rrespondenz Register

vom

1ten April 1819 bis [illegible] 1840.

J 2
205

Korrespondenz-Register

1819

---

ad Nrm 2303.

Nro 2151.

An
Se. Majestät den König von Baiern.

[illegible]

Speier den 2ten April 1819.

In der Anlage geruhen Euer Königl. Majestät die Empfangsbescheinigungen zu erhalten, welche Georg Konrad, Ackersmann zu [illegible], und Jakob [illegible], Handelsmann zu [illegible], über die in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 12ten Februar d. J. an [illegible] geleisteten [illegible] Urkunden ausgestellt haben.

In tiefster Ehrfurcht
der k. Gl. Advokat

Nro 2152.

An
[illegible] Kommandant der k. Gendarmerie des Bezirkes [illegible]
dahier.

Den 2ten April 1819.

In der Anlage übersende ich Ihnen [illegible]

Mit Achtung
der k. Gl. Advokat.

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 205

No. 2153.

An
Herrn Herz. Sachsen Coburgischen
Staatsprocurator am
Landgerichte zu St. Wendel

Den 4ten April 1819.

Am 7ten [illegible] d. M. wurde Nikolaus [illegible] von [illegible] von dem hiesigen Assisenhofe [illegible] [illegible] [illegible] Nikolaus [illegible] [illegible] für schuldig erklärt, und ihm [illegible] verurtheilt, welches Urtheil auf einem der öffentlichen Plätze zu [illegible] vollzogen werden sollte. Der Verurtheilte hatte gegen dieses Erkenntniß [illegible], allein durch Urtheil des [illegible] vom 25ten [illegible] d. M. wurde sein [illegible] verworfen. Zugleich [illegible] [illegible] Herzog von Sachsen [illegible], als [illegible] [illegible] Stadt hatte, nachgesucht [illegible]. [illegible] mit sämtlichen Prozeßschriften [illegible] an die Herzogliche Landescommission zu St. Wendel zur weitern Beförderung abgeschickt. [illegible] [illegible] Erlaubniß [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Rescript [illegible], [illegible] [illegible], daß Nik. [illegible] zu St. Wendel abgeführt und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bleiben solle. [illegible] [illegible] Gendarmerie [illegible], [illegible] Nik. [illegible] unter [illegible] Bedeckung [illegible] nach St. Wendel [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] in den [illegible] der Gefangenen [illegible], [illegible] [illegible] und [illegible] Gewaltthätigkeiten, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gefangenwärter [illegible] [illegible] Vollendung [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Durchschnitte an den [illegible] verwendet, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

† Was den zweiten Theil des angeführten [illegible] Rescripts in Betreff des Ersatzes der [illegible] und Verpflegungskosten anlangt, so ist dieses eine Sache, welche nach den bestehenden Verordnungen durch die [illegible] Rentämter [illegible] und [illegible] ist.

No. 2154.

An
Herrn Oberlieutenant [illegible]
Commandant der 2. Gendarmerie
dahier

Wegen [illegible]

[illegible] wird [illegible] nöthig seyn, daß [illegible] Wohlgeboren [illegible] [illegible], um die [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] bei jeder Gelegenheit [illegible] wird, [illegible] zu machen. †

Mit vollkommener Hochachtung
[illegible]

4ten April 1819

Beifolgendes Requisitionsschreiben, in Betreff des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in die Strafanstalt zu [illegible], ersuche ich Sie, sobald als möglich in Vollzug setzen zu lassen. [illegible] [illegible] der Verurtheilten [illegible] auf dem [illegible] wiederzukommen [illegible], [illegible] diesem Grunde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] besondern Gendarmen [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] durch die 2. Gendarmerie an den Ort seiner Bestimmung bringen zu lassen. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gendarmen [illegible] auf der Reise mit [illegible] [illegible] behandeln, [illegible] [illegible] mit der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

No. 2155.

An
Herrn [illegible] zu
[illegible]

Den 4ten April 1819

Die 2. Gendarmerie wird [illegible] [illegible] bei dem [illegible] [illegible] [illegible] in die Strafanstalt zu [illegible] abliefern, um dort die ihm zuerkannte [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] [illegible] [illegible], und wird Ihnen [illegible] zugleich den Auszug des ihn betreffenden Urtheils einhändigen. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wiederzukommen, [illegible] [illegible] [illegible] angehalten werden, ihn nach [illegible] abführen zu lassen, weil er glaubt, wo er durch dieselben und seinen Kindern mehr Hülfe und Unterstützung zufließen lassen könnte, als wenn er hier geblieben wäre. Sollte er ... in seinem Geschäft einige Schonung genießen können, ohne daß dadurch die Erreichung seines Zweckes gefährdet wird, so möchten seine Lage und Verhältnisse ihm allerdings auf diese Rücksicht einigen Anspruch geben, was ich jedoch ganz Ihrem Ermessen und [illegible] überlasse.

Der K. Gl. Advokat.

Nro 2156.

An
das Großherzogl. Badische
Hofgericht zu Mannheim

Den 5ten April 1819.

Ueberschickung zweier gerichtlicher Urkunden für

1/ Joseph Louis Hoffmann, Handelsmann in Mannheim

2/ den Herrn Grafen Franz von [illegible] daselbst

Der K. Gl. Advokat

Nro 2157.

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

Den 5ten April 1819.

Ueberschickung einer gerichtlichen Urkunde für Gerhard Joseph [illegible] Gerichtsbote zu [illegible] Departement des Niederrheins in Frankreich

In tiefster etc.

Der K. Gl. Advokat.

Nro 2158.

An
Hr. Staatsprokurator [illegible]

Den 5ten April 1819.

Ueberschickung einer gerichtlichen Urkunde für den ehemaligen Fürst Alexander [illegible] zu Edenkoben, [illegible] Steuereinnehmer zu [illegible]

Acte Anlage 28 [illegible] Der K. Gl. Advokat

Nro 2159.

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

Den 4ten April 1819.

In der Anlage geruhen Eure K. M. die Bescheinigung zu erhalten, welche [illegible] [illegible] von Zweybrücken über den Empfang der ihm in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 9ten März d. J. an ihn abgelieferten gerichtlichen Urkunde ausgestellt hat.

In tiefster etc.

Der K. Gl. Advokat

Nro 2160.

An
Herrn [illegible] Ober-Ingenieur des [illegible] zu [illegible].

Den 5ten April 1819.

Auf Ihr wohlgeborenes Schreiben vom 25ten d. M. erwidere ich Ihnen, daß die gerichtliche Urkunde, welche Ihnen Herr Staatsprokurator zu Frankenthal zustellen ließ, und durch das K. B. Staatsministerium der Justiz zugeschickt wurde, um solche Ihnen abliefern zu lassen. Da ich dafür 1 fl. 12 kr. Porto ausgelegt habe, und ich ~~[illegible]~~ dieselbe unmöglich selbst zu tragen verbunden seyn kann, so habe ich dem besagten Herrn Staatsprokurator den Auftrag gegeben, sich von Ihnen den Betrag ~~[illegible]~~ vergüten zu lassen. Unter diesem Betrag ist nur das einzige Porto begriffen, welches für die Sendung von Mannheim hieher entrichtet werden mußte. Die hier [illegible] [illegible] nicht [illegible].

Was den Inhalt der Ihnen zugestellten gerichtlichen Urkunde betrifft, so steht es mir nicht zu, selben zu würdigen und mich darüber zu äußern, [illegible] Ihnen dawider ein Rechtsmittel [illegible] können oder nicht; nur [illegible] glaube ich bemerken zu müssen, daß die in dem Empfangsschein enthaltene [illegible] [illegible] [illegible] Bemerkung [illegible] dürfte, [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible]

N° 2161

An H. [illegible] [illegible]

gesetzlichen Aufenthalts derhalb bei der einschlägigen Behörde die geeigneten Schritte gethan werden.

Mit vollster [illegible]

Der K. Gl. Advokat

Den 5ten April 1819

Auf Ihre [illegible] Zuschrift vom [illegible] [illegible] [illegible], daß Sie [illegible] [illegible] [illegible] nicht nur nicht [illegible] [illegible] haben, sondern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], indem ich überzeugt bin, daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben werden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible].

Die Anlage [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Der K. Gl. Advokat

N° 2162

An Herrn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Den 6ten April 1819

In der Sitzung des App. Gerichts vom 25 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gegen Johann [illegible], falsches Zeugniß zu [illegible] [illegible], [illegible] öffentlich verletzten [illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gesetzlichen [illegible] [illegible] haben soll. Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeugen zu seiner Entlastung vor, aus deren Aussagen sich im Allgemeinen ergab, daß in dieser Gemeinde ein großer Zwiespalt herrscht und daß [illegible] [illegible] die Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß ob [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Beschuldigungen der [illegible]

nur [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] auf Haß und Parteigeist gegründet seien. Die Sache wurde in der Sitzung vom 6ten May d. J. vertagt, wo die Zeugen, welche gegen den Beschuldigten gezeugt haben, nochmals vernommen werden sollen.

Ich wünschte, ehe diese Sache wieder verhandelt wird, [illegible] Auskunft zu erhalten, welche [illegible] es mit dem in der Gemeinde [illegible] herrschenden Parteigeist ~~[illegible]~~ hat, und auf welcher Seite [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible]. Zugleich wünsche ich, daß Sie mir über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche pro und contra gehört worden und noch gehört werden sollen, möglichst genaue und zuverlässige Erläuterung geben. Diese Zeugen sind

a) gegen den Angeklagten

1.) Barbara Menges, Frau des Peter Hart, Schumacher,
2.) Gertrud Martin, Frau des Konrad Bolz
3.) Elisab. [illegible], Frau des Joh. Müller
4.) Anna Maria Hart, Tochter des verstorbenen Joh. Hart
5.) Elisabeth Müller, Taglöhnerin
6.) Anna Maria Wagner, Wittib des Phil. [illegible] [illegible]
7.) Wilhelm [illegible], Ackersmann
8.) Konrad Bolz,
9.) Daniel Müller, Förster des Herrn von [illegible] +
10. . . . [illegible] zu [illegible]

b.) Entlastungszeugen

1.) Joh. [illegible], Adjunkt
2.) Joh. Nicol. Wagner
3.) Phil. [illegible] Wirth

+ alle von [illegible]

4) Philipp Weigand, Ackermann,
5) Adam Koch, [illegible] idem
6) Margaretha Walz, Ehefrau des Georg Müller
7) Adam Lambert, Fuhrmann
8) Elisab. Müller, Ehefrau des Eberhard Lenhardt

Mehrere der Entlastungs-Zeugen haben in der Sitzung erklärt, daß die Ehefrau des Lenhard Walz ihnen [illegible] von dem Polizeigericht zu Landstuhl als Zeuge in einer Injuriensache falsch geschworen habe, [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] die beste Auskunft geben können. Diese verlangten Notizen bleiben Sie um baldmöglichste zukommen zu laßen

Der K. Gl. Advokat

An
No 2163
H. Präsident des K. App. Gerichts
dahier

Den 6ten April 1819

In der Anlage überreiche ich [illegible] ein Gnadengesuch der Elisabetha [illegible] Ehefrau des Joh. Michel Andorf von Weingarten zu überreichen, welche durch Urtheil des Assisengerichts vom 18ten September 1816 wegen Theilnahme an einer Fälschung in einer öffentlichen Urkunde zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Im Jahr 1817 stellte sie bereits bei Sr. Majestät dem König ein Gesuch um Gnade, wegen durch allerhöchstes Reskript vom 23ten September desselben Jahres 1817 wurde ihr aber ihr Gesuch abgeschlagen mit dem Bemerken, daß Bittstellerin sich, wenn sie die andere Hälfte ihrer Strafzeit bei einem guten und tadellosen Benehmen verbracht haben [illegible] Gesuch zu erneuern. Am 18ten dieses Monats wird die Hälfte ihrer Strafzeit zu Ende [illegible] zu können glaubte, die allerhöchste

[illegible]

anzurufen
Huld des Monarchen neuerdings [illegible] zu dürfen. Da sie den [illegible] Anstalt zu folgen, sich in ihrem Arresthause zu Speyer besonders gut betragen hat und da sie überdies ihrem Gesuche ein sehr günstiges Zeugniß der Bürgermeisterey ihrer Gemeinde beifügt, so ist Unterzeichneter der Meinung, daß die in verwichenem allerhöchstem Rescripte vorbehaltene Bedingung erfüllt [illegible] und [illegible] die Hälfte der Strafe bewilligt werden können.

Der K. Gl. Advokat.

No 2164.

An
den Herrn Präsidenten des App. Gerichts
dahier

Den 6ten April 1819

Indem ich Euer [illegible] in der Anlage die Untersuchungs-Akten gegen Michel [illegible], Bürgermeister von [illegible] zurück schicke, beehre ich mich, Ihnen zu bemerken, daß ich ebenfalls der Meinung bin, daß die Sache nicht geeignet sei, eine Autorisation zu verlangen, denselben wegen der ihm zur Last gelegten Beschuldigungen vor Gericht zu stellen, indem es scheint, daß ~~[illegible]~~ [illegible] recht [illegible] und ganz zu willkührlich [illegible] Absicht [illegible]. [illegible] Dem Beschuldigten wegen seiner willkührlichen Handlungen einen tüchtigen Verweis zu geben, und ~~[illegible]~~ der K. Regierung die Akten zur geeigneten Maßnahmen und allenfallsigen Disciplinar [illegible] zu übersenden oder [illegible] mitzutheilen. Den Feldschütz [illegible] ebenfalls schweren Beschuldigungen zu Last kommen [illegible] über die Frevel, die er entdeckte, förmliche Protokolle aufzusetzen und sie an das Polizeigericht gelangen zu laßen,

und Schutz dafür von der Gemeinde seinen
Gehalt. Unterdessen [illegible], und [illegible]
sich [illegible] für seine Schulden wegen Rück-
stand bezahlt, so würde er als [illegible]
[illegible] und der Rentkasse [illegible]
schwer geworden. Im vorliegenden Falle
scheint mir ~~[illegible]~~ der Bürgermeister [illegible]
ben, welcher die Feldschützen zu diesen
gesetzwidrigen Handlungen verleitet
werden, da entgegen des Letztern in
einem milderen Lichte erscheint und die Schuld
hauptsächlich auf den Bürgermeister
zurückfällt, daher auch in Ansehung ihrer des
Feldschützen [illegible] eine [illegible] Zu-
rechtweisung und [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] möchte.

Der k. G. Director

(No 2465

An H. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 7ten April 1819

Johann [illegible] von [illegible] hat
ein [illegible] Gesuch an die allerhöchste
Stelle um Aufhebung des Verbots seiner
Wirthschaft zur weiteren Beförderung zu-
geschickt. Da indessen [illegible] nicht nach Vor-
schrift des Art. 1 der Verordnung vom
26ten Nov 1817 weder von einem ge-
setzlichen Anwalt ~~[illegible]~~ verfaßt noch auch
unterzeichnet ist, so belieben Sie dieses
gebührend an den Bittsteller mit der
Bemerkung zurückgeben zu lassen, daß
darauf keine Rücksicht genommen wer-
den könne, solange nicht ein angenommener einem solchen
Anwalt ~~[illegible]~~ sich seine Unterschrift
beigefügt habe.

Mit vollster Hochachtung
Der Regs. Director

ad No 1438

No 2466

An H. Präsidenten des App. Gerichts
dahier.

den 7ten April 1819

Der vormalige Maire [illegible]
Joseph [illegible] zu Kirchheimbolanden,
wurde bei den letzten Assisen durch Urthei-

vom 9ten Dez. v. J. zu sechsjähriger
Zwangsarbeit, zu einer Geldstrafe von
2000 Franken und zu allen Prozeß-
kosten wegen Unterschleif verurtheilt. Das
ihm zur Last gelegte Verbrechen bestand
darin, daß er an der [illegible] seiner Eigen-
schaft als Einnehmer verschiedene ~~[illegible]~~ Staats-
und Gemeindegelder sehr erhebliche
Summen unterschlagen hatte. Der Betrag
der unterschlagenen Gelder beläuft sich auf
mehr als 22,000 Franken. Die Ver-
handlungen ließen in Ansehung der Existenz
des Verbrechens † keinen Zweifel übrig,
und es lag auch am Tage, daß [illegible],
um dieses Verbrechen zu verbergen, seine
Bücher unrichtig führte und eine Menge
von [illegible] nicht in seine Hän-
de [illegible], so daß nothwendig eine
Verurtheilung gegen ihn erfolgen mußte.
Andern ist auf der andern Seite ~~[illegible]~~ nicht
in Abrede zu stellen, daß auch mehrere
mildernde Umstände zu Gunsten desselben
bei den Verhandlungen vorgekommen
sind, welche wahrscheinlich das Schwurgericht
bewogen haben würden, eine gelindere
Strafe auszusprechen, wenn das Gesetz
eine solche zugelassen hätte. Diese Um-
stände liegen theils in dem [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible]
des [illegible], theils in [illegible]
Familienverhältnissen und häuslichen
Bedürftigkeit, in die ~~[illegible]~~ er versetzt
wurde~~[illegible]~~, und welche [illegible] auf ~~die~~
~~[illegible]~~ seine [illegible] zur
Verschwendung und Verwendung gemeiner
Gelder zurückzuhalten schienen. Es kam
bei der Untersuchung ein Brief vor
an den [illegible] vielleicht geschehen
waren, alle gerichtlichen Verfolgungen
von ihren Gelder abzuwenden, wenn
sie sich hätten entschließen können, damals
[illegible] und auf die ihr [illegible]

† und der Schuld des Angeklagten

den Gesetzen ~~[illegible]~~ und ihrem ihr gütlichen ernstlichen Vorstellungen zur Behebung des Ärgernisses Verzicht zu leisten. Allein statt sich hiezu zu bequemen, hat sie solches hartnäckig und auf eine ärgerliche Weise verweigert. Das Elend zu steigern ~~und~~ ihr wenn bereits auf [illegible] Weise in die Hände der Justiz gegeben ~~[illegible]~~ [illegible] und als [illegible] ihm den Verzicht bereitete, sich verweigert haben möchte, ließ ~~sie~~ sie sich vernehmen und erklärte ihm, wogegen sie sich anfänglich so sehr gesträubt hatte für ihren dermaligen Gemahl wieder [illegible] sie um diese Verzichtleistung.

Ich bin der Meinung, daß [illegible] unter den obwaltenden Umständen eine Rücksicht verdient, besonders, wenn er das [illegible], die dem Staat und der Gemeinde entzogenen Gelder durch sein und seiner Gattin Vermögen und unter Mitwirkung allenfallsiger gutdenkender Verwandten wieder zu ersetzen. In jedem Falle dürfte er zuverlässig sorgen, [illegible] den Rest allenfalls auf Ziele, auf gesetzliche Weise [illegible], bis zu welchem Betrag sich der [illegible] zu tilgen [illegible]

= [illegible] seine Richtigkeit des [illegible] ~~sich~~ schon einige Jahren in Verhaft befindet, allein nicht blos als Folge der gerichtlichen Untersuchung sondern auch als Folge des auf der Strafgewalt der [illegible] gesetzbuch und der Criminal Ordnung bestehende gegen ihn erkannten Personal-Arrests. Wenn derselbe während seiner Verhaftung den Mangel [illegible] gegeben war, und er sich blos mit den der Gefangenen zukommenden Kost begnügen mußte, so mag dies

unzärtliche Gattin [illegible] ihrem Manne
und Theilnehmerin an den Schicksalen ihres
Gatten zu bestimmen.

Der K. Gl. Director

No. 2167

An
H. Oberlieutenant [illegible]
Kommandant der Gendarmerie
dahier

den 8ten April 1819

In der Anlage überschickt sich Ew. Wohlgeboren ein Requisitionsschreiben in Betreff des Transports von 10 Sträflingen aus dem hiesigen Gefängniß in die Straf-Anstalt zu [illegible], nämlich des

1.) Michel [illegible]
2.) Franz [illegible]
3.) Georg Philipp Hoffmann
4.) Georg [illegible] Schwarz
5.) Johann [illegible]
6.) Georg [illegible]
7.) Martin Fink
8.) Georg Joseph Lambert
9.) Johann Hoffmann und
10.) Balthasar [illegible]

mit dem Ersuchen, solches baldmöglichst in Vollzug setzen zu lassen.

Der K. Gl. Director

No. 2168

An
H. [illegible] beym
Bezirksgerichte zu [illegible]

den 10ten April 1819

Ich ersuche Ew. Wohlgeboren die Gefälligkeit zu haben, die in der Anlage benannten Zeugen auf den 7ten nächsten Monats May vor das hiesige Kgl. Gericht vorladen zu lassen, um sie in einer [illegible] vernommen zu werden und mir das Zustellungsattest der [illegible] zuzuschicken.

Zu allen ähnlichen Gegendiensten jederzeit bereit habe ich die Ehre mit vollkommener [illegible]

Der K. Gl. Director

No. 2169

An
H. Rechtsconsulenten dahier

den 10ten April 1819

Beifolgende Ladung ersuche ich Ew. Wohlgeboren den darauf benannten Zeugen zustellen zu lassen und mir sie sammt den Zustellungsacten baldmöglichst zurückzuschicken

No. 2170

An
H. Rechtsconsulenten zu [illegible]

zu vernehmen, daß

Den 10ten April 1819

Unterm 13ten Jan. d. J. habe ich Ew. Wohlgeboren in Abschrift einen Bericht des Bezirksamts Philippsburg in betreff zweier diesseitigen Individuen [illegible] Rechtsgang, mit dem Auftrag überschickt # Adam Hoffmann und Peter Knöbel von Huttenheim, welche beschuldigt sind, an der Plünderung dortiger [illegible] Antheil genommen zu haben, umständlich vernehmen und mir das darüber abgehaltene Protokoll baldmöglichst zugeschickt werde. Bis jetzt habe ich noch keine Nachricht erhalten, ob von Ihnen meinem Auftrag entsprochen worden sei. Da das Bezirksamt Philippsburg sich wiederholt nach der Sache erkundigt, ~~so ersuche ich deshalb Ew. Wohl~~ ~~[illegible]~~ so belieben Ew. Wohlgeboren mich zu benachrichtigen, was in dieser Angelegenheit bereits geschehen ist und welche Hindernisse die Ausführung des fraglichen Auftrags verzögern.

Mit vollkommener Hochachtung
Der K. B. Advokat

ad No. 1983

No. 2171

An
das Großherzog. Badische Bezirksamt Philippsburg
zu Philippsburg

Den 10ten April

Dem Großherzoglichen Bezirksamt habe ich auf seine Zuschrift vom 4ten d. zu erwidern, daß bereits unterm 13ten März die einschlägige Behörde beauftragt worden, die fraglichen Untersuchungssache Adam Hoffmann und Peter Knöbel von Huttenheim über die denselben zur Last gelegte Beschuldigung umständlich zu vernehmen und das darüber abgehaltene Protokoll baldmöglichst einzuschicken. Da bis heute dieser Auftrag noch keine Erledigung erhalten wurde, indem wahrscheinlich ~~[illegible]~~ Untersuchung obwaltende Hindernisse nicht zu beseitigen sind, so war es mir nicht möglich, dem Ansuchen des Großherzog. Bezirksamts durch Mittheilung ~~des~~ des Verhörs zu entsprechen. Ich habe so eben eine erneuerte Aufforderung an die mit der Vernehmung beauftragte Behörde zur Beschleunigung der Sache ergehen lassen, und werde sie dem Großherzogl. Bezirksamt zuschicken, sobald ich sie werde erhalten haben. Jedoch muss ich hier noch die Bemerkung hinzufügen, daß nach den hier bestehenden Gesetzen kein diesseitiger Unterthan an jenseitige Gerichtsbehörden, auch wegen eines im Ausland verübten Verbrechens ausgeliefert werden darf, sondern nach den hiesigen Gesetzen zur Untersuchung genommen und im Falle der Verbrechensüberführung nach unseren Gesetzen bestraft werden muß. Wir werden daher nicht ermangeln, wenn aus der Untersuchung sich hinlängliche Beweise gegen die genannten Hoffmann und Knöbel ergeben sollten, selbigen die ihnen gebührende Strafe zuerkennen zu lassen.

Der K. B. Advokat

N° 2172.

De

Mr le Procureur du Roi
près le tribunal de 1re
instance à Strasbourg.

le 11 avril 1819.

Monsieur,

Le nommé Bernard Lauth le jeune d'Oberstenbach, Canton de Dahn, prévenu d'avoir blessé un douanier français a été traduit devant le tribunal correctionnel de l'arrond. de Deuxponts et condamné par jugement du 10 novembre 1818 à un emprisonnement de huit jours et aux dépens. Il a subi sa peine. Le tribunal a considéré en appliquant cette peine que c'étoit le douanier qui avoit provoqué la blessure en tirant le premier un coup de fusil sur le territoire bavarois après le dit Lauth et que ce dernier avoit passé quelque temps en prison avant sa condamnation. L'instruction contre Lauth a été faite sur la requisition formelle et expresse de Mr le Préfet du Bas-Rhin.

Au mois de janvier de cette année j'ai été ~~informé~~ averti que Lauth a été arrêté à un voyage en France et conduit dans la prison de Wissembourg. Je me suis empressé d'écrire à Mr le Procureur du Roi à Wissembourg et lui ai représenté que ledit individu avoit ~~de~~ déjà été condamné pour le fait qui avoit donné lieu à son arrestation et qu'il paroissoit juste, qu'on ne pourroit pas soumettre à une seconde condamnation. Mr le Procureur du Roi ne m'a pas daigné de réponse.

le 12 janvier

On m'assure que Lauth a été conduit de Wissembourg à Strasbourg et qu'il s'y trouve encore détenu.

Je vous prie très instamment d'avoir la bonté de m'informer si c'est pour la même affaire que Lauth est en état d'arrestation et sur quelle loi on fonde une nouvelle instruction contre un individu qui a déjà reçu sa punition sur la requisition d'une autorité française pour un délit commis sur le territoire ~~français~~ bavarois.

S'il est de l'intérêt commun de deux états limitrophes de s'entr'aider le plus efficacement possible pour que les crimes ou délits commis sur les limites ne restent pas impunis, il est une vérité non moins incontestable que d'après les principes de la justice et d'équité personne ne peut et ne doit être puni deux fois pour le même fait.

Veuillez, Monsieur, me donner bientôt une réponse rassurante, et agréer l'expression de ~~ma~~ la plus parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être &

L'avocat général
L. Koch.

N° 2173

An
Seine Majestät den König
von Baiern
[illegible] geheimen Staats-Ministerium
der Justiz.

---

den 12ten April 1819

[illegible] Abschrift für

1) Herrn Georg Hoffmann Maire der Stadt Weissenburg, Departement des Niederrheins in Frankreich

2) [illegible] Bezirk von Zweibrücken, Departement der Mosel in Frankreich.

[illegible]
des Kgl. [illegible]

D Nro 292

Nro 2174

An
Ihr Großherzogl. Hessisches Stadtgericht und Kreisgerichte zu Mainz.

Den 12ten April 1819

In der Anlage erhalten Hoch. Stiftgebühren die Empfangsbescheinigung welche [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible] über die an sie geschehene Ablieferung einer [illegible] Urkunde ausgestellt hat.

Mit vollk. Hochachtung
Der k. Gl. Advokat

Nro 2175

An
Seine Majestät den Koenig von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

Den 12ten April 1819

Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] von Straßburg in Frankreich.

In tiefster Ehrf.
Der k. Gl. Advokat

Nro 2176

An
Gl. Staatsproc. zu Landau.

Den 12ten April 1819

[illegible] erhalten anbei die Untersuchungsakten des Nik. [illegible], welcher kürzlich ~~von dem~~ [illegible] Bezirksgericht zu Landau zu einer Correktionalstrafe verurtheilt wurde, um [illegible] zuzuschicken.

Der k. Gl. Advokat

Nro 2177

An
das k. Landkommissariat zu Landau

Den 14ten April 1819

Das k. Landkommissariat dahier hat mir das Schreiben des verehrlichen Landkommissariats zu Landau vom 28ten des v. M. in Betreff des [illegible] Georg Heinrich Roth [illegible] [illegible] mitgetheilt, und [illegible] zu folgen beehre ich mich, in der Anlage eine Ausfertigung des Urtheils des Assisengerichts gegen diesen [illegible] einem verehrlichen Landkommissariat zukommen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung
Der k. Gl. Advokat

---

ad Nro 1448

Nro 2178

An
Herrn Präsidenten des k. App. Gerichts dahier

Den 13ten April 1819

Auf Hochdeßelben verehrliche Zuschrift vom 6ten d. habe ich den vom k. App. Gericht angestellten Advokaten [illegible] und [illegible] aufgefordert, sich zu erklären, ob sie gesonnen seien, in den Zentral-Advokaten [illegible] einzutreten, mit der Weisung, im bejahenden Fall ihre Beiträge an Herrn Hochdeßelbe abzuliefern. Beide haben eine verneinende Antwort gegeben, wie aus der Anlage zu ersehen ist.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Der k. Gl. Advokat

Nro 2179

An
das k. Rentamt dahier.

Den 13ten April 1819

Durch Urtheil vom 5ten d. M. hat das k. Appell. Gericht in der Sache des Peter Andreas [illegible] von [illegible], Appellanten, gegen [illegible] [illegible] Müller auf der [illegible] Appellaten, und gegen den k. G. Advokaten des Rheinkreises, [illegible], [illegible] entschieden, daß die fragliche Rente von jährlich 50 Malter Korn und 20 f Geld nicht feudaler Natur [illegible] [illegible] [illegible] und folglich von den [illegible] [illegible] [illegible] bezahlt werden müße, [illegible] daß die gegen den Staat gerichtete Garantieklage verfallen als unstatthaft [illegible]. Sollte das K. Rentamt zum Ausfertigung des besagten Urtheils verlangen, so erwartet man darüber gefällige Nachricht. Inzwischen folgt in der Anlage das Aktenheft des Fiskus zurück.

Mit vollk. Hochacht.

Der K. Gl. Prokurator

Nr. 2180

An die K. B. Regierung des Rheinkreises zu Speyer
Kammer der Finanzen

Den 13ᵗᵉⁿ April 1819.

Unterzeichneter beehrt sich die K. Regierung zu benachrichtigen, daß das K. Bez. Gericht am 5ᵗᵉⁿ dieses in der Sache ~~von~~ des Joh. Peter Au[illegible] [illegible], Ackersmann, Appellant, gegen Nicolaus Schneider, Müller an der [illegible]mühle, Appellaten und gegen den K. Fiskus des Rheinkreises, Garantiebeklagten ein definitives Urtheil erlassen hat, wodurch den im Streit befangenen Rente für nicht feudal erklärt und Appellant Schneider verurtheilt wurde, solchen zu leisten, ferner die in beiden Instanzen aufgelaufenen Kosten zu bezahlen, wodurch die gegen den Staat gerichtete Garantieklage in sich selbst als unstatthaft zerfallen ist. Das Aktenheft des Fiskus hat Unterzeichneter dem K. Rentamt daher zugeschickt.

Der K. Gl. Prokurator

Nr. 2181

An
H. Instruktionsrichter zu
Landau

Den 13ᵗᵉⁿ April 1819.

Durch Urtheil des Assisengerichts vom 4ᵗᵉⁿ März d. J. wurde Valentin [illegible], Ackersmann zu [illegible], wegen einer freiwilligen Tödtung zu 8 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt. Er beschuldigt, [illegible] bedeutende Summe Geldes an einem gewissen Orte verborgen zu haben. Auch hat er ein noch minderjähriges Kind, das er mit einer Person erzeugt, die er für seine Frau ausgibt, mit der er aber nicht gesetzlich verbunden ist.

Nach dem Artikel 28 des Strafgesetzbuchs kann er nicht Vormund seiner Kinder seyn, er kann nicht seine Familie [illegible] zu vertreten, und nach dem Art. 29 des nemlichen Gesetzbuchs befindet er sich während der Dauer seiner Strafe in dem Zustande einer gesetzlichen Interdiktion, und es muß ihm für die Verwaltung seines Vermögens ein Kurator gesetzt werden.

Ich ersuche Sie demnach die Einleitung zu treffen, daß in einer und der andern Hinsicht dem Willen des Gesetzes Genüge geleistet werde. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß solche ex officio geschehen werden müsse, indem das Strafgesetzbuch solches ausdrücklich befiehlt und die öffentliche Ordnung selbst dabei betheiligt ist.

+ diese Verfolgung

Mit vollkommener Hochachtung

Der K. Gl. Prokurator

ad No. 2434

No. 2182

An
H. Kantonsprokurator zu
Frankenthal.

Den 15. April 1819.

Zu dem Untersuchungsgeschäfte übersende Ihnen die Untersuchungsakten gegen Martin Bayer und Anna Margaretha Müller, welche bei den letzten Assisen wegen falschen Zeugnis zu fünfjähriger Einsperrung verurtheilt wurden, mit allen Aktenstücken über die dabei stattgehabten Aussagen, um davon den geeigneten Gebrauch zu machen, und aber ~~[illegible]~~ demnächst, wenn Sie derselben nicht mehr bedürfen, solche wieder zurückzuschicken.

Mit vollk. Hochachtung
Der k. Generaladvokat

---

ad No. 1471

No. 2183

An
H. Präsident des k. Bez.-Gerichts
dahier.

Den 15. April 1819.

In Erwiederung auf Ihre Zuschrift vom 12. d. M. beehre ich mich, ~~Denselben~~ Ihnen zu berichten, daß Andreas [illegible], Taglöhner in [illegible], wegen eines Diebstahls* mit Anwendung des Art. 388 des Strafgesetzbuchs, des Art. 4 der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General-Gouvernements vom 31. May 1814 und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren zu einer bloß korrektionellen Gefängnisstrafe von einem Jahre, zur Rückgabe der entwendeten Sache und in die Prozeßkosten verurtheilt wurde, mit dem Anfügen, wonach eine korrektionelle auf eine Criminal-Strafe in der Zuständigkeit des Assisen- und Bez.-Gerichts Departements.

Mit wahrer Hochachtung etc.
Der k. Gen. Advokat

* durch Urtheil des Assisengerichts vom 8. Dezember v. J.

No. 2184

An
den k. Preußischen Bürgermeister
zu Hamm, auch Polizeikommissär

Den 15. April 1819.

Im Jahre 1817 wurde in der Nähe von [illegible] ein Diebstahl mit Einbruch durch einen unbekannten fremden Mann verübt, der zwar mit den gestohlenen Effekten damals ergriffen wurde, allein durch die Nachlässigkeit der Wächter zu entweichen Gelegenheit fand und davon ging.

Laut einem bei sich gehabten Reisepaß nannte er sich Friedrich Hartung aus Dresden und wohnte zu Hamm. Er ist von langer hagerer Gestalt, hat eine ziemlich dicke Nase, hervorstehende Augen, schwarze Haare, einen schwarzen dünnen Backenbart, ist blatternarbig und schnupft stark Tabak.

Man hat seinethalben auch schon in der Grafschaft Mark und nach Hamm an den Rhein geschrieben, allein von beiden Orten ist sein Name unbekannt. Vielleicht ist dieses Individuum aus Ihrer Gemeinde, in welchem Falle Sie mich verbinden würden, wenn Sie mir Nachricht geben wollten, ob er sich noch bei Ihnen befindet, in welchem Orte er steht und ob die k. Preußischen Behörden noch seine Auslieferung einwilligen würden, oder ob sie vorziehen, die Bestrafung selbst zu übernehmen, widrigenfalls dann der kompetenten Behörde die Untersuchungsakten zugeschickt würden.

Der k. Gen. Advokat

No. 2185

An
das Hofgericht zu
Mannheim.

Den 17. April 1819.

Die Verabfolgung von gerichtlichen Urkunden für die verwittibte Weygerin, früher

Luise, Wilhelmine Friederike [illegible] geborene von [illegible] zu [illegible]

Der Kgl. Direktor

No. 2186

An
das Hochlöbliche Großherzogl. Hessische Hofgericht zu Darmstadt

Den 17ten April 19.

In der Anlage beehre ich mich einem Hochlöblichen Hofgericht eine gerichtliche Urkunde mit der Bitte zu übersenden, sie der Philippina geborene [illegible], Ehefrau von Georg [illegible], [illegible] zu Darmstadt [illegible] abliefern und mir darüber eine Empfangsbescheinigung gefälligst zukommen zu lassen. [illegible] Hochachtung, habe, [illegible]

Der Kgl. Direktor

No. 2187

An
H. Untersuchungsrichter beym Bez. Gericht zu K. Lautern

Den 17ten April 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen die Untersuchungsakten gegen Georg [illegible] von [illegible] wegen Verfertigung [illegible] vom 10ten dieses mit einem Delegatum in Betreff einer einzuziehenden Information und vorzunehmender Ergänzung, mit dem Ersuchen, dem Ihnen gegebenen Auftrag baldmöglichst zu entsprechen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Kgl. Direktor

No. 2188

An
H. Staatsprocurator zu K. Lautern

Den 17ten April 1819

Die folgende [illegible] betreffend [illegible] den [illegible] benannten Daniel [illegible] von [illegible], derselbe ist flüchtig, hat sich seinem letzten Wohnsitz [illegible]

---

und [illegible] darauf mit den Zustellungsakten wieder zurück zu schicken. Sie werden sich zugleich zu erkundigen, ob dessen jetziger Aufenthaltsort nicht in seiner Gemeinde bekannt ist, und im Fall solches sich in der Gegend selbst befinden sollte, für dessen Verhaftung und Ablieferung in das hiesige Gefängnis [illegible] die geeigneten Maßnahmen treffen.

Der Kgl. Direktor

No. 2189

An
H. Staatsprocurator zu St. Wendel

Den 17ten April 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen [illegible] des [illegible] Hofgerichts [illegible] die [illegible] von [illegible] zu [illegible] ermittelt werde und zu dessen Vollziehung [illegible]

Zugleich lege ich [illegible] einen Auszug [illegible] für das Herzogliche Amt zu St. Wendel, zur Erhebung der Geldstrafe und Kosten bei.

Der Kgl. Direktor

No. 2190

An
das Großherzogl. Badische Bezirksamt Philippsburg

Den 17ten April 1819

Die mir nunmehr zugekommenen [illegible] Joseph [illegible] und [illegible] von [illegible] [illegible] mich, dem Großherzogl. Bez. Amt [illegible] Untersuchungsakten

Anlage

zu übersenden [illegible] bemerkt, daß nach den hier bestehenden Gesetzen die Beschuldigten [illegible] nicht [illegible] werden dürfen. Ich wiederhole daher die Bitte, daß [illegible] sämtliche Untersuchungsakten mit den [illegible] beiden Personen [illegible] an den Staatsprocurator zu Frankenthal sobald als möglich zugeschickt werden möchten, um [illegible] der Umstände die [illegible]

Hoffmann und [illegible] Kirchheim zu [illegible]

Der k. Gl. Advokat

No. 2191.

An
H. Staatsprokurator dahier

Den 17ten April 1819

Angeschlossene Ladung in Betreff des Johann Lay, Feldschütz zu Obermoschel, belieben Sie, Wohlgeboren, den darauf benannten Zeugen unverzüglich zustellen zu lassen und mir sodann das Zustellungsoriginal wieder zurückzuschicken; zugleich belieben Sie den Gerichtsboten, [illegible] Vor- und Zunamen des Bürgermeisters [illegible] in der Ladung nachzuholen

Der k. Gl. Advokat

No. 2192

An
Seine Majestät den König von Baiern

Durch geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 19ten April 1819

Uebersendung ~~[illegible]~~ einer gerichtlichen Urkunde für

1, Nikolaus Mognant, Domänen-Verwaltungsempfänger zu Chaumont, Departement des ~~Hautes~~ Haute-Marne in Frankreich.

2, Justizakten etc.

Der k. Gl. Advokat

No. 2193.

An
das Großherz. Badische Hofgericht zu Mannheim.

Den 19ten April 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Christoph Freilandt, Ackersmann zu [illegible], Oberamt [illegible] Der k. Gl. Advokat

---

ad No. 5255.
5380

No. 2194.

An
H. Staatsprokurator zu Landau

Den 19ten April 1819

In der Anlage erhalten Sie fünf Bescheinigungen über abgelieferte gerichtliche Urkunden und zwar für

1, Heinrich [illegible], Taglöhner,
2, Georg Seller, Fischer,
3, [illegible] Dreifuß, Schuhhändler
4, Ludwig Heinrich, Eigenthümer, alle von [illegible]
5, ~~[illegible]~~ [illegible], (Gerichtsbote zu [illegible]),

um sie den sich meldenden Parteien gegen Erlegung der einzufordernden und gelegten Kosten zu 10 Kreutzer für jede Bescheinigung einhändigen zu lassen.

Der k. Gl. Advokat

---

ad No. 4239.
4234.

No. 2195

An
Kgl. Staatsprokurator dahier

Den 19ten April 1819

In der Anlage erhalten Sie vier Bescheinigungen über abgelieferte gerichtliche Urkunden, und zwar für

1, Philipp Decker, Handelsmann zu Grünstadt,
2, Georg Burgholzer, Ackersmann zu [illegible]
3, Franz Gall, Schullehrer zu [illegible],
4, ~~[illegible]~~ Lesage Franz Lacomage von [illegible]

um sie den sich meldenden Parteien gegen Erlegung der einzufordernden und gelegten Kosten zu 10 Kreutzer für jede Bescheinigung einhändigen zu lassen

Der k. Gl. Advokat

---

ad No. 3905.

No. 2196.

An
Kgl. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 19ten April 1819

In der Anlage erhalten Sie eine Bescheinigung über eine abgelieferte gerichtliche Urkunde, und zwar für Nikolaus Nikolai, Eigenthümer der [illegible] zu [illegible] und [illegible], um sie den sich meldenden Parteien gegen Erlegung der einzufordernden und gelegten Kosten zu 10 Kreutzer einhändigen zu lassen

Der k. Gl. Advokat

ad No. 3917. No. 2197.

An
Seine Majestät den König [illegible]

Zum geheimen Staats-Ministerium der Justiz

Den 19ten April 1819

Durch allerhöchstes Rescript vom 8ten d. wurde ausgesprochen, daß das Porto in betreff der Zustellungen der für das Rentamt [illegible] und an die [illegible] gerichtlichen Urkunden auf das [illegible] übernommen werde, und [illegible] entsprechend, als [illegible], [illegible] Porto für [illegible] [illegible] allerhöchsten Rescripte, datirt vom 10ten und 11ten [illegible] No. 3964. 3966 und 3987, welche alle den [illegible] Zustellungen zum Gegenstand haben, [illegible] Porto [illegible] mit der Bezeichnung [illegible] versehen; die [illegible] die Aufschrift [illegible] und [illegible] an Porto 2 Gulden 48 Kreutzer. Da letztere Bezeichnung [illegible] allerhöchste Rescript [illegible] durch das Rentamt auf die [illegible] gesetzt wurde, so nimmt sich [illegible] Antrag [illegible] die Gnade, die allerhöchste Stelle [illegible] zu setzen, dem [illegible] des [illegible] zu [illegible] künftig die Bezeichnung auf [illegible] wie das ~~[illegible]~~ [illegible] allerhöchste Rescript [illegible] entspricht.

In tiefster Ehrfurcht &c.
Der k. Gl. Advokat.

Einl. der Litt.

No. 2198

An
kgl. H. Rentbeamten zu K. Lautern

Den 19ten April 1819.

Uebersendung von 6 gerichtlichen Akten für
1) [illegible] Bauer
2) Valentin Kraft, Handelsmann
3.) Georg Daniel [illegible], Gastwirth
alle von K. Lautern
4. Christian [illegible], Eigenthümer zu [illegible]
5.) Heinrich [illegible], Einwohner zu [illegible]
6. Joh. Heinrich [illegible], [illegible] zu [illegible]

zur Zustellung gegen einzuliefernde Empfangsbescheinigungen

No. 2199

An
H. Rentbeamten dahier

Den 19ten April 1819

Uebersendung zweier gerichtlichen Akten für
1., Sebastian [illegible], Bäcker zu Waldfischbach
2., Ludwig Lang, vormals Notar [illegible]

No. 2200

An
kgl. H. Rentbeamten zu Frankenthal

Den 19ten April 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg [illegible], Ackersmann zu [illegible].

Porto Auslage 24 kr.

No. 2201

An
kgl. H. Rentbeamten dahier

Idem

Uebersendung zweier gerichtlichen Urkunden für [illegible] Friedrich [illegible], Tabaksfabrikant zu [illegible]
2. Georg [illegible], Ackersmann zu [illegible], [illegible]

Porto Auslage für jede 24 Kreutzer

No. 2202

An
kgl. H. Rentbeamten zu Landstuhl

Den 19ten April 1819.

Unterm 22 Febr. d. J. habe ich Ihnen eine gerichtliche Urkunde für den [illegible] und dessen Ehefrau [illegible] mit dem Auftrag übersandt, solche gegen eine einzuliefernde Empfangsbescheinigung und gegen Erstattung des Porto unverzüglich abliefern zu lassen. Durch Schreiben vom 23ten März haben Sie mir berichtet, daß

diese Akte verweigert haben, besagte
Urkunden anzunehmen, daß sie jedoch selbst
[illegible] den Inhalt [illegible] der Vorschrift
entsprechenden Akte erhalten, um die
Ablieferung und die Zustellung des Protests
selber zu bewirken. Neben der Aufsicht
dieser Weigerung haben wir keine
gesetzliche Vorschrift gegeben [illegible]
die ~~[illegible]~~ [illegible] dergleichen gesetzliche
Urkundsbeamte sind, solche anzunehmen
verweigern, übrigens, als der
Gerichtsvollzieher über die Weigerung
ein Protokoll aufsetzen und die Ur-
kunden in Händen behalten, ~~und das Pro~~
tokoll unverzüglich [illegible] zuge-
schickt würde. Was die Ausstellung des
Protests anlangt, scheint nicht zu ver-
kennen, daß in diesem Geschäft die Ge-
setze kein Mittel an die Hand geben
~~[illegible]~~ ohne Weitläufigkeit zu er-
zwingen und zwar aus dem natür-
lichen Grunde, weil auf der franz.
Gesetzgebung [illegible] dieser
Art niemals Protest vorgesehen
wurde. Auf einen neuen [illegible] Auftrag
soll ~~[illegible]~~ die hierauf Bezug
habende Verfügung [illegible]
Protests nicht unterworfen seyn.
Diesen Gerichtsvollzieher die Zustel-
lungen betrifft, solche [illegible]
in der Zeit zu bewirken und bei
einer fortgesetzten Weigerung
ein [illegible] Protokoll [illegible]
werden allein zu schicken und [illegible]
kein Zwangsmittel in ein oder der
andern Hinsicht anwenden zu lassen

Der K. Gl. Advokat

Nro 2203

An
Hl. Staatsprokurator zu
[illegible]

Den 20. April 1819

Ausgefertigte Ladung betreffend [illegible] an den
Bürgermeister der Gemeinde zu Offenbach
zuzustellen [illegible] und [illegible] für den
[illegible] Zustellungsakt [illegible]

Nro 2204

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau

zugleich belieben Sie den Appellaten
[illegible] Schneider und [illegible]
Nachricht zu geben, daß diese Sache
nicht den 27. sondern den 28. Mai d. J.
vorkommen wird, und daß sie demnach
[illegible] Tag [illegible] zu erscheinen haben
und ihre [illegible] an denselben
auch vorbringen können.

Der K. Gl. Advokat

Den 20. April 1819

Nikolaus Schwalbach von [illegible]
[illegible], welcher als Mühlknecht bei dem
Müller Franz Anton [illegible] zu [illegible]
[illegible] in Arbeit stand, [illegible]
zu seyn, und stellte mir vor, daß [illegible]
[illegible] gehandelt worden, daß auf seine [illegible]
[illegible] Anzeige, [illegible]
[illegible] zu Landau [illegible]
kommen, aber nicht [illegible] sondern
er in eine Strafe verurtheilt worden
sey; daß er von diesem Urtheil habe
appelliren wollen, daß man seine Appel-
lationserklärung aber nicht zu Pro-
tokoll genommen habe, weil er nicht
[illegible] die [illegible] Kosten
zu bezahlen, [illegible] er ein [illegible]
[illegible] von seinem Bürgermeister bei-
gebracht habe, [illegible] erhellen, daß er
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] besitze
und weder Immobilien noch Mobilien
[illegible] besitze [illegible]
[illegible] Beschreibung [illegible]
der Untersuchungsakten [illegible], und sind
beim Durchgehen derselben, daß [illegible]
[illegible] Nikolaus Schwalbach selber eine Strafe
verdient haben [illegible] sich [illegible]
vorliegen, [illegible] der Müller [illegible]
meiner Meinung nach, ebenfalls nicht [illegible]
[illegible] hätte [illegible] kommen sollen, indem
die [illegible] gegen Schwalbach verübte
Mißhandlung von [illegible] zu [illegible]
scheint, [illegible] nicht [illegible]
[illegible] [illegible] habe [illegible]

+ des Gesetzbuchs über das criminelle Verfahren

rechtlich gehalten, und dadurch auf Art. 202 No. 3+ gesetzlich [illegible] Gebrauch zu machen, und [illegible] gegen das besagte Urtheil Appellation einzulegen. Im allgemeinen [illegible] [illegible], daß dem Wesen und Geiste der [illegible] [illegible] des Appellations-[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], während ~~[illegible]~~ in Civilsachen nicht nur [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alle [illegible] durchzuführen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zugestanden seyn, in [illegible], [illegible] die öffentliche [illegible] und die ganze Gesellschaft interessirt ist, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Beschuldigten in die Möglichkeit gesetzt [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]+ die [illegible] einer zweiten [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Appellations-Erklärung+ [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] § 1. [illegible] Art. 70. Tit. 11. des Gesetzes vom 22ten Brumaire [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Fall [illegible] [illegible], [illegible] diese Frage der k. Regierung [illegible] [illegible] [illegible] zur Würdigung und [illegible] einer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vorlegen.

+ die beschuldigt gestanden habe, [illegible]

+ in Correctionellsachen

Die [illegible] Appellations-Erklärung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zurückzuschicken.

Der k. gl. Advokat.

Nr. 2205

An kgl. Staatsprokurator zu Frankenthal

+ eines Betruges oder Vergehens

Den 21ten April 1819

Beifolgende Aufforderung gegen Carl Theodor und Georg Martin Delasarre [illegible] [illegible] [illegible] in Gemäßheit des Art. 187 und 208 des Gesetzbuchs über das criminelle Verfahren dem in contumaciam verurtheilten Delasarre in dessen letztem Wohnsitze zu [illegible] [illegible] zu lassen und mir sie darauf mit dem darüber aufgenommenen Akt wieder zurückzuschicken; zugleich werden Sie sich erkundigen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von Delasarre sich daselbst aufhalten mag.

Das k. Bez. Gericht hat auf die von mir angelegte Berufung, die betrügerische [illegible] der beiden genannten [illegible] für hinreichend gehalten, um strafbaren Betrug im Sinne des Gesetzes darzuthun, und [illegible] mit [illegible] der Meinung, daß das Bezirksgericht zu Frankenthal den Begriff ~~[illegible]~~ des Betrugs+ zu eng gefaßt habe. Aus den vorliegenden Entscheidungsgründen des Urtheils werden Sie [illegible] ersehen, welche Gründe das [illegible] [illegible] bewogen haben, von der [illegible] des Bezirksgerichts [illegible] [illegible] abzugehen. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] die beiden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Mit vollkommener Hochachtung

Der k. gl. Advokat

---

ad No. 3020

Nr. 2206

An

Seine Majestät den König von Baiern

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Den 21ten April 1819

In der anliegend [illegible] [illegible] k. Majestät die [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] Joseph Lang, Notär zu [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sich bei ihm aufhaltende [illegible] [illegible] [illegible] die in Gemeinschaft allerhöchsten Befehl vom 10ten Dez. v. J. aufsichtgelieferten gerichtlichen Urkunden und zustellt haben.

Gehorsamster xx

Der K. Gl. Advokat

No. 2207

An H. Rentbeamten zu Landau

Den 21ten April 1819

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für Margaretha und Maria Anna Weigesmüller, beide ledig, wohnhaft zu Landau.

No. 2208

An Seine Königl. Majestät von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 21ten April 1819

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für

1) Georg Friedrich [illegible], Weinhändler zu Straßburg im Niederrheinischen Dept. in Frankreich,

2) Wolf Gabriel [illegible], Kaufmann, wohnhaft in Frankfurt.

Gehorsamster xx

Der K. Gl. Advokat

No. 2209

An Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 21ten April 1819

Uebersendung von 4 gerichtlichen Urkunden für

1) Georg Schreiber, Ackersmann und dessen Ehefrau Margaretha Mengel, zu Holzheim, Bezirk Saargemünd, Dept. der Mosel in Frankreich.

2) Carl Vollmeier, Leinenweber und dessen Ehefrau zu Saarunion, Bezirk von Zabern, im Niederrheinischen Departement ebenfalls in Frankreich.

3) Ludwig August [illegible], Handelsmann, wohnhaft zu Metz im Dept. [illegible] Mosel in Frankreich und

4) Carl Aubertot, Handelsmann daselbst.

Gehorsamster xx

Der K. Gl. Advokat

No. 2210

An den Herrn Bezirks-Einnehmer zu Landau

Eingeliefert d.

Den 22ten April 1819

In Gefolg eines Erlasses der K. Regierung, Kammer der Finanzen, übersende ich Ew. Wohlgebohren die Journale, Anzeigen, Quittungsbücher und andere Papiere, welche auf die Verlassenschaftssache Bezug haben, die gegen den ehemaligen Einnehmer von [illegible] Carl Joseph Wilms in der [illegible] Untersuchung [illegible] wurde. Ew. Wohlgeboren belieben mir den Empfang derselben gefälligst anzuzeigen.

Mit vollk. Hochacht.

Der K. Gl. Advokat

No. 2211

An die K. K. Regierung des Rheinkreises Kammer der Finanzen zu Speyer

Den 23ten April 1819

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der K. Regierung die Abschriften der Urtheile, welche Obergerichtsschreiber und Audienzgerichtsbote des Kg. Gerichts [illegible] an die Rentkasse zu bezahlen haben, nebst dem vorgeschriebenen Verzeichnisse zu übersenden.

Der K. Gl. Advokat

No. 2212

An die Herzogl. Landeskommission zu Birkenfeld

Den 23ten April 1819

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter einer hochlöblichen Herzogl. Landeskommission die Verzeichnisse der Gerichtskosten zu übersenden, welche der Obergerichtsschreiber und der Audienzgerichtsbote des Kg. Gerichts an die Herzogl. [illegible] [illegible] haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Der K. Gen. Advokat

Nr. 2213.

An
Hr. Staatsprokurator
zu L. [illegible]

[illegible] in der Sitzung

den 24ten April 1819

Ein [illegible] beleiben die Gendarmen Carl [illegible] von [illegible] und den Ackermann Georg [illegible] von St. Alban, den [illegible] den 2. May [illegible] seiner [illegible] vorgeführt zu beauftragen, daß solche nicht den 27ten May sondern den 28ten May d. J. [illegible] verkommen werde, und daß sie demnach die Zeugen, die sie [illegible] zu laden [illegible] haben, am besagten 28ten May vorbringen können.

[illegible]
Der K. Gen. Advokat

Nr. 2214.

An
d. Staatsprokurator
dahier.

d 24t April 1819
Übermachung von Ladungen vor die Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtes in [illegible] gegen:
1. Johann Andreas Schäfer von Luxemburg und
2. Bernhard und Johann Martin von [illegible]
zur Zustellung, Unters. Mat.

Nr. 2215.

An
d. Staatsprokurator
in [illegible]

d 24t April 1819
Übermachung von Ladungen vor die Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtes in [illegible] gegen:
1. Peter Stolz und
Georg Nickel, der erste von [illegible], der zweite von [illegible],
2. Nikolaus Ganster von [illegible], und
3. Franz Carl Lenz von Luxemburg [illegible]
zur Zustellung, Unters. Materialien.

Nr. 2216

An
Hr. Oberlieutenant [illegible]
Commandant der Gendarmerie
dahier.

den 26ten April 1819
Ich ersuche Euer Wohlgeboren, das beigefügte Requisitorial [illegible] betreffs des [illegible] des [illegible] Georg [illegible] nach Luxemburg [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] ≠

≠ Der k. Stadtcommandant zu [illegible] [illegible] von der Sache benachrichtigt [illegible] für den [illegible] [illegible]. Die Gendarmen werden sich daher bei ihrer Ankunft zu [illegible] zu dem [illegible] verfügen und [illegible] abliefern.

Der K. Gen. Advokat

Nr. 2217

An
Hr. Staatsprokurator
zu [illegible]

den 26ten April 1819
Unsere Gendarmen sind ~~[illegible]~~ unverzüglich ~~[illegible]~~, welche ihnen von [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible] wurde, in deßen [illegible] [illegible] [illegible], der schon im Jahre 1817 von dem Assisengerichte zu Luxemburg zu 10jähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden und daß dem [illegible] [illegible] Untersuchungen [illegible]. Da man sich von der Wichtigkeit dieser Thatsache vollkommen überzeugte, so hat man keinen Anstand genommen, ihn durch die [illegible] nach Luxemburg [illegible] zu liefern. [illegible] ein sehr gefährlicher Mensch, und er machte auch schon manche [illegible] auf dem [illegible] haben. [illegible]

Verhaftung hatte er schon Testamente und Papiere bei sich, woraus sich [illegible] die Absicht zu erkennen ergiebt. Seinen Angaben nach ist er gebürtig zu Strassburg; seine Eltern will er nicht gekannt haben, und weiß er seinen Aufenthaltsort nicht anzugeben. Hier nannte er sich Georg Ordemann, in Luxemburg wurde er getauft unter dem Namen Ordemann Hartmann. Papiere fand man keine bei ihm. Es ist eine bekannte Sache, daß die Räuber oft ihren Namen wechseln, um die Nachstellungen gegen sie zu vereiteln. Ich ersuche Sie daher, [illegible] bei dem Verhören den besonderen Arrest Ihrer Gendarmerie anzuempfehlen und die [illegible]. Den [illegible] ebenfalls auf seine Gefährlichkeit aufmerksam zu machen, damit er nicht wieder durchgehen und zum Verbrecher werden könne.

Mit vollkommener Hochachtung

der K. General-Advokat

No 2218

An
den H. Kriminal-Instruktor
zu Luxemburg

Den 26ten April 1819.

Der Gefangenwärter Peter Anton Schmidt von Luxemburg [illegible] hier an, und überbrachte mir die Zuschrift von Ihnen vom 23ten d. M. Ich hatte bereits Ihr [illegible] Schreiben vom 10ten erhalten. Nachdem sich der Gefangenwärter hinsichtlich seiner Person [illegible] und [illegible] hatte, führte ich ihn in das hiesige Gefängniß, woselbst ihm die beiden Angeklagten Johann Müller und Georg Ordemann gezeigt wurden. [illegible] [illegible] und [illegible] an die [illegible] Johann Müller und Ordemann Hartmann [illegible], [illegible] den Johann Müller [illegible], allein in Betreff des Georg Ordemann erklärte er auf der Stelle, daß solcher ganz zuverlässig der gedachte Ordemann Hartmann seie, der bei ihm zu Luxemburg gesessen habe und von dem dortigen Assisenhofe mit [illegible] jähriger Zwangsarbeit belegt wurde. [illegible] über diese [illegible] [illegible] ich Ihnen in Abschrift beilegen. Ich [illegible], daß [illegible] befragt werde, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gebrochen [illegible] [illegible], [illegible] bei Ihnen [illegible] ~~[illegible]~~

Mit [illegible] Hochachtung

der K. G. Advokat

[illegible] Abschrift [illegible] [illegible] gefälligst [illegible] zu [illegible]

No 2219

An
[illegible] Präsident der K.
Reg. [illegible] Aachen

Den 27ten April 1819

In Betreff der mir mitgetheilten Bittschrift des [illegible] Mark Willems [illegible] Konrad Felten [illegible] zahlen, welcher derselben sich an [illegible] Magistrat der Königl. [illegible] gewendet, um in einer [illegible] von der [illegible] Stelle Hülfe zu erstatten, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren folgendes zu bemerken:

Es ist keine Richtigkeit, daß [illegible] den 24ten May 1817 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Johann Georg [illegible] in die Summe von 400 Franken verkauft haben, wovon 100 Franken sogleich baar bezahlt wurden.

bei ihrem [illegible] Wiederkauf behalten, daß jedoch ~~[illegible]~~ die Verkäufer sich das Wiederkaufsrecht mittelst Rückzahlung der empfangenen 100 fl. bis zum 3ten August 1817 vorbehalten. Im Juli 1817 ließ [illegible] die Verkäufer auffordern, das ihm verkaufte Gut zu räumen und ihm zu übertragen, indem dieses Gut nun sein volles Eigenthum geworden sei, weil die Verkäufer in der festgesetzten Zeit von der bedungenen Rückkaufs- Wiederkaufs durch ~~die~~ Zurückzahlung der 100 fl. keinen Gebrauch gemacht hätten. Die Verkäufer erhoben dagegen Opposition und behaupteten, sie hätten wirklich den Wiederkauf [illegible] und die 100 fl. in gehöriger Zeit zurückbezahlt. Die Sache kam vor das Bez. Ger. zu [illegible]. Durch Urtheil vom 12ten Sept. 1817 ließ das ~~[illegible]~~ genannte ~~Gericht~~ die Petersischen Eheleute [illegible] zu, durch Zeugen zu beweisen, daß sie den Wiederkauf wirklich ausgeübt hätten. Die Zeugen wurden abgehört, und durch Urtheil vom 10ten Dezember 1817 erklärte das Bez. Gericht, nachdem es den Petersischen Eheleuten den [illegible] Beweis [illegible] und diese ihn geführt hatten, den [illegible] auf, [illegible] Georg Lüng mit seinem Begehren auf Räumung des Guts ab und verurtheilte ihn in die Kosten.

~~Lüng legte~~ Gegen diese zwei Urtheile des Bez. Gerichts vom 12ten Sept. und 10 Dezemb. legte Lüng Berufung ~~[illegible]~~ ein, und lud die Petersischen Eheleute vor das hiesige App. Gericht ~~[illegible]~~. In der Sitzung vom 12ten März 1818 kam die Sache zur Verhandlung bei dem App. Gerichte vor. Die Petersischen Eheleute waren nicht erschienen und hatten keinen Anwalt mit der Vertheidigung ihrer Sache beauftragt. Der Anwalt des Appellanten Lüng stellte vor,

daß man ihm das Bez. Gericht zu Landau mit Unrecht + ein Zeugenverhör zugelassen habe, daß die Verkäufer aber auch die Appellaten nicht nur die 100 fl. nicht zurückbezahlt und ~~daher~~ von dem Wiederkaufe keinen Gebrauch gemacht, sondern sogar nach der streitigen Zeit den Verkauf förmlich bestätigt anerkannt hätten, daß auch [illegible] Begehren weitere Zahlungen des Kaufpreises [illegible] und [illegible] angenommen worden seien.

+ und gegen die ausdrücklichen Verfügungen des Gesetzes

Da die Appellaten nicht erschienen waren, und keinen Anwalt bestellt hatten, so verurtheilte sie das App. Gericht in contumaciam mittelst Reformation der beiden gedachten Urtheile zu der Räumung des streitigen Gutes, indem es [illegible] der Sache [illegible] von dem Tage an, wo der Wiederkauf nicht mehr zulässig war, und verurtheilte sie in die Kosten beider Instanzen. [illegible] Urtheil [illegible] dem Appellanten Lüng [illegible] worden [illegible] des App. Gerichts [illegible] war, und dieses Urtheil [illegible] in Beziehung auf den erwähnten [illegible] Wiederkauf [illegible], [illegible] Lüng [illegible] worden [illegible] App. Gericht [illegible] am 5ten August [illegible] ein Urtheil vom App. Gerichte, gegen welches die Petersischen Eheleute [illegible] als [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] verurtheilt wurde, indem sie [illegible] hatte, einen Anwalt zu bestellen und zu erscheinen. Gegen die beiden Contumacial-Urtheile vom 16ten März und 5ten August ~~[illegible]~~ [illegible]

welche Opposition gegen ein Contumazial-Urtheil einlegt,

mit Anführung der gesetzlichen Zeit [illegible] [illegible] [illegible] der Opposition

Die Cath. Ballerin sprach in ihrem eigenen als in Namen ihrer minderjährigen unehelichen Kinder unterm 21ten und 29ten August Opposition. Am 24ten desselben Monats August wurde sodann derselben auf ihr Gesuch zur Betreibung dieser Sache das Armenrecht bewilligt und ihr der Anwalt Cilmann zugetheilt. Nach Art. 162 der Civil-Prozeßordnung ist jede Partei + ~~welche~~ #, wenn sie keinen Anwalt hat, gehalten, innerhalb 8 Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch diesen dem Anwalt des Gegentheils die Erklärung der Opposition wiederholen zu lassen. Hätte sich nun die Cath. Ballerin nach Erhaltung des Armenrechts an den ihr ~~zugetheilten~~ zugewiesenen Anwalt sogleich gewandt und ihm ihre Prozeßangelegenheit [illegible], so würde solcher nicht unterlassen haben, die vorgeschriebene Wiederholung der Oppositions-Erklärung in der gesetzlichen Frist vorzunehmen, allein ~~nach~~ nur [illegible] [illegible] [illegible] nach [illegible] Zeit [illegible] [illegible] statt dessen ging sie ohne sich [illegible] auf [illegible] über ihren Rechtsstreit mit dem Anwalt Cilmann zu besprechen, nach [illegible] zurück [illegible] Trier mit, endlich dort die besagte 2te Opposition vom 29ten August dem Appellanten Rüng durch [illegible] [illegible], ohne auch [illegible] dem Anwalt Cilmann Nachricht zu geben und also ~~ihn~~ in den Stand zu setzen, diese letzte Opposition nach der Vorschrift des Gesetzes durch Akt von Anwalt zu Anwalt zu wiederholen. Diese unverzeihliche Nachlässigkeit war Schuld, daß durch ein zweites Contumazial-

+ sowohl in ihrem eigenen Namen als in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer mit dem verlebten Conrad Keller erzeugten minderjährigen Kindern

Urtheil vom 16ten November die Cath. Ballerin mit ihren bereits gemachten Oppositionen vom 21ten und 29ten August abgewiesen und das Urtheil in [illegible] ~~[illegible] [illegible]~~ würde, ~~[illegible]~~ die früheren Urtheile vom 18ten März und 5ten August in Rechtskraft übergehen blieben ~~[illegible]~~. Wollte sie gegen das letztere Contumazial-Urtheil wiederum Opposition einlegen, so würde sie nach der Bestimmung des Art. 165 der Civil-Proz. Ordnung ~~[illegible]~~ damit ohne weiteres [illegible] verworfen worden sein.

Sie hat es ihrer eigenen Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit zuzuschreiben, daß dieser Prozeß, den sie in der Hauptsache nicht so [illegible] führte zu ohne ihr ~~gehabt~~ [illegible], als sie sich einbildet, wegen Nichtbeachtung der Formen, für sie verloren gegangen ist. ~~[illegible] [illegible] übrig [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu bedauern, daß [illegible]~~

+ ~~[illegible] [illegible] [illegible]~~

+ des Johann Georg Rüng

Es scheint + ~~4~~ das Contumazial-Urtheil vom 16ten November der h. f. die Cath. Ballerin + in ihrer angeführten doppelten Eigenschaft bereits im Monat November [illegible] unverhältnismäßigen

oder Vormundschaft zustellen lassen,
wodurch die Frist von 3 Monaten, in
welcher dagegen [illegible] hätte ergriffen
werden können, ein Rechtsmittel,
das im gegenwärtigen Fall kein einziges
Gesetz für sie erwähnt hatte,
[illegible] mit [illegible] ~~haben~~ [illegible]

Für die Gutsteller selbst bleibt
demnach nichts übrig, als sich dem Ausspruch
des Richters in Geduld zu unterwerfen
und sich damit zu trösten, daß auch allen
Gesetzgebungen Fehler und Formen
vorgeschrieben sind, durch deren Nichtbeachtung die besten Prozesse verloren
gehen müssen.

Hinsichtlich der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Henri Fellen, welche
als gesetzliche Erben ihres verstorbenen Vaters, durch das [illegible] Urtheil vom 12. Nov.
verurtheilt wurden, gestattet das Gesetz
noch ein Rechtsmittel, das freilich
mit namhaften Unkosten ~~und~~ und bedeutenden [illegible] verbunden ist.
Dieses Rechtsmittel, welches im Titel 2
des 4ten Buchs der Zivil-Prozeßordnung abgehandelt, sogenannte Zivilgesuch (Requête civile) ein Art
von restitutio in integrum. Die
Art. 480 u. 481 der angezogenen Gesetzbücher zählen die Fälle auf, in welchen
dieses Rechtsmittel zulässig ist.
Der zweite kommt im Art. 481 vor, nämlich
der, wenn Minderjährige gar
nicht ~~vertheidigt~~ oder nicht gültig vertheidigt worden sind.
Als nicht vertheidigt wird angesehen,
wenn der Minderjährige in contumaciam verurtheilt worden,
~~[illegible]~~ und auch dann wenn er durch seinen Vormund vertreten war. Nach Art. 481 läuft

+ bei Vertheidigung von Minderjährigen

Ihnen das Urtheil zugestellt ~~war~~ worden ist.

+ in dieser Hinsicht

die Frist von drei Monaten, in welcher
das Rechtsmittel des Zivilgesuchs +
ergriffen werden ~~kann~~ muß, erst von dem
Tag der Zustellung des Urtheils an, [illegible]
noch [illegible] der Volljährigkeit
[illegible], da die minderjährigen Kinder
des Henri Fellen als [illegible] durch den
Vormundschaftsrath des Kap. [illegible] vertreten
worden, und sie alle dermalen
noch minderjährig sind, so steht der
Anlegung eines Zivilgesuchs ~~+~~ von
~~dieser~~ ihrer Seite kein Hinderniß im Wege,
allein der Art. 494 der Zivilprozeßordnung schreibt ausdrücklich
vor, daß kein Zivilgesuch zulässig ist,
wenn nicht vorher eine gerichtliche
Geldbuße ~~[illegible]~~ fünf [illegible] Geldstrafe und für
Entschädigung hinterlegt worden, und
dann will der Art. 495 weiter,
daß mit dem Zivilgesuch, nebst der
Quittung des Rentmeisters für
die hinterlegte Geldstrafe und
Entschädigung, dem Gegentheil zugleich auch eine Konsultation von drei
Advokaten zugestellt werde,
welche wenigstens seit 10 Jahren
bei einem der Gerichte im Appellationsbezirk [illegible] Funktionen
haben. Diese Konsultation muß die
Erklärung enthalten, daß die 3 Advokaten der Meinung des Zivilgesuchs
sind und muß auch die Gründe angeben,
worauf sich selbes stützet. Nach Art.
140 des Tarifs vom 16. Febr.
1807 haben die Advokaten für
diese Konsultation 72 Franken
zu beziehen. [illegible]

Durch ein in das Gesetz-Bulletin aufgenommenes Gutachten des Staats-

+ wirklich erwiesenen Armuth bei

Raths vom 20 May 1810 [illegible] erklärt, daß nicht [illegible] das Armenrecht genießen, auch die Gemeinheiten [illegible] von der Hinterlegung der Geldstrafe befreit seyen, welche ihre Armuth und Dürftigkeit nachzuweisen im Stande sind, wobei die Strenge des Gesetzgebers darauf gegründet war, daß offenbare Leichtfertigkeit der Parteien auf Einlegung der Rechtsmittel [illegible] abgewendet, die Prozeße zu vervielfältigen und sie endlos zu machen.

Wenn man nun ~~[illegible]~~ auch annehmen wollte, daß durch die Verordnung vom 19 Nov. 1814 (Amtsblatt 1814 No. 23) über das Armenrecht [illegible] bei Bewilligung des Armenrechts ~~[illegible]~~ [illegible] auf den Rechtsmitteln [illegible] Gemeinheit [illegible] ~~[illegible]~~ und das Armenrecht [illegible] nicht verpflichtet, keine Geldstrafe zu hinterlegen, und daß den Advokaten für die Konsultation die durch das Gesetz bestimmten Gebühren zu bezahlen, so scheint es doch, daß [illegible] nicht von der Hinterlegung der Entschädigung befreit sind, worauf der Gegentheil Anspruch zu machen hat, wenn sie mit dem Gesuch abgewiesen werden.

In einem Fall aber, wo ~~[illegible]~~ erkannten Hülfsbedürftigkeit [illegible] der [illegible] gehörigen Gemeinde in der Hauptsache ein günstiges Resultat zu erwarten haben, läßt sich [illegible] zum voraus angeben, ~~und~~ [illegible] auch [illegible] seyn, [illegible]

zugeben.

Ich ersuche Sie, bei Bewilligung des Armenrechts den [illegible] und den minderjährigen Kindern [illegible] gegebenen Armuth [illegible] welche Lage der Sache [illegible] und sie aufzufordern, sich mit den Mitteln gegen den zu ergreifenden [illegible] Rechtsmittel zu [illegible]; ~~und~~ Indem ich Ihnen die [illegible] in der Anlage wieder zurückschicke, habe ich die Ehre etc.

Der k. G. [illegible]

No. 2220.

An H. Rentbeamter zu Landau

Den 29ten April 1819

Überschickung eines gerichtlichen Akts für [illegible] Schiffer zu Oggersheim, [illegible] Zollamts zu Germersheim

No. 2221.

An Herrn Rentbeamter zu [illegible]

d. 29n dto.

Überschickung eines gerichtl. Akts für Johann Engel [illegible] Ackersmann zu [illegible], [illegible]

2222.

An H. Rentbeamter zu Frankenthal

Den 29 dto.

Überschickung einer gerichtlichen Urkunde für [illegible], [illegible] zu Frankenthal

No. 2223

An

kgl. [illegible] zu

Frankenthal

Den 29ten April 1819.

Nach dem in Abschrift [illegible] angefügten k. Berichte vom 20ten d. Monats [illegible] ~~[illegible]~~ im Gefängniß zu [illegible] Elisabetha [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in Freiheit setzen zu lassen und mir darauf die Anlage wieder zurück zu schicken.

Der k. G. [illegible]

No. 2224

An

Seine Majestät den König

von Bayern

Den 29ten April 1819.

Rekommandirung eines [illegible] für den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wohnhaft in Stuttgart, Königr. Württemberg

Der k. G. [illegible]

No. 2225

An

das [illegible] k. Landcommissariat

zu Landau.

Den 29ten April 1819.

[illegible] anliegenden Bericht [illegible] dem [illegible] k. Landcommissariats ~~[illegible]~~ verlangten Auskunft gegen den [illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible] zu übersenden.

Mit Vergnügen

Der k. G. [illegible]

No. 2226.

An

Hr. Präsidenten des Appellat. Gerichts

[illegible]

den 30ten April 1819

Die k. ~~[illegible]~~ Regierung des Rheinkreises hat durch eine Vorstellung vom [illegible] des vorigen Monats allerhöchsten Orts um Verzeichnung näherer Bestimmungen angesucht ~~[illegible]~~, nach welchen die Urlaubsgesuche der Justizbeamten in diesem Kreise behandelt und die Reisen in das Ausland an dieselben ertheilt werden sollen.

+ welche in der Anlage wieder zurückfolgen,

Im [illegible] haben wir die [illegible] [illegible] Zuschrift vom [illegible] des v. M. die Vorstellung der k. Regierung nebst den darüber eingezogenen Berichten der [illegible] + ~~[illegible]~~ mitgetheilt, um über diesen Gegenstand meine Ansicht ehestens beizufügen.

Die k. Regierung findet, daß die bestehende Gesetzgebung in Hinsicht der Ertheilung der Urlaubsgesuche der Justizbeamten unzureichend sei und daß sie die Art und Weise nicht angebe, nach welcher die Vollzugsstellen bei Ertheilung von Urlaub an solche [illegible] Beamte zu verfahren, ist [illegible], welche Grundsätze sie sich vorlegen zu [illegible] ~~[illegible]~~ haben.

Vor allem scheint mir nöthig zu seyn, die Verfügungen der Gesetze, welche hierüber in unserem Kreise vorhanden sind, zusammenzustellen, und zu untersuchen, welche Lücken sie darbieten, und ~~[illegible]~~ welche Grundsätze ~~[illegible]~~ der Gesetzgeber selbst angenommen haben und befolgt hat.

Das Gesetz vom 27 Ventose VIII schreibt im Art. 5, der sich auf den Art. 4 des nämlichen Gesetzes bezieht, vor, daß kein Richter, kein Regierungscommissär, kein Beamter der Staatsbehörde, kein Gerichtsschreiber sich länger als zehn Tage ohne Urlaub [illegible] und länger als einen Monat ohne Urlaub des Gouvernements von seinem Posten entfernen dürfe, bei Strafe seinen ganzen Gehalt während der Dauer seiner Abwesenheit zu verlieren, ~~[illegible]~~ und als [illegible] angesehen zu werden, wenn die Abwesenheit sechs Monat übersteigt.

Die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 28 Floreal X welche zwar nicht im ganzen Umfang des Rheinkreises publizirt ~~wurden~~ aber doch immer als allgemeine Norm ~~[illegible]~~ befolgt wurden, betrachten die Urlaubsgesuche [illegible]

Es heißt darin, daß ein Friedensrichter, welcher sich aus seinem Canton entfernen will, eine Erlaubniß dazu von dem Staatsprokurator am Bezirksgerichte seines Bezirks nöthig habe, und daß, ~~im Falle~~ wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauern solle, er sich an das Justizministerium wenden müsse, um von da einen Urlaub zu ~~erhalten~~ erlangen; daß übrigens in allen Fällen, wo der ein Friedensrichter einen Urlaub begehrt, er durch ein ~~Certificat~~ von dem ersten Suppleanten, oder in dessen Ermangelung von dem zweiten, ausgestelltes Certificat darthun müsse, daß durch seine Abwesenheit der öffentliche Dienst nicht leide.

Durch die Art. 17 und 50 des kais. Dekrets vom 30 März 1808 über die Polizei und Disziplin der Gerichtshöfe und Tribunale wurde weiter verfügt: daß die Gerichtshöfe und Tribunale ~~nur~~ die durch den Art. 5 des Gesetzes vom 27 Ventose VIII begründeten Urlaube nur bei nothwendigen Veranlassungen und wo dieser die Abwesenheit des Richters dem Dienst keinen Nachtheil bringt, bewilligen dürfen, und daß da, wo das Urlaubsgesuch an das Justizministerium gerichtet wird, durch ein ~~Certificat~~ von dem ersten Präsidenten und dem General~~staats~~prokurator ausgestelltes Certificat nachgewiesen werden müsse, daß durch die Abwesenheit der Dienst nicht gestört werde.

Das Gesetz vom 20 April 1810 über die Organisation und Verwaltung der Justizpflege ~~[illegible]~~ enthält im Art. 48 eine Bestimmung, welche auf die Urlaubsbewilligung Bezug hat. Es heißt dort:

„Die Richter und Beamten der ~~Staats~~ ~~Gerichtsbehörden~~ Rechtsbehörde welche sich von ihren Posten entfernen, ohne ~~d~~ einen nach der Vorschrift des Gesetzes und der Verordnungen erhaltenen Urlaub erhalten zu haben, verlieren ihren Gehalt während der Dauer ihrer Abwesenheit, und wenn ~~welche~~ solche sechs Monat übersteigt, so können sie als demissionär angesehen und in ihren Stellen ersetzt werden;

Jedoch können die Richter und Beamten der ~~[illegible]~~ Staatsbehörde nach einer Abwesenheit von einem Monat durch den Generalstaatsprokurator aufgefordert werden, auf ihren Posten zurückzukehren, und ~~bei~~ in Ermangelung der binnen Monatsfrist ~~statt gefundenen Rückkehr~~ erfolgenden Rückkehr, soll an das Justizministerium Bericht erstattet werden, welches bei dem Gouvernement auf Ersetzung derselben als demissionär antragen kann.

Im nämlichen Jahre 1810 erschienen ~~noch~~ zwei k. Dekrete, eins vom 6 Juli über die Organisation und den Dienst der kaiserl. oder Appellationshöfe, der Assisen- und der Spezial-Gerichte, das andere vom 18 August über die Organisation der Gerichte erster Instanz oder Bezirksgerichte und der (einfachen) Polizei-Gerichte. In beiden kommen Verfügungen in Betreff der Urlaubsgesuche vor.

Das erste sagt darüber Folgendes:

„Art. 24. Der erste Präsident und der General~~staats~~prokurator können sich nicht länger als drei Tage von ihren Posten entfernen, ohne eine Erlaubniß vom Justizministerium erhalten zu haben.“

„Art. 25. Die Glieder der kais. Gerichtshöfe (Appellat. Gerichte) dürfen nicht über drei Tag ihren Posten verlassen ohne Erlaubniß des ersten Präsidenten und ohne Erlaubniß des Justizministeriums, wenn die Abwesenheit ~~[illegible]~~ einen Monat dauern soll; soll die Abwesenheit aber einen Monat übersteigen, so hat das Justizministerium ~~[illegible]~~ vor der Bewilligung des Urlaubs die Befehle des Gouvernements einzuholen.“

Art. 26. Die General-Advokaten und Substituten dürfen sich nicht über drei Tage entfernen ohne Erlaubniß des General-~~Staats~~-Prokurators, und ohne eine Erlaubniß des Justizministeriums, wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauern soll. Wird die Abwesenheit einen Monat übersteigen, so hat auch der Justizminister vorher die Befehle des Souverains einzuholen.

Art. 27. Die ersten Präsidenten und General-~~Staats~~prokuratoren haben alle drei Monat dem Justizministerium Bericht abzustatten über die Urlaubsbewilligungen, welche sie im letzten Quartal ertheilt haben.

Art. 28. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel haben keine Beziehung auf die Abwesenheiten, welche während der Ferien von den Gliedern der kais. Gerichtshöfe (App. Gerichte) statt haben, wenn solche nicht zu einem Dienst verwendet sind, der mit den Ferien unvereinbar ist, wie die zwei folgende Artikel angeben.

Alle Glieder der k. Gerichtshöfe (App. Gerichte), die bei Abhaltung der Criminal-Assisen dienen, dürfen auch ~~nicht~~ während den Ferien nicht ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Justizministeriums.

Art. 29. Die Criminal-Kammer der k. Gerichtshöfe (App. Gericht) hat keine Ferien.

Art. 30. Die Ferien können den Dienst der Assisen und Spezial-Gerichte nicht hindern, verzögern noch unterbrechen.

Im zweiten Dekret vom 18 August 1810 + kommt darüber vor:

+ ~~über~~ die Organisation der Bezirks- und Polizei-Gerichte betreffend.

„Art. 30. Die Vize-Präsidenten, Richter, Auditoren, ~~der~~ (Assessoren) und Substituten dürfen sich nicht ~~entfernen~~ ~~von ihrem Posten~~ [illegible] über acht Tage lang ohne Erlaubniß erhalten zu haben, die Vize-Präsidenten, Richter und Auditoren von dem Präsidenten des Gerichts, und die Substituten von dem Staatsprokurator.

Ist die Abwesenheit über acht Tage und unter einem Monat, so müssen die ersten eine Erlaubniß bei dem ersten Präsidenten des ~~Appelle Gerichts~~ k. Gerichtshofs (App. Gerichts), und die letzten eine Erlaubniß bei dem General-Prokurator nachsuchen.

Weder die einen noch die andern dürfen sich länger als einen Monat entfernen, ohne Urlaub vom Justizministerium.

31. Die Präsidenten und Staatsprokuratoren dürfen ebenfalls sich nicht über drei Tage und unter einem Monat entfernen ohne die Erlaubniß erhalten zu haben, die erstern vom ersten Präsidenten des k. Gerichtshofs (App. Gerichts), die andern ~~vom~~ vom General-Prokurator.

~~32.~~ Wenn die Abwesenheit über einen Monat dauert, so muß ~~die~~ ~~vom~~ die Erlaubniß dazu vom Justizministerium gegeben werden.

~~32. Die ersten Präsidenten und General-Prokuratoren haben alle drei Monate dem Justizministerium Bericht abzustatten von den Urlauben, welche sie im letzten Quartal ertheilt haben.~~

~~33~~ Die Art. 32 und 33 dieses Dekrets sind ~~[illegible]~~ gleichlautend mit den Art. 27 und 28 des obigen ~~neuen~~ Dekrets vom 6 Juli 1810.

+ oben eingerückt

Dieses sind die Verfügungen, welche die hier im Lande publizirten französischen Gesetze hinsichtlich der Urlaubsertheilungen der gerichtlichen Beamten enthalten. Man sieht daraus, daß auf die Dienstverhältnisse der respektiven Beamten [illegible] Rücksicht genommen wurde. + Für die Klasse der Beamten, welche blos mittelbaren Behörden untergeordnet sind, sind die Präsidenten ermächtigt, die Urlaube für kurze Zeit zu ertheilen, während die Beamte der Staatsbehörden und die

+ eingeschaltet

die Vorschriften [illegible] daß geistliche Collegial-Beamte sich [illegible] an den Vorstand dieser Behörde zu wenden haben, weil dieselbe am besten im Stande sind zu beurtheilen, ob ohne Nachtheil für den Dienst ~~der~~ Urlaub ~~werde~~ denselben bewilligt werden können.

solchen ein

In Ansehung der Advokaten, Anwälten, Gerichtsboten und Landgerichtsschreiber, finden sich keine Bestimmungen in den Gesetzen und Verordnungen über diese Materie, und zwar wahrscheinlich deswegen, weil man es für unnöthig hielt, [illegible] Einschränkungen vorzuschreiben, ~~weil~~ da diese Classe von Beamten ein persönliches Interesse ~~haben~~ hat, sich nicht von ihren Plätzen zu entfernen.

Ich bin jedoch der Meinung, daß es zweckmäßig seyn würde, sie auch einer Aufsicht in dieser Hinsicht zu unterwerfen, damit der + Dienst ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ durch ihre öftere Reisen keinen Nachtheil ~~[illegible]~~ [illegible].

+ ihrer Committenten

Im Jahre 1819 haben [illegible] erlassen, [illegible] Inhalts daß nach allerhöchster Vorschrift keinem Beamten [illegible] länger als 14 Tage, oder zu Reisen ins Ausland, ein Urlaub bewilligt werden können, ohne daß solcher Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werde, wodurch die früheren gesetzlichen Verfügungen eine allgemeine Modification erhalten haben.

Die Urlaubsertheilung [illegible] ~~für~~ für sämmtliche im gerichtlichen ~~[illegible]~~ Dienst angestellte Personen ~~[illegible]~~ [illegible] Bestimmungen ~~[illegible]~~ zu [illegible] vollständigen Norm unterworfen werden, wobei es jedoch nöthig scheint, auf die in den Gesetzen und in der Natur des Dienstes begründeten Unterschiede ~~[illegible]~~ Rücksicht zu nehmen.

Die Gesetze und die Natur des Dienstes sondern nämlich genau die eigentlichen richterlichen Beamten von denen der Anwaltsbehörde ab; erstere haben ihren Chef in der Person des Präsidenten, letztere in der ~~[illegible]~~ des General-~~[illegible]~~, daher alle amtl. Mittheilungen ~~[illegible]~~ mit Ausnahme eines Theils der Correspondenz [illegible] + sind. Die Beamten der Anwaltsbehörde bilden eine ~~[illegible]~~ ~~die~~ Controlle ~~[illegible]~~ der Gerichte, die stehen in einer eigenen Hierarchie, die von der der übrigen gerichtlichen Beamten getrennt ~~[illegible]~~ muß, wenn nicht eine ~~[illegible]~~ Vermischung und Verwirrung der Gewalten und Amtsattributionen ~~und~~ ~~[illegible]~~ [illegible] soll.

+ des Appell. Gerichts

amtl

+ ~~übrigen~~

+ Beamten der General-Advokatur

Daraus scheint mir ~~[illegible]~~ hervorzugehen, daß überall, wo ein oben angeführtes Gesetz von dem ersten Präsidenten und General-Prokurator ~~[illegible]~~ am Appell. Hof in Gegensatz zu einander spricht, darunter der Präsident und General-Advokat verstanden werden müssen, und daß in der hierarchischen Verbindung nach der bestehenden Einrichtung der General-Advokat als der Chef der Beamten der Anwaltsbehörde im Rheinkreis zu betrachten ist.

Solange das Appel. Gericht ~~[illegible]~~ dieses Kreises mit der [illegible] beauftragt bleibt, + ~~[illegible]~~ dürfen die Räthe nicht hindern, daß ~~[illegible]~~ während derselben die Glieder des Appell. Gerichts gehalten seyn, um Urlaub nachzusuchen, wenn sie sich entfernen wollen, weil sonst, besonders in Criminalfällen, der Dienst öfters gehemmt werden ~~[illegible]~~ könnte.

ebenfalls

Meiner Ansicht nach dürfte sich die Einrichtung der Urlaubsertheilung für die gerichtlichen Beamten [illegible]

an statt
d. folgenden Art. festsetzen:

~~Kein gerichtlicher Beamter oder Unterbeamte darf sich länger als 14 Tage von seinem Posten entfernen, oder eine Reise ins Ausland machen ohne einen Urlaub vom [illegible] der Justiz erhalten zu haben.~~

~~Nur bei angezeigt dringenden Fällen kann [illegible] ein [illegible] nachträglich ertheilt werden.~~

Art. 1.

1 Kein gerichtlicher Beamter oder Unterbeamter + darf eine Reise ins Ausland machen, noch sich länger als 14 Tage von seinem Posten entfernen, ohne einen Urlaub vom Rathsministerium der Justiz erhalten zu haben.

+ im Justizwesen

Nur kleine Reisen ins angrenzende Ausland von Beamten, welche in den Grenz-Cantonen wohnen, sind unter Beobachtung der nachstehenden Verfügungen dann erlaubt, wenn die Abwesenheit nicht drei Tage übersteigt.

Art. 2.

Die Gesuche ~~um Urlaub~~ an das Rathsministerium der Justiz um Ertheilung eines Urlaubs müssen mit einem Gutachten derjenigen Beamten begleitet seyn, welche Urlaub im Inland ~~über~~ bis auf 14 Tag bewilligen können, wodurch bescheinigt ~~wird~~, daß ~~durch~~ die Abwesenheit dem Dienst ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ keinen Nachtheil bringe.

[illegible] und

Art. 3.

Der Präsident, Vizepräsident und General-Advokat am Appellat.-Gerichte der Cantone dürfen sich ihren Posten nicht über drei Tage verlassen, ohne Erlaubniß des Rathsministeriums der Justiz.

Art. 4.

Die Richter, Assessoren und Gerichtsschreiber des Appellat.-Gerichts dürfen sich ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ ~~verlassen~~ ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht von ihrem Posten entfernen; der Substitut muß dazu die Autorisation des General-Advokaten nachsuchen.

Art. 5.

Die Präsidenten und Rathsprokuratoren der Bezirksgerichte dürfen sich ebenfalls nicht über drei Tage von ihrem Posten entfernen, ohne die Erlaubniß erhalten zu haben, die Ersteren von dem Präsidenten des Appellat.-Gerichts, die Letzteren von dem General-Advokaten.

Art. 6.

Die Richter, Assessoren und Gerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten dürfen sich nicht entfernen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts und die Substituten der Letzteren nicht ohne Erlaubniß des Rathsprokurators.

Art. 7.

Obige Verfügungen sind vorläufig auch während der jährlichen Gerichtsferien anwendbar.

Art. 8.

Die Friedensrichter dürfen ihren Canton nicht verlassen ohne Erlaubniß des Rathsprokurators ~~[illegible]~~ bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Gerichtssprengel ihr Canton gehört.

Die Rathsprokuratoren haben sich zu versichern, daß durch deren Abwesenheit der Dienst nicht gehindert werde.

Art. 9.

Die Friedensgerichtsschreiber müssen die Erlaubniß des Friedensrichters haben, wenn sie sich von ihrem Posten entfernen wollen.

+ Während ihrer Abwesenheit ~~ist~~ ~~dafür zu sorgen, daß~~ durch einen zu bringenden ~~[illegible]~~ ~~Gehülfen~~ Untergerichtsschreiber dem Dienste versehen werde. +

+ ist dafür zu sorgen daß
von dem Friedensrichter
auf den Vorschlag des Gerichtsschreibers
zu ernennenden und

Art. 10.

Die Notarien dürfen ihren Amtsbezirk nicht verlassen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Bezirksgerichts, in dessen Gerichtssprengel ihr Amtsbezirk gelegen ist.

Art. 11.

Die Anwälte und Gerichtsboten dürfen ihre Posten nicht verlassen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts, wobei sie angestellt sind.

Art. 12.

Den Beamten, welche einen Staatsgehalt beziehen, kann, wenn sie sich ohne + Urlaub entfernen, ihr Gehalt während der Dauer ihrer Abwesenheit abgezogen werden.

+ den vorgeschriebenen

Die Hälfte davon fällt dann in die Staatskasse, die andere Hälfte kommt dem Beamten zu gut, der des Abwesenden Dienst versehen hat.

Art. 13.

Die Notarien, Anwälte und Gerichtsdiener, ~~die keinen Amtsgehalt haben~~, können, bei Entfernungen ohne den vorgeschriebenen Urlaub, auf bestimmte Zeit, welche jedoch nicht sechs Monat übersteigen darf, von ihren Stellen suspendirt werden.

Art. 14.

Dauert die Abwesenheit der ohne gesetzlichen Urlaub entfernten Beamten und Unterbeamten über drei Monat, so können sie als Demissionair angesehen und ersetzt werden.

Art. 15.

Die Präsidenten der Bezirksgerichte und Staatsprokuratoren haben alle 3 Monat ersteren dem Präsidenten des Appellat. Gerichts, letztere dem Generaladvokaten über die von ihnen während dem letzten Quartal ertheilten Urlaubsbewilligungen Bericht zu erstatten.

Diese Berichte haben der Präsident des Appell. Gerichts und der General Advokat in den 15 darauf folgenden Tagen nebst einem Auszug der von ihnen selbst während dem ~~abgelaufenen~~ + Trimester ertheilten Urlaubsbewilligungen an das Staatsministerium der Justiz einzuschicken.

+ verflossenen

Obige wenige Verfügungen scheinen hinreichend zu seyn, das Urlaubwesen einer strengen und wachsamen Aufsicht zu unterwerfen, alle vorkommende Fälle sind dadurch ~~erschöpft~~ vorgesehen, und kein Justizbeamter würde davon abzuweichen sich erlauben, wenn sie durch eine allerhöchste Verordnung zur Anwendung gebracht werden sollten.

Die K. Regierung wirft ferner der bestehenden Gesetzgebung vor, daß sie die Art und Weise nicht angebe, auf welche die Polizeistellen bei Ertheilung ~~der~~ von Pässen an Beamte, ~~welche~~ die mit Urlaub versehen sind, zu verfahren, und besonders, welche Certifikate sie sich vorlegen zu lassen haben.

Es hat seine vollkommene Richtigkeit, daß sich in dieser Hinsicht ~~in~~ keine Verfügung in den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen vorfindet. Allein der Gesetzgeber scheint seine guten Gründe gehabt zu haben, warum er deren nicht ~~als Weitere~~ erwähnte.

Der Grund der Reisepässe ist wohl kein anderer, als die Polizeibehörden zu überzeugen, daß die Reisenden, die sie persönlich nicht kennen, keine verdächtige Leute sind, ~~sondern~~ und daß man zu ihnen das Vertrauen haben dürfe, daß sie ihre Reise keinen unerlaubten Zweck zum Gegenstand habe. Einem jeden Einwohner, der ansässig ist und in keinem üblen Rufe steht, kann die Polizei-Behörde den Reisepass nicht verweigern, und solcher bedarf dazu ~~keines~~ keines besondern ~~andern~~ ~~Zeugnisses~~ Certificats, wo wenn die Reisepässe nicht von der Ortspolizei-Behörde, sondern von der Kreisregierung oder dem Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt werden, sind Certificate nöthig, welche bezeugen, dass der Reisende ein ansässiger und wohlbekannter Mann sei und dass seine Reise einen erlaubten Zweck habe. Dieses Certificat muss deswegen beigebracht werden, weil die Kreis-Regierung und das Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die einzelnen Einwohner des Landes nicht alle kennen kann.

+ im Rheinkreis bestehenden

Die + Gesetze und Verordnungen, welche auf die Reisepässe Bezug haben, sind folgende:

Gesetz vom 10 Vendémiaire IV.
Gesetz vom 14 und 17 Ventôse desselben Jahrs. Gesetz vom 28 Vendémiaire VI. Beschluss des vollziehenden Direktoriums vom 6 Vendémiaire IV.
(s. Premier recueil des règlemens et arrêtés, T. V. cah. 9 pag. 124–136.)

Verordnung vom 17 Juli 1814 (s. Amtsblatt 1814 No. 4 p. 26.)

Verordnung vom 10 Juni 1816 (s. Amtsblatt 1816 p. 55.)

Verordnung vom 20 Januar 1818 (s. Amtsblatt 1818 p. 141).

Nach diesen Gesetzen und Verordnungen sind die Beamten, welche Reisepässe nachsuchen, den nämlichen Verfügungen unterworfen, wie die übrigen Staatsbürger. Warum sollten sie + gehalten seyn, zu erlangen, die solche Certificate vorzulegen, welche andere Einwohner nicht nöthig haben, Certificate in Ansehung ihres Dienstes, die ~~mit~~ die Polizei-Behörde

+ nun

genug kennt ist und mit ihnen in keiner Beziehung steht? Warum will man mehr bei Reisen in Beamte sehen, als in andern Einwohnern? Wenn die öffentliche Sicherheit der Zweck des Gesetzes ist, so darf man doch nicht voraussetzen, dass solche durch diejenigen Personen weniger Gefahr läuft, denen der Staat ein öffentliches Amt anvertraut, als durch andere.

Um zu verhindern, dass die Beamten nicht ohne Urlaub ihre Posten verlassen, ist in dieser Hinsicht durch die Festhaltung der Pässe eine Kontrolle zu bilden, unzureichend und ungeeignet.

Unzureichend, weil der Beamte, welcher sich ohne Urlaub entfernen will, auch alsdann unbemerkt bleiben wird, ohne Pass zu reisen.

Ungeeignet, weil es ~~sich~~ oft beschwerlich seyn würde, ~~z. B.~~ z. B. ein Glied des Appellationsgerichtes oder eines Bezirksgerichts zu nöthigen, sich bei dem ihnen untergeordneten Friedensrichter, welcher die Pässe im Inland ertheilt, in Absicht ihres Urlaubs zu ~~erscheinen~~ rechtfertigen.

~~Von~~ Von den Beamten, der einen Pass nachsucht, muss man das Vertrauen haben, dass er der Vorschrift ~~z~~ gemäß mit einem Urlaub versehen sei.

Höchstens müsste es ~~einem~~ ~~jenen~~ einigermaßen als Verordnung sich rechtfertigen, dass den Beamten, welche zu Reisen ins Ausland einen Pass der Kreisregierung oder des Staats-Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nöthig haben, + ~~verfallen seyn~~ in solchen zum Beweise vorzulegen, dass sie ~~mit~~ den vorgeschriebenen Urlaub ~~versehen sind~~ erhalten haben und vorschriftsmäßig

+ die Verbindlichkeit auferlegt wird,

L. Roth

No. 2227

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

den 1ten May 1819

Uebersendung der geschlossenen Urkunde für
1) Jakob Ludwig Schramm und dessen Ehefrau Charlotte [illegible] zu Mittelbach, gegenwärtig zu [illegible], im Lande [illegible] in der [illegible]
2. Wolf [illegible] zu Frankfurt a/M.
Gehorsamst etc.
der k. Agl. Advokat

Ad No. [illegible] No. 2228.

An
Herrn Staatsprokurator zu Mainz

den 1ten May 1819

Uebersendung zweier Bescheinigungen, welche Margarethe und M. [illegible] von [illegible], über die an sie abgelieferten 2 geschlossenen Urkunden ausgestellt haben
Der k. Agl. Advokat.

No. 2229

An
das Großherzog. Badische Hofgericht zu Mannheim

den 4ten May 1819

Uebersendung von 4 geschlossenen Urkunden für
1) [illegible] Morgenthau, Handelsmann in Mannheim,
2) Johann [illegible], Ackersmann zu Sandhofen bey Mannheim,
3) Katharina [illegible], Ehefrau des [illegible] desselben
4) Andreas [illegible], Ackersmann in [illegible] bey Mannheim etc.
Der k. Agl. Advokat

No. 2230

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

den 5ten May 1819

Durch allerhöchstes Rescript vom 28ten d. M. wurde dem [illegible] allerunterthänigst Unterzeichneten eine von der k. Preußischen Gesandtschaft übermachte geschlossene Urkunde zugestellt, [illegible] zu [illegible] abzuliefern. [illegible] Diese Urkunde [illegible] Akten der [illegible] zu Frankfurt a/M. [illegible] allerunterthänigst [illegible] zurückzuschicken.
Gehorsamst etc.
der k. Agl. Advokat

No. 2231

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

den 6ten May 1819

In Betreff der [illegible] von der k. Preußischen Gesandtschaft übermachten Urkunde, welche zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 30ten [illegible] d. M. an [illegible] Bezirk Landau, gegen [illegible] Bescheinigung abgeliefert werden soll, erlaubt sich allerunterthänigst Unterzeichneter Euer k. Majestät gehorsamst zu bemerken, daß der Ort [illegible] nicht im Bezirk dieses Landes, sondern [illegible] im Königl. Preußischen Großherzogthum Niederrhein gelegen ist, und daß die besagte Urkunde selbst die Stelle einer Bescheinigung enthalte.

für ein gerichtliches Akt, ertheilt ~~welches~~
~~[illegible]~~ welches [illegible] der [illegible]
[illegible] zu [illegible] in [illegible]
[illegible] zugestellt wurde, und welche
[illegible] Untersuchungen [illegible]
unter dem 12ten Dezember [illegible] von
[illegible] des [illegible] [illegible] seiner
[illegible] ~~abzuschicken~~ Sr.
K. Majestät mit Schreiben vom allerunterthänigsten Untersuchungen vom 18ten
Dezember [illegible] zu
erhalten gewünscht haben. F

Ich ersterbe pp
Der K. Gl. Advokat

F da dermalen die Aufhebung
und Einsendung einer zweiten
[illegible] Bescheinigung nicht
nöthig zu seyn scheint

No. 2232

An
H. 2. ~~Tribunalsrichter~~
am Bezirksgerichte zu
Zweibrücken

Den 18ten März 1819

Auf Ihre Zuschrift vom 18ten dieses Monats habe ich die Ehre Ihnen zu erwiedern, indem ich Ihnen für die gütige Mittheilung meinen verbindlichsten Dank erstatte, daß gegen das Urtheil des Assisengerichts von Landau, wodurch [illegible] von [illegible] verurtheilt wurde, dem [illegible] verwundeten Menschen eine Entschädigung von 200 f zu bezahlen, [illegible] nicht appellirt werden darf, ohne vorher dem betreffenden Gerichte [illegible] [illegible] werden zu sollen. Daß jedoch für diesen Menschen [illegible] nicht schwer halten wird, auch vor den hiesigen Gerichten gegen [illegible] eine Entschädigung zu erwirken, da [illegible] im Urtheil des Zuchtpolizeigerichts daselbst vorliegt, [illegible] förmlich [illegible] ~~[illegible]~~ daß [illegible] den verletzten Menschen [illegible] verwundet hat. Ich [illegible] diesem Menschen [illegible] überlassen bleiben, ~~[illegible]~~ die durch die Gesetze vorgeschriebenen [illegible] Einleitung zu treffen, um die ihm gebührende Entschädigung beziehen zu können. Mit vorz. Hochachtung pp

F seiner Gegner

No. 2233

An
die Staatsprokuratoren zu
Frankenthal,
K. Lautern,
Landau,
Zweibrücken und
St. Wendel

Den 12ten März 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen mehrere Exemplare der gedruckten Auszüge aus den von dem Assisengerichte des Rheinkreises während seiner Sitzungen des ersten Quartals dieses Jahres erlassenen peinlichen Strafurtheilen, um sie nach der Vorschrift des Gesetzes öffentlich anschlagen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung
Der K. Gl. Advokat

No. 2234

An
die K. b. Regierung des Rheinkreises
zu Speyer
Kammer des Innern

Den 12ten März 1819.

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der K. Regierung mehrere Exemplare der gedruckten Auszüge aus den von dem Assisengerichte des Rheinkreises während seiner Sitzungen des 1ten Quartals d. J. erlassenen peinlichen Strafurtheilen zu übersenden.

Mit vollk. pp
Der K. Gl. Advokat

No. 2235

An
Seine Majestät den König
Durch geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 14ten März 1819

Ueberreichung von 3 gerichtlichen Urkunden für
1) Joh. Baptist [illegible], Bezirksbaumeister zu [illegible]
2. den Herrn [illegible] von [illegible] zu Frankfurt am Main
3. [illegible], Gutsbesitzer zu [illegible]

Ich ersterbe pp
Der K. Gl. Advokat

N° 2236

An

Herrn Notar [illegible]
[illegible] zu Mainz

Den 14ten May 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Franz [illegible], Notar zu Mainz, [illegible].

Zugleich sende ich eine Entschuldigung bei, welche [illegible] über den [illegible] Zustellung [illegible] hat Ihnen zuschickt vom 21 [illegible] abgelieferten Urkunde [illegible] gestellt hat.

Mit vorz. Hochachtung
Der k. Gl. Advocat.

N° 2237

An

H. Notär zu Landau

Den 14 May 1819

Den [illegible] habe ich durch Ihre Zuschrift vom 7ten d. M. die Urtheils Auszüge des Zuchtpolizeigerichts zu Landau von der Sitzung vom 12ten März zugestellt, und ich habe dieselben erhalten, nachdem die 2 Monate, in welchen mir die Befugniß zustehe, dawider zu appelliren, ~~[illegible]~~ verstrichen waren. Ich ~~[illegible]~~ Schreiber [illegible]

habe ich Ihnen bereits bemerkt, daß man in diesem Falle die ~~[illegible]~~ Urtheils Auszüge ohne allen Verzug [illegible] und das [illegible] der Ausfertigung der [illegible] Kosten ersetzt werden. Ich hätte erwartet, daß auch die [illegible] des ~~[illegible]~~ Gerichtsschreibers [illegible] sich beeifern würde, die Rückstände nachzuholen und für die Zukunft die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Da [illegible] derselbe [illegible] nicht im mindesten [illegible] hat, so belieben Sie ~~[illegible]~~ anzukündigen, daß er innerhalb drei Wochen alle Rückstände nachzuholen und dafür zu sorgen habe, daß mir künftig ~~die~~ Urtheilsauszüge [illegible] keinen Monat [illegible] zukommen, widrigenfalls ich die geeigneten Vorkehrungen treffen würde, daß ihm für alle verspäteten Ausfertigungen bei der k. Regierungs-Kammer der Finanzen die Gebühren in seinem [illegible] gestrichen werden.

Der k. Gl. Advocat.

N° 2238

An

die hochlöbliche Herzogl. Oldenburgische Regierung zu Birkenfeld

Den 14ten May 1819

In Gemäßheit des in Abschrift hier angeschlossenen Beschlusses des k. b. App. Gerichts des Rheinkreises vom [illegible] d. M. beehre ich mich, die hochlöbliche Herz. Regierung zu ersuchen, die in der ebenfalls angefügten Note bezeichneten Herzogl. Schriften zu beiderseitiger Benutzung [illegible] in gedachtem Beschluß angegebenen Parteien [illegible] der Kanzlei des App. Gerichts hierher schicken zu wollen. Die mit dieser Sendung verbundenen allenfallsigen Kosten werde ich auf die einzusendende Rechnung alsbald [illegible] lassen.

Mit vorz. Hochachtung etc.
Der k. Gl. Advocat

Nr. 2239

den Kg. Staatsprocur. zu Landau

Den 15ten Mai 1819

In der Anlage habe ich die Ehre Ew. Wohlgeb. die [illegible] Untersuchungs-Acten gegen Kaspar Zimmermann von Neustadt zu übersenden, um den [illegible] [illegible] zu können. [illegible]

[illegible] ich, daß die Sache [illegible] beschleunigt werden möchte, und [illegible] möglich noch vor die nächsten Assisen gebracht zu werden. Endlich muß ich Ihnen eine genaue Beantwortung des [illegible] [illegible], indem derselbe ein [illegible] [illegible] Subjekt zu seyn scheint und nicht [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] und den Gefängnissen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Antrag. Maurer

No. 2240.

An H. Staatsprokurator zu Kaiserslautern

d. 15ten Mai 1819

Uebersendung von Verweisungs-Urtheilen und Anklagsakten gegen
1) Jakob [illegible], [illegible] und Johann [illegible] von [illegible] bey [illegible]
2) Karl [illegible] von [illegible] Joh. [illegible] [illegible]
zur Zustellung etc.

Antrag. Maurer

No. 2241

An H. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 15ten May 1819

Uebersendung eines Verweisungs-Urtheils und der Anklagsakte gegen Jak. Friedrich [illegible] von [illegible] und Andreas [illegible] von [illegible] zur Zustellung etc.

Antrag. Maurer

No. 2242

An Herrn Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 15ten May 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des am 10ten d. von dem Assisen-Gericht in seiner Anklagkammer erlassenen Urtheils, wodurch erkannt wurde, daß dermalen nicht hinreichende Beweise vorhanden seyen, gegen die Beschuldigten Heinrich [illegible] und Georg Jak. Ziegler, wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens den Anklagstand zu erkennen, und daß solche demnach in Freiheit gesetzt werden sollen, wofern sie nicht noch anderer Ursachen wegen verhaftet seyen. Ich ersuche Sie dieses Urtheil alsbald in Vollzug setzen zu lassen und mir alsdann mit dem darunter zu setzenden Akt zurückzuschicken.

Zugleich erhalten Sie eine Ausfertigung der gegen Daniel [illegible] von [illegible] am 13ten d. von dem Präsidenten des Assisengerichts erlassenen [illegible] [illegible], um dieselbe nach der Vorschrift des Art. 466 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren bekannt machen und vollziehen zu lassen, und mir sie demnächst mit dem [illegible] aufzunehmenden Akt baldmöglichst zurückzusenden.

Der G. Pr. Advokat

No. 2243.

An H. Staatsprokurator zu Landau

Den 15ten May 1819.

Die in der Anlage folgenden Ausfertigungen des ~~[illegible]~~ Verweisungs-Urtheils und Anklagsakten gegen Valentin [illegible], eines verübten Nachtdiebstahls beschuldigt, Peter [illegible] Jos. [illegible] und Philipp [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] beschuldigt und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

und hiemit beyfolgend, bitten Sie,
alsbald den Angeklagten zu stellen
und solche darauf mit den Ueberschick-
ungs Stücken, sobald als möglich
hierher bringen zu lassen und zugleich
die durch Art. 245 des Gesetz-
buchs über das peinliche Verfahren
vorgeschriebenen Ermahnung zu-
und zuschicken.

Der Kgl. Advokat.

No. 2244.

An
die Königl. Regierung zu
Speier
Kammer der Finanzen

Den 15ten May 1819.

In Gemäßheit des Art. 466 des Gesetz-
buchs über das peinliche Verfahren
übersendet Unterzeichneter der K.
Regierung Abschrift einer am 13ten d.
von dem Präsidenten des Assisengerichts
gegen Daniel Braun von Reelberg,
Kanton Grünstadt, des Diebstahls an-
geklagt, erlassenen Kontumaz-
Ordonnanz.

Mit vorz. Hochach.

Der Kgl. Advokat.

ad No. 1948. No. 2245.

An
H. Staatsprokurator
dahier.

Den 15ten May 1819.

Ich ersuche Sie mir unverzüglich die
Belegschriften zuzuschicken, auf welche
das Bez. Gericht dahier seine am 10ten
dieses gegen den Friedensgericht-
schreiber Zell aus Kusel ausgespro-
chenen Disziplinar-Verfügung
gestützt hat, um solche mit dieser
Verfügung dem App. Gericht zu-
gleich vorlegen zu können.

Der Kgl. Advokat.

No. 2246.

An
Herrn Staatsprokurator
dahier.

Den 18 May 1819.

Uebersendung zweier gerichtlichen
Urkunden für 1. Christian Wentzel
Ackersmann zu Oberstaubach.
2. Franziska Klein, Frau des
H. Ludwig Schmidt, Friedens-
richters zu Homburg und dessen
Ehemann.

Porto-Auslage für jede
Urkunde 36 Kreuzer

Der Kgl. Advokat

No. 2247.

An
das Großherzogl. Badische
Hofgericht zu Mannheim

Den 18ten May 1819.

Uebersendung von 7 gerichtlichen
Urkunden für
1 Heinrich Dallen, Schneider zu
Mannheim
2. Maria Anna Kind, Ehefrau
des vorigen, daselbst,
3, Georg Hermayer, Koch im Dienste
des Fürsten von Leiningen, daselbst
4, Franziska Hermayer, Wittib
des verlebten Kammerdieners
Schauspieler, hiesigen General, daselbst
alle in Mannheim wohnhaft,
5, Christoph Freiberg, gewesener
Gendarm in Amorbach, jetzt
Ackersmann zu Buch, Oberamt
und Bruchsal,
6, Josef Wagner Advokat zu
Neckar Gemünd,
7 Julianna Walther, Frau
des vorigen daselbst

No. 2248

An
H. Staatsprokurator
am Kreisgericht zu
Landau

Den 18ten May 1819

Ueberschickung einer gerichtl.
Urkunde für Lutz und Dörr,
Ackermann in Oberingelheim.
Der K. Gl. Advokat

No. 2249

An
Se. Majestät den König
von Bayern.

Zum geheimen Staats-Mini-
sterium der Justitz.

Den 18ten May 1819.

Uebersendung von 5 gerichtl.
Urkunden für
1, Christoph Lellmann, Wundarzt,
in Oestrich im Rheingau
2, Gertraude Dörr, [illegible] da-
selbst wohnend.
3, Michael Gauchsheim, Weingärt-
ner, wohnhaft daselbst.
4, Franziska Dörr, Ehefrau
des vorigen
5, Anna Maria Dörr, großjährige
alte ledig, wohnhaft zu Oestrich
im Rheingau.
Hochachtend pp
Der K. Gl. Advokat

No. 2250

An
das hochlöbliche K. B. App.
Gericht zu München.

Den 18ten May 1819

[illegible]
[illegible] dem hochlöblichen
K. App. Gerichte eine gerichtliche
Urkunde mit der Bitte zu über-
schicken, für den Herrn Wilhelm
Graf, Sohn des H. Baron
Joseph von Laroche, gewesener
Oberst in k. französischen Diensten,
besagten Herrn, wohnhaft in München,
gegenwärtigen Empfangsbescheinigung
zu behändigen und diese Bescheinigung
darauf gefälligst hieher
gelangen zu lassen.
Mit [illegible] pp
Der K. Gl. Advokat

No. 2251.

An
d. H. Staatsprokurator
zu Frankenthal.

Den 19ten May 1819.

Beifolgende Appellations-Erklärung
belieben Sie dem [illegible]
[illegible]
[illegible], welcher derzeit bei Johann
Friedrich [illegible] zu Münzingen
[illegible] in Arbeit steht,
unverzüglich und zwar [illegible]
[illegible] zustellen und
zugleich demselben bemerken zu
lassen, daß, wenn die Sache am
App. Gericht verhandelt, er nicht
[illegible] besonders geladen werden
würde. Die Appellations-Erklärung
wollen Sie sodann mit dem
Zustellungsakt baldmöglichst
wieder zurückschicken.
Der K. Gl. Advokat.

ad No. 3464 und 3466.

No. 2252

An
Se. Majestät den König
von Bayern

Zum geheimen Staats-Ministerium
der Justitz.

Den 19ten May 1819.

Zufolge und Erfüllung der aller-
höchsten Rescripte vom 10ten d.
M. sub No. 3464 und 3466 ha-
be [illegible] allerunterthänigst Unter-
zeichneter die verschiedenen gericht-
lichen Urkunden dem resp. Stadt-
kommissär und mit dem Auftrag
übermacht, solche ohne Verzug
den betreffenden Partheien

+ und der Landmann Georg Becker von Steegen

gegen einzubefördernde Empfangsbescheinigungen einhändigen zu lassen.
Bis jetzt sind die den Beilagen beigefügten Bescheinigungen eingelaufen, welche der Steinhauer Bauer, der Handelsmann Valentin Knopf von Kaiserslautern, der Zimmermann Knopf von Otterbach, der Metzger Sebastian Kuhn von Waldfischbach, der ehemalige Notar Ludwig Schantz, und der + ausgestellt haben, der Ackerer Christian Fuchs von Odenheim hat sich auf den ebenfalls angefügten Attestat geweigert, die ihn betreffende Urkunde anzunehmen.

Zur Ausfertigung der noch fehlenden Bescheinigungen hat allerunterthänigst Unterzeichneter die einschlägigen Rentbeamten wiederholt aufgefordert, für deren schleunige Einsendung bedacht zu seyn, und wird sich beeilen, sie nachzuschicken, sobald sie erlangt seyn werden.

Der Kgl. Director

No. 2253

An
Hl. Rentbeamten
dahier

den 19 May 1819

Bereits unter dem 19ten Aug. v. J. habe ich Euer Wohlgeboren zwei gerichtliche Urkunden, die eine für den Tabaksfabrikanten Friedrich Kleber von hier, die andere für den Landmann Georg Schantz von Lebenthal mit dem Auftrag übersendet, sie unverzüglich gegen einzubefördernde Bescheinigungen an diese Individuen abliefern zu lassen, ohne daß bis heute die Bescheinigungen eingetroffen sind. Da das K. Staatsministerium der Justitz auf die baldige Einsendung dieser Bescheinigungen wiederholt gedrungen hat, so haben Sie die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um mich in den Stand zu setzen, dem allerhöchsten Befehle baldigst entsprechen zu können.

Der Kgl. Director.

No. 2254

An
Rentbeamten zu
K. Lautern

den 19ten May 1819

Am 19 Aug. v. J. habe ich Ihnen zwei gerichtliche Urkunden für den Ackerer Joh. Heinrich Bauer zu Mehlingen mit dem Auftrag übersendet, um sie unverzüglich gegen einzusendende Empfangsbescheinigungen abliefern zu lassen. Ungeachtet dessen habe ich bis heute die Bescheinigung noch nicht erhalten. Die wahrscheinliche Ursache dieser Verzögerung mag darin liegen, daß ich diese Urkunde ~~Ihnen~~ und Ihnen zuschickte, während ich sie dem Rentbeamten zu Frankenthal hätte zuschicken sollen, indem zu vermuthen ist, daß der Wohnort des Ackerer Bauer das im Kanton Frankenthal liegende Ort. oder Mehlingen und nicht das im Kanton K. Lautern gelegene Mehlingen sei. In der sicheren Voraussetzung, daß Sie die gedachten Urkunden dem Rentbeamten zu Frankenthal überschickt haben, ersuche ich Sie, bei demselben die baldige

Dr. 1.504

N°. 2255

An
Seine Majestät den König
von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

[illegible] der Beschwerung in Erinnerung zu bringen, und [illegible] zu bewirken, [illegible] die Behörde [illegible] abgefertigt habe.

Der K. B. ge. Advokat.

Den 20ten May 1819

Durch allerhöchste Rescripte vom 18 und 27ten d. M. (N°. 3917 & 4297) wurde entschieden, daß die in Vormundschaften in Betreff der Zustellung gerichtlicher Urkunden für das Ausland und der vom Ausland herkommenden keiner Post-Taxe mehr unterliegen sollen, und [illegible] Auslagen von 1 f. 48 kr auf das Staats-Ärar übernommen worden sey. Da nun aber in ferneren allerhöchsten Rescript vom 8ten d. M. mit [illegible] von der K. französischen Gesandtschaft übergebenen gerichtlichen Urkunden für den [illegible] zu Oberndorf und die Erben der Friederike [illegible], vermittelst Schreiben zu Homburg wieder mit der Aufschrift P. P. versehen war, und 1 f. 12 kr Porto dafür bezahlt werden mußte, so hält es ~~alle~~ jeder allerunterthänigste Unterzeichnete für seine Pflicht die allerhöchste Stelle hievon in Kenntniß zu setzen und ein [illegible] zu bitten, [illegible] die Weisung zu ertheilen, in Zukunft bei dergleichen Sendungen ~~[illegible]~~ keine Bezeichnung mehr auf die ~~[illegible]~~ Adresse zu setzen, welche eine

---

N°. 2256

An
H. Präsidenten des K. Appellationsgerichts
dahier

N°. 2257

An
die Rathspräsidenten zu
Landau

Zahlung von Porto zur Folge haben würde.

Ich verharre etc.
der K. ge Advokat.

Den 22ten May 1819

Angeschlossen übersende gehorsamst das [illegible] des ~~[illegible]~~ zu [illegible] sitzenden Johann [illegible] gebürtig aus [illegible] in Böhmen, welches mir auf der Post zugekommen ist, und schließe ich [illegible] zur gefälligen weiteren Verfügung.

Mit vorz. Hochachtung
der K. Bge Advokat.

Den 22ten May 1819

[illegible] die Untersuchung [illegible] Anfertigung des Berichts, welchen das Appell. Gericht in seinem [illegible] in Betreff des [illegible] Diebstahls von [illegible] verlangt hat, und solchen unverzüglich in Vollzug setzen zu lassen. Allein gleich nicht zu verkennen ist, daß gegen die Beschuldigten wichtige Inzichten vorliegen, [illegible] Grad von [illegible], [illegible] ihnen zu Last gelegten Verbrechen nicht ganz [illegible], so [illegible] das Appel. Gericht [illegible] Bemerkung, daß die [illegible] mit Erfolg [illegible] zu [illegible] Beurtheilung [illegible] zu [illegible]

Der K. ge Advokat.

2257

An
Kgl. Staatsprocurator zu
Zweibrücken

[illegible] und aufhält,

Den 22ten May 1819.

In der anliegend übersch[ickten] Abschrift eines Schreibens des K. Prokurators bei dem französ. Bezirksgerichte zu Straßburg vom 15ten dieses, welches einen Verhaftsbefehl gegen eine gewisse Johannette Auffenberg angeblich [illegible] gebürtig von Rinkersheim, Bezirk Straßburg, wegen Diebstahls beschuldigt, enthält, welchen von dem Untersuchungsrichter des besagten Bezirks ~~[illegible]~~ die Beschuldigte ist aus dem Gefängniß zu Straßburg entwichen, und hält sich demnach zu ~~[illegible]~~ [illegible] Bedenthal in Rheinkreis aufhalten, welches Ort [illegible] scheint das im Lauterthal gelegene Bebenthal zu seyn scheint.

Nach dem K. Rescript vom 13ten May 1817 Art. 3 soll jeder Fremde, ~~[illegible]~~ welcher sich im Ausland eines Verbrechens schuldig gemacht hat, den Gerichten des begangenen Orts oder seines Landes ausgeliefert werden, wenn [illegible] hierüber reciproce beobachtet sind. Sie [illegible] belieben demnach die genannte Johannette Auffenberg verhaften zu lassen und im Falle sie für eine Ausländerin erkannt wird, an die französ. Behörden auszuliefern, [illegible] nicht [illegible] zu bezweifeln ist, in ähnlichen Fällen [illegible] die nämliche [illegible] werden.

Der K. Gen. Advokat.

No 2258

An
Kgl. Königl. Prokurator
am Bez. Gerichte zu
Straßburg

No 2259

An
Kgl. Staatsprocurator zu Landau

Den 22ten May 1819.

Auf Ihre Zuschrift vom 15ten d. erwiedere ich Ihnen, daß ich den Verhaftsbefehl gegen die Johannette Auffenberg von Rinkersheim dem Staatsprokurator am hiesigen Bez. Gerichte übersandt habe, um die ~~[illegible]~~ zur Verhaftung und Auslieferung dieser Person geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, indem die Gemeinde Bedenthal oder Bebenthal, wo dieselbe sich dermalen aufhalten soll, zu dem Bezirk [illegible] gehört.

Mit vollk. Hochacht. p
der K. Gen. Advokat.

Den 24ten May 1819.

In der anliegend übersch[ickten] [illegible] Verweisungsurtheil und der Anklageakte gegen Friedrich [illegible] Lemmer von Niederhochstadt, einer freiwilligen Tödtung beschuldigt, um solche unverzüglich dem Angeklagten zustellen und denselben so bald als möglich [illegible] zu lassen. Zugleich werden Sie auf die Vorschrift des Art. 249 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren vorgeschriebenen Benachrichtigungen [illegible]

Die Untersuchungsakten gegen Jak. Hoffmann von Albersweiler, eines versuchten [illegible] beschuldigt, habe ich erhalten. Der Herr Untersuchungsrichter hat sich ~~[illegible]~~ mit seiner bekannten Thätigkeit und Umsicht bemüht, diese wichtige Sache so viel als möglich ins Klare zu setzen und zu [illegible]. Nun halte ich zweckmäßig, das [illegible] in Ansehung der [illegible], beygefügt worden wären, in welchem das Publikum gewarnt wurde, den beschuldigten Joh. Hoffmann [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] so [illegible] [illegible] [illegible] zum [illegible] Gebrauch [illegible].

Der k. Gl. Advokat

Nr. 2260.

An

kgl. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 24ten May 1819

Uebersendung zweier gerichtlichen Urkunden für Johann Feldbauer, Ackersmann zu Göllheim.

Nr. 2261.

An Herrn Staatsprokurator am Kreisgericht zu [illegible]

Den 24ten May 1819.

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg [illegible], Schullehrer zu Flomborn bei Alzey

---

Nr. 2262.

An

Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 24ten May 1819

Uebersendung dreyer gerichtl. Urkunden ~~f~~ sämtlich aber für Georg Friedrich [illegible], Handelsmann zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible], [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible].

Ich [illegible] [illegible]

Der k. Gl. Advokat

Nr. 2263.

An

k. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 24ten Mai 1819.

Uebersendung des Verzeichnisses der Aktenstücke nebst dem Anklagsakte gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], zur Zustellung per Anklag. Kammer [illegible].

Nr. 2264.

An

k. Staatsprokurator zu Kaiserslautern

Den 24ten Mai 1819 zu

Uebersendung eines Verzeichnisses der Aktenstücke nebst dem Anklagsakte gegen [illegible] Metzger [illegible] zu [illegible], zur Zustellung per Anklag. Kammer

---

Nr. 2265

An

kgl. Präsidenten des k. Appellationsgerichts dahier

+ zu Zweibrücken

Den 25 May 1819.

In den Anlagen beehrt sich [illegible] [illegible] ein in duplo gefertigtes Verzeichniß ~~[illegible]~~ und ein [illegible] gesetzlichen [illegible] gehörig [illegible] [illegible] von Wilhelm [illegible] von [illegible], Johann [illegible] von [illegible] und [illegible] [illegible] von [illegible], welche gemeinschaftlich in der [illegible] zu Zweibrücken [illegible] ~~sind~~ zur gefälligen [illegible] Verfügung zu überschicken. Wilhelm [illegible] wurde durch Urtheil des Assisengerichts vom 10ten Dez. 1816 zu drei Jahren wegen Mißhandlung zu 3 Jahren Gefangenschaft verurtheilt. Auf ein bereits früher von ihm eingegebenes Begnadigungsgesuch wurde durch allerhöchstes Rescript vom 9ten Aug. 1817 ~~solches~~ zwar sein Gesuch abgeschlagen jedoch gestattet, daß [illegible] bei [illegible] und [illegible] bezeichneten [illegible] im [illegible] die während der Untersuchung [illegible] [illegible] ihm an der Strafzeit abgerechnet werde. [illegible] ~~[illegible] [illegible] [illegible]~~ ~~[illegible] [illegible]~~ [illegible] von jetzt an diese 6 Monate an der 3jährigen Gefangenschaft ab, so geht seine Strafe mit dem 10 Juni dieses Jahres zu Ende x zu Würzb.

Joh. Werth von Frankenwinheim wurde von dem Landgerichte wegen Diebstahl mit Einsteigen und Erbrechen durch Urth. vom 29 Juny 1816 zu 6 Jahre Zwangsarbeit verurtheilt. Er hat sich gegen dieses Urtheil zur Revision [illegible], allein sein Gesuch wurde am 27ten July desselben Jahres vom Revisionsgerichte verworfen. Die Vollziehung der verhängten Strafe fing demnach erst von dem Tag des letzteren Urtheils an und kann nur von da an gerechnet werden. Auch er hat bereits früher eine Bittschrift um Begnadigung eingegeben, worauf durch allerhöchstes Rescript vom 14ten Jenner 1818 eine abschlägige Entschließung mit dem Zusatz erfolgte, daß er bei gutem Betragen im Strafort [illegible] [illegible] nach abgelaufener halben Strafzeit einen [illegible] Antrag bei allerhöchster Stelle zu erwarten. Vom 27ten July 1816 an gerechnet ~~[illegible]~~ geht die Hälfte der Strafzeit mit dem 27ten July d. J. und nicht mit dem 29ten Juny, wie Bittsteller glaubt, zu Ende.

Georg Meyer von Kleinschwarzenbach erhielt am 9ten Dez. 1816 wegen Theilnahme an einem mit falschen Schlüsseln verübten Diebstahle von dem [illegible] dieser eine Strafe von fünf Jahre Zwangsarbeit. Auf sein [illegible] Ansuchen, durch allerhöchste Entschließung vom 23ten Aug. 1817 wurde sein Gesuch ebenfalls abgeschlagen, [illegible] ihm jedoch erlaubt, nach Ablauf der

+ zugekommenen Notitzen

‡ mit dem Eintritt des oben angegebenen Termins

Hälfte seiner Strafzeit bei einem, Ruhe und Besserung versprechenden Betragen wiederholt um Strafnachlaß einzukommen. Diese Hälfte der Strafzeit endigt sich den 9ten Juny d. J. Nach den mir von dem [illegible] zu [illegible], welcher mit der Aufsicht der hiesigen Straf-Anstalt beauftragt ist+, haben sich die beiden genannten Bittsteller während ihrer Strafzeit bisher eines [illegible] Betragens [illegible] und [illegible] Betragen befleißigt und ausgezeichnet, so daß ~~[illegible]~~ kein Anstand obzuwalten scheint, denselben ~~[illegible]~~ früher bewilligten Straf Nachlaß ‡ [illegible] zu Theil werden zu lassen.

Mit verz. Hochacht. x

der k. [illegible] Advokat.

Nr. 2266.

den 26t Mai 1819.

an den Königl. [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible]-[illegible].

Emanuel Mayer von [illegible], welcher [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], ist wegen [illegible] seines [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die nächsten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so haben sie die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu übersenden. Den

[illegible] ist nach [illegible] nicht Tafel IV [illegible]
[illegible]

No. 2267.

An Hl. Präsidenten des 2. Reg. Gerichts [illegible]

Den 26. März 1819.

Elias Kolberg, Ackersmann in [illegible], dessen früheres [illegible] Gnadengesuch durch allerhöchstes Rescript vom 28. November 1818 abgewiesen worden ist, wagt es von neuem Se. Majestät den König um Erlassung seiner wegen [illegible] Betrugs gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu ersuchen. Die Gründe, welche er in seiner neuen Bittschrift angeführt, [illegible] sind, weil seine Familie zu Grunde gehe und weil er [illegible] gewesen seyn, [illegible] getrieben haben, Gründe, welche, auch angenommen, daß sie wahr seyen, was indessen noch keineswegs erwiesen ist, wohl in keiner Hinsicht eine Strafminderung veranlassen können. Denn abgesehen davon, daß solche [illegible] Rücksichten schon im Allgemeinen keinen Begnadigungsgrund abgeben können, zumal wenn sie nicht im mindesten Zusammenhange mit der That selbst [illegible] Gnade gesucht, [illegible] der Moralität des [illegible] den Grund [illegible] stehen, so

kann man auch nicht einsehen, wie Elias Kolberg sich darauf berufen mag. Er sucht Gnade, weil seine Haushaltung zu Grunde gehe, er allein den 76 bis 77 jährigen [illegible] zu 25 [illegible] erhalte, [illegible] darauf [illegible], ob dieser zu Grunde gerichtet werden würde oder nicht, denn [illegible] ist ein nichts weniger als reicher Mann, der ganz gänzlich zu Grunde gerichtet gewesen, wären nicht die [illegible] und der [illegible] verurtheilt worden. Eben so verhält es sich aber auch mit dem 2ten Grund. Denn auch angenommen, daß er [illegible], der den [illegible] aufgab und Ackerbau treibe, so liegt darin gar kein Begnadigungsgrund für einen Verbrecher, indem eine solche Handlung [illegible], aber dadurch zu zeigen scheint, er wolle sich bessern, er wolle nun aufhören, seine Mitbürger zu betrügen und sich auf eine ehrliche Weise ernähren, [illegible] Elias Kolberg, [illegible] die [illegible] zu betrügen, so ist eben nicht abzusehen, warum ein solcher [illegible] Gnade verdient als ein anderer.

Zu diesem Allem kommt dann noch, daß bei Aussprechung der Strafe schon alle möglichst mildernde Umstände berücksichtigt und deswegen das minimum der Strafe gegen Koltberg ausgesprochen worden ist. Schon in erster Instanz wurde nemlich das minimum ausgesprochen, wogegen dann auch die königl. Staatsbehörde, weil sie diese Strafe im Verhältniß zum Vergehen für zu geringfügig hielt, Appell einlegte; allein um dem Koltberg soviel als möglich Milde angedeihen zu lassen, so nahm auch das K. App. Gericht die mildernde Gründe der erster Instanz an und erkannte das Minimum der Strafbestimmung.

Aus allem diesem ergibt sich daher, daß die gegen Koltberg ausgesprochene Strafe im Verhältniße mit dem Vergehen stehe im Mißverhältniß nicht und daher kein Grund zu weiterer Milde vorhanden zu seyn scheint.

[illegible]

N° 2268.

An
H. Bezirksprokurator
beim Bez. Gerichte zu
Frankenthal.

Den 26ten Mai 1819.

Infolge der Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklage-Akts gegen Georg Hertzmann und Franz Müller belieben Sie den Angeklagten unverzüglich zuzustellen und solche darauf sobald als möglich hieher führen zu lassen, zugleich auch die durch den Art. 245 das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu geschehen.

In dieser Sache hätte ich gewünscht, daß über die ~~[illegible]~~ Lage des Orts Rüttersheim ~~oder~~ der Gebäude, worin der Untersuchung [illegible] geschehen, und des Platzes, wo der verwundete Valentin Hammer gefunden wurde, den Untersuchungsakten ein Handriß beygefügt worden wäre, indem solcher viel beigetragen haben würde, sich von dem Hergang der Sache ein ganz klares Ansicht zu verschaffen. Ich habe bereits in meinem früheren Ausschreiben die Bezirksprokuratoren darauf aufmerksam gemacht, und sie aufgefordert, jedesmal die Untersuchungsrichter zu bewegen, daß sie Kommissäre stellen, wo es zur Deutlichkeit dienlich seyn möchte, über die Lokalitäten und Plätze, wo die Verbrechen verübt wurden, Handrisse aufnehmen und der Untersuchung beilegen würden. In den übrigen Bezirken geschieht dieses auch schon bei allen wichtigen Criminal-Untersuchungen, wodurch gewöhnlich die wesentlichsten Punkte an Klarheit und Deutlichkeit ~~[illegible]~~ ungemein gewinnen. Ich ersuche daher Sie wiederholt dafür besorgt zu seyn, daß künftig den Untersuchungen, wobei dies nur einigen Nutzen bringen kann, diese Aufnahmen der Lokalitäten immer beigefügt werde.

der Gl. Advokat.

No. 2269

An
Seine Majestät den König
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

den 29. May 1819

Uebersendung zweier französischen Urkunden für Anna Maria Reinhardt, geb. Spengel, dermalen zu Lille in Frankreich wohnhaft

Gehorsamster etc.
der G. Advokat

No. 2270

An
den k. [illegible] richter zu [illegible]

den 29. May 1819

Ich ersuche Sie, den in der Anlage benannten Zeugen Mathias Weber [illegible] auf den [illegible] des nächsten Monats vor die hiesigen Assisen laden zu lassen, und mir dann den [illegible] Zustellungsakt baldigst zurückzuschicken. Weber ist der Hauptzeuge in einer wichtigen Kriminalsache. Ich ersuche daher darauf, daß Sie meinen Gegenstand ohne allen Verzug [illegible] zu machen, als der [illegible] und [illegible] Gerichtsbehörden [illegible] [illegible] genommen haben, sich zugleich die Zeugen zu [illegible]. Die Zeit ist kurz, und die Vorladung des [illegible] Zeugen bei den Assisen [illegible] Ihres Bezirks aufzusuchen.

Mit vollkommener Hochachtung
der G. Advokat

No. 2271

An
H. Staatsprokurator zu Zweibrücken

In Sachen Peter Samuel und Cons. Valentin Klenz und Franz Schlang

den 29. May 1819

Beifolgende 4 Ladungen mit der nächsten Assisen [illegible] bitte ich die darin benannten Zeugen sogleich zustellen zu lassen und mir sie dann mit den Zustellungsakten ~~[illegible]~~ baldmöglichst wieder zurückzuschicken.

No. 2272

An
den Friedensrichter zu Landstuhl

den 29. May 1819

Beifolgende Ladungen an die darin benannten Zeugen sogleich zustellen zu lassen und dann mit den Zustellungsakten mir eingeschlossen zurückzuschicken. (Gleicher Schluß wie Vorige)
der G. Advokat

No. 2273

An
H. Staatsprokurator zu Lautern.

den 29. May 1819

Uebersendung einer Ladung an die Assisen, in Sachen Peter Samuel und Consorten.

2274

An
H. Staatsprokurator zu Mainz

Ein Betreff

den 29. May 1819

Bis den 13. des nächsten Monats wird die Untersuchungssache über den im Jahre 1816 auf der Albesheimer Mühle stattgehabten Raub[illegible] bei den hiesigen Assisen vorkommen. Zwei der Angeklagten, nämlich Georg Valentin Schäfer von Wiegand und Valentin Hoffmann, damals zu [illegible] im Kanton [illegible] wohnhaft, befinden sich bei uns verhaftet und gegen sie werden vorläufig die Verhandlungen und Aburtheilung vorgenommen werden. Die übrigen Beschuldigten wohnen zu [illegible] im Kanton Mainz; sie waren früher verhaftet, wurden aber von der dortigen Anklagekammer des Mainzer Obergerichts wegen einer Competenzfrage in Freiheit gesetzt, ungeachtet sie des fraglichen Verbrechens und der [illegible] überwiesen werden können. In den [illegible] Erklärungen [illegible] und [illegible] gegen den [illegible] Herrn Schulz, und [illegible] zu [illegible], daß davon ein [illegible] Gebrauch gemacht werden kann, indem [illegible] als Zeugen nicht [illegible] werden kann

4 mit Ausnahme [illegible]

als Beschuldigte ihrer [illegible] verurtheilt wurden. Ich hoffe [illegible] doch, daß auch ohne Anzug der Anklage gegen die übrigen Zeugen aus [illegible] [illegible] [illegible] und die beiden bei uns verhafteten Angeschuldigten die ihnen gebührende Strafe auferlegen zu können. Die meisten dieser Zeugen [illegible] in Untersuchung und befinden sich in der Anlage näher angegeben. Ich ersuche Sie daher dieselben auf den [illegible] Tag nächsten Monats [illegible] Akten vorladen zu lassen und mir die [illegible] Zustellungen alsbald gefälligst zurückzuschicken.

Eilbedürftig

Mit allen [illegible] Hochachtung [illegible] habe ich die Ehre [illegible]

Der k. [illegible] Advokat

No: 2275

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal

den 29ten May 1819

In der Anlage habe ich die Ehre Ihnen zu übersenden die Ladungen [illegible] in Sachen gegen

1) Joh. Friedrich [illegible] von [illegible]
[illegible] [illegible] von [illegible]

2) Georg Laur von [illegible],

mit denselben gehörig zustellen zu lassen und mir dieselben nach vor dem Tage der Sitzung wieder zurückzuschicken. Auf der [illegible] habe ich auch auf die [illegible] gesetzt, damit derselbe auch erscheinen werde, wenn er [illegible] [illegible] [illegible].

Unterz. [illegible]

No: 2276

An
Hl. Oberprokurator zu
Elsaß Zabern

den 29ten May 1819

Uebersendung einer Ladung in den Akten gegen Emanuel Mayer von [illegible]

Unterz. [illegible]

No: 2277

An
Hl. Staatsprokurator zu
Kaiserslautern

den 29ten May 1819

Uebersendung dreier Ladungen in den nächsten Akten gegen

1) Jakob [illegible], Katharina [illegible] und Johann [illegible] von der [illegible] Kt. 2. [illegible]

2) Daniel [illegible] von [illegible] [illegible],

3) Emanuel Mayer von [illegible]

Unterz. [illegible]

No: 2278

An
Hl. Staatsprokurator
zu
Frankenthal

den 29ten May 1819

Die beifolgende Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklageakts beliebe Ew. Wohlgeboren dem angeklagten Georg [illegible] [illegible] [illegible] sogleich zustellen und diesen darauf ohne allen Verzug hierher führen zu lassen, zugleich auch die durch Artikel [illegible] des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorgeschriebenen Bekanntmachungen [illegible] [illegible] [illegible] Verweisungsurtheil 2251 [illegible] [illegible] mir [illegible] zurückzuschicken, [illegible] und die Zustellung [illegible]

Angeklagter, welcher in contumaciam verfolgt werden kann. [illegible] und zu dem Zwecke bei den diesseitigen Akten daß kein Vermögen [illegible] vorhanden seyn.

Der K. G. Advokat

Nr. 2279

An H. Rechtsprokurator zu Landau.

Den 31 May 1819. Uebersendung von 2 Ladungen von den Akten, in Sachen des Friedrich [illegible] Kummer

Nr. 2280

An H. Rechtsprokurator zu Frankenthal

Den 31ten May 1819. Uebersendung von 3 Ladungen von den Akten, in Betreff des Georg Wentz und Franz Müller z. [illegible] [illegible] Soldaten und Conscripten.

Nr. 2281

An H. Rechtsprokurator z. [illegible]

Den 31ten May 1819. Uebersendung von einer Ladung in Sachen des Georg Wentz und Franz Müller etc.

Nr. 2282

An H. Rechtsprok. zu Landau

Den 31ten May. In der Anlage übersende ich Ihnen etc. die Ausfertigung des Verweisungs-Urtheils und Anklagsakts gegen Jakob Hoffmann von [illegible], welche Sie dem Angeklagten persönlich zustellen und selbst denselben sobald als möglich mit der Ueberantwortung nach Zweibrücken bringen zu lassen, zugleich auch die durch den Art. 245 des Gesetzbuchs etc. vorgeschriebenen Benachrichtigungen vorzunehmen.

belieben Sie die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß der Angeklagte unverzüglich vor der Eröffnung der Assisen hier eintreffe.

Der K. G. Advokat

Nr. 2283

An Seine Majestät den König von Baiern.

Zum geheimen [illegible] Ministerium

Den 31ten May 1819. Ueberschickung eines [illegible] Urtheils für [illegible], [illegible] zu Weisenheim, um Gnade nachzusuchen

2964

Nr. 2284

An Seine Majestät den König

Zum geheimen Rathsministerium der Justiz

Den 31ten May 1819. Auf h. [illegible] zurück in der Anlage die Erklärung über die Zustellung des [illegible] Urtheils zu erstatten, welches in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 10ten April d. J. wider [illegible] Heinrich [illegible] auf der [illegible] [illegible] abgeliefert wurde.

Nr. 2285

An K. [illegible] dahier.

D. 31ten Mai 1819. Übersendung eines [illegible] gegen Nikolaus [illegible] von [illegible] zur Signifikation etc. Beilag. [illegible]

Nr. 2286

An den königl. [illegible] [illegible]

D. 31ten Mai 1819. Übersendung eines [illegible] gegen Nikolaus [illegible] von [illegible] zur Zustellung etc. Beilag. [illegible]

Nr. 2287

An H. Präsidenten des Appellat. gerichts dahier.

Den 1 Juni 1819. In der Anlage beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeb. ein Gesuch des [illegible] Wagner von [illegible] welches [illegible] zu überreichen, welches mir zur weiteren Beförderung übergeben wurde.

Den eingezogenen Erkundigungen nach befindet sich ~~[illegible]~~ wirklich in einer sehr äußerst traurigen Lage, [illegible]

der noch keine Sache abzuschließen ist ... [illegible]
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ habe.

Da schleunige Herstellung [illegible] Vorzügen kann [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] erste Stand ~~[illegible]~~, seinen [illegible] zu [illegible] und für die [illegible] seine [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] zu [illegible]. [illegible] billig [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Beschleunigung auf das [illegible] zu empfehlen.

+ als [illegible]

+ [illegible]

Mit vorz. Hochacht.
Der Generaladvokat v. Koller

No. 2288

An
den Staatsprokurator zu
Landau.

Den 1 Juni 1819

Margaretha [illegible] Wittwe des verlebten Conrad [illegible] von Bergzabern hat sich in einer Bittschrift an S. Majestät den König gewendet, um vermittelst einer ~~[illegible]~~ am Appellationsgericht [illegible] Hülfe zu erhalten, die Urtheile, die gegen sie und ihre mit dem verlebten Conrad [illegible] erzeugten Kinder am App. Gericht ergangen, sind alle diesseitigen Urtheile [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] das Armenrecht bewilligt und ~~der~~ der Anwalt Lallmann beigegeben, allein sie hält es für überflüssig, sich mit ihrem Anwalt zu benehmen und die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten durch ihn ~~[illegible]~~ besorgen und erfüllen zu lassen, sie hat es folglich ihrer eigenen Nachläßigkeit und Unwissenheit zuzuschreiben, daß die Sache nicht contradictorisch verhandelt wurde, die ~~[illegible]~~ auf dem Vortrag des Gegners und der von derselben ~~[illegible]~~ angezeigten ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] die Hauptsache nicht zum Besten ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zu [illegible].

+ die Bittstellerin

die

außer

Da [illegible] Minderjährigen in der [illegible] [illegible] [illegible] durch [illegible] der [illegible] der requête civile (v. Art 481 der Civilprozeßordnung) [illegible]

übrig [illegible], daß [illegible] Umstände und Nachläßigkeiten [illegible] ist und ein [illegible] [illegible] für sie herbeiführt.

Se Majestät der König haben sich über den Stand der Sache Bericht erstatten lassen und durch [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Diese [illegible] kann nur auf dem Wege der [illegible] vorgezeichneten Wege statt haben. Es kommt die [illegible] [illegible] zu, im Interesse der Minderjährigen [illegible] [illegible] das Rechtsmittel der requête civile zu versuchen, so hat sie sich deshalb mit dem ihr beigegebenen Anwalt Lallmann zu benehmen und unter dessen Leitung die [illegible] ~~[illegible]~~. Ich [illegible] Ihnen [illegible], daß der ihr bewilligte Armenrecht ~~[illegible]~~ [illegible] so weit zu ~~[illegible]~~, daß sie [illegible] die [illegible] und [illegible] [illegible] hat.

+ [illegible] zu [illegible]

Dem Anwalt Lallmann ist [illegible] von dem [illegible] Kenntniß gegeben worden.

+ [illegible]

Ich [illegible] die Bittstellerin [illegible] des gegenwärtigen ~~[illegible]~~ [illegible] zu lassen.

Mit vorz. Hochacht.
Der G. Advok. v. Koller

2289.

Au
M. le procureur du Roi près
le tribunal de 1re instance à
Wissembourg

Le 1er juin 1819

Je vous prie Monsieur de m'adresser bien [illegible] les Srs Gaspard Kamm, aubergiste et Samuel Hauser boucher, tous deux demeurant à Wissembourg, témoins dans l'affaire contre Jacques Hoffmann d'Albersweiler prévenu de tentative d'assassinat accompagné de vol, à comparaître dans cette [illegible] d'amener [illegible] en personne le seize du courant à huit heures du matin devant la Cour d'assises à Deuxponts pour déposer ce qui est à leur connaissance relativement au dit crime.

Je ne doute point, Monsieur, que vous n'ayez la bonté de déférer à ma demande et je vous offrant mes services réciproques pour [illegible] j'ai l'honneur [illegible]

Procr. génl. L. Koch.

No. 2290

An
Herrn Staatsprokurator zu
Landau.

Den 2ten Juny 1819

Uebersendung von 5 Ladungen [illegible] in Sachen gegen Jakob Hoffmann und Peter [illegible] [illegible] [illegible] Antwort [illegible]

No. 2291

An
H. Staatsprokurator
dahier

Den 2ten Juny 1819

Uebersendung einer Ladung [illegible] in der [illegible]

No. 2292

An
H. Staatsprokurator
zu [illegible]

Den 3ten Juny 1819

Uebersendung einer [illegible] Urkunde für Abraham [illegible] Handelsmann in [illegible]

No. 2293

An
Seine Majestät den König
von Baiern
zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

Den 5ten Juny 1819

Euer K. M. geruhen in den Anlagen zwei Bescheinigungen zu erhalten, welche der Tabaksfabrikant Friedrich Weber und [illegible] [illegible] über den Empfang der ihnen in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 10ten April d. J. [illegible] Urkunde [illegible] haben.

In dem allerhöchsten Rescript ist [illegible] Tabaksfabrikant Friedrich Weber genannt; allein in der Urkunde kommt der Name Friedrich Weber vor. Da nun unter letzterem Namen ein Tabaksfabrikant hier ansässig ist, und die Urkunde selbst sich auf diesen bezieht, so hielt [illegible] alleruntertänigst [illegible] sich für verpflichtet, dieselben solchem auch ~~[illegible]~~ zustellen zu lassen.

Allerunterthänigst p. p.
der K. G. Prokurator

No. 2294

An
Herrn Staatsprokurator
dahier

Den 5ten Juny 1819

[illegible]

No. 2296.

An

S. H. Präsidenten des App. gerichts
dahier.

Den 6ten Juny 1819

Angezeigte, von einem gesetzlichen Anwalt gehörig unterschriebene und in duplo gefertigte M. 6 Straf-Nachlaß-Gesuche von Johann Braun von Weiher, Peter Jak. Schneider von Kaiserslautern, Johann Walter von Ottersheim, Friedrich Wolf, Schneider von [illegible], Philipp Kupper von Otterbach und Carl Lehmann von Schönau, welche sämtlich in der Straf-Anstalt zu Speyer sich befinden, sind mir auf der Post zugekommen. Indem ich selbe hiermit zur gefälligen weitern Beförderung übersende, habe ich die Ehre etc.

der K. Gl. Advokat.

No. 2297.

an die Großherzogl.
Herrn Staatsprokurator zu
Großh. Hessischen Hofgericht zu Darmstadt
~~Mainz~~

Den 8ten Juny 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Johann Wilhelm Braun, Schumacher zu Gladenbach, und Wendel [illegible] in [illegible].

No. 2298

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 8ten Juny 1819

Uebersendung dreier gerichtlichen Urkunden für
1, Jak. Friedrich Gienz zu Unterhausen an der Haardt
2, Martin Schneider, [illegible] in Neustadt a. d. H.
3, Magdalena Schneider, in [illegible] Wittwe, [illegible] zu Grünstadt.

No. 2299

An
Seine Majestät den König von
Baiern
zum geheimen Staats-Ministerium der
Justiz.

Den 8ten Juny 1819.

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Katharina Rupp, Wittwe von Johann Lenk, gewesener [illegible] zu Weilmünster, [illegible] zu Zustellen etc.

No. 2300

An
das Großherz. Badische
Hofgericht zu
Mannheim

Den 10ten Juny 1819.

Uebersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1, Joseph Lammann, Handelsmann [illegible] zu [illegible]
2, Christian Kellner, Handelsmann zu Knielingen, Land-Amt Karlsruhe.

der K. Gl. Advokat

No. 2301

An
Se. Majestät den König
von Baiern
zum geheimen Staats-Ministerium der Justiz.

Den 10ten Juny 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Johann Adam Geiß, Handelsmann zu Bamberg. Zustellen.

der K. Gl. Advokat

Nr. 2302.

An
das K. 1ten Chev. leg. Regiment Kronprinz
dahier

d. 11ten Juni 1819.

Werden ersucht, daß ein Zeuge in einer Verbrechensgeschichte, welche bis nächsten Montag den 14ten dieses, bei dem Untersuchungsgericht erscheinen soll, Zollhaber [illegible] vom [illegible] Truppen, im Kantonnement [illegible], [illegible] unverzüglich

unter dem k. b. Militär
befindet, und sich nun vermuthlich
daß er sich unter dem
[illegible] Chevauxlegers
Regiment ~~sich~~ befindet
so habe ich die Ehre ein
verehrliches Regiments
Commando zu ersuchen
ihn doch bis Montag, den 14.
dieses des Morgens um
9 Uhr im Sitzungszimmer
des Untersuchungsgerichts
zu stellen, mir aber
doch auf jeden Fall so
bald als möglich zu be-
merken, ob sich derselbe
hier befindet oder nicht
damit ich noch vor Mont(ag)
meine weiteren geeig-
neten Maasregeln ergreifen
Comm. Richtg. Neumann,

Nr. 2303

An
kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 11ten Juny 1819

Gestern kam die Sache gegen Georg Metzger und Franz Müller von Mutterstadt, wovon die Akten hier bei[illegible], wurden die ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht für schuldig erkannt und [illegible] [illegible] Schläge [illegible] über diese Geschichte, die sich aller angewandten Mühe ungeachtet nicht bestätigen ließ, und so fehlt auch die Indizien, besonders in Ansehung des Franz Müller, die Vermuthung unterstützten, daß beide oder wenigstens Letzterer die Mißhandlung gegen den unglücklichen Valentin Schumm verübt haben, so kann man doch den Geschworenen keinen Vorwurf machen, die ihre Zweifel behielten, und [illegible] blieben — nicht ganz überein[illegible] Verbrechens förmlich schuldig zu erklären, als sich der Gefahr auszusetzen, einen allenfalls Unschuldigen einer harten Strafe zu überliefern.

— Ich kann hiebei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in dieser so äußerst wichtigen Sache die Untersuchung nicht mit der Umsichtigkeit und Vollständigkeit ~~genau~~ geführt wurde, als man hätte erwarten sollen. Man ging ziemlich leicht über wichtige Punkte hinweg und erschöpfte weder die vorgekommenen Andeutungen und Winke auf die anderen Beschuldigten [illegible] [illegible]. So zeigt sich z. B. aus den Verhandlungen, daß die [illegible] [illegible] den Valentin Schumm nicht auf der Haupt-straße verfolgt haben, sondern ihn von hinten her auf den Hinter[illegible] [illegible] vorgegangen sind. Über diesen [illegible] findet sich nicht die mindeste Spur in den Akten, und auf den später verlangten und nachgeholten Augenschein ist selbst [illegible] angedeutet; auch einiger geschieht [illegible] Erwähnung darin, Wäre [illegible] nachgesehen hätte, ob sich frische Spuren [illegible] der [illegible] Gärten und den Wohnungen des Franz Müller und des [illegible] [illegible] vorfinden. [illegible] kaum Zweifel, daß die Mißhandlung mit einem Prügel [illegible] oder Buchenholz verübt wurde. [illegible] [illegible] noch [illegible]

† Warum hat man diese Kleidungsstücke nicht gesammelt und den Akten beigefügt?

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Reiter [illegible] geschüttet wurde, die wir nicht näher feststellen konnten, obwohl drei Zeugen [illegible] Zeugen, denen sich die Akten bedient haben.† Bei der Besichtigung kam vor, daß sich in der Nähe der Wirthschaft zur Krone [illegible] auf der linken Seite [illegible] Garten [illegible] befinden, [illegible] herausgezogen worden, so können [illegible] sich man sich in der Untersuchung auf Erkundigungen und Nachforschungen über diesen Umstand [illegible]. Der Mißhandelte hatte im Wirthshaus zur Krone eine Tabakspfeife bei sich und rauchte Tabak, diese Tabakspfeife fand sich nachher nicht mehr vor. Ob darum [illegible], ob man deshalb Nachforschungen gemacht, oder auch nur darnach gefragt habe, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Der Mißhandelte hatte ferner auch einen Hut bei sich, welchen er nachher behauptete, daß [illegible] der [illegible] Schmidt [illegible] hatte; die [illegible] und [illegible] erklärte den Hut [illegible] der [illegible] mit dem [illegible] und dem [illegible] zu haben, daß er aber [illegible] in den [illegible]. Der Bürgermeister erklärte ihm, daß [illegible] [illegible] Wohnung [illegible]

† beim Weggehen von dem Hofthor

worden auf dem [illegible] in den Händen gesehen habe. Ob dieser [illegible] als [illegible] [illegible] im mindesten nicht [illegible]. Dieses sind [illegible] Umstände, durch [illegible] zu [illegible] [illegible] die Untersuchung [illegible] die [illegible] sind [illegible] sehr flüchtig und [illegible] Zeugen. Die Wahrheit [illegible] der untersuchende Beamte [illegible] gut geleiteten Verhör erst [illegible] kann, indem der Beschuldigte durch [illegible] Fragen [illegible] Umstände nicht selten zu Bekenntnissen [illegible] sind, die nicht [illegible] worden sind, wenn man [illegible] Verhör gleich [illegible] [illegible] und den Umständen nicht [illegible] zu haben gestehen müßte, eine Frage die sehr geeignet ist das † Verhör [illegible] zu schließen. ⊥

Man muß bedauern, daß die [illegible] welche gegen [illegible] [illegible] ergangen wurde, [illegible] über die Entwendung [illegible] die [illegible] Müller † zur Last gelegt wird, so [illegible] die strengste Untersuchung

- F geht dadurch verloren,

F [illegible]

⊥ [illegible]

† [illegible]

gegen ihn zu verwenden! Als
Stellvertreter [illegible] ihm nicht ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] weil ich nicht [illegible], wie weit
die bereits angefangene Unter-
suchung gediehen ist, ob er in
Vermögensstrafe oder Verhaft-
strafe [illegible] gegen ihn [illegible]
bis er in seine Heimath zurückge-
kehrt und seine [illegible] finden
lassen, und auch seine Verhaftung
für nothwendig erachtet wird.

Mit vollkommenem Gehorsam

Der k. G. Advokat

No 2304.

An
kgl. Staatsprokurator
dahier

Den 14ten Juny 1819

Uebergebung einer gerichtlichen
Urkunde für den [illegible] gerichts-
schreiber [illegible] zu [illegible]

No 2305.

An
kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Den 14ten Juny 1819

Uebergebung einer gerichtlichen
Urkunde für den [illegible]
Franz [illegible] zu [illegible]

No 2306

An
kgl. Staatsprokurator zu
Mainz

Den 14ten Juny 1819

Uebergebung zweier gerichtlichen
Urkunden für [illegible]
[illegible], [illegible]
Mainz und [illegible]
[illegible] in [illegible]

No 2307

An
Seine Majestät den König
von Baiern
allerunterthänigst
zum höchsten Staatsministerium der Justiz

Den 14ten Juny 1819

Uebergebung einer gerichtlichen
Urkunde für Frau [illegible]
gebohrne Schmitt zu [illegible]
Wittwe des verlebten Philipp
[illegible] Bürger [illegible]
[illegible]

Ehrfurchtsvoll gr.
Der k. G. Advokat.

No 2308

An
Seine Majestät den König von Baiern

Den 14ten Juny 1819

Die am gestrigen [illegible] zu
[illegible] über den [illegible]
[illegible] allerhöchsten
Befehl vom 14ten May n. 156
[illegible] abgelieferten [illegible] Urkunde
und [illegible] Bescheinigung, [illegible]
[illegible] n. 456 nebst Anlagen
zu erhalten.

No 2309

An
kgl. Staatsprokurator
zu Frankenthal

[illegible] Bericht

Den 14ten Juny 1819

Dem Herrn Präsidenten des App. Gerichts
habe [illegible] gerichtlichen
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
findet sich kein besonderer [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], aber bis jetzt [illegible] kein
[illegible] erfolgt. [illegible]
[illegible]
auch über die [illegible]

entgegen werden, um den Gerichtsboten den Urlaub zu bewilligen ist [illegible] zu sagen, daß die resp. Staatsprokuratoren demselben den Urlaub bewilligen, nachdem sie sich versichert haben, daß der öffentliche Dienst nicht darunter leide.

[illegible] erhalten [illegible] in der Anlage das Urlaubsgesuch des Gerichtsboten [illegible] zurück [illegible] des Gerichts [illegible]

der Kgl. Advokat.

No. 2310

An den K. Landkommissär zu Kirchheimbolanden

Den 19ten Juny 1819

Der K. Staatsprokurator [illegible] hat mir [illegible] gerichtete Schreiben [illegible] betreff des [illegible] Adam [illegible] von [illegible] mitgetheilt. In Gefolg dieses Schreibens beehre ich mich dem Kgl. Landkommissariat [illegible] am 19 April 1817 vom K. Bez. Gerichte erlassene Urtheil [illegible] gegen den besagten Adam [illegible] vom K. Bez. Gericht zu K. Lautern wegen Diebstahls [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Monaten bestätigt wurde.

[illegible]

der Kgl. Advokat.

No. 2311

An Herrn Staatsprokurator zu K. Lautern

Den 19ten Juny 1819

[illegible] von [illegible] bei der allerhöchsten Stelle [illegible] Rescript vom 8ten d. M. [illegible] bei der [illegible] vom 28ten Nov. [illegible] Abschrift [illegible] Rescript [illegible] zu setzen und mir [illegible] zurückzuschicken.

der Kgl. Advokat.

No. 2312

An Hl. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 19ten Juny 1819

Durch allerhöchstes Rescript vom 8ten d. M. wurde die Freilassung des Michael [illegible] von [illegible] und [illegible] Meyer von Klein[illegible] unter [illegible] nachgesehen. Sie belieben dieses Rescript in Vollzug zu setzen und mir [illegible] zurückzuschicken.

der Kgl. Gl. Advokat.

No. 2313

An Hl. Staatsprokurator zu K. Lautern

Den 19ten Juny 1819

Der Herr Präsident des Bez. Gerichts hat mir [illegible] Schreiben vom 14ten d. in betreff der [illegible] des Gerichtsboten Moll von [illegible] zugeschickt [illegible]. Ich [illegible] die Gerichtsboten kein Urlaub bei der K. Regierung nachzusuchen haben [illegible] nicht [illegible] ist, [illegible] zu ertheilen.

+ [illegible]

weil die Aufsicht des Leumunds ge-
stellt in gerichtlichen Sachen zugestellt
Personen verschiedene zum Antrag
der allerhöchsten Genehmigung erfolgt
wird, wegen hierüber, daß von
dem Präsidenten des k. Gerichts
und [illegible] von dem Gericht be-
werkstelligten Leumund, und bei
dem [illegible] ermittelt, gestellt
wurde. Während Dieser Leumunds
[illegible] sich nun gelten,
daß die Gerichtsboten, insgesamt
unter Ausnahme sich auf den
bestehenden Gesetz und Ver-
ordnungen vorgeschriebenen sich
zu richten haben. Erstere
erhalten demnach die [illegible] Leu-
mundsatteste zur geeigneten Ver-
wendung zurück.

der G. Gl. Advokat

No. 2314

An
Hr. Jakob Zimmermann
des Großherzoglich
Badischen Hofgerichts zu
Mannheim

19 Juni 1819

Uebersendung einer gerichtlichen
Urkunde für Christoph [illegible]
Obergemann zu Nieder [illegible]
[illegible]

No. 2315

An
Hl. Rentprokurator zu
Mainz

den 19. Juni 1819

Uebersendung einer gerichtl.
Urkunde für Georg [illegible]
Handelsmann zu Mainz.

No. 2316

An
Seine Majestät den König
von Preußen

Uebersendung einer gerichtl.
Urkunde für Georg Friedrich
[illegible], Handelsmann zu [illegible]
Departement des Niederrhein
in Frankreich.

Im Auftrag pp.
der G. Gl. Advokat

No. 2317

An
Herrn Präsident des Gr.
Gerichts dahier

den 21. Juni 1819

Ich beehre mich in der Anlage
ein nachgekommenes [illegible]
gefertigten und von einem ge-
setzlichen Anwalt unterschriebenen
Begnadigungsgesuch für den im
Gefängnis zu Mainz sitzenden
Sträfling Christian Zimmermann
von Rehberg zur gefäl-
ligen weiteren Verfügung
zu übersenden. Dieser Sträfling
wurde durch das Assisengericht
dahier am 30. Sept. 1816 wegen
eines qualifizierten Diebstahls
zu fünfjähriger Gefängnisstrafe
verurtheilt. Auf die von
seinen Eltern hiefür eingereichten
Gesuche sich erfolgte am 24.
Okt. 1817 zwar eine allerhöchste
abschlägliche Entschließung, es wurde
dabei jedoch verordnet, daß nach
Ablauf von 3/5 Theilen der
Strafzeit bei guter Aufführung
über die Begnadigung des [illegible]
wiederholt Bericht erstattet
werden soll. Da nach den erhal-
tenen Notizen benannter Sträf-
ling sich in dem Strafarbeitshaus
zu Mainz fortdauernd ein
[illegible] gut betragen
bewiesen hat, und die drei
Fünftel seiner Strafzeit nunmehr
verflossen sind, so scheint der
Begnadigung desselben von Seite
des [illegible] der Strafe nichts
im Wege zu stehen.

der G. Gl. Advokat.

Nro 2318

An
kgl. Rentbeamten
zu [illegible]

den 21ten Juny 1819

Die Beischaffung der in gerichtlichen Urkunden für
1) Anton Burghard, Ackermann in Dettenheim.
2) Johann Burghard dessen Sohn, desselben
3) Johann [illegible] Ackermann in [illegible] bei [illegible].

Von d. k. Gl. Auditorat

3966
ad Nro 5301

Nro 2319

An
Seine Majestät den König von Baiern
zum geheimen Staatsministerium der Justiz

den 22ten Juny 1819

Durch allerhöchstes Rescript vom 14ten [illegible] 1816 wurde dem allerunterthänigst [illegible] [illegible] Befehl [illegible], die Empfangsbescheinigung über die Ablieferung eines für den [illegible] Georg Stephan zu [illegible] bestimmten auf dem [illegible] abgegangenen gerichtl. Urkunden unverzüglich einzusenden. Besagte Bescheinigung ist [illegible] bereits am 19ten [illegible] 1816 mit verschiedenen anderen ähnlichen Bescheinigungen [illegible] [illegible] 1816 ~~[illegible]~~ [illegible] worden.

[illegible]
Gen. Auditorat

Nro 2320

An
kgl. Rentbeamten zu
[illegible]

den 22ten Juny 1819

Auf seine Zuschrift vom 17ten d. in Betreff der gegen [illegible] [illegible] von [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] erwiedert man Ihnen, daß sich [illegible] [illegible] Nro [illegible] von dem Großherz. Badischen Ober ~~[illegible]~~ Kriegs [illegible] [illegible]

Zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in Großherz. Badischen Militär [illegible] [illegible] [illegible] desertirte, kann auf [illegible] gegen ihn ergangenen [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] haben. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ausländer [illegible], und in [illegible] [illegible] Militärdienst [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]. Die Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 13ten May 1817. § IV Nro 1 ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] keinem Zweifel, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] die Ausländer zu ihrem Regiment sich befinden. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ an sein Regiment ausgeliefert würde, wenn in [illegible] ~~[illegible]~~ die gegenseitige Auslieferung durch Staatsverträge angeordnet ist, [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] allenfalls [illegible] [illegible] [illegible] werden könnten.

Die hierauf Bezug habenden Schriften folgen in der Anlage wieder zurück.

Von d. K. Gl. Auditorat

No. 2321

An
Herrn [illegible]
[illegible]
[illegible]
zu [illegible]

den 22ten Juny 1819

Auf Ihr Schreiben vom 15ten dieses bemerke ich Ihnen, daß die [illegible] wovon Sie sprechen, mir nicht zugekommen sind und daß [illegible] Geld [illegible] haben Sie [illegible] durch [illegible] die Zustellung [illegible] ergangenen Urtheils, wobei Sie betheiligt sind, durch den [illegible] Advokaten [illegible] erhalten [illegible] über eine Bescheinigung erhalten [illegible] die betreffende Behörde [illegible]. In der Folge kam [illegible] Zustellung wieder in Händen, ~~[illegible]~~ [illegible] auf den Antrag des [illegible] keinen Schreiben [illegible] beigefügt war und [illegible] Gegenstand [illegible] keinen [illegible] hatten, so konnte ich in der Sache weiter nichts thun, und bis daher die Zustellung ~~in der [illegible]~~ [illegible] in der [illegible], daß Sie keinen Gebrauch davon machen wollten.

[illegible]

Der k. pr. Advokat.

No. 2322

An
Hrn. Rechtspraktikanten
[illegible]
zu Mainz

den 24 Juny 1819

In der Anlage beehre ich mich [illegible] von dem Friedensgerichte zu [illegible] gegen einen [illegible] Schiffer [illegible] aus Mainz zu übersenden, und [illegible] Gebrauch zu machen.

Der k. pr. Advokat

No. 2323.

An den
Hrn. [illegible] der Festung in [illegible]

den 24ten Juny 1819

[illegible] im Jahr 1812 [illegible] zu [illegible] verurtheilt worden seye und diese Strafe noch nicht ausgehalten haben. Er befindet sich dermalen [illegible] in seiner Gemeinde [illegible] wieder [illegible] zu [illegible]. Um [illegible] ersuche ich [illegible] gefälligst [illegible] zu geben, [illegible] wirklich die [illegible] erhalten und noch nicht [illegible] hat und [illegible] zum [illegible] Gebrauche [illegible] F

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe die Ehre zu verharren

Der k. pr. Advokat.

Auf das Schreiben

F [illegible] ebenfalls [illegible] von der Strafe [illegible] nicht.

No 2324

den
kgl. Staatsprokurator am Bez. Gerichte zu Landau

Den 24ten Juny 1819

Ich benachrichtige Ew. p. daß ich an den Platz des Jos. [illegible] von [illegible] an den Staatsprokurator zu [illegible] geschrieben und einen Auszug aus dem gegen denselben erlassenen Urtheil verlangt habe. Da dieses Urtheil nunmehr gänzlich vollzogen seyn dürfte, so werde ich nach Erhaltung des [illegible] die zu dessen [illegible] nöthigen Vorkehrungen treffen. Der k. G. Direktor

---

ad No 1607

No 2325

An
kgl. Präsidenten des k. Bez. Gerichts zu Zweibrücken

Den 25ten Juny 1819

Ew. p. beehre ich mich, auf Ihr Schreiben vom 23ten zu erwiedern, daß [illegible] der [illegible] Gustav Kurz zu [illegible] bekannt ist, derselbe nicht nur die zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse besitzt, sondern auch durch seine langjährige [illegible] Dienstzeit und seine dabei bewiesene Thätigkeit und Redlichkeit sich des Zutrauens der Regierung würdig gemacht hat. Es ist zwar im Allgemeinen in Beziehung auf die [illegible] der Fondsdiener in Rheinbaiern noch keine [illegible] Verordnung erschienen, [illegible] der Stellung, welche diese Art von Beamten in der Reihe der Rechtsdiener einnehmen soll, festgesetzt [illegible] [illegible] zu [illegible] ~~[illegible]~~ ihren übrigen [illegible] ~~[illegible]~~ zu [illegible] haben, gleich [illegible] werde.

für die Zukunft

+ Ernennung

Indem ich Ew. p. die mir mitgetheilten Anlagen hierbei zurückschicke, habe ich die Ehre

Der k. G. Direktor

No 2326

An
k. Staatsprokurator am Bez. Gerichte zu Mainz

Den 25ten Juny 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Franz [illegible] gehorsamst [illegible]

Der k. G. Direktor

No 2327

An
Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 25ten Juny 1819

Uebersendung von 4 gerichtlichen Urkunden für

1, Jakob [illegible] [illegible] Pulz, [illegible] zu Frankenthal
2, Jakob [illegible] [illegible]
3, Anton [illegible] [illegible] Pulz, [illegible] zu Frankenthal
4, [illegible] zu [illegible] des [illegible] zu Frankenthal

Gehorsamster

Der k. G. Direktor

No 2328

An
das Königl. Friedensgericht zu Speyer

Den 25ten Juny 1819

Die Anlage beiliegend übersende ich Ihnen ein Gesuch des in der Straf-Anstalt zu [illegible] sitzenden [illegible], wodurch derselbe verlangt [illegible] erlaubt werden möchte, zu [illegible] des Gefängnisses [illegible] seine Familie ohne Begleitung besuchen zu dürfen, indem [illegible] [illegible] [illegible] derselben unter [illegible] Aufsicht habe. [illegible] diesem [illegible] auf keinen [illegible]

[illegible] wie der Königl. [illegible] sehr in der Natur der Sache, daß kaum zu begreifen ist, wie ihm [illegible] verlangen konnte, Wenn [illegible] gestattet haben, die zu Begleitung des Gefangenen [illegible] Gendarmen auf einige Augenblicke [illegible] Dienste, [illegible] gesetzlich [illegible] indem sogar [illegible] den Bestimmungen der Gesetze entgegen ist. Seine Bildung und Erziehung mögen ihm einigen Anspruch geben, im Innern des Gefängnisses mit einiger Schonung behandelt zu werden, allein [illegible] diese Begünstigung auf Reisen [illegible]. [illegible] bleiben [illegible] [illegible] Schreiben der [illegible] zu [illegible] zurückgehen zu lassen.

Der Kgl. Advokat

No. 2329

An die K. Regierung des Rheinkreises zu Speyer (Kammer der Finanzen)

den 26. Juny 1819

Unterzeichneter ersucht die Königl. Regierung ihm eine Zahlungsanweisung von 100 f für das Aversum seiner Büreaukosten für den zweiten Quartal d. J. gefälligst zugehen zu lassen, und hat die Ehre

Der Kgl. Advokat

No. 2330

Ebendieselbe

den 26. Juny 1819

Indem Unterzeichneter der K. Regierung [illegible] Zahlungs Mandat für [illegible] Schreib[illegible] zu [illegible] vom 2ten Quartal d. J. zu [illegible] hat er die Ehre [illegible]

No. 2331

Ebendieselbe

den 26. Juny 1819

Indem Unterzeichneter [illegible] der K. Regierung das [illegible] der Rechtsbefunde bei dem [illegible] Gerichte des Rheinkreises [illegible] für den 2ten Quartal d. J. zu übersenden ≠

Der Kgl. Advokat

No. 2332

An das K. B. fünfzehnte Linien Infanterie-Regiments-Kommando zu Landau

den 26. Juny 1819

Mit [illegible] vom 21ten d. [illegible] Unterzeichneter dem Königl. Regiments-Kommando die Abschrift des [illegible] zu überschicken, [illegible] Georg [illegible] [illegible] zu [illegible] und hat die Ehre mit [illegible] Hochachtung zu ersterben.

Der Kgl. Advokat

≠ Nachdem allerhöchstes Rescript vom 25ten May d. J. [illegible] statt des Unterzeichneten Georg Ludwig [illegible] zum Appellationsrath [illegible] ernannt und [illegible] [illegible] Franz Anton [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Wandel über die Geschäfte [illegible] Staatsprokurator zukommende Geschäfts[illegible] und zu halten.

No. 2333

An

Hn. Staatsprokurator zu

Mainz.

den 26.ten Juny 1819

Am 10.ten Dezember 1818 wurde der [illegible] Jakob Hetz von Ober-Ingelheim wegen eines qualifizierten Diebstahls von der Polizeigewalt zu Mainz zur Verwahrung [illegible]. Auf dem Transport hierher gelang es demselben [illegible] seiner Haft zu entweichen, am 20.ten dieses wurde derselbe wieder verhaftet und hierher gebracht, um die Strafe seines Rests auszuhalten. Da sich bei den Untersuchungsakten keine Ausfertigung des Urtheils befindet, so ersuche ich Sie mir beglaubigte Abschrift [illegible] zur Vollziehung gefälligst zukommen zu lassen.

Zu [illegible] Gegendiensten [illegible] habe ich die Ehre mit [illegible]

der K. G. Advokat

No. 2334

An

Seine Majestät den [illegible]

Zum geheimen Rathsministerium

den 23.ten Juny 1819

Überschickung dreier gerichtl. Urkunden für folgende Strafverurtheilte [illegible]:

1) Benedikt Hoffmann, Handelsmann zu [illegible], Diebstahl, [illegible] zu Frankenthal

2) Ludwig [illegible], Bäcker zu Lauterburg, ebenfalls [illegible] Diebst. des [illegible], zu Frankenthal

3) Joh. Peter [illegible] [illegible] zu [illegible], Diebst. des [illegible]

Justizstelle [illegible]

No. 2335

An

den Hn. Staatsprokurator zu

Alzey.

den 28.ten Juny 1819

Überschickung einer gerichtl. Urkunde für [illegible] zu [illegible]

der K. G. Advokat.

No. 2336

An denselben

den 28.ten Juny 1819

[illegible] die [illegible] Schreiner [illegible] zu [illegible] und Martin Schmid [illegible] zu Neustadt [illegible] die von Ihnen [illegible] gerichtl. Urkunde, [illegible] bei dem [illegible] zu [illegible] [illegible] demselben [illegible] zu [illegible] bei dem [illegible] des [illegible] zu Neustadt [illegible] in [illegible] befindet [illegible] in [illegible] letzteren Urkunde folgt daher zu [illegible] zurück.

der K. G. Advokat

No. 2337

An

das [illegible] Land-

commissariat zu

Neustadt

den 28.ten Juny 1819

Die verlangten [illegible] Weber und Spielberger [illegible] Entscheidung [illegible] bereits [illegible] 15ten [illegible] auf [illegible] den [illegible] des Schreibens des [illegible] Rentamts [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] zu sorgen.

der Regierung

N° 2338

An
Hℓ Rentbeamten zu
K. Lautern

den 30ten Juny 1819

Die mir [illegible] Urkunde für Carl Wetzel, [illegible] zu Sulzheim, Canton [illegible], im Großherzog. Hessischen [illegible] dem Staats Procurator zu Worms [illegible] Carl Wetzel [illegible] Gemeinde Sulzheim [illegible] Canton [illegible] [illegible] Urkunde [illegible] Carl Wetzel zurückzugeben.

der Regierung

N° 2339

An
Hℓ Präsidenten des App. Gerichts
dahier.

den 30ten Juny 1819

Das mir mitgetheilte Gesuch um Wiedereinsetzung des [illegible] Sache von [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ zurückzuschreiben [illegible] [illegible] [illegible] Untersuchung ~~[illegible]~~ von dem Rentbeamten

---

N° 2340

An
Hℓ Rentbeamten zu
K. Lautern

[illegible] zu [illegible], und [illegible] [illegible] der [illegible]

der Regierung

den 1ten July 1819

Indem [illegible] befehl gegen Philipp [illegible] und gegen Johannes [illegible] und Georg [illegible] zurück. Zufälliger weise haben sich die Untersuchungsakten, welche die von den [illegible] Philipp und Georg [illegible] eingelegte Appellationen betreffen, [illegible] [illegible] die Appellanten [illegible] ~~[illegible]~~ Entscheidung des Appellationsgerichts [illegible] [illegible] Begleitungsschreiben [illegible] gehörigen [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ künftig für alle Gegenstände [illegible] ein besonderes Begleitungsschreiben [illegible]

der Regierung

No 2341

An das Amtsrevisorat zu [illegible]

Den 30. Juny 1819

Durch ein Schreiben vom 14. dieses haben wir ersehen, [illegible] der geschehenden Verkauf von Grundstücken, welche Minderjährigen angehören, zur Anwendung einer Strafverfügung geeignet sei. Das Civilgesetzbuch hat durch mehrere Verfügungen gesorgt, daß das Interesse der Minderjährigen in Ansehung ihres Immobiliar-Vermögens nicht leicht gefährdet werden kann. Alle Verkäufe von Grund-Eigenthum der ~~[illegible]~~ Minderjährigen, welche nicht unter Beobachtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten geschehen sind ungültig und vernichtbar, wenn der Minderjährige sie nicht nach erlangter Volljährigkeit wieder ratifizirt. Die ~~Kauf~~ Klagen während der Minderjährigkeit aufgelößt werden, wenn deßhalb eine Klage angestellt wird. Derjenige, welcher ein Grundstück kauft, das einem Minderjährigen angehört, ohne daß die Vorschrift des Gesetzes dabei befolgt wurde, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Kauf aufgelößt wird und er einen Theil des Kaufpreises verlieren sollte, indem es ganz leicht ist, sich von dem wahren Eigenthümer des Guts die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und ist berechtigt gegen den Vormund eine Entschädigungsklage anzustellen, wenn solcher ihm verschwiegen hat, daß das Grundstück einem Minderjährigen zugehört. Der Art. 2136 des Civilgesetzbuchs spricht von dem Fall, wenn ein Vormund ein ihm selbst zugehöriges Grundstück verkauft, und dem Käufer nicht ausdrücklich erklärt, daß wegen seiner Vormundschaft eine Legalhypothek darauf hafte, und sagt, daß dann der Vormund als des Stellionats schuldig angesehen und mit Leibesstrafe belegt werden könne. Das Stellionat selbst aber ist im Strafgesetzbuch nicht erwähnt und enthält daselbst keine Strafverfügung. Es kann demnach auch keine Strafe deßhalb ausgesprochen werden, wenn damit nicht ein anderes Verbrechen damit verbunden ist. Ob das Verbrechen der Fälschung dabei stattfinde, muß nach den im Strafgesetzbuch angegebenen Charakteren beurtheilt werden. Der Art. 147 des Strafgesetzbuchs kann im Allgemeinen auf das Stellionat nicht angewendet werden, weil derselbe vom Verfertigen falscher Urkunden oder betrüglichen Fälschungen ächter Urkunden spricht. Der Art. 405 des Strafgesetzbuchs gibt die Kriterien an, die vorhanden seyn müssen, wenn eine Prellerey angenommen werden soll. Da übrigens in Ansehung des Verkaufs der Immobilien von Minderjährigen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, auch das Stellionat während der Gesetzgebung [illegible] [illegible] keine Strafverfügung [illegible]

† gehörig ist und ihm

Nachgesetzt und ermittelt haben [illegible] Umstände dazu kommen, die ein Verbrechen oder ein Vergehen bilden, so hätte man vom Zeitlauf geschehen und dem Beschädigten durch eine angemessene [illegible] Entschädigung sein Schaden vergütet werden.

der Kgl. Advokat

Nro 2342.

An
Seine Majestät den König
von Baiern.

den 30ten Juny 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Jakob [illegible] Vollet, Einsteher des [illegible] gefällen zu [illegible]

Gehorsamst pp.

der Kgl. Advkt.

Nro 2343

An
Kgl. Friedensrichter zu
Speyer

den 2ten Julÿ 1819.

Da in der [illegible] zu Speyer folgende [illegible] von [illegible] hat mir ein Gesuch gerichtet an Seine Majestät den König, um Nachlassung [illegible] einer Strafe und [illegible] Befreiung zugeschickt. [illegible] hat [illegible] bereits [illegible] zum [illegible] [illegible] Bittschrift [illegible] [illegible] Gutachten an das k. Staatsministerium der Justiz eingesendet wurde, da [illegible] [illegible] eine [illegible] Entscheidung entgegen zu sehen hat, so scheint die Nachsicht des letzteren Gesuchs [illegible] [illegible] zu seyn und die Natur der Sache zu erfordern, daß die Entscheidung über das erste Gesuch [illegible] [illegible] bis zur [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] zu [illegible] setzen.

der Kgl. Advokat

Nro 2344

An
Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

den 2ten Julÿ 1819

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für folgende in Frankreich verstorbene Personen, nämlich

1) Philipp Hoffen, Einsteher des [illegible] zu [illegible] bei [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible]

2) Carl Hoffen, Einsteher des [illegible] zu Weissenburg im Niederrhein Departement [illegible] entlassen

3) Karoline Hoffen, ledigen Standes, in Diensten bei einem gewissen Metzger zu [illegible].

4) Katharina [illegible], Wittwe des verstorbenen Alexis Hoffen, gewesenen [illegible] Verkäufer daselbst

Gehorsamst pp.

der Kgl. Advokat

Ad No. 1184

No. 2345

Seine Königliche Majestät von Baiern

Dem geheimen Staatsministerium der Justiz.

den 2ten Julÿ 1819.

Zufolge allerhöchsten Befehls vom [illegible] d. M. wurde die [illegible] Gesandtschaft übergebene Urkunde dem Vagabunden Franz [illegible] von [illegible] zugestellt, worüber die [illegible] Empfangsbescheinigung Eurer Kgl. Majestät in Unterthänigkeit zu übersenden wage.

Gehorsamster der

No. 2346

An Hℓ. Appellationsgerichtsrath Molitor dahier

den 13ten Julÿ 1819

Der Herr Präsident des App. Gerichts hat mir ein vom Friedrich Baumann von Weingarten an die allerhöchste Stelle eingereichtes Gesuch um Erlaß des Restes seiner Strafzeit zur gutachtlichen Äußerung mitgetheilt. Dieser Sträfling wurde in der Sitzung vom 12ten Dezember 1816, wegen eines mittelst gewaltsamen ~~Einbruchs~~ und bei Nacht verübten Diebstahls zur [illegible] und einer Summe Geldes von vier bis fünf Louisd'or aus dem [illegible] zu sechzehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Derselbe befindet sich in der Straf-Anstalt zu [illegible] und ist zufolge der mir zugekommenen Conduitenliste gut betragen und fleißig arbeitet. Er hat zwar im verwichenen Jahre gewaltsamer weise aus dem Gefängniß entbrochen und hat dafür eine weitere Strafe von 6 Monat Correctional-Gefangenschaft erhalten, so hat sich jedoch in der Folge wieder freiwillig gestellt. Nach den Bestimmungen des Decrets† vom 12ten März 1816 würde der ~~[illegible]~~ [illegible] Friedrich Baumann [illegible] gestraft würde, unter die [illegible] Diebstähle gehören, und nach Art. VI § II No. 3 die Strafe des Arbeitshauses von 4 bis 8 Jahren nach sich gezogen haben, weil er jedoch den Gerichte [illegible] hätte, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden gewesen wären. Da [illegible] in dieser Sache die Funktionen des [illegible] bei dem [illegible] versehen haben, und sich noch [illegible] werden, ob und welche mildernde Umstände zum Vortheil des Bittstellers in den öffentlichen Verhandlungen vorgekommen sind, so ersuche ich Sie, die [illegible] verlangte gutachtliche Äußerung dem Herrn Präsidenten des App. Gerichts zukommen lassen zu wollen.

Schließlich finde ich noch die Bemerkung [illegible] auf dem Rande der Bittschrift angefügte Befehl, den Bittstellern [illegible] künftig nicht zu [illegible], eine Abschrift des Strafurtheils beizufügen, auf einem Irrthum zu beruhen scheint, indem zufolge allerhöchster Verordnung vom 26ten Nov. 1817 (s. Amtsblatt des Rheinkreises 1817 Seite 625) die Beifügung des Strafurtheils [illegible]

† zum C. P. Strafgesetzbuch

[illegible] Art. VII

+ mit gegenwärtigem Schreiben

Reaſſumire

dann erfordert wird, vermeidet ſich ein
[illegible] [illegible] ſtraf-
handelt. Im Kriminalfälle endlich wird
eine Abſchrift des Straferkennt-
niſſes einer Beitrag beigefügt, wenn die Straf-
behörden zur gutachtlichen Anweiſung
aufgefordert werden.

Mit vollkommener Hochachtung
der kgl. [illegible]

N° 2347

An
kgl. Rentbeamten zu
Frankenthal

den 13. July 1819

Durch angefügtes Schreiben vom 20. Juny
verlangt das Großherzogl. Badiſche
Bezirksamt Schwetzingen, daß Jo-
ſeph Weber von [illegible] welcher
[illegible] [illegible] und deshalb
angehalten worden wäre, zurückgewie-
ſen [illegible] die durch badiſche Behörden
für ihn geleiſtete Caution von 500
Gulden für verfallen erklärt
werden würde. [illegible]
[illegible] Jos. Weber von dieſen
Schreiben Kenntniß [illegible] zu haben
[illegible] den [illegible]
[illegible] können. Da nach den
beſtehenden Geſetzen und Verordnungen
Jos. Weber [illegible] zur
Laſt gelegten und in dem Lande
verübten Verbrechen den fremden
Behörden nicht ausgeliefert werden
darf, ſo muß [illegible] überlaſſen bleiben
welche [illegible]
ſie gut findet, um die Caution,
die ſie für ihn geleiſtet haben,
vor Schaden zu wahren. Die
Anlage wird man [illegible] der
nächſt wieder zurückerhalten

N° 2348

An
kgl. Rentbeamten zu
St. Wendel

den 3. July 1819

Es iſt mir angezeigt worden,
daß ſich ein gewiſſer Hl. Heinrich Otto
[illegible] aufhält. Da ſich dieſer den
[illegible] [illegible] und ſich da-
durch nach St. Wendel zurückgezogen
haben [illegible] [illegible]
Verwandter der zu St. Wendel
[illegible] Heinrich Otto.
Wenn Sie von dem derzeitigen
Aufenthalt Kenntniß haben,
ſo belieben Sie mir davon
baldige Nachricht zu geben.

der kgl. [illegible]

N° 2349

An
kgl. Rentbeamten zu
Kaiſerslautern

den 5. July 1819

Nach Ausſpruch des Aſſiſengerichts vom
13. März 1818 wurde Georg Philipp
Wittmer, Bettler zu Göllheim [illegible]
wegen freiwilliger Tödtung ſeiner
Mutter zur [illegible] Todes-
ſtrafe verurtheilt, dieſe Strafe
jedoch durch allerhöchſtes Reſcript
vom 19. May deſſelben Jahrs
in 16 Jahre Zwangsarbeit herab-
geſetzt. Es ſcheint, daß Wittmer
einiges Vermögen beſitzt, und es iſt
zu wünſchen, daß ſeine Frau mit deſſen
Verwaltung beauftragt werden
möchte, zumal da der angeſchloſſenen
Schreiben, [illegible]
dem Gefängniſſe zugeſtellt hat
[illegible] und
Gewalt [illegible] Art.
29 des Strafgeſetzbuches [illegible]
über die Verwaltung ſeines Ver-
mögens [illegible]
[illegible]
ſein Schwager Georg [illegible],
Ackersmann zu Göllheim [illegible]

füglich zum Curator aufgestellt werden. Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß setze, ersuche ich Sie, die Ernennung eines Curators für die Verwaltung des Vermögens des Flüchtigen [illegible] vorzukehren.

von Leyeado.

No. 2350

An
Kl. Staatsprocurator
dahier

den 5ten July 1819

Es ist mir angelegentlich die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Gefangene in dem hiesigen Gefängniß sich erlaubt haben, einen Handel mit den ihnen zukommenden Brod-Portion zu treiben und daß sogar der Gefangenwärter selbst den Gefangenen ihr Brod um einen geringen Preis wieder abzukaufen pflegt. Einer derselben beklagte sich sogar bei mir, daß die ihm verabreichte Brodportion zu seinem Unterhalt nicht hinreiche, indem er genöthigt wäre, einen Theil davon zu verkaufen um sich Taback und andere kleine Bedürfnisse anschaffen zu können. Ich habe zwar deutlich diesem Gefangenen sogleich die Bemerkung gemacht, daß das Brod, welches er bekommt, zu seiner Subsistenz bestimmt und hinreichend sei, daß damit kein Handel getrieben werden dürfe und daß die Gefangenen, wenn sie Geld zu andern Bedürfnissen nöthig hätten, ~~es~~ suchen müßten, durch Arbeiten solches zu verdienen. Ich ersuche hiermit Veranlassung, den beiden Gefangenwärtern die Weisung zu geben, nicht nur den Gefangenen selbst keinen Brod abzukaufen, sondern auch zu verhüten, daß dieser Handel ~~?~~ unter ihnen getrieben werden könne, ~~?~~ sonst die Brodportion wurde deßhalb, daß jeder Gefangene zu seiner eigenen Erhaltung ihrer bedürfe und ~~[illegible]~~ in den Händen, wo die Gefangenen sich selbst beköstigen, ~~?~~ die ihnen zukommende Gefangenenbrod dem Staat gehöre und solches verrechnet werden müsse.

Da ein solcher Handel mit Brodverbrauch mittelbar nicht geduldet werden darf und geeignet ist, vielfache Mißbräuche zu erzeugen, liegt mir ob, Sie zu ersuchen, den Gefängnißwärter auf diesen Vorschriften genau zu wachen und dahin streng beizuhalten, daß eine strenge gesetzliche Ordnung in den Gefängnissen gehandhabt werde.

von Leyeado.

No. 2351

An
die K. Regierung des Rheinkreises zu Speyer

Kammer des Innern

den 5ten July 1819

Der Untersuchungsrichter bei dem hiesigen Bezirksgericht hat mir den angefügten Auszug aus dem Protokoll [illegible] der Gefängnisse der Stadt Zweibrücken zugeschickt. Da darin gesagt wird, daß die nöthige ~~Ablieferung~~ abgeholfen, ~~der~~ Handel nicht wieder herbeizuschaffen Qualität [illegible], so halte ich Staats[illegible]

zwischen die Balken ~~[illegible]~~ ver-
zogen haben und den Sommer hin-
durch die Untersuchungs-Auftrag sehr
zugerichtet gefunden; besonders sind
dabei auch die Gewöhnlichkeit und das
Aufsehen zu befördern, Holz ver-
wendet worden seyn muß, wovon
man sich sowohl durch das Ansehen
als durch den Bruch überzeugte,
der beiliegenden ~~[illegible]~~ Abschläge
herausgehen. Das Aufsehen mit Holz
soll, nach der Versicherung von Sach-
kundigen, zu erst nachtheilig seyn
und die Kraft der Feuchte schwächen,
da Mauersteine ~~zugleich~~ die Balken
sich auflösen. Es möchte demnach
vielleicht besser seyn, die Gebäude
ganz unverputzt oder nur wenig
gekalkt zu haben zu verwenden
als ~~[illegible]~~ Aufschlüsse auch solche Gebäude
den Bauen zu benehmen.

Der Untersuchungs-Commissar bemerkt
ferner in seinem Protokolle, daß
die an den Gefängnißen vorge-
nommenen Reparaturen in Ansehung
der Sicherheit der Gefangenen
nicht entsprechen. Der Unter-
zeichnete hat solches ebenfalls
eingesehen und sich überzeugt,
daß die Arbeiten in mehrerer
Beziehung fehlerhaft sind und dem
Bestande ~~[illegible]~~ zu wünschen übrig
[illegible] zu Tage
gemachte ~~Mauerwerk~~ ~~[illegible]~~ bei
Theils sich an mehreren Orten
verschoben [illegible]; einige
Thürgestelle sind schlecht
eingesetzt, daß man sie mit

bloßen Hand hin und her drücken
kann; auch sind an den Schlössern der
Thüren einige so schwach, daß
sie beim ersten Versuche in die
Zellen gewiß nicht ausreichen. Es
scheint daher nothwendig zu seyn,
daß ~~X~~ mit der Überwachung der
Arbeiten ein Baumeister beauftragt
werde, der die gehörigen
Sachkenntnisse besitzt, streng und
ohne Rücksicht verfährt und dazu
den Gefängnißarzt [illegible] zuzieht.

der [illegible]

No 2352.

An
die Königl. Regierung zu
Trier
Kammer der Finanzen

den 5ten July 1819

In Ansehung der [illegible] Vollziehung
der [illegible] Hafts gegen
[illegible] Verbrechen
oder Vergehen zu Gefängniß
und [illegible] verurtheilt wurden
und solche nicht bezahlen können,
haben sich Zweifel und Irrungen
erhoben, welche [illegible] veranlaßen
daß der K. Regierung durch ein
Rundschreiben den Rentämtern
den Geschäftsgang vorzeichnen möge,
in diesem Fache
die sie dabei zu ~~[illegible]~~ befolgen haben,
damit ein gleichförmiges Verfahren und ein gleichmäßiger
Gang ~~befolgt~~ beobachtet werde. [illegible]
Bericht erstatten von [illegible] Rentamt
[illegible], wo die angefügten Verzeich-
nisse, die schon durch die Rentämter
[illegible] und [illegible]
zugekommen sind, mitgetheilt
und zur Belehrung ausgestellt.

gewünscht ~~ist~~ ~~und~~ zu beachten
habe. In solchen Fällen zeigt sich
ist allg. durchgehende Gewerbe,
ungekommen Leute darunter, die sich
zu Criminalstrafe, ~~[illegible]~~ die sich
gegen Correctionellvergehen
und wieder ~~[illegible]~~ zum Theil wegen
Forstfrevel verurtheilt
worden sind. Mehrere sind
sogar mehrere mal deswegen im
Gefängnis, um ihre Strafe aus-
zuhalten. Es scheint, daß die Orts-
Behörden die Gesetzgebung,
hinsichtlich der Vollziehung der
körperlichen Haft, nicht kennen,
sonst würden sie den Verbre-
chern nicht zugemuthet haben,
die Verhaftnehmung besagter
Leute zur Unterhaltung der
körperlichen Haft, übernehmen
zu lassen.

Wird bei unzahlfähigen Forst-
frevlern die körperliche Haft
zu vollziehen seyn, giebt der Art.
163 der Forstverordnung
vom 30ten July 1814 (Amtsblatt
1814 pag. 67) und der Art. 9
der erwähnten Verordnung vom
20ten Apr. 1816. (s. Amtsblatt
1816 pag 371) genau das Verhältniß
zwischen dem Geldbetrag der
Strafe zur Gefangenschaft
angewendet, so daß das Gefängniß das
minimum nicht weniger als
ein Tag und das maximum

nicht mehr als ein Vierteljahr seyn
werden darf. Diese Verfügungen
beschränken sich aber lediglich
auf die Waldfrevler und
können auf andere Gattungen
von Verbrechen und Vergehen
nicht ausgedehnt werden. In
letzterer Hinsicht bestand
zwar früher die Vorschrift,
wornach bei unzahlfähigen
Correctionellsträflingen
als körperliche Haft eine
Gefangenschaft von einem
Monat angeordnet war,
s. Gesetz vom 5ten Okt. 1793;
allein diese Verfügung wurde
durch die Art. 52 et 53 des
Strafgesetzbuchs abgeändert,
und es ist nunmehr den Ver-
waltungen der Gemeinden und
Armenstiftungen u. Gebühren
freigestellt, schon und in welchen Fällen
sie es für nöthig hält, die kör-
perliche Haft vollziehen zu
lassen. Mehrere Ortsvorsteher
standen in dem Wahne, daß das
Gesetz vom 5ten Okt. 1793
durch die Art. 52 und 53 des
Strafgesetzbuchs nicht aufge-
hoben worden sei und daß die
Gefangenschaft von einem
Monat als körperliche Haft
noch angewendet werden müsse.
~~[illegible]~~ Anderer sie sich ~~[illegible]~~ sich ausschließlich Zweifelle
vorgefunden

+ und wurden dort später [illegible], welche

[illegible] allein [illegible]

Umschreiben, ~~dieser~~ den Publikation des Strafgesetzbuchs worden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~jedoch~~ den Sinn der angeführten Artikel des Strafgesetzbuchs erläutert und den Grundsatz festgesetzt, der in diesem ~~[illegible]~~ zu beobachten ist, damit nicht durch unnöthige und zwecklose Kosten die Rechtsgelder verschwendet werden.

+ salva remissione

Unterzeichneter ersucht sich der k. Regierung + Abschrift des erwähnten ministeriellen Umschreibens mit der Bitte zu übersenden, ~~den~~ den k. Rentämtern Instruktionen ertheilen zu lassen, wodurch sie solche Verfügungen vermeiden, welche ~~[illegible]~~ die Gesetze bei der Vollziehung der körperlichen Strafe vorgeschrieben haben.

v. Zyllnhardt

N° 2353

An
den Rentbeamten zu
Weinheim

den 5ten July 1819
Ueberschickung dreier gerichtl. Urkunden für
1/ [illegible] Hug, Müller [illegible] Andreas Wolf, zu Heimertheim
2/ Anna Maria Wolf, großjährige Tochter des [illegible] in [illegible] bei [illegible] daselbst

---

N° 2354

An
Herrn Rentbeamten
zu Ladenburg

den 5ten July 1819
Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für Johann [illegible] [illegible] zu Ladenburg.

N° 2355

An
das Hofgericht zu
Mannheim

den 5ten July 1819
Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für Jakob Vögele Ackermann in Seckenheim bei Mannheim.

N° 2356

An
Hl. Rentamt
dahier

den 5ten July 1819
Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für [illegible] zu Heidelberg [illegible] des k. Zollamts.

Vid. [illegible] 135

N° 2357

An
Seine Majestät den König
von Baiern

den 5ten July 1819
Ich der Anlage gemäß [illegible] die Empfangsbescheinigung zu erhalten, welche der [illegible] gerichtl. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gerichtliche Urkunde [illegible] hat.

No. 2358

An
kgl. Friedensrichter zu
Bergzabern

den 5ten July 1819

In der Anlage erhalten Sie [illegible] Citationen in [illegible] Vergehen, mit dem Auftrag, denen [illegible] Beschuldigten auf die festgesetzten Tage, Montag 9 Uhr vor die [illegible] des hiesigen Bezirksgerichts laden zu lassen [illegible] die daraus [illegible] Zivil-Verfahren [illegible], sie von dem Tage der [illegible] zu benachrichtigen, um ihre Maßregeln darnach zu nehmen.

der K. Gl. Anw.

No. 2359

An
kgl. Friedensgericht zu
[illegible]
Landau.

den 5ten July 1819

Gleiches Schreiben mit ~~fünf~~ 7 8 Citationen

der K. Gl. Anw.

2360

An
kgl. Friedensgericht zu
Frankenthal

den 5ten July 1819

Gleiches Schreiben mit 1 2 [illegible], mit dem Zusatz: [illegible] die [illegible] Sache gegen [illegible] [illegible] [illegible] verlangt, so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ihren [illegible] nach Landau zu schicken, um auch den [illegible]

Anton [illegible] Köllner zu [illegible] von der [illegible] [illegible] zu laden (ausser der 2ten Alinea)

2361

An
kgl. Friedensgericht zu
Zweibrücken.

den 5ten July 1819

Gleiches Schreiben mit 3 Citationen mit dem 2ten Alinea.

der K. Gl. Anw.

No. 2362

An
kgl. Präsidenten des Bezirksgerichts dahier

den 6ten July 1819

Die Wittwe Maria [illegible] von [illegible] hat [illegible] [illegible] [illegible] und sich über den [illegible] an dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß sie in ihrem Schreiben bemerkte, daß der Anwalt Schüller [illegible] mit [illegible] Betreibung dieser [illegible] beauftragt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], und [illegible] in dieser Sache für [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß die Wittwe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], da sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] sie ihren bisherigen Anwalt Schüller auch niemals zur Verbreitung der [illegible] den mindesten Anlage gegeben habe.

Da dieser Zeuge, der [illegible] Jahre [illegible] ist, [illegible] zu [illegible] Bürger, dürfte es nöthig seyn, Maßregeln zu treffen, daß die Anwesenheit [illegible] zur [illegible] des [illegible] Gerichts [illegible] Hülfe [illegible] [illegible] die [illegible] des [illegible] zu [illegible]

der [illegible]

Indem ich [illegible] über den [illegible] zu [illegible] habe ich die [illegible]

der Regr. Advokat

No. 2363

An Hn. Staatsprokurator zu [illegible]

den 9ten July 1819

In der Liquidation der [illegible] Sachen, welche ich [illegible] zugestellt, haben sich einige Irrthümer eingeschlichen, welche Sie [illegible] zu rektifiziren [illegible] die Sachen [illegible] soll statt den 17ten August den 19ten desselben Monats und die [illegible] und die [illegible] statt den 24ten August den 28ten desselben Monats vorkommen, [illegible] die in

---

den [illegible] abgeändert sind.

2364

An Hn. Staatsprokurator zu Frankenthal

den 8ten July 1819

In der Liquidation der [illegible] Sache Joseph Abraham [illegible] von [illegible], welche ich [illegible] den 8ten d. zustellte, hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem diese Sache statt den 24ten August den 28ten desselben Monats vorkommen soll, welches Sie alsbald zu rektifiziren und [illegible] zu [illegible] belieben.

der [illegible]

No. 2365

An Hn. [illegible] zu Mainz

den 8ten July 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für die Hospital-Verwaltung [illegible] zu Mainz.

der [illegible]

No. 2366

An das Großherzogl. Badische Bezirksamt Philippsburg

den 10ten July 1819

Der Generalprokurator des [illegible] hat mir unter dem heutigen das Schreiben des Großh. Bezirksamts [illegible] vom 15. Juni [illegible] mitgetheilt, wodurch um die Vorladung [illegible] und dessen [illegible] auf den 13ten des laufenden Monats July [illegible] worden sind. Derselbe

[illegible] für
diese Individuen verhaftet sind,
noch wenig der Letztern für einen
Armen gehört, auch auf [illegible]
Eigenschaft sie erscheinen sollen,
so bemerkt man dem Herrn
Bezirksrath, daß man sich in der
Unmöglichkeit befindet, seinem
Ansinnen zu entsprechen, [illegible]
lange nicht die erwähnten näheren
Beziehungen beygefügt werden.

der K. G. Adr.

No. 2367

An
Hl. Rentbeamten zu
Frankenthal.

den 8ten July 1819

Zufolg angefügtem allerhöchsten Reskript vom 23ten d. M. wurde dem in dem Arresthause zu Speyer sitzenden Joh. [illegible] von Frankenthal der Rest seiner Strafe erlassen. Sie [illegible] daher denselben die [illegible] Anweisung [illegible] in Freiheit setzen, zu [illegible] und demnächst die Anlage wieder zurück zuschicken.

No. 2368

An
Hl. Rentbeamten zu
Kaiserslautern

den 8ten July 1819

Die mitrückfolgende Zuschrift vom 17ten May d. J. [illegible] Verzeichniß von rückständigen [illegible], gegen welche die K. Rentämter zu Kaiserslautern und Kirchheimbolanden die Vollziehung der [illegible] Gesetze verlangt haben, habe ich an die K. Regierung, Kammer der Finanzen geschickt, um durch ein allgemeines Ausschreiben die K. Rentämter zu belehren, wie sie sich in diesen Fällen zu benehmen haben, indem es scheint, daß dieselben sich hinsichtlich der hierüber bestehenden Gesetzgebung im Irrthum befinden.

No. 2369

An
die Rentbeamten
zu Kaiserslautern
Frankenthal,
Landau,
Zweibrücken und
St. Wendel.

den 9ten July 1819

In der Anlage überschicke ich Ihnen [illegible] Exemplar der Verordnung, wodurch die Erhebung der [illegible] festgesetzt und der Hl. Reg. Rath [illegible] ernannt worden, solche zu [illegible].
[illegible] Sie [illegible] die [illegible] dieser Verordnung nach den Vorschriften der Gesetze zu [illegible].

der K. G. Adr.

No. 2370

An
die Redaktion des Kreis-
Intelligenzblattes zu
Speyer

den 9ten July 1819

Die Redaktion des Kreisintelligenzblattes wird ersucht, die beifolgende Verordnung in eines der nächsten Intelligenzblätter einrücken zu lassen.

der K. G. Adr.

No. 2371

An
K. Staatsprokurator zu
Frankenthal

den 9ten July 1819

Ich sende Ihnen anliegend abschriftlich den Bescheid vom 2. dieses [illegible] die der Strafanstalt zu [illegible] sitzende Christian Zimmermann [illegible] nach [illegible] der Rückstände in Freiheit setzen zu lassen und darauf den Bescheid wieder zurückzuschicken.

der Kgl. Advokat.

No. 2372

An
die Wittwe Maria Anna [illegible] zu Gimmeldingen

den 9ten July 1819

Ihre an den [illegible] gerichtete [illegible] Sache konnte jetzt nicht vorgenommen werden, [illegible] werden, indem [illegible] den [illegible] nicht haben [illegible] können. Durch die [illegible] Ernennung eines neuen Kgl. Anwalts [illegible] worden, [illegible] Ihr Gesuch um das [illegible] über Ihren Prozeß [illegible] zu entscheiden. Es wird demnach das [illegible] angestellt werden, um diese Sache [illegible] zu Ende zu bringen. Wenn Sie, wie ich nicht zweifle, das [illegible] erhalten, so werde ich besorgt seyn, daß Herr Advokat [illegible] mit der [illegible] Ihrer Sache beauftragt [illegible] und daß Sie von der [illegible] zu [illegible] erhält.

der K. G. Adv.

No. 2373

An
Frau [illegible], Wittwe des [illegible] zu
Kusel

den 9ten July 1819

Ich habe mich nach Ihrem [illegible] die [illegible] Ihres [illegible] Mannes [illegible] eingehändigt worden, erkundigt und erfahren, daß auf Antrag des vorgedachten Kgl. [illegible] das Kgl. Gericht Ihnen das Armenrecht bewilligt hat, und daß der Kgl. Anwalt Lehmann bezeichnet wurde, Ihren Prozeß am Kgl. Gerichte und zu [illegible] auch Ihre [illegible] zu erhalten. Da Ihre Sache bis jetzt noch nicht vorgenommen ist, so habe ich Kgl. Lehmann ermahnt, sich baldigst damit zu beschäftigen, welches er auch versprochen hat. Sie haben sich demnach künftig an gedachten Kgl. Lehmann zu wenden, wenn Sie Aufklärung über Ihren Prozeß einzuholen haben oder Aktenstücke demselben zu ertheilen wünschen.

zu [illegible]

der Kgl. Adv.

No. 2374

An
Kgl. Staatsprokurator
zu [illegible]

9 July 1819

Uebersendung der [illegible] Urkunden für Philipp [illegible] in [illegible] und dessen Ehefrau [illegible]

No. 2375

An
Kgl. Staatsprokurator
am Gerichte erster Instanz
[illegible]

den 9ten July 1819

Durch Urtheil des [illegible] der [illegible] vom 3ten Dez. 1814 wurden Daniel Friedel und [illegible] Friedel beide [illegible] wegen Mißhandlung gegen den Förster [illegible] zu 5 Jahren Einsperrung, zur Ausstellung an den Pranger und in die Kosten verurtheilt. Am 15ten July 1815 wurden sie bei der [illegible] von [illegible] auf

Befehl des Gouvernements des Platzes in Freiheit gesetzt. Sie wurden aber sogleich wieder verhaftet und in das hiesige Gefängniß gebracht. Ich erhalte die Ehre, was auf meine Ansuchen unter dem 3ten Jul. daß ich meinen Antrag daß die beiden genannten Angeklagten betreffenden Aktenstücke zuzuschicken. Dieselben haben sich nun selbst an Sr. Majestät unseren König gewendet und um [illegible] des [illegible] [illegible] nachgesucht. — Um hierüber das verlangte Gutachten erstatten zu können, ist nöthig die Untersuchungsakten einzusehen, indem man sonst nicht urtheilen kann, ob sie vielleicht mildernde Umstände zu Gunsten der Verurtheilten sprechen mögen. Ich habe mir deshalb die Freiheit hierum zu bitten, mir die gegen die beiden genannten [illegible] geführte Prozedur bald zur Einsicht mittheilen zu wollen und werde sie nach [illegible] und gemachtem Gebrauche Ihnen alsbald wieder zurück schicken. Ich [illegible] [illegible], daß [illegible] keinen Anstand gehabt werden, meine Bitte zu willfahren haben, als die [illegible] [illegible] Ihnen [illegible] entnommen werden [illegible] kann und ich bei jeder ähnlichen Gelegenheit mich bereit werde, Ihnen den [illegible] Dienst zu erzeigen.

Mit [illegible]

der K. Gen. Advokat

N.ro 2376

An
den Untersuchungsrichter zu
K. Lautern

Den 10ten Julÿ 1819

Herr [illegible] erhalten in der Anlage die betreffenden [illegible] in das hiesige Gefängniß verhafteten [illegible] [illegible], gewesenen Schullehrer zu [illegible], um sobald als möglich gerichtlich [illegible] zu bringen.

[illegible]

2377

An
den Untersuchungsrichter
dahier

Den 10ten Julÿ 1819

Herr [illegible] erhalten in der Anlage die betreffende [illegible] [illegible] Michael [illegible] zur geeigneten Untersuchung.

[illegible]

2378

An
den Untersuchungsrichter zu
K. Lautern

10ten Julÿ 1819

In der Anlage erhalten Herr [illegible] doppelte Auszüge der Urtheile des K. Bez. Gerichts gegen

1. Ludwig Hoffmann et cons. v. [illegible]
2. [illegible] Roth, v. Erfenbach
3. Karl [illegible] von [illegible]
4. um dieselben sobald als möglich in Ausführung setzen zu lassen und das [illegible] [illegible] dem K. Bürgermeister zu überschicken.

Herr [illegible] erhalten [illegible] [illegible] gegen Maria Elisabetha [illegible], [illegible] zu K. Lautern, um dieselbe gehörig zustellen zu lassen.

Anbei erhalten Sie einfache Auszüge
zu [illegible] gegen Nik. [illegible]
v. [illegible] und gegen Jakob
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
zur Vorschrift und [illegible]
[illegible] schickt den Rentmeister
zur Vorschrift zu [illegible].

Antrag v. Mauer

2379

An den Rentmeister zu St. Wendel

Gleichen Schreiben [illegible]
ohne das erste und 2te Alinea
in betreff des Wilhelm Schneider
und [illegible]

Antrag Mauer

No 2380

An Hl. Rentmeister dahier

den 10ten July 1819

Gleichen Schreiben in betreff des
1, [illegible]
2, [illegible], von [illegible]
3, Johann Lang zu [illegible]
4, Peter [illegible], zu [illegible]
5, Elisabetha [illegible] und [illegible] zu [illegible]
6, Jakob [illegible] daselbst
7, Karl [illegible] dahier
8, [illegible] zu [illegible]
9, [illegible] daselbst [illegible]

Antrag v. [illegible]

[illegible]

ferner einfache Auszüge [illegible]
zur Vorschrift [illegible]
1, Abraham Lang zu [illegible]
2, Heinrich [illegible] zu [illegible]

Antrag Mauer

No 2381

An Hl. Rentmeister zu Frankenthal

den 10ten July 1819

In der Anlage erhalten Sie eine
Auszüglein zur Vorschrift gegen
Johann Wilhelm [illegible], und [illegible]
[illegible] schickt den
Rentmeister zur Vorschrift [illegible]
schicken.

Antrag v. Mauer

No 2382

An Hl. Rentmeister zu Landau

den 10ten July 1819

[illegible] mit doppelten
Auszügen gegen [illegible]
[illegible] und einfachen
Auszügen gegen
1, Adam Schmitt zu [illegible]
2 Nik. [illegible] zu [illegible]
3 Jak. [illegible] zu [illegible]

Antrag v. Mauer

2383

An Hl. Rentmeister zu Kaiserslautern

den 10ten July 1819

Da [illegible] von [illegible]
nicht in dem gehörigen [illegible]
[illegible] gegen das am 27ten Nov. 1818
[illegible] gemacht
hat, so erhalten Sie [illegible]
[illegible] gegen
[illegible] zu [illegible].

Antrag Mauer

No. 2384

An
der Großherz. Badischen
Hofgericht zu Mannheim

den 13ten July 1819

Uebersendung von vier [illegible] Urkunden für

1, Maier Wolf Dinkelspiel
2, Maier Abraham [illegible]
3 Joachim Gunzenhäuser,
4 Hirsch [illegible],

allen Handelsleute in Mannheim

der K. Gh. Adreße

No. 2385

An
Seine Majestät den König
von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz.

den 13ten July 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Jakob Gabriel Pollet, [illegible] zu Straßburg, Dept. des Nieder-Rheins in Frankreich.

[illegible]
der K. Gh. Adreße

No. 2386

An
Kgl. [illegible]
dahier

den 13ten July 1819

Jn der Anlage überschickt man die Abschriften des K. Württembergischen Oberamts Reutlingen mit der Abschrift eines von der dortigen verstorbenen Maria Regina gebornen [illegible], Wittwe des verlebten [illegible] Johann Eberhard [illegible] zu ~~Lahr~~ [illegible] errichteten Testaments, wornach unter andern die Kinder des dahier verstorbenen Buchdruckers Eberhard Bauer zu Erben eingesetzt worden sind. Es scheint daß diese Kinder auch nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben und unter Vormundschaft stehen. Die Vorladung ~~des~~ besagten Testaments zur Kenntniß der Eberhard Bauerschen Kinder oder deren Vormund zu bringen, damit sie zur allenfallsigen Anfechtung des Testaments durch die Gesetze vorgeschriebene ~~Zu~~ Einleitung getroffen werde. [illegible] sich hinsichtlich dieses Gegenstandes an das betreffende Oberamt zu wenden mit dem Alter und Stand [illegible] und zum Erhalt [illegible] getroffenen Maaßregeln Nachricht geben.

der K. Gh. Adr.

No. 2387

An
Seine Majestät den König von
Baiern

Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz.

den 15ten July 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für den Herrn Grafen Wilhelm von [illegible] Hohenburg K. K. [illegible] zu Wien. [illegible]
der K. Gh. Adr.

No. 2388

An
den K. Procureur am Tribunal
erster Jnstanz zu
Straßburg

den 16ten July 1819

Am 30ten April 1808, wurde der damals [illegible] Joh. Anton [illegible], gebürtig zu [illegible] wegen verschiedener Diebereyen zu 14jähriger Zuchthausstrafe von dem Criminal Gerichtshof zu Straßburg verurtheilt. Jn der Folge wurde er auf das Criminal Gefängniß der Stadt Zweibrücken gebracht, woraus ihm gelungen ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Juny 1815 mit mehreren andern Criminal Sträflingen auszubrechen und davon zu gehen. Alles angewandten Fleißes ungeachtet wurde

bisher nicht möglich [illegible] dieses gefährlichen Menschen habhaft zu werden.
[illegible] erfuhr ich heute auch, [illegible] Gegend [illegible] und [illegible] Sachen verübte. Er veränderte öfters seinen Namen und nannte sich bald Johann Lorch von [illegible], bald Joh. Peter Huber [illegible]. Heute wird mir [illegible] berichtet, daß dieses Individuum sich dermalen im [illegible] zu Straßburg unter dem Namen [illegible] befinde. Er ist etwa fünf Schuh fünf bis sechs Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, schwarze Augen, ein schwarzbraun länglichtes Gesicht und ist [illegible].

Ich habe die Ehre Ihnen Nachricht zu geben und Sie zu bitten, wenn wirklich gedachter Joh. Anton Becker sich [illegible] zu Straßburg verhaftet befindet, denselben nicht in Freiheit zu setzen, sondern nach Anleitung der [illegible] allenfalls [illegible] vorgelegten Briefe gefälligst ausliefern zu wollen, welchem [illegible] keinen Anstand finden wird, als derselbe in Frankreich nicht zu Hause ist und daher [illegible] besondern Schutz der dortigen Regierung keinen Anspruch zu machen hat. Die öffentliche Sicherheit erheischt, daß [illegible] Menschen [illegible] und solchen kein Asyl gewähret [illegible] die Identität der Person vollkommen sicher zu stellen, ersuche ich [illegible] meinen [illegible] Signalement des

[illegible] zu überstellen, im Falle derselbe nicht [illegible] Jahr 1815 den gebornen Johann Anton [illegible] zu [illegible].

Zu allen ähnlichen Gegendiensten [illegible] bereit, habe ich die Ehre

[illegible]

+ den siebenzehnten Juni

N° 2389.

Ex

Monsieur le Procureur du Roi près le tribunal de 1re instance à Toulon

Le 16 juillet 1819.

Monsieur

Le nommé George Jacques Becker natif de Reinsweiler demeurant à Klingen, pays de Bavière, a été condamné par arrêt de la Cour d'assises de Deux-ponts du 19 septembre 1816 à la peine de travaux forcés perpétuels pour avoir commis un homicide volontaire sur un garde-forestier. Le 21 octobre 1817 il est parvenu à s'évader de la prison où il était détenu en cette ville, sans qu'on ait pu apprendre à quel endroit il s'est retiré. Comme le lieu de son domicile et de sa naissance se trouvent sur les frontières de la France et en sont peu éloignés on a douté bien qu'il ait cherché un asyle en France. Je viens d'être informé que cet individu s'est effectivement réfugié en France et que pour récompense de l'asyle qu'on lui a donné il a commis de nouveaux crimes et a été transféré par suite d'une condamnation

criminelle aux bagnes de
Toulon.

Il me serait extrêmement
intéressant de savoir si cette
nouvelle est fondée. Je
prends donc la liberté de
m'adresser à ~~vous~~ cette
fin à vous Monsieur et
de vous prier de vouloir
bien me dire si le nommé
George Jaques Bouter
est effectivement au nombre
des galériens à Toulon,
pour quel crime il a été
condamné et quelle peine
il a à subir.

S'il n'est condamné qu'à
peu d'années j'aimerois
à croire que vous ne
ferez pas difficulté de
nous extrader ~~cet~~ mauvais
sujet, quand sa peine sera
finie ou terminée pour lui
faire subir ensuite ~~cette~~ celle
qu'il a reçu par nos tribunaux.

En cas où vous
croirez ne pouvoir ~~[illegible]~~
~~à accéder~~ à cette extradition
vous aurez la complaisance
de m'indiquer la voie qu'on
a à suivre pour y parvenir.

Pour vous mettre à même
de constater l'identité
de l'individu que je réclame
je ~~joins [illegible]~~
vous envoie ci-joint
~~les~~ le signalement.

Agréez Monsieur l'assurance
de ma parfaite considération
L'avocat-Général
= L. Koch

No. 2390

An
Hr. Staatsprokurat. zu Mainz

geboren zu [illegible] und
[illegible] zu Pfeddersheim

den 17ten July 1819

Nach dem mir mitgetheilten
[illegible] Auszug des von dem
Assisenhofe zu Mainz am 10 Xber
1812 gegen Jakob Jung ~~[illegible]~~ Abend-
[illegible] wegen Verfälschungen gefällten
Urtheils ist selbiger zu der
fünfjährigen Zwangsarbeit und
zur Ausstellung auf dem Pranger
verurtheilt worden. Da nun dem
Anscheine nach die allgemeine Ver-
stellung die Zeit der Strafe
der Zwangsarbeit [illegible],
so ersuche ich Ihnen mich gefälligst
zu benachrichtigen, ob gedachter
Jakob Jung ~~[illegible]~~
entlassen worden, indem auf
dem [illegible] gefährlichen Burschen
[illegible]

Zugleich bitte ich Ihnen mir
[illegible] Auszug von dem gegen
[illegible] ~~[illegible]~~ den 12ten
Juny 1816 vom Assisenhofe
zu Mainz erlassenen Urtheil
gemäß welchem derselbe [illegible]
[illegible] zu fünfjähriger
Zwangsarbeit verurtheilt
worden, baldigst zu übersenden.

Unter [illegible]
der [illegible] zu [illegible]
[illegible] habe ich [illegible]

der K. Pr. Advokat

No. 2391

Ad
den Großherz. Hessischen
Friedensrichter zu
Wörrstadt

den 17ten July 1819

Da im Jahr 1815 im Monat May mehrere Criminal-Flüchtigen von Mainz nach Darmstadt geführt wurden, ist ein gewisser Jakob Jung von [illegible] aus dem Gefängniß zu Wörrstadt ausgebrochen und durchgegangen. Da ich nun zu erfahren wünschte, an welchem Tage und unter welchen Umständen diese Entweichung bewerkstelligt wurde, so ersuche ich Ew. Wohlgeboren baldigst gefälligst Auskunft zu geben.

Mit vollk. Hochachtung

der G. Gl. Advokat

No. 2392

Ad
den Herrn Brigade Commandant der Gendarmerie
dahier

den 17ten July 1819

Nachfolgendes Requisitionsschreiben, den Transport des Friedrich [illegible] von [illegible], Johann Schäfer von [illegible] und des [illegible] von [illegible] [illegible], welche aus dem Gefängniß dahier in die Strafanstalt zu [illegible] abzuführen sind, belieben Sie alsbald in Vollzug setzen zu lassen.

der G. Gl. Adv.

No. 2393

Ad
das Großherzog. Hessische
Hofgericht
zu Darmstadt

den 17ten July 1819

In der Anlage beehre ich mich einem verehrlichen Großh. Hofgericht eine gerichtliche Urkunde mit der Bitte zu überschicken, solche dem [illegible] Joh. [illegible] zu [illegible] [illegible] einhändigen und demselben zugleich die Eröffnung ertheilen zu lassen, daß er den 2ten August d. J. Morgens um 10 Uhr vor dem Friedensrichter des Cantons [illegible] zu erscheinen, um über die in besagter Urkunde angegebenen Civilsache Zeugniß abzulegen. Diese Urkunde hat derselbe dem genannten Friedensrichter bei seiner Erscheinung vorzulegen und darauf für seine Reisegebühr eine angemessene Vergütung erhalten. Bereits am 8ten Juny hatte [illegible] [illegible] den Herrn Großh. Hofgerichte eine ähnliche Urkunde für [illegible] zu überschicken [illegible] und jetzt eine Antwort erhalten zu haben. Sollte die Gemeinde [illegible] nicht in dem Gerichtsbezirk des Großh. Hofgerichts zu [illegible] gelegen seyn, so bitte ich, die angeschlossene Urkunde direct an die kompetente Behörde zur weiteren gefälligen Besorgung zu überschicken. Da der vom Friedensrichter angesetzte Termin der Erscheinung sehr kurz ist, so würde um besondere Beschleunigung [illegible] [illegible]

No. 2398

An Hn. Staatsprokurator zu Landau

1 Fasz.

den 20. July 1819

Da Johann Jak. Ruf, gewesener Förster zu Sandernheim durch eine den 3. Dezbr. auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts zu Landau zu Protokoll gegebene Erklärung von dem Rekursgesuch abgestanden ist, welches er gegen ein Urtheil des dortigen Zuchtpolizeigerichts vom 18. Aug. dieses eingelegt hatte, so folgen in der Anlage die hierauf Bezug habende Untersuchungsakten wieder zurück, womit nun besagtes Urtheil in seiner Kraft bestehen bleibt.

der k. G. Adv.

No. 2399

An die k. k. Regierung des Rheinkreises zu Speyer
Kammer der Finanzen

den 20. July 1819

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung ein Schreiben des Staatsprokurators am Bez. Gerichte zu Landau, urschriftlich mitzutheilen, wodurch sich derselbe darüber beklagt, daß bei den Sitzungen des Zuchtpolizeigerichts, in welchen Forstsachen vorkommen, die Forstbeamten gewöhnlich nicht erscheinen, und daß der Staatsbehörde allein überlassen, das Interesse der Forstverwaltung zu verfechten, ohngeachtet sie [illegible] nicht im Stande ist, wobei es öfters nöthig wäre Auskunft über Thatsachen und Umstände zu erhalten, die ~~[illegible]~~ nur sachkundige Forstbeamte abgeben können. Es wäre daher wirklich zu wünschen, daß die k. Regierung an die einschlägigen Forstbehörden die Weisung ergehen ließe, daß in jeder Zuchtpolizeisitzung, wo Forstsachen ~~[illegible]~~ abzuurtheilen sind, immer ein Forstbeamter sich einfinde, um dem Gerichte die Auskunft zu geben die ihm zur Beurtheilung ~~[illegible]~~ eingehender Fälle nöthig scheinen möchten.

Unterzeichneter bemerkt noch, daß der suspendirte Förster Jak. Ruf von Sandernheim sein eingelegtes Rekursgesuch wieder zurückgenommen hat und daß demnach das Urtheil des Bez. Gerichts zu Landau vom 18. Dezember d. J. worauf der Staatsprok. in dem angezeigten Schreiben Erwähnung thut, in seiner vollen Kraft und Wirkung bestehen bleibt.

der k. G. Advokat

No. 2400

An Hn. Präsidenten des Appel. Gerichts dahier.

den 21. July 1819

Auf Ihre Zuschrift vom 19. d. beehre ich mich, Ihnen zu erwidern, daß das k. Dekret vom 18. Juny 1811 [illegible] genau angiebt welche Sachen als Zuchtpolizeisachen anzusehen sind, und welche dem einen oder dem andern der Staatsministerien zur Last fallen. Das Dekret bezeichnet unter andern in den Nummern 2. 8. 10. u. 11 diejenigen Sachen, die das Justizministerium zu tragen hat. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß die Kosten, wovon der Staatsprok. zu Landau in seinem Schreiben vom 14. d. spricht, dem Fond des Justizministeriums durch den Wagen aufgerechnet werden müssen. Auf der andern Seite bin ich aber auch der Meinung, daß die Auslagen dieser Sache [illegible] der Art [illegible] und [illegible] gehören zu betrachten sind,

~~[illegible]~~ Widersetzung die Wachter des Schulhauses sich zu bringen und der Art. 1 des vorgeschobenen k. Dekrets vom ~~[illegible]~~ zu [illegible] überschritten, veranlasst, sich mit dem Ministerium des Innern [illegible] zu benehmen und die Anlage sich zurück erstatten zu lassen.

Gehorsamst Unterzeichneter bittet die k. Regierung, Kammer der Finanzen auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und es derselben ~~zu~~ anheim zu stellen ~~[illegible]~~, die k. Unterbehörde über die Art und Weise zu unterrichten, wie sie sich in dieser Hinsicht zu benehmen habe.

Der k. Ge. Advokat

No. 2401

An die k. Regierung zu Speyer

Kammer der Finanzen

den 22ten Juli 1819

In der heutigen Sitzung hat der Cassationsgerichtshof die Sache zwischen Theobald Pütter von Zeiskam Cassationskläger, gegen [illegible] [illegible], Cassationsbeklagte, verhandelt. Es handelte sich dabei um die Frage, ob das Bez. Gericht zu Landau ein Gesetz verletzt habe, indem es im Urtheil des Friedensgerichts zu Germersheim vom 30. Okt. des v. J. bestätigte, ~~wodurch~~ gewesen ~~[illegible]~~ sich inkompetent erklärte, in Rücksicht der veränderten Lage der Sache in der vom besagten Theobald Pütter angestellten Besitzstörungsklage zu entscheiden, ohne Unterschied gewiss Theobald Pütter mit seiner Cassationsklage, weil zufolg des 13. Art. 2 des Gesetzes vom 24ten Aug. 1790 die bestehenden Regierungsbeschlüsse durch die Gerichte nicht aufgehoben, noch in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden dürfen, selbst zu verwalten, da dieses Gesetz durch nicht genug beitragen [illegible] zur Ordnung in der Gemeinde Zeiskam wieder herbeizuführen, auf die [illegible] [illegible] welches durch die Beschlüsse der k. Regierung gekränkt glauben, und [illegible] Meinung stehen, [illegible] Gerichte auf diese Art durch die [illegible] entgegen [illegible] Stücke, halten werden [illegible] dagegen [illegible] gleich [illegible] halten und ~~[illegible]~~ bei der k. Regierung oder bei dem Staatsrath [illegible] müssen, daß in der Wirkung ihrer [illegible] die Sache den Gerichten förmlich zugewiesen und in dieser Hinsicht die Beschlüsse der k. Regierung aufgehoben sind erwartet werden müßten. Allein nach gleich mit ziemlicher Gewissheit voraus zu sehen ist, daß die Unzufriedenen in Zeiskam ihren Gesuchen auch bei Gericht nicht durchsetzen werden, so dürfte doch eine Entscheidung hierüber nur in die Attributionen der Gerichte gehören.

Indem Unterzeichneter sich für verpflichtet hält, der k. Regierung von dem Erfolge des vom Theobald Pütter angelegten Rekurses gehörig zu benachrichtigen, fügt er die Bemerkung hinzu, daß es ferner Pflicht aller werde, streng und unabhängig, um die öffentliche Ordnung in Zeiskam aufrecht zu erhalten und den Ruhestörern ~~[illegible]~~ [illegible] gebührender gesetzlicher Züchtigung zu überlassen.

Der k. Ge. Advokat

No. 2402.

An
das Großherz. Hessische
Hofgericht zu
Gießen

den 22ten July 1819

Uebersendung einer gerichtl.
Urkunde für Wilhelmine von
Rotsberg, Wittwe des verlebten
Freiherrn von Nordeck
zur Rabenau auf Londorf bei
Gießen verschafft

der K. Gs. Advokat

No. 2403

An
das Hofgericht zu Mannheim.
Freiherrn von Drais

den 22ten July 1819

Uebersendung einer gerichtl.
Urkunde für den Großherzog.
Badischen wirklichen geheimen
Rath und Präsidenten des
obersten Gerichtshofs zu Mannheim

der K. Gs. Advokat

No. 2404

An
Seine Majestät den König
von Sachsen

Zum geheimen Rathsministerium des Justiz

den 22ten July 1819

Uebersendung von drei
gerichtl. Urkunden für

1, Hl. Wilhelm Freiherrn von Wendt
Hauptmann in Karlsruhe

2, Frau Philippine von Rotsberg,
Wittwe des verlebten Land-
und Freiherrn von Rabenau,
wohnhaft in Marburg
Kurfürstlich Hessischen Gebiets

3 Frau Augusta von Nordeck,
Wittib des verstorbenen
Freiherrn Moritz von Heyden
Kurhessischen Hauptmann,
wohnhaft in Hersfeld
Kurfürstlich Hessischen Gebiets

4,

4, Frau Wilhelmine von Rotsberg,
Gattin des Herrn Rotberg Lehrer
zu Hattersdorf bei Neumarkt

der K. Gs. Advokat

No. 2405

An
Großh. Neckarkreisdirectorium zu Heidelberg

den 23ten July 1819

durch Mittheilung des G. Oberamts
dasselbe hat uns die Anzeige vom 13ten
dieses an dasselbe gerichtete ~~Schreiben~~
zur Beantwortung mitgetheilt

Die bestehenden Gesetze und Verord-
nungen schreiben genau die Art und
Weise vor, wie die Militärpersonen,
deren Aussage einmal möglich erforder-
lich ist, vor Gericht geladen und
abgehört werden sollen. Wenn der dem
Oberamt des Regimentskommando
im Amtsbezirk zugegangene ... all
gehaltenen Verhöre vom 19ten
Juni d. J. gehaltenen Verhöre,
wo die Militärpersonen als Zeuge
vorgeladen erscheinen sollen, ohne daß
vorherige Requisition an die vor-
schriftsmäßige Militärbehörde gelangt
ist, hat diese Verfügung stattfindet
Verantwortlichkeit nach sich, weil dem
ohne Anwendung, wenn die abzuhörende
Militärpersonen sich bei ihrem
Corps oder auf Kommando im
activen Dienst befinden. Ist aber
Jemand davon, welcher auf längere
Zeit in Urlaub gehen, scheint uns
kein Anstand obzuwalten, daß sie
während der Zeit ihres Urlaubs
direkt vor Gericht geladen
werden können, weil dann der
militärische Verband für sie augen-
blicklich aufgehoben oder unterbrochen
ist und sie der bürgerlichen Obrig-
keit untergeordnet sind, wie dieß

in diesem Falle demnach nöthig seyn, daß das betreffende Regiments Commando von der Vorladung des beklagten Soldaten benachrichtigt werde; damit selbiges im Falle derselbe [illegible] letzterer sich in Verhaftung [illegible], wo die Beklagten sich befinden. Nachdem Gesetz vom 13ten [illegible] [illegible] welches durch ein Dekret vom 12 Nivose XIII in den rheinischen Departementen publizirt wurde, können auch die schriftlichen Aussagen von Militärpersonen, welche im aktiven Dienst abwesend sind, als Beweismittel von den Gerichten benutzt werden. Es liegt nicht in den Absichten des Gesetzes, daß diese Militärpersonen, besonders wenn sie weit entfernt sind, [illegible] vor Gericht [illegible], wenn ihre Aussagen unumgänglich nöthig ist und sie einen wesentlichen Theil der zu führenden Beweise ausmacht. Welches die Aussagen der Militärpersonen zu fordern haben, die vor Gericht geladen werden, giebt der Art. 31 des 2 Dekrets vom 18ten Juny 1811 sehr bestimmt an; es folgt daraus ferner, daß denjenigen Militärpersonen, die sich wirklich im aktiven Dienst befinden, die persönliche Zeugenschaft nicht abgefordert werden kann.

f. das Zeugniß

Es wird daher sich mit dem Gerichte benehmen, ob [illegible] der beiden Soldaten des 15ten Linien Infanterie Regiments, die sich [illegible] in [illegible] befinden, [illegible] nöthig ist, und [illegible] die allenfalls erforderlichen Verfügung treffen. Was aber dieselben [illegible] zeugenfähig seyn, [illegible] dem Regiments Kommando des bezeichneten Regiments zu erkundigen, ob die zwei Soldaten [illegible] und dem [illegible] zurückstehen und [illegible] Rückfall [illegible] abzuwarten, [illegible] und [illegible] haben konnte.

Sie werden den Gerichtspräsidenten mit Ihrem Antrage [illegible] [illegible] folgen [illegible] Anlage [illegible].

Der Gen. Pr. Advokat

No. 2106

An
Wohlgebornen Herrn Instruktionsrichter zu Landau.

Den 23 Juli 1819.

Bei dem letzten Verhöre hat der wegen [illegible] und versuchten Meuchelmord zur Todesstrafe verurtheilte Jakob Hartmann, Metzgerknecht, gebürtig zu Albersweiler, im [illegible] [illegible] öffentlich und wiederholt erklärt, daß er einige Tag auf seiner Transportation von Landau nach [illegible] geführt worden, wo damals der [illegible] ihm gesagt habe, das [illegible] hätten müssen, und daß bei dieser Gelegenheit Hr. Wohlgeboren ihm mit eigener Hand zwei bis drei Ohrfeigen gegeben hätten, weil er die ihm zur Last gelegte That, wovon der [illegible] gewußt, nicht habe gestehen wollen.

Unter dem heutigen ließ ich Jakob Hartmann vorführen und fragte ihn, ob er [illegible] öffentlichen

Beschuldigung vorgebrachten Aussagen, daß Ihr [illegible] ihn mißhandelt hätten, bestreitet [illegible] er [illegible], daß er damit seine vollkommene Richtigkeit habe und gab einige Zeugen an, durch welche die Thatsache sich [illegible] lassen.

Ich kann unmöglich glauben, daß Ihr [illegible] sich selbst so weit haben vergessen können, selbst Hand an einen Menschen zu legen, der wegen einer Criminal-Untersuchung sich in Verhaft befindet, ~~und~~ [illegible] ersuche Sie, mir + unverzüglich [illegible] über die von Jakob [illegible] gegen Sie vorgebrachten Aussagen Ihre Bemerkungen mitzutheilen.

Mit Achtung

[illegible]

No. 2407

An Kgl. [illegible] dahier

Den 24ten July 1819

Mit [illegible] angefügten Anzeige [illegible] genannten Beschuldigten [illegible] auf den 13ten Aug. d. J. Morgens 9 Uhr vor die [illegible] des [illegible] Gerichts dahier vorzuladen [illegible] in diesem [illegible] Regulativ [illegible] werden.

Den [illegible] Advokat

No. 2408

An Kgl. [illegible] zu Landau

Den 24ten July 1819

[illegible] zu [illegible] Jakob [illegible] den 11ten und 27ten [illegible] dieses [illegible].

No. 2409

An denselben

Den 24ten July 1819

Aus dem [illegible] wurde am 29ten [illegible] Johannes [illegible] Infanterie Regiment zu Landau [illegible] in den Militär [illegible] Mißhandlung [illegible] Gefangenschaft [illegible]. Das Regiments Commando [illegible] zu Landau [illegible] gesetzliches [illegible] gegen Joh. [illegible] zu Landau [illegible] seine [illegible] zu [illegible]. [illegible] dieses [illegible] nicht zu [illegible].

[illegible] Advokat

No. 2410

An Kgl. [illegible] dahier

Den 24ten July 1819

[illegible] zugekommen ist, [illegible] Inhalt [illegible] (S. [illegible] 815 [illegible] 1818) [illegible] vom 21ten July [illegible]

den k. Behörden und Beamten ~~[illegible]~~ zugestellt
würde, wonach die gesetzlich gestatte-
ten ~~öffentlichen~~ Verhandlungen, Ver-
steigerungen, Verpachtungen und
dergl. Vornahmen, welche dieselbe
verbietet, sich aber nicht auch auf
diejenigen Fälle erstrecken dürfte
wo bestimmte Gesetzes vorschrif-
ten und deutlich vorschreiben,
daß gewisse amtliche Handlungen
auf einen Sonntag statthaben sollen,
indem die allgemeine Verord-
nung ~~abgefaßte~~† Entschließung
keine spezielle Derogation der be-
sonders vorhandenen besonderen
Gesetzesverfügungen in sich be-
greift. Meiner Ansicht nach
scheint diese allerhöchste Verordnung
nur diejenigen Fälle zu betreffen,
wo es den Beamten freisteht,
ihre Amtshandlungen auf einen
beliebigen Tag vorzunehmen, wenn
sie ebensogut einen Tag der
Woche als einen Festtag dazu
auswählen können. Soll die Ge-
richtsboten anlangt, so ist ihnen
ebenfalls durch den Art. 1037 der
Civilprozeßordnung verboten,
auf einen ~~Sonn oder~~ Festtag
keine Verrichtungen vorzunehmen,
wenn sie nicht wegen besonderer
Dringlichkeit und † Gefahr, die
Erlaubniß des Richters erhalten
oder sonstige gesetzliche Aus-
nahmen vorhanden sind. Die einzigen
Fälle der Ausnahme, kommen unter
andern in den Artikeln 1617 u.
1632 der Civilprozeßordnung
vor, wo der Gesetzgeber aus
sehr weisen Gründen vorgeschrieben,
daß die Versteigerungen

Allerhöchste

haben erhalten

---

an keinem Sonntag oder auf einem
öffentlichen Markte durch die
Gerichtsboten geschehen sollen.
Die Versteigerungen von Mobiliar
Gegenständen in abgelegenen Orten
werden die [illegible] Tag Sonntags [illegible]
derselben in einer Gemeinde, wo
Märkte gehalten werden, zum
zweckmäßig betrieben, als diese Ge-
genstände selten zahlreich sind, und
an einem Tage der Woche, welche
auf dem Felde beschäftigt sind, wenn
sich selten so viel Leute ~~[illegible]~~ Steiger
einfinden, um einer Mobilien
Versteigerung beizuwohnen. Der
Gesetzgeber hat demnach bloß zum
Vortheil der Interessenten die Ver-
ordnung getroffen, daß die Ver-
steigerungen auch auf ~~den~~ Sonntagen
geschehen sollen. Man würde daher
der allerhöchsten Entschließung Sr.
Majestät ~~des~~ Königs eine
sehr nachtheilige Wirkung beilegen,
wenn man sie so ausdehnen
wollte, wie das k. Landkommissariat
zu [illegible] ~~[illegible]~~ zu thun scheint.
Der Absicht der allerhöchsten Ver-
ordnung wird auch † hinreichend ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~, wenn den Gerichtsboten
aufgegeben wird, keine Versteige-
rung, während der Dauer des Got-
tesdienstes, sondern erst
nachdem selbe geendigt ist, vorzu-
nehmen. †

Statt haben sollen

† hinlänglich

† ferner bleiben demnach den
Gerichtsboten gültig die
gewöhnl. Mobilienstücke zu
versteigern.

der k. Gen. Advokat

No. 244

An die k. Regierung des
Speyer
Kammer des Innern

(1818. Beil. 115)

den 24ten Julij 1819

Es haben sich Umstände über die Aus-
legung der im Amtsblatt des Rheinkreises
bekannt ~~[illegible]~~ gemachten allerhöchsten
Entschließung vom 21. Julij des v. J.

in Betreff der Störung der Sonn- und Feiertagen [illegible] der Handkommunicant zu Vermessung [illegible] Kosten an den Tag zu legen scheint. Der Unterzeichnete [illegible] des Rentbeamten [illegible] Bezirk [illegible] dieser Beziehung zugeschrieben hat, beehrt sich, der k. Regierung mit der Bitte um Abschrift zu communiciren, [illegible] Bemerkungen mittheilen zu wollen, damit die übrigen Rentbeamten [illegible] verwendet können, [illegible] zu [illegible] haben, indem er zugleich die Schreiben des hiesigen Rentbeamten [illegible] Anfrage des [illegible] Gülten zu Vermessung beifügt.

der k. Gl. Advokat

---

ad No. 3658 No. 2412

An
Sr. Königl. Majestät
dem König von
Baiern
Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

den 24ten July 1819

[illegible] in der Sache zu der Beschwerung zu erstatten, welche der [illegible] Benjamin [illegible] von [illegible] über die Anstellung [illegible] Befehls vom 27 des vor. Mts. [illegible] gestellt hat.

Ehrfurchtsvoll

der k. Gl. Advokat

No. 2413

An
die k. Regierung zu
Speier
Kammer der Finanzen

den 26ten July 1819

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung die Anzeige des Gerichtsboten [illegible] Gerichtsschreiber und [illegible] Gerichtsbote des k. App. Gerichts [illegible] Abschrift [illegible] zu übersenden, [illegible] vorgeschriebenen Forderung zu [illegible]

der k. Gl. Advokat

No. 2414.

An
Hr. Rentbeamten zu
Frankenthal

den 26ten July 1819

Über den [illegible] der k. Regierung berichteten Gegenstand [illegible] zu Frankenthal [illegible] und [illegible] der Anlagen [illegible] zu [illegible]

der k. Gl. Advokat.

No. 2415

An
Hr. Rentbeamten zu
St. Ingbert

den 26ten July 1819

In der Anlage [illegible] Abschrift [illegible] zu [illegible] Schätzung [illegible] k. [illegible] Eigenthum [illegible] hat. Diese [illegible] scheint [illegible] zu [illegible]

[illegible]

[illegible]

zu liegen. Ich ersuche Sie [illegible] die [illegible] Lage der Sache Nachricht zu geben, und habe das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie zur [illegible] Ausgleichung dieses Rechtsfalls die geeignete Einleitung treffen werden. Zugleich bitte ich Sie und die [illegible] mit zurückzuschicken.

In betreff der Ihnen [illegible] angezeigten Anfrage über den damaligen [illegible] und [illegible] Heinrich Otto [illegible] Antwort gegeben, [illegible] diesen Gegenstand [illegible] in Erinnerung zu bringen, indem ich [illegible] Sie [illegible] zu entsprechen.

[illegible]

No 2416

An
Hr. Präsidenten des k. [illegible]
[illegible]

den 27. July 1819

Durch verehrliche Zuschrift vom 5. d. M. [illegible] Abschrift eines allerhöchsten Rescripts vom 25. Juny d. J. nebst sechs Gesuchen um Kriminalstrafmilderungen, welche [illegible] eingekommen sind, zur Begutachtung mitgetheilt, [illegible] Straf-Erkenntnisse [illegible] bei dem [illegible] Rechtsprocurator zu Mainz [illegible] werden mußten, [illegible] Verzögerung veranlaßt.

In dem [illegible] allerhöchsten Rescripte wird [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] 26. Novemb. 1817 [illegible]

eingegeben mit ~~[illegible]~~ einer vollständigen Abschrift des Straf-Erkenntnisses begleitet seyn müßten und bei Ermangelung derselben keine Berücksichtigung finden würden; dieser allerhöchste [illegible] scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Die Verordnung vom 26. Nov. 1817 [illegible] daß den [illegible] eine Abschrift des Erkenntnisses beizufügen sei, wenn um Milderung einer zuchtpolizeilichen Strafe gebeten wird; [illegible] Kriminalstrafe handelt, wird solche ~~[illegible]~~ [illegible] nicht verlangt, und bei [illegible] Rechtsstreiten [illegible] zur Begutachtung [illegible] eine Abschrift des Erkenntnisses ex officio beigefügt.

Was nun die [illegible] Bittschriften von 6 [illegible] betrifft, so habe ich darüber folgendes zu bemerken:

1. [illegible] der [illegible] wurde am 15. Juny 1813 [illegible] zu 5jähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus [illegible] verurtheilt. [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] 386 No 3 des Strafgesetzbuchs angewendet.

[illegible]

F haben bestraft werden können,

Der Eigenthümer schätzte den Werth der Schafe auf 24 f. gesetzt. Nach den Verfügungen des L. S. Straf Gesetzbuchs bildete die von Friedrich Wilhelm Schneider verübte That einen kleinen Diebstahl, zumahl unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl und würde demnach nicht mehr als eine Gefängnißstrafe von drei Monat bis zu einem Jahr F (v. Art. 1. Art 2 87 und 8 und Art. 4 der Novelle vom 25ten März 1816.) Zur Zeit des Diebstahls war ~~S~~ Bittsteller 22 Jahre alt. Nachdem er 7. Monate in dem Gefängniß zu Mainz in Gefolg der erhaltenen Strafe eingesperrt gewesen, wurde er mit mehreren andern Sträflingen in Freiheit gesetzt, weil das Zimmer der Festung für ... Mainz nicht ... erhalten. In der Folge hatten mehrere der auf diese Art in Freiheit gesetzten Verbrecher wieder einsperren zu lassen, weil die öffentliche Sicherheit erheischte, ~~daß~~ sie den Rest ihrer Strafe aushalten. Wilhelm Schneider wurde demzufolge am 18ten Januar 1817 aufs neue verhaftet und in die Strafanstalt nach Mainz gebracht, wo er noch bis zum 20ten August 1820 zu sitzen hätte. Nach der halbjährig beiliegenden Conduitenliste ... zeigte ~~...~~ derselbe anfänglich keinen Eifer zur Arbeit und auch sein übriges Betragen war nicht tadellos; späterhin hat er sich jedoch gebessert. Wegen dieser Umstände, und besonders wegen der Milde der ~~...~~ Straf Verfügungen des Mutterlandes

am 13ten Juny 1816

schuldig machte

dürfte demnach das Gesuch des Friedrich Wilhelm Schneider, welcher bereits mehr als 3/4 seiner Strafe abgehalten hat, zu einer allerhöchsten Berücksichtigung ~~...~~ nicht ganz unwürdig seyn.

2., Johann Georg Braun von Weißen... wurde von dem Assisengericht zu Mainz zu 5jähriger Zwangsarbeit, und in die Kosten verurtheilt, weil er sich eines Diebstahls von 20 f. 8 kr. mit Einbruch schuldig gemacht hat. Das Assisengericht hat die Verfügungen der Art. 384 u. 381 No. 4 des franz. Straf-Gesetzbuchs gegen ihn angewendet und ihm die geringste Strafe auferlegt, die das Gesetz zuläßt. Nach der angeführten Novelle vom 25ten März 1816 Art. 2. 6 No. 3 gehört das fragliche Verbrechen unter die ausgezeichneten ~~...~~ Diebstähle, und nach Art. 7 ist darauf die Strafe von ... 8 Jahre Arbeitshaus gesetzt, wobei jedoch den Gerichten überlassen ~~...~~ ist, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, wenn besondere mildernde Umstände vorhanden sind. Der Bittsteller war zur Zeit des Diebstahls 23 J. alt und hat gleich bei seinem Verhöre die That eingestanden. In der Kiste, die er gemeinschaftlich aufgebrochen hat, befanden sich 88 f. ~~...~~ ~~...~~ von 20 f. 8 kr

davon

und ließ den Rest unberührt liegen. Der Bestohlene war früher der Dienstherr des Bittstellers und seines Geschwisters ~~...~~ Bittsteller gab in seinem Verhöre an, er habe die That für kein Verbrechen gehalten, weil der Bestohlene als sein Vormund noch mehr Geld welches er in Händen gehabt habe, als solchen von ihm hinein zusammenrechnete. ~~[illegible]~~ Zufolge des eingeholten Verhaltenszeugnisses führt sich Kreuß in der Strafanstalt sehr gut auf und arbeitet fleißig. Entschuldigend ~~[illegible]~~ auch seine Reue zu [illegible] zu fügen, auf die allerhöchste Gnade des Monarchen einige Rücksicht machend zu dürfen, dürfe allenfalls an der Strafzeit bewilligt werden können, wieder ~~[illegible]~~ fortgesetztem guten Betragen während [illegible] gehaltenen der ~~Jahre~~ Strafzeit seiner Freiheit ~~[illegible]~~ [illegible]

3, Philipp Luppert von Dittelsheim wurde den 18. Juny 1816 zu Mainz mit Anwendung der Art. 384 u. 381 No 4 des franz. Straf-Gesetzbuchs zu fünfjähriger Zwangsarbeit und in die Kosten verurtheilt, weil er nächtlicher Weile zehn Gulden 6 kr. in einem bewohnten Hause mittelst Einbruch und Einsteigen gestohlen hatte. Die nach der Straf-Gesetzgebung des Mutterlandes auf diesen Fall gesetzte Strafe ist die nämliche wie die bei Joh. Kreuß angeführte. Zur Zeit des Diebstahls war Luppert noch nicht 18 Jahre alt. An dem Tag nach dem Diebstahl zur Rede gestellt wurde, gestand er die That ~~[illegible]~~ ein, und gab das entwendete Geld wieder her, in welcher Handlung ~~[illegible]~~ und seiner thätigen Reue, die ohnehin nach der

[illegible] seiner jungen [illegible]

dermaligen Gesetzgebung keine Strafbarkeit begründet, [illegible] kann, ~~[illegible]~~ als die Rückerstattung nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst dann erfolgte, als der bestohlene Vater des Luppert [illegible] als den Thäter angriff und dem gegen ~~[illegible]~~ anfänglich die That zu leugnen suchte. Die vorliegenden Umstände und besonders die Jugend des Luppert scheinen mir [illegible] doch geeignet, ihn der allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen, um so mehr, als sich ~~[illegible]~~ derselbe in der Strafanstalt sich durch sein Betragen besonders auszeichnet.

[illegible] Verminderung

4, Johann Walter von Schornsheim wurde am 12. Juny 1816 von dem Assisengerichte zu Mainz zu fünf Jahren Zwangsarbeit und in die Kosten verurtheilt, weil er seinem Bruder [illegible] Walter

von der

[illegible] 2 Malter Hafer, 5 Säcke und 4 Laib Brod mittelst Einsteigen und Einbruch nächtlicher Weile gestohlen hat. Das Assisengericht wendete ~~[illegible]~~ bey der Beurtheilung die Art. 384 u. 381 No 4 des franz. Strafgesetzbuchs an, die Strafgesetze des Mutterlandes, die diesen Fall vorsehen, sind die bereits oben angeführten der [illegible] entsprechenden [illegible].

Nach geschehenem Diebstahl stellte der [illegible] die entwendeten Gegenstände mit Ausnahme eines Laib Brods und etwa 2 Simmern Hafer, zurück. ~~[illegible]~~ Durch das [illegible] verschuldet worden, [illegible]

Auch in dieser Rücksicht stellung ist kein
Umstand vorhanden, der auf richtige
Reue zu bemerken, indem sie erst
dann bekannten, als der Diebstahl nicht
mehr verhehlt werden konnte, daß er mit
[illegible] zur Strafe gezogen werden
würde. Anfänglich behaupteten beide
die Früchte und [illegible] andern [illegible]
abgeholt zu haben, nachher gestand
er aber ein, daß er sie selbst
genommen habe, allein F von seinem
Bruder, der ihm nicht recht stellen,
[illegible] anzeigen zu tragen
[illegible] nur als ein
[illegible] Vorschub angesehen würde;
so wie auch der [illegible], daß er
die That in [illegible] verübt habe.
Der [illegible] der
Diebstahl 35 fl. Er stand in
einem sehr übeln Rufe F er führte
ein liederliches, niederliches Leben,
war verbuhlt, wüst und brachte
alles durch; wegen seiner schlechten
Wirthschaft und [illegible] die Vor-
mundschaft über seine eigenen Kinder
entzogen und abgenommen worden.
Schwerer der That wurde er
verschiedenemale [illegible] und der
[illegible] Grund, weiter
wurde auch wegen zwei ein-
fachen Diebstählen zuchtpolizeilich
Polizeistrafe verurtheilt. Seine
dermalige Aufführung in der Straf-
anstalt zu Kaisers[illegible] wird zwar
im Allgemeinen als gut bezeichnet,
jedoch wird ihm einige Lust ~~[illegible]~~
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] dieser
[illegible] ~~[illegible]~~
auf eine Verminderung der [illegible]

sich in der Absicht zu stehlen, sondern

F und war als ein boshafter Mensch bekannt;

F und einen andern übertrug

F er scheint daher

unfreiwilligen Strafe keine Ansprüche
machen zu können.

Sub 6, Carl Lenhard von Hassel-
bach und Peter Jakob Dockendorf
von D. Lautern, wurden mit einander
am 3. Okt. 1815 auf den Pfälzer
Gerichts zu [illegible], der
zu sechsjährigen Einsperrung in
ein Arbeitshaus, und beide solidarisch
in die Kosten mit Anwendung der
Art. 386 no. 5 und 62 des franz.
Strafgesetzbuchs, ~~[illegible]~~ verurtheilt
wegen [illegible] von einem
Sack Mehl gegen seinen damaligen
Dienstherrn den Müller [illegible]
[illegible] zu D. Lautern [illegible]
[illegible] wegen Mitschuld an
diesem Diebstahl durch wissentliche
Verheimlichung des entwendeten
Mehles.

Carl Lenhard hat bereits früher
ein Gnadengesuch eingereicht, und durch
allerhöchste Verfügung vom 9.
Dezemb. 1817 wurde [illegible]
[illegible] bei einem guten Betragen
im Strafarbeitshaus nach Ablauf von
3/4 der Strafzeit die Acten
nochmals vorgelegt werden sollen.
Diese 3/4 sind nunmehr verstrichen,
und da Lenhard sich besser, den
eingekommenen [illegible]
nach, in dem Strafarbeitshaus gut
betragen hat und an der Besserung nicht
zu zweifeln ist, so dürfte ∨ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ baldigen Entlassung kein
Hinderniß entgegen stehen.

∨ der Erfüllung seiner Bitte [illegible] [illegible]

Was den Peter Jakob
Dockendorf anbelangt, so stand

derselben frühere [illegible] bei einem guten Bürger, [illegible] wohlthätigste sein Geschäft und [illegible] gegeben. Es scheint auch nicht ganz [illegible] zu sagen, daß hauptsächlich durch ihn die [illegible] zu dem Diebstahl verleitet worden. Nach den [illegible] Zeugnissen betrug er sich in dem [illegible] nicht gut, [illegible] und ruhig. Er scheint deswegen auf die [illegible] Begünstigung Anspruch machen zu dürfen, [illegible] daß [illegible] des Diebstahls des genannten [illegible], [illegible] bewilligt [illegible] auch [illegible] 3/4 seiner Strafe [illegible] gehalten hat, und die [illegible] Gesetze der [illegible] die [illegible] zu [illegible] 1 und 2. No. 8 des [illegible] vom 25ten May 1816, nur als einen [illegible] begangenen Diebstahls [illegible] und [illegible] eine Gefängnißstrafe von 3 Monath bis zu einem Jahr verschlagen [illegible] setzen, dessen Verfahrung [illegible] Gehülfen nach den Bestimmungen der Art. 73 bis 78 des [illegible] Strafgesetzbuchs auf eine [illegible] zugetheilt werden [illegible].

Indem ich die [illegible] Acten und [illegible] welche auf die genannten 6 [illegible] Bezug haben, hier anfüge, habe ich p. p.

der [illegible] Advokat

No. 2417

An
Kgl. [illegible] zu Mainz

Den 29ten July 1819

Ueberschickung [illegible] Urkunden für

1, Rudolph Schenk, Bäcker zu [illegible]

2, [illegible] Fuchs, ehemal. [illegible], [illegible] beim ehemalig 2. franz. [illegible]

Der [illegible]

No. 2418

An
das Großherz. Badische Hofgericht zu Mannheim

Den 29ten July 1819

Ueberschickung gerichtlicher Urkunden für

1, Joseph [illegible], Hof[illegible] in Mannheim

2, [illegible], [illegible]

Der [illegible]

---

ad No. 1774

No. 2419

An
Kgl. Präsidenten des 2. Bez. Gerichts daher

Den 29ten July 1819

Auf Ihre Zuschrift vom 24ten d. M. die Besetzung der Stelle des Substituten der Staatsprokuratur bei dem hiesigen Bez. Gerichte betreffend, habe ich die Ehre Ihnen hiemit meine Bemerkungen mitzutheilen.

Unter allen [illegible], welche sich zu dieser Stelle gemeldet haben, befindet sich auch der [illegible] [illegible] Rath und [illegible] [illegible], damaligen [illegible] zu [illegible],

[illegible] Häuser nicht erstehe
Functionen versehen hat. Da der-
selbe aber der Bruder meines Schwa-
gers ist, so glaube ich mich enthalten
zu müssen, in Ansehung seiner Quali-
fication und Ansprüche zur frag-
lichen Stelle und Anstellung abzugeben.

Was das Gesuch des dermaligen
Substituten am [illegible]
um Versetzung [illegible] nach [illegible]
anlangt, so dürfte selbes ganz be-
sonders berücksichtigt zu werden
verdienen. [illegible]
ist ein geschickter und [illegible]
dieser junge Mann, der sich durch
seine bisherige Geschäftsführung sehr
vortheilhaft ausgezeichnet und be-
währt hat, besitzt die zur
besagten Stelle erforderlichen
Kenntnisse hinlänglich. [illegible]
[illegible] Derselbe scheint
um so mehr auf allerhöchste Be-
rücksichtigung Anspruch zu dürfen,
als er nicht um eine eigentliche
Beförderung, sondern blos um
eine Versetzung in ~~seiner~~ bisheriger
Eigenschaft anstehet.

Hinsichtlich des Gesuchs des
dermaligen Friedensrichters
[illegible] [illegible] [illegible]
früher [illegible] eingeschickte
[illegible] von der
Stadt, [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
würde glaube ich zu der an-
[illegible] Stelle vorzuschlagen.
Uebrigens ist auch, abgesehen
hiervon, der Platz ~~des~~ Substituts
an einem Landgerichte, der Natur
der Geschäfte und ~~der~~ dem Betrag
der Amts-Verhältnisse nach,

mehr für einen jungen Mann geeignet,
als für einen Staatsdiener von
reiferen Jahren. Dem einen Friedens-
richter, der sich durch langjährige
Dienste Ansprüche auf Verbesserung
seines Looses erworben hat, + dürfte die
Bestellung als ~~[illegible]~~ Richter-
Stelle an einem Landgerichte bei
weit bedeutenderen [illegible]
[illegible], als die Bestellung
Verleihung einer Substitutenstelle.

+ zu befördern,

Was endlich das Gesuch des Ad-
vocaten Schmidt von [illegible]
betrifft, so scheint mir selber, der
Dienstesstand seiner erst [illegible]
Stelle [illegible], auch nicht [illegible]
zu seyn, zu der gedachten Stelle
vorgeschlagen werden zu können.
[illegible] seinen eigenen [illegible] und [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
sich noch mehr auszubilden und in der
Kenntniß der bestehenden Gesetz-
gebung zu befestigen, [illegible]
[illegible] nach einiger
Zeit lang [illegible] bleiben zu lassen,
da [illegible], wenn er arbeiten
und sich Mühe geben will, nicht
an Gelegenheit fehlen kann,
sich zu [illegible] und sich ein
hinlängliches Auskommen zu ~~[illegible]~~
erwerben.

Die mir mitgetheilten [illegible] ge-
folgen in der Anlage wieder zurück.

[illegible]

Nr. 1775

Nr. 2436

An
den Landcommissär [illegible]

den 29ten July 1819

Es scheint wirklich daß der Friedensgerichtsschreiber Hill von Rockenhausen keine Lust hat, seine Stelle freiwillig niederzulegen. Da nun diesfalls weiter keine Bedeutung von seiner Seite zu denken ist, [illegible] nothwendig gemacht hätten, [illegible] zu werden, so bleibt nichts anderes übrig, als ihm seine förmliche Dienstentsetzung zu verfügen.

Der bisherige Gerichtsschreiber [illegible] von Winnweiler wünscht seit langer Zeit in die Stelle von [illegible] versetzt zu werden. Die von ihm vorgeschlagenen Gründe scheinen auch seine [illegible] Berücksichtigung zu verdienen, [illegible] die [illegible] Gerichtsschreiber Stelle zu Winnweiler zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versehen hat, und auch keine Klagen gegen ihn eingelaufen sind.

[illegible]

Nr. 2421

An
Kgl. Bezirks[illegible] zu
Frankenthal

den 31ten July 1819

Auf Ihre Zuschrift vom 24ten d. M. (4691) erwiedere ich Ihnen, daß dem Begehren des Friedensrichters zu [illegible] schon deshalb nicht willfahrt werden kann, weil die ~~[illegible]~~ daselbst eingerichtete Strafanstalt nicht ausschließend für Criminal-Sträflinge bestimmt ist.

Die Vereinigung der zu Criminalstrafen verurtheilten Sträflingen mit solchen, ~~[illegible]~~ denen blos eine correctionelle Strafe auferlegt wurde, ist zwar eigentlich nicht erlaubt und widerstreitet den Bestimmungen der Art. 15. 16. 21. u. 40 des Strafgesetzbuchs; jedoch können diese Gesetzverfügungen nicht eher eine strenge Anwendung finden, als bis für jede Gattung von Sträflingen besondere Gefängnisse [illegible] bestimmt und eingerichtet werden. Man muß daher vorläufig es dazu [illegible], daß Criminal- und correctionelle Sträflinge zusammen in die nemlichen Zimmer eingesperrt werden. So erfordert doch die Natur der Sache, daß man [illegible] correctionellen Sträflingen [illegible] Vergehen [und ähnlichen Vergehen] zu einer Strafe von weniger als 6 Monaten verurtheilt werden.

Auch darf die Gefangenanstalt zu Speier nicht mit Gefangenen zu sehr angefüllt werden, damit immer noch etwas Raum übrig bleibe, um von Zeit zu Zeit einen Theil der [illegible] verurtheilten Sträflingen, die aus besonderen Gründen ihre Strafe zu Speier auszu halten wünschen, daß sie ~~gehörig~~ bringend verwendet können.

Sie werden demnach unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen dem Verlangen des Friedensrichters zu [illegible], so viel es Ihnen im Stande zu halten, zu entsprechen suchen.

Der K. Gl. Advokat

Nro 2422

An
Hl. Staatsprokurator
Zabern

Den 3ten August 1819

Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für Franziska Ulrich, Frau des Hl. Pierre Schmitt, Handelsmann zu Zweibrücken

Der K. Gl. Advokat

Korrespondenz Register 1819

Nro 2423

An
Hl. Präsidenten der K. Regierung des Rheinkreises
dahier

Zweibrücken den 3ten August 1819

In Betreff der mir von Hochwohlgebohren zur Begutachtung zugestellten Strafnachlaßgesuche der Brüder Daniel und Leonhard Hende von Waldfischbach, beehre ich mich, Ihnen hiermit meine Bemerkungen mitzutheilen. Da diese beiden Individuen zu [illegible] verurtheilt wurden und die Untersuchungsakten vorerst noch von dahier reklamirt werden, so wurde hierdurch einige Verzögerung veranlaßt.

Mit deren Verhaftnehmung verhält sich die Sache folgendermaßen: Am 28ten Aug. 18.. schrieb der Major der K. Gendarmerie zu Landau an den Staatsprokurator zu Landau, und benachrichtigte ihn, daß die beiden Brüder im Jahr 1814 aus dem Gefängniß zu Homburg entwichen und geflüchtet seyen und sich nun in ihrer Gemeinde ruhig aufhielten, zugleich fragte er an, ob dieselben verhaftet oder in Freiheit gelassen werden sollten.

Auf die vom Staatsprokurator geschehene Mittheilung dieses [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] gegen die beiden Friedel ergangenen Urtheil kommen, [illegible] sich ergebt, daß dieselben am 3ten Dezember 1814 vom Assisengerichte zu Straßburg verurtheilt worden, jeder zu 5jähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, zur Ausstellung an dem Pranger und Zahlung der Kosten, und daß sie nach [illegible] noch lebenslänglich gegen eine Caution von 360 Fr. unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt bleiben sollen. In dem Urtheile [illegible] Vertrauens [illegible], daß sie schuldig erklärt worden, am 21ten Juli 1814 gegen den Förster Heinrich Kayser in Beziehung seiner Amtsverrichtungen solche Mißhandlung verübt zu haben, daß Blut floß und Wunden zurück blieben.

Nach weiteren eingegangenen Erkundigungen sind die beiden Friedel nicht in das Gefängniß zu Straßburg gebracht, sondern wurden am 15ten Juli 1815 bei der Blokade auf Befehl des Gouverneurs der Festung in Freiheit gesetzt.

Das angeführte Urtheil wurde [illegible] die [illegible] beiden Friedel+ am 15ten Dezember 1814 zu Weißenburg am Pranger ausgestellt [illegible]. [illegible] Sage ihrer [illegible] Strafe [illegible]. Da sie nun am 16ten Juli 18[illegible] in Freiheit gelassen wurden, so hatten sie damals nicht mehr als sieben Monat von ihrer fünfjährigen Strafzeit ausgestanden. [illegible], daß sie nach ihrer Freilassung [illegible] bei den Franzosen gedient haben

+ dem damaligen [illegible] ihres Bezirkes

Zufolge eines von dem K. K. österreichischen General-Quartiermeister-Stab des 2ten Armeekorps ausgestellten Passes, wurden sie am 16ten August 1815 auf ihre Heimath zurückgewiesen.

Zur Zeit der gegen [illegible] den Förster [illegible] verübten Mißhandlung [illegible] Assisengericht zu Straßburg die [illegible] Gerichtsbarkeit+, weil [illegible] der Verbrechens als der Wohnort der Angeschuldigten damals noch zu Frankreich gehörte+. Es wurde aber entschieden, daß die [illegible] Bezirke [illegible] am linken Rheinufer gelegenen Landesbezirke, einen Theil ausmachte, seit der Vollziehung des+ Urtheils, [illegible] Leute, sich nicht mehr [illegible] die öffentliche Sicherheit erheische, daß die auf gesetzlichem Wege gegen Verbrecher ausgesprochenen Urtheile auch vollzogen werden, und [illegible] Kammer [illegible] die Franzosen ausgeliefert oder in ihre Heimath verwiesen haben, zur Abbüßung der Strafe [illegible] in der [illegible] ~~[illegible]~~ gebracht [illegible] worden, so ließ sich die genannten beiden Friedel auf [illegible] verhaften und in [illegible] Strafe ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], wo sie sich dermalen noch befinden.

Zieht man die [illegible] ihnen zur Straf-

+ die [illegible] zu erkennen hatte,

+ und der That auch gegen einen damaligen französischen Beamten begangen wurde

+ [illegible]

+ mit abgetretenen [illegible]

+ an den [illegible] eingekommen sind und bung bereits gestandenen 7 Monat an der Strafe ab, so endigt sich ihre Strafzeit den 5ten April 1823.

Um zu bestimmen, ob diese Sträflinge einige Ansprüche auf die allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Königs zu machen haben, ist es allerdings nöthig, die That zu berücksichtigen, wegen welcher sie gestraft worden sind. Nach der Anklageakte [illegible] [illegible] traf der Förster Heinrich Armbruster am 22ten July 1816, als er seinen Waldgang machte, etwa 100 Personen in seinem Forst an, die Bäume im Forst abschälen, unter welchen sich auch die beiden Friedel befanden. Als der Förster hierauf seinen Waldgang fortsetzen wollte, trat ihm Bernard Friedel entgegen und sagte zu ihm: Jetzt habe ich dich einmal. Im nämlichen Augenblick versetzte ihm dessen Bruder Lorenz Friedel, der sich ihm unbemerkt von hinten her genähert hatte, mit seinem Stock einen Hieb auf den Kopf, wodurch er betäubt zu Boden stürzte. Bernard Friedel bemächtigte sich hierauf der Flinte des Armbruster. Unterdessen raffte sich dieser wieder auf, wurde aber von den beiden Friedel wieder aufs neue angegriffen und zum 2ten mal niedergeworfen. Beide schlugen nun auf ihn los, der eine mit der Flinte, der andere mit dem Stock. Als endlich die Flinte in Stücken zerschlagen war, verließen ihn die beiden Friedel, worauf Armbruster, nachdem er sich etwas erholt hatte, mit Blut bedeckt nach Haus zurückkehrte.

Ueber die ihm beigebrachten Wunden ~~zurück~~ und Mißhandlungen wurde ein ärztliches Gutachten aufgestellt, und die Zerschlagung des Gewehrs durch ein amtliches Protokoll konstatirt. Die beiden Friedel läugneten während der ganzen Untersuchung hartnäckig die ihnen zur Last gelegte That durchaus; allein ~~[illegible]~~ da die Aussagen des Försters Armbruster durch die Zahl einiger Zeugen, die die That zum Theil mit angesehen hatten, unterstützt waren, so konnte es nicht fehlen, daß sie die Geschworenen für schuldig erkannten und das Gericht sodann die gesetzliche Strafe diktirte. Die gegen sie angewendeten Strafgesetze sind die Art. 228. 230 und 231 des franz. Strafgesetzbuchs, welche die Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus während 5 bis 10 Jahren auf einen solchen Fall aussprechen. Das Assisengericht hat demnach, indem es eine fünfjährige Einsperrung verhängte, blos das Minimum der Strafe gegen sie zur Anwendung gebracht.

Bedenkt man, welchen Gefahren die Forstbeamten täglich in ihren Waldverrichtungen ausgesetzt sind, wie leicht ein Trupp verwegener Frevler sie im Wald überfallen, entwaffnen und mißhandeln können; wie schwer es für die Forstbeamten ist, die Beweise aufzufinden, wodurch die Thäter eines solchen Verbrechens überwiesen werden und wie sehr sie ~~in~~ deshalb ganz besonderen Schutzes der Gesetze bedürfen, indem die Natur ~~ihres~~ Dienstes erfordert, daß sie allein und ohne Begleitung, durch ihren ausgedehnten Forstbezirk und gegen Dergestaltige seien, wenn die ~~That~~ durch das fr. Straf Gesetzbuch angedrohte Strafe gar nicht zu hart finden und ich einiger dem Arbeitshaus zu Vollziehung, wie im vorliegenden Fall bereits allzugroße Strenge verworfen. Auch das H. Gesetzbuch hat mit Recht auf diese Art von Verbrechen eine ernsthafte Strafe gesetzt. Nach den Art. 315 u. 316 des 1ten Theils des Strafgesetzbuchs wird die Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes, wenn sie in Verbindung mehrerer Personen und mit Gebrauch von Waffen verübt wurde, mit 6 bis 8 jährigem Arbeitshaus bestraft.

In dem von den beiden Seidel eingereichten Begnadigungsgesuch stellen sie zwar die vorher ... in Abrede gestellt That ein, und wollen sich damit entschuldigen, daß sie die Mißhandlung in jugendlicher Hitze begangen hätten, daß der Förster ... dadurch keinen Nachtheil erlitten und zur Ausübung seiner Dienstgeschäfte nicht unfähig geworden, und daß sie vor und nach der That eine ... Aufführung bezeugt hätten. Diese Umstände scheinen jedoch bei einem andern Verbrechen eher geeignet zu sein, eine Berücksichtigung zu verdienen, als bei einem so gewaltsamen Angriff gegen einen in seinen Dienstverrichtungen ~~...~~ begriffenen öffentlichen Forstbeamten, welcher einen ... Grad von Frechheit und moralischer Verdorbenheit voraussetzt werden muß.

Meiner Ansicht nach haben die beiden Seidel keinen Anspruch auf eine Begnadigung zu machen und dürften um so weniger ... selbst im Fall ... mit ihrem Gesuch abgewiesen zu werden, als sie ja nicht einmal den 3ten Theil der ihnen zuerkannten Strafe ausgehalten haben.

Indem ich Ew. p. die auf den ~~...~~ Gesuch Bezug habenden Untersuchungsakten ... zurückfolgen lasse, habe ich die Ehre p.

der Gl. Advokat

Nr. 2424

An
den H. Prokurator am Gericht erster Instanz zu
Strasbourg

den 4ten Aug. 1819.

Die Untersuchungsakten gegen die beiden Seidel von Waldangelbach, welche Ew. p. mir mit verehrlichem Schreiben vom 27ten des v. M. zugeschickt hatten, sind vorschriftsmäßig abgeliefert worden. Indem ich Ihnen dafür meinen verbindlichsten Dank abstatte und meine Bereitwilligkeit zu ähnlichen Gegendiensten wiederhole, habe ich die Ehre p.

der Gl. Advokat

Nr. 2425

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

Zweibrücken den 5ten Aug. 1819

Ueberschickung von 4 gerichtlichen Urkunden für

1, Frau Xaveria Maurer, Wittwe von Friedrich Holzmann, gewesenem Handelsmann,

2, Andreas Goelisch, Curator der Verlassenschaft von gedachtem Holzmann,

3, Joseph ... Vormund der Holzmannischen Kinder, alle drei in Wien wohnhaft

~~[illegible]~~

4, Wilhelmine verwittibte Heinemann von Stolz zu Ottersheim [illegible] bei Klagen in [illegible] im Königreich Württemberg.

der k. Gl. Advokat.

No. 2426

An
das Großherzog. Badische
Hofgericht zu Mannheim.

den 5ten Aug. 1819

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für den Freiherrn von Gemmingen und dessen Geschwister zu Heidelberg.

der k. Gl. Advokat.

No. 2427

An
kgl. Bezirksamt zu
Frankenthal.
Landau.

den 5ten Aug. 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Leonhard [illegible] Neuwald beim Bez. Gerichte zu Landau.

der k. Gl. Advokat.

No. 2428

An
kgl. Bezirksamt zu
Frankenthal.

den 5ten Aug. 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Juliana [illegible] ihren Gemahl zu [illegible]heim [illegible]

der k. Gl. Advokat

No. 2429
ad N. ad. 9863 A.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des ~~Finanzen~~ Innern.

die
Zeitbauern Prozeßsache
betreffend.

Den 6ten August 1819

Die über den rubrizirten Gegenstand zurückverlangten Aktenstücke beehre ich mich der k. Regierung in der Anlage nachzusenden.

Mit vorz. Hochacht.
der k. Gl. Advokat

No. 2430
ad N. ad. 9460 A.

Ebendaselbst

+ einem von dem Friedensrichter zu Grünstadt erhaltenen Schreiben

Den 6ten August 1819

Nach dem in der Anlage ~~abschriftlich~~ + ~~[illegible] Schreiben des Herrn Friedensrichters zu Grünstadt~~ ist die von dem Schneidermeister Zeppler aus Heidelberg eingegebene Beschwerde durchaus unbegründet, indem dieser Schneider weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten jemals eine Klage gegen den Ludwig Martin am Gericht zu Grünstadt vorgebracht hat. Jedoch werde ich nähere Erkundigungen einziehen, um im Falle eine Prellerei dahinter stecken sollte, den Betrüger zur gebührenden Strafe ziehen lassen.

Mit vorz. Hochacht.
der k. Gl. Advokat.

No. 2431.

An
das großherz. Badische Hofgericht
zu Mannheim.

+ daß er darauf diese bitte,

den 6 Aug. 1819.

Der Bürger und Schneidermeister Zeppler aus Heidelberg hat eine Beschwerde bei der k. B. Regierung des Rheinkreises eingegeben, ~~worin~~ worin er behauptet, eine Klage am Gericht zu Grünstadt gegen den daselbst wohnhaften Ludwig Martin wegen einer Forderung von 20 f 23 kr für gelieferte Schneiderarbeit erhoben zu haben; dieser aber in Contumaz gestellt worden sei, daß sein Begehren rechtskräftig wäre, und er der k. Regierung belangt werden müsse, ~~so bitte~~ + [illegible], den Ludw. Martin zur Zahlung [illegible] können zu veranlassen.

Auf die geschehene Mittheilung dieser Beschwerde ~~[illegible]~~ zog ich Erkundigung über die von dem Friedensgericht zu Grünstadt angeblich verweigerte Justiz ein, es wurde mir aber alsbald berichtet, daß der Schneidermeister Zeppler weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten jemals eine Klage gegen den Zoll-Meister zu Grünstadt bei Gericht vorgetragen habe.

Es scheint demnach sehr wahrscheinlich, daß dieser Schneider auf irgend eine Art hintergangen worden, und daß vielleicht eine Betrügerei dahinter stecken mag.

Von Schriftsäßigkeit und privilegirtem Gerichtsstand weiß man im Rheinkreis nichts. Sämtliche Stadtbürger vom Höchsten bis zum Geringsten haben sich vor den nämlichen Richter zu erscheinen. Zur Forderung von geringem Belang, wie die des Schneiders Teppler, ist das Friedensgericht die kompetente Behörde.

Indem ich das großherz. Justizamt ersuche, besagtem Schneider solches eröffnen zu lassen, füge ich zugleich die Bitte hinzu, demselben auch von denselben gefälligst Auskunft zu verlangen, wer ihm die Meinung aufgebürdet habe, daß der Zoll-Meister wegen Schriftsäßigkeit nicht am Friedensgericht seines Wohnsitzes belangt werden könnte. Sollte irgend eine Prellerei dabei beabsichtigt oder verübt worden seyn, so wünschte ich die nöthigen Notizen zu erhalten, um eine Untersuchung zu veranlassen und den allenfallsigen Betrüger zur gesetzlichen Strafe zu ziehen zu können.

der k. Gl. Advokat.

No. 2432.

An die Staatsprokuratoren zu Zweibrücken, K. Lautern, Frankenthal, Landau.

den 6 August 1819

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren mehrere Exemplare der gedruckten Auszüge aus den an den vorigen Assisen vorgekommenen peinlichen Straf-Urtheilen, um sie nach der Vorschrift des Gesetzes öffentlich anschlagen zu lassen.

der G. Advokat.

No. 2433.

An die Königl. Regierung des Rheinkreises zu Speyer

den 6ten August 1819.

In der Anlage beehre ich mich der k. Regierung einige Exemplare der gedruckten Auszüge der an den letzten Assisen ergangenen peinlichen Straf-Urtheile zu übersenden.

der k. Gl. Advokat.

No. 2434.

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

den 6 August 1819

Der suspendirte Förster Heinrich Wilhelm Brüninger zu Hemmingen wurde am 8ten Juni d. J. von dem hiesigen Bezirksgericht wegen Prellerei, Waldfrevel und Verkauf seines Besoldungsholzes in eine korrektionelle Strafe verurtheilt und seines Dienstes entsetzt. Er hat von diesem Urtheil appellirt, und bis den 26ten des laufenden Monats soll über seine Appellation gesprochen entschieden werden. Brüninger behauptet, daß die gegen ihn geführten Verfolgungen bloß durch Haß und Feindschaft erzeugt worden seyen, indem ~~auch~~ mehrere Forstbeamten und insbesondere der provisorische Forstmeister v. Baumgartner feindselige Gesinnungen gegen ihn hegten, weil er sich nicht alles habe gefallen lassen wollen, was man, gegen seine Amtspflichten, zugemuthet habe. ~~[illegible]~~ Dieses das Appellationsgericht hat verordnet, daß die wesentlichsten in erster Instanz abgehörten Zeugen nochmals vorgerufen und vernommen werden sollen, worunter sich auch Baumgartner nebst andern Forstbeamten befindet.

Herr Baumgärtner steht allgemein in dem Rufe eines rechtschaffenen thätigen und erfahrenen Forstbeamten
und die Erklärung des Brüninger scheint offenbar nicht als eine Verläumdung zu seyn.

Da gesagt wurde, daß die Geschäftsführung des ~~Försters~~ letzteren Brüninger durch einer späteren besonderen Untersuchung von Seiten des Hr. Kreisforstinspektors Fischler unterworfen worden sey, so dürfte es zur Aufhellung der Sache allerdings beitragen, wenn die k. Regierung diese weitere Untersuchung nebst denen derselben hinsichtlich des besagten Brüninger's sonst bekannten Notizen dem k. Appellations-Gerichte gefälligst mittheilen wollte.

Mit vorz. Hochacht.
der k. G. Advokat.

2435
An
Hr. Staatsprokurator zu
L. Landau.

Den 6 August 1819

Am 1ten Juni d. J. hat das hiesige Bezirksgericht gegen den Förster Heinrich Wilhelm Brüninger von Wimmingen eine korrektionnelle Strafe wegen verschiedener Dienstvergehen erkannt. Derselbe hat dagegen appellirt. Er war in früheren Zeit Förster zu + Kaiserslautern und beruft sich auf seine dortige Amtsführung. Ich glaube mich zu erinnern, daß solche nicht zu seinem Vortheil gewesen ist, und daß er dort sogar auch einmal vor dem Korrektionnalgericht gestanden habe. Ich ersuche daher Hr. Staatsprok. nachzusehen, ob er schon einmal zu L. Landau gestraft wurde und mir hierüber sowie über dessen sonstige ehemalige

+ oder bei

Aufführung baldigst Nachricht zu geben.

Mit vollk. Hochacht.
der k. G. Advokat.

No. 2436.
An
Hr. Präsidenten des Appell. Gerichts
Fischer.

Den 6ten August 1819

Der bisherige Notar Sebaldus zu Landstuhl scheint mir durchaus nicht zu der von ihm nachgesuchten Substitutenstelle am hiesigen Bezirksgerichte geeignet zu seyn.

Zu dieser Stelle ist ein jüngerer thätiger Mann erforderlich, der auch im Stande ist, bei Wind und Wetter zu weiten Reisen in entfernten Cantonen zu machen, um Verbrechen zu konstatiren und die öffentliche Sicherheit zu handhaben.

Sebaldus ist ein bejahrter Mann, und wünscht für seine letzten Lebenstage ein ruhiges Plätzchen zu erhalten. Er scheint den Dienst der Substituten sehr wenig zu kennen, wenn er glaubt, daß solcher nicht mit Beschwerlichkeiten verknüpft ist, nicht mit vieler und anstrengender Arbeit verbunden sei. Der Substitut ist Gehülfe des Staatsprokurators und ist er nicht ein thätiger und unverdrossener Arbeiter, so wird der Staatsprokurator unter der Last seiner vielfältigen Geschäfte erdrückt oder ~~[illegible]~~ muß damit im Rückstand bleiben.

Ich will nicht davon sagen, daß Sebaldus mitunter so sonderbare und possierliche Eigenheiten an den Tag gelegt hat, daß man Ursache hätte, in eine stets ruhige und besonnene Urtheilsgabe+ einigen Zweifel zu setzen. Indessen darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß er in ~~jeder~~ letzten Quartal des

+ von seiner Seite

+ in einem Anfalle von
Neid und Mißgunst

Jahres 1813 vor den Assisen dieses Landes wurde er von der Anklagekammer angeklagt worden, in Gesellschaft einiger von ihm abhängigen Personen seinen Collegen, den damaligen Notar Hözel zu Zweibrücken, nächtlicher Weile+ überfallen und äußerst mißhandelt zu haben. Er wurde zwar freigesprochen, allein die auf der Sitzung beiwohnten, so ist mir noch sehr gut erinnerlich, daß er nicht so ganz unschuldig ~~gewesen~~ schien und besondern Umständen, hauptsächlich der damaligen unruhigen Zeit, seine Absolution zu verdanken hatte; auch mag ~~der Ad Lage~~ nicht wenig dazu beigetragen haben, daß sein Gegner ebenfalls ~~selber~~ in keinem ganz guten Rufe stand und dem Trunk etwas ergeben war. Die Sache hat übrigens ~~damals~~ ungemeines Aufsehen gemacht, und durch die öffentlichen Verhandlungen zeigte Dibelius ~~in jedem Falle~~ wenigstens in einem sehr nachtheiligen Lichte. Der Amtsdiener, welcher durch sein Amt berufen ist, fast täglich die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, den Verbrecher zu entlarven und ihm die gesetzliche Strafe zuzuwenden, muß selber rein und fleckenlos dastehen. Müßte Dibelius, der während der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung[Prozeß] eine geraume Zeit im hiesigen Gefängnisse zubrachte, nicht erröthen, wenn er von jedem Beschuldigten, den er vor die Schranken des Gerichts zieht, den Vorwurf zu erwarten hätte, daß er sich ja auch schon an dem Orte befunden habe, wo dieser jetzt stehe! Und trägt er in sich ~~[illegible]~~ das Bewußtseyn, die That dennoch ~~verübt~~ zu haben, von der er freigesprochen wurde, von welcher gewiß können seine Anklage sagen, die er gegen andern Beschuldigten vorzubringen hat?

Aus dem allem folgt, meiner Meinung nach, ziemlich klar, daß das Gesuch der Bittsteller aus mehr als einem Grunde nicht verdient, der allerhöchsten Stelle empfohlen zu werden.

Mit vorz. Hochacht. etc
der k. Gl Advokat.

No. 2437.

an
Seine Majestät den König
von Bayern
Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

den 7. August 1819

Uebersetzung zweier gerichtlichen Urkunden für

1, Herrn Friedrich Stoltz, Weinhändler und Handelsmann zu Buchsweiler, Dept. des Niederrheins in Frankreich

2, Dietrich Henry Fuchs, Kaufmann zu Colombo auf der Insel Ceylon wohnhaft.

Gehorsamst etc
der k. Gl. Advokat

No. 2438.

an
die Herzogl. Sächsisch-Coburgische
Landescommission des Fürstenth.
Lichtenberg zu St. Wendel

den 7. Aug. 1819

In der Anlage beehre ich mich, einer Herzoglichen Landescommission eine gerichtliche Urkunde mit der Bitte zu übersenden, sie gegen Empfangsbescheinigung dem Carl Hoffmann und dessen Ehefrau Anna Maria Lang, Ackersleute zu Nohfelden im Fürstenthum Lichtenberg, einhändigen und die Empfangsbescheinigung demnach gefälligst hierher gelangen zu lassen.

der k. Gl Advokat

No 2439. Den 8 August 1819

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

Bei den vorigen Assisen mußte eine Sache auf die nächsten verschoben werden, weil mehrere der wesentlichsten Zeugen nicht erschienen waren. Unter denselben befand sich auch Balthasar Lustig, 43 Jahr alt, Waldhüter, wohnhaft auf dem Mühlbergerhof bei Kröppen im Canton Pirmasenz, der erst kurz vor der Ladung in k. bairische Militär=Dienste getreten war. Wahrscheinlich ist solcher in Gefolge der Conscription ausgehoben und einem Regiment einverleibt worden, worüber die Conscriptions=register wohl genaue Auskunft geben werden. Da daran gelegen ist, bald zu wissen, in welchem Regiment und in welchem Stand=quartier er sich dermalen befindet, so bitte ich die k. Regierung, in den Conscriptionsregistern gefälligst nachsehen lassen und mich von einem und dem andern baldmöglichst benachrichtigen zu wollen.

Mit vorz. Hochacht.
der k. G. Advokat.

No 2440. Den 8 August 1819

An dieselbe
Kammer der Finanzen.

In der Anlage beehre ich mich, der k. Regierung ein Schreiben des Staatsprokurators zu Landau vom 3ten dieses nebst einem Urtheil des dortigen Bezirksgerichts und einer Criminalakten in Betreff einer gegen den Notar Friedrich Eckhart von dem ausgesprochenen erheblichen Geldstrafe zu übersenden.

Die von dem Staatsprokurator vorgetragenen Umstände scheinen mir wirklich von der Art zu seyn, daß sie verdienen zu Gunsten des Notar Eckhart berücksichtigt zu werden.

Mit vorz. Hochacht.
der k. G. Advokat.

No 2441

An
Hl. Staatsprokurator zu Frankenthal.

Den 8 August 1819

Der Hr. Präsident des Appell. Gerichts hat mir die Akten in Betreff der gegen ein Mädchen von Bellheim durch das äußerst willkührliche Benehmen des Polizei=Commissärs Maier veranlaßten skandalösen Szene mitgetheilt. Vor allem scheint mir nöthig, die Sache auf das genaueste zu unter=suchen, wobei kein Ansehen ob=walten wird. Sich auch mit der Militär=Behörde zu diesfalls in Verkehr zu setzen.

Da die Bildung der gemischten Gerichte mit mancherlei Schwierig=keiten verbunden ist, so muß man sie da, wo es geschehen kann, zu vermeiden suchen, und nur dann prorogiren, wo sie unumgänglich erforderlich sind. Im vorliegenden Falle scheint es möglich, daß die Schuldigen abgesondert, die Zivil=personen vor den gewöhnlichen Gerichten und die Militärpersonen vor den Militärgerichten abge=urtheilt werden können.

Wenn die Untersuchung ge=schlossen ist und alle Umstände hinlänglich erörtert worden, so belieben Ew. Wohlgeboren mir sie, ehe solche der Rathskammer vorgelegt wird, zur Einsicht ~~mit~~ zuzuschicken und allenfallsigen weiteren Maaßnahmen zu ent=scheiden.

Mit vollk. Hochacht.
der k. G. Advokat.

No. 2442. den 9ten August 1819.

An
Kgl. Rentbeamten zu
Frankenthal

Uebersendung von 3 gerichtl. Urkunden für
1, Jak. Georg Ziegler und Gutsbesitzer auf der [illegible] bei Mundenheim.
2, Gertrude Hatzel Ehefrau des Weinig daselbst.
3, Jakob Roos, Bürgermeister zu Oggersheim, für Mutterstadt

No. 2443.

den 9ten August 1819.

An
Kgl. Rentbeamten zu
K. Lautern

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für
1, Joseph Hallmann Handelsmann zu Kirchheimbolanden.
2, [illegible] [illegible] Handelsmann zu [illegible] wohnhaft.
der K. Gl. Adv.

No. 2444

den 9ten August 1819

An
das Großherz. Hofgericht zu
Mannheim.

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Johann Eglinger Handelsmann zu Frankenthal.
der K. Gl. Adv.

No. 2445

den 9ten Aug. 1819

An
Sein Majestät des Königs von Baiern [illegible] zum geheimen Rath [illegible]

Uebersendg. zweier gerichtl. Urkunden für
1, Wunibald [illegible], Maurer u. Ehefrau Johann [illegible] von [illegible], in ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] Großherzogl. [illegible]
2, Peter [illegible] [illegible] zu Mannheim [illegible] [illegible] Großherz. [illegible]

f 3 Johann Eglinger, Handelsmann zu Frankenthal

No. 2445 den 9ten August 1819

An
die Herzogl. Sachsen Coburgische Landes Commission zu
St. Wendel

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für [illegible] [illegible] Bäcker zu St. Wendel.
der K. Gl. Advokat

No. 2446 den 10ten August 1819

An
Kgl. Rentbeamten zu
Frankenthal

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeb. die mit den [illegible] versehenen Urtheils-Auszüge der letzten Assisen gegen
1, Daniel Braun von [illegible]
2, Johann Lederle von Oggersheim
3, Georg Adam Heller von [illegible]
4, Franz Braun von [illegible]
5, Joh. Friedrich Huber und Andreas Kiefer von Friedelsheim,
mit dem Auftrag für den resp. [illegible] Zahlungen der Kosten [illegible] zugehen zu lassen.
Mit vollk. der Kgl. Advokat

No. 2447 den 10ten Aug. 1819

An
Kgl. Rentbeamten
Speier

[illegible] Schreiben [illegible] in betreff der Auszüge gegen
1, Katharina Braun, Frau des [illegible] [illegible] zu [illegible]
2, Lorenz Schlapp von [illegible]
der Kgl. Advokat

Nr. 2448

An
kgl. Staatsprokurator zu
Landau

den 10ten August 1819

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszüge gegen

1, Emanuel Mayer von Albersweiler
2, Jak. Huck, [illegible] dessen Frau und Joh. Jak. [illegible] der vorige [illegible] eingehaft [illegible] bei Landau.
3, Valentin Lang von [illegible]
4, [illegible] von [illegible] bei [illegible]

der k. Gl. Advokat.

Nr. 2449

An
kgl. Staatsprokurator zu
Landau

den 10ten August 1819.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszüge gegen

1, Franz Valentin Lemmer von Niederhochstadt
2, Jak. Hoffmann von Albersweiler
3, Peter und Johann Adam Hammer von Großfischlingen

der k. Gl. Advokat.

Nr. 2450

An
kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

den 10ten Aug. 1819

Abschriftlich mitgetheiltes Schreiben der k. Reg. Direktion des Rheinkreises, belieben Sie dem Herrn [illegible] gegen ein gehörig legalisirtes [illegible] zu [illegible] und eine dießf. Empfangsbescheinigung baldmöglichst zuzusenden.

der k. Gl. Advokat.

Nr. 2451

An
Herrn Präsidenten der k. Reg. Direction
Speier.

den 10ten August 1819

[illegible] haben wir unter dem gestrigen Abschrift der allerhöchsten Entschließung vom [illegible] mitgetheilt, wodurch die dem Jakob Hoffmann von Albersweiler von den [illegible] Assisen zuerkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit mit Umgehung der bei dieser Strafgattung im Code pénal angeordneten Brandmarkung allergnädigst herabgesetzt wurde.

Es scheint aus dieser allerhöchsten Verfügung hervorzugehen, daß dem Verurtheilten zwar die Brandmarkung erlassen wurde, aber nicht zugleich auch die durch den Art. 22 des Code pénal vorgeschriebene Ausstellung an den Pranger + nachgelassen wurde. Da indessen in Ansehung dieser der Ausstellung in dem allerhöchsten Rescripte gar keine Erwähnung geschieht, so wage ich es nicht, diese Ausstellung in Vollziehung setzen zu lassen, bis hierüber durch einen weiteren allerhöchsten Entscheid höchsten Orts unterthänig [illegible] wird.

Die Ausstellung würde sich ohnedieß von selbst verstehen, (so ferne es bei den überrheinischen Gerichten im Gebrauch ist, bei Aussprechung einer Criminalstrafe immer auch die Verurtheilung zum Pranger beizufügen), wenn nicht der Code pénal durch eine Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General-Gouvernements vom 31ten März 1814 eine Modification erhalten hätte. In dieser Verordnung ist der Satz als aufgestellt:

„der Pranger ist nicht weiterhin [illegible]
„Folge einer Criminalstrafe; es bleibt
„lediglich dem richterlichen Ermessen
überlassen, in welchen Fällen

daraufhin zu erkennen sich [illegible] zu bezweifeln ist noch nicht gerechtfertigt, daß demnach die Ausstellung an den Pranger vollzogen werden darf, wenn solche ausdrücklich in dem Strafurtheil oder in einem [illegible] anbefohlen wurde. In dem gegen Joh. Hoffmann ergangenen Urtheil kommt von dem Pranger nichts vor, weil bei der Leibesstrafe [illegible] an den Pranger [illegible] Ausstellung nicht statt hat. [illegible] in dem [illegible] Rescript [illegible] nichts [illegible], so scheint mir es gerechtfertigt, als ob in dem Willen Sr. Majestät des Königs lag, daß Joh. Hoffmann an den Pranger gestellt werde [illegible] dieser Umstände dürfte es [illegible] eine nähere Erläuterung über den obwaltenden Umstand [illegible] zu erbitten.

+ nicht [illegible]

Einstweilen habe ich dem Joh. Hoffmann eröffnet, daß ~~[illegible]~~ die Leibesstrafe [illegible] vollzogen werde [illegible] durch die Gnade Sr. Majestät des Königs erlassen worden sei.

Der K. Gl. Advokat

No. 2452.

An
Hl. Staatsprokurator zu Landau – + [illegible]

den 11 August 1819

Jakob Schuster von Ottersheim wurde von dem Appellations Gerichte am 5ten Juny l. J. auf die von ihm gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15ten Februar d. J. eingelegte Appellation freigesprochen. Ich hatte [illegible] Ankunft [illegible] in das hiesige Verwahrungshaus aufnehmen und zugleich das [illegible] zugeschalteten [illegible] vom 14ten

[illegible] zu gehöriger Zeit [illegible] durch den [illegible] verhaften und hierher bringen lassen.

[illegible] zu geben und seine [illegible] Angelegenheiten [illegible] in Ordnung zu bringen. Die [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] im hiesigen Gefängniß [illegible] und [illegible] No. 2453. [illegible]

An
Hl. Staatsprokurator dahier

August d. J. gegen den [illegible] zu Landau ergangenen Urtheils, [illegible] ein Gefangenwärter [illegible] damit sich [illegible] Gefangenschaft [illegible] in jedem Falle [illegible] werden könne. [illegible] frühern [illegible] nicht [illegible] Landau zurück. [illegible] Hoffnungen auf einen [illegible] zu Grunde gehen müßten [illegible] nicht ~~[illegible]~~ [illegible]

den 11ten August 1819

In Gemäßheit beifolgenden [illegible] belieben Sie, den Appellanten Philipp [illegible] von [illegible] auf den 28ten d. M. [illegible] vor das App. Gericht dahier laden zu lassen um [illegible] die von ihm eingelegte Appellation fortzuführen, und zugleich [illegible] zu benachrichtigen wenn diese Sache vorkommen wird.

Der K. Gl. Advokat

No. 2454

An
Hl. Staatsprokurator dahier

den 11ten August 1819

Unter angefügtes [illegible] Gesuch des Johann Jak. Klein von [illegible] belieben Sie gutächtlich zu äußern und mir den [illegible] Auszug [illegible] Urtheils mir baldmöglichst mit Ihrem Gutachten zukommen zu lassen.

Der K. Gl. Advokat

No. 2455.

An
Hl. Staatsprokurator zu Landau

den 11ten August 1819

Wiederaufnahme einer [illegible] gegen Nikolaus Hilgers, Rechtspraktikant zu Landau

Der Subst. des K. Gl. Advokaten

No. 2456

An
das kgl. Bezirksgerichte zu
Frankenthal

den 12ten Aug. 1819.

Beifolgendes Armuthszeugniß gegen Georg Hoffmann aus [illegible] Grünberg beliebe man demselben in dem letztern Geschäfte [illegible] ehemaligen Müller Franz Jäger Metzger zu [illegible] zustellen zu lassen und mir [illegible] erwähntes [illegible] wieder zurückzusenden.

der k. G. Advokat

No. 2457

An
Seine Majestät den König
von Bayern

Königliches Staatsministerium der Justiz

den 14ten Aug. 1819

Unterstützung eines gewissen Friedrich Deutzel, gewesenen Adjudant Commandant und Offiziers der Ehrenlegion, dermalen in Versailles in Frankreich wohnhaft.

Allerunterthänigster etc.
der k. General Advokat

No. 2458

An
das k. b. Medizinal Comite
zu Homburg

den 14ten Aug. 1819.

Durch allerhöchste Anordnung vom 6ten März d. J. wurde die Verfügung getroffen, daß die bei den Verhandlungen der Assisen und Bezirksgerichte des Rheinkreises vorkommenden gerichtsärztlichen ~~[illegible]~~ Gegenstände, über welche eine zweite auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nöthig sei, entweder weil die Meinungen der Sachverständigen über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt seyen, oder weil letzterem derselben Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit entgegenstünde, bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens im Rheinkreise, dem k. Medizinalkomite zu Homburg zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat am 30ten des v. M. einen Beschluß gefaßt, nach Verlesung der über eine [illegible] Verletzung, auf welche der Tod folgte, vorliegenden ärztlichen Gutachten sie unvollständig und ungenügend erkannte, und verordnete, daß nach Vorschrift der angeführten allerhöchsten Verfügung um eine aufklärende und gründlichere Begutachtung bei dem k. Medizinalkomite zu Homburg anzugehen sei. In diesem Beschlusse sind die Fragen, worüber Aufklärung verlangt wird, genau, deutlich und bestimmt angegeben.

Unterzeichneter beehrt sich, diesen Beschluß nebst den sämtlichen darauf Bezug habenden Untersuchungsakten dem k. Medizinalkomite mit der Bitte vorzulegen, dasselbe baldmöglichst das verlangte Gutachten abfassen und demselben demnächst mit den Akten dem Unterzeichneten zuschicken zu wollen.

Mit etc.
der k. G. Advokat

No. 2459

An
die k. b. Regierung des
Rheinkreises zu Speyer
(Kammer des Innern)

+ über die Erbtheilung

den 14ten Aug. 1819

In der Anlage beehre ich mich der k. Regierung verschiedene Schriften mitzutheilen, die sich auf das Vermögen eines gewissen Ludwig Friedrich [illegible], Schäfer von [illegible], Deserteur des Jahres 1797 beziehen. Es hat sich ein Rechtsstreit zwischen dem Bez. Gerichte zu Zweibrücken und dem Landkommissariate zu [illegible] [illegible] erhoben, daß die [illegible] von dem Landkommissariat auf das Vermögen des besagten Schäfers gelegten Beschlag + eine Verfügung erlassen wurde, welche [illegible] die zu diesem Vermögen gehörigen Gelder [illegible] halten. Die k. Regierung wolle daher bis zur Ausgleichung dieses Anstandes nöthigen Vorkehrungen treffen und eine unter Rücksendung der Anlagen gefälligst Nachricht geben, welche Entschließung Sie zu nehmen beliebt hat.

Mit vorzüglicher [illegible]

der k. Gl. Advokat

Nr 2260.

An
Hl Präsidenten des Appell. Gerichts Mohr.

den 15ten August 1819

In der Anlage beehre ich mich Ihnen die Schriften in Betreff der Besetzung einiger Gerichtsboten-Stellen im Bezirk Landau zurückzuschicken. Die von dem dortigen Bezirks-Gericht gemachten Vorschläge scheinen mir ganz geeignet, der allerhöchsten Genehmigung empfohlen zu werden. Da das Bezirks-Gericht Gelegenheit hatte, die Bittsteller sowohl hinsichtlich deren Fähigkeiten und Geschäftskunde als deren Moralität in der Nähe zu beobachten und kennen zu lernen, und kein Grund vorliegt, in die von demselben gegebene Auskunft irgend ein Mißtrauen zu setzen, so habe ich um so weniger etwas gegen diese Vorschläge einzuwenden, als mir die Bittsteller selbst unbekannt sind.

Die Ansprüche des Johann Nikolaus Köhler dürften übrigens in so weit gegründet seyn, daß ihm Hoffnung gegeben werden könnte, bei einer künftigen Vakatur in besondere Berücksichtigung gezogen zu werden.

Was die Besetzung der Gerichtsboten [illegible] anlangt, so ist der gemachte Vorschlag durch die Verfügungen der Art. 15 und 16 des k. Dekrets vom 14 Juni 1813 hinlänglich gerechtfertigt.

Mit vorz. Hochachtung

der k. General-Advokat

Nr 2461.

An
den Hl k. Friedensrichter
zu Pirmasens.

den 15 August 1819.

Bei den vorigen Assisen mußte die Sache gegen Nikolaus Dion von Kröppen auf die Sitzungen des nächsten Quartals zurückgesetzt werden, weil unter andern der Hauptzeuge Balthasar Kübig, 22 Jahr alt, früher Waldhüter auf dem Mühlberger Hof bei Kröppen wohnhaft nicht erschienen ist. Er konnte damals nicht geladen werden, weil er kurz zuvor ~~der~~ [illegible] in k. Bairische Militär-Dienste getreten seyn soll.

Damit nun die Sache definitiv vorkommen könne, ist vor allem nöthig zu wissen, in welchem Regimente und an welchem Orte dieses Individuum sich dermalen aufhält. Ew. Wohlgeboren belieben daher ohne Verzug genaue Erkundigung deßhalb einzuziehen und mir von dem Resultat sobald als möglich Nachricht zu geben.

Die Lokal-Behörden und Anverwandten desselben werden wohl die beste Auskunft darüber geben können.

Der k. Gl Advokat.

Nr 2462.

An
den k. Prokurator zu
Saargemünd.

den 16 August 1819.

~~Ihr~~ Wohlgeboren beehre ich mich dienstlich zu ersuchen, die in der Anlage benannten Personen auf den ten des nächsten Monats September, morgens 9 Uhr, vor das Assisengericht dahier vorladen zu lassen, um in der Sache gegen den Angeschuldigten Nikolaus Dion, von Kröppen welcher beschuldigt ist, einen [illegible] freiwillig getödtet zu haben, als

Zeugen abgehört zu werden.

Diese Sache sollte schon bei den vorigen Assisen vorkommen, allein da mehrere der wesentlichsten Zeugen nicht erschienen sind, so mußte sie auf das nächste Triemester verschoben werden. Es scheint, daß nicht alle Zeugen die Ladungen [illegible] zur gehörigen Zeit erhalten haben.

Die Kosten, die durch solche auswärtigen Ladungen verursacht werden, hat man bisher gegenseitig die Gerichtsboten in die Etats einbegreifen lassen, die sie über die Arbeiten eingeben, welche auf Verlangen des ausländischen Ministeriums verrichtet werden. Wenn ~~[illegible]~~ französische Behörden in Criminal-Sachen diesseitige Zeugen vorladen ließen, so hat man niemals die Erstattung der Kosten begehrt. Die Zeugen bekommen die durch die Gesetze vorgeschriebenen Zeugengebühre vorläufigermaßen gleich ausbezahlt.

Ew. Hochwohlgeboren werden um so weniger Anstand nehmen, die Zeugen F vorladen zu lassen, als es sich im vorliegenden Falle davon handelt, einen Todtschlag zu bestrafen, der gegen einen französischen Unterthanen verübt wurde.

F auf Ansuchen des ausländischen Ministeriums

Übrigens bin ich immer bereit, Ew. Hochwohlgeboren, ~~[illegible]~~ die ähnlichen Dienste zu erwiedern F und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

F so oft Sie ihrer bedürfen,

der k. gl. Advokat.

No. 2463. den 16 August 1819

An
Hl. Staatsprokurator zu Kaiserslautern.

Die Anna Maria Zeinhard ehemalige Nonne gebürtig aus Baden in Altenstadt wurde vor mehreren Jahren zweimal wegen Quacksalberei vom Zuchtpolizeigericht zu Landau gestraft, das letztemal zu einer bestimmten Gefangenschaft. Nach erstandener Strafe wollte sie das dortige Landcommissariat über die Grenze zum Land hinaus transportiren lassen. Sie kam bis Hanhofen und erhielt auf F eine Entscheidung der k. Regierung die Erlaubniß nach Erbringen zurückzukehren, wo sie vorher viele Jahre wohnhaft war und einem Manne begattet, mit dem sie ihre Kinder [illegible].

F ihre gemachte Reklamation nach

Es wäre ihr daher, wenn ihr Aufenthalt zu Landau zu finden ist, die Weisung zu ertheilen, sich statt nach Erbringen zu begeben, oder zu gewärtigen, daß sie durch die k. Gendarmerie dahin geführt werde.

Die mitgetheilten Anlagen folgen wieder zurück.

Mit vollk. Hochacht.
der k. gl. Advokat.

No. 2464

den 16 August 1819

An
Hl. Staatsprokurator zu Landau

Das von dem Bürgermeisteramt zu Kleingen + ~~[illegible]~~ + in Betreff des dem Polizeidiener Jakob Weis von dem benannten Schneider + verlangten Abschätzungs Protokoll + kann ohne Anstand expedirt und [illegible] werden.

Die mitgetheilten Anlagen gehen wieder hierbei zurück.

Mit vollk. Hochacht.
der k. gl. Advokat.

№ 2465

An
Seine Majestaet den König
von Frankreich

den 16ten Aug. 1819

Uebersendung von fünf gerichtl. Urkunden für folgende in Frankreich wohnhafte Personen, als

1, Nicolaus Sellière älter, den ält. Banquier in Paris,
2, Franz Alexander Sellière, den jüng. ebenfalls Banquier daselbst
3, Joh. Georg Keilhs, Handelsmann zu Strasburg, dep. des N. Rheins.
4, Louis Nicolaus Magnan, Angestellten bei der Domainen Verwaltung zu Chaumont, dept. der Marne
5, Johann Courtois, rentier wohnh. zu Metz, dept. der Mosel

[illegible] &c
Der k. Gl. Advokat

№ 2466

An
das Großherzogl. Hessische
Hofgericht zu
Darmstadt

den 17ten Aug. 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg Mattern Eigenthümer zu Darmstadt

Der k. Gl. Advokat

№ 2467

An
Hl. Staatsprokurator am K.
Bez. Gericht
dahier.

den 17ten Aug. 1819

Beifolgende Ladung belieben Sie der darauf benannten Person unverzüglich zustellen zu lassen.

Der K. Gl. Advokat

№ 2468

An
Hl. Baumgaertner, Bezirks
Friedensrichter zu
Germersheim

den 17ten August 1819

Das K. Bez. Gericht hat die Sache gegen den Beschuldigten Friedrich Bünninger von Bünningen auf den 26ten d. M. vertagt, um die vorgeschlagenen Zeugen verhören zu lassen. Ew. Wohlgebohren sind daher ersucht, diese Zeugen [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] halten. Bünninger hat in dem ersten Verhöre vor dem Bez. Gericht allerlei Ausflüchte vorgebracht, die [illegible] nothwendig machen, die Zeugen selbst [illegible] zu vernehmen. In Ansehung der ihm zur Last gelegten bei der Verhaftung des jungen [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über den [illegible] der [illegible] [illegible] habe, verdächtig sein Aufenthalt angegeben zu haben, [illegible], welcher [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], welche die [illegible] von Bünningen [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] enthalten, weil dadurch die Aussagen von Bünningen [illegible] [illegible] werden kann.

Was das Zehrgeld anlangt, welches sich [illegible] haben soll, so behauptet Bünningen [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] eingehändigt zu haben. Das K. Bez. Gericht wünscht daß [illegible] die [illegible] vorlegen möchten, welche über dieses Zehrgeld gefaßt worden sind.

Ferner belieben Sie [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] beizubringen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] einem von Peter Müller von [illegible] [illegible] [illegible] aufgesetzt und Bünningen übergeben haben will, [illegible] [illegible] [illegible] der Strafe sie bewilligt worden und das Kriegsgericht in seinem Gutachten ausdrücklich auf die Ausstellung an den Pranger angetragen hat, so scheine hieraus darauf zu folgen, daß diese Strafverfügung in der allerhöchsten Entscheidung mit inbegriffen sei.

zugesetzt

Nach meiner Ansicht aber, scheint es nicht in der Absicht Sr. Majestät des Königs gelegen zu haben, mit der Nachlassung der Todesstrafe auch die Ausstellung an den Pranger nachzulassen. Vielmehr ist ~~sonders~~ selbst zu wünschen gewesen, daß zum warnenden Beispiel für andere und zur kräftigeren Abschreckung für die Verbrecher, welche wie der Baal leichtsinniger Weise ist, und durch ihr Betragen im Gefängniß keine Reue und Besserung blicken läßt, die Ausstellung an den Pranger in Vollzug gesetzt werde, so glaube ich es jedoch nicht auf mich nehmen zu dürfen, diese Vollziehung anordnen zu lassen, ohne deshalb eine bestimmte und ausdrückliche allerhöchste Weisung erhalten zu haben, weil in dem Begnadigungs-Rescript von der Ausstellung an den Pranger keine Erwähnung geschehen ist, und die gegenwärtigen Verhältnisse vergangenen Schranken des Wissens gemacht [illegible] nicht erkannt werden konnte, [illegible] bei der einfachen Todesstrafe diese Verschärfung nicht statt findet.

Ew. x wollen daher allerhöchsten Orts gefälligst anfragen, wie ich mich der Vollziehung der fraglichen Strafverfügung zu halten habe —

Mit ehrf.
Der Kgl. Advokat.

No. 2473

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

den 24ten August 1819

In der Anlage überschicke ich Euer x das Verweisungsurtheil und die Anklageakte gegen Franz Müller Ackermann zu Mutterstadt, um sie demselben unverzüglich zustellen und ihn demnächst unter sicherer Bedeckung hierher führen zu lassen; zugleich beliebe Euer x die durch ~~Art~~ den Art. 245 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren vorgeschriebenen Bescheinigungen, zurückzuschicken.

Mit Achtg. x
Der K. Gl. Advokat

No. 2474

An
Hl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

den 24ten Aug. 1819

Beifolgende Ausfertigung der Verweisungsurtheile und Anklageakten gegen Peter Brand von Mühlenbach, Jakob Vetzig und Daniel Metzger von Kreuzkirchen beliebe Euer x den Angeklagten zuzustellen, und solche demnächst sobald als möglich hierher führen zu lassen; zugleich auch die durch den Art. 245 x x x

Der K. Gl. Advokat.

No. 2475

An
das K. 10te Linien-Infanterie-Regiments Kommando zu
Landau

den 25ten Aug. 1819

Den 14ten des nächsten Monats September kommt die Untersuchungssache gegen Nik. Klein von Rüppurr, der freiwilligen Tödtung angeklagt, an dem hiesigen Assisengerichte vor. Der wesentlichste Zeuge in dieser Sache ist Balthasar Luttig 22 Jahr alt, früher Waldhüter auf dem

Müllergesell bei [illegible] Reuter [illegible] geschäftig, dermalen Soldat in der 16ten Compagnie des 2ten Battallons des 15ten Linien Infanterie-Regiments, stationirt zu Germersheim.

Da die persönliche Erscheinung dieses Zeugen von der größten Wichtigkeit und unumgänglich nöthig ist, so bittet Unterzeichneter, das K. Regiments Commando, die Gefälligkeit zu haben, demselben die Weisung zu geben, auf den [illegible] Sept. morgens 9 Uhr vor dem Assisengerichte dahier in Person zu erscheinen um in der angehobenen Untersuchungssache als Zeuge vernommen zu werden, und solchem die zu seiner Reise nöthigen Marschrouten zu ertheilen.

Unterzeichneter zweifelt um so weniger an der Erfüllung seines Ansuchens, als die besagte Untersuchungssache schon bei den vorigen Assisen nicht vorgenommen werden konnte, weil einige der Hauptzeugen und insbesondere der genannte Balthasar Lutz damals nicht erschienen [illegible]

Zu allen [illegible] Gegendiensten [illegible] jederzeit bereit hat die Ehre mit vorzüglichster Hochachtung zu verharren

der K. Gl. Advokat.

No 2476

An

Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Rathsministerium der Justiz

den 24ten August 1819

Uebersendung von 8 gerichtlichen Urkunden nämlich 2 für

Andreas [illegible], Lite Curator der Holzmännischen Kinder

zwei für Joseph Atzelt, Vormund der [illegible] Holzmännischen Kinder,

zwei für Karolina Klauser, Wittwe von Christoph Friedrich Holzmann [illegible] Gemeinschaft

ein für Carl Lutz, ehemaliger Notär, dermalen Privatmann wohnhaft in Altenstadt bei Weißenburg, Dept. des Niederrhein in Frankreich

und eins für Friedrich [illegible] ehemaliger Angestellter der [illegible] [illegible] gegenwärtig zu Brumath, Bezirk Strasburg, ebenfalls im Dept. des Niederrheins in Frankreich

Unterthänigst etc.

der K. Gl. Advokat

---

ad No 6260

No 2477

An

Seine Majestät den König von Baiern

den 24ten Augst 1819

Ew. K. M. geruhen in der Anlage die Bescheinigung zu erhalten, welche der [illegible] [illegible] zu Landau und Juliana [illegible] zu [illegible] über die [illegible] [illegible] in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts v. 26ten Jul. d. J. [illegible] [illegible] gerichtl. Urkunde [illegible] haben.

Unterthänigst etc.

der K. General Advokat.

No 2478

An die K. B. Regierung des Rheinkreises zu Speier

Kammer der Finanzen.

den 25ten Aug. 1819

In der Anlage beehrt sich [illegible] der K. Regierung die Verzeichnisse der Druckarbeiten zu überreichen, welche der hiesige Buchdrucker Kolb für die Druckarbeiten zu fordern hat, die er während den 3 letzten Quartalen v. J. und den zwei ersten Quartalen d. J. abgeliefert. Den jeden der besagten Druckarbeiten sind [illegible] beigefügt. Was die [illegible] vom 4. Quartal des vorig. Jahrs betrifft, so ist zwar [illegible] angegeben, daß sie der hiesige Buchdrucker Hallanzy gedruckt habe, allein Hallanzy hat den Druck derselben nicht besorgt, sondern dem Buchdrucker Kolb übertragen und durch ein beigefügtes Attestat bescheinigt, daß Kolb auch dafür die Druckkosten zu beziehen habe. Es dürfte um so mehr nöthig seyn das Zahlungsmandat für [illegible] auf den Buchdrucker Kolb zu stellen, als Hallanzy [illegible] und Kolb Mühe haben würde, das Geld zu erhalten, wenn er dasselbe einmal in Empfang genommen hat.

Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Rechnungen nicht für mehrere Quartale zusammen kommen, wurde dem Buchdrucker Kolb die Weisung ertheilt, künftig nach Ablauf eines jeden Quartals die Rechnungsverzeichnisse einzureichen.

Mit [illegible]

der K. Gl. Anwalt

No 2479

An Hl. Rentbeamten zu Frankenthal.

den 27ten Aug. 1819

In der Anlage erhalten Sie [illegible] gegen Marx Sieber von Haßloch gehörig [illegible] zurück.

Mit [illegible]
der K. Gl. Anwalt

No 2480

An Hl. Rentbeamten zu Lautern

den 26ten Augt. 1819

Beifolgende [illegible] dem Angeklagten Wilhelm Roth zustellen und denselben alsbald hierher [illegible], zugleich auch die durch den Art. 245 des Gesetzbuches über das [illegible] Verfahren vorgeschriebenen Bescheinigungen [illegible]

der K. Gl. Anwalt

2481

An Hl. Rentbeamten zu Frankenthal

den 26ten Augt 1819

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff des angeklagten Jos. Gerhardt, [illegible] von Neustadt an der Haardt

Mit [illegible]
der K. Gl. Anwalt

No 2482

An Hl. Rentbeamten zu Frankenthal

den 26ten August 1819

Gleiches Schreiben wie das vorige in betreff des Adam Joseph von [illegible], Margaretha [illegible], Peter [illegible] von [illegible]

[illegible]

No. 2483

An
Hl. Staatsprokurator zu
Kaiserslautern

Den 26ten Aug. 1819.

Uebersendung eines Verweisungsurtheils und Anklageakts gegen Friedrich Hoffmann und Cons.

Der Kgl. Gl. Advokat.
Unterz. Koler

No. 2484

An
Hl. Staatsprokurator
dahier.

Uebersendung einer Anklageakte und Verweisungsurtheils gegen Michael Schaf, Feldschütz zu Alt

Der Kgl. Gl. Advokat.
Unterz. Koler

No. 2485

An
Hl. Appellationsrath Mann
dahier.

Den 27ten August 1819.

Der Herr Präsident des Appellhofs hat mir ein Begnadigungsgesuch, welches der wegen falschen Zeugnisses verurtheilte Wilhelm Lutz von Obermoschel bei der allerhöchsten Stelle eingereicht hat, zur Begutachtung mitgetheilt. Da Sie in der Sitzung der Assisen, in welcher diese Sache abgehandelt wurde, die Funktionen des Staatsprokurators versehen haben und Ihnen daher eher bekannt seyn wird, ob und welche Milderungsgründe für den Verurtheilten damals vorgekommen sind, so ersuche ich Sie, dem Hl. Präsidenten die rechtliche Begutachtung gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Mit vollk. Hochachtung

Der K. Gl. Advokat

No. 2486

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 28ten Aug. 1819.

Die Beschwerung des Heinze, welche Ihr Schreiben vom 23ten dieses No. 4797 erwähnt hat, liegt bei und ist durch Verwechslung und Versehen zurückgeblieben; ich bitte daher solche erledigt zurückzusenden.

Der K. Gl. Advokat.

No. 2487

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau.

Den 28ten August 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Conrad Nebel, Doktor der Medizin zu Landau.

Der K. Gl. Advokat

No. 2488.

An
Seine Majestät den König
von Baiern

Den ~~27~~ 28ten Aug. 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Friedrich Albert, Rothgerber zu Meisenheim, Landgräflich Hessen-Homburgischer Herrschaft gleichen Namens.

Gehorsamst etc.
Der K. Gl. Advokat

No. 2489.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau

* von Mundenheim

Empfang der an

Den 28ten Aug. 1819

In der Anlage erhalten Sie die Beschwerungen, welche Jakob König* für sich und seine Ehefrau, Jak. Ruf von Appenhofen, Joseph Weidmann von Kapellen und Lehmann Frank von Ilbesheim über den Empfang der an Sie abgelieferten gerichtl. Urkunden eingestellt haben.

Mit etc.
Der Kgl. Gl. Advokat

No. 2490

An
den K. Pr. Reg. [illegible] für den Regierungsbezirk zu
[illegible]

den 28ten Augst 1819

Das von dem [illegible] Königl. [illegible] Gerichte unter der Adresse des [illegible] von [illegible] zu [illegible] hierher geschickte verschlossene Schreiben wurde an denselben alsbald abgeliefert. Die dorthin zurückgestellte Empfangsbescheinigung beehrt sich Unterzeichneter gehorsamst beizufügen.

Mit [illegible] und gegenwärtig p.p.
der Kgl. Advokat

No. 2491

An
Seine K. Majestät von [illegible]
Zum geheimen Staatsministerium derselben

+ [illegible] Schmidt zu Hamburg bestimmt

den 28ten August 1819

Durch die K. Regierung des Rheinkreises wurde dem allerunterthänigst Unterzeichneten eine + gerichtliche Urkunde mitgetheilt, welche durch die [illegible] Gesandtschaft zu Frankfurt dem K. G. [illegible] übergeben und von Letzterm an die K. Regierung dieses Kreises geschickt wurde. [illegible] Bestättigung gemäß glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete sein[illegible] E. K. M. hierüber die geschehene Ablieferung und gestellte Empfangsbescheinigung zusenden zu müssen, [illegible] Wegen [illegible] alle Bescheinigungen über gerichtliche Urkunden [illegible] der K. franz. Gesandtschaft zu München zugefertigt worden sind.

Ich ersterbe p.p.
der K. Gl Advokat

No. 2492

An
die Staatsprokuratoren zu
Landau

den 24ten August 1819

Joh. [illegible] aus [illegible] nicht Wort gehalten, sich bis den Tag wo er sich stellen sollte, [illegible] und kam nicht. Ich [illegible] daher denselben zur [illegible] bis [illegible] Schreiben durch die K. Gendarmerie aufgreifen und hierher bringen zu lassen.

Mit voll. p.
der K. Gl Advokat.

No. 2493

An
denselben

den 28ten Augst 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen Ausfertigung des [illegible] Urtheils und der Anklageacte gegen [illegible], zuletzt Schäferknecht zu [illegible], um solche dem Angeklagten unverzüglich zuzustellen und denselben demnächst hierher führen zu lassen, [illegible] Art. 245 des Gesetzbuches über das [illegible] vorgeschriebenen [illegible]

Mit voll. p.
der K. Gl Advokat

No. 2494

An
die Rechtsprokuratoren in
Zweybrücken

[illegible] Ludwig in der Untersuchungssache gegen [illegible] ersuche ich Sie [illegible] zur Zustellung zu übergeben, und mir dieselbe mit Ladungsurkunde versehen vor dem 8ten Sept. zurückzustellen.

Mit vollk. Hochachtung

Nº 2495

H/G	Rechtspraktikanten in Kaiserslautern	Übersendung einer Zeugenladung in der Sache gegen Georg Friedrich Hoffmann und Consorten von Kronenbergstein des Diebstahls angeklagt.

Nº 2496

H/G	Rechtspraktikanten in Frankenthal	Übersendung 3 Zeugenladungen in der Untersuchungssache gegen Margaretha Weber von Heßheim, dann Heinrich Pfeiffer, Peter Volkmer, Schumacher zu Büll, der Ehefrau Nicolaus und Adam Gerhardt, welche in Eppstein der Theilnahme an einem Diebstahl angeklagt

---

~~Nº 2497~~

~~an das k. b. 15ten Linien Inf. Regiments Commando in Landau~~

Nº 2497

An
H/G Rechtspraktikanten zu
Mainz
i der Pfalz

Den 30ten Aug. 1819

Die in beifolgender Ladung angegebenen Zeugen ersuche ich Sie, auf den darin bemerkten Tag vor den hiesigen Assisen gefälligst vorladen zu lassen und mir die Zustellungsurkunde baldmöglichst zukommen zu lassen.

Mit
der k. Gen. Advokat.

Nº 2498

An
H/G Rechtspraktikanten zu
Landau

Den 30ten Aug. 1819

Die in der Anlage beigefügten Ladungen vor den nächsten Assisen belieben Sie ohne allen Verzug den darin bemerkten Zeugen zustellen zu lassen und mir sie dann nächste Posttag mit den Zustellungsakten wieder zurückzuschicken. Da die Zeit der Vorladung sehr kurz ist, so empfehle ich die pünktliche Besorgung dieses Auftrags Ihnen ganz besonderer Sorgfalt.

Mit … der k. Gen. Advokat.

Nº 2499

An
H/G Rechtspraktikanten zu
Frankenthal

Den 30ten Aug. 1819

Gleiches Schreiben wie das vorige.

der k. Gen. Advokat.

Nº 2500

An
H/G Rechtspraktikanten zu
K. Lautern

Gleiches Schreiben wie das vorige

der k. Gen. Advokat

Nr. 2501.

den 30ten Augst 1819.

den K. B. ~~Detaschements Commando des~~ 15ten Linien Inf. Regiments Commando in Oggersheim.

Ein verehrliches Regiments Commando wird ersucht, dem Karl Teuffel, Feldwebel, Georg Vogel, Soldat bei dem K. fünfzehnten Linien Inf. Regiment die Weisung ergehen lassen zu wollen, den 8ten September d. J. Morgens präzis 8 Uhr vor dem Assisengerichte im großen Saale des Stadthauses dahier zu erscheinen, um als Zeugen gegen Adam Gerardt, Wirth in Oggersheim, der Theilnahme + an einem Diebstahle beschuldigt, verhört zu werden.

+ welcher von den Soldaten Vogel und Teufel des vorgedachten Regiments verübt

Zugleich ersucht man ein K. Commando diesen Zeugen eine Marschroute zu geben, um die ihnen zustehende Reisegebühr erheben zu können, nachdem der [illegible] bereits von dem obersten K. Regiments Commando im Laufe des heutigen benachrichtigt hat.

in Landau

Mit vollk. p. p.

Nr. 2502.

An den K. B. 15ten Linien Inf. Regiments Commando zu Landau

Indem man verehrliches Commando ersucht dem Karl Teuffel, Feldwebel und Georg Vogel, Soldat, bei dem K. 15ten Linien Inf. Regiment die Weisung ergehen lassen zu wollen, den 8ten September d. J. Morgens präzis 8 Uhr vor dem Assisengerichte in dem großen Saale des Stadthauses dahier zu erscheinen um als Zeugen gegen Adam Gerardt, Wirth in Oggersheim des Theilnahme an einem Diebstahle beschuldigt verhört zu werden, wird bemerkt, daß man unter dem heutigen das nämliche Ansuchen auch an das K. Detaschements Commando zu Oggersheim wegen Kürze der Zeit und damit die Zeugen an dem bestimmten Tag erscheinen können, gestellt hat.

Mit pp

Nr. 2503.

den 30ten Augst 1819.

An Hn. Maire etc. zu Frankenthal

Die angeschlossene Contumazial-Ordonnanz gegen Georg Hoffmann, ehemals [illegible] zu [illegible] wollen Sie nach Vorschrift des Art. 466 des Gesetzb. über d. p. bekannt machen und öffentlich anschlagen lassen, und mir sie demnach beglaubigt wieder zurückschicken.

der K. Gn. Advokat

Nr. 2504.

den 30ten August 1819.

An Hn. Stadtcommissär zu Frankenthal

In der Anlage folgen die Akten in Betreff der gegen Barbara Herz von Dirmstein verübten willkührlichen Verhaftung und Mißhandlung zurück, um auf meinen angefügten Antrag und der von dem Herrn Präsidenten des K. Assisengerichts erlassenen Ordonnanz mit der angefangenen Untersuchung fortgefahren zu werden. Nach Beendigung der Untersuchung belieben Sie sodann die Akten wieder zur weiteren geeigneten Verfügung wieder zurückzuschicken.

der K. Gn. Advokat.

Nr. 2505.

den 30ten Augst 1819

An denselben

Untersuchung gegen einen gewissen [illegible] Jos. [illegible] zu Freinsheim und den [illegible] Daniel [illegible] zu [illegible]

der K. Gn. Advokat.

N° 2506.

Hl. Staatsprokurator in [illegible]

[illegible] Zeugenladung ersuche ich Ew. Wohlgeboren [illegible] gemacht haben die Zustellung zu übernehmen, und mir dieselbe mit [illegible] vor dem 16ten Sept zurückschicken zu wollen.

Mit vollk. Hochachtung

An Hl. Staatsprokurator Trier.

Nr. 2507.

Den 30 August 1819.

Übersendung zweier Ladungen vor die nächsten Assisen.

N° 2508

Den Hl. Staatsprokurator zu Landau

Den 1t Septemb. 1819

Indem ich Ew. p. das Schreiben der K. B. Stadt und Festungs-Commandantschaft zu Landau mittheile, bemerke ich Ihnen daß Ihnen allen Umständen nach die [illegible] Originalakten + gegen Ablieferung beglaubigter Abschriften zurückgegeben werden können, indem durch Beifügung solcher Abschriften zu den Untersuchungsakten der Vorschrift des Gesetzes hinlänglich erfüllt wird.

+ welche gegen den Peter Herbold und dessen Ehefrau anhängig gewesenen zuchtpolizeilichen Untersuchungsakte

Mit vollk. p. p.

Der K. Gl. Advokat

N° 2509.

Den Hl. Staatsprok. Trier.

Den 1t September 1819

In der Anlage übersende ich Ew. p. in Duplo die Auszüge [illegible] von dem Reg. Gericht zu Trier gegen [illegible] [illegible] Urtheile [illegible] zuchtpolizeilichen Urtheilen [illegible] Vollziehung [illegible] daß ein Exemplar dieser Auszüge [illegible] den [illegible] Rentämtern zur Erhebung der Geldstrafe und Kosten zuzufertigen.

In Betreff der [illegible] bemerke ich Ihnen, daß [illegible] Gefangenen [illegible]

Der K. Gl. Advokat

N° 2510

Den Hl. Staatsprokurator zu Landau

Den 1t Sept. 1819

In der Anlage übersende ich Ew. p. in Duplo die Auszüge eines von dem Reg. Gericht zu Trier gegen [illegible] zuchtpolizeilichen Urtheils, und der [illegible] Vollziehung [illegible] daß ein Exemplar dieses Auszugs [illegible] dem K. Rentamt zur Erhebung der Geldstrafe und Kosten zuzufertigen.

Der K. Gl. Advo.

N° 2511

An die K. Regierung [illegible] zu Trier

Kammer der Finanzen.

Den 1t Sept. 1819

In Gemäßheit des Art. 66 [illegible] Verfahren in [illegible] Sachen [illegible] der K. Regierung Abschrift [illegible] zu übersenden.

Mit vorz. H. p.

Der K. Gl. Advokat

Nr. 2812
ad Nr. 1794.

Ca.

An den k. Präsidenten des k. Appellationsgerichts [illegible] -

[illegible] Sept. 1829.

Nach dem angefügten Schreiben des Staatsprokurators am hiesigen Bezirksgerichte und den von ihm beigebrachten ~~angefügten~~ Aktenstücken scheint der Bittsteller Jakob Blum von [illegible] die Gnade nicht werth zu seyn. In der Nacht vom 21 auf den 22 Juni 1826 ~~[illegible]~~ ist er mit noch zwei andern Dieben aus dem Gefängnisse [illegible] ~~hat~~ gewaltsam ausgebrochen und ~~[illegible]~~ dafür eine besondere Strafe von ~~erhalten~~ einem Jahr Gefangenschaft. Wegen dem von ihm verübten Pferdediebstahl wurde er zu fünf Jahr Gefangenschaft verurtheilt. Im Jahr 1811 hatte er bereits eine Strafe von einem Jahr Gefangenschaft auch wegen Diebstahl ~~[illegible]~~ [illegible], ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ in der Strafanstalt zu Vilvorde abgebüßt. ~~hat~~

Die beiden Urtheile, wegen welchen Jakob Blum dermalen ~~[illegible]~~ in dem Gefängnisse zu Speyer sich befindet, wurden in contumaciam gegen ihn erlassen. Hätte er sich vor Gericht gestellt, sie würden wahrscheinlich etwas milder ausgefallen seyn.

Durch ein Rescript vom 23 November 1826 hat die k. Regierung des Rheinkreises das damals eingereichte Begnadigungsgesuch des Bittstellers zwar abgewiesen, jedoch ~~zu~~[illegible], ~~[illegible]~~ demselben Hoffnung gegeben, daß bei guter Aufführung ein nach Jahresfrist wiederholtes Gesuch berücksichtigt werden ~~sollte~~ dürfte. Seitdem sind nun fast 3 Jahre verstrichen, ohne daß das Gesuch des Bittstellers wiederholt worden.

Nach den eingezogenen Notizen betrug sich derselbe anfänglich ~~an dem~~ im Verhafte zu Speyer als ein unruhiger Kopf und war unverträglich mit seinen Kameraden, in der Folge besserte er sich jedoch und arbeitete fleißig.

Zu Folge ~~[illegible]~~ der Strafgesetzgebung des Mutterlandes gehört der ~~[illegible]~~ Pferdediebstahl, wegen welchem Bittsteller zu 5 Jahr Gefangenschaft verurtheilt wurde, unter diejenigen, welche nach Art. III § 1 Nr. 1 der Novelle vom 25 März 1816 eine Arbeitshausstrafe von 1 bis 3 Jahren nach sich ~~[illegible]~~ ziehen ~~[illegible]~~. Für den Rückfall würde die erste Strafe von einem Jahr Gefangenschaft (Art. 112 § 1 des Strafgesetzbuchs) noch hinzugekommen seyn; ~~[illegible]~~ (der gewaltsame Ausbruch + nach Art. 338 § 1 desselben Gesetzbuchs nicht bestraft ~~wird~~, wenn kein anderes Verbrechen damit verbunden ist.)

+ wird

Die Verfügungen des [illegible] Strafgesetzbuchs sind [illegible] milder für Ahndung der [illegible] als die des Code penal, obgleich die [illegible] bei der Strafzumessung solche [illegible] übersteigen.

Unter den vorliegenden Umständen könnte dem Bittsteller der Rest der Strafe erlassen werden, weil die k. Regierung solches gewissermaßen früher zugesichert hat. Wollte man indessen annehmen, daß die von der k. Regierung ~~[illegible]~~ verlangte Bedingung nicht eingetreten sei, so möchte in jedem Falle doch ein + Quartal + der Strafe bei fortgesetztem guten Betragen bewilligt werden können, ~~so~~ ~~dem Bittsteller~~

+ Nachlaß von ~~[illegible]~~ einem
+ [illegible] [illegible]

Mit [illegible]

[illegible]

No. 2413.

An
den Herrn General Staatsprokurator
beim Oberappellationsgerichte
zu Trier.

+ wurde dargestellt

den 1 Sept. 1819.

Am 12ten April 1817 wurde ein gewisser Georg Philipp Hofmann Schuhmacher gebürtig und wohnhaft zu Großbockenheim wegen Diebstahl verübt in einem Wirthshause zu Bockenheim zu siebenjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt. Dieser Verurtheilte wurde im November 1818 aus dem Gefängniß zu Trier in das hiesige abgeliefert. Er hat sich nunmehr an Se. Majestät unsern König gewandt und um Erlassung des Rests der Strafe angestanden. Seine Bittschrift wurde mir zur Begutachtung mitgetheilt. Da zu diesem Behuf die Einsicht der Untersuchungsakten [illegible] erforderlich ist, so wage ich Ew. Hw. zu bitten, mir solche gefälligst mitzutheilen zu wollen. Nach gemachtem Gebrauche werde ich sie Ihnen alsbald wieder zurückschicken.

Mit vorz. /
der k. Gl Advokat.

No. 2414

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

den 1 Sept. 1819.

Auf Verlangen wurde Ihnen das Verweisungsurtheil und die Anklageakte gegen Johann Baptist Baumeister von Neustadt an das [illegible] zugeschickt, um solche zuzustellen und dem Angeklagten hierüber Notiz zu lassen. Da Sie wußten, daß derselbe in dem Gefängniß zu Landau sitzt, so zweifle ich nicht ~~daran~~, daß Sie besagte Urkunden Ihrem dortigen Collegen werden zugeschickt haben. Baumeister ist heute noch nicht hier angelangt. Sollte die Zustellung auf Landau noch nicht geschehen seyn, so belieben Sie augenblicklich und durch einen eigenen Gendarmen sie besorgen zu lassen, indem die Sache des Baumeisters auf den 7ten d. M. fixirt ist und die Ladungen für die Zeugen bereits abgegangen sind.

Mit /
der k. Gl Advokat

No. 2415

An
H. Staatsprokurator zu
~~[illegible]~~ Landau.

den 1 Sept. 1819

Die Ausfertigung des Verweisungs-Urtheils und der Anklageakte gegen Johann Baptist Baumeister von Neustadt wurde auf Verlangen an den Staatsprokurator zu Frankenthal geschickt; wahrscheinlich wird er sie Ihnen zugefertigt haben, da er wußte, daß der Angeklagte zu Landau sitzt. Sollte dieses aber nicht geschehen seyn, so habe ihm geschrieben, augenblicklich dafür zu sorgen, daß sie Ihnen durch einen Gendarmen zugefertigt werde. Bis den 7ten dieses M. soll Baumeister vor den Assisen vorkommen, die Ladungen sind abgeschickt und noch ist er nicht hier angelangt. In jedem Falle werden Sie Vorkehrungen für die Versendung treffen, daß derselbe vor Eröffnung der Assisen hier ankomme, und werde ich der besondern Wachsamkeit der Gendarmerie empfehlen, indem derselbe schon mehrere mal durchgegangen ist, und eine eigene Gewandtheit im Ausbrechen erworben hat.

Mit / der k. Gl Advokat.

No. 2416

An
H. Appellat. Rath Maurer
hier.

den 1 Sept. 1819

Der H. Präsident des Appellat. Gerichts hat mir nachstehende Begnadigungsgesuche zur Begutachtung zugeschickt. Unter denselben befinden sich einige, welche Sträflinge betreffen, bei deren Verhandlungen

Ihr Wohlgeboren die [illegible]
das [illegible] verschafft haben.
Dieses veranlasst mich, ~~Sie~~ ~~[illegible]~~ Sie
zu bitten, in Ihrer Eigenschaft
als ehemaliger Substitut beim
Appellationsgerichte dem Herrn
Präsidenten das verlangte
Gutachten zu fertigen. Die
Sträflinge, deren Gesuche hier an-
liegen, sind

1. Emanuel Maier von Otters-
heim.

2. Michel Kunz von Gödlingen

3. Johann Lool, der Vater,
von Mauchenheim.

4. Johann Lool, der Sohn, von
da.

5. Lambert Martin und dessen
Sohn von Landstuhl.

6. Georg Landfried der 2te
von Kottweiler.

Michel Kunz und Johann
Lool, der Sohn, befinden sich in
der Strafanstalt zu Speyer, und
nach den eingelaufenen Notizen
betragen sie sich gut, gesittet und
arbeiten fleissig.

Emanuel Maier und Georg
Landfried der 2te sind hier im
Gefängniss. Der Gefangenwärter
ist mit ihrer Aufführung zufrieden.
Sie sind still und ruhig.

Der alte Johann Lool ~~liegt~~ im
Lazarethhause zu Kaiserslautern.

Die beiden Martin sind zu
keiner Gefängnisstrafe verurtheilt.

Mit vollk. H.

der k. Gl Advokat.

No 2617

An
den Hl Präsidenten des k. k.
Appellat. Gerichts dahier.

Den 2 Sept. 1810

In Betreff der mir zur Begutachtung
~~zugeschickten~~ Gnadengesuche der
Sträflinge Wilhelmine Dörr von
Zornheim, Anna Maria Schaad von
Frankenthal und Peter Gilbert, der Alte,
von Eßweiler beehre ich mich
Ew. Hg. meine Ansichten gehorsamst
mitzutheilen.

1. Durch Urtheil des peinlichen
Gerichtshofs zu Mainz vom 27 Floreal
XIII (17 Mai 1805) wurde Wilhelmine
Dörr zu zwanzigjähriger Ein-
sperrung in ein Arbeitshaus
verurtheilt, weil sie ihr neuge-
bornes Kind mittelst mehrerer
Messerstiche und durch absichtliche
Verblutung mit der nicht unterbundenen
Nabelschnur umgebracht zu haben
schuldig erkannt worden.
In dem Laufe der Untersuchung
mit der standhaftesten Beharrlichkeit
hat sie das ihr zu Last gelegte
Verbrechen hartnäckig geläugnet.
In ihrem Gnadengesuch gesteht sie
es unumwunden ein.

Da das Verbrechen vor dem
~~neuen~~ Code pénal von 1810 verübt wurde,
so kam jener von 1791 zur An-
wendung, der gegen den Kindsmord
keine besondere Strafe verfügte,
sondern ihn den andern Arten
von Tödtungen gleichstellte.
Durch den ᵗ der Geschwornen wurde er-
klärt, daß Wilhelmine Dörr zwar
ihr Kind freiwillig aber nicht
mit Vorbedacht umgebracht habe.
Sie mußte demnach zu Folge
Art. 8 ~~Sect.~~ 1 ~~Tit.~~ II ~~Thl.~~ 2‡ Theil
des Strafgesetzbuchs von 1791 zu zwanzig-
jähriger ~~Ketten~~ Einsperrung
verurtheilt werden.

ᵗ Ausspruch

‡ und 9 Tit. 1 Thl. 2

Nach dem k. k. Strafgesetzbuch
steht auf dem Verbrechen des
Kindsmords die Zuchthausstrafe
auf unbestimmte Zeit. (Art. 157
u. 19.) bei guter Aufführung⁺
~~kann diese Strafe auf 6 Jahre~~
~~herabgesetzt werden~~. (Art. 12 ibid.)

⁺ und unverwerflichen Proben
gebesserter Gemüthsart dürfte nach
Verlauf von 16 Jahren eine zu
dieser Strafe verurtheilte Person
Begnadigung erwarten.

Sie ist in der Strafanstalt zu
Speier ~~und~~ in Ansehung der
Wilhelmine Dörr eingelaufenen
Notizen sind nicht zu ihrem Vortheil.
Sie ist demnach zwar fleissig
in der Arbeit, ~~sie~~ verschwätzt in ihren aber

sonstigen Betragen keine Beschwerung.

Unter diesen Umständen scheint [illegible] desto um so weniger auf eine Milderung der gegen sie verhängten Strafe Anspruch machen zu können, als das von ihr begangene Verbrechen einen großen Grad von Bosheit und Verworfenheit voraussetzt, und das traurige Überhandnehmen dieser für die bürgerliche Gesellschaft so verderblichen Verbrechen nur in der strengen Vollziehung der Gesetze eine wirksame Hemmung finden dürfte.

2. Die Anna Maria Schaad von Frankenthal wurde am 11ten Juni 1816 von dem Assisengerichte zu Mainz zu achtjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, nachdem sie die Geschwornen für schuldig erkannt hatten, mittelst Übersteigung einer Hofmauer und Einsteigung durch ein Küchenfenster und aus einem Kleiderschrank für den Werth von 16 fr. 64 Cent. ~~[illegible]~~ Kleidungsstücke und andere Effekten, und nachher einem Einwohner zu Frankenthal mittelst Erbrechung des Küchenfensters, Einsteigung durch dasselbe und gewaltsamer Aufbrechung ~~[illegible]~~ eines Schrankes für den Werth von 56 Franken 50 Cent. nebst zehn Doppelten Napoleonsdor gestohlen zu haben.

+ einer Wittfrau zu Grünstadt mittelst [illegible]

+ auch zur Nachtzeit stehlen

Diese beiden Diebstähle gestand die Angeklagte in der Untersuchung unter einigen wenigen Modifikationen ein. Sie stand früher in keinem guten Rufe und war so verschwendend, daß sie kaum in ihrem elterlichen Hause geduldet wurde. Die Art des Diebstahls, der ansehnliche Betrag der gestohlenen Objekten beweisen, welche freche Diebin sie seyn müsse. Der Werth und Betrag der gestohlenen Sachen beträgt im Ganzen 624 fr. 23 Cent. oder 289 f. 30 Xr.

Nach der ~~[illegible]~~ Strafgesetzgebung die k. k. Strafgesetzgebung verhängt auf die sämtlichen Verbrechen folgende Strafe. Da hinsichtlich des ersten Diebstahls nicht bewiesen war, daß das Hinsteigen durch mittelst selbst herbeigeschaffter Hilfsmittel oder veranstalteter Vorrichtung geschehen, so gehört selber ~~oder~~ ~~die~~ Diebstähle, welche als ~~als Verbrechen~~ unter erschwerenden Umständen begangen und als Verbrechen angesehen werden, und zu folge Art. III No. 1 u. Art. II No. 10 der Novelle vom 29 May 1816 die Strafe der Arbeitshaus von 2 bis 4 Jahren nach sich ziehen. Der zweite Diebstahl aber würde als zur Classe der Ausgezeichneten gehörig die Strafe von 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus veranlaßt haben. (Art. VI No. 3 u. VII derselben Novelle) Durch das Zusammentreffen zweier Diebstähle würden indessen auch die Verfügungen der Art. IX u. X jener Novelle zur Anwendung gekommen seyn, und demnach die Strafe von 8 bis 10 Jahren Zuchthaus und etwa noch die von 2 bis 4 Jahren ~~Arbeitshaus~~ ~~[illegible]~~ wegen den ersten Diebstahl nach Art. IX No. 1 ~~und~~ der angeführten Novelle und Art. 108 u. 109 der Strafgesetzbuchs bewirkt haben ~~[illegible]~~ müssen.

+ zu die Classe der

der
2 + ~~mehr~~ erschwerenden Umstände und

+ statt finden

Hieraus ergibt sich, daß die Bittstellerin mit einer milderen Strafe belegt wurde, als sie nach der Gesetzgebung des Mutterlandes zu erwarten gehabt hätte.

Nach den eingekommenen Notizen beträgt sie sich zwar in ihrem Strafort zu Speyer ruhig und stille, allein ~~die~~ ihr früherer Lebenswandel und ~~ihre~~ ~~Aufführung~~, ~~weil~~ sie die zwei erheblichen Diebstähle verübt hat, scheinen einer Begnadigung für keinen Theil
eignend

+ die Umstände, unter welchen

ihrer zuerkannten Strafe unwürdig zu machen.

3 Was den Peter Gilsen aus Hochweiler betrifft, so wurde derselbe am 1ten Juli 1811 durch den Assisenhof zu Mainz zu sechsjähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Er wurde dreier Diebstähle für schuldig erkannt und zwar

1. eines nächtlicher Weile in einem bewohnten Hause verübten Diebstahls an einem Malter Sommerkorn.

2. eines unter ähnlichen Umständen verübten Diebstahls eines+ Sack Korn.

+ andern

3. eines zur Nachtzeit mittelst Einsteigen und Einbruch ~~[illegible]~~ in einem bewohnten ~~[illegible]~~ Gebäude begangenen Diebstahls von etwa 90 ℔ Mehl.

Schon vor diesen Diebstählen stand der Bittsteller in einem sehr üblen Rufe und wurde schon zweimal wegen Dieberei einmal zu einer 3 tägigen und dann zu einer jährigen korrektionellen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf dem Transport von Hochweiler nach St. Cantern suchte er zu entfliehen und den Gendarmen zu entkommen. Er hatte bereits einen Absatz der Strafe zurückgelegt, als sein Verhalten getadelt wurde.

Da auch hier nach den+ ~~bei [illegible] Gesetzen~~ Gesetzen der Rheinlande (Art. VI ~~[illegible]~~ § II No. 3. Art. VII. Art. ~~[illegible]~~ u. X+ der Novelle vom 25 März 1816 u. Art. 108. 109. 111 u. 112 der Strafgesetzbuchs) eine schwerere Strafe erkannt werden würde, als die wirklich verhängte, und da die öfters wiederholten Diebstähle den Charakter des Bittstellers hinlänglich beurkunden, so scheint ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ auch er keine Milderung der ihm zuerkannten Strafe zu verdienen.

+ Erläuterungen der

+ Art. ~~[illegible]~~ II No. 10. Art. ~~IV [illegible]~~

+ ~~[illegible]~~

Indem ich die Untersuchungsakten gegen die drei Bittsteller nebst den Urtheilsauszügen hier beischließe, muß ich noch die Bemerkung beifügen, daß Ausfertigungen der ganzen Urtheile nicht mitgetheilt werden konnten, weil solche erst von Mainz hätten verlangt werden müssen, wo die Urtheile gefällt worden sind,+ was mir aber um so unnöthiger schien, als die bei den Akten befindlichen Erklärungen der Geschworenen und Anklageakten nebst dem in den Auszügen enthaltenen Urtheils-Dispositiv die wesentlichsten Bestandtheile der Urtheile darbieten und somit ganze Ausfertigungen sehr füglich entbehrt werden können.

+ und die Originalien derselben abgesandt werden;

Mit p

der K. Ob. Anwalt.

No. 2518.

An den K. Großherz. Hessischen Staatsprokurator zu Mainz.

den 3 Sept. 1819.

Durch Urtheil des peinlichen Gerichtshofs zu Mainz vom 30 Juli 1808 wurde ein gewisser Michel Babsolz von Lamberg wegen nächtlichen mittelst Einbruch verübten Diebstahls zu vierzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Im Mai 1815 kam dieser Sträfling mit noch verschiedenen ~~[illegible]~~ aus dem Gefängniß zu Mainz in das hiesige, um nach der getroffenen Convention als diesseitiger Unterthan hier seine Strafe auszuhalten.

Derselbe hat sich nun an Seine Majestät unsern König gewendet und um Begnadigung für den Rest seiner Strafzeit angestanden. Die von ihm eingereichte Bittschrift wurde mir zur Begutachtung mitgetheilt.

Ich ließ unter den Prozeduren nachsuchen, welche von Mainz aus an uns abgeliefert wurden, die gegen gedachten Michel Labholz findet sich aber nicht darunter. Vielleicht hatte er Mitschuldige aus dem großherzoglich hessischen Gebiet und daß [illegible] die Auslieferung nicht geschehe.

Um aber das Ganze [illegible] berichten zu können, ist mir die Einsicht der Untersuchungsakten durchaus nöthig. Ich bitte daher Ew. Wohlgeboren, gefälligst nachsuchen zu lassen, ob sich solche nicht zu Mainz vorfinden, und mir sie in diesem Falle zur Einsicht zuschicken zu wollen. Nach geschehenem Gebrauche würde ich Sie Ihnen alsbald wieder remittiren. Zugleich ersuche ich Sie, mir einen Auszug des gegen Labholz ergangenen Urtheils mitzutheilen, indem ich nur eine kurze Note, die sich in einem Blatt befindet, hinsichtlich dieses ~~[illegible]~~ besitze. Sollten sich aber die Untersuchungsakten nicht vorfinden, so bitte ich um eine vollständige Abschrift des Urtheils, um daraus wenigstens das Faktum mit den Umständen, unter welchen das Verbrechen begangen wurde soviel als möglich kennen zu lernen.

Indem ich Ew. Wohlgeb. meine Bereitwilligkeit zu allen ähnlichen Gegendiensten bezeuge, habe ich die Ehre p.

Der k. Gl Advokat.

No. 2519

An
Hl. [illegible] Substituten des Prok. zu Frankenthal.

den 9 Sept. 1819.

Auf Ew. Wohlgeb. Zuschrift vom 3ten dieses bemerke ich Ihnen, daß nach den Verfügungen des Art. 33 des k. Dekr. vom 18 August 1810 kein Glied eines Gerichts, auch während der Gerichtsferien, ins Ausland reisen darf ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Justizministeriums. Nach einem Ausschreiben des Hl. Präsidenten des App. Gerichts vom 13ten Juli 1817, worin sich auf eine allerhöchste Verordnung berufen wird, soll für jede Reise ins Ausland die Genehmigung S. Majestät des Königs nachgesucht werden.

Bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ~~[illegible]~~ kann es nicht zweifelhaft seyn, welchen Weg Ew. Wohlgebor. zur Erwirkung eines Urlaubs einzuschlagen haben.

Mit vollk. Hochacht.
Der k. Gl Advokat.

No. 2526

An
Hl. Staatsprokurator [illegible]
zu [illegible]

den 7 Sept. 1819.

Ew. Wohlgeb. Zuschrift vom 13ten d. M. [illegible] in Beschlag gelegten Vermögens des Conscribirten Ludwig Schäfer von [illegible] habe ich der k. Regierung ~~[illegible]~~ der Finanzkammer mit den angefügten Aktenstücken zur geeigneten Maßnahme mitgetheilt. Was dieselbe darauf erwiedert hat, belieben Sie aus deren hier in Original beigeschlossenen Antwort zu ersehen. Unter den obwaltenden Umständen wird Ludwig Schäfer wohl von selbst von der Vollziehung des zu seinen Gunsten ergangenen Urtheils abstehen. Auf welche Art die Parteien sich von einer oder der andern Seite weiter in der Sache ~~[illegible]~~ auf dem Wege Rechtens benehmen wollen, muß ihnen überlassen bleiben. Daß übrigens [illegible] den Ludwig Schäfer an in Beschlag genommenen [illegible] Vermögen solang nicht herausgeben darf, bis entweder die von der Regierung verlangten Bedingungen erfüllt und die Aufhebung der Beschlagnahme bewirkt hat, versteht sich von selbst.

Mit vollk. H. der Gl Advokat.

No. 2521.

An
kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Den 8ten September 1819

In der Anlage übersende ich Ew. etc. 2 Vorladungen, um sie den hierauf benannten Personen unverzüglich zustellen zu lassen. Den beiden Beschuldigten Karl Reiser und Georg Stutz belieben Sie zugleich zu eröffnen, daß wenn sie zu ihrer Vertheidigung noch Zeugen wollen abhören lassen, sie selbst für deren Vorladung zu sorgen haben, und daß sie mir ein Verzeichniß dieser Zeugen vorher zuzuschicken verbunden sind. —

Weit etc.
der k. General-Advokat.

No. 2522.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
zu Speyer
Kammer der Finanzen.

Appellantin

die Haltung des Faselviehes betr.

Den 8ten Sept. 1819.

In der Sitzung vom 30ten Aug. l. J. hat das k. App. Gericht in der Streitsache zwischen der k. Regierung Kammer der Finanzen # und den Gemeinden Haßloch und [illegible] Appellatinnen ein definitives Urtheil erlassen, wodurch die Appellation angenommen, das Urtheil a quo außer Kraft [illegible] und die besagten Gemeinden mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt wurden. Indem Unterzeichneter die k. Regierung hievon benachrichtigt, beehrt sich derselbe die der Staatsbehörde vorgelegten Aktenstücke in der Anlage zurückzuschicken.

Weit etc.
der k. G. Advokat.

No. 2523

An
kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 8ten Septemb. 1819.

Beifolgendes allerhöchstes Rescript vom 19ten des vorigen Monats belieben Sie Wohlgeboren unverzüglich in Vollziehung setzen und hierüber dem im Register der Verhaftstelle zu Speyer [illegible] zu lassen. Friedrich [illegible] und Karl [illegible] sind gleich in Freiheit zu setzen; Johann [illegible] und [illegible] Kleppert, Anton Johann Walter und Peter Jakob [illegible] sind dagegen in Kaution zu setzen, und die beiden erstern nach Ablauf der 3/4 ihrer Strafzeit bei fortgesetztem guten Betragen auch zu entlassen.

Im Verfolg werden Sie mir demnächst besagtes Rescript wieder zurück erstatten.

Mit vollk. Hochachtung
der k. [illegible] Advokat L. [illegible]

No. 2524

An
das Großh. Badische Hofgericht
zu Mannheim

Den 9ten Oct. 1819.

Uebersendung dreier gerichtl. Urkunden für
1 Philipp Jakob Kühn
2. Jakob Wagner
3. Jakob Weiß, alle drei [illegible] zu Graben, im Großh. Baden

der k. G. Advokat.

No. 2525.

An
kgl. Staatsprokurator zu
Mainz.

Den 9ten Oct. 1819

Uebersendung dreier gerichtl. Urkunden für Leonhard Weber, Doktor der Medizin in Worms

der k. G. Advokat.

No. 2526

kgl. Staatsrath
An
Seine Majestät
den König von Baiern.

Kgl. geh. Staatsministerium der
Justiz

Den 9ten Oct. 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Wilhelm [illegible] Kaufmann zu [illegible], im Königr. [illegible] in der k. [illegible]

der k. G. Adv.

No. 2527

An das Großh. Badische Hofgericht zu Mannheim

den 9ten September 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für die Frau Gräfin Friederike, geb. von [illegible], Wittwe [illegible] Erwein Graf zu Lehrbach in Mannheim [illegible]

Der K. General Advokat

No. 2528

An das K. K. Landkommissariat zu Homburg

den 10ten Sept. 1819

Indem man dem K. Landkommissariat die verlangten Untersuchungsakten in Betreff des Gastwirths Johann Nikolaus Schmidt von Homburg in der Anlage mittheilt, ersucht man dasselbe solche nach genommener Einsicht wieder zurückzuschicken.

Mit vollkommener Hochachtung
Der K. G. Advokat

No. 2529

An Hr. Rentbeamten zu Landau

den 10ten Sept. 1819

In der Anlage folgt die [illegible] gegen die [illegible] wieder zurück und dem K. Rentamt zu Germersheim zu zustellen zu [illegible]. Das von dem Gerichtsschreiber beigesetzte [illegible] Bezeichnung des Rentamts Germersheim fehlerhaft seyn.

Mit etc.
der K. G. Advokat.

No. 2530

An Seine Majestät den König von Bayern

Ihr geheimen Königl. Staatsministerium der Justiz

den 10ten September 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Johann [illegible] Handelsmann [illegible] in dem Großherzogl. Badischen [illegible]

Ehrfurchtsvoll etc.
der K. G. Advokat

No. 2531

An Seine Majestät den König von Bayern

Zum geheimen Ministerium der Justiz

den 16ten September 1819

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für
1. [illegible], Wittwe, [illegible] zu Altenstadt bei Weissenburg Departement Niederrhein in Frankreich
2. [illegible] Braun [illegible] zu [illegible] Departement Moselle

Ehrfurchtsvoll etc.
der K. G. Advokat

No. 2532

An Hr. Rentbeamten dahier

den 16ten Sept. 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Anzeige gegen verschiedene Einwohner von St. Ingbert, welche beschuldigt sind, [illegible] mit [illegible] Mauthbeamten mißhandelt zu haben. Obgleich dieses Vergehen im Auslande verübt wurde, so scheint doch nicht zweifelhaft zu seyn, daß in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 13ten Mai 1817 eine Untersuchung eingeleitet und die Beschuldigten vor die hiesigen Gerichte gestellt werden müssen. Zugleich füge ich das Begleitungsschreiben der K. Reg. Direktion bei, um daraus das [illegible] zu ersehen.

d. K. G. Advokat.

z. d. Präsidenten

2533.

An
H. Staatsprokurator zu Landau.

Den 16ten September 1819.

Die mir mitgetheilten Aktenstücke in Betreff der Chevauxlegers Peter Dürr und Glas Seiler folgen in der Anlage wieder zurück.

Nach der bis nun bestehenden Gesetzgebung haben die von den Militärgerichten erlassenen Urtheile keine Vollziehbarkeit auf das Vermögen der Verurtheilten, wenn sie nicht vorher durch die Civilgerichte exekutorisch erklärt worden sind §. 8. und §. 10. des Gesetzes vom 17ten Ventose VII. Jahres + und Art. 56 der 2. Arbeit vom 19ten Vendemiaire XII. Jahres. Um das fragliche Erkenntniß der Militärbehörde vollziehen zu können, müßte daher die vorgeschriebene exekutorische Erklärung vorher vorausgeschickt werden, was indessen zu einigen Weitläufigkeiten Anlaß geben würde.

+ nach der Analogie der Gesetze,

Vielleicht ließe sich diese Sache auf einem kürzeren Weg dadurch erledigen, daß dem einschlägigen Friedensrichter der Auftrag gegeben würde, die Bezahlung der verlangten Summe gütlich zu bewirken zu suchen.

Mit etc.
der K. G. Advokat

Nro. 2534.

An
denselben

Den 16ten Sept. 1819.

Aus den mir zugeschickten Attestaten und Schreiben in Betreff des Jakob Schuster von Ottersheim scheint allerdings hervorzugehen, daß es mit dessen unheilbarer Krankheit nicht so ganz seine Richtigkeit haben möchte. Ich ersuche Sie daher, genaue Erkundigung einzuziehen, ob nicht derselbe durch Verstellung blos einen verlängerten Aufschub der Vollziehung des Urtheils zu bewirken suche. Sollte dieses der Fall seyn, so belieben Sie ihn sofort wieder in Verhaft nehmen und hierher bringen zu lassen. Wenn er aber wirklich krank ist und die Reise einen nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit äußern könnte, so bleibt es mit der Transportirung hierher bis zu seiner Genesung zu warten.

Mit etc.
der K. G. Advokat

Nro. 2535.

An
H. Staatsprokurator zu Landau

Den 18ten September 1819

In der Anlage erhalten Sie Auszüge in duplo der Kosten zugleich von 9 Urtheilen welche das K. Reg. Commiss. in seiner zuchtpolizeilichen Instanz gegen nachbenannte Individuen erlassen hat, als:

1. Georg Jak. Lehmann von Offenbach,
2. Nik. Schwalbach, dermalen Müllersknecht zu Minfeld,
3. Philipp Hammer, Oberförster in Steinweiler
4. Wilhelm Glück und Nik. Scherer von Mechtersheim
5. ebenderselbe
6. Friedrich Halfenich von Albersweiler
7. Georg Peter Staub [illegible] von Zeiskam
8. Franz Bickel von St. Martin
9. Nik. Hilger von Landau

Sie belieben nun die Vollziehung dieser Urtheile einleiten zu lassen und den Betrag mit den Liquidationen der Kosten ~~[illegible]~~ an die einschlägigen Rentämter zuzustellen.

der K. G. Advokat

Nr. 2536

An
kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

den 18ten Sept. 1819

Gleiches Schreiben wie das vorige
im Betreff gegen folgende Individuen
1. Joh. Schmidt, Soldat von Erlenbach
2. Mathias Hofmann in [illegible]
3. Peter Jung von [illegible]
4. Franz Ebel und Ph. Ebel von [illegible]
5. Carl [illegible] von [illegible]
6.

der K. Gl. Advokat

Nr. 2537

An
kgl. Staatsprokurator
dahier

den 18ten Sept. 1819

Gleiches Schreiben wie das
vorige in Betreff folg. Individuen
1. Ludwig Altmann von Pirmasens
2. Elisabetha Schlich von [illegible]
3. Heinrich Wilhelm [illegible]
von [illegible]

der K. Gl. Adv.

Nr. 2538

An
Seine Majestät den König
von Baiern

den 20ten Sept. 1819

Uebersendung zweier gerichtl.
Urkunden für d. Oberst Joseph
[illegible] k. franz. [illegible]
zu [illegible], [illegible]
[illegible] in Frankreich
[illegible] pp.

der K. Gl. Advokat

[2] Maria Wilhelmine Gräfin
von Sickingen, Wittwe von
Johann Nepomuk [illegible]
Freiherrn von [illegible]
[illegible] in [illegible]
im Königreich Württemberg

Nr. 2539

An
das Grossh. Badische Hofgericht
Mannheim

den 20ten Sept. 1819

Uebersendung dreier gerichtl.
Urkunden für
1. Franz Grafen von Sickingen
Rentner in Mannheim
2. Ulr. Freiherrn von Gemmingen
Großh. Badischen geheimen Rath
in Heidelberg
3. Maria Charlotta Gräfin
von Sickingen, Ehegattin des vorig.
[illegible]

der K. Gl. Advokat

2540

An
kgl. Staatsprokurator zu
Landau

den 20ten September 1819

In der Anlage überschicke ich [illegible]
Abschrift einer allerhöchsten Entschließung
vom 14ten d. wodurch dem Joh. Schuster
von [illegible] der Rest seiner Gefängniß-
strafe allergnädigst erlassen
wird, mit Ersuchen, den Begnadigten
alsbald entlassen zu lassen, und
[illegible]
[illegible], daß [illegible]
[illegible]
[illegible]

Mit
der K. Gl. Advokat

Nr. 2541

An
die Herren Staatsprokuratoren
zu
Landau
Frankenthal
Kaiserslautern
Zweibrücken

den 20ten Sept. 1819

In der Anlage erhalten Sie das Signalement
eines Individuums, das mir als besonders
gefährlich geschildert wurde. Sie belieben
die geeigneten Nachforschungen zu treffen,
daß derselbe, falls er sich dort [illegible]
[illegible], in Verhaft genommen und
[illegible] gebracht werde, [illegible]

Großherzogl. Luxemburgische Re-
gierung und ~~[illegible]~~ [illegible]

~~Mit e. x. der l. Gl. Advokat~~

No. 2742.

An
das l. Landcommissariat zu
K. Lautern.

Den 21ten Septemb. 1819.

Das Bürgermeisteramt von Eisenberg hat sich bei mir erkundigt ob in der im Jahr 1817 gegen Jakob Daumal von Erzenhausen wegen Verfälschung von Civilstandsakten eingeleiteten Untersuchung keine Erwähnung vorkommen, daß die Marie Laufer drei Ochsen zur Proviantirung der Festung nach Mainz geliefert habe. Ich habe nachgesehen und gefunden, daß diese Bürgermeisterei Marie wirklich, nach dem von dem Spezial-Commissär Weber geführten Register, unter dem 18ten November 1813 drei Ochsen zu Mainz abgeliefert hat.

Da das Register und der Bericht des gedachten Spezial-Commissärs den Verwaltungsbehörden zur Berichtigung der alten Lieferungssachen noch nöthig seyn dürften, und sie bei den längst geschlossenen gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr erforderlich sind, so beehre ich mich, sie in der Anlage dem l. Landcommissariat zum allenfallsigen Gebrauch wieder zuzuschicken, wovon ich das Bürgermeisteramt von Eisenberg zugleich benachrichtigt habe.

Mit p. der l. Gl. Advokat.

An
das l. Bürgermeisteramt zu
Eisenberg.

No. 2743.

Den 21 Sept. 1819

Auf die erhaltene Zuschrift vom 14 dieses benachrichtige man das l. Bürgermeisteramt, daß nach einem bei den Untersuchungsakten gegen Jakob Daumal von Erzenhausen befindlichen Register des Spezial-Commissärs Weber die Marie Laufer zur Proviantirung der Festung unter dem 18 November 1813 wirklich drei ~~Kü~~ Ochsen zu Mainz abgeliefert hat.

Das besagte Register des Spezial-Commissärs Weber hat man am heutigen dem l. Landcommissariat zu Kaiserslautern zugestellt, wohin sich das Bürgermeisteramt zur Erhaltung der verlangten Auszüge nunmehr zu wenden hat.

der l. Gl. Advokat.

No. 2744.

An
die l. Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen.

Die Untersuchungssache gegen den susp. Förster Boerninger betreffend.

Den 21 Septemb. 1819.

Am 26ten d. M. v. J. wurde in der gegen den suspendirten Förster Boerninger von Heiningen eingeleiteten Untersuchungssache vom l. Appellationsgerichte ein definitives Urtheil erlassen, wovon Unterzeichneter sich beehrt, der l. Regierung einen Auszug in der Anlage zu übersenden.

Das l. Appellationsgericht hat die vom Bezirksgerichte ausgesprochene Restitution nicht haben zu müssen geglaubt, weil nach den bestehenden und vom Bezirksgericht selbst angeführten Gesetzen die Dienstentsetzung der Forstbeamten unter den vorliegenden Umständen nicht ~~zu~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ in die Competenz der Gerichte gehört.

Unterzeichneter fügt daher die Untersuchungsakten zugleich hierbei, damit die l. Regierung das Geschäft weiter geeigneten administrativen Wege einleiten lassen können. Mit pp. der l. Gl. Advokat.

d. d. = mit Bitte der gefälligen Rücksendung nach gemachtem Gebrauch

No. 2545.

An kgl. Staats-Procurator zu Frankenthal

Den 23ten Sept. 1819

Unter den in der Strafanstalt zu Stein gehaltenen Sträflingen findet sich eine gewisse Barbara Götting, Frau des Joh. [illegible] von Altleiningen. Es ist nun die Anzeige gemacht worden, daß in dem Urtheilsauszug, welcher diese Frau betrifft, sich ein Irrthum eingeschlichen haben müsse, indem dieselbe in dem Gefangenregister zu Stein mit einer korrektionellen Gefängniß-Strafe von 18 Monaten eingetragen sei, während sie doch nur eine Strafe von 13 Monaten+ erhalten habe. In der Voraussetzung, daß die Sache sich wirklich verhalten möchte, da [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] allen Forschungen ungeachtet sich [illegible] Urtheilen und Nachlässigkeiten [illegible] Schulden kommen läßt, habe ich mir einen [illegible] zu fertigen lassen, den ich Ihnen in der Anlage mit dem Auftrag zusende, den allenfallsigen Irrthum darnach zu rektificiren und die gedachte Frau nach ihrer gehaltenen 13 monatl. Gefangenschaft in Freiheit setzen zu lassen.

+ Gefangenschaft.

No. 2546.

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer.

Die Untersuchungsakten gegen den Angeschuldigten Nikolaus Bion v. Bruggen betr.

1 Beilage

Den 24 Sept. 1819.

Die Untersuchungsakten gegen den Angeschuldigten Nikolaus Bion von Bruggen kam am 11ten dieses am Assisen-Gerichte dahier vor. ~~Der Sergeant~~ Balthasar Lautenschläger, Sergeant u. Soldat im 13ten Linien-Infanterie-Regiment, der sich gegenwärtig in der Reserve, ist auf die an das Regiment ergangenen Requisition hin, richtig erschienen, sonst würde die eine abermalige Vertagung auf eine folgende Assise nothwendig geworden seyn. Unterzeichneter war so glücklich noch zur gehörigen Zeit zu erkundigen, in welchem Regiment und an welchem Orte derselbe sich [illegible] befindet. Die gefällige Weisung der k. Regierung vom 17ten dieses ~~[illegible]~~ (No. 10760 [illegible]) ist dem Unterzeichneten [illegible] vom 8ten des vorigen Monats [illegible] erst hier an, als die Sitzungen des Assisen-Gerichts für das jetzige Quartal bereits geschlossen waren.

[illegible] Angeklagte Nikolaus Bion von Bruggen war angeklagt, einen [illegible] von Waldbraun (in Frankreich), der in einem [illegible] Walde [illegible] mittelst eines Schusses freiwillig getödtet zu haben. Es stellte sich in den Verhandlungen heraus, daß die Wunde nicht tödtlich war und daß der Verwundete durch eigene Nachlässigkeit dieselbe so verschlimmerte, daß er daran sterben mußte. Daraus ergab es sich, daß der Angeklagte nicht [illegible] gerichtet wurde. Dadurch ward es dem Assisen-Gerichte möglich, eine milde Strafe auszusprechen und Bion blos eine korrektionelle Gefangenschaft von sechs Wochen zuzuerkennen, wobei es auf die Zeit, die solcher im Gefängniß zugebracht hatte, ebenfalls Rücksicht nehmen.

Der Angeklagte beruft sich in seiner Vertheidigung auf ein Zeugniß der k. Regierung, Kammer der Regierung vom 3 Januar 1818 (Amtsbl. 9154 [illegible]), wodurch der Bezirksvorsteher zu [illegible] ermächtigt wurde, in allen Fällen, wo Ausländer Holzfrevel und bewaffnet in diesseitige Waldungen einfallen, diesen Verwüstungen nöthigenfalls mit Anwendung von Schießgewehren Einhalt zu thun.

Der Vertheidiger behauptete, daß der Angeklagte gar nicht gestraft werden könne, indem der durch diesen Beschluß ~~[illegible]~~ die Ermächtigung erhalten habe, von seinem Feuergewehre Gebrauch zu machen. Die Frevler seien + in Gesellschaft gewesen und hätten Waffen gehabt; in jedem Falle habe der Angeklagte geglaubt, durch den Beschluß ~~[illegible]~~ zu seiner Handlung ermächtigt zu seyn, und wenn er sich hierin geirrt hätte, so könnte ~~[illegible]~~ er unmöglich ~~[illegible]~~ als Verbrecher angesprochen werden.

+ nicht isolirt sondern

Nimmt man an, daß mehrere der Frevler eine Rotte bildeten und daß Beile Waffen seyen, ~~wie~~ (s. Art. 101 des Code pénal) ~~[illegible]~~, so hätte der Vertheidiger nicht unrecht gehabt, denn die Frevler waren [illegible] an der Arbeit und hatten Beile zum Abhauen. Der Angeklagte [illegible] ~~[illegible]~~ aber gestellt ~~[illegible]~~, daß Bion noch zwei freiwillige [illegible] seiner ~~[illegible]~~ Begleitung bei sich hatte und daß er sich nicht im Falle der Nothwehr (nach Art. 328 Code pénal) befand, so erkannten + die Geschworenen den Angeklagten für schuldig; wie es auch nicht anders seyn konnte

+ und einige starke Hunde

daß Mayer u. Hunde verfolgt

+ in dem Augenblicke der [illegible] als er verwundet wurde, als der Angriff vorüber war,

+ und der Verfügungen der bestehenden Gesetze.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Forstbeamten mitunter nur zu geneigt sind, von den Feuergewehren Gebrauch zu machen, die ihnen selbst zu ihrer persönlichen Sicherheit ~~[illegible]~~ zu tragen erlaubt sind. Den Frevel zu verhindern und Jagd auf die Frevler zu machen, die Holz holen wollen, ~~wenn~~ sogar wenn es Ausländer sind, ~~Lage~~ Lage sind ihnen die Waffen nicht gegeben, weil das Leben eines Menschen mit der ~~[illegible]~~ Entwendung eines Baumes oder gar einiger Äste, wird in der [illegible] [illegible] der Alle nur, in keinem Verhältniß steht.

Das zweckmäßigste Mittel die Frevel zu vermindern, die von Zeit [illegible] in diesseitigen Waldungen verübt werden, dürfte darin bestehen, auf diplomatischem Wege die + gegenseitige Handhabung der Forststrafgesetzgebung zu bewirken, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ einen + kleinen Krieg auf der Grenze zu ~~[illegible]~~ veranlassen, der die traurigsten Folgen herbeiziehen könnte.

+ strenge

[illegible]
+ der Gebrauch der [illegible] würde

+ kleinen

Um den Forstbeamten für die Zukunft die Rathschläge zu machen ~~[illegible]~~, daß sie durch die k. Regierung ermächtigt seyen, die ausländischen Frevler durch den Gebrauch der Feuergewehre zu verjagen und ~~[illegible]~~ zu verwunden, möchte es wohl dienlich seyn, + Beschluß auf die Verfügungen der Gesetze aufmerksam zu machen, die nur dann die Anwendung der Waffen gestatten, wenn

+ den gedachten Beschluß näher zu erläutern und zugleich die Forstbeamten sich in Ansehung der persönlichen Sicherheit in Gefahr befindet und der Fall der Nothwehr und Selbstvertheidigung vorhanden ist.

Indem der Unterzeichnete die k. Regierung bittet, ihm diese Erinnerungen, die blos die Aufrechthaltung der Gesetze zum Zweck haben, nicht zu verübeln, hat er die Ehre mit [illegible] zu verharren.

Der k. Gl Advokat.

No. 2547
Ad No. 1913.

An den Hl. Präsidenten des k. Appellations-Gerichtshofes

Den 24 Sept. 1819.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen das Schreiben des Kantonsrichters zu Kaiserslautern nebst den Beilagen, [illegible] Streitigkeiten zwischen diesseitigen und Herz. Sachsen-Koburgischen Unterthanen betreffend, wieder zurückzusenden. Der Hauptgrund der gegenseitigen Irrungen mag wohl darin liegen, daß die Grenze zwischen dem k. Bairischen und Herz. Sachsen-Koburgischen Gebiete noch nicht auf allen Punkten definitiv festgesetzt und ausgeglichen ist. Es dürfte vor allem nöthig seyn, ~~die~~ bei der k. Regierung des Rheinkreises auf die endliche Berichtigung der Grenze und der darüber obwaltenden Zweifel anzutragen.

Mit g. Der k. Gl Advokat.

No. 2548.

An Hl. Rechtsconsulenten zu Landau.

Den 25ten Sept. 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Bernhard [illegible] et Comp. Handelsleute zu [illegible], [illegible] Bergzabern.

Der k. Gl Adt.

No. 2549.

An Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Rathsministerium der Justitz

Den 25ten Sept 1819

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Katharina [illegible] Wittwe [illegible] [illegible] zu Wolfersweiler, Kanton [illegible], [illegible]

Der k. Gl Advokat.

---

ad No. 6803. No. 2550.

An Seine Maj. den König von Baiern

Zum geh. R. M. der Justitz

Den 25ten Sept. 1819.

Ew. K. M. geruhen in der Anlage die Bescheinigungen zu erhalten, welche der Gerichtsbote Johann [illegible] zu [illegible] und der [illegible] Daniel Roos zu Stein über den Empfang der ihnen in Gemäßheit allerhöchsten Befehls v. 22ten Aug. d. J. zur [illegible] zugestellten gerichtl. Urkunden ausgestellt haben.

In tiefster Ehrfurcht

Der k. Gl Advokat.

No. 2551.

An Herrn [illegible] Schön, Erben des ehemaligen [illegible] Karl Schön zu Stein

Den 25ten Sept. 1819.

Indem ich Ihnen in der Anlage die bei mir zugeschickten [illegible] zurücksende, bemerke ich Ihnen, daß nach den Verfügungen des Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 26ten Nov. 1817 (Amts-blatt 1817. Nr. 41) der im Bezirks-gang Aushändigungsschein derselben durch ihn von der Kreisdirektion, jetzt vom Landkommissariat, beglaubigtes Zeugniß des Ortsvorstandes zu beschaffen hat, auf welches hin auch die Gerichtsschreiberei als dann eine Abschrift des Erkenntnisses gegen Entrichtung der blosen Abschreibgebühr verabfolgen zu lassen gehalten ist. Dieselben hiernach, weil zur Erhaltung der verlangten Abschrift erfordert wird, und haben sich zu dem Ende mit einem in gehöriger Form gefertigten Armuthsschein an die Gerichtsschreiberei des Bez. Gerichts zu wenden, wo Ihnen dann die Abschrift gegen Zahlung der Abschreibgebühr alsbald verabreicht werden wird. Für Armuthsschein und Einregistrirungsgebühren haben Sie nichts zu bezahlen.

Großh. G. Advokat

Nr. 2442.

An den Hrn Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Den 27 September. 1819

Hiemit habe ich die Ehre die Actenstücke die mir mitgetheilte Begnadigungsgesuche mit meinen Bemerkungen zurückzuschicken, die Anlagen wieder zurückzuschicken und zugleich die dazu gehörenden + Untersuchungsakten beizuschließen. Die späte erfolgte Verzögerung wurde theils durch die Ressort-Arbeiten theils durch das nur mit Mühe zu

+ Untersuchungsakten und

bewirkende Zusammenbringen der betreffenden Actenzüge und Untersuchungsakten veranlaßt.

Auf die vorliegenden Begnadigungsgesuche habe ich folgendes zu bemerken:

1. Der Bittsteller **Michael Dabholz** Ackerbauer von Walzheim wurde am 30 Juli 1808 von dem peinlichen Spezial-Gerichtshof zu Mainz zu vierzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Das Verbrechen, welches ihm diese Strafe zuzog, bestand darin, daß er mit noch einem berüchtigten Dieb namens Andreas Kirchner + und seinem Eheweib, zur Nachtzeit äußerlicher Mittel mittelst Aufsteigen und einem Einbruch einen sehr erheblichen Diebstahl an baumwollenen Strümpfen, Tüchern, zu Schürzen verübt haben. Der Werth der entwendeten Waaren wurde auf 2400 Franken geschätzt.

+ ehemals von Walzheim

Die beiden Diebe und insbesondere der Bittsteller waren zu jener Zeit der Schrecken ihrer Gegend. Sie waren allgemein gefürchtet, und als eben so gefährliche als verschmitzte Diebe bekannt.

Michael Dabholz war schon vorher wegen verschiedener Vergehen gestraft worden und zwar

am 9 Nivose IX (30 Januar 1800) zu 20 Tag Gefängnißstrafe wegen Diebstahls von Latten.

am 10 Prairial XI (30 Mai 1803) zu einjähriger Gefängnißstrafe wegen Diebstahls eines Brandeweinkessels

am 13 Frimaire XIII (4 Dezemb. 1804) zu drei Monat Gefängnißstrafe wegen Mißhandlung.

Als die beiden Diebe nach erhaltener

peinlichen Strafe von Mainz nach Diez transportirt werden sollten, brachen in der Nacht vom 25 auf den 26 August 1808 aus dem Gefängniß zu Oppenheim gewaltsamer weise aus.

Das Ausbrechen dieser gefährlichen Menschen verbreitete allgemein Furcht und Angste in ihrer Gegend. Jedoch war man endlich so glücklich sie in der Nacht vom 1 auf den 2ten September desselben Jahres wieder zu ergreifen.

Die gegen den Bittsteller zur Anwendung gebrachten Gesetzesbestimmungen waren die Art. 6 und 7 Titl. 2 Sect. II des 2ten Theils des Strafgesetzbuchs von 1791, welche auf den vorliegenden Fall die Eisenstrafe von 14 Jahre Kettenarbeit festsetzte.

Nach dem Strafgesetzbuch von
+ Art. 384 u. 381 No. 4 1810 + würde die Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit, die dem Richter einen Spielraum von 5 bis 20 Jahren läßt, statt gehabt haben.

Das Strafgesetzbuch der Mittellande verhängt auf die That, wegen welcher Bittsteller gestraft wurde, acht bis zehnjähriges Zuchthaus (v. Novelle v. 25 März 1816 Art. VI No. 3 u. X No. 1) wozu noch wegen Rückfall eine Schärfung gerechnet würde. (v. Strafgesetzbuch Th. 1 Art. 112.)

Da Bittsteller bereits acht Jahre von der ihm auferlegten Strafe ausgehalten hat, und er den eingezogenen Notizen nach im Strafort zu [illegible] sich jetzt ruhig und fleißig beträgt, so möchte er noch einige Zeit büßen werden und ihm allenfalls an dem noch übrigen Strafe zwei Jahre nachgelassen werden können.

2. Georg Philipp Hofmann, [illegible] zu [illegible] wurde am 12 April 1815 vom Assisen Gericht zu Trier wegen Diebstahls in einem Wirthshaus, wo er als Gast aufgenommen war, zu sieben jähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt.

Der Diebstahl wurde an gegen einen Hausgenossen. Die entwendeten Effecten waren ein dunkelblauer Überrock, zwei Paar Stiefel, ein runder neuer Hut, eine silberne Taschenuhr, und ein seidener [illegible] Regenschirm, u. eine lederne Brieftasche geschätzt vom Eigenthümer auf den
Werth von 34 Thaler 12 Groschen.

Schon vorher war derselbe wegen zweier Diebstähle einmal zu einem einem Jahr und dann wieder zu achtzehn Monat correctioneller Gefangenschaft verurtheilt worden, was das Assisengericht auch bestimmt zu haben scheint, eine höhere Strafe gegen ihn anzuwenden, als die das [illegible] Gesetz festgesetzte Minimum, das in fünfjähriger Einsperrung besteht.

Die letzte Strafgesetzgebung der Mittellande ist auch für diesen Fall milder als die französische. Dem Werth der entwendeten Gegenstände nach gehört die That unter die Verbrechen [illegible] einfacher Diebstähle. Daß sie in einem Wirthshaus statt hatte, bildet
keinenf keine eigene Qualification.

Die Strafe des einfachen Diebstahls als Verbrechen ist nach Art. III No. 1 das Arbeitshaus von ein bis drei Jahren; dazu noch
+ rechnet man den wegen Rückfall die früher ausgesprochenen correctionellen Strafen, so würde im Ganzen 5 bis 5½ Jahre Freiheitsberaubung erfolgen.

Da Bittsteller Hofmann sich

aber selbst sittsam und fleißig im Strafhause aufführt, so könnten unter diesen Umständen auch ihm achtzehn Monat bis zwei Jahren an seiner noch erstehenden Strafe nachgelassen werden.

3. Johann Lein von Seidelsheim wurde am 5 März 1818 von dem Assisengerichte zu Zweibrücken in eine correctionelle Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt, weil er für schuldig erkannt worden, seinem Dienstherrn Georg Lischer aus der Hand eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes gestohlen zu haben.

Der Eigenthümer schätzte den Betrag des ihm entwendeten Geldes auf wenigstens 150 Gulden. Der Verurtheilte läugnete während der Untersuchung (~~stets~~ aufs hartnäckigste diesen Diebstahl) ~~verübt zu haben~~. In seiner Bittschrift gesteht er ihn nun ein und setzt selbst den Betrag des gestohlenen Geldes auf 30 fl.

Dem Eigenthümer war nicht lange vor dem Diebstahl der Schlüssel zu seinem Geldschrank abhanden gekommen, und da nach Entdeckung des Diebstahls dieser Schlüssel in der Kiste des Bittstellers gefunden wurde, so ist sehr wahrscheinlich, daß er zur Verübung des Diebstahls vorher seinem Dienstherrn den Geldschlüssel entwendet habe.

Die Strafe welche er erhalten hat, ist dem Verbrechen angemessen und würde auch nach der Gesetzgebung des Mutterlandes nicht gelinder ausgefallen seyn; darnach gehört der ~~Diebstahl~~ That zwar unter die einfachen Diebstähle

+ der Novelle

+ Seine Entweichung im Verhaft wird (nicht gehabt ...) übergangen

wird aber dem Betrag des entwendeten Geldes nach unter die Verbrechen gerechnet, wozu noch der erschwerende Umstand kommt, daß der Diebstahl von einem Dienstboten gegen seinen Herrn verübt wurde. Die Novelle vom 25 März 1826 Art. III No. 1 Art. II No. 8 u. Art. I. setzt die Strafe hier auf das Arbeitshaus von zwei bis vier Jahren.

Auf das Vorgehen des Schlüsselwegnehmens zu folg Art. 24 No. 3 die That unter die ausgezeichneten Diebstähle setzen würde, kann keine Rücksicht genommen werden, ~~weil~~ weil dieser Umstand den Geschwornen nicht zur Beantwortung war vorgelegt worden.

Es scheint demnach kein Grund vorhanden zu seyn, dem Bittsteller Johann Lein etwas an seiner wohlverdienten Strafe nachzulassen. +

4. Christina Jung von Jugenheim wurde am 15ten Juni 1826 von dem Assisengerichte zu Mainz zur fünfjährigen Zwangsarbeit wegen eines mittelst Einsteigen und äußeren und inneren Einbruch verübten Diebstahls verurtheilt.

Die entwendeten Gegenstände bestunden in vier Gulden Geld und einem ~~[illegible]~~ Lehrbuch über die Geburtshülfe, so sie mit gewaltsamer Aufsprengung einer Lade der Hebamme ~~[illegible]~~ gestohlen hat.

Sie war als eine ausschweifende und liederliche Weibsperson bekannt, hatte ein uneheliches Kind und lebte nachher mit einem andern jungen Menschen, der nicht der Vater des ersten Kindes war, im Concubinat. Dieser junge Mensch verließ sie ~~[illegible]~~ plötzlich weil sie ihren ausschweifenden Lebenswandel fortsetzte. Sie erklärte, daß er sie vielleicht geheirathet haben würde wenn sie sich besser betragen hätte.

Sie gab vor, das Hebammen-Buch entwendet zu haben, um ein Mittel darin zu finden, schwanger zu werden weil ihr Liebhaber dies zur Bedingung der Heirath gemacht habe. +

wenn er auch gegründet wäre

+ weil ihre Handlung um so weniger zur Entschuldigung dienen kann, als sie außerdem auch noch baares Geld ~~mit~~ zugleich mitgenommen hat.

Sie war zur Zeit des Diebstahls 29 Jahr alt, also in einem Alter, wo ihr liederliches Leben und schlechte Aufführung nicht jugendlichem Leichtsinn und Mangel an Überlegung zugeschrieben werden kann.

Sie scheint daher auch auf keine Verminderung der Strafe Anspruch machen zu können, besonders da auch die Voraussetzung der mildernden ~~[illegible]~~ Umst. auf diese That, die zu Folge Art. VI der angeführten Verordnung unter die ausgezeichneten Diebstähle gehört, die Strafe von zwei bis acht Jahre Arbeitshaus nach Art. VII jener Verordnung verhängt.

Die thätige Reue kann in der Zurückerstattung der vier Gulden nicht angenommen werden, weil die Bittstellerin sie erst zurückgab, als dem Bürgermeister bereits der Diebstahl angezeigt war und weil sie anfangs sogar läugnete die vier Gulden gestohlen zu haben, und sie dies auf Zureden des Bürgermeisters wirklich eingestanden hatte.

Übrigens beträgt sich Sie sich im Verhafte ganz ruhig.

5. Georg Daum von Oberhausen an der Nahe wurde durch Urtheil des Assisen Gerichts vom 16 Juni 1818 zu ~~sechsjährigen~~ zehnjährigen Zwangsarbeit verurtheilt, nachdem ihn die Geschworenen zweier Diebstähle für schuldig erklärt hatten, und zwar

1 eines nächtlichen [illegible] in einer

zu Meddersheim

Offenkundig (mittelst Anlegung einer Leiter und mittelst Einsteigen durch ein Fenster im zweiten Stock) einer + Quantität ~~fünf~~ Kaffeebohnen in 2 Säcken, 5 Viertel einen Zuckerhut, eines ganzen Teppichs und zweier Leintücher;

+ verübten Diebstahls

2 eines ebenfalls zur Nachtzeit aus ~~einer~~ bewohnten Mühle zu Niederhausen verübten Diebstahls von 5 bis 6 Simmern Mehl nebst einem Sack.

Dieser Sträfling ist ein sehr übel berüchtigter Dieb. Er steht in Verdacht, noch eine Menge anderer Diebstähle verübt zu haben.

+ ~~Als Grund zu~~ ~~seiner~~ Entschuldigung gibt er vor, die traurigen und bedrängten Zeiten von 1816 hätten ihn verleitet, die Thathandlungen, wegen welcher er gestraft wurde, zu begehen. Seine Angaben lügen; die sämtlichen Diebstähle gingen dem Folge des Mißjahres von 1816 voraus, und hätte Georg Daum arbeiten wollen, so hätte er allenthalben als Müllerknecht sein gutes Auskommen gefunden.

+ Zur Begründung seines Gnadengesuchs

Daß er lange in den Gefängnissen zubrachte, ehe er verurtheilt wurde, hat zwar seine Richtigkeit, allein er ~~hatte~~ hat sich solches zum Theil selber zuzuschreiben.

Er wurde am 9 August 1816 von der k. preußischen Gendarmerie zu Meisenheim wegen des Meddersheimer Diebstahls verhaftet, am 11 September durch wurde er an die diesseitigen Behörden ausgeliefert. In der Nacht vom 8 auf den 9 Oktober 1816 entwich er gewaltsam mit ~~aus~~ dem Gefängniß zu K. Lautern mit noch einigen andern + Gefangenen

+ Gefangenen

Er wurde am 12 Oktob. gleich wieder im Preußischen verhaftet und nach Sobernheim gebracht, wo er ebenfalls wieder ~~mit~~ mit seinen Haft ausgebrochen ist. Erst später wurde er ~~oktob~~ aber wieder eingefangen und nach

Siemann gebracht.

Welche Behandlung er daselbst im Gefängniß zu erdulden hatte, ist dieser Bittst. unbekannt, indem er sich da in den Händen der k. preußischen Justizbehörden befand. Daß man ihn in guten Verwahr brachte und sich seiner Person bestens zu versichern suchte, liegt in der Natur der Sache. Wer einmal so häufig durchgebrochen ist, wie der Bittsteller, von dem darf man sich versehen, daß er unablässig seine Gedanken darauf richtet. Daß er aber dortige Unbilden selbst zu ertragen gehabt haben, ist zuverläßig wieder eine unverschämte Lüge, die im Hinblick auf die stattgehabten Untersuchungsakten nicht gerechtfertigt wird.

Da er beschuldigt war, sowohl im k. baierischen als k. preußischen Gebiete Verbrechen verübt zu haben, so machten die preußischen Behörden lange Anstand ihn auszuliefern. Erst nachdem man sich überzeugt hatte, daß die diesseits begangenen Verbrechen die größern und wichtigern waren, willigte man in seine Auslieferung.

Dadurch verzögerte sich die Sache bis zum 17 Dezemb. 1817 wo er wirklich ausgeliefert wurde.

Aber schon am 14 Jenner 1818 machte er einen Versuch, aus dem Gefängniß zu K. Mindern abermals ~~[illegible]~~ auszubrechen.

Wie dieser gefährliche und boshafte Gewohnheitsdieb die Gnade des Monarchen anrufen zu dürfen glaubt, ist schwer zu begreifen. Nur mit Berücksichtigung der vorher bestandenen Recht hat ihm das Appellations Gericht das Geringste der gesetzlichen Strafe auferlegt.

Die Rechtfertigung der 6

Milderungsgrund ist ihm auch nicht günstig.

Das erste Diebsverbrechen, dessen er schuldig erkannt wurde, gehört nach Art. VI No. 2 in die Klasse der ausgezeichneten Diebstähle, wovon die Strafe nach Art. VII derselben Novelle+, unabgesehen auf den Werth der entwendeten Gegenstände, der hier nicht 25 fl übersteigen mochte, 4 bis 6 Jahre+ beträgt. Dazu nun noch der 2te Diebstahl gerechnet, der nach Art. IV der nämlichen Novelle eine Strafe von 3 Monat bis zu einem Jahr nach sich zieht, so ergibt sich ein Maaßstab, der mit der Strafe übereinkommt, die gegen den Bittsteller verhängt wurde.

+ der Novelle vom 25 März 1816

+ Arbeitshaus

Unter diesen Umständen scheint mir Gnade keine Milderung in der erhaltenen Strafe zu verdienen.

6. Anna Maria Schmelz

Ehefrau des Johann Friedrich von Mainkammer wurde am 10 März 1818 vom Appellations-Gerichte zu Zweibrücken zu fünfjähriger+ ~~Zuchthausstrafe~~ verurtheilt, indem sie die Geschworenen für schuldig erkannten, an einem nächtlichen verübten+ in einem bewohnten Hause verübten Diebstahle von vier Leinwandhemden und einem [illegible] dadurch Theil genommen zu haben, daß sie diese Leinwandhemden wissend, daß sie gestohlen waren, verheimlichte und zu ihrem Gebrauch verwendeten.

+ Einsperrung in ein Arbeitshaus

+ von 2 Personen

Ihr Mann und ihr Sohn wurden zugleich wegen eines andern qualifizirten Diebstahls mitgestraft. Sie und ihre Familie stehen in einem sehr schlechten Rufe.

Die Bittstellerin beträgt sich dermalen ruhig und fleißig im Strafhause, und da der entwendeten Gegen- und verheimlichten Gegenstände von nur geringem Werthe sind, auch die Strafgesetzgebung des Mutterlandes eine bei weitem mildere Strafe für einen solchen Fall vorschreibt, so möchte der Bittstellerin bei fortgesetztem gutem Betragen in der Strafanstalt ein Drittheil an dem Rest der ihr auferlegten Strafe nachgelassen werden können.

7. Anna Maria Zeller von Mutterstadt wurde am 11ten Juny 1816 von dem Assisengericht zu Zweibrücken zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, wegen eines nächtl. Weile in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls von einer ziemlich ansehnlichen Quantität Weißzeug und anderer Effekten. Ihrem eigenen Geständniß nach bewerkte sie die Einsteigung durch eine selbst gemachte Vorrichtung, indem sie ein Stück Holz aufrichtete und mittelst desselben die Höhe des Fensters erreichte. Sie scheint eine Gewohnheitsdiebin zu seyn, und wurde bei einem andern Diebstahl, wozu sie bereits eine Leiter herbeigeschafft, und angestellt+ hatte, verstört.

+ und erstiegen

Meiner Ansicht nach hat sie die erhaltene Strafe sehr wohl verdient, und ist eine Milderung derselben um so weniger zulässig, als das von ihr begangene Verbrechen nach Art. VI. No. 2 der Novelle vom 25ten März 1816 zu den ausgezeichneten Diebstählen gehört, welches nach Art. VII. derselben Novelle eine Strafe von 4 bis 8 Jahren nach sich ziehen.

8. Mathias Eberhard von Schwegenheim, wurde durch Urtheil des Assisengerichts+ vom 9 Sept. 1816 zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt, weil er seinem Dienstherrn einem Goldarbeiter von Neustadt eine Quantität Silber gestohlen zu haben für schuldig erkannt worden. Das entwendete Silber betrug mehr als 4 W., welches der Verurtheilte, um es unkenntlich zu machen, eingeschmolzen hat. Da derselbe zur Zeit des Diebstahls einen recht guten Lohn bei dem gedachten Goldarbeiter bezog, so ist der Mißbrauch des Vertrauens, das dieser in ihn setzte, um so unverzeihlicher, und scheint der Sträfling auf keine Milderung der Strafe Anspruch machen zu können.

+ zu Zweibrücken

Nach der Novelle vom 25ten März 1816 gehört die fragliche That unter die einfachen Diebstähle, welche als Verbrechen angesehen werden, und ~~der~~ ist zugleich mit dem erschwerenden Umstand verbunden, daß der Diebstahl von einem Dienstboten verübt wurde; in welchem Falle die Strafe 2 bis 4 Jahr Arbeitshaus ausmacht. Der ansehnliche Betrag des gestohlenen Gegenstandes, der ohnehin voraussetzt, daß der Dieb, und nicht entdeckt zu werden, das Verbrechen in kleinen Quantitäten öfters wiederholte, hat das Assisengericht bestimmt, von den milderen Verfügungen des Art. 14 des ehemaligen mittelrheinischen General-Gouvernements vom 31ten May 1814 keinen Gebrauch zu machen.

Da auch aus den eigenen Geständnissen des Verurtheilten hervorgeht, daß er sich nach und nach die bedeutende Quantität Silber zueignete und folglich mehrerer ~~S~~ wiederholten Diebstähle sich schuldig machte, so dürfen auch die + ~~L~~ ~~strengeren~~ Grundsätze nicht aus der Acht gelassen werden, welche die Straf-Gesetzgebung des Mittelrheins in Ansehung der Verhütung der Verbrechen aufstellt.

9. Johann Kaiser von Johanniskirch wurde am 1ten July 1816 von dem Assisengericht zu Mainz zu 5jähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt, wegen einem nächtlich in einem bewohnten Haus mittelst Einsteigen verübten Diebstahl von einem 20 Frankenstück in Geld, zwey Fünffrankenthaler, 2 Kronenthaler und vier ~~?~~ Quart Kronen.

Zur Zeit des Diebstahls war Johann Kaiser noch sehr jung; er hatte noch nicht das 19te Jahr erreicht.

In dem Verhafte, wo er sich befindet, beträgt er sich ruhig und fleißig.

Da er bereits mehr als 3/4 seiner Strafe ausgehalten hat, so scheint er unter den angegebenen Umständen um so mehr einer Begnadigung für den Rest der F Strafe würdig zu seyn, als die Verfügungen der Strafgesetze des Mittelrheins keine höhere Strafe festsetzen, als die Zeit ausmacht, die er bisher in Gefängniß zugebracht hat.

F ihm auferlegten

Mit p. p.

Der K. Gl. Advokat.

No 2553.

An
Kgl. Staatsprokurator zu
~~Frankenthal.~~
Kaiserslautern.

Den ~~29~~ 30ten Sept. 1819

In der Anlage erhalten Sie p. das Aktenstück, welches das K. Appellationsgericht in seiner Rathskammer vom 23ten dieses erlassen hat, wodurch die in der Untersuchungssache gegen Johann Bäcker von Aschelsheim von Ihnen eingelegte Opposition als ungegründet verworfen wurde. Sie belieben nun dieses Individuum alsbald in Freiheit setzen zu lassen, wenn es nicht + wegen anderer Ursachen verhaftet ist.

+ zugleich auch

Ich muß bedauern, daß die bisher von Ihnen eingelegten Oppositionen so unhaltbar waren, daß Sie es nicht über sich vermochten, sie ~~bei~~ dem Obergerichte zu unterstützen. Bei unzulänglichen Beweisen, wo man die nothwendige Freisprechung vorhersieht, ist es besser, der Sache keine Folge zu geben, als durch deren Fortsetzung den Richter unnöthig

Personen zu machen veranlaßt
[illegible] der Vollziehung des ungesetz-
lichen Urtheils belieben Sie mich
baldigst zu benachrichtigen.
Die Untersuchungsakten folgen
auch zugleich mit zurück.

ebenfalls [illegible] Beilage

Mit p. p.
der K. Gl. Advokat.

Nro. 2554.

An
H. Staatsprokurator zu
[illegible]

Den ~~29~~ 30. Sept. 1819.

Uebersendung zweier gerichtl.
Urkunden für
1. Bernhard Stark, [illegible]
zu [illegible],
2. Johann [illegible] Stark ohne Gewerb
und ledig, wohnhaft daselbst.

der Gl. Advokat.

Nro. 2555.

An
Seine Majestät den König von
Baiern
Ihr hoh. Staatsministerium der
Justiz.

Den ~~29~~ 30. Sept. 1819

Uebersendung einer gerichtl.
Urkunde für Jakob Fischer, ehe-
maligen Gerichtsboten zu [illegible],
gegenwärtig zu [illegible],
durch d. Friedensrichter in [illegible]

In p. p.
der K. Gl. Advokat.

Nro. 2556.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal
+ zu Speier sitzenden

Den ~~29~~ 30. Sept. 1819

Beifolgendes allerhöchstes Rescript vom
20. dieses, wodurch dem Jakob [illegible]
von [illegible] der [illegible]
Strafe nachgelassen wird, belieben Sie so-
gleich in Vollzug setzen zu lassen und
mir es demnächst wieder zurückzuschicken.

Mit p. p.
der K. Gl. Advokat

Nro. 2557.

An denselben
+ in der Strafanstalt zu
Speier befindlich

Den ~~29~~ 30. Sept. 1819

Das angeschlossene [illegible]gesuch
belieben Sie dem Sträfling Michel
Kuntz mit [illegible] mit dem Bemerken
zurückgeben zu lassen, daß keine Rück-
sicht darauf genommen werden könne,
weil es nicht von einem gesetzlich an-
genommenen Advokaten verabfaßt
oder unterschrieben sey.

Mit p. p.
der K. Gl. Advokat

Nro. 2558.

An
~~Hl. Staatsprok. daselbst~~

Den 30. Sept. 1819

~~Uebersendung einer gerichtl.
Akte für Conrad Weber~~

Nro. 2559.

An
Hl. Präsidenten des Appell. gerichts
Hier.

den 1 Oktob. 1819

Das Verlangen des protestan-
tischen Oberconsistoriums, daß
bei Instruktionen von Dispensgesuchen
zu Eheverbindungen zwischen Ver-
schwägerten in Zukunft auch die
Ortsgeistlichen gutachtlich gehört
werden möchten, scheint mir nicht
ganz geeignet zu seyn, und ich
stimme den Gründen vollkommen
bei, welche Ew. Hochwohlgeboren
in dieser Hinsicht aufgestellt haben.
Es ist aufgefallen, daß ~~[illegible]~~ [illegible]
die protestantischen Geistlichen ~~[illegible]~~

+ Verwandten,

über solche

Die Erzählungen der ~~alt~~ Religionsgeschichte beigezogen ~~einzigen~~ wollen. Was soll denn geschehen, wenn die Religion lehrende Katholiken oder gemischter Religion oder Mennoniten oder Juden sind? Würden [illegible] nicht zur Intoleranz führen, wenn [illegible] Verehelichungen zwischen [illegible] gemischter Religion die Zöglinge in Schulen abzugeben hätten? +

+ Würden sie nicht, mit Gründen, die in der Tat ~~ganz~~ fremd sind, alles anwenden, um ihn zu verhindern, die zwischen Leuten verschiedener Religion statt haben sollen?

+ übersetzt

Alles + was ohne Nachtheil bewilligt werden könnte, möchte darin bestehen, daß den Religion lehrenden aufgegeben würde, von ~~einigen~~ ihren Zöglingen ein Zeugniß über ihren sittlichen Lebenswandel + beizubringen.

+ im Allgemeinen

Mit [illegible]

Der K. G. Advokat

No 2560.

2ten October 1819

Hgl. Bürgermeister in [illegible]

Übersendung eines Ladungsbriefes in der Untersuchungssache gegen [illegible] und Conraden und [illegible].

Der K. G. Advokat

No 2561.

Hgl. Bürgermeister in Kaiserslautern

Übersendung der Ladungsbriefe in der Untersuchungssache gegen Müller, [illegible] Anton [illegible] Johann Lehmann auf dem [illegible] Hof, [illegible] und Conrad [illegible] und Conrad [illegible] und Conraden und Kaiserslautern

---

Den 2ten October 1819.

No 2562.

Herrn Bürgermeister [illegible]

Übersendung der Ladungsurkunden in der Untersuchungssache gegen [illegible] Johann [illegible] zu [illegible], Michel [illegible] von [illegible], [illegible] von Jakob [illegible] von [illegible], [illegible] und [illegible], [illegible] Margaretha von [illegible] und [illegible], [illegible] zu [illegible].

No 2563

Den 4ten Okt 1819

An Seine Majestät den König von Würtemberg

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Hr. von Schoenstein, Major [illegible] zu Stuttgart wohnhaft.

[illegible] Akten 44.

No 2564.

Den 4ten Okt. 1819

An das Großherzogl. Badische Hofgericht zu Mannheim

Übersendung einer gerichtl. Urkunde für Friedrich [illegible], ehemals Schaffner des [illegible] Ladenburg allda wohnhaft.

No. 2565.

den 4t Okt: 1819

An
Hl. Staatsprokurator
Mainz.

Uebersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. Heinrich Peter Lauber zu Gundersheim, Kanton Pfeddersheim
2. Johann Georg Baumgarten ebenfalls [illegible] in Odernheim a/Rhein wohnt.

Wird [illegible]
der K. Gl. Advok.

No. 2566.

den 4t Okt. 1819

An
Hl. Staatsprok. zu
Zweibrücken

Sie ersuchen ~~[illegible]~~ anliegende gerichtliche Urkunde dem Andreas [illegible] und dessen Ehefrau Maria [illegible] zu St. Ingbert gegen einzuschickenden gehörig legalisirten Zustellungsschein zustellen lassen.

Wird [illegible]
der K. Gl. Adv.

No. 2567

den 5ten Okt. 1819.

An
das Großherzogl. badische Hofgericht zu Mannheim

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Auguste Elisabeth Zinn, Wittwe von Christian Rudolph Ziegler in Mannheim wohnhaft.

der K. Gl. Advokat

No. 2568

den 6t Okt. 1819

An die
Hl. Staatsprokuratoren zu
Frankenthal
K. Lautern
Landau
St. Wendel
Zweibrücken

Nach Vorschrift der Art. 88 & 89 des Dekrets vom 6t Juli 1810 zu verfahren.

In der Anlage erhalten Sie [illegible]
~~[illegible]~~
[illegible] Exemplaren der gedruckten Verordnung des H. Präsidenten des K. App. Gerichts, wodurch die Assisen für das letzte Quartal des Jahrs 1819 auf den 6t Dezember d. J. festgesetzt und Herr App. Rath Alexander Kraus [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ernannt wurde, solche zu präsidiren, um [illegible] anschlagen zu lassen. ~~Zugleich haben Sie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen [illegible]~~

der K. Gl. Adv.

No. 2569

den 6t Okt. 1819

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Sie erhalten in der Anlage Abschrift allerhöchsten Rescripts vom 24t v. M. wodurch das [illegible] gegen Peter Gilgen und [illegible] [illegible] niedergeschlagen wurde, um hiernach den [illegible] in Kenntniß zu setzen und nach dem Inhalte des Rescripts das Geeignete verfügen zu wollen. Die Anlage ~~[illegible]~~ Sie ~~[illegible]~~ wieder zurück gelangen lassen.

Wird [illegible]
der K. Gl. Advokat

N° 2570. Den 7ten October 1849.

An
K. Staatsprokurator
Landau

Euer Wohlgeboren erhalten in der Anlage die Bescheinigung über die, auf Ansuchen der Frau Caroline Arnold von Bernefeld geschehene Zustellung einer gerichtlichen Urkunde an Georg Kneipp und dessen Ehefrau.

Der K. Gst. adv.

N° 2571 Den 7ten October 1849.

An
Seiner Majestät den König
von Baiern

Uebersendung zweier gerichtlicher Urkunden für Lazarus Dalem Handelsmann und dessen Ehefrau Esther Mayer, beide in Weissenburg wohnhaft.

Ihr treuester &

N° 2572. Den 8ten Oct. 1849

K. Staatsprokurator in Frankenthal.

Der von Euer Wohlgeboren nachgesuchte 12 tägige Urlaub, ~~[illegible]~~ wird gestattet.

Der K. General Advokat

Den 8ten October 1849.

N° 2573.

An
K. Staatsprokurator zu Frankenthal

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren Abschrift eines allerhöchsten Rescriptes vom 2ten October d. J. das Begnadigungsgesuch des Ludwig Schott von Mutterstadt betreffend.

Euer Wohlgeboren wollen den Bittsteller von dieser allerhöchsten ~~[illegible]~~ Entschließung in Kenntniß setzen, und die Freilassung desselben sofort vollziehen lassen.

Mit vieler Hochachtung

N° 2574. Den 10ten October 1849.

An
K. Staatsprokurator in Kaiserslautern.

Beiliegende gerichtliche Urkunde belieben Euer Wohlgeboren gegen ungesäumte gehörig ~~legalisirte~~ Empfangsbescheinigung den Gebrüdern Weber in Kaiserslautern zustellen zu lassen.

Der K. Gst. adv.

den 10ten October 1819.

An No. 2575.

K/ Friedensrichter Dahn

Anliegende gerichtliche Urkunde wollen Ew. Wohlgeboren dem Kaufmann Lion in Hamburg gegen einzuschickende Empfangsbescheinigung zustellen lassen.

Der K. Gl. Adv.

An No. 2576. eod.

K/ Friedensrichter in Frankenthal.

Ew. Wohlgeboren erhalten in der Anlage, die von Joh. Christoph Schäfer in Mannheim ausgestellte Bescheinigung über den Empfang einer gerichtlichen Urkunde, so wie die ausgefertigte Urkunde für Conrad Kolb von da, nebst Bescheinigung des [illegible] über [illegible].

Der K. Gl. Adv.

An No. 2577. den 11ten October 1819.

des K: B: Gendarmerie Commando des Rheinkreises

K: Commando erhält in der Anlage ~~die~~ Untersuchungsakten und Urtheil gegen Gendarm Carl Kiefer von der Brigade Weingarten, mit dem Ersuchen, die Akten nach geschehenem Gebrauche wieder zurück gelangen zu lassen.

Der K. Gl. Adv.

An No. 2578. eod.

K/ Friedensrichter in Kaiserslautern.

Ew. Wohlgeboren erhalten anliegend drei gerichtliche Urkunden, welche ich Sie ersuche dem Lorenz Gottschalk auf dem Sienerhofe und der Wittwe von Andreas Drach in Mannheim wohnhaft, gegen einzuschickende ~~Empf~~ gehörig legalisirte Empfangsbescheinigungen, zustellen zu lassen.

Der K. Gl. Adv.

An No. 2579. Den 11ten Octob. 1819.

Kgl. Rentbeamten in Übersendung 3 geschlossener [illegible] Urkunden für Johann Stückert in [illegible] und Georg [illegible] in [illegible].

An No. 2580. Den 13ten Octobr 1819.

Das Großherzogl. badische [illegible] in Mannheim Übersendung zweyer geschloss. Urkunden für
1. Magdalena Kraß, und
2. Catharina Kraß, beide in Mannheim wohnhaft.

No. 2581. Den 18ten Oktob. 1819

An Kgl. Rentbeamten zu [illegible] [illegible]

Uebersendung von vier geschlossener Urkunden für
1. [illegible] [illegible]
2. [illegible] zu [illegible]
3. [illegible] Müller [illegible]
4. [illegible] zu [illegible]

der K. [illegible]

No. 2582. Den 18ten Okt. 1819

An Seine Majestät den König von Baiern

Uebersendung eines geschlossenen Akts für den [illegible] Mangey Baiern zu [illegible], Dept. [illegible] J. p. p.

[illegible]

der K. [illegible]

No. 2583. Den 18ten Oktob. 1819.

An Kgl. Rentbeamten [illegible]

Uebersendung einer geschl. Urkunde für [illegible] Schneider Müller auf der [illegible]

der K. [illegible]

No. 2584 Den 18ten Okt. 1819

An Kgl. Rentbeamten dahier

Uebersendung dreyer geschl. Urkunden für
1. Peter Müller in der [illegible] zu [illegible]
2. Catharina [illegible] [illegible]
3. [illegible] zu [illegible]

der K. [illegible]

No. 2585.

An die K. Regierung des [illegible] zu [illegible] Kammer der Finanzen

Den 18ten Oktober 1819
[illegible]

gefälligst anfertigen und ihm baldigst zukommen lassen zu wollen.

Achtet pp

der k. Gen. Advokat

Ebendahin 2586

18ten Okt. 1819

[illegible] bittet die k. Regierung ihm ein Zahlungsmandat für seine Bureaukosten vom abgelaufenen 3ten Quartal d.J. mit dem Betrag von 100 f anfertigen zu lassen und zuschicken zu wollen.

Der k. Gen. Advokat

No. 2587

Ebendahin

18ten Okt. 1819

Das Zahlungsmandat für den Gehalt des Schreibers [illegible] zu [illegible] vom dritten Quartal d.J. die Summe von 200 f betragend ersucht Unterz. die k. Regierung ihm gefälligst zufertigen lassen zu wollen

Der k. Gen. Advokat

No. 2588

An

kgl. Rentprokuratoren zu Landau.

18ten Okt. 1819

In der Anlage erhalten Sie die gegen Joseph [illegible] von Godramstein eingeleitete Untersuchung zurück, nebst einem ärztlichen Gutachten der k. Medizinal Comite zu Landau, wonach nicht zweifelhaft zu seyn scheint, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That nicht als Verbrechen, sondern als ein bloßes Vergehen zu betrachten sey.

Ich ersuche Sie Antrag an das Bezirksgericht zu stellen, daß diese Sache bald abgeurtheilt werde.

Achtet pp

der k. Gen. Advokat

No. 2589

An

kgl. Rentprokuratoren zu Zweibrücken

den 19ten Oktober 1819

Der k. [illegible] hat mir die gerichtliche Urkunde, welche für den [illegible] zu [illegible] bestimmt war und die Sie mir unter dem 20ten Februar d.J. übergeben haben, mit der Bemerkung zurückgestellt, daß obengenannter [illegible] sich nicht mehr zu [illegible] aufhalte, sondern nach [illegible] zurückgekehrt sey. Diese Urkunde folgt daher in der Anlage zum geeigneten Gebrauche wieder zurück

Achtet pp

der k. Gen. Advokat

No. 2590

An

den kgl. Präsidenten des Appellat. gerichts dahier

den 20ten Oktob. 1819

Hiermit sende ich die Akten in der Anlage die Gesuche und Vorschläge in Betreff der Wiederbesetzung der erledigten Friedensgerichtsschreiberstelle zu Winnweiler zurück.

Unter den Candidaten, welche sich zu dieser Stelle gemeldet haben, scheint mir Friedrich [illegible], dermalen Tribunalgerichtsschreiber am hiesigen Bezirksgerichte die meisten Ansprüche darauf zu haben. Er ist sehr fleißig und arbeitsam, besitzt ~~das~~ hinreichende Kenntnisse und zeichnet sich durch einen stillen und sittsamen Lebenswandel vortheilhaft aus. Von mäßigem Vermögenseinkommen verwendet er zur Unterstützung einer alten Mutter und einiger Geschwister. Er kennt den Dienst genau, indem ihm sein jetziger Platz häufig Gelegenheit gibt, sich mit den bei den Friedensgerichten vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen, und er auch schon einige Zeit eine Friedensgerichtsschreiberstelle provisorisch bekleidete. Auch ist er für den gegenwärtigen Augenblick als Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte versorgt und bedarf gerade nicht so dringend eine anderweitige Anstellung, obwohl er sie auch verdienen mag.

Nach ihm scheint mir vor allen Johann Schmitt aus Homburg gegründete Ansprüche auf diese Stelle zu haben. Er kam als Akzessist an das Appellationsgericht des Rheinkreises und war Jahr und Tag dabei, ohne einen Kreuzer Gehalt zu ziehen. Unbekannt mit der hiesigen Gesetzgebung des Landes, ~~so~~ und mit dem hier eingeführten Geschäftsgang, und überhaupt selbst noch Neuling im Geschäftsleben, stellten sich ihm mancherlei Schwierigkeiten entgegen, die er zu überwinden hatte, und die nur durch große Anstrengung und ungemeine Thätigkeit besiegt werden können. Wenn er auch gleich diesen Forderungen nicht ganz entsprach und hinter den Erwartungen, die man zu machen berechtigt war, zurückblieb, so kann man billigermaßen doch auch nicht in Abrede stellen, daß er sich Mühe gab, in den Geist der Gesetze einzudringen und guten Willen an den Tag legte.

Er hatte leider das Unglück, eine zu vortheilhafte Meinung von sich zu hegen, und sich zu allen Stellen gleich anfangs für geeignet zu halten. Daher meldete er sich zu jedem vakanten Platze, und fand keinen zu hoch für ihn. Dazu mag ihn das Zureden seiner Eltern viel veranlaßt haben, ~~andere~~ weil bei nicht sehr bedeutenden Vermögensumständen er ohne Gehalt leben und auf seinen Unterhalt zehren mußte; auch hatte diese vermeintliche Selbsttäuschung den Nachtheil für ihn, daß er mehr zu wissen und leisten zu können glaubte, als ~~seine Kräfte~~ gaben er in Wirklichkeit wußte und zu leisten vermochte, und diese Erwägungen den Fleiß und die Anstrengung nicht hervorriefen, welche zur Erreichung des Zieles erforderlich waren. Endlich wurde er als Anwalt beim Bezirksgerichte zu Kaiserslautern angestellt, eine Stelle, die ihm wieder keinen Gehalt vom Staate zuzog. Daß er sich nicht besonders in dieser Laufbahn, die viele Gewandtheit und Geschäftskenntniß voraussetzt, auszeichnen würde, war zu erwarten, allein daß er ganz ohne Beschäftigung bleiben und so gut als gar nichts zu thun bekommen würde, das hätte man freilich nicht denken sollen. Allein es war leider dennoch der Fall, sei es, daß die daselbst angestellten Anwälte, die dem Publikum bekannt waren, alle Arbeit an sich zu ziehen wußten, sei es, daß er sich kein Zutrauen zu erwerben verstand und der Stelle zu wenig gewachsen war.

Er verdiente nichts und war auch nie-
mals gezwungen, von seinem Vermö-
gen zu leben. Wenn er nicht seine
wenige Habe ganz aufzehren soll,
so scheint nichts anders übrig zu
bleiben, als ihm eine Stelle zu
~~vergeben~~ verschaffen, die ihm doch so viel
abwirft, daß er dabei seine
Subsistenz findet. Die Friedens-
gerichtsschreiberstelle,
zu der er sich gemeldet hat,
scheint ganz geeignet zu seyn,
~~[illegible]~~ ihm ein anständiges
Auskommen zu verschaffen.
Ein großer Aufwand von Kennt-
nissen, ein ~~[illegible]~~ ausge-
zeichnetes Talent ist zu dieser
Stelle nicht nöthig, besonders
wenn ein geschickter Friedens-
richter die Geschäfte dirigirt.
Schmidt ist dafür hinlänglich * befä-
higt, und wird sich das, was
ihm noch abgehen dürfte, bald
anzueignen + ~~im Stande~~ seyn.

* [illegible]

+ Gelegenheit haben

Es scheint mir ~~in~~ darum der gegen-
wärtigen Lage der Sache eben
so billig als gerecht zu seyn,
ihm die gedachte Stelle zu über-
tragen. Er verlangt die Stelle
nur provisorisch, wahrscheinlich
um nach einiger Zeit wieder
ein Beförderung in Anspruch zu
nehmen, allein dies dürfte vorerst
keine Rücksicht zu nehmen seyn.

Da, wie bemerkt, Friedens-
bäumer + für jetzt versorgt
ist, so hielte ich für billig, daß
~~[illegible]~~ Schmidt zugleich Hoffnung gegeben
würde, + bei einer künftigen
ähnlichen Vakatur vor allen
auf Berücksichtigung rechnen dürfte.

+ zwar die meisten Ansprüche
auf die erwähnte Stelle hat, aber

+ daß er

Was die übrigen Candidaten
anlangt, so scheinen sie unter
den angeführten Umständen + ~~[illegible]~~
nachstehen zu müssen, wenngleich

+ den obgenannten beiden

No. 2491.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Kaiserslautern.

einer oder der andern dann
die zu einer solchen Stelle er-
forderlichen Eigenschaften wirklich
besitzen und sonst gültige
Ansprüche darauf haben möchte.

Mit p.

Der k. Gl. Advokat.

---

den 20ten Oktob. 1819

Der Hl. Präsident des Appell.
Gerichts hat mir Ihr. Wohlgeb.
Schreiben vom 1ten dieses, (No. 7283)
die bürgermeisterliche Gerichtsbar-
keit in Polizeisachen betreffend,
mitgetheilt. Die Ansichten, welche
Sie darin über diesen Gegenstand
aufstellen, sind vollkommen
gegründet. Schon zur Zeit der
französischen Herrschaft ließ man
die Polizeigerichte der Bürger-
meister eingehen, weil sie
zu einer Menge Mißbräuche
und Unregelmäßigkeiten ~~[illegible]~~
Anlaß gaben und den Zweck
durchaus nicht erfüllten, den der
Gesetzgeber dabei beabsichtigte.
Die Erfahrung bewies, daß die
Bürgermeister, welche Polizei-
richter waren, nur zu leicht ihre
Competenz überschritten, sich anmaßten
[illegible], über alle Arten von
Contraventionen, ja sogar über
Correktionelle Vergehen zu erkennen;
~~und~~ da sie es einzuleiten
wußten, daß der Gerichtsschreiber
ihnen etwas von seinen Gebühren
ablieh, so vernachlässigten sie auch
ihre administrativen Geschäfte,
um die Sache der Polizei-Urtheile
zu ~~[illegible]~~ machen.

Ihr. Wohlgeb. belieben den
reklamirenden Bürgermeister
dieses zu eröffnen, daß derselben

ihren Verlangen nicht entsprochen werden können, und daß sie es dem [illegible] überlassen müssen, die Polizeivergehen zu bestrafen, bis einmal durch eine allgemeine Verfügung über die Errichtung der Bürgermeisterei-~~Polizei~~gerichte etwas näheres zur Vollziehung angeordnet werden würde.

Zugleich dürfte Ihnen nicht unzweckmäßig seyn, den Friedensrichter zu [illegible] zu ermahnen, sich mit Thätigkeit der Besorgung der Polizeifälle anzunehmen, und sich ~~seiner~~ der Eigenthümlichkeit, wie er sich selbst +~~ausdrückt~~ beilegt, nicht zum Nachtheil seines Dienstes zu überlassen.

+ in einem amtlichen Schreiben unbegreiflicher weise

Mit voll. g. d. Hl. G. Adiunkt
L. Koch

No. 2592.

An den
Hl. Staatsprokurator
Frankenthal

Den 21. Okt. 1819

Uebersendung einer [illegible] Urkunde für den [illegible] Franz [illegible] zu [illegible]

2593.

An das
Hl. [illegible] zu K. Lautern

Dem

Uebersendung einer [illegible] für Franz Friedmann [illegible], Gutsbesitzer zu [illegible]

2594.

An
Hl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Den 21. Oktob. 1819

In der Anlage erhalten Sie die mit den [illegible] Auszüge der [illegible] gegen
1. Wilhelm Roß von Kaiserslautern
2. Georg Friedrich Hoffmann & Cons. von Frankenstein
3. Jakob [illegible] zu [illegible] und Daniel Metzger von [illegible]
mit dem Auftrag, die [illegible] zugehen zu lassen.

Der [illegible]

2595.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Andern

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszüge gegen
1. Franz Müller von [illegible]
2. Peter [illegible] von [illegible]
3. Adam [illegible] von [illegible]
4. Joh. [illegible] von Neustadt

2596.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau

Andern

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszüge gegen [illegible] von [illegible].

2597.

An
H. Staatsprokurator
dahier

Andern

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszüge geg.
1. Katharina [illegible] von [illegible]
2. Michel [illegible] von [illegible]
3. [illegible] von [illegible]
4. Michel [illegible] von [illegible]
5. Juliane [illegible] von [illegible]

No. 2598

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

22. Okt. 1819

Ich habe die k. Gendarmerie beauftragt den Sträfling Joh. Jung von Altleiningen vor Sie zu führen um ~~[illegible]~~ den 28. d. M. als Zeuge im Zuchtpolizeigerichte abgehört werden zu können. Sobald Sie seiner nicht mehr nöthig haben, belieben Sie ihn unter guter Bedeckung wieder hieher zurück bringen zu lassen. Sie werden die gehörigen Maßregeln treffen, daß dieser Sträfling, welcher früher schon einmal gewaltsamer weise ausgebrochen ist, nicht wieder Gelegenheit findet, davon zu laufen, und nicht das Beispiel des Joh. Altmann von Neustadt, der auch unter ähnlichen Umständen nach Frankenthal gebracht wurde, befolgen könne.

Der k. G. Advokat.

No. 2599

An
Hl. Oberlieutenant Kantzer Kommandant der k. Gendarmerie des Bezirks Zweibrücken
dahier

Den 22. Okt. 1819

Ew. [illegible] belieben den angeschlossenen Requisitionsschreiben die Abführung des Joh. Jung von Altleiningen aus dem hiesigen Gefängniß nach Frankenthal ohne Verzug vollziehen und das angeschlossene Schreiben an den Staatsprokurator zu Frankenthal abgeben zu lassen.

Der k. G. Advokat

No. 2600

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 23. Okt. 1819

Uebersendung von 4 gerichtl. Urkunden für [illegible] Mayer [illegible] Sternberg und [illegible] Handelsmann zu Weißenburg Dep. des Niederrh. in Frankreich

Der k. G. Advokat

No. 2601

An
die k. Regierung des Rheinkr. Speyer
Kammer der Finanzen

Den 23. Okt. 1819

In Gemäßheit des Art. 472 des Gesetzbuches des peinlichen Verfahrens beehrt sich Unterz. der k. Regierung einen Auszug des bei den [illegible] Assisen geg. Georg Hoffmann von Fränkisch Crumbach in contumaciam ergangenen Urtheils zu übersenden.

Der k. G. Advokat

No. 2602

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Den 23. Okt. 1819

In der Anlage übersende ich Ew. [illegible] einen Auszug des an den letzten Assisen gegen Georg Hoffmann von Fränkisch Crumbach in contumaciam ergangenen Urtheils, um solches nach der Vorschrift des Art. 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren in Vollzug setzen zu lassen und mir es demnächst mit dem über die Vollziehung zu errichtenden Protokoll wieder zurückzuschicken.

Mit [illegible]
Der k. G. Advokat

~~ad No. 7544~~ No. 2603

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

Den 23. Oktober 1819

Ew. K. M. geruhen in der Anlage die Bescheinigung zu erhalten, welche der [illegible] Louis von [illegible] über den Empfang der ihm in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls vom 26. des [illegible] M. eingehändigten und für ihn bestimmten [illegible] gerichtl. Urkunde ausgestellt hat.

In tiefster Ehrfurcht
Der k. G. Advokat

~~Dto.~~ 254 No. 2604

An
Seine Majestät den König von
Baiern

Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

den 23ten Okt. 1819.

Durch allerhöchstes Rescript vom 11ten d. haben Ew. K. M. geruht, dem allerunterthänigst Unterzeichneten drei gerichtliche Urkunden zu übersenden, um sie den betreffenden Partheien zuzustellen. Unter diesen gerichtlichen Urkunden befindet sich eine für den Weinhändler Jak. Wagner von Bechenheim im Kanton Alzey. Irrigerweise ist darin angegeben, daß Bechenheim in der K. Baierischen Rheinprovinz gelegen sei. Diese Gemeinde und der Kanton Alzey gehören zu dem Kreis Mainz in dem jetzigen Gebiet des Großherzogthums Hessen. Allerunterthänigst Unterzeichneter nimmt sich daher die Freiheit, die bezüglichen Urkunden in der Anlage wieder zurückzusenden.

In tiefster pp.
der K. Gl. Advokat.

---

ad Num. 849. No. 2605.

An
~~H. Staatsprokurator zu~~
die K. Regierung des
Rheinkreises zu
Speyer
Kammer der Finanzen

den 23ten Okt. 1819.

Auf die verehrliche Zuschrift vom 19ten d. beehrt sich Unterzeichneter der K. Regierung zu erwidern, daß der Substitut Herr Anton Keller unter der franz. Regierung auch kein öffentliches Amt bekleidete, und daher die allerhöchste Entschließung vom 24ten Juli d. J. w. Betref der nicht zu ersetzenden Anstellungsbezüge von früher bezogenen Besoldungen auf ihn keine Anwendung finde.

Unterzeichneter ergreift zugleich diese Gelegenheit der K. Regierung die Bemerkung zu machen, daß Herr Keller sich eine Kleinigkeit an rückständigem Gehalt zu fordern habe. Seine Ernennung als Substitut des General-Advokaten ist vom 25ten May d. J. Den jetzigen ~~jährlichen~~ Gehalt 1600 f. hat er aber erst vom 1ten Juni bezogen; er kann sich daher auch zu gut rechnen, daß seine damaligen jetzigen Gehalt gegen den früheren vom 25ten May bis Ende des Monats May mehr beträgt und sich auf 10 f. 9 kr. beläuft, indem sein vorheriger Gehalt ~~f~~ nur jährlich Elfhundert Gulden betrug.

Die K. Regierung wollen demnach die Güte haben, ~~für~~ über diesen Mehrbetrag eine Zahlungsanweisung auszufertigen und Unterzeichnetem zukommen zu lassen.

der K. Gl. Advokat.

No. 2606.

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

den 24 Oktob. 1819.

In der Anlage übersende ich Ihnen vier allerhöchste Entschließungen auf eingereichte Begnadigungsgesuche, um solche den ~~Individuen~~ im Gefängnisse zu Speyer sitzenden Bittstellern als

1. Peter Weigländer von Jöhlingen,

2. Wilhelmine Dörr von Hauenheim,

3. Anna Maria Schwed von Frankenthal,

4. Johann Boos, Sohn, von Mutterstadt,

eröffnen und in Gefangenregister notiren zu lassen, wie sie hiernach überwiesen zurück zu senden.

In Ansehung des unehelichen Kindes der Anna Maria Schwed bleiben die bei der administrativen Behörde der

zu ihrer Versorgung nöthig zu veranlassen.

Mit vollk. Hoch. d. Gen. Advokat

No 2607

A
Monsieur le Procureur du Roi
à Luneville.

le 24 octob. 1819.

En réponse à votre lettre du 16 juin dernier, qui m'a été remise il y a peu de temps, j'ai l'honneur de vous informer que d'après les renseignemens que j'ai pris, il y a un sieur Henry Cetto à Urexweiler Canton de St Wendel, âgé d'environ 31 ans, qui est actuellement garde-forestier, mais qui étoit il y a dix ans, commis d'une maison de commerce à Strasbourg pour laquelle il faisoit alors des voyages en France.

Il est possible que cet individu soit celui dont vous désirez apprendre des nouvelles.

Au reste je dois vous remarquer encore que le Canton de St Wendel ne fait pas partie du Royaume de Bavière. Il ~~fait~~ appartient au Duché de Saxe-Cobourg principauté de Lichtenberg. La régence de ce pays se trouve à St Wendel.

Il y a aussi un négociant à St Wendel qui s'appelle Cetto et qui est le frère dudit garde-forestier, mais son prénom n'est pas celui de Henri.

Agréez, Mr, l'assurance de la parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être
L'avocat général

No 2608
ad No 1988.

An
den Hl. Präsidenten des
Appellat. Gerichtshofes.

den 24 Oktob. 1819.

In Betreff des mir mitgetheilten Verhandlungsprotokolls der Anna Maria Lehnard von der Lehmühle bei Ziemershausen habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeb. zu erwiedern, daß meiner Ansicht nach diese Person nicht den mindesten Anspruch auf die Gnade der Majestät des Königs zu machen hat, sondern zufrieden mit der milden Strafe, die sie bekam, die Zeit ihrer Gefangenschaft dazu verwenden sollte, sich durch aufrichtige Reue und gebesserte Gesinnungen mit der Gesellschaft wieder auszusöhnen.

Sie wurde am 10ten Juni 1818 wegen Kindsmord vor die Assisen gestellt. Es waren sehr viele Indizien vorhanden, daß sie ihr neugebornes Kind absichtlich theils durch Mangel aller Pflege, theils durch Entziehung der Luft, indem sie es mit Betten zugedeckt, ums Leben gebracht habe. Diese Indizien waren noch dadurch unterstützt, daß sie während ihrer Schwangerschaft und bei Herannahung ihrer Niederkunft verständlich dies äußerte, die sie nicht gekommen, ihr Kind zu besorgen und daß sie auch nicht die mindesten Vorkehrungen zur Verpflegung des Kindes traf, ohngeachtet sie früher schon einmal Mutter war und ~~recht~~ recht gut wußte, welche Pflichten einer Mutter bei ihrer herannahenden Niederkunft obliegen.

Wiewohl alle diese Indizien, so wahrscheinlich sie auch machten, daß die Beschuldigte ihr Kind absichtlich getödtet habe, schienen indessen doch nicht hinreichend, eine vollkommene Überzeugung deßfalls zu begründen. Die Geschwornen mochten auch noch andere Verhältnisse berücksichtigt haben, die zu Gunsten der Beschuldigten vorkamen. Sie erklärten daher, daß

dieselbe zwar nicht schuldig sei, ihr Kind vorsätzlich getödtet umgebracht zu haben, daß sie aber solches durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit habe zu Grunde gehen lassen. Dieses Urtheil war auf das vollständigste [illegible], um so mehr, da es nicht im Mindesten mehr zweifelhaft, daß sie sich die Herzlosigkeit und nachlässigste Behandlung des Kindes hatte zu Schulden kommen lassen.

Das Assisengericht wendete die härteste Strafe gegen sie an, welche das Gesetz zuließ, und bedauerte, es dürfe ihr nur eine korrektionelle Gefängnißstrafe † von zwei Jahren auflegen ~~konnte~~ erkannt.

† (v. Art. 319 des Code pénal)

Daß unter diesen Umständen die Verurtheilte einen Nachlaß an ~~dieser~~ ihrer geringen Strafe verlangen kann, ist wirklich schwer zu begreifen. Ich habe Ursache zu glauben, daß die Bittschrift durch† Georg Jakob Schäfer Ackersmann zu Dornheim, den muthmaßlichen Vater des Kindes, ~~bewirkt~~ veranlaßt und eingegeben wurde. Die Verurtheilte lebte mehrere Jahre im Konkubinat mit diesem schon bejahrten Manne, der aus einer früheren Ehe erwachsene Kinder hat. Sie kam schon einmal vorher bei ihm nieder und erzog unter seiner Mitwirkung das erste Kind. Die Familie sah das Verhältniß nicht gern, in welchem Schäfer mit der Verurtheilten lebte, und es war natürlich, daß seine ehelichen Kinder diese Person nicht mit besonderer Achtung† behandelt haben. Es scheint, als suche der alte Sünder die Gefangenschaft seiner Buhlerin zu verkürzen, um dieselbe wieder zum Ärgerniß seiner Familie bei sich aufzunehmen, und das frühere Verhältniß fortzusetzen.

† den Gatten der

† und Zuneigung

Dieser Umstand dürfte einen Grund mehr abgeben, die eingereichte Bittschrift keine Rücksicht zu nehmen.

Die Gesetzgebung des Mutterlandes scheint hier nicht als Maaßstab dienen zu können, um zu bestimmen, ob die Bittstellerin einen Nachlaß an ihrer Strafe verdiene oder nicht, weil man mit ziemlicher Gewißheit voraussehen kann, daß die Handlung der Angeschuldigten anders beurtheilt worden wäre, als sie beurtheilt, wenn im französischen Rechtsboden die Abstufungen statt fänden, welche das Strafgesetzbuch des Mutterlandes beim Kindermord aufstellt. Die Bestimmungen des Art. 69 §. 1 des B. Strafgesetzbuchs können daher nicht zum Vortheil der Bittstellerin angerufen werden. Man müßte im Gegentheil die unter No. 1 dieses Artikels vorgesehenen Strafen gelten lassen, da nach dem Code pénal der Kindermord als Kapitalverbrechen angesehen wird.

Indem ich die gegen die Bittstellerin stattgehabte Untersuchung nebst dem Urtheil und der Bittschrift hier anfüge, habe ich die Ehre [illegible] zu [illegible]

Der k. Gen. Advokat.

No. 2649

An die K. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

den 25. Oktob. 1819

In den Anlagen beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung die Bittschrift und den Schuldspruch, welche die [illegible] u. [illegible] des K. Bay. [illegible] des [illegible] für das [illegible] d. J. und der [illegible] zu beziehen haben, nebst den hiergehörenden Procedur zu übersenden

[illegible]

Der k. G. Advokat

Den 26 Oktob. 1819.

No. 2610.

An
Herrn Präsidenten des Bezirks-Gerichts zu S. Gallen

Der gewesene Schullehrer Carl [illegible] Schullehrer zu [illegible], welcher kürzlich zu correctionelle Strafe von ~~sechs~~ Monaten und nachherige [illegible] Jahr Zwangsarbeit wegen Fälschung verurtheilt worden, hat neuerdings ~~zu~~ Gesuche um Begnadigung eingegeben, welche die schändlichsten Verunglimpfungen und Beschimpfungen gegen die richterlichen Behörden enthalten; ganz besonders wird Ihrem Substitut Herrn [illegible] ungesetzliches [illegible] Parteilichkeit vorgeworfen. Die schnöden Verunglimpfungen, die dieser boshafte Sträfling bis vor die Ehre der [illegible] bringt, verdienten eigentlich keine Widerlegung, indem sie zu offenbar das Gepräge der schändlichsten Bosheit und Verläumdungssucht an der Stirne trügen, allein um allen nur denkbaren übeln Eindruck zu begegnen, den ein solches Machwerk zu veranlassen haben könnte und um zugleich mit Nachdruck die Bestrafung des Verläumders verlangen und einleiten lassen zu können, scheint ~~nöthig~~ erforderlich zu seyn, die Verunglimpfungspunkte einzeln zu beleuchten, und durch eine Angabe des wahren Verlaufs der Sache gehörig zu würdigen.

Ich bin so frei Hr. Wohlgeb. die Bittschriften zu übersenden mit der Bitte, mir über die Punkte, welche die Glieder des Bezirksgerichts zu S. Gallen betreffen, Ihre Bemerkungen zu machen. Sie können solche Herrn [illegible] auch mittheilen, um die nöthigen [illegible] beyzufügen. Ich hatte für nöthig gehalten, die Verunglimpften [illegible] und zu

und zu [illegible], welche Beweise der er zur Unterstützung seiner Verunglimpfung angegeben habe. Und daher lege ich gleich hier bei, ~~mit~~ damit Hr. Wohlgeb. davon Einsicht nehmen möchten. Vielleicht dürfte es zweckmäßig seyn, die von Carl angegebenen Zeugen vor Sie zu berufen zu lassen und über die streitigen Punkte zu vernehmen. Man würde dieser Schmähschrift ~~[illegible]~~ zu viele Ehre anthun und einen nachtheiligen Eindruck im Publikum veranlassen, wenn man eine förmliche Untersuchung ~~[illegible]~~ vornehmen wollte.

Herr Präsident v. [illegible] ist selbst mit [illegible] einverstanden, vorerst die Sache auf die erwähnte Art zu behandeln. Hr. Wohlgeb. wollen daher die Güte haben, mir Ihre Bemerkungen und die allenfallsigen ~~[illegible]~~ Vorschläge, sobald es geschehen kann, zukommen zu lassen.

Mit vorz. Hochachtung habe die Ehre zu versichern

[illegible]

No. 2611
ad n. 7254.

An
Herrn [illegible] zu S. Gallen.

Den 26 Oktob. 1819

In der Anlage übersende ich Hr. Wohlgeb. die der gegen [illegible] Lehrer von [illegible] eingeleiteten Untersuchung [illegible] verlangten Schriften bestehend in

1. Sechs [illegible] Verhörprotokollen,
2. Einem Repertorium,
3. Den vom [illegible] Lehrer [illegible] Schuldschein über 186 f 7 X. nebst zwei ~~[illegible]~~ [illegible] Beilagen.

Die zwei als [illegible] bezeichneten Akten sind, nämlich die Verhörprotokolle vom 18 Juni 1817 und die diesfällige [illegible] habe ich nicht beigeschlossen, weil solche einen wesentlichen Theil der Untersuchungsakten ausmachen, und überdem mit beid eingeheftet sind.

Mit vollst. Hochacht.
d. k. Gl. Advokat.

Nr. 2612.
ad 7177.

An
Kgl Staatsprokurator zu
Landau.

Den 26 Oktob. 1819.

Ew. Wohlgeb. erhalten in der Anlage die Untersuchungsakten in Betreff der Verläumdungsklage des gewesenen Schultheiß Jakob Schütz von [illegible] gegen Jakob Hasenfuß und die Martin Schumacher'sche Eheleute von da. Zugleich füge ich ~~[illegible]~~ die Untersuchungsakten ~~[illegible]~~, welche die dem Schultheiß Jakob Schütz u. Consorten zu Last gelegte Fälschung betreffen. ~~[illegible]~~ [illegible] lege ich [illegible] einen [illegible] Auszug des in der Verläumdungsklage ~~ergangenen~~ am Appellat. Gericht ergangenen Urtheils bei.

Daß in Absicht des Schultheißen Jakob Schütz und Consorten die Untersuchung auf Fälschung keinen Fortgang haben konnte, war natürlich, nicht weil ein Buch des Geburtsscheins fehlt und der Thatbestand sich nicht hätte herstellen lassen, indem auch Fälschungen durch Zeugen bewiesen werden können, wenn die verfälschte Urkunde zerstört worden, sondern weil aus dem Ganzen deutlich hervorgeht, daß die Fälschung nur darin bestand, daß in dem lateinischen Text des [illegible] Geburtsscheins das Wort sexto statt ~~[illegible]~~ [illegible], weil offenbar ein Schreibfehler des der lateinischen Sprache unkundigen Lehrer Theodor Schütz war, aber auch darin, daß in die französische Übersetzung das Jahrhundert ~~[illegible]~~ six statt sexto aus [illegible] Absicht

eintradirt wurde. Eine Handlung, die von niemand anders als von Jakob Hasenfuß herzurühren scheint.

Wenn also von Fälschung die Rede seyn kann, so würde dieser Hasenfuß und seinen Mithelfern zu Last fallen, als dem Schultheiß Jakob Schütz. Eine Urkunde verfälschen, um die Fälschung einem andern [illegible] bildet aber [illegible] ~~[illegible]~~ Verbrechen, als wenn die Fälschung aus anderen Gründen ~~[illegible]~~ verübt worden.

+ der Fälschung

Es wäre nicht uninteressant, der Sache nachzugehen, das angedeutet wird, um den innern Zusammenhang der verschiedenen Intriguen des Schultheiß Jakob Schütz aufzufinden, und die Handlungen zu entlarven, die solche sich ~~[illegible]~~ zur [illegible] erlaubt haben, [illegible] Zweck zu ~~[illegible]~~.

+ Bezeichnung

Ich überlasse es Ew. Wohlgeb. welche Schritte Sie in dieser Hinsicht noch zu thun für geeignet finden ~~[illegible]~~. Aus den Gründen [illegible] scheint hier kein Hinderniß zu folgen, die Sache wieder aufzunehmen, theils weil die [illegible] der Thatbestand [illegible] ~~[illegible]~~ Untersuchung nicht [illegible], wenn sich dann [illegible] (v. Art. 246. 247 der Gesetzbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen) theils weil [illegible] als [illegible] und das Ganze eine [illegible] Gestalt annimmt.

+ abermalige

Mit vollst. Hochacht.
d. k. Gl. Advokat.

Nr. 2613.

An
Kgl Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 27 Oktob. 1819

In Gemäßheit einer aller=höchsten Entschließung vom 25ten d. M. hat die k. Regierung des Rheinkreises ~~[illegible]~~

für die bei der Auslieferung der Akten an die Herzogl. [illegible] Regierung erwachsenen Kosten ein Zahlungsmandat über 81 fl 52 kr für den Gerichtsschreiber Boll ausgefertigt, welches ich [illegible] zuzustellen bitte.

Mit [illegible]

No. 2614.
ad N. 5293.

An
Hr. Staatsprokurator [illegible]

den 27 Oktob. 1819

Die von August Jakob, Handelsjud [illegible] gegen den Anwalt Callmann eingegebene Beschwerde, habe ich Letzterem mitgetheilt, um seine Bemerkungen darüber zu vernehmen. Callmann stellt nicht in Abrede, in seiner Plaidoirie vor Appell. Gericht einige [illegible] Umstände berührt zu haben, welche Jakob nicht ~~[illegible]~~ [illegible] zur Ehre gereichten und [illegible] keine angenehmen Gefühle verursacht haben mögen; es [illegible] aber keine Verläumdung sein, sondern aktenmäßig anerkannte Thatsachen betreffe.

Dem sei ~~[illegible]~~ nun, wie ihm wolle, so steht der Beschwerde des Anzuzielenden eine Unzulässigkeit entgegen, indem er nämlich nicht gleich in der Sitzung, wo die ~~[illegible]~~ Verläumdung statt gehabt haben soll, ~~[illegible]~~ durch seinen Vertheidiger [illegible] Anträge nehmen oder Urkunde verlangen ließ. Die Unzulässigkeit ist begründet durch die Verfügungen der Art. 504–508 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen und Art. 89 der Zivil-Prozeßordnung, [illegible] sanktionirt durch mehrere Entscheidungen des Cassationshofs (v. Merlin repertoire verbo injure § VI No. 5.) Da einer Unzulässigkeit in der Materie der peinlichen Rechtspflege eine öffentliche Ordnung angeht, so steht es den Partheien nicht frei, darauf zu verzichten; deswegen kann der Anzeige des August Jakob † keine weitere Folge gegeben werden.

† der Vergiftbeistung des Anwalt Callmann durch die Unzulässigkeit angreifbar,

Ebensowenig ist die Sache geeignet, [illegible] eine disziplinar Strafe gegen Callmann zu provoziren.

Was die Beschwerde anlangt, die Callmann aus der von Jakob gemachten Denunziation ziehen will, dürfte wohl ebenfalls kein hinreichender Grund vorhanden seyn, ex officio Verfolgungen gegen Jakob eintreten zu lassen. Indessen überschicke ich Euer Wohlgeb. die beiderseitigen Beschwerdeschriften, um nach Umständen die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Mit [illegible]

No. 2615.
ad N. 2091.

An
Hr. Präsidenten des Appell. Gerichts [illegible]

den 27 Oktob. 1819.

Ew. Hochwohlgeb. beehre ich mich auf Ihre gütige Zuschrift vom [illegible] in Betreff der Umgehung der Friedensrichter bei Untersuchung der [illegible] Verhandlungen gegen das Verbot des Hazardspiels zu erwidern, daß ich die von Ihnen aufgestellte Ansicht nicht ~~[illegible]~~ [illegible] theile.

Daß die Verordnung über das Hazardspiel nicht als eine bloße Polizeiverfügung einer administrativen Behörde anzusehen ist, sondern als bearbeitetes und Gesetz in Anwendung gebracht werden muß, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Man müßte sonst den Verordnungen des ehemaligen General-Gouvernements des Mittelrheins [illegible] General-Gouvernements, [illegible] die Verordnung [illegible] gemeinschaftlich [illegible] und k. bairischen Landadministrations-Stellen die durch Amtsblatt [illegible] bekannt gemacht wurden, und die Gesetzeskraft abgesprochen, und doch werden bei jedem Schritt noch Verfügungen des ehemaligen Gouvernements, ~~[illegible]~~ durch welche der Code penal einige wesentliche Modificationen erhielt, angewendet. Ebenso würden Verordnungen im Amtsblatt, die von der k. bair. Landes-Administration ausgiengen, ausser durch Vorurtheil zu Gesetzeskraft [illegible]

Würde nun die Verordnung über die Feldschützen als Gesetz befolgt werden, so ~~find~~ ist es auch die einzelnen Verfügungen derselben, und es kann nicht erlaubt seyn, Ausdehnungen eintreten zu lassen, die dem klaren Ausdruck und Sinne, der ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ darin enthalten ist, widersprechen.

Der Art. 3 der Verordnung setzt auf die Zuwiderhandlungen für den ersten Fall 6 Tag Arrest und für den 2ten Contravention [illegible].

Der Art. 6 sagt, die Zuwiderhandlungen sollen dem einschlägigen Friedensrichter gerichtlich zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden, welches, wenn es statt hat (also im Wiederholungsfall) zugleich den Verlust der [illegible] Waaren zum Vortheil der [illegible] verordnet wird.

Dadurch ist die Bestrafung der Contraventionsfälle hinsichtlich der Feldschützen auch des ausschließlich in die Competenz der Friedensgerichte gelegt. Unter + Gesetzbestimmungen ~~kann~~, kann auch die Competenz + ~~[illegible]~~, und wenn darüber etwas verfügt ~~[illegible]~~ wird, so muß man ~~[illegible]~~ annehmen, daß der Gesetzgeber auch

+ außere

und der

über

+ die Befugniß hat,

+ bestimmen und verändern

+ der zu ~~verordnen~~ fügen, wie er wirklich es verfügt hat.

+ z. B.

die Absicht gehabt habe, ~~abzu~~ abzuändern.

Zu wünschen ist vielleicht, daß nothwendiger gewesen wäre, die Verordnung anders abzufassen und die Competenz der Friedensrichter nicht ~~+~~ zu erweitern, ist eine andere Frage, die dem Richter, der berufen ist, die Gesetze anzuwenden, wie sie sind, nicht zu entscheiden zusteht.

Übrigens ist die Verordnung über die Feldschützen die einzige nicht, wodurch die Competenz der Friedensrichter ausgedehnt wurde. Nach No. 5 der Verordnung vom 22 August 1816 über die [illegible] (v. Amtsblatt 1816 No. 18 p. 317) haben + die Friedensrichter in erster Instanz über alle Zuwiderhandlungen zu erkennen, welche in dieser Materie vorkommen, wo sogar Strafen eintreten können, die bis zu einer 8tägigen Gefängnisstrafe übersteigen (v. ibid No. 2. 3. 4)

Diese Verordnung, die noch von dem k. b. Regierungskommissär H. v. Zwackh erlassen wurde, erhielt in der Folge auch eine ausdrückliche königl. Bestätigung (v. Amtsbl. 1818 No. XXIII p. 845)

Nach allem dem halte ich mich nicht für berechtigt, eine Zuständigkeit an die Zuchtpolizeigerichte zu erkennen, die mit den klaren Worten der bezüglichen Verordnung im Widerspruch stehen würde.

Mit g. d. [illegible] zu [illegible] —

No. 2616

An
Kgl. Handelsgericht zu Mainz

den 28. Okt. 1819

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Franz Hartung, [illegible] Handelsmann zu Mainz.

Der k. Gl. Advokat

No. 2617.
ad No. 7287.

An
Se. Majestät den König

eodem

Euer K. M. geruhen in der Anlage die Bescheinigung zu erhalten, welche Leonhard [illegible], Handelsmann in Jugenheim über die Zustellung der ihm in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 15. Aug. d. M. zugefertigten gerichtlichen Urkunde ausgestellt hat.

Ehrfurchtsvoll [illegible]

Der k. Gl. Advokat

No. 2618

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

den 31. Oktob. 1819

Die k. Regierung hat Unterzeichneten zu Akten [illegible] geschickt, welche den mit [illegible] Lang, Gutsbesitzer zu Gommersheim, in seiner Eigenschaft als ehemaliger Almosen-[illegible] und Verwalter der geistlichen [illegible] Stiftung ~~[illegible]~~ von Seiten des Realprokurators am Bezirksgerichte zu Landau ~~[illegible]~~ der Almosen- und Stiftungs-Fonds zu Gommersheim geführten Prozeß betreffen.

Da nun die Gerichtsferien zu Ende sind, so wird Appellant den Prozeß wahrscheinlich bald am Appellationsgericht vorbringen. Ob derselbe die Qualität des Realprokurators, die [illegible] als Anwalt vertreten zu haben, [illegible] wird oder nicht, wird die Folge zeigen.

Sollte es geschehen, so zu entscheiden kommen ~~[illegible]~~ wird die Frage ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ werden, in wie weit die Bestimmungen des Art. 90 des k. Dekrets vom 30. Dezemb. 1809 auf den vorliegenden Fall anwendbar ~~[illegible]~~ sind.

Um wenigstens in der Appellations-Instanz allen [illegible] Umständen zu begegnen, und da [illegible] die vielfältigen [illegible] Geschäfte des Unterzeichneten nicht erlauben, als Anwalt für milde Stiftungen und Kirchen [illegible] die Arbeiten zu besorgen, auch übrigens [illegible] ~~[illegible]~~ langt, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ in der Regel liegt, so ersucht er die k. Regierung einem Anwalt beim Appellations-Gericht die weitere Betreibung des Prozesses zu übertragen und schlägt zu dem Ende den ~~[illegible]~~ Anwalt Cullmann vor.

Wenn seiner Zeit dieser Rechtsstreit am Appellations-Gericht ~~[illegible]~~ vorgetragen wird, so wird Unterzeichneter sich ~~[illegible]~~ Mühe geben, das [illegible] der Appellatischen Stiftungsfonds * nach seiner Ueberzeugung * [illegible] zu verfechten.

* in seinen Anträgen

Mit [illegible] d. k. Gl. Advokat.

No. 2619

An
die Kgl. Realprokuratoren zu
Frankenthal
Landau
K. Lautern und
Zweibrücken

den 1. Nov. 1819

Uebersendung des gedruckten Verzeichnisses der in der letzten Hälfte [illegible] eingegangenen [illegible]

Der k. Gl. Advokat

No. 2620

Den 1ten Novemb. 1819

An
Ein [illegible] der Königl. [illegible]
Zum geheimen Rath [illegible]
[illegible]

Uebersendung zweier geistl. Urkunden für Magdalena Handlmann und deren Ehefrau zu Bliesdorf bei [illegible] Ruben

Gehorsamster etc.
der K. Gen. Advokat

No. 2621.

Den 1ten Nov. 1819

An
Kgl. Rentbeamten zu
Mainz

Uebersendung dreyer geistlichen Urkunden für
1. Engelhard Brauch, damals Taglöhner zu Weisenau an dem Rheine
2. Annamaria Brauch, Ehefrau des Martin Schenk, Zimmermann, daselbst
3. Jakob Brauch, Knecht zu Offstein

Mit vollk. etc.
der K. Gen. Advokat

No. 2622.

Den 2 Novemb. 1819

An
die K. Regierung, Kammer des Innern.

Übersendung einiger Exemplare der gedruckten Urtheilsauszüge der letzten Assisen.

No. 2623
ad No. 2076.

Den 2 Novemb. 1819

An
den H. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Indem ich Ew. etc in der Anlage das Schreiben der K. Regierung vom 16ten d. M., den Bräutigam Valentin Löhr von Göllingen betreffend, wieder zurücksende, habe ich die Ehre, Ihnen zu bemerken,

daß derselbe wirklich durch Urtheil des Assisen-Gerichts zu Zweibrücken + wegen Mißhandlung gegen seinen Vater, in contumaciam zu 6 jähriger Einsperrung und in die Prozeßkosten verurtheilt und sein Vermögen unter Sequester gelegt wurde. Als man in der Folge seiner Person habhaft wurde, mußten die Verhandlungen erst wieder mit ihm kontradiktorisch vorgenommen werden. Er kam nun vor Assisen-Gericht zu Mainz und durch Urtheil vom 27 Juli 1816 wurde er abermal in die 6 jährige Einsperrung und in alle Prozeßkosten verurtheilt.

+ vom 25 Juni 1819

Da durch das kontradiktorische Urtheil das frühere Contumazial-Urtheil seine Wirkung verloren hat, so ist wohl nicht zweifelhaft, daß der Sequester von dieser Zeit auch als wirkungslos muß angesehen werden. Die Aufhebung des Sequesters ist folglich keinem Anstand unterworfen, das einschlägige Rentamt wird nur dabei besorgt seyn, daß die Prozeßkosten, wenn sie noch nicht entrichtet sind, vorher in Abzug gebracht werden.

Den Auszug der letztern Urtheile welcher dieser scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn, weil die Sache + ~~[illegible]~~ zu Mainz vorkam, nebst der Kosten-Berechnung lege ich zugleich bei, und habe die Ehre mit etc. zu verharren

+ das 2te mal

der K. General-Advokat.

2624.

An
k. k. Appellat. Rath Maurer
hier.

Den 2 Novemb. 1819.

Der durch Urtheil vom 9ten März 1818 zur sechsjährigen Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilte Philipp Nikolaus Kleinmann von [illegible] hat bei der allerhöchsten Stelle um Gnade nachgesucht. Der Herr Präsident des Appellat. Gerichts hat mir dessen Gesuch zur Begutachtung zugestellt, da aber Sie s. z. in dieser Sache die Funktionen der Staatsbehörde versehen haben, und mit den dabei vorgekommenen und allenfalls zu berücksichtigenden Umständen bekannt sind, so theile ich Ihnen in der Anlage das gedachte ~~Bz.~~ Begnadigungsgesuch mit der Bitte mit, dem Herrn Präsidenten Ihre Ansichten darüber gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Mit g. [illegible]

Nro 2625.

An
den k. k. Präsidenten des Appellat. Gerichts hier.

Den 2 Novemb. 1819.

Valentin Bergner von [illegible] wurde am 16 Juni 1817 vom Assisen-Gerichte zu Zweibrücken mit einem gewissen Jakob Fix von [illegible] jeder zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt wegen eines ausgezeichneten schweren und nicht unbedeutenden qualifizirten Diebstahls, den sie mit einander verübt haben und der darin bestand, daß sie nächtlicherweile in einem einzelnen Hofe dem Gerichtsboten [illegible] über zwei Zentner Schweinefleisch ~~mittelst~~ aus der Rauchkammer mittelst Einsteigen und nächtlichem Einbruch gestohlen haben.

Jakob Fix wurde als Hauptthäter und Valentin Bergner als Mitschuldiger, der an der Vorbereitung und Ausführung des Diebstahls thätigen Antheil genommen hatte, aber nur der andern gestraft, weil das französische Strafgesetzbuch ~~die~~ keinen Unterschied zwischen Hauptthäter und Mitschuldigen macht und beide diese Strafe auch sehr wohl verdient haben.

Schon früher war Valentin Bergner vom Correktionel-Gerichte zu ~~F~~ [illegible] zu Speyer durch Urtheil vom 11 Februar 1814 zu sechs Monat Gefangenschaft verurtheilt worden, wegen Mißhandlung gegen die Frau eines auf einem einzelnen Hofe wohnenden Bürgers, der abwesend war, und er mit noch andern Mitthätern, in deren Gesellschaft er sich befand, dem Bürger für den Werth von 87 Gulden verschiedene Gegenstände gestohlen haben.

Es ist eine auffallende Ausrede, den Fleischdiebstahl der damaligen ~~hohen~~ Zeit zur Last legen zu wollen. Wenn er blos einige Pfunde Fleisch genommen, so könnte man allenfalls ~~für~~ auf diese Entschuldigung ~~nach~~ auf etwas Rücksicht nehmen, allein zwei bis dritthalb Zentner geräuchertes Schweinefleisch ist ein Vorrath, von viel zu hohem Werth, als daß ~~sein~~ sich durch die Theurung jener Zeit ~~entschuldigen~~ entschuldigen ließe.

Übrigens erhellt auch den Akten, daß Bergner nicht arbeiten und dadurch seinen Unterhalt verdienen wollte. Er liebte im allgemeinen ~~offenbar~~ mehr ein [illegible] Wandel als ein ~~redlichen~~ [illegible] Wandel.

Er hat um so weniger Anspruch auf einige Milderung, da er [illegible] nicht, als die ~~an~~ einzelnen abgelegenen

+ zugleich

+ deren Entwendung

+ Rechtsstande

dieser [illegible] Leute einen größeren Schutz durch die Gesetze bedürften, als die Bewohner von Städten und Dörfern, und weil auf die Gesetzgebung des Mutterlandes ihnen auch günstig ist, wenn man ihr ~~[illegible]~~ [illegible] blos als Gehülfen ~~[illegible]~~ in [illegible] Grad betrachten wollte. Man vergleiche die Verfügung des Art. VI Nr. 2 u. 3, Art VII, Art. ~~[illegible]~~ IX Nr. 1, Art II Nr. 9 und Art. V der Novelle vom 24 May 1816 u. Art. 74 u. 75 + Theil I des Strafgesetzbuchs.

+ welchen so wie die Art. 50 u. 51

Das Assisen Gericht hat [illegible] eine den Umständen ganz angemessene Strafe ausgesprochen und hat sich eher zu Milde als zu allzugroßer Strenge hingeneigt. Meiner Ansicht nach dürften + das Gesuch des Bittstellers abschlägig zu beantworten seyn.

+ unter diesen Umständen

Mit [illegible] Advokat.

Nr. 2626.

An
den kl. Civilstandsbeamten zu Frankenthal

den 3 Novemb. 1819

Es sind seit kürzerer Zeit verschiedene Adoptions-Fälle aus dem Bezirk Frankenthal hier am Appellationsgerichte vorgekommen. Bei allen wurde ein Beleg vermißt, daß nach Vorschrift des Art. 354 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Ausfertigung der Adoptions-Urkunde in den gesetzl. Tagen dem Civilstandsbeamten eingehändigt worden. Da nur ein Unterschied von wenigen Tagen statt hatte, so ging das Appellat. Gericht über diesen Punkt weg in der Unterstellung, daß die Insinuation wirklich an jenen Tagen geschehen sei. Diesen Fällen belieben Ew. Wohlgeb. in Zukunft dadurch entgegen zu stellen, daß Sie den Tag der Insinuation auf die Ausfertigung der Adoptions-Urkunde selbst bemerken.

Eine zweite Lücke besteht darin, daß bei einigen die Bescheinigung des guten Rufes des Adoptirenden fehlte, welche der Art. 355 des neuen bürgerl. Gesetzbuchs vorschreibt.

Es ist nöthig, daß darüber ein Beleg vorgebracht werde, weil das Appellationsgericht die nämliche Ueberzeugung, wie das Bezirksgericht haben muß, um das Adoptionsurtheil bestätigen zu können (s. Art. 357 ibid.)

Ew. Wohlgeboren wollen daher auch besorgt seyn, daß künftig die Bescheinigung über den guten Ruf immer ~~[illegible]~~ vorausgeschickt werde, damit das Appellat. Gericht nicht, wie bisher, zu [illegible] genöthigt ist.

Mit [illegible] Advokat.

Nr. 2627.

An
den Hl. Präsidenten des Appellat. Gerichts hier.

den 3 Novemb. 1819

Matthias Jordan von [illegible] hat allerdings sehr gefehlt, daß er den Geistlichen seiner Gemeinde in einem Wirthshause verunglimpfte, und hat deßwegen auch eine angemessene Züchtigung verdient. Die ihm zuerkannte Strafe von drei Monat Gefängnißhaft u. 50 f Geldbuße, ~~welche~~ womit welche die Verurtheilung auf eine Entschädigung von 150 f für den Beleidigten verbunden ist, scheint aber in Beziehung der Gefangenhaft doch zu stark zu seyn.

Die Verfügungen der Strafe muß man auf den Grad der [illegible] und Ausbildung des Beleidigers Rücksicht nehmen und auch die Umstände in Anschlag bringen, unter welchen die Beleidigung statt hatte.

Jordan ~~nun~~ glaubte sich gekränkt durch das Benehmen des + Amtsgehülfen ~~[illegible]~~, eines jungen Mannes, der noch wenig Erfahrung hat, und derselbe scheint auch [illegible] zu haben – [illegible] durch Wein und angereizt – [illegible] [illegible] [illegible] mit den [illegible] [illegible]

+ [illegible]

z. [illegible]
die den Bettelnarren betrogen, weil
er ~~[illegible]~~ vermuthete, dieser
~~[illegible]~~ habe seinen Bettelsäckchen
~~die~~ Lebensmittel, wie er ihn in der
Kirche begegnet hatte.

Aus der Aussage des Zeugen
Joseph Wolfsiter ergibt sich, daß
Zeugen [illegible] fehlten,
den Pfarrer geschimpft zu haben,
und sich entschuldigte, betrunken
gewesen zu seyn.

Nimmt man dazu noch, daß nach
dem beigebrachten Zeugnisse des
Oberbürgermeisters, Zeugen in der
Küche einer braven unbescholtenen
Bürgersfrau lebt, der sich immer durch
rechtlichen Sinn für Ordnung und
allgemeines Recht ausgezeichnet
habe, so und daß die [illegible]
Trunkenheit ~~[illegible]~~ [illegible]
seine Gegenwart [illegible]
macht, so dürfte [illegible]
eine [illegible] des Gefängnisses
[illegible] können,
und zur [illegible]
[illegible]
Gefangenschaft [illegible]
[illegible] zu [illegible].

[illegible] der ~~Pfarrer~~ [illegible] und
[illegible] zu [illegible] ~~[illegible]~~ ein
rechtlicher Mann bekannt ist, so
scheint doch [illegible] nicht ganz [illegible]
[illegible] zu [illegible], [illegible]
[illegible] die ~~[illegible]~~ [illegible]
ihm zu Last legte, [illegible]
Gelübde der [illegible] aber nicht
so genau [illegible]. [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] ~~Pfarrer~~, [illegible]
[illegible], [illegible] nicht
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible], daß er sich mit der
[illegible] abgegeben habe,
da [illegible] jung und [illegible]
sei. Es scheint daher [illegible]
[illegible] zu liegen, daß, wenn
[illegible] der [illegible]
[illegible] hätten [illegible] können.

Die Gesetzgebung des Mutterlandes
läßt hier ~~[illegible]~~ eine mildere Ansicht
[illegible]

+ die [illegible] Verhandlungen

Nro. 2621.

An
Hr Friedensrichter zu
Speyer.

---

zu (v. die Art. 393. 92 und 94
~~[illegible]~~ Theil I des Strafgesetzbuchs.)

Indem ich Ew. [illegible] die Verhandlung
mit den Untersuchungsakten ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] des [illegible] zu [illegible]
zurückschicke, habe ich die Ehre
der k. Gl. Advok.

Den 3 Novemb. 1819

Es wurden für die Straf-
anstalt zu Speyer einige Züchtlinge
begehrt, die Schuhmacher-, Schreiner-
und Leinenweber-Gewerbe verstehen.
~~stünden~~.

Die k. Gendarmerie wird daher
zufolge zwei Schuhmacher, zwei
Schreiner und zwei Leinenweber
~~[illegible]~~ aus den hiesigen Gefängnissen
dahin abführen.

Unter den Züchtlingen dahier
befinden sich noch verschiedene
andere, welche nach Speyer [illegible]
abgeführt wünschen, weil ihre
Familien in der Nähe wohnen und
sie Unterstützung von solchen [illegible]
leichter erhalten könnten.

Ew. Wohlgeb. belieben mich
~~[illegible]~~ zu benachrichtigen, bis
wieviel Gefangene in dem
Speyerer ~~[illegible]~~ Strafanstalt noch
Raum vorräthig ist, damit ich
eine angemessene Zahl dahin
abgehen lassen kann.

Der k. Gl. Anwalt.

(Nro. 2629)

An
[illegible]
[illegible]

dahier.

[illegible] 3ten November 1819

Auf Ihre Zuschrift vom gestrigen
beeile ich mich, Ihnen zu erwiedern, daß,
meiner Ansicht nach, durchaus kein Anstand
obwalte, die Großherzogl. hessischen
Unterthanen auf [illegible] Entlassung
ihres Vermögens bei den Gerichten des
Rheinkreises, nach den hier bestehenden

Gesetzen zum Armenrechte zuzulassen. Die Verordnung, welche die Bewilligung des Armenrechts in Zivilprozeßsachen betrifft, wurde am 19ten Nov. 1814 von der damaligen K. K. Oestreichischen und K. B. gemeinschaftlichen Landes Administration [illegible], und befindet sich im Amtsblatt genannten Jahres No. 43, Seite 142. Durch dieselbe sind die Ausländer von dem Armenrechte nicht ausdrücklich ausgeschlossen und man hat deshalb bei Behandlung dergleichen Ausländer dieses Recht nicht abgeschlagen. Ich dächte es erlaubt zweckmäßig zu sagen, den Grundsatz auszusprechen, daß die Wohlthat des Armenrechts nur denen von den Ausländern in Anspruch genommen werden könne, wenn die diesseitigen Unterthanen in deren Lande zu solchem [illegible] sind, die nämliche Begünstigung gestattet wird. Auch scheint nothwendig zu sagen, um allem Mißbrauch vorzubeugen, daß die Ausländer, welche das Armenrecht nachsuchen, den [illegible] lichen Bedingungen unterworfen bleiben, die auch den Inländern vorgeschrieben sind, und die in der angeführten Verordnung näher angegeben sind.

Mainz,

der k. G. Procurator

[illegible] im [illegible] Journal

No. 2629.

den 4 Novemb. 1819.

Ober
An Hl Präsidenten des Appell. Gerichts
dahier.

Israel [illegible], sonst Israel Meyer, auch Israel Moses genannt wurde mit der [illegible] Bande, wozu er gehörte, am 14 Oktob. 1810 vom Spezial-Gericht zu Mainz in sechzehn Jahre Kettenstrafe verurtheilt.

Nach dem vorgelegten Urtheil des Spezial Gerichts vom 29 Sept. 1810 wurde er wegen [illegible] und als Mitschuldiger des zu [illegible] in der Nacht vom 13 auf den 14ten Dezember 1809 von acht Räubern gegen einen Kaufmann verübten Diebstahls ~~verurtheilt~~ vor Gericht gestellt. Die Räuber [illegible], ihre Gesichter [illegible], mißhandelten die Bestohlenen mit Instrumenten [illegible] hatten, und nahmen [illegible] Geld mit.

Als Mitschuldiger erhielt er eine harte Strafe, die er aber nicht vollkommen verdient zu haben scheint. Nur durch die größte Strenge ist es möglich, Räuberbanden entgegen zu wirken und für die Zukunft zu verhindern; Schonung mit dem Räuber kann nur [illegible] Leute statt haben, [illegible] sind [illegible] bis nur so lange [illegible] als sie sich in Verhaft [illegible] befinden.

Israel [illegible] beträgt sich zwar ruhig im Gefängniß und ist fleißig, allein seine [illegible] noch keine Garantie liefern, daß er sich nicht ordentlich aufführen und redlich ernähren wird, wenn er seine Freiheit erhält. Er ist ein heimathloser Vagant, dessen eigentliche Herkunft noch jetzt unbekannt ist.

Mir scheint er, wie alle übrigen Glieder der [illegible] Bande, keine Begnadigung zu

+ welche bei der Abschätzung jener Fonds der Geist ~~[illegible]~~, und ~~der~~ von dem Zusammenhang ~~derselben~~ Ganzen genauer kundig ist, haben,

verdienen.

Da mir übrigens noch Umfang der Unterstützungsfonds die näheren Verhältnisse unbekannt sind, in denen er mit der fiskalischen Fonds steht, so würde ich es für ~~überflüssig ebenfalls Milderungsgründe zu Gunsten des Bittstellers anzuführen seyn dürften~~ zu bestimmen, ob und welche Milderungsgründe ebenfalls zu Gunsten des Bittstellers angeführt werden könnten.

Mit etc. der K. G. Advok.

No. 2630

An

Seine Majestät den König von Bayern

Zum gehorsamsten Berichte [illegible] des [illegible],

Den 4ten November 1819

Überbeschickung einer gerichtlichen Urkunde für Juliana Zühn, Ehefrau von Johann Schmidt, Eigenthümerin zu Ballingen, Canton [illegible] in der Schweiz.

[illegible] etc.

der K. G. Advokat

Ad No. 3619 No. 2631

An

die Fürstlich Herzoglich Sächsische Coburg-Gothaische Landescommission im

zu

Lichtenberg

Den 4ten Nov. 1819

In der Anlage beehre ich mich der Hochlöblichen Landescommission die Bescheinigung zu übersenden, welche die Gebrüder Knorr zu St. Wendel über den Empfang der an sie abgelieferten Amtsgerichts Urkunden ausgestellt haben.

Was die für die [illegible] zur Fertigung der [illegible] Urkunde betrifft, so folgt solche hierbei wieder zurück, indem auf den angefügten amtlichen Erläuterungen gedachter Handelsmann Ernst [illegible] in Homburg verhaftet ist.

Mit etc. der K. G. Advokat

Ad. 63/ No. 2632

An

Hl. Bezirksgeometer zu [illegible]

Übersende die Empfangsbescheinigung des Joh. Michael von Mandelbach und Georg Ratzer von Heinsheim beigefügt

No. 2633

An

Hl. Oberlieutenant [illegible], Kommandant der K. Gendarmerie des Bezirks zu

Zweibrücken

Den 4ten November 1819

In der Anlage überschicke ich Ihnen zwei Bescheinigungen, welche Georg Roth von Heinsheim und die Wittwe des Andreas Kraut [illegible] über den Empfang der an sie abgelieferten [illegible] Urkunden ausgestellt haben.

Mit etc.

der K. G. Advokat

Den 4ten Nov. 1819

Beifolgende drei Requisitionsschreiben, die Abführung mehrerer Conscribirten und Deserteure [illegible] aus den hiesigen Gefängnissen nach Speyer, Landau und Frankenthal betreffend, nämlich

A. nach ~~[illegible]~~ Speyer

1. Karl Hund von Dettenhausen
2. Andreas Krebs von Frankenthal
3. Joh. Baptist Baumüller von Neustadt
4. Valentin Gelder von Speyer
5. Franz Hoffmann von Dettenhausen
6. Peter Vollmar von Landau.

B. nach Landau

1. Joseph Lorenz von Ensheim
2. Daniel Metzger v. Mimbach
3. Jakob Kilian von do
4. Georg Friedr. Hoffmann von Frankenthal
5. Joh. Adam Weigel von do
6. Franz Fuchs von do
7. Nik. Lauer von Kusel
8. Joseph Joshua v. Regensburg

C. nach Frankenthal

1. Adam Oberwagt von Oggersheim

[illegible] baldigst unverzüglich festsetzen zu lassen und zugleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß keiner der gedachten Sträflinge Gelegenheit finde [illegible] Wege durch zu gehen.

Mit

der k. Gl Advokat

(No. 2634)

Hochlöblichem An das ~~[illegible]~~ Regimentskommando des k. b. 1ten Chevaux legers Regiments [illegible]

Den 1ten November 1819

In der Anlage beehrt sich der Unterzeichnete einem verehrlichen Regiments Kommando die Erklärung eines in dem hiesigen Gefängnisse befindlichen Kriminalsträflings zu übersenden, wodurch der Chevauleger [illegible] und [illegible] beschuldigt wird, mit dem berüchtigten [illegible] [illegible] zu legen, und solchen Mittel zu verschaffen, um dem Gefängnisse [illegible] zu [illegible]. Es dürfte nöthig seyn, die Sache näher zu untersuchen und vor allem die Aufsicht zu bewirken, daß der gedachte Chevauleger nicht mehr zur Bewachung des Gefängnisses verwendet wird.

Indem [illegible] einem verehrlichen Regimentskommando überlassend, [illegible] hat [illegible] die Ehre [illegible]

der k. Gl Advokat

No. 2635. Den 1ten November.

An Hl Kantonsprokurator zu Frankenthal.

Adam Gerhart von Oggersheim wurde in den letzten Assisen zu einer blos korrektionellen Gefängnißstrafe von einem Jahr verurtheilt. Da er seine Strafe zu Frankenthal auszuhalten wünscht, um sich in der Nähe seiner Familie zu befinden, und diesem der Erfüllung dieses Wunsches nicht im Wege steht, so habe ich die k. Gendarmerie requirirt, ihn unverzüglich vor Hn. Wohlgeb. zu führen. Indem ich Sie hievon benachrichtige, ersuche ich Sie, ihn in das Gefängniß zu Frankenthal aufzunehmen und in das Gefangenregister daselbst eintragen zu lassen. Die k. Gendarmerie wird Ihnen den ihn betreffenden Urtheilsauszug zugleich einhändigen.

Mit ⁊ der k. Gl Advok.

v. Koch

No. 2636. Den 1 November.

An Hl Kantonsprokurator zu K. Lautern.

Die k. Gendarmerie wird acht zu korrektionellen Strafen verurtheilte Gefangenen vor Hn. Wohlgeb. führen, (s. die No. 2633 B) um solche im Korrektionshause zu K. Lautern ihre Strafen aushalten zu lassen, und wird Ihnen zugleich die auf sie Bezug habenden Urtheilsauszüge einhändigen.

Das Urtheil gegen Jakob [illegible] von Bolanden betrifft auch zugleich den [illegible] Zöll von [illegible] und Peter Schmitt den alten von Bolanden. Sie sind verurtheilt [illegible] die Urkunde [illegible] nunmehr auch gegen dieses in Vollzug setzen zu lassen. Den Auszug über das Resultat wird [illegible] nachfolgen.

Mit g. d. v. gl. Achtung.

No. 2637.

An
den Hl. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Den 4 Novemb. 1819

Es hat ganz seine Richtigkeit, daß ich unterm 30ten Oktober 1817 an den Großherzoglich Hessischen General-Advokaten am Obergerichte zu Mainz geschrieben habe, um die Auslieferung des von Nikolaus Becker von Kirchheimbolanden errichteten und bei einem Notar zu Mainz deponirten olographischen Testaments zu bewirken.

Von meinem damaligen Schreiben liegt hier eine Abschrift bei.

Ew. Hochwohlgeb. belieben daraus zu entnehmen, daß ich den General-Advokaten zu Mainz ersucht habe, das gedachte Testament in einem versiegelten Paquet entweder mir oder dem Staatsprokurator zu Kaiserslautern zu übersenden.+

+ um die Hinterlegung nach geschehener Abschrift [illegible] anzuordnen.

Da ich in der Folge nichts mehr von der Sache hörte, so glaubte ich, das Testament sei direkt an den Staatsprokurator zu K. Lautern abgeliefert worden. Ich vermuthete, daß wenn man Bedenken getragen würde, die Auslieferung zu bewilligen, man mir doch wenigstens Nachricht geben würde, worin diese Bedenklichkeiten bestehen.

Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn die Kläger das Urtheil vom Kaiserslauterer Kreisgericht zu Mainz hätte exekutorisch erklären lassen und selbst dorten die Auslieferung betrieben hätte. Indessen sehe ich doch auch nicht ein, welche Schwierigkeit es haben kann, Akten und Urkunden an die Behörden abzuliefern, wohin sie nach eingetretener Territorial-Veränderung gehören.

Dem Bezirksgericht zu Kaiserslautern kann man keinen Vorwurf machen, daß der Prozeß noch nicht zu Ende ist. Dessen Klage ist bisher noch kein [illegible] gehandelt worden, und konnte es auch nicht, weil das olographische Testament im Auslande liegt und nicht heraus gegeben wurde.

Ich werde dem Anwalt der Kläger schreiben, daß er sich unmittelbar an die Behörden zu Mainz wenden, ~~um zu veranlassen~~ die Auslieferung+ zu bewirken, und die Schritte+ zu thun, die man dieserhalb+ für nöthig findet. Ob auch auf diplomatischem Wege die Auslieferung zu Wege gebracht+ werden könne, überlasse ich Ew. H. zu beurtheilen.

+ das Testament

+ in dieser Hinsicht

+ oder mit [illegible] befördert

Mit g. d. v. gl. Achtung.

No. 2638.

An
Hl. Anwalt Koller
zu K. Lautern.

Den 4 Novemb. 1819

Zur Nachricht in Betreff der Auslieferung des von Nikolaus Becker von Kirchheimbolanden errichteten olographischen Testaments habe ich bereits am 30ten Oktob. 1817 an den Großherzoglich Hessischen General-Advokaten am Obergerichte zu Mainz ein Schreiben geschickt, dieses Testament mir oder ~~dem~~ dem Staatsprokurator am Bezirksgericht zu K. Lautern in einem versiegelten Paquet zu übermachen, um es dort gerichtlich hinterlegen zu lassen.

Da mir derselbe nicht weiter zu Ohren kam, so glaubte ich, die Ablieferung möchte allenfalls direkt an den Hr. Reichsprokurator zu Frankenthal geschehen seyn.

Das gedachte Aktstück befindet sich ~~abgezogen~~ noch in den Händen des General Advokaten zu Mainz.

Ob ~~nachgesetzt~~ nicht am zweckmäßigsten seyn, wenn Sie durch einen Anwalt zu Mainz besagtes Aktstück zurücknehmen und sich erkundigen ließen, welche Hindernisse der Auslieferung jenes Dokuments im Weg stehen. Wahrscheinlich verlangt man, daß die Partheien selbst die Ablieferung bei den Mainzer Gerichten betreiben. Was ich zum Vortheil der Kläger thun konnte, habe ich gethan, und bedaure, daß es ohne Erfolg blieb.

Von der allerhöchsten Stelle sind Erläuterungen über diesen Prozeß eingezogen worden. Man hat die eingetretenen Hindernisse angegeben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sache nun auf diplomatischem Wege ihrer Beförderung näher gebracht werden dürfte.

D. k. Gl. Advokat.

No 2639

An
Hr. Reichsprokurator zu Frankenthal.

Den 4ten Novemb. 1819

Beifolgende allerhöchste Entschließungen, wodurch die Verhafteten Beschuldigten von

1. Johann Hofmann von Obersülzen
2. Michael Bingert von Neuhemsbach
3. Michel Kley von Göllheim
4. Wendel Heinrich von ...

als schuldig entschieden wurden, belieben Sie dieselben in der Strafanstalt zu ... benannten Sträflingen eröffnen zu lassen und mir sie demnächst wieder zurückzuschicken.

Zugleich belieben Sie dem Anwalt Hr. Carl Friedrich Lehmann, welcher die Bittschriften unterschrieben hat, die in der ~~abgezogenen~~ anliegend den Sträfling Wendel Heinrich betreffenden allerhöchsten Entschließung enthaltene Weisung mitzutheilen, künftig bei seinen Unterschriften zu bemerken, ob und welche Gebühren er für die Abfassung und Unterzeichnung solcher Bittschriften bezogen oder zu beziehen hat.

mit / D. k. Gl. Advokat.

No 2640.

An
Hr. Appellationsrath Mauer hier.

Den 4 Novemb. 1819

Da mir die Sache des Jakob Lottfried, als andern, von früheren Hergang unbekannt ist und Ihnen jene dabei die Funktionen des Anwalts besorgt versehen, so theile ich Ihnen in der Anlage die von demselben wiederholt eingereichte Bittschrift nebst dem Schreiben des Hr. Präsidenten des Appellat. Gerichts mit, um letzterem die verlangte gutachtliche Äußerung zu ertheilen zu wollen.

Mit p. D. k. Gl. Advokat.

No 2641.

An
Hr. Präsidenten des Appellat. Gerichts hier.

Den 5 Novemb. 1819

Conrad Fischer von Grünhausen ist einer der vier Burschen, welche sich in der Nacht vom 23ten bis 24ten Septemb. 1815 bei dem Gastwirth Siebein zu Steinweiler mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens einen erheblichen Zucker Diebstahl verübt haben.

Unter den vier Dieben, an deren Spitze der berüchtigte

Walt stand, befand sich auch Heinrich Jakob Schumer von [illegible], der offenbar der wenigst Strafbare bei der That war, und in dessen Absicht daher auch durch eine allerhöchste Entschließung vom 2ten September 1818 verordnet wurde, daß nach Verlauf von zwei Jahren über ~~sein~~ Betragen ~~z~~ an [illegible] Bericht erstattet werden solle.

Bei Gelegenheit der Begutachtung der Bittschrift des Heinrich Jakob Schumer habe ich seine weitläufigen Verhandlungen durch nicht unwichtigen Criminalakten eingesehen, und glaube mich im Allgemeinen darauf beziehen zu dürfen.

Was der Bittsteller darin berührt, so erscheint er ~~[illegible]~~ unter erschwerenden Umständen in der Untersuchung des Heinrich Jakob Schumer. Sein elterliches Haus stand in keinem guten Rufe, und soll dem gedachten [illegible] Walt zum Zufluchtsort gedient haben. Die Schwester des Bittstellers war einige Zeit die [illegible] des Walt, und es ~~[illegible]~~ kommen in den Untersuchungsakten vor, daß von ~~[illegible]~~ mehreren Effekten, welche Walt mit seinen Gesellschaftern gestohlen hat, einige in die [illegible] Wohnung sind gebracht worden.

Der Bittsteller war durch sein falsches Zeugniß, das er bei der ersten Verhandlung vor den Assisen ablegte, hauptsächlich mit Ursache, daß einer der ~~Mit~~ Mitthäter der Zuchthausstrafe freigesprochen wurde.

In seiner Bittschrift ~~sagt~~ wird gesagt: „Wenn auch die That vollbracht gewesen, so sei sein [illegible] gewesen [illegible] und er selbst habe freiwillig

den verübten Diebstahl entdeckt und dadurch sich und seine Mitschuldigen der öffentlichen Strafe überliefert. Dieses offenherzige Bekenntniß seiner unerlaubten begangenen Handlung liefere gewiß den untrüglichsten Beweis, daß nicht Selbstverdorbenheit sondern Verführung allein ihn unglücklich zu einer That verleitet hätte, die er [illegible] er [illegible] so innig bereut habe."

Man hat wirklich Mühe zu begreifen, wie der [illegible] und der Schriftenverfasser das öffentliche [illegible] beizubringen(?) hat, solche + ~~[illegible]~~ Lügen vorbringen können. Von all diesem ~~[illegible]~~ Geschwätz ist auch nicht ein Wort wahr.

+ abgeschmackte

Der Bittsteller hat, wie bemerkt, bei der ersten Verhandlung, wo er als Entlastungszeuge produzirt und abgehört wurde, zu Gunsten des Mitschuldigen ein [illegible] Zeugniß abgelegt. In den späteren Verhandlungen, wo er als Mitverbrecher figurirte, hat er so wie ~~die~~ den übrigen Mitthäter das ihm zu Last gelegte Verbrechen aufs hartnäckigste geläugnet, woraus der Schriftenverfasser dennoch ganz andere Folgerungen zog, als hier in der Bittschrift geschieht.

Die Geschworenen, geleitet durch ihren natürlichen Instinkt und einen richtigen Takt erkannten in dieser, den Assisen auch, [illegible] die Angeklagten für schuldig, und die Folge zeigte, wie richtig sie entschieden haben. Heinrich Jakob Schumer war der erste, der nach dem

[illegible] [illegible] [illegible]

Verurtheilung die That eingestand, wenig und [illegible] sie nicht mehr in Abrede stellte. Nun aber behauptet der Bittsteller, daß er ~~[illegible]~~ abgehalten einer der Schüler [illegible].

Diese so in die Augen fallende Verdrehung der Thatsachen [illegible] dem Bittsteller [illegible] nicht zu statten.

Das einzige, was zum Vortheil des Bittstellers angeführt werden kann, ist seine Jugend. Er war erst siebenzehn Jahr alt, als er die That verübt hat.

In Absicht auf seinen [illegible] Jakob Schramm habe ich darauf angetragen, daß ihm ebenfalls an der [illegible] Zwangsarbeit zwei Jahre nachgelassen werden möchten. Dagegen scheint mir der Bittsteller, wenn dieser nur ~~auf~~ eine ~~[illegible]~~ Verschuldung von etwa einem Jahr bei fortgesetztem Beweis guter Aufführung zu verdienen.

Indem ich mir [illegible] gehorsamst. Die mir mitgetheilte Bittschrift in der Anlage wieder zurückzuschicken, habe ich die Ehre etc. Gl. Ad.

No: 2642.

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geh. R. [illegible] des Justiz

Ueberschickung eines gnädigsten [illegible] für Carl Ludwig, Peter, genannt Peter, [illegible] zu Altenstadt bei Weißenburg, [illegible] Widerspenstigkeit [illegible].

Gehorsamster

[illegible]

No. 2643

An
H. Staatsprokurator zu Frankenthal.

Den 8ten November 1819

Mit Beziehung auf meine Zuschrift vom 4ten August schicke ich Ihnen in der Anlage eine von dem Anwalt H. [illegible] für den Verurtheilten [illegible] unterzeichnete Bittschrift, um von solchem beizufügen zu lassen, ob im [illegible] er sich betragen hat, und mir sie dann wieder zurückzusenden.

Mit g. d. v. Hg. Würde.

No. 2644

Ebendaselbst

+ in duplo

Den 8 Nov. 1819

Die Übersendung der von Großherzoglich Badischer Seite abgelieferten Akten hat keine Eile und kann gar füglich verschoben bleiben, bis Gefangene und Überführungsstücke vor die nächsten Assisen hierher transportirt werden.

Indessen dürfte nöthig seyn, wenn eine Abschrift dieser Akten vorzunehmen, und diejenigen zurückzubehalten, welche die Objekte [illegible] allein betreffen; über welche Ausscheidung aber ein Verbal [illegible] errichtet und ein Exemplar davon mit hierhergestellt werden möchte.

Mit g. d. v. Hg. Adr.

No. 2645

An
H. Staatsprokurator daselbst
[illegible] und

Den 8 Nov. 1819

Das Großherzogl. Badische Hofgericht zu Mannheim hat mir die für [illegible] bestimmte gerichtliche Urkunde mit der Bemerkung zurückgeschickt, daß diese Personen sich nicht mehr zu Mannheim befinden, sondern sich derenmalen [illegible] erhalten soll. In der Anlage folgt daher gedachte Urkunde zum geeigneten Gebrauche wieder zurück.

Die von Herrn [illegible] [illegible] ausgestellte Bescheinigung über die Ablieferung der Urkunde, welche diese betrifft, lege ich zugleich mit bei.

Mit g. [illegible] Achtung.

No. 2646

An
Kgl. Präsidenten des Appellat. Gerichts

Den 10 November 1819

In der Anlage beehre ich mich ferner, die Vorschläge zur Besetzung zweier Gerichtsbotenstellen am hiesigen Bezirksgerichte nebst den darauf bezüglichen Belegstücken wieder zurückzuschicken. Das Bezirksgericht hat die Ansprüche der Personen, welche sich um diese Stellen bewerben, gehörig gewürdigt, gegen die ~~[illegible]~~ Qualification derselben habe ich daher im Mindesten nichts zu erinnern. Meiner Ansicht nach können ~~[illegible]~~ ohne allen Anstand die gemachten Vorschläge der allerhöchsten Genehmigung empfohlen werden.

Mit g. [illegible] Achtung

No. 2647.

An
das hochlöbliche Regiments-Commando des K. B. 1ten Chevaux-Leger-Regiments
S. Kaiser Franz
zu Speyer

Den 10ten Nov. 1819

Das mir mitgetheilte Gesuch des Chevaux-Legers Michel [illegible] folgt in der Anlage wieder zurück. Zugleich schließe ich [illegible] mit dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und dem geeigneten Regimentscommando zurückzuschicken, ob die Sache zu ~~[illegible]~~ fernerer Verhandlungen geeignet sei. Nach den ~~[illegible]~~ meinigen Bemerkungen festgestellten Grundsätzen, daß Vernehmungen und Verhörungen von Soldaten bei einer sämmtlichen Untersuchung nicht [illegible] Civil-Beamten geschehen, sondern bei der Untersuchungsrichter und [illegible] [illegible] eingeholt werden müssen.

Hochachtungsvoll hat die Ehre zu sein
der k. Gl. Advokat

No. 2648

An
Kgl. Staatsprokurator zu Zweibrücken

Den 10 Nov. 1819

Das k. Landcommissariat zu Homburg ist Anstands im Zweifel, indem es glaubt, daß die Verpflegung von Vermundschaften, die Gemeindeschaften [illegible] [illegible] selbst für sich zu sorgen, zu den gerichtlichen Befugnissen obliege. + ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ für den Unterhalt [illegible] der Armen zu Last, ~~[illegible]~~ [illegible] welche [illegible] Stiftung in die Nothwendigkeit gesetzt worden seyn mögen, [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Gesetzes [illegible] [illegible] [illegible] Artikel 89 des Gesetzes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vom 1. Pluviose XI ~~[illegible]~~ [illegible] der Gesetze unzweideutig, und ist auch eine natürliche Folge unserer Gesetzgebung.

Die Gerichte können nur.

in Gegenwärtigem

+ dürfte [illegible] eine administrative Sache.

[illegible]

+ sollten die Gemeinden
[illegible]

solche Abgaben auf die öffentlichen Kassen anzuweisen, welche ausdrücklich als Gerichtskosten durch die Gesetze anerkannt sind, und weil außer [illegible] Gesetze vorhanden wären, welche die Verpflegung der Verwundeten als Gerichtskosten ansehen, sind solche im Gegentheil durch den Art. 11 des k. Dekrets vom 18 Juni 1811 förmlich davon ausgeschlossen. — Kosten der

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß durch Beendigung der Untersuchung, der Urheber der Mißhandlung, im Fall der Überführung, verurtheilt, mit der gesetzlichen Strafe auch in die Vergütung der Verpflegungskosten verurtheilt werden kann, allein daraus folgt keineswegs, daß die + Verpflegung der Verwundeten eine Obliegenheit der gerichtlichen Behörden sei, alles was daraus gefolgert werden kann ist, daß der Thäter + ~~ebenfalls~~ verurtheilt werden müssen, die Kosten der Verpflegung dessen zu erstatten, von wem sie sind geleistet worden.

+ Sorge für die

+ wenn es verlangt wird, zugleich

[illegible] belieben daher [illegible] Land-Commissariat hierauf mit Beziehung auf die erwähnten Gesetzesstellen zu ersuchen, die zur Verpflegung des verunglückten Verwundeten + Kosten der ~~[illegible]~~ einschlägigen Gemeinde nöthigen Maßnahmen zu treffen. Will das hiesige Land-Commissariat die Verwundeten übernehmen, so kann es den gerichtlichen Behörden gleichgültig seyn, allein [illegible] beiden Land-Commissariate [illegible] sich [illegible]

+ vorläufige

müssen

Wege derselben mit einander zu verständigen.

Mit [illegible] d. k. Gl. Advokat.

No. 2649

An

Eine [illegible]

zu [illegible]

Den 11ten Nov. 1819

Ueberschickung zweier gerichtlichen Urkunden für [illegible] und [illegible] in Wiesbaden, im Herzogthum Nassau

Der kön. Gl. Advokat.

No. 2650

An

Kgl. [illegible] zu Frankenthal.

Den 11ten Nov. 1819

Nachfolgende [illegible] zu [illegible]

1. Johann Klein von [illegible]
2. Georg Braun v. [illegible]
3. Georg Ph. Hoffmann v. [illegible]
4. Anna Maria [illegible] v. Mutterstadt

[illegible] in die Gefangenregister eintragen und [illegible]

Der k. Gl. Advokat.

No. 2651

An

Kgl. Präsident des k. App. Gerichts

dahier

Den 11ten Nov. 1819

In der Anlage beehre ich mich [illegible] das Schreiben der k. Regierung des Rheinkreises vom 29ten d. M. in Betreff einer Publikation [illegible] ~~[illegible]~~ Hypotheken-Einschreibungen im Bezirk Frankenthal

nebst den darauf Bezug habenden Schriften
mit der Bemerkung zurückzuschicken,
daß meiner Ansicht nach die fragliche
Publikation ebenso unnöthig als
zwecklos ist, und erst nach dem ersten
Jahrzehnt des Hypothekenwesens
als ~~[illegible]~~ dann der neue Gläubiger
~~[illegible] verordnet werden~~ vorgeschlagen ~~[illegible]~~ dürfte.
Die Gläubiger, welche Hypothe-
karische Einschreibungen besitzen,
wissen auch, daß nach Ablauf von
10 Jahren sie solche müssen erneuern
lassen; wenigstens muß man vor-
aussetzen, daß ihnen dieses nicht
unbekannt ist. Es hängt ganz
von ihnen ab, ob sie die Er-
neuerung wollen unterlassen
oder nicht. Es gibt viele Hypotheken,
die getilgt und erloschen sind,
ohne daß die Partheien es für
nöthig gehalten haben, sie in den
Hypothekenbüchern ausstreichen
zu lassen, um sich die deßfallsigen
Kosten zu ersparen. Was
kann in diesen Fällen die vor-
geschlagene Publikation für
Nutzen haben – Da die Ein-
schreibungen mit der Zeit fortlaufen
und unter einander in Ansehung
der Einschreibungsepochen sehr
verschieden sind, so kann die
abzulaufende 10jährige Frist
auch nur eine kleine Zahl
betreffen, und zwar nur die,
die gerade in die Zeit
der 10 Jahre fallen. Mit jedem Tag
kann diese 10jährige Frist zu Ende
gehen, mit jedem Tag müßte
man daher auch solche Publikationen
wiederholen, was widersinnig wäre.
Höchstens dürfte es einigermaßen
als zweckmäßig erscheinen, wenn
man im Allgemeinen die Hypothekarischen Gläubiger + auf die Verfügungen
des Art. 2154 des Zivilgesetzbuchs
aufmerksam machte, und sie erinnerte,
daß hypothekarische Einschreibungen
nach Verlauf von 10 Jahren, wenn
sie nicht erneuert werden, ihre
Wirkung verlieren

+ von Zeit zu Zeit

Erst. x

der K. Gl. Advokat

V Cº 2652.

Den
H. Rath, Generaldirektor
v. Zentner

den 11ten Novemb. 1819

In der Anlage überschicke ich Euer x
ein Schreiben der K. Regierung des
Rheinkreises nebst einem Berichte
des K. Landkommissariats von
Kirchheimbolanden, die Verlassenschaft
des zu Gölheim verstorbenen
Johann Jost Wagenbach; es
scheint nöthig zu sagen, daß an die
Stelle des verstorbenen Notars
[illegible] ~~[illegible]~~ Gölheim ein neuer
Notar gesetzt werde.
Euer x belieben über die Lage der
Sache Erkundigung einzuziehen und

auf dem gesetzlichen Wege das deshalb Geeignete zu veranlassen, wobei Sie die Verfügungen des Zivilgesetzbuchs und besonders der Art. 112. 114. r. p. beachten [illegible] werden.

Von dem Resultat werden Sie mir seinerzeit Nachricht geben.

Mit p.

der k. Gl. Advokat.

No. 2653.

An den k. Staatsprokurator zu Landau.

Den 12 Nov. 1819.

Auf Ihre verehrl. Zuschrift vom 9ten dieses erwidere ich Ihnen, daß mir von einer Veränderung der Formulare der Zivilstandsakten nichts bekannt ist und daß dem vorzunehmenden Druck meines Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Mit p. der k. Gl. Advok.

No. 2654

An die Herren Staatsprokuratoren zu Landau, Frankenthal, Kaiserslautern und Zweibrücken

Den 13ten Nov. 1819

In der Anlage erhalten Sie Abschrift einer allerhöchsten Entschließung, die Verbesserung der Kranken-Anstalten im Strafarbeitshaus zu Bamberg betref. welche von der allerhöchsten Stelle an das App. Gericht des Obermainkreises erlassen und mir abschriftlich ~~zugleich~~ zur gleichmäßigen Achtsamkeit mitgetheilt wurde.

Sie belieben sich mit den administrativen Behörden zu benehmen, damit den menschenfreundlichen Absichten, welche diesem Gegenstand dieser allerhöchsten Entschließung zum Grund [illegible]

[illegible] machen, + so viel als möglich entsprochen werde + in den in Ihrem Amtskreise gelegenen Straf- u. Anstalten

Mit p.

der k. Gl. Advocat

No. 2655.

An die k. Regierung zu Speyer

Kammer des Innern.

(: die Verbesserung der Kranken-Anstalten in den Strafanstalten betreffend :)

+ zu überschicken!

eadem

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung Abschrift einer allerhöchsten Entschließung, die Verbesserung der Kranken-Anstalten im Arbeitshause zu Bamberg betref. welche unter dem 28ten dieses Mts an das App. Gericht des Obermainkreises erlassen, und Unterzeichnetem ebenfalls abschriftlich zur gleichmäßigen Achtsamkeit mitgetheilt wurde.

Man hat den Staatsprok. an den Bezirksgerichten davon Kenntniß gegeben, und sie aufgefordert, sich mit den einschlägigen administrativen Behörden zu benehmen, damit den menschenfreundlichen Absichten, welche die allerhöchste Vorschrift ausspricht, auch in den Strafanstalten des Rheinkreises möglichst entsprochen werde.

die K. Regierung wolle ihrer
Seits gleichfalls die geeigneten
Vorkehrungen treffen, daß
dem väterlichen Willen Sr.
Majestät des Königs bei uns
in allen Punkten recht bald
Genüge geschehe. Vor
allem dürfte nöthig seyn,
auf eine zweckmäßige Be-
schäftigung der Gefangenen
Bedacht zu [illegible] nehmen, indem
in den meisten Gefängnißhäusern und
besonders hier, wo so viele Ge-
fangenen auf einander ge-
häuft sind, nur wenige zur
Arbeiten verwendet werden,
alle übrigen aber unbeschäftigt
und in Müßiggang ihre Tage
verleben.

Mit usw.

der K. G.t Advokat

No. 2656

An
Herrn Doktor und Medizinal-
Rath Schmand zu Trier

den 13.ten Nov. 1819

Der in der Strafanstalt zu Trier
befindliche Kriminalsträfling Jh.
Nik. Schenemann hat in einer
an die allerhöchste Stelle gerich-
teten Begnadigungsgesuche unter
anderen angeführt, daß seine
Gesundheitsumstände so zer-
rüttet seien, daß er bei einem
längeren Aufenthalte in dem Gefäng-
nisse sein Leben in einer nahen und
dringenden Gefahr stehe.

Ew. Wohlgeboren wollen die Güte
haben mir über den Zustand dieses
Sträflings baldmöglichst Nachricht
zu geben, und sich zugleich auch
darüber zu erklären, ob bei der Straf-
anstalt zu Trier die Kranken
nicht diejenige Pflege erhalten,
welche ihre Umstände nöthig machen.

Mit
der K. G.t Advokat.

No. 2657

An
Seine Majestät den König in Berlin

den 13.ten November 1819

Ew. K. M. geruhen in der Anlage 2
Empfangscheine zu erhalten, welche
Franz [illegible] Mathugen zu Aachen
und Franz [illegible] über
die in Gemäßheit allerhöchsten Befehls
vom 11.ten d. M. an sie geschehene
Ablieferung zweier [illegible]
Urkunden ausgestellt haben.

Gehorsamst
der K. G.t Advokat

No. 2658

An
das Großherzogl. Badische
Hofgericht
Mannheim

den 15.ten Nov. 1819

Uebersendung zweier gerichtl.
Urkunden an
1. Wolf Jacob Weißgerber Bürger
zu Mannheim
2. Albert Söhlinger Handelsmann
in Karlsruhe

der K. G.t Advokat

No. 2659

An
HH. Oberlieutenant Kreutzer
Kommandant der K. Gendarmerie
des Bezirks Zweibrücken
dahier.

den 15ten November 1819.

Beifolgende Requisitionsschreiben belieben Sie gefälligst in Vollzug setzen zu lassen.

Die Abführung nachbenannter Sträflinge in das hiesige Gefängniß in die [illegible] Strafanstalt betref.

als
1 [illegible] Rupert von [illegible]
2. Jakob Weiser v. [illegible],
3. Johann Hammer von Großsteinhausen
4. Heinrich Lindorf v. [illegible]
5. Jos. Schmidt v. [illegible]
6. Joh. Fried. Huber v. [illegible]
7. Balthasar Hett v. [illegible],
8. Adam [illegible] v. [illegible]
9. Franz Müller von Medelsheim

Der K. Gl. Advokat.

No. 2660

An
HH. Präsidenten des App. Gerichts
dahier.

den 15ten November 1819

Daniel Aspach von Altenberg wurde am 21ten März 1816 durch das Assisengericht dahier wegen Fälschung in öffentlichen Urkunden zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Auf ein von demselben eingereichtes Begnadigungsgesuch erfolgte unterm den 11ten September 1817 eine allerhöchste Entschließung, wodurch ihm zwar sein Gesuch abgeschlagen, zugleich aber beigefügt wurde, daß ~~auch~~ ihm den Art. 12 §. 1 des b. Strafgesetzbuchs vollkommen entsprechenden Betragen im Strafhaus nach Ablauf von 3/4 der Strafzeit ein Antrag auf Begnadigung nachfolgen könne.

Da mit dem 24ten Dezember d.J. (nicht 21ten Dez., wie Bittsteller glaubt, indem die dreitägige Frist zur Einlegung des Kassationsgesuchs nicht in die Strafzeit einbegriffen werden kann) die 3/4 der Strafe abgelaufen sind, so hat der gedachte Daniel Aspach ein erneuertes Gesuch eingeschickt und bittet um die Nachlassung des letzten Viertels seiner Strafe anzustehenden.

Die mir über sein Betragen im Strafhaus zugekommenen Notizen sind ihm höchst günstig, und entsprechen vollkommen den durch die angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs des Mutterlands aufgestellten Bedingungen.

Unter diesen Umständen scheint der Bewilligung des vom Bittsteller eingereichten Gesuchs kein Hinderniß im Wege zu stehen.

Dem Herrn Anwalt Rebmann zu Frankenthal habe ich den allerhöchsten Befehl eröffnen lassen, in Zukunft unter die von ihm unterschriebenen Begnadigungsgesuche die bezogenen oder bedingenden Thatsachen zu bemerken. Aus dessen beiliegend hier angefügter Erklärung und darauf Bezug habenden Belegen ergibt sich, daß derselbe die Beisetzung seines Namens [illegible]

ersten in Instanz erhalten und
bestimmt hat.

Zweit.
der k. Gl. Advokat

No. 2661

An
H. Advokat und Anwalt Culmann
dahier.

den 16ᵗ Nov. 1819.

Durch eine Zuschrift vom d. d. M. hat mich die k. Regierung des Rheinkreises benachrichtigt, daß Sie eine zwischen den Stiftungen zu Ilbesheim und Daniel Kraus Schulbesitzer daselbst anhängigen Rechtsstreit, in welchem Letzterer Appellation eingelegt hat, die k. Regierung Sie beauftragt, die Sache der appellatischen Stiftungen in der Appellinstanz zu vertreten. Für die Kosten und Verlagen werde ich Ihnen einen angemessenen Zuschuß zukommen lassen.

Indem ich Ihnen die auf diesen Rechtsstreit Bezug habenden Akten mit gegenwärtigem zuschicke, ersuche ich Sie, für das Interesse der erwähnten Stiftungen bestens besorgt zu seyn.

der k. Gl. Advokat

No. 2662

An
H. Staatsprokurator
Frankenthal

den 16ᵗ Nov 1819

Angefügtes Schreiben, die überschickte Entschließung auf die von der zu Speier sitzenden Elisabetha Krämer, vermittelst Beilage von Letzter eingegebenen Bittschrift enthaltend, derselben eröffnen zu lassen und die nöthigen Maßnahmen zu treffen, daß sie die geeignete ärztliche Pflege erhalten werde

---

Die Anlagen werden Sie mir demnächst wieder zurückschicken.

der k. Gl. Advokat

No. 2663

An
H. Staatsprokurator
dahier

den 16ᵗ Nov. 1819

In der Anlage überschicke ich Ihnen duplo die Auszüge aus den von dem k. Bez. Gerichte in seiner Z. P. S. erlassenen Urtheile, als

1. gegen Michel Jakob v. Hambach
2. Theobald Morgenstern v. Birkenbach
3. Peter Brünger v. Unterwaldbach
4. Joh. Hofmann v. Medelsheim
4. Michel Schröder v. Horbach,
5. die Frau des Joh. Jak. Kirchner von Horbach
6. Philipp Peter Zorn v. Lauten,
7. David Roth von Venningen

um solche baldigst in Vollzug setzen zu lassen und ein Exemplar davon den resp. Verurtheilten zuzufertigen

Zweit.
der k. Gl. Advokat.

2664

Herrn Staatsprokurator
Frankenthal

Eod. an

Gleiches Schreiben wie das vorhergehende in Betreff des Abraham Kessler von Heidelsheim

No. 2665

An
das Staatsprocurator
z. Lautern

andern

In der Anlage erhalten Sie in Duplo mehrere Auszüge von Urtheilen, welche das k. App. Gericht in seiner S. J. 2. erlassen hat. Sie betreffen

1. Jacob Gerhard und die Frau des Ph. Dietz von Ketterbach,
2. Carl Kopper, Gendarm zu Weinweiler und Georg Stoltz von St. Alban,
3. Conrad Altenweyer und Cons. von K. Lautern
4. Lazarus Löb von Offenbach und Cons.
5. Friedrich Müller v. Fischbach.

Das eine mit der Vollziehungsclausel versehene Exemplar, die ~~4~~ oben unter No. 2. 3. und 4 angegebenen Individuen anlangend, belieben Sie den einschlägigen Rentämtern zur Erhebung der Geldstrafe und Kosten zuzufertigen.

In Ansehung des gegen Lazarus Löb und Cons. ergangenen Urtheils habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 1ten d. einen Auszug zugeschickt.

Bei dem Urtheile gegen Conrad Altenweyer und Consorten ~~ergangenen~~ Urtheil ist der Auszug mit den Motiven des App. Gerichts versehen.

Mit Recht wird darin die sogenannten Requisitionen getadelt, die Sie in dieser Sache gegen einige der Beschuldigten haben ergehen lassen. Nach den Verfügungen des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, und insbesondere nach den Art. 40. 41. und 46, steht es den Beamten der Staatsbehörde nur dann zu, ~~[illegible]~~ Verhaftungen vornehmen zu lassen, wenn es sich von Criminalverbrechen und der frischen That handelt, und auch dann bringt die Natur der Sache es mit sich, daß der Festgenommene außer dem sofort nach dem Art. 45 der Akten unverzüglich zugeschickt werden müssen, requirirt werden, um Verwahrungs- oder Verhafts-Befehl gegen die auf Anordnung der Staatsbehörde bereits ~~[illegible]~~ eingezogenen Personen zu erlassen. Jede außer diesen Fällen durch die Staatsbehörde verordnete Verhaftung ist offenbar willkürlich und kann gegen dieselbe zur Syndikatsklage (: prise à partie :) Veranlassung geben.

+ förmlichen

Sie werden in Zukunft ~~[illegible]~~ sich streng an die Verfügungen des Gesetzes halten und sich hüten, Verhaftungen vornehmen zu lassen, wozu die Gesetze Sie nicht ausdrücklich berechtigen.

Ich habe auch die Bemerkung gemacht, daß in den von K. Lautern her kommenden Criminalprozeduren niemals eigentliche Verhaftsbefehle (: mandat d'arrêt :) enthalten sind. Wenn man die Artikel 94. 96 und 113 des angeführten Gesetzbuchs mit einander verbindet, so ist nicht zweifelhaft, daß in den Criminaluntersuchungen, worin ein Vorverhaftsbefehl erkannt wird, auch immer ein Verhaftsbefehl (: mandat d'arrêt :)

erlassen werden [illegible] herausgegeben muß, und daß das Fakultative, das der Art. 94 in diesem Gesetz zu enthalten scheint, sich nur darauf bezieht, daß der Untersuchungsrichter nicht gehalten ist, in allen Verbrechensfällen und gleich auf den Vorführen den Verhaftsbefehl zu erlassen. So verstehen es auch die besten Kommentatoren, die über die franz. peinliche Prozeßordnung geschrieben haben.

Der K. Gl. Advokat

N°: 2666

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Mainz

Den 17. Novemb. 1819.

Durch Urtheil vom 27. Sept. 1813 hat das Assisengericht zu Mainz einen gewissen Franz Dernesch aus [illegible] zu 6 Jahre Zwangsarbeit verurtheilt. Derselbe hat gegen dieses Urtheil Kassation nachgesucht, wurde aber durch [illegible] am 4. Nov. desselben Jahrs vom Kassationshof abgewiesen. Gegen Ende des Jahres 1813 ist er aus dem Gefängniß zu Mainz entwichen und hat sich mehreren Jahren in der Gegend von Halberstadt herumgetrieben. Wegen eines neuen Diebstahls wurde er am 3. März des l. J. vom Assisengericht daher zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt, und befindet sich dermalen in hiesigem Gefängniß. [illegible] er nun 2 Jahre von seiner Strafe entzogen hat, so glaubt er dennoch schon jetzt auf Begnadigung Anspruch machen zu können und hat deshalb eine Bittschrift eingegeben. Um im Stande zu seyn, sein Gesuch bei der Begutachtung seines Gesuchs gehörig zu würdigen, ersuche ich Sie, mir gefälligst Aufschluß zu geben, auf welche Art er ihnen entgangen ist, im Jahr 1813 aus dem Gefängniß zu Mainz durchgegangen, und mir zugleich eine Abschrift des am 27. September 1813 gegen ihn ergangenen Urtheils mit der Bemerkung, an welchem Tage die Ausstellung an den Pranger statt gehabt, zuschicken zu wollen.

Abl. [illegible] p. p.

Der K. Gl. Advokat.

2667

An
Kgl. Staatsprokurator
Frankenthal.

Den 17. Nov. 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen 2 allerhöchste Entschließungen, die in der ~~Gef~~ Arbeitsanstalt zu [illegible] sitzende Sträflinge Michel Buchholz und Anna Maria Schmalbach, um sie denselben eröffnen, sie in die Gefangenregister eintragen und Buchholz alsbald in Freiheit setzen zu lassen.

Was die in Ansehung der Letztern vorgekommene Polizeimaßregel betrifft, so ist deshalb bereits das Geeignete eingeleitet worden.

Nach vollzogenem Auftrag belieben Sie mir die Anlagen wieder zurückzuschicken.

No. 2668 Den 17ten Nov. 1819

An
Hl. Staatsprocurator
zu K. Lautern

Daß der in der Strafanstalt zu Lautern sitzende Peter Gilger von Kaiserslautern, welcher am 1ten July 1816 von dem Assisengerichte zu Mainz zu 6 Jahr Zwangsarbeit verurtheilt wurde, hat ein Gesuch um Begnadigung eingegeben, worauf die allerhöchste Entschließung erfolgte, daß dermalen noch keine Begnadigung statt finde, daß aber bei fortgesetzter guter Aufführung im Strafhause, nach Ablauf von 4 Jahren wiederholt Bericht über ihn erstattet werden soll. Zugleich wurde hinzugefügt, daß für die Familie dieses Sträflings, wenn es erweislich geschehen, eine zulässige Vorlage zu ~~ab~~verabreichen sei. Um hinsichtlich der verordneten Vorlage für die Familie der allerhöchsten Entschließung Genüge zu leisten, belieben Sie sich mit dem K. Landcommissariat zu K. Lautern zu benehmen.

Mit
der K. G. Advokat.

No. 2669 den 18ten November 1819

An
das Großherzogl. Badische
Hofgericht zu
Mannheim

Uebersendung zweier gerichtlichen Urkunden, für Joseph Brunner, Förster bei der Niederhofer Mühle im Großherzogthum Baden und für dessen Ehefrau Ursula Koch

der K. G. Advokat

No. 2670.

An
Herrn Staatsprocurator
in Frankenthal

Uebersendung der Anklageakte und Verweisungsurtheile gegen Johann Adam Daub von Kriegsfeld und Johann Dern Wächter von Gundersheim zur Zustellung mit der Einladung, die durch den Art. 245 des zweiten Theils vorgeschriebenen Benachrichtigung an die einschlägigen Bürgermeister ergehen zu lassen.

No. 2671. Den 21ten Nov. 1819

An
Hl. Staatsprocurator
zu K. Lautern

Uebersendung der Anklageakte und Verweisungsurtheil gegen Georg Fischer, Metzger zu Kirchheimbolanden,
mit dem Ersuchen die in der Unter-

suchung habende Ausfertigung der Geburtsscheine von Maria Fischer und Fischer beilegend zugeschickt

der K. Gl. Advokat

2672

An
H. Staatsprokurator
Frankenthal

eodem

Dem Vorstehenden erhalten in der Anlage Ausfertigung des Versammlungsurtheils und Anklageakten gegen
1. Adam Bayer
2. Joh. Heinrich Schmitt
3. Joh. Germann und Joh. ~~Bauer~~ Bauer,
um sie den Angeklagten zuzustellen und solche demnächst sobald als möglich hieher zurück zu laden. Zugleich belieben Sie z. die durch den Art 245 des Gesetzb. z. vorgeschriebenen Bescheinigungen mit zuzuschicken.

2673

An
H. Staatsprokurator
Landau

eodem

Ueberschickung des Versammlungsurtheils und Anklageakts gegen Valentin Hoffmann.

der K. Gl. Advokat

2674

An
Seine Majestät den König
von Baiern

Zugleich St. M. d. Justiz,

den 21. Nov. 1819

Ueberschickung von 3 gerichtl. Urkunden

Herrn Joh. Friedrich Weber, Kaufmann,
Herrn Joh. Carl Schwarz, Amtmann,
und Herrn Joh. Franz Carl Hoffmann,
alle zu Birkenfeld, Herzogthum Oldenburg, zugestellt.

Ehrfurchtsvoll z.

der K. Gl. Advokat

2675

An
H. Staatsprokurator zu
Landau

eodem

Ueberschickung zweier gerichtl. Urkunden für
1. Peter Gaden zu Altstadt,
2. Nicolaus Schmitt auf der Bremmelmühle.

2676

An
H. Staatsprokurator
Frankenthal

eodem

Ueberschickung einer gerichtl. Urkunde für Johann Ritter zu Grünstadt

No. 2677.

An
Herrn Staatsprokurator
zu Frankenthal.

1 von den hiesigen Assisengerichte

den 24 Novemb. 1819.

Am 1ten März d. J. wurde Margaretha Müller von Gerhardtshein und Mathias Eaghart von Hoppenstein an der Weiß, wegen falschem Zeugniß jedes zu 5jähriger Einsperrung und beide [illegible] verurtheilt

Prozeßkosten gegen den Staat verurtheilt.

~~Wurden~~ Die Prozeßkosten, die sich auf 89 f 56 x ... belief, wurden von der Mutter der Margaretha Müller ganz sowohl für diese als für Martin Lugnat bezahlt, weil die Verurtheilung beider solidarisch ~~ausgesprochen~~ geworden ist. Es versteht sich, daß die Margaretha Müller + an die Casse des Staates bezahlt und für die Hälfte des Betrags der Kosten ihren Regreß an die Letztern geltend zu machen ~~hat~~ kann.

+ für den von Martin Lugnat geschuldeten Antheil

~~Der Vater der Margaretha~~

Der Vormund der Margaretha Müller hat eine Bittschrift an den Präsidenten des App. Gerichts eingestellt und darin vorgestellt, daß er ~~vergebens~~ seine Regreßklage an dem Kreisgericht zu Pfaffenstein im Großherz. Hessen, dem + Wohnsitz des Martin Lugnat, habe ~~an~~bringen wollen, + und verlangt, daß das Hofgericht ~~dem~~ sich für ~~den~~ die Sache am Obergericht zu Mainz verwenden möchte.

+ früheren

+ daß er dabei aber Hindernisse gefunden habe,

Der Hr. Präsident hat mir ~~diese~~ Bittschrift nebst der Quittung über die Erhebung der Kosten mitgetheilt. Ich sende E. Hochw. Wohlgeb. in der Anlage diese Papiere zurück, um sie dem Bittsteller, ~~...~~ mit der Bemerkung einhändigen zu lassen, daß in einer ~~...~~ rein privatrechtlichen Streitigkeit zwischen zwei Ausländern + ~~über~~ ~~die~~ den Regreß bei einer bestehenden solidarischen Verbindlichkeit sein amtliches Einschreiten nicht statt finde und ganz ungeeignet sei.

+ (wovon der eine übrigens im Ausland wohnt)

Es scheint, daß Martin Lugnat, welcher dermalen im Gefängniß zu Speier + sitzet, kein Vermögen im k. Rhein-Gebiet ~~hat~~ besitzt.

+ ~~vo~~ in Verwahrt ist

+ ~~d~~ nicht erwiedert, und

+ die allerdings zu einem Kosten Anlaß geben würde

No 2678.

An
d. Staatsprokurator zu
L. Landau.

Vormund

Alle Verurtheilungen, welche die ~~Vormund~~ Schuld gegen Ausländer erlangt, ~~...~~ ~~...~~ ihm dadurch wenig nützen, wenn er + sie nicht von den Großherzog. Hessischen Gerichtsbehörden exekutorisch erklärt ~~...~~. Ob diese es thun werden, oder nicht, darüber kann man ihnen nichts vorschreiben. Nur im gewöhnlichen Wege der Klage kann hier vom Vormund gehandelt werden; entweder muß er den zu Speier sitzenden Martin Lugnat bei einem diesseitigen Gerichte in die Zahlung der fraglichen Summe ~~...~~ zu ~~...~~ verurtheilen machen, und versuchen, dem Urtheil im Großherz. die exekutorische Erklärung zu verschaffen, oder muß direkt da klagen, wo Martin Lugnat früher seinen Wohnsitz hatte, und sein Vermögen besitzt.

In jedem Fall scheint ihm daran außer der Quittung des Rentamts, ~~...~~ auch noch eine Ausfertigung des Urtheils des Assisengerichts, wodurch die Solidarität ausgesprochen wurde, nöthig zu seyn. +

E. Hochw. Wohlgeb. belieben den Bittsteller zu belehren, welchen Weg er einzuschlagen habe, oder ihn zu ~~...~~ diesem Zweck an einen geschickten und uneigennützigen Anwalt zu weisen.

Mit vollk. Hochacht.

d. k. Gen. Advok.

Den 24 Nov. 1819

In der Anlage übersende ich E. Hochw. Wohlgeb. Abschrift eines allerhöchsten Entschließung vom 13ten dieses, wodurch die gegen Michael Zapfen von Wiesenweiler ~~...~~ am 30 Juli d. J. am hiesigen Appellat. Gericht in der Zuchtpolizeikammer ergangene Strafe auf achttägige Gefängnißstrafe allergnädigst gemildert gesetzt wurde.

Ew. Wohlgeb. belieben dieselbe hiervon in Kenntniß zu setzen und das Urtheil unter dieser Bestimmung nun in Vollzug zu setzen.

Mit vollk. Hochacht.

Der k. Gl. Advokat.

No. 2679

An

den Staatsprokurator zu Frankenthal.

Den 24 Nov. 1819.

Die beyliegende allerhöchste Entschl. wodurch das Begnadigungsgesuch des zu Speyer sitzenden Valentin Berger von Strafen abgeschlagen wurde, belieben Ew. Wohlgeboren demselben eröffnen zu lassen und mir es demnächst wieder zurückzuschicken. Mit vollk. Hochachtung

Der k. Gl. Advokat.

No. 2680

An

den Gr. H. Großherz. Hessischen General-Advokaten am Kreisgerichte zu Mainz.

Den 24 Nov. 1819.

Unter dem 10 Oktob. 1817 hatte ich die Ehre Ew. Hochwohlgeb. ein Urtheil des Bezirksgerichts von Kaiserslautern vom 27 März jenes Jahres zu übersenden, wodurch in einer zwischen Elisabeth Becker Wittib des Johann Kistner von Kirchheimbolanden und Consorten gegen Valentin Abel Commissionshändler zu Frankfurt am Main ~~Erb~~ anhängig gewesenen Prozeßsache verordnet wurde, daß das von Nikolaus Becker zu Kirchheimbolanden errichtete olographische Testament, welches zu Folge einer ~~richterlichen~~ Ordnung des Präsidenten des Kreisgerichts zu Mainz bei dem Notar Molitor daselbst deponirt worden, in Original auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts zu K. Lautern hinterlegt werden solle.

Da durch die eingetretene Landesabtheilung der Kanton zum ~~Bezirk Kaiserslautern~~ gehörige Landtheil Mainz / Kirchheimbolanden zum Rheinkreise ~~geschlagen und dem [illegible]~~ ~~[illegible]~~ Bezirk Kaiserslautern geschlagen und dem Königl. Baier. Gebiet einverleibt wurde, so war nur natürlich solche Sinn, daß die Hinterlegung des besagten olographischen Testaments in den Händen eines Notars zu Mainz nun zwecklos und dem Willen der Gesetze entgegen war, und daß es den Umständen angemessen ~~[illegible]~~ würde, jenes Testament, als einen Akt, der sich auf ein fremdes Territorium bezieht, an die Behörden abzuliefern, wo es nach den veränderten Territorial-Verhältnissen hingehörte.

Demnach bat ich Ew. Hochw. Sie gefällige Einleitung zu treffen, daß jenes Testament ausgeliefert, und entweder mir oder dem Staatsprokurator zu K. Lautern gegen Schein des [illegible] zugestellt werden möchte.

Indem ich ~~[illegible]~~ nichts weiter von der Sache hörte und überzeugt dürfen zu seyn glaubte, daß in der Anstande obwalteten, Ew. Hochw. [illegible] die Güte haben würden, mich davon zu benachrichtigen, so stand ich der Meinung, das Testament wäre allenfalls direkt dem Staatsprok. zu K. Lautern + ~~zugeschickt~~ worden.

+ übersendet

Unterdessen wurde kürzlich von Valentin Abel zu Frankfurt eine Beschwerdeschrift bei ~~dem~~ + ~~Königl. Staatsministerium der~~ Justiz, wegen verweigerter Justiz gegen das Bezirks-Gericht zu K. Lautern eingereicht, wobei die Vorlegung jenes olographischen Testaments + zur Sprache kam. Auf die gegebenen Aufschlüsse wurde mir der allerhöchste Befehl zugetheilt, die Verabfolgung des mir

+ S. Majestät unserm Könige,

+ noch immer

unter dem 10 Oktob. 1817 an hier ~~[illegible]~~ Zuschrift zu beantworten und den Erfolg anzuzeigen.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Auftrags beehre ich mich Ew. [illegible] zu bitten, mir gefällige Nachricht zu geben, welche Verfügung Sie auf mein erwähntes ~~Schreiben~~ zur Bewirkung der Auslieferung des gedachten [illegible] zu treffen beliebt haben, welche Umstände allenfalls im Wege stehen dürften und welche Schritte erforderlich sind, dieselben zu beseitigen.

Ich schmeichle mir um so mehr einer baldigen Antwort, als ich mich dadurch selbst allerhöchsten Orts zu rechtfertigen [illegible].

Mit vorzügl. Hochach.
der k. [illegible]

Nr 2681.

An den
H. Präsidenten des Appell. Gerichts dahier.

Den 24 Nov. 1819.

Auf das mir mitgetheilte von der Frau des ehemaligen Reg. Rathes [illegible] zu Gunsten ihres [illegible] in der Strafanstalt [illegible] allerhöchsten Orts eingereichte Gnadengesuch beehre ich mich Ew. [illegible] zu erwiedern, daß meiner Ansicht nach durchaus kein Grund vorhanden ist, etwas an der dem [illegible] der Spitzbüberei [illegible] Strafe zu ändern.

Derselbe wurde durch das k. Appell. Gericht am 2 April d. J. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, zu einer Geldbuße von 50 Franken und mit seinen Mitschuldigen solidarisch in alle Gerichtskosten verurtheilt, zugleich während 5 Jahr nach überstandener Gefängnißstrafe für unfähig erklärt, Geschworner zu seyn, oder einen [illegible] zu bekleiden.

Das Vergehen, weshalb er diese Strafe erhielt, bestand in einer mit [illegible] verübten, [illegible] angelegten [illegible], die ~~[illegible]~~ ~~ihre Vollendung [illegible]~~ durch zufällige

+ aber dem

+ aber

und von ~~dem~~ Seinem Willen ~~[illegible]~~ nicht abhängigen Umstände an ihrer Vollendung verhindert wurde, nachdem bereits ~~schon~~ der Vollziehung ~~nahe~~ gebrachte Schritte geschehen waren.

Das k. Appellat. Gericht hat die Art. 405, 2 und 3 des franz. Strafgesetzbuchs angewandt und ihm nur das Minimum der Strafe zugesprochen, eine Strafe, die [illegible] zu gelind als zu streng zu halten seyn dürfte. Insbesondere hat [illegible] ein ausgezeichnetes Talent zu seinen Betrügereien an den Tag gelegt, und bewiesen, daß ~~[illegible]~~ er kein Neuling mehr unter den Schelmen ist. Bekanntlich hat er in den Zeiten der französischen Revolution schon einmal eine Spitzbüberei mit einem englischen Agenten eingeleitet, die seine ungemeinen Anlagen zu dieser schlechten Kunst hinlänglich beurkundete.

~~Seine~~ Frau und Kinder ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ sind allerdings zu bedauern, allein ihre Lage kann um so weniger einen Grund abgeben, die Strafe nachzulassen, als ja durch allerhöchst bewilligte Unterstützung während der Dauer der Strafe für die ~~[illegible]~~ gesorgt ist. Daß der älteste Sohn zu einem unmoralischen und liederlichen Lebenswandel Hang bezeigt, mag mehr von früheren Zeiten, als von der Zeit der Entfernung des Vaters. Und wo der Vater durch selbst Beispiele vorangeht, wie [illegible] es gethan hat, da ist die Abweichung der Kinder von den Wegen der Tugend ~~[illegible]~~ ziemlich natürlich. Von welchem Gewicht kann + eine väterliche Zucht und Zurechtweisung seyn, wenn der ~~[illegible]~~ Vater eben aus dem Gefängniß kommt und sich selbst verbrecherischer Handlungen bewußt ist.° Die unerbittliche Strenge der Gesetze gegen den Verbrecher ist auch dem Sohne zur Warnung dienen, ähnliche Schlechtigkeiten zu vermeiden, als eine unverdiente Schmach und Milde.

Die Bittstellerin sucht ferner in ihrem Gesuch, daß ihrem Manne zur Last gelegte Vergehen bestehe bloß in einem unvollendeten Versuch und desshalb [illegible] ihr Mann [illegible] vom Bezirksgericht zu Frankenthal freigesprochen worden.

Er hat seine Billigkeit, als ihn das Bezirksgericht zu Frankenthal freigesprochen hat, darauf, daß der Versuch nicht von der Art gewesen, wie ihn der Code penal voraussetzt, um bestraft werden zu können.

Allein das Bezirksgericht hat sich in dieser Hinsicht geirrt, und deswegen ist sein Urtheil in der Appellinstanz reformirt worden. Übrigens war das Bez. Gericht von der erstaunenswerthen Niederträchtigkeit und der schändlichen Handlungsweise des Ihm vollkommen überzeugt, und ließ sich nur durch eine juristische Spitzfindigkeit irre führen, indem es in Abtheilungen und Grade der Versuche einging, die der Code penal nicht kennt.

Endlich glaube ich noch erwähnen zu müssen, daß B. in Nachlaß an der ohnehin geringen Strafe bei einem so niederträchtigen Verhalten einen übeln Eindruck im Publikum ~~machen~~ hervorbringen würde, und keinen Grund mehr abgeben dürfte, daß der Gesuch der Bittstellerin keine Rücksicht zu verdienen.

Da das Appell. Gericht in seinem Urtheil auf [illegible] der strafbaren Vergehen Bezug habenden thatsächlichen Umstände so weitläufig, daß ich mich dispensiren zu können glaube, ~~davon~~ + einzugehen.

Mit g. [illegible] Gl Adv.

+ in dieselbe weiter

No. 2682 den 25ten Nov 1819

An
Kgl. Bezirksprocurator zu
Mainz.

Bei den Anlagen beehre ich mich Ihnen zwei Ladung für 2 Zeugen [illegible] mit der Bitte zu übersenden, solche den darauf benannten Zeugen gefälligst zustellen zu lassen und mir sodann nebst den Zustellungsacten wieder zurückzuschicken.

Der K. Gl. Advocat

2683

An
Kgl. Bezirksprocurator
Frankenthal

eodem

Beifolgende Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklageakts, gegen Joh. [illegible] von Dürkheim belieben Sie demselben [illegible] zustellen und ihn demnächst sobald als möglich hierher führen zu lassen. Zugleich auf die durch den Art. 245 des c. c. vorgeschriebenen Bescheinigungen zurückzuschicken ≠

Der K. Gl. Advocat

≠ Zum nämlichen Behuf folgen ebenfalls die Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklageacten gegen Joh. Stephan [illegible] von Grünstadt und [illegible] von Flonheim bei.

No. 2684 den 26ten Nov. 1819

An
Seine Majestät den König von Baiern

[illegible]
der Justiz

Uebersendung dreier [illegible] Urkunden für
1. Joh. Daniel [illegible], Handelsmann zu [illegible], Distr. des [illegible] in Frankenthal,
2. Bernhard Joseph [illegible], Königl. [illegible] Huissier zu Weissenburg, ebenfalls im Distr. des Niederrheins
3. Carl [illegible], Rothgerber zu Meisenheim in der Herrschaft Meisenheim, Landgrafschaft Hessen Homburg.

No. 2685. Den 26ten Nov. 1819

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Mainz.

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Johann Dietrich Peter Handelsmann zu Worms [illegible] haben.

Der K. Gl. Advokat.

2686 Den 27ten Nov. 1819

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Uebersendung von 4 Ladungen vor die nächsten Assisen dahier in Sachen gegen
1. Johann Dorn von Grünstadt
2. Wendel Dassinger v. Flomersheim
3. Jos. Johann Rieberger v. Grünstadt
4. Joh. Adam Bruch v. Rappstadt

Unterz. Rollin

2687

An
Kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

eodem

Uebersendung ~~[illegible]~~ einer Vorladung vor die Assisen gegen
1. Georg Fischer und Cons. v. [illegible]

Unterz. Rollin

2688.

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Mainz

eodem

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde Vorladung in Sachen gegen Johann Dorn aus Grünstadt

Unterz. Rollin

2689 Den 27ten Novemb. 1819

An
Herrn Staatsprokurator zu
Frankenthal

In der Voraussetzung dass die Angeklagten nicht [illegible] und daß alle Vorladungen getroffen werden ~~[illegible]~~ in deren Erinnerung auf dem Termin zu erscheinen erhalten seyen in der Anlage 6 Ladungen von den Zeugen, welche bei den nächsten Assisen erscheinen, ~~[illegible]~~ [illegible] mit dem Auftrage, solche alsbald den darauf benannten Zeugen zustellen zu lassen und mir die Dokumente mit den Zustellungs-Akten wieder zurückzuschicken

Der K. Gl. Advokat.

2690

An
Kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

eodem

[illegible] Gleiches Schreiben wie das vorige von 2 Ladungen

Der K. Gl. Adv.

2691.

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Landau

eodem.

Gleiches Schreiben wie das vorige von 2 Ladungen

Der K. Gl. Adv.

No 2692

An
HH. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Den 27ten Nov. 1819

Uebersendung des Verweisungsurtheils und Anklageakts gegen Nik. [illegible]

durch [illegible]

2693.

An
HH. Staatsprokurator zu
Landau

Den 27ten Nov. 1819

Uebersendung des Anklageakts und Verweisungsurtheils gegen Johann Nik. [illegible]

durch [illegible]

2694

An
die Herzogl. Sächs. Coburgische
Landes Commission zu
St. Wendel.

+ zugestellt

Den 28ten Nov. 1819.

In der Anlage beehre ich mich der hochlöblichen herzoglichen Landescommission eine Vorladung zu übersenden, welche mir der Staatsprokurator am Bezirksgericht zu K. Lautern ~~[illegible]~~ [illegible] hat, ~~um dieselbe zu [illegible], da die darauf benannten Individuen bekannt unter [illegible] Landeshoheit sich aufhalten~~ mit der Bitte zu übersenden, sie den darauf benannten Individuen zustellen + und mir die Zustellungsurkunde wieder zurückschicken zu wollen.

+ mit der Zustellungsurkunde

Das Bezirksgericht zu K. Lautern hat in Gemäßheit der Vorschriften der zwischen der Königl. + ~~[illegible]~~ und der ~~Herzoglichen Sächs. Coburgischen [illegible]~~ Art. IV lit. D des Contumazial-Verfahren gegen die erwähnten Individuen eingeleitet, und wird nun zur Aburtheilung der Sache schreiten. Wenn gedachte Individuen auch keine Lust haben möchten, persönlich zu erscheinen, so dürfte es doch in ihrem eigenen Interesse ~~[illegible]~~ nöthig sein, um den [illegible] zu [illegible], wo ihre Sache vertreten, damit sie sich wenigstens in der Möglichkeit befinden, ~~ihre~~ [illegible] ihre Vertheidigung vorzubringen zu können.

+ Regierung des Rheinkreises und der herzog. Sächs. Coburgischen Landes Com. [illegible] abgeschlossenen und durch allerhöchste Entschließung vom 5 April d. J. genehmigten Uebereinkunft

Sollten sich indessen der Zustellung der besagten Vorladung Schwierigkeiten entgegenstellen, so wünschte man doch ehebald davon unterrichtet zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
d. k. Gl Advokat.

No 2695.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

Den 28 Nov. 1819

Durch ein Schreiben vom 9 Juli d. J. (No 2952) hatte Unterzeichneter die Ehre, die k. Regierung auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche die verschiedenen k. Ämter [illegible] in Ansehung der Vollziehung des königlichen Befehls gegen Personen, die wegen Verbrechen, ~~[illegible]~~ Vergehen und Polizei-Übertretungen zu Geldstrafen und [illegible] verurtheilt werden, und solche nicht bezahlen können, und hatte zugleich die k. Regierung gebeten, die k. Ämter durch ein allgemeines Ausschreiben anzuweisen, welchen Gang sie hierbei zu beobachten haben.

Ob eine solche Anweisung den k. Ämtern gegeben worden, ist Unterzeichnetem + unbekannt geblieben, + weil er auf sein Schreiben keine Antwort erhalten hat.

+ um so mehr

Indessen hat der Staatsprokurator [illegible] zu K. Lautern, ~~[illegible]~~ [illegible] einer [illegible] + ~~[illegible]~~ von den Ämtern [illegible] ~~[illegible]~~ Vollziehung des königlichen ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~, wiederholt angefragt, wie er sich in diesem Betreff zu benehmen habe.

+ von mehreren Verhaftungen, gegen welche

Indem ich Unterzeichneter sich beehrt, der k. Regierung ~~[illegible]~~ die Anfrage des Staatsprok. mit den [illegible] übrigen Papieren in der Anlage mitzutheilen, ~~[illegible]~~ [illegible]

gefälligst
ihre Bestrafung geben zu wollen, welche Weisung dem k. Landkommissariat ertheilt ~~gegeben~~ wurde.

Die Vermerke des k. Regierungs-Kommissärs [illegible] Schreiben des Herrn Justizministers hatte Unterzeichneter sich nach genommener Abschrift zurückerbeten. Da diese Schreiben an die Registratur des Staatsprokurators am ~~[illegible]~~ Bezirksgerichte gehören, so erneuert er ~~Unterzeichneter~~ seine Bitte, diese ihm gefälligst zurückzusenden.
Mit vorzügl. Hochacht.

Der k. Gl. Advokat.

+ wieder
2 wenn die k. Regierung ihrer nicht mehr bedarf.

Nr. 2696.

An die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Den 28 Nov. 1819

Am 22ten Juni d. J. hat das k. Landkommissariat zu Kusel den Feldschützen Johann Zeil von Quirnbach wegen Amtsüberschreitungen seines Dienstes entsetzt.

Eine ähnliche Dienstentsetzung hatte bereits vorher am 2 Februar ~~[illegible]~~ d. J. gegen den Feldschützen Conrad Bachmann von Schmittweiler ebenfalls wegen Amtsüberschreitungen und verschiedenen Verbrechen statt.

Der Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern beklagt sich darüber, daß das k. Landkommissariat die Feldschützen wegen Verbrechen in Untersuchung nehmen und des Dienstes entsetzen, ~~ohne~~ den gerichtlichen Behörden aber ~~[illegible]~~ nicht die mindeste ~~in~~ Kenntniß vorhergehend davon gebe.

Ohne in die Frage eingehen zu wollen, in wiefern es dem k. Landkommissariat ~~[illegible]~~ zustehe, auf solche oberflächliche Untersuchungen hin, die Feldschützen abzusetzen, und ob nicht wenigstens dazu eine spezielle Genehmigung der k. Regierung jedesmal nöthig und nöthig sey ~~[illegible]~~

so hatte das k. Landkommissariat zu Kusel ~~[illegible]~~ schon deßhalb nicht unrecht, die den gedachten Feldschützen zur Last gelegten Amtsüberschreitungen + dem Staatsprokurator zu Kaiserslautern ~~auch~~ förmlich wegen zu denunzieren. Der Art. 29 der Gesetzgebung über das Verfahren in peinlichen Sachen legt ihm diese ausdrückliche Verbindlichkeit auf, der er sich um so weniger hätte entziehen sollen, als die Feldschützen nach Art. 17 desselben Gesetzbuchs in ihrer Eigenschaft als Hülfspolizeibeamte, der unmittelbaren Aufsicht der Staatsprokuratoren untergeordnet sind.

+ auch sogleich

Unterzeichneter hält es daher für seine Pflicht die k. Regierung von diesen Dienstentsetzungen in Kenntniß zu setzen und sie zu bitten, dem k. Landkommissariat + die geeignete Weisung für künftige Fälle der Art zugehen lassen zu wollen.

+ zu Kusel

Die hier angeschlossenen, auf den fraglichen Gegenstand sich beziehenden Aktenstücke, wünscht man nach genommener Einsicht wieder zurück zu erhalten, damit die auf gerichtlichem Wege allenfalls weiter erforderlichen Vorkehrungen gegen die der Amtsüberschreitung beschuldigten Feldschützen eintreten lassen zu können.
Mit vorzügl. Hochacht.

Der k. Gl. Advokat.

Nr. 2697

An den k. Staatsprokurator zu Zweibrücken

+ vorkommenden

Den 28 Novemb. 1819

Herr Dr. Gerold, Arzt daselbst, hat sich ~~bei~~ ~~mir~~ durch angefügtes Schreiben darüber beklagt, daß er sehr häufig aufgefordert werde, in + Legal-Fällen schwere und wichtige Operationen zu machen und mancherlei mit Auslagen verbundene Dienste zu leisten, die in die Amtsattributionen der ~~u~~ dafür angestellten und besoldeten Kantonsärzten gehörten, welche Geschäfte seiner Privat-Praxis, wovon er leben muß, sehr nachtheilig, und ihm nur einen äußerst kärglichen Entschädigung zu Theil werden lassen.

Ew. Wohlgeb. belieben mir zu berichten, woher es komme, daß hiesiger Stadt ein Arzt zu gerichtlich-medizinischen Akten ~~zugezogen~~ beigezogen werde, ~~welcher~~ der nicht Kantonsarzt ist, während doch zwei Kantonsärzte ihren Wohnsitz in der hiesigen Stadt haben.

Die Anlagen belieben Sie mir zugleich wieder mit zurückzusenden.

Mit vollk. Hochach.
der k. Gl Admt.

No. 2698

An
K. Staatsprokurator zu
Frankenthal Landau.

den 28 Novemb. 1819

Ich danke Ew. Wohlgeboren für die Nachricht über den Ausgang des Untersuchungsprozesses, der gegen den Füsilier Friedrich Spinner wegen des an Jakob Köhler von der Hardt verübten Mord an die Militair-Gerichte eingeleitet wurde. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie die Untersuchung einen solchen Ausgang nehmen konnte. Gewiß würde bei den Geschwornen Spinner so nicht davon gekommen seyn. Ich habe Ihre Nachricht dem Herrn Präsidenten des Appellat. Gerichts mitgetheilt, ~~die~~ auch ihn hat sie nicht wenig in Verwunderung gesetzt.

Mit vollk. Hochach.
d. k. Gl Admt.

No. 2699

An
K. Präsidenten des Appellat.
Gerichts.

den 28 Nov. 1819.

Ew. Hochwohlgeb. werden sich erinnern, daß am 12ten Juni d. J. ein Einwohner von der Hardt von einem Füsilier des 6ten Linien-Infanterie Regiments in der Gegend von Landau auf eine höchst grausame Art ermordet wurde.

Das Kriegsgericht zu Landau hat den Thäter wegen im Zorn verübter Tödtung zu 8 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, allein durch ~~Kriegsrechts~~ Oberkriegsrath Urtheil vom 15 Oktob. wurde derselbe freigesprochen, weil er die That in einer schuldlosen Verwirrung der Sinne begangen habe.

Welchen Eindruck diese Entscheidung zu Landau und in der Gegend gemacht haben mag, ist um so begreiflicher, als die bei uns bestehende Gesetzgebung die Trunkenheit nicht als einen Entschuldigungsgrund anerkennt, [illegible] gereizte Verbrechen zu werden.

* Mit gänzlicher Gewißheit ~~hätte man vorausbestimmen können~~. daß jene Untersuchung ein ganz anderes Resultat gehabt haben würde, wenn Geschworne + ~~darüber~~ zu entscheiden gehabt hätten.

* läßt sich voraussehen,

+ über die That

Ich beehre mich Ew. etc in der Anlage die betreffende Nachricht mitzutheilen, welche mir der Staatsprokurator über diesen wichtigen Criminalfall hat zukommen lassen. Es dürfte vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, das k. Staatsministerium der Justiz davon in Kenntniß zu setzen.

Mit vorz. Hochach.
d. k. Gl Admt.

No. 2700

An
K. Staatsprokurator zu
Frankenthal.

den 29ten Nov. 1819

In der Liste der Sachen, welche bei den nächsten Assisen vorkommen, ist eine kleine Abänderung gemacht worden. Die auf den 10ten Dezember bestimmt gewesene Sache gegen Johann Dorn von Gerolsheim wurde auf den 7ten Dezember, und Ihnen die auf den 7ten [illegible] Sache gegen Johann Michael Lutberger von Quirnheim auf den 10ten Dezember festgesetzt.

Ew. Wohlgeb. belieben den Zeugen bedeuten, die Ihnen am vorigen Bestellung übergeschickt wurden, hiernach abzuändern und den Gerichtsboten anzuweisen, die Zeugen in der Sache gegen [illegible] auf den 7ten und die gegen Lutberger auf den 10ten Dezember einzubescheiden.

[illegible] durch diese Abänderung wird bezweckt, daß der Bürgermeister Fischer von Quirnheim, ~~und~~ der in zwei Sachen als Zeuge vorkommt, nur eine Reise zu machen ~~braucht~~ und nicht so lange von Hause abwesend zu seyn braucht.

Mit vollk. Hochachtung

der k. Gl. Advokat.

No. 2701

An
Seine Majestät den König
von Baiern
Zum geheimen St. M. der Justiz

Den 29ten Nov. 1819

Ueberschickung einer gerichtlichen Urkunde für Johann Peter Andreas [illegible] Gutsbesitzer zu Colmar, im Oberrhein departement in Frankreich.

Justizsachen

der k. Gl. Advokat

7446

2702

An
Kgl. Staatsprokurator
z. Lautern

Den 29ten Nov.

Nach der k. Gesetzgebung bleiben die Militärpersonen der Jurisdiktion der Militärgerichte auch dann unterworfen, wenn sie sich auf Urlaub in ihrer Heimath befindend [illegible] kommender Fall bleiben demnach, [illegible] Militär [illegible] sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, dem Regimentskommando, unter welchem sie stehen, sogleich die Anzeige und andern Aktenstücke zu überschicken und ~~dessen~~ solchem Wichtigkeit und Schwere der That die Inkulpaten selbst zuführen zu lassen, und zugleich auch ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] erlassenen Instruktion des [illegible] zu [illegible] zu [illegible]

Mit etc.

der k. Gl. Advokat.

No. 2703

An
das Großherzogl. Badische
Hofgericht zu Mannheim

Den 1ten Dez. 1819

Ueberschickung einer gerichtlichen Urkunde für Adolf Jakob Würzweiler, [illegible] Mannheim

der k. Gl. Advokat

Adm. 953

No. 2704

An
Seine Majestät den König
von Baiern
Zum geheimen Staatsministerium
der Justiz

Den 1ten Dez. 1819

Ew. k. Maj. [illegible] in der Anlage die mittelst allerhöchsten Reskripts vom 14ten [illegible] v. M. übersandte zur Zustellung an Jos. Walter, Handelsmann zu Grünstadt überschickte gerichtliche Urkunde wieder zurück zu erstatten, indem dieser Johann Walter zufolge angeschlossenen Schreibens des Friedensrichters zu Grünstadt nicht mehr in seiner Gemeinde, sondern gegen

weilig zu Mannheim im Groß-
herzogthume Baden wohnhaft
ist.

Zweibrücken
der k. Gl. Advokat.

No 2705.

An den k. Staatsprokurator
Frankenthal.

den 1ten Dez. 1819

Der k. Stadtkommissär daselbst
hat die für Agatha Gratz, ge-
borne Bäck, angeblich Holz-
verwalterin zu Bregenz
bestimmte gerichtliche Urkunde
mit der Bemerkung zurück-
gestellt, daß nach einer gerichtlichen
Anzeige der k. Gesandtschaft
zu Wien vom 29ten Okt. d. J.
die k. k. östr. Behörden zu
Bregenz gedachte Agatha Gratz
nicht kennen. — Diese gerichtliche
Urkunde folgt daher in der
Anlage wieder zurück.

Ebenso hat derselbe die für
den Handelsmann Kraft als
Vormund der Holzmannischen
Kinder zu Wien Andreas
Gaslischka / Golischka /
in seiner Eigenschaft als Stifts
Curator der Holzmännischen Kinder
zu Wien bestimmte gerichtliche
Urkunde mit einem Auszug aus
dem Bericht der k. b. Gesandtschaft
zu Wien, die Gründe der
Nichtannahme derselben enthaltend,
auch zurückgestellt. F

Zweibrücken
der k. Gl. Advokat

F Hier erhalten dieselben diese beiden gerichtlichen Urkunden in der Anlage wieder zurück.

Korrespondenz-Register.

1819.

No 2706.

An die k. b. Regierung des Rheinkreises zu Speier
Kammer des Innern

Die polizeiliche Aufsicht über den Sträfling Israel Fränkel betr.

Zweibrücken, den 2ten Dezember 1819.

Durch allerhöchstes Reskript vom 16ten Sep. v. J. wurde dem in der Straf-Anstalt zu Speier sitzenden Israel Fränkel, angeblich zu Frankfurt am Main gebürtig, der sich zur Zeit seiner Verhaftung auf dem berüchtigten Lindenberg / vulgo Matzenberg genannt / aufhielt, den Rest seiner 16 jährigen Ketten-Strafe, wovon er bereits 9 aus-gehalten hat, allergnädigst nachge-lassen, jedoch zugleich verfügt, daß die öffentliche Sicherheit gegen diesen heimathlosen Vaganten durch strenge polizeiliche Aufsicht gewahrt werde.

Indem man sich beeilt, der k. Regierung eine Abschrift dieser allerhöchsten Entschließung in der Anlage mitzutheilen, bittet man dieselbe, an die einschlägige Behörde die Zuvollziehung der poli-zeilichen Aufsicht über gedachten Fränkel in dem geeigneten Wege auch ergehen lassen zu wollen

Mit Verehr. p.

der k. Gl. Advokat

No 2707

An kgl. Staatsprokurator Frankenthal

Den 2ten Dezemb. 1819

Angeschlossenes allerhöchstes Rescript wodurch dem zu [illegible] sitzenden [illegible] Fränkel der Rest seiner Strafe allergnädigst erlassen wurde, belieben Sie p. alsbald in Vollzug setzen zu lassen und mir dasselbe wieder zurückzusenden. Was die polizeiliche Strafe betrifft, so ist deshalb bereits die geeignete Verfügung getroffen worden.

der k. Gl. Advokat

2708

An kgl. Staatsprokurator K. Lautern

Den 2ten Dez 1819

In der Anlage erhalten Sie p. eine Ladung vor das Appelgericht, um sie dem darauf benannten Zeugen alsbald zustellen zu lassen und mir sie dann wieder zurückzuschicken. Zugleich belieben Sie die Vornamen des Adjunkten Schäfer auf dem Rücken der Ladung beifügen zu lassen

der k. Gl. Advokat

2709

An kgl. Staatsprokurator K. Lautern

Den 4ten Dezemb. 1819

In der Anlage erhalten Sie p. ein duplo des Urtheils des k. App. Gerichts in der Criminalkammer ~~zug~~ in der Sache des Jos. Lachmann von Mannheimerhof wegen [illegible] Diebstahls um solches unverzüglich in Vollzug setzen zu lassen, da wir mit der Execution der Urtheile [illegible] belieben Sie dann d. Resultat zu d. A. zu überschicken

der k. Gl. Advokat

2710

An kgl. Staatsprokurator Landau

Eodem

Gleiches Schreiben wie das vorige in der Sache des Karl und Georg Sille von Zweibrücken

der k. Gl. Advokat

2711

An Seine Majestät den König v. Baiern

Zum geheimen Rath Ministerium der Justiz

Den 4ten Dez 1819

Ueberschickung verschiedener gerichtl. Urkunden für

1. Friedrich Lein, Gutbesitzer
2. Karl Lein, Rothgerber
3. Jakob Lein, Gastwirth
4. Leopold Lein, Weißgerber
5. Charlotte Lein, ohne Gewerb,

alle fünf zu Meisenheim Herrschaft Meisenheim Landgrafschaft Hessen Homburg. Gehorsamster p.

der k. Gl. Advokat

No 2712 den 4ten Dezember 1819

An
Hl. Finanz-Fiskal-Rath
Schlemmer zu
Trier

Euer Wohlgeboren beehre ich mich in der Anlage das verlangte Verzeichniß der Beamten des Schwurgerichts zu übersenden, und habe die Ehre mit vorzüglicher [illegible]

der k. [illegible] Prokurator

No 2713 den 6ten Dezember 1819

An
Hl. Friedensrichter zu
[illegible]
+ mit dem Auftrag +

F nebst den Untersuchungsstücken

Ich übersende Ihnen in der Anlage die Ausfertigung des Versetzungsurtheils und Anklageakts gegen Joseph Engel, Joh. Wendel Engel und Peter Engel, + sie den Angeklagten sogleich zuzustellen und denselben darauf F den andern Bezirke hiesigen ~~[illegible]~~ [illegible] zu lassen, zugleich auch die durch den Art. 245 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorgeschriebenen [illegible] anschlagen und zu [illegible].

Ich ersuche die Gendarmerie zu requiriren, den Transport dieser Gefangenen nicht durch die gewöhnliche Correspondenz, sondern auf außerordentlichem Weg auf das schleunigste zu bewerkstelligen, weil, wenn möglich, diese Sache noch vorkommen soll. Durch die Uebersendung der Untersuchungsakten schon sehr verzögert. Sie kamen erst am 29ten Nov. hier an, während sie nach Ihrem Bericht bereits am 24ten der Gendarmerie übergeben worden. Sie würden ebenfalls geschwind und noch geschwinder durch die Post überliefert worden seyn.

F aus keiner andern Absicht +

+ als um die Sache zu beschleunigen

Da die Gendarmerie mit der ~~[illegible]~~ Ueberbringung der Untersuchungsakten F beauftragt wurde,+ so hätte nicht vergessen werden sollen, ihr aufzugeben, solche auch auf dem außergewöhnlichen Wege und nicht auf dem regelmäßigen der Correspondenztage zu besorgen.

Mit dem Transport des Peter Schwarzmüller hatte es gleiche Bewandniß. Heute sollte diese Sache bei den Assisen vorkommen, allein gestern Abend um 10 Uhr war ~~dieser~~ der Angeklagte noch nicht hier eingetroffen. Ich ersuchte daher die Gendarmerie eine expresse Ordonnanz abgehen zu lassen, um nachzusehen, wo dieser Gefangene bleibe. Die Ordonnanz [illegible] in der Nacht noch ab und fand den Angeklagten zu Hermeskeil, wo man, wie solches bereits [illegible] geschehen war, den gewöhnlichen Correspondenztag zum weiteren Transport abwartete. Durch die Absendung der Ordonnanz wurde wenigstens das zweite bewirkt, daß Schwarzmüller heute Morgen um 9 Uhr hier ankam. Jedoch konnte er doch heute nicht mehr vorgenommen werden, weil er gerade [illegible] auf die Zustellung der Geschworenen- und Zeugenliste an ihn geschehen war. Die auf heute geladenen [illegible] Zeugen mussten abgewartet, bis die gesetzliche Frist für diese Zustellungen abgelaufen ist. Aus dem Transportbefehle ersehe ich, daß [illegible] am 30ten des v. M. die Gendarmerie von Ihnen requirirt wurde, Schwarzmüller hierher zu fahren, hätte der Gendarmerie den Transport sogleich auf dem ungewöhnlichsten Wege vorgenommen, so hätte derselbe zu längstens 2mal 24 Stunden hier seyn können.

Ueberhaupt empfehle ich Ihnen, die für die Assisen bestimmten Sachen mit der pünktlichsten Genauigkeit zu besorgen, und vor allem mit den Hh. Untersuchungsrichtern Termine ~~Ansicht~~ zu setzen, daß ~~die~~ letzten Zeitpunkt nicht ~~abgewartet~~ werde, da es oft mit der größten Anstrengung kaum mehr möglich ist, die Arbeiten fertig zu machen, welche der Assisenverhandlung vorangehen müssen.

In der sichern Ueberzeugung, daß die drei der Falschmünzerei angeklagten Juden bald und gewiß hier eintreffen werden, lege ich die ~~Zeug~~ Ladungen für die Zeugen bei, welche in dieser Sache abgehört werden sollen. Belieben Sie dieselben auch alsbald zustellen zu lassen und mir sie dann mit den Zustellungsakten wieder zurückzuschicken

Mit ꝛc
der k. Gl. Advokat

2714

An
Kgl. Friedensrichter zu
Neustadt

eodem

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ladung ~~[illegible]~~ für einen Zeugen, welcher den 14. d. M. vor dem Appellgerichte dahier erscheinen soll, mit dem Auftrag, sie diesem Zeugen sogleich durch einen Gerichtsboten zustellen zu lassen und mir dieselbe demnächst mit dem Zustellungsakt wieder zurückzuschicken.

der k. Gl. Advokat

No. 2715

An
das Grossherzogl. Badische
Hofgericht zu
Mannheim

Wegen
F. 3. Fritz [illegible], jüdischer
Handelsmann ~~[illegible]~~ und
der [illegible] beide zu [illegible] wohnhaft.

2716

An
Seine Majestät den König
von Baiern

zum geheimen k. Staatsministerium
der Justiz

Den 10ten Dezemb. 1819

Uebersendung von 3 gerichtlichen Urkunden für den

1. Hr. Franz Grafen von Oettingen zu Mannheim
2. frau Maria Charlotte, geborene Gräfin von Oettingen, Gattin von Alexander Freiherrn von Gemmingen Großherzog. Badischer geheimer Rath zu Heidelberg ꝛc

der k. Gl. Advokat

eodem

Uebersendung einer ~~[illegible]~~ gerichtl. Urkunde für

1 ~~[illegible]~~

~~Maria Wilhelmine Friederike von [illegible], Wittwe des verlebten Freiherrn von Wallbrunn zu Ludwigsburg im Königreich Württemberg wohnhaft~~

frau Maria Wilhelmine, geborene Gräfin von Oettingen, Wittwe des verlebten Herrn Magnus Freiherrn von Speth zu Untermarchthal im Königreich Württemberg wohnhaft.

Zu Erfolg ꝛc

der k. Gl. Advokat

No. 2718

S. Tr. An
Hl. General-Staats
Prokurator am App.
Gerichte zu Köln

Den 10ten Dez. 1819.

In Gemäßheit der zwischen der K. bairischen und K. preußischen Regierung, wegen des Insinuirens gerichtlicher Akten in den beiderseitigen Staaten getroffenen Übereinkunft, beehre ich mich Euer Hochwohlg. in der Anlage eine gerichtliche Urkunde für Gerhard Koblenz Handelsmann zu Ottweiler mit der Bitte zu übersenden, sie demselben gegen eine authentische Bescheinigung einhändigen zu lassen und mir diese Bescheinigung demnächst gefälligst zukommen zu lassen.

Mit aus.

Der K. Gl. Advokat

2719

An
Hl. Staatsprokurator
Zweibrücken

Den 10ten Dezemb. 1819

In der Anlage folgt die gerichtliche Urkunde wieder zurück, welche mir Euer für einen gewissen Heinrich Kaltenbacher, ehemals Schneidermeister des 12ten franz. Linienregiments zugeschickt haben, weil diese Urkunde nicht geeignet ist, auf diplomatischem Wege weiter befördert zu werden, indem nicht Schwarz denn nicht angezeigt ist, wo Heinrich Kaltenbacher dermalen seinen Wohnsitz habe, und derselbe ihrem Sitz in Gemäßheit der Nummer 9 des Art. 69 der Civil-Prozeßordnung, sondern in Gemäßheit Nummer 8 desselben Artikels hätte zugestellt werden, +

+ was von einer weitern Versendung dispensirt

Der K. Gl. Advokat

2720

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Den 10ten Dez. 1819

In der Anlage erhalten Euer drei allerhöchste Reskripte, und füge bei:

1. Daß dem Joh. Kaiser das Urtheil seiner Verf. zur allergnädigst erlassenen wurde Urtheilen auf erstattete Benennung verhältnißmäßig in Freiheit zu setzen ist

2. Daß auch dem Daniel Ansorge die bezeichnete Rechtswohlthat gewährt worden,

3. Daß die auf Matthias Weber nachgesuchte Verminderung nicht Statt habe.

+ ebenfalls aus Rücksicht zu gewähren

Hiernach haben die benannten Individuen denen ihr Urtheil den Joh. Kaiser sogleich und den Daniel Ansorge den 24ten d. in Freiheit setzen zu lassen, da die Aufhebung des letztern, wenn der Rechtsgewalt auf den 24ten Dez. vorerst beendigt wird von dem Rekurs tage und nicht den 21ten die drei Monat der Strafzeit abgelaufen sind, indem die dreitägige Frist zur Einlegung des Rekurses gesetzlich nicht in die Strafzeit einbegriffen wird.

+ sein Ansuchen glaubt

Die 3 Reskripte werden mir Euer nach erfülltem Auftrage wieder zurückschicken.

Der K. Gl. Advokat

(2721)

An
Hl. Präsidenten des k. App.
Gerichts
dahier

Auf Ihre Zuschrift vom 6t. dieses beehre ich mich Ihnen zu erwidern, daß Ihr ... ~~[illegible]~~ ~~die~~ allgemeinen Nutzen ... über die Aufsicht ... in der Gefangenanstalt zu Trier befindlichen Verhafteten

Den 10t Dez. 1819

An
Hl. Staatsprokurator
Frankenthal

Die in der Gefangenanstalt zu Trier sitzende [illegible] Jung von Zweibrücken hat ein Gesuch um Erlassung des Restes ihrer Strafzeit an die allerhöchste Stelle eingeschickt. Zur Entscheidung darüber hat das k. Staatsministerium der Justiz + die Weisung ertheilt, daß über das ~~[illegible]~~ bisherige Betragen derselben im Verhaft ein amtliches Zeugniß vorgelegt werde. Sie belieben dieses Zeugniß von dem Verwaltungsrath der gedachten Strafanstalt einzuholen und mir baldigst zukommen zu lassen.

Der k. Gl. Advokat

2722.

An
Hl. Präsidenten des k. App.
Gerichts
dahier

Eodem

Auf die Frage, ob Forderungen eines Schuldners im Armenrecht vor Gericht eingeklagt und betrieben werden können, bin ich ganz Ihrer Ansicht, daß keine allgemeine Norm aufzustellen sey. Die über die Bewilligung des Armenrechts bestehende Verordnung schließt keine Art von Forderungen aus, wenn Umstände vorhanden sind, woraus sich ergiebt, daß diejenigen, welche die Forderung zu machen haben, die Mittel nicht ~~haben~~ besitzen, die allenfallsigen Prozeßkosten vorzulegen und zu bestreiten. Die gedachte Verordnung schreibt auch den Weg vor, der eingeschlagen werden muß, um das Armenrecht zu erhalten. Wenn selbes für einen Schuldner in Anspruch genommen wird, so kann die Bewilligung auch nur auf diesem Wege nachgesucht werden; die einschlägigen Gerichte haben dann aus den Umständen zu entnehmen, ob das Armenrecht zuzugestehen sey oder nicht. Man kann ~~[illegible]~~ [illegible] den Gerichten darüber nichts vorschreiben, indem die angeführte Verordnung diesen Gegenstand deren Ermessen ganz anheim stellt.

Mit

Der k. Gl. Advokat

(2723.)

An
Hl. Advokaten Labroisse
dahier

Den 10t Dez. 1819

Das allerhöchste Rescript vom 16t d. v. M., wodurch dem Verhafteten Conrad Fischer von Zweibrücken bei Aus- und Entlassung wegen seines Betragens im Verhafte, Hoffnung auf Erlaß eines Jahres an seiner Strafzeit gegeben wird, enthält zugleich die Weisung, die Aufführung ~~Akten~~ [illegible] gegen den [illegible] zu zeigen.

In der für gedachten Fischer eingegebenen von Ihnen unterschriebenen Bittschrift sind wirklich mehrere Allegationen enthalten, die offenbar unrichtig und erdichtet sind. Unter andern wird darin gesagt "kaum wäre die That vollendet gewesen, so sei sein, des Bittstellers, ~~[illegible]~~ strafendes Gewissen erwacht, und er selbst habe freiwillig den verübten Diebstahl entdeckt und dadurch sich und seine Verführer der öffentlichen Strafe überliefert. Dieses offenherzige Bekenntniß seiner begangenen unerlaubten Handlung liefere gewiß den untrüglichsten Beweis, daß nicht Willensverdorbenheit sondern Verführung allein ihn Unglücklichen zu einem Schritte verleitet hätte, den er sogleich, da er ihn kaum gethan, schon bereut habe p." L.

Daß dieses ganze Gewebe der Wahrheit entgegen ist, werden Sie sehr gut wissen, da Sie den öffentlichen Verhandlungen, wo diese Sache abgehandelt wurde, beigewohnt und sich damals bemüht haben, den Bittsteller als unschuldig darzustellen; Sie werden sehr gut wissen, daß derselbe die ihm zu Last gelegte That durchaus nicht eingestanden sondern wie die übrigen Helfershelfer aufs hartnäckigste geläugnet hat. Es kann Ihnen auch nicht unbekannt seyn, daß der Bittsteller bereits in einem frühern Betrug, wo er als Entlastungszeuge aufgeführt wurde, zum Vortheil des Mitschuldigen ein falsches Zeugniß abgelegt, und dadurch hauptsächlich ~~[illegible]~~ bewirkt hat, daß dieser der ihm gebührenden Strafe entgangen ist.

Was will man nun durch derlei falsche Allegationen bezwecken? Will man dadurch die allerhöchste Stelle hintergehen, um eine Entschließung zu erschleichen, die man nicht zu erhalten ~~[illegible]~~ dürfte, wenn man bei der Aufstellung der Thatsachen der Wahrheit treu bliebe? Man sollte doch bedenken, daß die Bittschriften die an die allerhöchste Stelle gerichtet werden, wieder zurückkommen, um die einschlägigen Behörden gutächtlich darüber zu vernehmen, wo dann alle unrichtigen Allegationen aufgedeckt und zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle gebracht werden. Es ist begreiflich, daß dadurch der Bittsteller eher geschadet als genützt wird, und daß der Verfasser solcher Bittschrift dabei selbst in keinem vortheilhaften Lichte erscheint.

Da der Herr Präsident des Kgl. Gerichts bei Mittheilung des allerhöchsten Rescripts noch die Bemerkung hinzufügte, daß Sie sich nicht bloß in diesem einzigen Falle Entstellungen der Wahrheit erlaubt hätten, so ermahne ich Sie nachdrücklich, bei Abfassung künftiger Bittschriften keine entstellten oder verunstalteten Thatsachen einfließen zu lassen, und nicht zu glauben, daß die Verletzung der Wahrheit etwas zur Verminderung der den Züchtlingen auferlegten Strafen beitragen könne.

Der K. Gl. Advokat

No. 2724

An
HH. Advokaten Zeller zu
K. Lautern

Den 10. Dez. 1819

Zu der Anlage übersende ich hierbei Abschrift eines Schreibens ~~an~~ des HH. General-Advokaten am Großherzogl. Hessischen Obergerichte zu Mainz in Betreff des olographischen Testaments der Witt. Bücher von Kirchheimbolanden, woraus Sie ersehen, welche Schritte man für nöthig hält, um die Auslieferung dieses Testaments zu bewirken. Sie stimmen zugleich mit der Ansicht überein, die ich Ihnen in meiner vorläufigen Zuschrift eröffnet habe.

Es liegt nun an Ihnen, im Interesse Ihrer Partheien dasjenige vorzukehren, was zur Bewirkung der Auslieferung jenes Testaments verlangt wird.

Der K. Gl. Advokat

2725.

An
HH. Präsidenten am K. Bez. Gerichte dahier

Den 10. Dez. 1819

Wegen der Auslieferung des zu Mainz deponirten olographischen Testaments der Witt. Bücher, weshalb an dem Bez. Gericht zu K. Lautern ein Prozeß anhängig ist, habe ich vertraulich an den ~~Herrn~~ General-Advokaten beim Großherzog. Hessischen Obergerichte zu Mainz geschrieben, und von demselben ~~Z~~ die im Original hier beigeschlossene Antwort erhalten, wovon ich dem mit der Betreibung des Prozesses beauftragten Anwalt Zeller zu K. L. alsbald Kenntniß gegeben habe, um die zur Bewirkung der Auslieferung jenes Testaments verlangten Vorkehrungen zu treffen. Ich zweifle nicht, daß solche auf die angegebene Weise ohne weiteren Anstand vor sich gehen werde.

Mit verz. p

Der K. Gl. Adv.

No. 2724

An
die Herren Staatsprokuratoren
zu Zweibrücken,
K. Lautern
Frankenthal
Landau

Den 14ten Dezember 1819

Das französische Finanz-Ministerium hat Hl. Godefroy als Agenten in den Rheinkreis geschickt, um auf den Grund des Art. 25 der Convention vom 20ten November 1815 gegen Unterthanen des Rheinkreises Forderungen geltend zu machen, welche sich auf Wechsel stützen, dieselbe früher zum Vortheil des franz. Staatsschatzes oder der Tilgungskasse ausgestellt haben.

Ueber die Rechtmäßigkeit und Ausdehnung der Forderungen, die in dieser Hinsicht das französische Gouvernement in den abgetretenen Ländern und insbesondere im Rheinkreis rechtlicherweise aufzustellen befugt seyn könnte, haben sich Anstände ergeben, die erst auf diplomatischem Wege ausgeglichen werden.

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Forderungen, welche an die diesseitigen Unterthanen gemacht werden, keine Rücksicht bei den Gerichten verdienen, wenn die Unterthanen darzuthun vermögen, daß sie auf höhern Befehl die fraglichen Wechsel bereits an die öffentlichen Cassen des Landes entrichtet haben, und daß in diesem Falle die Forderungen nicht gegen die Unterthanen, sondern gegen diejenigen Gouvernements gerichtet seyn dürften, welche den Betrag jener Wechsel eingehoben haben. Dies sind denn Gegenstand der Verhandlungen von Regierung zu Regierung und die Regierungen haben dann gegenseitig mit einander auszugleichen, ob überhaupt die Reklamationen des französischen Finanz-Ministeriums gegründet seyen oder nicht.

Da nun die Unterthanen indessen die Wechsel noch nicht abgeführt haben, wird sich die Frage erörtern, ob sie das französische Gouvernement direkt gegen dieselben einklagen könne oder nicht, und ob ihm nicht auch die vorhandenen Verordnungen Hindernisse im Wege stehen, welche vorerst zu beseitigen seyn möchten.

Bereits bestehen hierüber folgende Verordnungen

1. Bekanntmachung der k. k. östreichischen und k. bairischen gemeinschaftlichen Landesadministration (s. Amtsblatt 1814 No. 2 p. 7)

2. Verordnung derselben Landesadministration vom 19ten Juli 1814 (s. ibidem No. 5 p. 17)

3. Verordnung der k. Regierung des bairischen Landes am Rhein vom 19ten Sept. 1816 (s. Amtsblatt 1816 No. 18 p. 317).

Diese Verordnungen enthalten das nicht unzweideutige Verbot, die fraglichen Wechsel nirgend anders als an die öffentlichen Cassen des Landes zu entrichten, und der Art. 3 der letzten Verordnung vom 19ten Sept. 1816 (welche sich auf das Gebiet am linken Ufer des Rheins bezieht) ist gebietend genug und deutlich den

Gerichten, die Inhaber solcher Wechsel welche den Betrag derselben einklagen wollen, mit ihren Forderungen als ungegründet abzuweisen, und ihnen jede gerichtliche Hülfe zu versagen.

Ew. belieben vorkommenden falls die Gerichte auf den Inhalt der gedachten Verordnungen aufmerksam zu machen, und das Ihrige beizutragen, daß nichts geschehe, wodurch das Interesse des k. Aerars oder der diesseitigen Unterthanen gefährdet werde.

Da die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Forderungen des franz. Gouvernements hinsichtlich der fraglichen Wechsel im Allgemeinen noch nicht sicher gestellt und bekanntlich sehr Bedenken erregt worden sind, so dürfte der Vortheil der Debitoren jetzt überhaupt noch erheischen, daß sie sich nicht zu voreilig in Unterhandlungen mit den franz. Agenten einließen.

Ew. werden sich diesen Gegenstand um so mehr angelegen seyn lassen, als durch allerhöchstes Reskript die besondere Wachsamkeit der Beamten des Rentamts des Staats in Anspruch genommen wurde.

Sollten nun den Gerichten, welche Ihr Amt [illegible], Ar-

No. 2727

An
H. Präsidenten des App. Gerichts
zu Zweibrücken

2728

An
kgl. Rechtsprokurator zu
Frankenthal

---

geben erhoben werden, die hierauf Bezug haben, so wünschte ich von den allenfalls erfolgenden Erkenntnissen unterrichtet zu werden.

[illegible]

der k. Gl. Advokat

Den 14n Dez. 1819

In der Anlage beehre ich mich Ew. eine Abschrift des Ausschreibens mitzutheilen, welches ich in Betreff der Forderungen, die das franz. Gouvernement hinsichtlich der von diesseitigen Unterthanen früherhin ausgestellten Wechsel geltend machen will, an die Rechtsprokuratoren erlassen habe.

[illegible]

der k. Gl. Advokat

Den 16n Dez. 1819

Der beifolgende allerhöchste Auftrag, wodurch das Begnadigungsgesuch des ehemaligen Bürgermeisters Schön, welcher sich in der Strafanstalt zu Speier befindet, abschlägig beschieden wurde, belieben Sie dem [illegible] Bittsteller eröffnen zu lassen, und mir demnächst wieder zurückzuschicken

der k. Gl. Advokat

2729

An
denselben

Den 16ten Dez. 1819

Der Tagelöhner Joh. Wilhelm Hesselbach zu Speier hat bei der k. Regierung des Rheinkreises eine Bittschrift eingegeben und um die Erlaubniß gebeten, die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe von einem Monat in der Strafanstalt zu Speier aushalten zu dürfen. Dieses Gesuch wurde mir zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt. Ich überschicke Ihnen es um daraus den allenfallsigen Gebrauch zu machen. Da in dem Gefangenenhause zu Speier auch correctionelle Sträflinge befindlich sind, so dürfte, wenn kein besondern Gründe dagegen sprechen, das Gesuch des Bittstellers allerdings einige Rücksicht verdienen, jedoch überlasse ich die Sache ganz Ihrem Ermessen. In jedem Fall müßten Sie die Ueberzeugung haben, daß das fragliche Urtheil auch pünktlich und gewissenhaft vollzogen werde und daß das Gesuch des Bittstellers nicht zur Absicht habe, die Vollstreckung des Urtheils zu umgehen und nur unvollständig eintreten zu lassen.

Der k. Gl. Advokat

2730

An
Kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

+ Zustellungs

Den 16ten Dez. 1819

In der Anlage übersende ich Ihnen eine in Gefolge eines Reskripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8ten d. M. zur gefälligen Zustellung mir zugeschickte Urkunde an den Rothgerber Friedrich Albert zu Meisenheim betref., um der Staatskasse Erstattung der Kosten an das landgräflich hessische Oberamt Meisenheim zu bescheinigen, geeignet zu verfügen.

Der k. Gl. Advokat

2731

An
Seine Majestät den König von Baiern

Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

eodem

Uebersendung von fünf gerichtl. Urkunden für

1. Karl Lind, Rothgerber in Meisenheim, Herrschaft Meisenheim landgräflich Hessen Homburg
2. Margaretha Holbach, Wittwe des verlebten Heinrich Meyer zu Neuburg, Departement des Niederrheins in Frankreich
3. den Geschwistern des verl. Schreiners Lambert zu Weißenburg, ebenfalls im Departement des Niederrheins
4. Frau Maria Wilhelmina geborene Gräfin v. Rotenhan, Wittwe des Joh. Nepomuk Freiherrn von Stein zu Untermerzbach im Königreich Würtemberg
5. Anton de Clary u. Demoiselle Bernus zu Frankfurt a/m

Justificirt

Der k. Gl. Advokat

No. 2732

An

Wohllöbl. das Großherzogl. Badische Hofgericht zu Mannheim

eodem

Uebersendung gerichtlich zu insinuirender Urkunden für

1. den Herrn Franz Grafen von Oetingen, Untern... zu Mannheim
2. Frau Maria Charlotte geborne Gräfin von Oetingen und ihren Ehegatten den Großherzoglich badischen geheimen Rath, Alt-Freiherrn von Gemmingen zu Heidelberg

der k. Gl. Advokat

2733

An

Wohllöbl. Hr. Rathsprokurator zu Mainz

eodem

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für

1. Anton Leopold Schuster zu Osthofen,
2. Andreas Martin, Wagner zu [illegible]

(Großherzogl. Hessen)

der k. Gl. Advokat

2734

An

Wohllöbl. Hr. Rathsprokurator Frankenthal

eodem

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Joh. Wilhelm Ruppert Handelsmann zu Frankenthal

der k. Gl. Advokat

2735

An

Hr. Rathsprokurator Landau

eodem

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für

1. Georg Becker zu Oberotterbach
2. Nikolaus Wolfer Ex-receveur zu Weißenburg

der k. Gl. Advokat

2736

An

Hr. Rathsprokurator dahier

eodem

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für

1. Georg Wiener zu [illegible]
2. Benjamin Lenz zu Eisenberg

der k. Gl. Advokat

2737.

An

die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

den 17ten Septemb. 1819

In der Anlage beehret sich Unterzeichneter der k. Regierung eine Zuschrift des hiesigen Untersuchungsrichters mitzutheilen, worin derselbe den Wunsch ausspricht, daß die ~~Errichtung~~ Anstalt der Sicherheitsgarde, welche sehr in Verfall gerathen, möchte wieder hergestellt und in Thätigkeit gesetzt werden. Unterzeichneter hatte öfters Gelegenheit sich von dem Nutzen dieses Instituts ~~der Sicherheitsgarde~~ zu überzeugen, und ist mit dem Untersuchungsrichter einverstanden ~~überzeugt~~, daß manche Verbrechen verhindert ~~würden~~ könnten, ~~wenn~~ die Lokalpolizei auf dem Lande besser gehandhabt würde und wachsamer wäre.

Bereits im verwichenen Winter hatte Unterzeichneter sich die Freiheit

3

genommen, die k. Regierung auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Indem er sich auf dem Commissarial Schreiben vom 15 Januar d. J. (Nr. 1975) bezieht, überläßt er derselben, die zur Belebung und Ergänzung der Ortspolizei der Landgemeinden erforderlichen ~~Maß~~ ~~re~~ Verfügungen + zu treffen.

+ die Maßregeln

Mit ...

Der k. Gl Advokat.

Den 17 Dezemb: 1819.

2738.

An die Staatsprokuratoren zu Zweibrücken. K. Lautern. Frankenthal. Landau.

Im Lauf der diesmaligen Assisen kam öfters zur Sprache, daß die ~~Gefangenen~~ Angeklagten sich auf dem Transport hieher ~~sich~~ vergnügten und dann allerlei Unordnungen anfingen. Dieses soll unter andern zu Homburg, Dürkheim, u. Annweiler statt gehabt haben, wobei es mit unter zu Thätlichkeiten gekommen seyn soll ~~ist~~. Obwohl die Gendarmen als Gefangenwärter solches + deutlich ~~[illegible]~~ gestattet haben, ~~und~~ sondern dabei gegenwärtig gewesen seyn und sollen sogar mitgetrunken haben.

+ nicht nur

Dieser Unfug darf nicht geduldet werden. Ew. Wohlgeboren belieben Erkundigungen einzuziehen ~~einzuziehen~~, an welchen Stationen der Art Unordnungen vorgefallen sind, und dann die nöthigen Verfügungen + , daß solche künftig vermieden werden. Die Commandanten der Gendarmerie belieben Sie darauf aufmerksam zu machen, und sie zu ersuchen, den Gendarmen, welche Gefangene zu transportiren haben, ~~[illegible]~~ ~~zu ertheilen~~ die strengste Weisung zu ~~geben~~ ertheilen, daß sie nicht

+ zu treffen

zugeben, daß die Gefangenen sich unterwegs betrinken, und noch viel weniger ~~sich~~ selbst betrinken. Auch ist nöthig, daß die Gefangenwärter ähnliche Weisungen erhalten und an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten erinnert werden. Es macht einen unangenehmen und nachtheiligen Eindruck, wenn die Angeklagten bei den öffentlichen Verhandlungen erzählen, wie sie sich an diesem oder jenem Orte auf dem Transport berauscht und gezänkelt haben.

+ daß sie sich

Auch ist den Gendarmen zu empfehlen, bei der Überlieferung der Überzeugungsstücke sehr besorgt zu seyn und zu machen, daß solche unterwegs nicht verlohren gehen. Es soll neulich geschehen seyn, daß die Überzeugungsstücke in der so wichtigen Sache der Falschmünzerei, die am Bezirks-Gericht verhandelt, abhanden gekommen wären. Der hauptsächlichste Beweis beruhete auf den Überzeugungsstücken und die Verhandlungen würden äußerst mangelhaft und unvollständig ausgefallen seyn, wenn das verlohren gewesene Kistchen + nicht wieder ~~war~~ gefunden worden.

+ wichtige

+ oder mit Annweiler

+ welche gedachte Gegenstände enthielt

Mit ...

Der k. Gl Advok. v. Kohr.

Den 17 Dezemb. 1819

2739.

An Hl Staatsprokurator zu Landau.

Die ~~Form~~ der Falschmünzerei ~~und~~ Verbreitung von falschem Gelde angeklagten Individuen wurden vom Bezirks-Gericht für schuldig erkannt, und zu zeitlicher Zwangsarbeit verurtheilt. Durch eine sehr benigne Interpretation hat das Gericht den Art. 134 des Straf-Gesetzbuchs angewendet. Die Anklagekammer hatte, [illegible] mit mir die vom Bezirksgericht zu Landau aufgestellte Ansicht gut in Beziehung auf die Qualification der Verbrechen getheilt. Begnadigung ward auch nicht nachgesucht, theils weil die Prozedur schon große Kosten verursacht hat, theils weil die Gesetzgebung des Mutterlandes auch keine mildere Strafe für den Fall ausspricht, und die Verhältnisse im Weg der Gnade auf eine Strafmilderung [illegible] könnten.

Bei der mit vieler Einsicht und besonderem Fleiß geführten Untersuchung ist mir aufgefallen, daß Hr. Staatsprok. den Brigadier der Gendarmerie beauftragt habe, eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Joseph Hugel zu machen, um da die verdächtigen Sachen in Beschlag zu nehmen. Zu einem solchen Prozedürakt ist der Brigadier der Gendarmerie nicht berufen, indem er nicht unter die Justizpolizeibeamten gehört. Indem ich Sie auf die Verfügungen der Art. 9. 48. 52. 32 u. 35 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen aufmerksam mache, ersuche ich Sie, künftig diese Vorschriften genau zu berücksichtigen, um ~~[illegible]~~ die etwaigen Bemerkungen oder auch allen daraus hervorgehenden Nachtheilen vorzubeugen.

Mit p. der Gl Advok.

2710

An
Hl. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Den 17 Dezemb. 1819

Jakob Hültchen von [illegible] Landberg scheint mir keine Aussicht auf eine Milderung der gegen ihn verhängten Strafe machen zu können.

Am 10ten Oktober 1807 wurde er von dem peinlichen Spezialgerichtshof zu Mainz wegen Straßenraub zu vierzehnjährigen Zwangsarbeiten verurtheilt.

Am 8ten Oktober 1817 ist er gewaltsamerweise aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen, er wurde aber bald darauf wieder erwischt und am 2ten November in das Gefängniß hieher zurückgebracht.

Der Bittsteller gesteht die ihm zur Last gelegte That mit ihren Umständen ein, obgleich er in der gegen ihn stattgehabten Untersuchung so betrunken gewesen zu seyn vorgab, daß er durchaus nicht davon etwas gewußt haben wollte.

Die Strafe wurde nach dem Strafgesetzbuch von 1791 abgemessen, nach dem neuen Strafgesetzbuch von 1810 würde er mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten belegt worden seyn.

Da Bittsteller bei Begehung des Verbrechens von einem Prügel und Messer Gebrauch zu machen drohete, so würde auch nach der Gesetzgebung des Mutterlandes (v. Art. 238 und 222 Th. 1 des B. Strafgesetzbuchs) die Strafe nicht gelinder ausgefallen seyn.

Bedenkt man dabei noch, wie nöthig und wesentlich es ist, die Sicherheit der Landstraßen zu erhalten, so dürfte um so weniger Grund vorhanden seyn, das Gesuch des Jakob Hültchen auf irgend eine Art zu unterstützen.

Mit p. der L. Gl Advok.

An 2741.
Hr Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

– weltberüchtigten Räuberbande

Den 17 Dezemb. 1819

Menasse Abraham und Aron Schüler waren Glieder der berüchtigten jüdischen Räuberbande, die so lange ~~viele Gegenden~~ in Schrecken erhielt und eine Menge Verbrechen verübte. Nur mit großer Mühe wurde man einer bedeutenden Anzahl ~~der~~ Glieder dieser Bande habhaft. Die gegen sie verhängte strenge Bestrafung war von dem wohlthätigsten Einfluß und mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß sich seit jener ~~Zeit~~ Epoche keine eigentliche Räuberbande mehr im Rheinkreis bildete. Nur der Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft kann in eine Verbindung zusammentreten, die die gemeinsame Verübung von Verbrechen zum Zweck hat, und gewöhnlich kein Mittel verabscheut, diesen schändlichen Zweck zu erreichen. Wenn es der strafenden Gerechtigkeit gelungen ist, eine solche Bande zu sprengen, und die eingefangenen Glieder mit der gebührenden Strafe zu belegen, so scheint es zur Erhaltung der Wirksamkeit der Strafe auch erforderlich zu seyn, mit unerbittlicher Strenge deren Vollziehung zu vollenden, um den Bestraften sowohl als jedem Andern für immer die Lust zu benehmen, je wieder an einer so verderblichen Vereinigung Theil zu nehmen.

Nach dem Criminalhofs-Urtheil vom 29. Sept. 1810 war Menasse Abraham einer der Miturheber des gegen den Einnehmer von Winnweiler verübten Einbruchs, wobei sechs ungefähr hundert Louisd'or gestohlen wurden.

Ferner half er den gegen den Pfarrer von Drusweiler stattgehabten Raub begehen, der mit Grausamkeiten gegen Personen verbunden war.

Aron Schüler war Mitschuldiger an dem Drusweiler Raub und an mehreren der bedeutendsten Diebstähle der Bande.

Meiner Ansicht nach verdient keiner eine Strafmilderung. Sie gehören zu dem Diebsgesindel, gegen welches die Gesellschaft nur solange gesichert ist, als es sich in sicherem Verwahr befindet.

+ bis dahin der

Wenn sie ärztliche Hülfe bedürfen, so erhalten sie solche besser ~~als~~ im Gefängniß als zu Haus. Sie sind dabei gut genährt, und es geht ihnen nichts ab, als die Möglichkeit, Verbrechen zu verüben. Sie haben ~~bisher~~ statt den Genuß der freien Luft, indem sie jeden Tag eine Zeitlang in dem am Gefängniß angebrachten Hof gelassen werden. Für eine angemessene Beschäftigung wird durch Erweiterung des Gefängnißes und zu ~~vermehrende~~ Einrichtung besonderer Arbeitssäle gesorgt werden.

+ durch die Baulichkeiten

[illegible] d. k. Gl Advokat.

2742.
An
den Hl Präsidenten des
Appell. Gerichts

Den 17ten Dezemb. 1819

Es hat seine Richtigkeit, daß Hubelin Samuel von Göllingen durch Urtheil des Assisengerichts vom 26 Dezemb. 1814 wegen freiwilliger Tödtung in contumaciam zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt worden war. Er wurde aber in der Folge erwischt, vor die Assisen gestellt und durch Urtheil vom 13 Septemb. 1818 zu einer korrektionellen Gefangenschaft von einem Jahr verurtheilt, indem ~~er~~ ihn die Geschwornen nur der Mißhandlung für schuldig erkannt haben ~~wurde~~. Er hat diese Strafe hier im Gefängniß ~~richtig~~ ausgehalten. Es leidet daher keinen Anstand, daß der gegen ihn in Gemäßheit des früher bestandenen Contumazial-Urtheils verhängte Sequester nunmehr aufzuheben sei. (v. Art. 476 u. 471 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren)

+ kontradiktorisches

+ ~~Anhalten~~

± wobei jedoch erwarnt zu untersuchen wäre, ob die Prozeßkosten, in die er durch das letzte kontradiktorische Urtheil verurtheilt wurde, bezahlt ~~sind~~ worden sind.

Mit g. der k. Gl Advok.

2743.
An ad 5580.
Hl Staatsprokurator Desjos.

Den 17ten Dezemb. 1819.

Es scheint mir nicht, daß die Verurtheilten zur Abbüßung der Geldstrafe in das Gefängniß eines andern Kantons können gebracht werden, als wo sie sind verurtheilt worden, ~~oder~~ ~~[illegible]~~ ~~sind~~ indem die Kosten dieser Gefängnisse eine Kantonal-Last bilden, die ein fremder Kanton nicht zu tragen verbunden ist.

Als zweckmäßigste würde wohl seyn, die einschlägigen Verwaltungsbehörden aufzufordern, das Kantonal-Gefängniß in den Stand zu setzen, daß die Urtheile vollzogen werden können.

In Absicht + der Abbüßung der Geldstrafe durch Gefangenschaft stellt sich auch noch ~~Jagdfrevel~~ ~~Strafen wegen~~ Jagdfrevel mit diesen, theile ich ganz Ihre Ansicht. In dieser Hinsicht tritt die allgemeine Regel ein, welche das Strafgesetzbuch in Betreff der Vollziehung der contrainte par corps aufstellt.

+ der Frage, ob

Die mir von Ihnen mitgetheilten Anlagen folgen hiebei wieder zurück.

Mit g. der k. Gl Advok.

2743.
An
Hl Präsidenten des Appellat. Gerichts.

Den 18 Dezemb. 1819

Sie ersuchen mich, Ihnen meine Ansichten über die Frage mitzutheilen, ob und welche Kosten von dem Staatsschatze das Schreibmaterial für Zustellungen gerichtlicher Urkunden, die ins Ausland gehen oder von da herkommen, zu erheben seyn möchten.

Nach dem Geist und Buchstaben der in diesem Lande bestehenden Gesetzgebung scheint mir weder in dem einen noch in dem andern Falle die Staatskasse verbunden zu seyn, etwas für den Art Kosten zu bezahlen.

Was die Zustellungen von Urkunden anbelangt, die ins Ausland geschickt werden, so schreibt der Art. 69 § 9 der Zivilprozeßordnung vor, daß die Vorladungen und andern Urkunden, welche Inländer an Ausländer wollen zustellen lassen, dem Staatsprokurator oder dem General-Advokaten zu machen der Prozeß an ~~dem~~ einem Bezirksgerichte oder bei dem Appellationsgerichte anhängig ist oder anhängig gemacht wird, in wieweit mit solchen Abschrift davon [illegible] werden sollen.

+ nicht unbedeutenden

Diese Insinuation, die ~~[illegible]~~ mit Kosten für den Gerichtsbothen, für Stempel- und Registrirungsgebühr verbunden ist, liegt ~~dem~~ lediglich dem Gesetze zufolge ~~[illegible]~~ der inländischen Parthei, welche an den +Gerichten einen Prozeß gegen einen Ausländer zu ~~[illegible]~~, zurück betreiben will.

+ inländischen

Die weitere Versendung der zugestellten Abschrift ist der prozeßführenden Parthei durchaus fremd, und hat auch das Gesetz so wenig Einfluß auf sie, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Gerichte nur das Original der ~~Zustellungsakte~~ zu berücksichtigen haben, und den Ausländer für gehörig unterrichtet und benachrichtigt ansehen müssen, wenn nur die an die Beamten der Staatsbehörde geschehene Insinuation gehörig nachgewiesen wird.

+ gedachten Insinuationsurkunde

Da demnach die Versendung der Abschriften solcher Urkunden außer der Sphäre der Partheien liegt, und +einen Theil der amtlichen Correspondenz der Staatsbehörde ausmacht, so können der Parthei, die durch die Insinuation an die Staatsbehörde alles erfüllt hat, was das Gesetz von ihr verlangt, auch für ~~diese~~ die weitere Versendung ~~nicht~~ angerechnet werden.

+ offenbar

+ keine Kosten mehr

Während der französischen Regierung

5

wurde niemals etwas +für ~~das~~ solche ~~Akt~~ Versendungen von den Partheien gefordert, obgleich die ~~[illegible] Abfassung der [illegible]~~ nicht minder dürften so wenig davon, daher etwas anzunehmen, daß man +irgend eine Einmischung von Zwangsmitteln findet, die angewendet werden dürften, wenn die Parthei sich allenfalls weigert, das Porto zu bezahlen.

+ in den Gesetzen

Mit den aus dem Auslande kommenden Urkunden für Unterthanen des Rheinkreises hat es ungefähr die nämliche Bewandtniß. Sie unterscheiden gewöhnlich bloß die Ausländer, und werden fast ausschließlich nur mit solchen Landestheilen gestellt, in welchen der französische Prozeßgang eingeführt ist. Auch in dieser Hinsicht ~~ist~~ sind keine Zwangsmittel in den Gesetzen angegeben, wie + die Portogebühren erhoben werden ~~können~~ könnten, und doch müßten vor allem eine Verfügung hierüber getroffen werden, weil diese Unterthanen, denen ausländische Akten zukommen, in der Regel sich weigern würden, etwas zu bezahlen, und lieber die Urkunden gar nicht ~~[illegible]~~ annehmen.

+ im Weigerungsfalle

Die gegenseitige Zusendung der Bescheinigungen über die geschehene Ablieferung solcher Urkunden lassen sich ebensowenig einer Portoberechnung unterwerfen, indem die Partheien bei der Führung des Prozesses derselben gar nicht bedürfen, da es, wie bemerkt, hinreicht, daß sie die Insinuation an die Staatsbehörde bei den Gerichten nachweisen.

Es dürfte nach allem dem nur so

+ in Frankreich

+ auf amtlichem Wege besorgen

billiger seyn, statt der Sendungen der gerichtlichen Urkunden und Bescheinigungen, wie es unter der französischen Regierung ~~und~~ geschah und heute noch geschieht, portofrei und ohne den Parteien dafür etwas anzurechnen, auch mir vor ~~[illegible]~~ zu lassen, als die Prozesse ~~[illegible]~~ hinlänglich mit Abgaben belastet sind, und der ~~ganze~~ Betrag im Ganzen ~~auch~~ so unbedeutend ausfallen würde, daß es sich kaum der Mühe lohnte, eine weitläufige und umständliche Comptabilität deßhalb einzuführen.

[illegible] d. k. Gl. Advok.

2744.

An [illegible] Staatsprokurator zu K. Lautern.

den 18 Decemb. 1819.

In der Anlage übersende ich Ew. Wohlgeboren das Schreiben der Herzogl. Sachsen-Coburgischen Landes-Commission zu St. Wendel, mit welchem sie mir die Ladung zurücksendet, welche ich von Ihnen erhalten, der von Sachsen-Coburgischen Unterthanen gegen k. Baier. Forstbeamten verübten Mißhandlungen zur weiteren Förderung erhalten habe. Es war zu erwarten, daß die Stelle einen Anstand machen werde. Landesgesetze gibt ~~es~~ kein gesetzliches Mittel ~~der Vorladung außländ. Orts~~ ~~[illegible]~~

Die Herzogl. Landes-Commission scheint nun disponirt, die Sache an dem Herz. Cob. Landgerichte zu St. Wendel abzutheilen lassen zu wollen.

Ew. Wohlgeboren belieben nun auf die Lage der Sache dasjenige vorzukehren, was unter diesen Umständen auf gesetzlichem Wege geschehen kann.

[illegible] d. k. Gl. Advokat.

+ von Amtswegen zu [illegible]

2745.

An [illegible] Staatsprokurator zu K. Lautern.

den 18 Decemb. 1819

Ein Menschenfreund hat mich auf die Härte aufmerksam gemacht, die sich zuweilen die unteren Untersuchungsbeamten gegen ~~Gefangene~~ [illegible] und Leute erlauben, welche eines Verbrechens oder Vergehens wegen eingezogen werden. Als Beleg wurde mir folgende Geschichte mitgetheilt. Eine Person, die ~~[illegible]~~ erst niedergekommen gewesen, und das, ihrem Vorgeben nach, todtgeborne Kind in einen Hof begraben habe, sei in ihr elterliches Haus gereist und habe dort von Fieber und Schwäche [illegible] ~~[illegible]~~ krank zu Bette gelegen. Ungeachtet sie dem [illegible] den Platz genau angegeben habe, wo der Leichnam verscharrt worden, habe selber sie, ihres gefährlichen und bedauernswürdigen Zustandes ungeachtet, gezwungen, aufzustehen und ihn an jenen Platz zu begleiten. Vor der Hausthür sei sie ohnmächtig ~~nieder~~ zu Boden gefallen. Man habe sie dennoch verhaftet, und in das Cantonsgefängniß gebracht, wo sie in einem traurigen Zustande krank darnieder liege. Diese Person ist die Tochter eines Schusters und Wirthe zu Fischbach.

Ich ersuche Ew. Wohlgeb. genaue Erkundigung über ~~diese Sache einzuziehen~~ die Behandlung einzuziehen, welche gegen dieselbe ~~Person~~ beobachtet wurde, und insbesondere, ob und welche Pflege sie im Gefängnisse zu [illegible] erhalten und ob ~~[illegible]~~ geeignet ist, Kranke darin aufzunehmen.

+ dieses Gefängniß

Auch der Verbrecher hat Anspruch auf Menschlichkeit zu machen.

niemal mehr eine Person, die nicht in Untersuchung ist, als unverdächtig befunden werden kann, und die sich in Krankheiten zu Grund bestimmt

Mit g. d. k. Gl Advokat

№ 2746

An kgl. Rentamt zu Mainz

Den 20ten Dez. 1819

Uebersendung der gerichtlichen Urkunden für

1. Gerhard Schneider Handelsmann zu Worms
2. Conrad Fuchs von Mettenheim, Bernhard Bachmann

2747

An ~~Hg~~ das Grossh. Badische Hofgericht zu Mannheim

Eadem

Uebersendung einer gerichtl. Urkunde für Karl Rettig, Handelsmann zu Heidelberg

---

2748

An Hn Staatsprokurator zu Landau.

Den 21 Dezemb. 1819

In der Anlage übersende ich Ew. Wohlgeboren eine Abschrift des allerhöchsten Rescripts, wodurch die gegen Jakob Hoffmann von Albersweiler verhängte Todesstrafe in die Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten herabgesetzt wurde.

Da nach den Verfügungen des Art. 18 des Strafgesetzbuchs die Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten den bürgerlichen Tod zur Folge hat, so scheint es mir zweifelhaft, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes unter diesen Umständen auch in Ansehung des Jakob Hoffmann eingetreten sind, indem das k. Rescript hierüber ~~[illegible]~~ + keine Anordnung gemacht hat und es folglich bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ~~[illegible]~~ hat bewenden lassen.

+ keine Anordnung gemacht

Mit g. der k. Gl Advokat.

2749

An Hn Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Den 21 Dezemb. 1819

Auf die mir von Euer Hochwohlgeb. mitgetheilte Bittschrift des Franz Sammerle von Bellheim habe ich die Ehre, Ihnen hiermit meine Bemerkungen zu übersenden, die sich durch die Assisen selbst dadurch etwas verzögert wurden, weil ich noch einige Erkundigungen über ± ~~[illegible]~~ Desselben glaubte, einziehen zu müssen.

± die ihm zur Last gelegt wurden

Franz Sammerle stand früher schon in keinem guten Ruf.

Im Jahr 1813 war er wegen verschiedener Diebstählen in Untersuchung und wurde vor die Assisen zu Mainz gestellt. Von den ihm zu qualifizirten Diebstählen ~~[illegible]~~ + und ~~[illegible]~~ einzigen für schuldig, der darin bestund, daß er nächtlicher Weile mittelst ~~Einbruch~~ + und Einsteigen in einem bewohnten Hause drei Schinken und sechs Seitenstücke Dörrfleisch gestohlen hat. Die Geschworenen waren zugleich auch durch diese Schlußerkenntnis [illegible] nebst einem [illegible] entwendet worden.

+ die Geschworenen

+ mit einer von ihm selbst herbeigeschafften Leiter

das Assisen-Gericht verurtheilte
ihn wegen dieses Diebstahls
durch Urtheil vom 27 Septemb. 1813
zu sechsjährigen Zwangsarbeiten
~~und~~ zur Ausstellung an den Pranger
~~[illegible]~~ und in die Kosten.

Er suchte dagegen Cassation
nach, sein Gesuch wurde aber am
4 Novemb. darauf vom Cassations-
gericht verworfen und er am 30ten
des nämlichen Monats an den Pranger
gestellt.

Als im Anfang des Jahrs 1814
Mainz von den alliirten Truppen
blockirt wurde, [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ erhielt Demmerle+ mit mehre-
ren anderen Sträflingen am 17ten
Januar provisorisch seine Freiheit.
In der Folge sollten diese
Sträflinge wieder eingezogen
werden, um ihre Strafe auszuhalten.
Allein Demmerle ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ streifte umher
und führte ein verdächtiges ~~Leben~~.
und unstätes Leben.

+ in Gemäßheit einer Verfügung der Souverainen der Alliirten

+ entzog der Vollziehung der Strafe,

Gegen Ende des Jahrs 1816
kam er nach [illegible], im
Canton [illegible], und trat als Tag-
löhner in Arbeit bei Johann Lauer-
mann, wo er den Namen Johann
statt Demmerle ~~[illegible]~~ annahm und
sich für ledig ausgab. Er ließ sich
auch bald in einen genauen Umgang
mit ein paar liederlichen Weibsbildern
~~[illegible]~~ von da ein.

In der Nacht vom 28ten auf den
29ten Januar 1817 entwendete er
seinem gedachten Johann Lauermann
bei dem er Kost und Aufenthalt ~~hatte~~
arbeitete, verschiedenes Silbergeld
Geld und diesen Wochenrad.

+ gegen Kost

+ einen Rock mit [illegible]

~~[illegible]~~ Als er bemerkte, daß
er entdeckt war, ergriff er wieder die
Flucht und ging davon. Mehrere
suchte man lange Zeit seiner
habhaft zu werden, er war nicht
zu ertappen.

Er wurde darauf in contumaciam

gegen ihn verfahren.

Dessen Frau [illegible] hatte
unterdessen ein Begnadigungsgesuch
eingereicht. Unter dem 20 Novemb.
1817 erfolgte die allerhöchste
Entschließung, daß wegen der
Milderung der rechtskräftig er-
kannten Strafe ihm+, der sich durch
die Flucht der Vollziehung der Strafe
entzogen habe, nicht zu Theil werden
können, indem nur derjenige
welcher den Gesetzen gehorsam sich
der Strafe unterwerfen und
seinem Vergehen gebührenden
Gemüthsart ablegen, bei dessen
veränderten Sinnesart [illegible]
Motiven auf Gnade hoffen dürfe.

+ dem Demmerle

Nachdem die Frau davon
in Kenntniß gesetzt war, stellte
sich nun Demmerle freiwillig
im Gefängniß zu Zweibrücken und
wurde vor die Assisen gebracht.

Die Geschwornen erkannten
ihn des gegen Johann Lauermann
verübten Diebstahls, ~~[illegible]~~
jedoch mit Weglassung der
Umstände, für schuldig, ~~und das~~
~~Assisen-Gericht verurtheilte~~
~~ihn [illegible]~~ zu geschärfter
~~Strafe [illegible]~~ zu sechsjährigen
Zwangsarbeiten und in alle
Kosten verurtheilte.

+ worauf ihn das Assisen-Gericht am 3ten März 1818 zu

~~Im übrigen hatte Demmerle~~
~~die Strafe [illegible] der Zwangs-~~
~~arbeiten [illegible]~~
~~[illegible]~~
~~mit zwei Jahren [illegible]~~
~~erstanden~~

Seine Strafe beläuft sich also
im Ganzen auf acht Jahre Zwangs-
arbeiten, wovon er noch nicht
zwei Jahre ausgehalten hat.
Die Frau hat schon im November
des vorigen Jahres eine+ Bittschrift
eingereicht, daß ihrem Manne

+ abermalige

der ganze Rest der Strafe erlassen worden ~~nicht~~, ist schwer zu begreifen. Es scheint auch ~~[illegible]~~ jetzt noch an keine Begnadigung die Rede seyn zu können, um so weniger, als die Gesetzgebung des Mutterlandes dem Bittsteller ebenfalls nicht günstig ist.

Der erste Diebstahl gehört demnach unter die Classe der [illegible], worauf die einfache Strafe 4 bis 8 Jahr Arbeitshaus beträgt. (v. Verordn. vom 25 März 1816 Art. VI No 2 und VII.)

Der zweite Diebstahl ist mit einem erschwerenden Umstand (v. ibid. Art. II No 8) begleitet, und würde als Vergehen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft worden seyn, ~~wegen~~ (ibid. Art. IV) ~~wegen [illegible] wegen Rückfall [illegible] im Rückfalle befunden hätte, [illegible] [illegible]~~ wegen auch wegen dem Rückfall die Erhöhung um das Vierfache der zu erduldenden Strafe gekommen wäre, (v. III u. 112 G. 1. des G. Strafgesetzb.)

Unter all diesen Umständen, scheint mir demnach nicht im Fall zu seyn, dermalen schon auf eine Verabschiedung Anspruch machen zu können, und ein Gesuch für ihn erst dann Rücksicht zu verdienen, wenn er ebenfalls 2/3 der ihm auferlegten Strafe, oder doch wenigstens eine dieser Strafen ganz ausgehalten hat und ~~[illegible]~~+ ein von Besserung zeugendes entsprechendes Betragen im Strafort an den Tag ~~gelegt hat~~.

+ ~~[illegible]~~ fortwährend

Mit g. d. l. gl. Adresse.

2750. den 21 Dezemb. 1819

An H. Staatsprokurator dahier.

In der Anlage erhalten Sie zwei Ausfertigungen der am Appell. Gericht gegen Jakob Müller und Johann Nikolaus Zettmeier + u. der Correktionnelkammer ergangenen Urtheile um es in Vollzug setzen zu lassen. Dessen Exemplar, welches mit der Liquidation der Kosten versehen ist, belieben Sie dem Landcommissär zur Erhebung der Geldstrafe und Kosten zu zustellen.

+ von [illegible]

Zugleich übersende ich Ihnen hierbei auch eine Abschrift des K. Rescripts vom 14 dieses, wodurch die gegen den [illegible] Lampert und dessen Sohn Johann Martin von [illegible] verhängte Strafe für jeden auf fünf Gulden allergnädigst herabgesetzt wurde. Sie werden demgemäß nun die Vollziehung des Ihnen ~~am~~ bereits+ ~~früher~~ zugestellten Urtheils eintreten lassen.

+ unter dem 10ten Juli d. J.

Mit g. d. l. gl. Adresse.

2751. den 28 Dezemb. 1819

An H Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

Hinsichtlich der Besetzung der erledigten Friedensgerichtsschreiberstelle des Cantons Landau bin ich vollkommen mit den vom Bezirksgerichte zu Landau gemachten Vorschlägen einverstanden. Unter den vorgeschlagenen Kandidaten scheint der erste, der bisherige Friedensgerichtsschreiber Franz Braun zu Frankenthal, den Vorzug zu verdienen und zu der fraglichen Stelle am meisten geeignet zu seyn. Mit g. d. l. gl. Adresse

2752.

An
Herrn Notar Rohr
zu Kaiserslautern.

Den 23 Dezemb. 1819

Ihre Frau Gemahlin hat mir geschrieben und mich gebeten, Ihren Sohn Wilhelm, welcher, wie Ihnen bekannt seyn wird, wegen Diebstahl zu fünfjähriger Criminal-Gefangenschaft verurtheilt wurde, in das Correktionshaus nach Kaiserslautern bringen zu lassen, um dort seine Strafe auszuhalten.

Da aber das Correktionshaus zu K. Lautern nicht die Bestimmung hat, daß auch Criminal-Sträflinge darin aufbewahrt werden, so bin ich außer Stande, dem Begehren Ihrer Frau zu willfahren, wovon Sie gefälligst dieselbe in Kenntniß zu setzen belieben.

Sie dürfen übrigens versichert seyn, daß Ihr Sohn mit aller möglichen Schonung und Rücksicht für die übrigen Gefangenen behandelt wird.

Derselbe ~~Ihr Sohn~~ hat sich schwer gegen die Gesellschaft versündigt, und es mag zu ~~seiner~~ eigenen Besserung nöthig seyn, ihn die Folgen seiner Handlung auch büßen zu lassen. Jedoch bleibt es Ihnen unbenommen, sich an Seine Majestät, unsern allergnädigsten König zu wenden, und um eine Milderung der gegen ihn verhängten Strafe, oder um die Vergünstigung, die Strafe zu K. Lautern aushalten zu dürfen, nachzusuchen.

Mit Hochachtung.
Der k. Gl. Advokat.

2753

An
Hl. Staatsprokurator zu
K. Lautern.

Den 24 Dezemb. 1819

In früheren Papieren, welche mir der Hl. Präsident des Appellat. Gerichts kommunizirt hat, finde ich ~~wieder~~ eine Beschwerde gegen ~~den [illegible]~~ das Friedensgericht zu Winnweiler nebst Belagen, die ich Ihnen in der Anlage zurückschicke, da sie unter den dermaligen Umständen ~~erledigt~~ nicht geeignet scheint, weitere Maaßregeln zu erfordern, auch gegen Erkenntnisse des Friedensgerichts nur im Weg Rechtens von den Partheien selbst die allenfallsigen Beschwerden geltend gemacht werden können.

Mit voll. Hoch.
Der k. Gl. Advokat.

2754.

An
Hl. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier.

+ nebst Anlagen

Den 24 Dezemb. 1819

Unter meinen Papieren finde ich eine Zuschrift von Hr. Geheimerath unter Nr. 594, wodurch ~~er~~ Sie mir ~~eine~~ Abschrift eines Schreibens der Regierung + in Betreff angeblicher Mißhandlungen, welche französische Unterthanen gegen den Gensdarm [illegible] von Berg verübt haben sollen, zum allenfallsigen Gebrauch und demnächstigen Rücksendung mitgetheilt haben.

Da die Sache mir nicht geeignet schien, eine neue Untersuchung und Bestrafung gegen Leute zu veranlassen, die bereits ~~e~~ eine Strafe erhalten haben, so hielt ich für überflüssig, dem Staatsprokurator zu Landau deshalb eine Instruktion zu ertheilen. Der gedachte dürfte + es ~~selbst~~ Kenntniß haben, daß das ~~Friedensgericht~~ einfache Polizeigericht

+ hat er sich allein zuzuschreiben

zu Lauterburg über die fragliche That erkannt hat, indem er ~~sich~~ selbst seine Beschwerde dahin brachte, und klagbar wie derselben erklärt.

Die französischen Gerichte haben sich nicht geweigert, die That zu bestrafen, indem selbe, wenn auch von der incompetenten Behörde, bestraft wurde. Die allerhöchste Verordnung vom 13 Mai 1817 Art. IV lit. b — findet daher in gegenwärtigem Fall keine Anwendung.

Unter diesen Umständen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeb. die mir mitgetheilten Aktenstücke (Ihrem Begehren gemäß) ~~[illegible]~~ wieder zurückzuschicken, ~~und~~ was bereits früher geschehen seyn würde, wenn sie nicht zufällig unter + andern Papieren gekommen und + dadurch verlegt worden wären.

Mit [illegible]

Der Gl Advokat.

No 2755.

An Hl Staatsprokurator zu ~~Lautern~~ Frankenthal.

Den 24 Dezemb. 1819

Der Hl Präsident des Appell. Gerichts hat mir seiner Zeit eine Untersuchung zugestellt, welche sich auf eine den Bürgermeister Schönberger von Lindenthal zu Last gelegte willkürliche Verhaftung bezug hat.

Durch Zufall kam diese Untersuchung unter andern Papieren und blieb bisher unerledigt liegen.

Der Bürgermeister Schönberger hat allerdings sehr gefehlt, daß er sich gesetzwidrige Verhaftungen erlaubte; allein da es weniger aus verbrecherischer Absicht, als aus übertriebenem und übel angebrachtem Amtseifer geschehen zu seyn scheint, so ist der Herr Präsident d. App. Gerichts mit mir der Meinung, daß es für dießmal hinreichend sey, demselben einen ernstlichen Verweis zu geben und ihn zu verwarnen, künftig solche Willkürlichkeiten zu unterlassen, wenn er sich nicht einer strengern Ahndung aussetzen wolle.

Mit dem ich Ew. Hochwohlgeb. die Untersuchungsakten in der Anlage zurücksende, ersuche ich Sie, das sonach Angemessene vorzukehren.

Mit [illegible]

Der Gl Advokat.

No 2756

An die K. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

Den 24 Dezemb. 1819

Das Gesetz legt den Gemeinden die Verbindlichkeit auf, die Beerdigung ~~mit der~~ der mit Tod abgehenden ~~[illegible]~~ in den Gefängnissen befindlichen Verurtheilten besorgen zu lassen. v. Art. 3 No 4 des k. Dekrets vom 18 Juni 1811 und Art. 26 des k. Dekrets vom 23 Prairial XII. Diese Verfügung unterstellt offenbar, daß die Beerdigung auf eine anständige und dem allgemeinen Gefühle für Sittlichkeit angemessene Weise geschehe.

Nicht ohne Erstaunen ~~wurde~~ mir ~~von~~ ~~[illegible]~~ [illegible] ist, daß in dieser Hinsicht ein äußerst widerlicher Gebrauch hier in Zweibrücken statt habe. Die Leute, welche im Gefängniß sterben und ~~[illegible]~~

aus ihren nicht
eigenen Mitteln einen Todtenlade
+ werden kann beschafft + ~~können~~, werden in einen
Kasten, den man Armenlade
nennt, auf den Kirchhof gebracht
und dann in ein Loch geworfen
und zugescharrt, wie man es
+ todten mit einem ~~krepirten~~ + Thier
zu machen pflegt. Auf diese
Art hat man sich der gemeinen
Armenlade schon Jahrelang
bedient.

andere
Mit dem Tode hat der
Mensch seine Schuld gegen die
Gesellschaft getilgt. ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
Ehrfurcht und Achtung gebietet
dem entseelten menschlichen
Körper, wenn er auch früher
zugehört haben mag. Nur
ein roher abgestumpfter
Sinn mag sich von diesen
Gefühle lossagen!

Die Sterbfälle in ~~hiesigen~~ den
Gefängnissen sind selten;
sie übersteigen im Ganzen
nicht das Verhältniß der
allgemeinen Sterblichkeit.
Eine gewöhnliche Todtenlade
mag 3 bis 4 Gulden kosten.
Nimmt man im Durchschnitt an,
daß etwa fünf Personen
jährlich im Gefängniß sterben,
~~[illegible]~~
und daß Stadt Casse nicht soviel zuwiderlaufen,
+ für die Särge dieser daß die Kosten + ~~davon~~ bestritten
werden können, so macht dies
eine Ausgabe von + 15 bis 20 f. aus
+ nicht mehr als und um dieser Kleinigkeit willen soll
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~!

Es erwächst man sich eine der
[illegible] Verletzung des Anstandes
und der Sittlichkeit.

Ich zweifle nicht ~~daran~~,
daß diese Vorschrift nicht
der k. Regierung bisher gänzlich

unbekannt geblieben ist und
daß Sie sich bereit seyn wird, einem
Gebrauch ein Ende zu machen, der
~~[illegible]~~ jedes gebildeten Mannes,
in dessen Brust nicht alles
Gefühl erstorben ist, empört,
und ~~der~~ gewiß nachtheilig auf die
Moralität des Volkes wirken
muß. Es soll, wie mir der
Gefangenwärter versichert,
dem unbemittelten kranken
+ und Entsetzen Gefangenen ein Schrecken + seyn,
wenn er sich dachte die Möglichkeit
dachte, bei dem Leben zu verlieren
und im Tode noch mißhandelt
zu werden!

+ welcher eben erst von
dieser Verfahrungsart Kenntniß
bekommt, glaubt

~~ist nothwendig~~ ~~nicht~~ eine
Es gefragt
~~[illegible]~~
Unterzeichneter + die k. Regierung
angelegentlich bitten zu müssen,
~~hohe~~ ~~alle~~ die Localbehörden, wo
Gefängnisse sind, anzuweisen,
für eine anständige und schickliche
Beerdigung der darin Sterbenden
Sträflinge besorgt zu seyn, und
diese zu autorisiren, die dazu erforderlichen
unbedeutenden
Kosten verwenden zu dürfen.

Mit [illegible]
der k. [illegible] Advokat.

No 2757.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen.

Den 24 Dezemb. 1819

Der Gerichtsschreiber des
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
hat Unterzeichneten durch das
in der Anlage beigefügte
Schreiben ersucht, bei der k. Regierung
~~es~~ zu intercediren, daß ihm
ein Kostenverzeichniß vom
1ten Quartal 1818 über Schreib-
gebühren, welche er für geleistete +
+ Abschriften ~~Arbeiten~~ in Strafsachen zu fordern
~~habe~~ und wofür er bereits [illegible]

habe, angewiesen und zugestanden werden müsse.

Derselbe beklagt sich darüber, daß ihm die durch die Gesetze bewilligten Gebühren nicht zugestanden werden wollten.

Der ~~Gerichtsschreiber~~ scheint darin Unrecht zu haben, daß er 60 Cent oder 16 Kr für einen Urtheilsauszug in Forstsachen verlangt, während der Art. 50 des k. Dekrets vom 18 Juni 1811 nur ~~50~~ 25 Cent oder 7 Kr dafür festsetzt, obgleich zur Zeit, als dieses Dekret erlassen wurde, alle Forstsachen den Bezirksgerichten zugetheilt waren, und ~~die~~ Gerichtsschreiber ~~durch~~ die Menge der Urtheile eine Entschädigung für den geringern Ansatz fanden.

in der

Dagegen dürfte es aber auch ebenso billig seyn, daß denselben für die in Tabellenform von den Cantonsämtern gefertigten Urtheilsauszüge gleichfalls 25 Cent oder 7 Kr von jedem Urtheil + ~~zugestanden~~, indem diese Tabellen ~~[illegible]~~ doch wirklich Urtheilsauszüge ~~sind~~ bilden und nicht mit den Kostenverzeichnissen zu verwechseln ~~[illegible]~~ sind, wovon im Art. 51 des ~~[illegible]~~ gedachten Dekrets Erwähnung geschieht.

+ angewiesen würden

Die Mühe und Arbeit, welche die Gerichtsschreiber ~~[illegible]~~ bei den Bezirksgerichten in Forstsachen haben, wo für jeden einzelnen Fall wie bei andern korrektionellen Vergehen ein besonderes + Urtheil gefällt wird, ist ~~[illegible]~~ mit der nicht zu vergleichen, welche die Friedensgerichtsschreiber dabei zu

+ oft weitläufig motiviert

+ billiger und

thun haben, und dagegen habe erachten auch + daß eine größere Entschädigung für die Schreibereien Anspruch zu machen als letztere.

Die k. Regierung wolle daher unter Berücksichtigung dieser Umstände dem Bezirksgerichtsschreiber zu Kaiserslautern das fragliche Kostenverzeichniß + ordonnanziren und zukommen lassen.

gefälligst

Mit [illegible]

der k. Gl Advokat.

2758.

An den Hl Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu K. Lautern

Den 24 Decemb. 1819

Ihre Reklamation in Betreff eines Kostenverzeichnisses für Gebühren in Forstsachen vom 1 Quartal 1818 habe ich der k. Regierung des Rheinkreises mit den nöthigen Bemerkungen übersandt; ~~und~~ ich zweifle nicht, daß man die gehörige Rücksicht darauf nehmen und Ihnen das gedachte Kostenverzeichniß baldigst zukommen lassen werde.

Mit Hochachtung

der k. Gl Advokat.

2759

An Hl Staatsprokurator zu K. Lautern.

Den 24 Decemb. 1819

Durch mein Schreiben vom 17 Novemb. d. J. die Mittheilung einer allerhöchsten Entschließung, in Betreff des Flüchtlings Peter Gilcher [illegible] von [illegible] und dessen Familie, enthaltend, sollte nichts bezweckt werden, als die Verwaltung besonders auf die Lage dieser Familie aufmerksam zu machen, und ihr die allenfalls nöthige Unterstützung zu verschaffen. Da nun aber den einzelnen [illegible] Berichten hervorgeht, daß diese Familie keiner Unterstützung bedarf, so ist der [illegible] gestellten Antrag als erledigt anzusehen und der administrativen Behörde zu überlassen, die in Zukunft etwa erforderlich werdenden Verfügungen zu treffen.

Der Art. 29 des [illegible]buchs schreibt allerdings vor, daß der zu gerichtlichen [illegible] und zur [illegible] [illegible] ein Curator ernannt werden soll, allein dieser ist nur dann nöthig wenn die Vermögensumstände der [illegible] es erfordern. Wo solches der Fall nicht ist, würde durch die Ernennung eines Curators nur unnöthige Kosten verursacht werden. Die Vermögensumstände der [illegible] scheinen in diese Kathegorie zu gehören, und ein amtliches Einschreiten in dieser Hinsicht überflüssig und zwecklos zu seyn.

Rub. p.

Der [illegible] Advok.

Nr. 2760

An

Hr. Präsidenten des Appellat-gerichts Sitten

Den 26 Septemb. 1849

Indem ich Ihnen die mir mitgetheilten Auszüge aus den Zendenrathsprotokollen, die Bildung des Zendengerichts betreffend, in der Anlage wieder zurücksende, ~~[illegible]~~ habe ich die Ehre, auf Ihre gefällige Zuschrift vom 20ten Sept. (Nr. 2304) [illegible] zu erwiedern, daß ich mit den darin aufgestellten ~~[illegible]~~ Ansichten vollkommen einverstanden bin.

Der Vorschlag des Zendenraths, so gut es auch gemeint seyn mag, scheint mir durchaus nicht geeignet die Übelstände zu heben, die derselbe in der gegenwärtigen Einrichtung des Zendengerichts zu finden glaubt.

Wenn, wie nicht mehr in Abrede gestellt werden kann ~~[illegible]~~, die jetzige Organisation des Zendengerichts nur als ein Nothbehelf [illegible] ist, und manches zu wünschen übrig läßt, so [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] werden ~~[illegible]~~, so ist doch das Zendengericht, welches der Zendenrath vorschlägt, weit schlimmer als der bisherige Zustand.

+ liebt sich die Lage

zuwider

A.

Das Zendengericht soll in der Mehrzahl mit Rechtsgelehrten zusammengesetzt werden, die nicht Glieder des Appellat. Gerichts sind.

Was für Rechtsgelehrte versteht man darunter? Nothwendig nicht Glieder der Bezirksgerichte, oder Friedensrichter, oder Anwälte, oder solche [illegible] Leute, die keine ~~[illegible]~~ öffentlichen Dienst bekleiden.

+ Advokaten

Die Zahl der ~~[illegible]~~ [illegible] ist im Zendenrath so ~~gering~~ [illegible], daß ~~[illegible]~~ sich nur sehr wenige finden lassen dürften, welche zu einem Criminalrichter die nöthigen Eigenschaften besitzen. Die geringe Zahl alter Beamten, die keine Anstellung angesprochen haben, ~~und~~ ~~sind~~ solange außer Thätigkeit ~~[illegible]~~ und haben sich so wenig beschäftigt mit dem Gang der Gesetzgebung fortzuschreiten, daß es gefährlich seyn möchte, zu diesem schwierigen Richteramte seine Zuflucht zu nehmen.

entweder gar keine oder [illegible]

Zur Besetzung der übrigen, welche alle Stellen bekleiden, die mehr oder weniger dem Appell. Gerichte untergeordnet sind, liegt in dem Vorschlag des Zendenraths eine [illegible] Verletzung der Schicklichkeit

~~Diese Bedenken~~ zu
± zu entscheiden, ob das Appell. Gericht sich keine Verletzung der Gesetze habe zu Schulden kommen lassen?

und es würde das Appell. Gericht in den Augen des Publikums sehr herabsetzen, wenn untere Beamten berufen würden, dessen Aussprüche zu rektifiziren und zu kritisiren. Welchen Begriff würde wohl das Publikum vom Appell. Gerichte bekommen, wenn ein Kollegium aus Friedensrichtern, Notarien und Anwälten ~~zusammengesetzt~~ gebildet würde, um ± ~~über dessen Entscheidungen~~ ~~zu urtheilen~~

~~Zweckmäßiger wäre es wenn mehrere Bezirks-gerichte ein Kollegium ausmachten~~

Das Revis. Gericht stünde ~~aus~~ aus Gliedern der Bezirksgerichte für die Mehrzahl ~~zu bilden~~ zusammengesetzt ~~[illegible]~~ dem nämlichen Nachtheil unterworfen ~~da~~, obgleich es sich am wenigsten [illegible] Empfindung ~~[illegible]~~ [illegible] müßte.

Der unumgängliche Beruf der Appellat. Gerichte besteht darin, die Erkenntnisse der Bezirksgerichte zu prüfen und in allen Punkten abzuändern, welche den Gesetzen entgegen sind. Es liegt in der menschlichen Natur, daß die Glieder der Bezirksgerichte ungern sehen, wenn ihre Entscheidungen reformirt werden. ~~Keine~~

Ein Revisions-Gericht, worin Richter ~~aus~~ die Mehrzahl bilden, wird daher nothwendig die Tendenz mitbringen, um auch einmal die Urtheile des Kollegiums zu ~~[illegible]~~ und abzuändern und zu rektifiziren, von welchem ihre Erkenntnisse oft dieses Schicksal gehabt haben.

Es würde dadurch nicht nur das Ansehen der Appell. Gerichte untergraben, sondern eine ~~nothwendige~~ unzuberechnende Unsicherheit der Sachen, eine Verwirrung und

Vernichtung aller Grundsätze ~~kann~~ die unausbleibliche Folge ~~davon~~ seyn. ±

± Glieder der Verwaltungsbehörden können übrigens, abgesehen von allen andern Rücksichten, schon deswegen zu dem Revisionsgerichte nicht verwendet werden, weil auf der bestehenden Gesetzgebung die Funktionen der richterlichen und administrativen Behörden ~~da~~ nicht vereinbarlich miteinander sind und streng getrennt bleiben müssen.

Es scheint unter all diesen Umständen bis zur Bildung eines eigenen Revisionsgerichts kein anderes Auskunftsmittel, das mit den Erfordernissen der Sache und der Schicklichkeit sich verträgt, übrig zu bleiben, als die Vorschrift der Verordnung vom 21 August 1815 (Amtsblatt 1815 p. 242), wornach das Revisionsgericht ~~aus~~ in der Mehrzahl ~~aus~~ aus Gliedern des Appell. Gerichts, welche zu den ~~be~~ angefochtenen Urtheilen nicht mitgewirkt haben, gebildet wird und nur + Entl. ~~[illegible]~~ Eigenthümer ~~[illegible]~~ beigezogen werden können. Da die in jener Verordnung bezeichneten Personen sich sehr bedeutend vermindert hat, so wäre solches allenfalls wieder zu ergänzen und vor allem die ~~[illegible]~~ Präsidenten der vier Bezirksgerichte ~~künftig~~ dem Gesetze einzuberufen.

[illegible] angegebenen

Ich überlasse Hochdemselben einen allgem. ~~Gesammten~~ Vorschlag des Appellat. Gerichts zusammen zu berufen, um + ~~über diesen wichtigen Gegenstand~~ ~~[illegible]~~ der Wichtigkeit der Sache angemessen ~~±~~ Kollegial-Gutachten zu berathschlagen ~~und~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

+ die Abfassung

mit g. [illegible]

No. 2761

den 26ten Aug. 1819

An
[illegible] zu
[illegible]

Ueberschickung eines gutachtlichen Berichts für [illegible] Serpenti Handelsmann zu [illegible]

[illegible]

No. 2762

An
das Großh. Badische Hofgericht
Mannheim

26. Dez 1819

Überschickung einer gerichtl. Urkunde für den Freiherrn von Hundheim zu [illegible] bey Mannheim

Der k. Gl. Adv.

No. 2763

An
Seine Majestät den König
von Hannover

26. Dez 1819

Überschickung einer gerichtlichen Urkunde für Heinrich Moerer, Gutsbesitzer zu [illegible], Dept. des Niederrheins, zu Frankreich

Justizrath p
Der k. Gl. Adv.

Ad No. 953 et 1568
2764

Eben dahin
[illegible]

[illegible]
Sr. k. Majestät geruhten die [illegible] zwei Entscheidungen zu erhalten, welche Peter Eberhard von Altstadt und Hermann Schneider von der [illegible]mühle über die in [illegible] allerhöchsten Befehl vom 14. Okt [illegible] die ihr gebotene Ablieferung [illegible] Urkunden [illegible] Allerunterthänigst Unterzeichneter konnte diese beiden Entscheidungen zu bescheinigen mit ~~[illegible]~~ seinem Bericht vom 1. d. [illegible] Johann [illegible] zu Zweibrücken und zu Mannheim [illegible] betreffend, nicht zugleich mit einsenden, weil ihm die[illegible] erst später zugekommen sind.

Justizrath p
Der k. Gl. Adv.

2765

An
Hn. Präsidenten des Appellat.-Gerichts dahier.

Den 28 Dezemb. 1819

Die von dem Präsidenten und Staatsprokurator des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern für die erledigten Friedensrichterstellen ~~[illegible]~~ zu [illegible], Winnweiler und Rockenhausen in Vorschlag gebrachten Candidaten, Ludwig Lehmann, Friedensrichter zu Grünstadt und provisorischer Präsident des Landgerichts zu St. Wendel, [illegible] Görbel, Friedensgerichtsschreiber in Frankenthal, und Philipp Heinz, Friedensgerichtsschreiber zu Rockenhausen besitzen + die zu diesen Stellen erforderlichen Eigenschaften und verdienen der allerhöchsten Berücksichtigung bestens empfohlen zu werden.

+ hinlänglich

Was insbesondere den + ~~Candidaten~~ Ludwig Lehmann anlangt, so dürfte er [illegible] Verleihung des [illegible] um so würdiger seyn, als er [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu bereits [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], unter andern den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Frankenthal und den Landcommissär zu Kaiserslautern, + sich durch seine Kenntnisse und seinen tadellosen Lebenswandel bisher nicht [illegible] [illegible] ausgezeichnet hat.

+ Niemanden im ganzen Rheinbayerischen Lande angestellt

+ ihn zur Erhaltung der [illegible] Stelle [illegible]

+ auf der Stelle

Mit p. Der k. Gl. Advokat.

2766.

An
Hn. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier

Den 29 Dezemb. 1819

In Betreff der von dem Bezirks-Commissär [illegible] gestellten Anfragen bin ich mit Hn. p der Meinung, daß es sich hier lediglich von dem Zeitpunkt handeln kann, wo die demselben aufgetragenen Operation zu schließen sei. Inwiefern die vor oder nach dieser Zeit in der Hypotheken-Bewahrung zu Weißenburg eingetragenen) hypothekarischen Inskriptionen als gültig anzusehen ~~sind~~ seien oder nicht, muß der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben.

Um unnöthige Kosten zu ersparen darf man dem Spezial-Kommissär das abzusteckende Ziel seiner Arbeiten nicht weiter hinausrücken, als die auszuziehenden hypothekarischen Inskriptionen für den diesseitigen Landestheil Interesse haben ~~können~~ und bei den Gerichten berücksichtigt werden können.

Die Abtretung des Gebiets am linken Ufer der Lauter gelegenen Gebiets an S. Majestät den Kaiser von Oestreich, in Gefolg des ~~Traktat~~ Pariser Traktats vom 20 November 1815, wurde durch den K. K. Oestreichischen General-Kommissär von [illegible] am 12ten Dezemb. 1815 ~~erlassen~~ bei der Besitznahme öffentlich bekannt gemacht. (S. Amtsblatt der K. K. Civil-Administration am linken Ufer der Lauter No. 1.)

Von diesem Tage an waren alle Bewohner jenes abgetretenen Gebiets offiziell in Kenntniß gesetzt, daß sie aufgehört haben, Franzosen zu sein, und daß alle öffentlichen Behörden in Frankreich auf den diesseits der Lauter gelegenen Landestheil keine Gerichtsbarkeit mehr haben können, daß folglich auch von da an keine hypothekarischen Inskriptionen auf die daselbst befindlichen Immobilien mehr zu Weißenburg statt haben durften.

Durch eine Verordnung vom 15ten Januar 1816 + (S. ~~Amtsblatt~~ erwähntes Amtsblatt No. 10) wurde öffentlich

+ unter den angegebenen Umständen

bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Bewahrung des besagten Landestheils dem Landamt zu Landau übertragen worden sei, und es wurde zugleich ~~in~~ eine Vorschrift ertheilt, wie die seit dem Tag der Besitznahme (12ten Dezember 1815) erfolgten Hypotheken, um Gültigkeit zu erhalten, in die neuen, bei dem Landamt zu Landau errichteten Hypothekenbücher ~~eingetragen~~ nachträglich eingetragen werden.

Hatten Leute aus diesem Gebiet in dem Zwischenraum vom 12 Dezemb. 1815 bis zum 15 Januar 1816 zu Weißenburg Hypotheken eintragen lassen, so waren sie durch gedachte Verordnung offiziell benachrichtigt, daß diese ~~[illegible]~~ ihre zu Weißenburg genommenen Inskriptionen erneuern ~~sollen~~ und beim Landamt zu ~~Weißenburg~~ Landau nachzuholen ~~werden~~ haben. ~~müßten~~.

Es scheint nach allem dem nicht zweifelhaft zu sein, daß die Operation des Spezial-Kommissärs weiter nicht als bis zum 12ten Dezemb. 1815 fortgesetzt zu werden brauche, und daß alle ~~die~~ Kosten für ~~die~~ weitern Auszüge gar füglich gespart werden können.

Ob die späteren Inskriptionen Gemeinden oder Partikularen betreffen, ändert nichts an der Sache.

Einen allerhöchsten Entschluß in dieser ~~[illegible]~~ Angelegenheit zu provoziren, halte ich für sehr überflüssig, indem, meiner Ansicht nach, der Zeitpunkt, wo das Geschäft des Spezial-Kommissärs aufzuhören hat, keinem Zweifel unterworfen ist.

Sig. der Gl. Advokat.

2767

An
die Untersuchungsrichter
dahier.

Den 29ten Dezemb. 1819.

Auf Ihr. Zuschrift vom 26ten d. M. erwiedere ich Ihnen, daß zwar in der Regel bei Untersuchungen nur solche Kosten auf die Kassen der Rentämter angewiesen werden können, welche durch das k. Dekret vom 18ten Juni 1811 namentlich vorgesehen sind, daß jedoch als Ausnahme davon auch von Kosten Erwähnung geschieht, welche als unvorhergesehen und außergewöhnliche ebenfalls auf jene Kassen angewiesen werden dürfen. Nur ist dazu eine spezielle Autorisation des General-Prokurators für jeden vorkommenden Fall erforderlich. (v. Art. 136 ~~des besagten~~ Dekrets.)

Da es sich indessen öfters zu ereignen pflegt, daß durch die Dringlichkeit der Umstände eine augenblickliche Ordonnanzirung solcher Ausgaben nöthig wird, so glaube ich es über mich nehmen zu können Sie p. zu autorisiren, in äußerst dringlichen Fällen meine Zustimmung zu antizipiren und die Anweisung sofort auszustellen. Auf Ihre alsbald zu machende Anzeige würde ich die förmliche Gutheißung demnach nachfolgen lassen. Es scheint mir, daß hierdurch aller Anstand, der + sich ~~[illegible]~~ künftig * darbieten möchte, leicht beseitigen läßt.

Was die bessere Belohnung der ~~für~~ Aerzte und Wundärzte anlangt, welche nicht Kantonsärzte sind, und in Untersuchungssachen nicht selten beigezogen werden müssen, so habe ich mir vorgenommen, die k. Regierung des Rheinkreises ~~unverzüglich~~ auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, der allerdings eine genaue Berücksichtigung verdient.

Mit p. der k. Gl. Advok.

* unverzüglich

+ in dieser Hinsicht

2768

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

den Beizug der Aerzte in Untersuchungen betreffend.

+ oder auf andere Art

Den 29 Dezemb. 1819

Es ereignet sich oft der Fall, daß die Staatsprokuratoren und Untersuchungsrichter genöthigt sind, bei Tödtungen und Körperverletzungen Aerzte zu requiriren, welche nicht Kantonsärzte sind. Gewöhnlich wird dieses dadurch nöthig, daß der einschlägige und benachbarte Kantonsarzt durch Krankheit + verhindert oder abwesend ist; nicht selten aber auch dadurch, daß sehr wichtige chirurgische Operationen zugleich zu verrichten sind, wozu nicht jeder Kantonsarzt die praktische Fertigkeit und Übung hat.

Obgleich hier in Zweibrücken zwei Kantonsärzte angestellt sind, so befinden sich doch zuweilen die Untersuchungsbeamten ~~zu~~ in der Nothwendigkeit, den praktischen Arzt ~~und Chirurg~~ Herrn Dr. hauptsächlich deswegen beizuziehen, weil er ein erfahrner und geschickter Wundarzt ist, und ~~die~~ solche schwierigen Operationen mit ausgezeichneter Gewandtheit zu ~~machen~~ unternehmen versteht als er die zu ertheilenden Gutachten mit Gründlichkeit und Präzision ausarbeitet, während gar manche Kantonsärzte ihm in einem wie in dem andern weit nachstehen.

Nicht mit Unrecht beklagt sich aber H. Gerold darüber, daß er durch die Art Dienstleistungen oft seiner Privatpraxis, von der er sich leben

+ sich u. seine Familie ernähren

muß, ~~da er keinen Quartalgehalt genießt~~, entzogen werde, und nur eine kümmerliche Entschädigung dafür erhalte.

Die durch das K. Dekret vom 18 Juni 1811 festgesetzte Taxordnung ~~für~~ ist wirklich zu gering für die Ärzte, welche sonst keinen Gehalt ~~Entschädigung~~ vom Staat ziehen. Die ihnen, besonders bei wichtigen Operationen, zukommenden Gebühren stehen in keinem Verhältniß mit der Mühe und Arbeit, die dazu erfordert wird.

Es wäre recht sehr zu wünschen, daß die Taxe ~~rektifizirte~~ in dieser Hinsicht rektifizirt, und daß die Entschädigungen in billiges Verhältniß mit der Arbeit für die Privat-Ärzte gebracht werde.

H. Hofrath Boecking dahier ist ein bejahrter Mann, der das Reisen auf's Land nicht mehr gut verträgt, und kürzlich ~~mit~~ wieder durch eine heftige Krankheit sehr geschwächt wurde. Wäre es nicht möglich, ihm in der Person des H. Gerold einen Gehülfen beizugeben und diesem einen angemessenen Gehalt dafür auszuwerfen? H. Gerold hat sich bei Legal-Fällen als ein so bewanderter Mann gezeigt, daß ~~ihn~~ ~~Arbeit~~ die Untersuchungsbeamten ihn sehr gern zu den wichtigsten Operationen beiziehen.

Indem Unterzeichneter nachstehend in diesem Gegenstand bezügliches Schreiben hier anfügt, bittet er die K. Regierung das Geeignete verfügen zu wollen, damit der so unentgeltlich Dienst der Ärzte bei gerichtlichen Untersuchungen gehörig untersucht und nach Verhältniß ~~b~~ und Billigkeit belohnt werde.

Was den im Schreiben des Untersuchungsrichters berührten zweiten Punkt, die unmerklich vorkommenden unvorhergesehenen Kosten in Untersuchungen ~~betreffend~~ betreffend, anlangt, so hat man denselben bereits das Nöthige zugehen lassen und ihn insbesondere auf die Verfügungen des Art. 136 des K. Dekrets vom 18 Juni 1811 aufmerksam gemacht.

Mit ... der K. Ob. Advokat

No 2769

An
die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

—

Die Cantonal-Gefängnisse betreffend.

—

Den 20 Dezemb 1819

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der Cantonal-Gefängnisse sich in einem so elenden Zustande ~~zugebaut~~ sind ~~befinden~~, daß die von den einschlägigen Friedensgerichten ergehenden Gefängnißstrafen nicht in Vollzug gesetzt werden können. Außerdem ist dieses der Fall mit den Gefängnissen zu Kusel und zu Neuhornbach. Die Friedensrichter haben die Unmöglichkeit vorgestellt, die Strafen der Gefangenschaft in den dortigen Häusern und angrenzenden Cantonen zu vollziehen, die man Gefängnisse nennt, und haben angefragt, ob die Verurtheilten nicht ihre Strafen in den Gefängnissen der benachbarten Cantone dürften aushalten lassen. Da indessen die Friedensrichter ihre Amtsbefugniß nicht über die Grenzen ihres Cantons ausdehnen dürfen und die Verurtheilten das Recht haben, zu verlangen, daß sie in einem nicht

andern Kanton gebracht werden
auf ~~und~~ die beiden letztern Gefängnisse
nur Cantonal-Gefängnisse bilden, die
ohne Vereinigung verschiedener
Cantonen zugleich, unterhalten werden
kann, so befand man sich in der
Unmöglichkeit, der Anfrage desselben
Bezirksdirectors eine entsprechende
Antwort zu ertheilen.

Die k. Regierung bittet diesem
für die Aufrechthaltung der
öffentlichen Ordnung und insbesondere
der Wald- und Feldpolizei wichtigen
Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen und für die
baldige Herstellung der + Cantonal-Gefängnisse besorgt zu seyn.

+ in Verfall gerathenen

Unterzeichneter, nur die
Wesenheit der Sache und die
Beförderung des Gemeinwohls im
Auge habend, erlaubt sich, die k. Regierung von allem dem, was ihm
in seiner Geschäftsführung vorkommt
und auf administrative Angelegenheiten Bezug hat, direkt in Kenntniß
zu setzen, und hegt die Überzeugung,
daß der Gang der Geschäfte nur
gewinnen könnte, wenn dieselbe
es ebenfalls nicht unter ihrer
Würde halten wollte, sich mit ihm,
wie es ohnehin durch die allerhöchste
Verfügung vom 10ten Februar 1818
~~vorgeschrieben ist~~ und die Stellung
der gerichtlichen Behörden zu den
administrativen, ~~so~~ ~~auf~~ den Sinn
und Geist der bestehenden Gesetzgebung
unumgänglich nothwendig mit sich bringt, ~~in~~
(in Correspondenzform) in direkter
Communication zu erhalten.

Mit p.

Der k. Gl Advokat.

No. 2770

An
Kgl. Staatsprokurator
dahier

den 30. Dez 1818

Übersendung zweier gerichtl.
Urkunden für
Karl Lehmann, Obergerichtsschreiber beim k. Kreis Gericht
des Rheinkreises zu Zweibrücken
u. dessen Ehefrau Barbara
Morix Dupfeldt

der k. Gl Adv.

2771

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Landau

eodem

Übersendung der gerichtl.
Urkunden für
A. Jakob Weiß Handelsmann
zu Pfingen,

F. der k. Gl Advokat

2772

An
Kgl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

eodem

Übersendung von 3 gerichtl.
Urkunden für

1. Johann Adam Schmitt, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~,
2. Franziska Schmitt, geschiedene
Ehefrau von Anton Schmitt
~~[illegible]~~
3. Regina Schmitt, Ehefrau
von Peter Weinbeck
4. Peter Weinbeck
alle Ackersleute zu Bissersheim
5. August von Heinz, Direktor
des Communalkollegs zu Frankenthal
6. Georg Becker, Glaser
zu Grünstadt

f 8 Wolf Levi Handelsmann zu Gaubickelheim

2773.

An
kgl. Staatsprokurator zu
Kaiserslautern

2774

An
kgl. Staatsprokurator
zu Mainz

2775.

An
den [illegible]

7. Dorothea Schaefer und deren Eltern
f

dekr. G. Adv.

---

eodem

Überschickung einer gerichtl. Urkunde für Georg Roth, Ackersmann auf dem Sauerhof bei Kirchheimbolanden.

dekr. G. Adv.

---

eodem

Überschickung einer gerichtlichen Urkunde für Jakob Salzer, Canonikus zu Mainz.

dekr. G. Advokat

---

eodem

Unter den gerichtlichen Urkunden, welche mir Hr. etc. durch Ihre Zuschrift vom 21. d. überschickt haben, befindet sich eine für den Handlungs-Commis Ludwig Fehler zu Selz bei Lauterburg. Da dieses Selz nicht im Rheinkreis gelegen ist, sondern sich in Frankreich im Dept. des Niederrheins befindet, so folgt die dahin bestimmte Urkunde zur beliebigen anderweitigen Verfügung in der Anlage wieder zurück.

dekr. G. Adv.

No. 2776

An
die k. b. Regierung d. Rheinkreises,
Kammer der Finanzen

2777

Eben dahin

2778

An
kgl. Staatsprokurator
dahier

F bestimmt gericht. Urkunde

den 30. Dez. 1819

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung das Verzeichniß der [illegible] des [illegible] für das erste Quartal des nächsten Jahrs zu überschicken.

dekr. G. Adv.

---

eodem

Indem Unterzeichneter die k. Regierung ersucht, ihm das Mandat für seine Bureaukosten vom 4. Quartal d. J. zu überschicken, hat er die Ehre etc. etc.

dekr. G. Adv.

---

eodem

Das k. Staatsministerium der Justiz hat die für Georg Schober und dessen Ehefrau Margaretha Meyer, angeblich zu Wolfskirchen, Bezirk Saargemünd in Frankreich wohnhaft, mit der Bemerkung zurückgeschickt, daß nach der von der k. Gesandtschaft zu Paris überreichten Erklärung des k. franz. Ministeriums die angegebenen Individuen sich in dem besagten Orte nicht befinden. Diese Urkunde folgt daher in der Anlage zur geeigneten Verwendung wieder zurück.

dekr. G. Adv.

2779

An
HH. Rechtspracticanten zu
[illegible]

eodem

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff seiner für Anna Maria [illegible], ausgestellt zu Zell in Frankreich verfaßte beglaubigte Urkunden.

Der k. Gl. Adv.

2780

An
HH. Präsidenten des k. Bez.
Gerichts [illegible]

Den 31t. Dez 1819

Auf Ihre Zuschrift vom 6t. dieses habe ich über das bisherige Betragen des Notarius Jung, nachgesuchter zu Lauterecken oder zu Speier, sogleich Erkundigung eingezogen. Die hierüber eingelaufenen Berichte sind in der Anlage beigeschlossen.

Mit p.

Der k. Gl. Adv.

1820.

No. 2781.

An
den H. Präsidenten des Bezirks-
Gerichts zu [illegible]

Den 4ten Januar.

Unterm den 26ten Oktober des v. J. habe ich Ihnen die Vorstellung des von Valentin Lloyd von [illegible] bei der allerhöchsten Stelle eingereichten Bittschrift ~~[illegible]~~ mit derselben abgehaltenen Verhör mit dem Ersuchen übersendet, mir ~~[illegible]~~ über die darin enthaltenen Beschwerdepunkten Ihre Bemerkungen mit allenfallsigen sonstigen Notizen beliebig zukommen zu lassen.

Da das k. Staatsministerium der Justiz deshalb verlangten Gutachten durch Zuschrift vom 2ten des l. M. in Erinnerung gebracht und ihre Beschleunigung zu bewerkstelligen befohlen hat, so werden Sie die Güte haben, mir die Ihnen mitgetheilten Aktenstücke mit Ihren Bemerkungen so bald als möglich zurückzuschicken.

Mit p. der k. Gl. Advokat.

2782

An
den H. Präsidenten des Appellat.
Gerichts dahier

Den 4 Januar

Die das Beschwerdeschrift des Valentin Lloyd von [illegible] enthaltenen Beschwerdepunkte gegen die Glieder des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern und insbesondere gegen den Substituten des dortigen

Staatsprokuratoren erhält, so habe ich schon vorläufig vor allem für nöthig erachtet, solches dem Präsidenten jenes Bezirksgerichts mitzutheilen, um mir seine Bemerkungen darüber baldigst zukommen zu lassen. Ferner hatte ich den Ortsvorsteher zu Protokoll vernommen ~~ist~~ und ihn aufgefordert, mir die Beweismittel anzugeben, womit er seine Denunziation unterstützen zu können glaube. Dieses Protokoll habe ich dem ~~gedachten~~ Präsidenten des gedachten Bezirksgerichts zugleich mitgetheilt.

Bis heute habe ich die verlangten Bemerkungen + ~~und~~ ~~zurückgelassenen~~ ~~die Bezirksgerichts~~ noch nicht erhalten; ich habe ihm daher wiederholt geschrieben, um die Sache zu beschleunigen und mir unverzüglich die ihm mitgetheilten Aktenstücke zurück zu senden.

+ von demselben

Wahrscheinlich würde die Zeit wanderung des Landraths, wovon der Präsident Dick Mitglied ist, Einiges verursacht.

+ die bisherige Verzögerung durch

Mit ... der t. Ehrfurcht.

No. 2783

An Herrn Untersuchungsrichter beim Bez. Gerichte

dahier

Den 4ten Jäner 1820

Inliegende Anlage übersende ich Ew. seine Autorisation, die Kosten welche durch die Nachforschungen in dem ... und ... nach dem entwichenen Registratursgehülfen Gessner, veranlaßt worden auf die Kasse des hiesigen Rentamts anzuweisen.

Der k. Gl. Prokurator

2784

An Seine Majestät den König v. Baiern

Geheimen Staatsministerium der Justiz.

Den 4ten Jäner 1820

Der Registraturgehülfe Gessner vom hiesigen K. Bezirksgericht ist entwichen und hat eine bedeutende Anzahl in seine Kasse zu Unrecht gezogen. Mehrere Umstände waren wahrscheinlich, daß derselbe sich entäußert habe. Die nachgesuchten Behörden ersuchten den ... in den ... nachzuforschen und diese Summe aufzufinden. Da man ... diesen Schaden nicht ersetzt, so hat der hiesige Untersuchungsrichter darum angestanden, daß ... ertheilt werden möchte, die durch diese Nachforschung veranlaßt werden würden auf die Rentkasse anweisen zu dürfen. Allerunterthänigst Unterzeichneter nahm jedoch bei diesen Umständen keinen Anstand, demselben die nachgesuchte Autorisation zu ertheilen, wovon Eu. Königliche Majestät in Gemäßheit des Art. 136 des Dekrets vom 18ten Juni 1811, die Gerichtskosten in Criminal-, Correctional- und einfachen Polizeisachen betreffend, eine Abschrift in der Anlage zu erhalten geruhen zu wollen.

Der k. Gl. Prokurator

2785

An Hl. Staatsprokurator zu Landau.

2 anliegenden

Den 4ten Jänner 1812

Die Aerzte der hiesigen Gefängnisse beklagen sich, daß fast alle Gefangenen, welche von Landau herkommen, mit der Krätze behaftet oder mit einem Übel behaftet sind.

+ eingerichtet sind

Es scheint, als ob diese krankhaften Umstände ursprünglich sich dadurch fortsetzen und vermehren, daß ~~nicht~~ keine abgesonderten Kranken-Zimmer + und daß insbesondere die Krätzigen nicht strenge genug von allen übrigen getrennt bleiben.

Ew. Wohlgeboren belieben sich mit dem Gefängniß Arzt und den administrativen Behörden zu benehmen, daß in Absicht der Pflege und Behandlung der Gefangenen, welche krank oder mit einem ansteckenden Übel behaftet sind, nichts vernachläßigt werde.

Bei jedem Transport von Gefangenen ist nöthig, eine ärztliche Visitation vorausgehen zu lassen, und diejenigen, welche ein ansteckendes Übel an sich haben, von den andern abzusondern, und auf den Transportbefehle davon Erwähnung zu thun, damit die Gefangenwärter allenthalben die ~~[illegible]~~ erforderliche Vorsicht gebrauchen können, um die weitere Ansteckung zu verhindern.

Mit g. d. k. Gl Advokat.

2786.

Ch An Staatsprokurator Dahier.

Den 4ten Januar 1820.

Es ist mir die Anzeige gemacht worden, daß in dem Gefängniß zu Zweibrücken die größte Unordnung herrsche, ~~und~~ daß die Gefangenen daselbst sehr nachläßig behandelt würden und daß insbesondere ~~da~~ eine ungemeine Unreinlichkeit da eingerissen sei. Die Gefangenen sollen nicht einmal das zu ihrem Nachtlager unentbehrliche Stroh erhalten.

Ew. Wohlgeboren belieben darüber Erkundigung einzuziehen und die zur Bewirkung einer bessern Verwaltung des Gefängnisses geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Mit g. d. k. Gl Advok.

2787.

Ch An Staatsprokurator Dahier

Den 4ten Januar 1820

Die in der Anlage benannten Jakob Schmidt von Mauschbach, Johann Zaidt u. Heinrich Zimpele ~~[illegible]~~ von hier belieben Ew. Wohlgeb., auf den 13ten d. M. Morgens 9 Uhr vor ~~[illegible]~~ die Civil-Kammer des App. Gerichts dahier laden zu lassen, um über die von ihnen eingelegte Appellation sprechen zu hören.

Mit g. d. k. Gl Adv.

2788.

Ch An Staatsprokurator zu Frankenthal.

Den 4 Januar 1820.

Gleiches Schreiben wie Nro vorige in Betreff des Abraham Wolf Frankelsamen zu Friedelsheim.

2789

An die Herren Staatsprokuratoren zu

Zweibrücken
K. Lautern
Landau
Frankenthal
[illegible]

Den 5ten Jänner 1820

In der Anlage erhalten Ew. Wohlg. [illegible] Exemplare der gedruckten Verordnung des Präsidenten des k. App. Gerichts des Rheinkreises, wodurch die Eröffnung des [illegible] für das 1te Quartal d. J. festgesetzt und Herr App. Rath [illegible] ernannt wird, solche zu [illegible] belieben dem [illegible] [illegible] zu [illegible]

Der k. Gl Adv.

No. 2790

An
die Redaktion des Kreis-
Intelligenzblattes zu
Speier

Den 5ten Januar 1820

Die Redaktion des Kreis-In-
telligenzblattes wird ersucht,
die beifolgende Verordnung in eines
der nächsten Intelligenzblätter
einrücken zu lassen

Der k. Gl. Advokat

2791

An
das Großherzogl. Badische Hofgericht
Mannheim

eodem

Übersendung von 6 gerichtlichen
Urkunden für
1 Georg [illegible] Handelsmann
2 Joseph Emanuel Löwenstein id.
3. Moses Wolf Dinkelspiel id.
4. Jakob [illegible],
5. Moses Abraham Mannheimer Wittwe
Handelsfrau,
6. Wilhelmine Eberhard, Dienstmagd
bei Herrn Professor Wittum
allen in Mannheim wohnhaft

Der k. Gl. Adv.

2792

An
kgl. Staatsprokurator zu
Mainz

eodem

Übersendung einer gerichtlichen
Urkunde für Anna Maria
Müller, Wittwe von Andreas
Müller zu [illegible]

Der k. Gl. Advokat

No. 2793

An
Seine Majestät den König v. Sachsen

Den 5ten Januar 1820

Übersendung einer gerichtlichen
Urkunde für Friederike
Weickel, [illegible]
bis jetzt zu [illegible] im Königreich
Sachsen wohnhaft

In tiefster p

der k. Gl. Advokat

2794

An
kgl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Den 6ten Januar ~~1819~~ 1820

In der Akte [illegible]
Die durch Schreiben vom 31ten [illegible]
des v. M. verlangten Untersuchungs-
akten, den ehemaligen Schullehrer
Valentin [illegible] von Sulzbach
betreffend, der am Appellations-
gegen das Urtheil des Bez. Ge-
richts zu K. Lautern vom 16ten
August 1817 durch Erkenntniß
des [illegible] des
App. Gerichts vom 27ten Nov.
zwei Jahr [illegible]
in die Kosten verurtheilt wurde.
Der Herr App. Rath [illegible]
in seiner Eigenschaft als vormaliger
[illegible] bereits
vom 10ten July des v. J. aufge-
fordert hat über diesen Valentin
[illegible] eingegebenen [illegible]
sobald als möglich gutachtlich zu
berichten, so ist ~~[illegible]~~ allerdings
sehr auffallend, daß diesem Auftrag
bisher noch nicht entsprochen wurde,
und man erwartet, daß selbes
nunmehr ohne allen Verzug
geschehen werde. ~~Die~~
Die angehängten Untersuchungs-

achten belieben Sie mit Ihrem Bericht wieder zurückzuschicken

Mit p. Decr. Ggl. Ad.

2795

An das Großherzog. Badische Hofgericht in Mannheim

Den 8ten Jenner 1820

Übersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. den Herrn Joseph Franz von Oettingen Rentner zu Mannheim
2, Maria Charlotte geborne Gräfin von Oettingen Ehegattin des Großherzog. badisch. Geheimen Raths, Ober Forst Herrn v. Gemmingen zu Heidelberg

Decrt. Ggl. Ado.

2796

An Herrn Rechtspraktikanten zu Mainz

eodem

Übersendung einer gerichtl. Urkunde für Christian Berger Metzger zu Osthofen

Decrt. Ggl. Ado.

2797

An Seine Majestät den König v. Baiern Zum geheimen Rath Ministerium der Justiz

eodem

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Maria Wilhelmine geborene Gräfin von Oettingen Wittwe des verlebten Joh. Nepomuk Freiherrn von ... Stift zu Unterroth im Königreich Württemberg

Decrt. Ggl. Adentur

No. 2798

An die verehrliche k. b. Bezirks-Kasse Speier

Den 8ten Jenner 1820

In der Anlage beehre ich mich Einem verehrlichen k. Bezirks-Rathe die Interims-Quittungen zu überschicken, welche von den hiesigen Bezirks-Einnehmer über die abgegebenen Bestallungstaxen ausgestellt worden sind.

Mit Hochachtung

Decrt. Ggl. Ado.

2799

An H. Rechtspraktikanten zu Frankenthal

eodem

Jakob Veit von Bobenheim wurde bei den letzten Assisen frei gesprochen, indem ihn die Geschwornen der ihm zur Last gelegten verwundeten Tödtung nicht für schuldig erkannt haben. Diese Erklärung der Geschwornen war hauptsächlich dadurch bewirkt worden, daß die ersten und hauptsächlichsten Zeugen nicht übereinstimmend gewesen und wenig Glauben verdienten. Auch mag dazu beigetragen haben, daß Veit, der als ein sehr schwacher und einfältiger Mensch erschien, durch eine Mißhandlung gereizt worden und bereits eine geraume Zeit im Gefängniß zugebracht hatte. Da sich aus der Infolge der gegen Veit ~~eingeleiteten~~ stattgefundenen Untersuchung mehrere Indizien über die Urheber der früher gegen denselben verübten Mißhandlungen heraus stellten, und es höchst möglich erscheint mit besonderer Sorgfalt vollführt, eine gehörige Nachforschung, so übersende ich Ihnen in der Anlage sämtliche Untersuchungsakten um das deshalb Geeignete unverzüglich einzuleiten

Mit p.
Decrt. Ggl. Adentur

No. 2800. den 10t Jä. 1820.

b/h Rentbeamten in Stadtamhof.

Hrn. Rechtsgelehrten wollen den in der Anlage genannten Joh. Heinrich Bauer von Mädenhofen, auf den 21ten d. M. Morgens 9 Uhr vor die Civil Kammer des Appellationsgerichts dahier laden lassen, und über die von ihm eingelegte Berufung sprechen zu hören.

No. 2801. eod.

b/h Rentbeamten in Landau.

Joseph Schiller von Lebingen, Joh. Hohlein von Königshofen, Franz Lambertin von Weingarten und Heinrich Welsch von Germersheim, belieben Hrn. Rechtsgelehrten auf die in der Anlage bezeichnete Tagfahrt Morgens 9 Uhr vor die Civil Kammer des Appellationsgerichts dahier laden zu lassen, und den in der Rechtssache genannten Hohlein als Civ. Parthei entgegenstehenden Johann Martin von Königshofen zu benachrichtigen, daß dieselbe Sache den 21t d. M. verhandelt werden [illegible].

In der auf den 22ten d. fixirten Sache gegen Heinrich Welsch, wollen Hrn. rechtsg. nachbenannte Zeugen vorladen lassen, als:

1. Georg Kutzenwolf, Georg Ellenberger, Elisabetha Klingmann, Ehefrau von Georg Ellenberger, Johann Adam Metz, die Ehefrau von Philipp Stumm, Elisabetha Lehmann, Tochter, Friedrich Heidenreich und die Ehefrau von Peter Schmal, alle zu Germersheim wohnhaft.

No. 2802

An
H. Staatsprokurator zu
Mainz

Den 10ten Januar 1820

Ueberschickung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. Konrad Fuchs, Müller
2. Jakob Fuchs, Ackersmann
beide zu [illegible] in der [illegible]

Der k. Gl. Adv.

---

ad No. 1139 2803

An
Seine Majestät den König v. Baiern
Staatsministerium der Justiz

Idem

In der Anlage geruhen Eu. K. M. eine Bescheinigung zu erhalten, welche der Landkommissär Wilhelm Knoll zu Frankenthal über den Empfang einer in Frankreich allerhöchsten Befehl vom 1ten d. M. überschickten gerichtlichen Urkunde ausgestellt hat.

Ehrfurchtsvoll ꝛc

Der k. Gl. Adv.

2804

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Idem

In die Empfangsbescheinigung, welche Sie mir durch Ihr Schreiben vom 7ten d. zugeschickt haben, hat H. Landkommissär Knoll von Frankenthal eine Erklärung eingerückt, die sich auf den Inhalt bezieht, wovon in der ihm überlieferten gerichtlichen Urkunde die Rede ist. Ich ersuche denselben zu eröffnen, daß diese Erklärung von wenig oder gar keinem Nutzen für die Sache dürfte, indem das Gericht, das über die Sache entscheiden soll, schwerlich Rücksicht darauf nehmen wird. Will Herr Knoll die in seiner Erklärung enthaltenen Einwände mit Fug u. Recht geltend machen, so kann es nur vor dem französischen Gerichte durch das Organ eines Anwalts geschehen.

Mit ꝛc

Der k. Gl. Adv.

No. 2805

An
Seine Majestät den König v. Baiern

Den 10ten Januar 1820

Ueberschickung einer gerichtlichen Akte für Franz [illegible], Handelsmann zu [illegible], [illegible] durch das [illegible] in Frankreich

Ehrfurchtsvoll ꝛc
der k. Gl. Advokat

2806

An
H. Staatsprokurator zu
Landau

zu [illegible]

Den 12ten Januar 1820

Ueberschickung zweier gerichtl. Urkunden für
1. Franz Xaver Baumann, Handelsmann
2. Jakob Ludwig [illegible] zu [illegible]

Der k. Gl. Adv.

2807

An
H. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Idem

Ueberschickung einer gerichtlichen Urkunde für den Handelsmann [illegible] zu K. Lautern

Der k. Gl. Adv.

No 2308

An
kgl. Rentbeamten
Frankenthal

12t Januar 1820

[illegible] wird [illegible] liegende Urkunde für Karl Friedrich Klein, Handelsmann zurück[illegible].

Der k. Gl. Cdr.

2309

An
denselben

Eodem

Der königlich preußische Gendarmerie-Kommandant zu Trier erkundigt sich durch beygefügtes Schreiben nach einem gewissen Karl Ludwig Voll, angeblich von [illegible] Kanton Frankenthal, welcher als verdächtig von der Gendarmerie verhaftet und nach Trier gebracht worden. Sie belieben mir nach eingezogenen Nachrichten zu berichten, ob derselbe wirklich von [illegible] sei und in welchem Ruf er daselbst steht, und mir zugleich die Anlage wieder zurückzuschicken.

Der k. Gl. Cdr.

2310

An
das k. Rentamt dahier

Eodem

In der Anlage folgt das verlangte Aktenstück. Die [illegible] gemäß der k. Regierung, Kammer der Finanzen gegen den H. Grafen Wilhelm von Leiningen betreffend wieder zurück.

Der k. Gl. Cdr.

2311

An
die Rentbeamten zu
Dürkheim
Grünstadt
St. Lambrecht
Frankenthal

+ die Beylage

Den 12t Januar 1820

In verschiedenen Gegenden haben sich Umstände und Zweifel erhoben, in Betreff der Anwendung der bürgerlichen Haft gegen Personen, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen zu Geldstrafen und Kosten verurtheilt worden. Um dieselben zu beseitigen, habe ich die k. Regierung auf die hierüber bestehende Gesetzgebung aufmerksam gemacht und sie gebeten, durch eine allgemeine Instruktion die k. Rentämter anzuweisen, wie sie sich in dieser Beziehung zu benehmen haben. Mittelst Erlaß vom 31t Dez. v. J. erwiedert die k. Regierung vorläufig eine\+ Instruktion [illegible], die ich in der Anlage — Abschrift mittheile. Im vorkommenden Falle, den [illegible] Bericht darauf zu erstatten. Sollten bei einzelnen Individuen besondere Gründe eintreten, die wünschen lassen, die bürgerliche Haft auch da zu verhängen, wo die Zahlfähigkeit ungewiß und zweifelhaft seyn möchte, so belieben Sie mir davon immer vorher die Anzeige zu machen.

Nota.
Für k. Rentamt [illegible]

Die mir früher von Ihnen zugeschickten Aktenstücke, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben, folgen hier in der Anlage wieder zurück.

Der k. Gl. Commissar.

2812

An
Hl. Notär(?) ...
dahier

den 13ten Januar 1820

Unterm 18ten Oktober v. J. habe ich Euer etc. zwey gerichtliche Urkunden übersendet, wovon eine für den Peter Müller in der Mühle zu Uedelberg Friedensgerichts Uedelberg und eine andere für Georg Renard zu Medelsheim bestimmt waren. Da mir aber ungeachtet des bisher verflossenen langen Zeitraums die Bescheinigungen darüber noch nicht zugekommen sind, so ersuche ich Euer etc. für deren schleunige Einschickung besorgt zu seyn.

Der K. Gl. Adv.

2813.

An
die hochlöbliche Herzogl. Sachsen Koburgische Landes Commission zu
St. Wendel

den 13ten Januar 1820

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Johann Leibelt, Eigenthümer zu St. Wendel

Mit etc.

Der K. Gl. Advokat

2814

An
Hl. Präsidenten des K. Bez. Gerichts dahier

den 15ten Januar 1820

Indem ich Euer etc. die mir mitgetheilten Aktenstücke, das von dem Grafen von Lehrbach dem bischöflichen Seminar zu Mainz zugedachten Erbantheil betreffend, in der Anlage wieder zurückschicke, beehre ich mich, meine Ansicht der Sache zugleich ~~hier~~ beyzufügen.

Der Generaladvokat Sauer ~~und~~ Re-um

zielt gewesten zugefallenen Erbantheil hat sich namens des bischöflichen Seminars zu Mainz an die allerhöchste Stelle gewendet und darum nachgesucht, daß er ermächtiget werden möchte, die Ansprüche des Seminars, welches den fraglichen Erbantheil dermalen zu verwalten hat, vor Gericht geltend zu machen, und auf die Einklage die Auslieferung jenes Erbantheils zu bewirken.

Nach dem Testament des Grafen von Lehrbach vom 24ten May 1812 sollte ausdrücklich ... werden, daß nach Abzug der darin vermachten Legaten die Hälfte des ganzen hinterlassenen Vermögens dem bischöflichen Seminar zu Mainz zufallen solle, um zur Bildung und Erziehung junger Geistlichen nach dem erzbischöflichen Begriff verwendet zu werden.

Daß die Auslegung des Testaments keinen Zweifel über den Sinn desselben sich erheben, die Abtheilung von streitigen Erbschaften und Vertheilung der daraus entstandenen Contestationen in die Vergebung der Gerichte gehören müßte, auch daher ... bestimmt beurtheilt werden würden.

Indessen scheint dermalen noch kein Streit hierwegen zu kommen, indem andere Hindernisse obwalten, welche vorher beseitigt werden müßten.

Durch einen Beschluß vom 29ten Dez. 1815 hat die vormalige gemeinschaftliche K. K. Österreichische und K. Bayerische Landes-Administration zu Worms unter andern Folgendes verfügt:

„Art. 1. Für die ~~beiden~~ gewisser Hälften des ... Lehrbachischen Erbschaften ... welche dem bischöflichen

Seminars in Mainz zugetheilt hatte, wurde die Ansicht entwickelt [illegible] hierdurch ebenfalls erhellt, daß nicht zur unmittelbaren Verwendung dieses Seminars, sondern auf immer, im Namen und für dasselbe aufzustellenden Administrator übertragen, welcher nach der Aufhebung dieser Anstalt sogleich aufzustellen, dieselben, wie es der Art. 7 vorgeschrieben ist, zu verwalten, und um die davon fälligen Renten an das Seminarium zu Mainz abzuliefern hat."

„Sollte jedoch der H. Bischof vorziehen, bei der Administration dieser Vermögenstheile für unmittelbare Rechnung des Seminars zu [illegible] so kann eine Rücksichtnahme desselben [illegible] gewährt werden, indem das Seminarium zu Mainz, [illegible] als bischöfliche Anstalt betrachtet wird, das mit diesem Theil unmittelbaren Anspruch hat, das übrige aber als ein für das Departement des Donnersberg bestimmter Fond anzusehen ist, desfolglich dieselbe verwaltet werden muß, als nicht entschieden ist, ob dieses Seminarium auch fernerhin als eine Lehranstalt [illegible], auch für den übrigen Theil dieses Departements bestehen solle."

Diese Hälfte wurde dadurch bereits als ein Gegenstand, welcher den ganzen bischöflichen Sprengel zu Mainz, vorzüglich aber das Departement betrifft, zu-

geschehen sei, mit Urgenturen belegt.

Aus einem den Akten in Abschrift beigefügten Schreiben der k. Regierung des Rheinkreises vom 23ten July d. J. an die Großherzogl. Hessische Regierung zu Mainz erhellt, daß nach Inhalt des am 25ten August 1818 zwischen Sr. Majestät dem König von Baiern und dem H. Großherzog von Hessen Königl. Hoheit geschlossenen und beiderseits ratifizirten Vertrags § 60 Ziffer 6 die Reklamation des H. Bischoffs zu Mainz wegen des dem Seminar zu Mainz von der k. Regierung zu Speier geschehenen Sequestrirung des gänzlich [illegible] Vermögenstheils unter jenen Gegenständen begriffen sey, welche zu einer näheren Erörterung zur Ausgleichung ausgesetzt seyen.

Durch diesen Vertrag wurde daher offenbar [illegible], daß über die Reklamation des H. Bischoffs zu Mainz hinsichtlich des fraglichen [illegible] weiteren diplomatischen Verhandlungen zur Ausgleichung der Sache statt haben sollen.

Die Gerichte sind demnach [illegible] diesen Umständen nicht kompetent über die verlangte [illegible] des [illegible] zu erkennen, indem einmal [illegible] Verwaltungsbeschluß vorliegt, der bereits über die Sache ~~entschieden~~ verfügt hat, und weiter durch Entscheidung des [illegible] den [illegible], entschieden werden müßte, andererseits eine Ausgleichung auf ökonomischem Wege durch einen förmlichen Vertrag vorbehalten wurde. (s. Gesetz vom 18ten Fructidor 3, Art. 27 des Gesetzes vom 21ten Fructidor desselben Jahrs, und Art. 11 des Dekrets vom 8ten Nivose 8.)

Der für das Seminar zu Mainz reklamirte Antheil scheint durchaus zu einer gütlichen Ausgleichung vollkommen geeignet zu seyn. Ein Blick auf die Gesetzgebung dürfte hinreichen, die Überzeugung zu begründen, daß das Seminar zu Mainz durchaus [illegible] gemacht hat, den gedachten halben Antheil ganz anzusprechen.

Wie es auch unter der ehemaligen kurfürstlich Mainzischen Regierung mit dem Seminar zu Mainz für ein Bewandtniß gehabt haben, und welchen Beschränkung oder Abänderung die Dotation desselben auch ehemals in Beziehung auf die zum Kurfürstenthum Mainz gehörigen Landestheile unterworfen gewesen seyn mag, so kann es hierauf im mindesten nicht darauf ankommen.

Es ist bekannt, daß seit dem Luneviller Frieden das auf dem linken Rheinufer gelegene deutsche Land mit Frankreich, das Kurfürstenthum Mainz sein [illegible] Gebiet verlohren hat, und daß die Stadt Mainz mit dem auf ~~dem linken~~ diesem Rheinufer befindlichen Theil des Landes zu dem Departement des Donnersberg geschlagen wurde.

Erst durch das Konkordat vom 26ten Messidor IX. ratifizirt den 23ten Fructidor desselben Jahres // durch das darauf gefolgte + Gesetz vom nämlichen 26ten Messidor IX // das Übereinkommen mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossen / wurden Erzbisthümer und Bisthümer hergestellt und eine neue Diözesaneintheilung vorgenommen. Frankreich wurde in zehn Erzbisthümer und 50 Bisthümer eingetheilt. Das Departement vom Donnersberg bildete ein eigenes bischöfliches Diözes, und gehörte zum Erzbisthum von Malines.

+ organische

Der Art. XI des Konkordats lautet also: Les évêques pourront avoir un chapitre dans leur cathédrale et un séminaire pour leur diocèse, sans que le gouvernement s'oblige à les doter.

Den Bischöfen war demnach erlaubt, ein Seminar zu bilden für ihre Diözese.

Die Art. 11. 23. 24. 25 des organischen Gesetzes vom 26ten Messidor IX enthalten weitere Erklärung über + ~~die Seminarien~~, und erklärten noch mehr, daß die zu errichtenden Seminarien Diözesan-Anstalten seyn sollten.

+ diesen Gegenstand

Der Zweck dieser war, Bildung junger Geistlichen für die Diözese.

Die Gehälter aller Geistlichen wurden auf die Staatskasse genommen. (Art. XIV des Konkordats.) Fundationen wurden erlaubt. (Art. XV ibid.) Sie sollten aber in auf den Staat inscribirten Renten bestehen, und auch von den Diözesanbischöfen angenommen und von

Gouvernement autorisirt werden (Art. 73 des organischen Gesetzes vom 18ten Germinal X.)

Außer den Gebäuden sollten die Geistlichen von dem Gouvernement nichts behalten, als die Wohnungen nebst den daran gelegenen Gärten, welche sie inne hatten (Art. 74 ibid.)

+ Consularbeschluß

In Gefolg dieses Konkordats und organischen Gesetzes erging am 20ten Prairial X ein + Beschluß, wodurch alles was die ehemaligen Mönchsorden aufgehoben, und Ordens-Kongregationen, geistlichen Anstalten und Stifte, so wie das was den Bisthümern, Abteien, Kathedral-Kapiteln und Seminarien zugehörte, für die Nation in Beschlag genommen wurde um zu Domainen verwendet zu werden. Nur die vorzüglichen Gebäude zur Wohnung und die dabei gelegenen Gärten wurden ihnen gelassen. (Art. 2, 11 und 19 dieses Consularbeschlusses)

Nach diesen Verfügungen ward auch das ehemalige Seminar zu Mainz auf den bloßen Besitz der Wohnungen und daran gelegenen Gärten beschränkt und alles übrige, was demselben zugehörte, dem Staatsgut einverleibt worden.

Im Jahre 1806 erschien unterm 10ten May ein Gesetz, daß unter dem Namen der kaiserlichen Universität eine allgemeine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt in ganz Frankreich eingesetzt werden sollte. Durch verschiedene Dekrete wurde diese Anstalt in ihrem ganzen Umfange organisirt und in Wirksamkeit gesetzt.

Es wurden nun auch Fakultäten für das Studium der Theologie angeordnet. Bei jeder Metropolitankirche sollte eine solche Fakultät für den katholischen Kultus statt haben (v. Art. 8 des Dekrets vom 17ten März 1808). Zugleich wurden jedoch die bestehenden Seminarien als theologische Fakultäten beibehalten (v. Art. 3 desselben Dekrets). Die Seminarien wurden neuen Bestimmungen unterworfen durch ein Dekret vom 9ten April 1809.

Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß vermög dieser Gesetzgebung die Seminarien eine Diözesan-Anstalt blieben, und daß die darin gebildeten Geistlichen ihre Bestimmung für die Diözese behielten. Es ist nicht nur eine ganz natürliche Folge davon, daß alle Fundationen, die zum Besten eines Seminars gestiftet wurden, der ganzen Diözes zum Vortheil gereichten, und daß sie ihr in ihrem ganzen Umfange zufielen.

Das Departement vom Donnersberg bildete eine eigene bischöfliche Diözes, wovon der Bischof seinen Sitz zu Mainz hatte. Dieselbe blieb bestehen, bis durch das zwischen Sr. Majestät dem König von Baiern und seiner Heiligkeit dem Pabste am 5ten Juny 1817 abgeschlossene Konkordat demselben ein Ende gemacht wurde, das im Bißthum ein Seminar errichtet werden und der Bischof seinen Sitz zu Speier haben sollte (s. Art. IV)

Die bestehenden Seminarien sollen demnach erhalten und wo keine sind vorhanden, neue errichtet werden (s. Art. V)

Die Güter der Seminarien sollen denselben verbleiben und neue Besitzungen von ihnen erworben werden können. (Art. VIII)

Der Bezirk des neuen Bißthums zu Speier, wie es jetzt besteht, ist gebildet durch den Umfang des Rheinkreises, wovon bei weiten der größte Theil zum ehemaligen Departement des Donnersberges gehörte.

Durch dieses später Eintretende wurde demnach die Diözes von Mainz in ihrer ~~vorigen~~ früheren Ausdehnung aufgehoben und beschränkt. Vom Departement des Donnersberges blieb nur der Bezirk Mainz mit Ausnahme des Kantons Kirchheim und die Kantone Worms und Pfeddersheim vom Bezirk Speier dabei.

In dem Verhältniß der Abtheilung des Departements wurde auch die Diözes abgeändert, und dadurch das Seminar zu Mainz der gänzlichen Abtheilung unterworfen.

Es scheint daraus unbezweifelt hervorzugehen, daß die Zurückstellung des Seminars zu Mainz als einer Diözesananstalt während der angezogenen kayserl. bewilligten Fundationen nun auch die alte Abtheilung erleide und daß auch folglich der Theil des Erzbischöflichen Vermächtnisses, welcher im Jahr 1812 dem Seminar zu Mainz zugedacht wurde, nach eingetretener Zerspaltung des ehemaligen Bezirks Mainz, unter die beiden Bisthümer Speier und Mainz nach dem Verhältniß der Abtheilung des früheren Departements vom Donnersberg zuzufallen sei, eine Abtheilung, welche der Richtigkeit und Billigkeit nach Stoff zur gütlichen Ausgleichung der obwaltenden Streitigkeit abgeben würde.

In jedem Fall scheint in der gegenwärtigen Lage der Sache die Gerichte nicht kompetent zu seyn, über diese Streitigkeit zu entscheiden, worauf auch die oben gedachten Fundamentalbestimmungen fußend sind, und daher dem Herrn Sauer sein Ansuchen auf Autorisation, die Regierung u. Seminarien vor Gericht laden zu dürfen, ohne Anstand abgeschlagen werden zu können.

Die von dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu Frankenthal auf die einseitige Angabe des Seminars zu Mainz zu der den Rechtsstreit erlassenen Ordonnanz kann unter den vorliegenden Umständen von keiner Wirkung seyn und muß aufgehoben werden sich berufen, bis die angezeigten Hindernisse aus dem Wege geräumt sind.

Bret.
Kgl. Hyp. Adm.

Nro 2815

An
das verehrliche k. Hypotheken-
Amt zu
Landau

Den 17ten Juni 1820

Auf die Zuschrift des verehrl. Hypothekenamts vom 26ten des v. M. erwiedere ich demselben, daß meiner Ansicht nach, eine im Ausland in authentischer Form errichtete Vollmacht hinreicht, um in Gefolge derselben vor einem Notar des Inlandes eine gültige Einwilligung in die Löschung einer der Partei eingeschriebenen Hypothek einzugehen. Nicht alle im Ausland in authentischer Form abgefaßten Urkunden sind im Inland als bloße Privatakten anzusehen. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß ausländische Urtheile und andere ausländische authentische Urkunden hier im Lande keine Vollziehung haben ~~können~~, wenn sie nicht vor inländischen Gerichten exekutorisch erklärt werden, s. Art. 2123 u. 2128 des Civilgesetzbuchs und Art. 546 der Civilprozeßordnung; allein daraus folgt noch nicht, daß diese Urkunden bloße Privatakten seyen, weil sie, wenn sie solche wären, gar nicht exekutorisch erklärt werden dürften. Hier ist nun aber nicht die Rede von der Exekution ausländischer Urkunden, sondern bloß von deren Glaubhaftigkeit und Gültigkeit, die durch die Qualität der öffentlichen Behörden begründet wird, vor welchen diese Urkunden errichtet wurden. Um indessen Gewißheit zu haben, daß ausländische authentische Vollmachten auch wirklich vor den kompetenten Behörden ausgestellt worden, scheint es allerdings nothwendig zu seyn, und kein Zweifel obwalten zu dürfen, daß die Unterschriften der ausländischen Behörden ächt und wahrhaft seyen, was durch die gehörigen Legalisationen sich leicht bewirken läßt.

Sind die Vollmachten auf diese Art in ihrer authentischen Form sicher gestellt, so scheinen auch die darauf gestützten Einwilligungsakten zur Löschung der Hypotheken hinreichend zu seyn.

Übrigens gebe ich diese Erklärung für nichts anderes als meine persönliche Ansicht, indem es mir nicht zusteht, über die aufgestellte Frage eine förmliche Entscheidung zu erlassen; seinem Königl. Hypothekenamt bleibt es unbenommen, allenfalls noch bei seiner obern Behörde auch über diesen Gegenstand Auskunft zu erhalten.

Mit p

Dietz. Gl. Adv.

No 2816

An
das wohllöbliche K. Land-
kommissariat zu
Germersheim

den 18ten Jenner 1820

In der Anlage beehre ich mich dem wohllöblichen K. Landkommissariat das von [illegible] Beygeordneten [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] zu übersenden.

Mit p.

Dietz. Gl. Advokat.

No 2817

An
das wohllöbliche K. Land-
Commissariat zu Speyer.

den 19 Jenner 1820

In der Anlage beehre ich mich dem wohllöblichen K. Landkommissariat den Auszug des Urtheils des Assisen-Gerichts zu übersenden, wodurch ~~die~~ Andreas Gieber von Friedelsheim und Joh. Friedrich Huber von Speyer in [illegible] Criminal-Strafe verurtheilt worden sind.

Mit p.

Der K. Gl Advokat.

No 2818.

An
den H. Staatsprokurator zu
K. Lautern.

den 19 Jenner 1820

Aus den mir durch Ihre Zuschrift vom 8ten dieses mitgetheilten Aktenstücken habe ich mit Vergnügen ersehen, daß der [illegible] von Ramsen in der [illegible] Margaretha [illegible] von [illegible] gefallenen Untersuchung sich durchaus keinen Vorwurf hat zu Schulden kommen lassen, sondern in dieser Angelegenheit mit [illegible] Eifer und Umsicht seine Pflicht erfüllt hat. Ich überlasse Ihnen [illegible] ihm zu erklären, daß ich mit Vergnügen [illegible] einen [illegible] Beweis seiner Thätigkeit und seiner Einsicht durch diese Verhandlungen erhalten zu haben.

Da indessen die mir ~~[illegible]~~ Zuschrift bloß konfidenziel war und [illegible] nicht zur Absicht hatte irgend einen Beamten zu verläumden, sondern wahrscheinlich durch ein übelverstandenes Mitleiden allein veranlaßt worden zu seyn scheint, so ~~[illegible]~~ unter diesen Umständen ~~[illegible]~~ die Mittheilung ~~[illegible]~~ der vermeintlichen Denunziation nicht ~~[illegible]~~ gestattet werden.

Mit p. Der K. Gl Advokat.

No 2819

An
den H. Präsidenten des Appellat.
[illegible] Meier

den 19 Jenner 1820

Unter den Kandidaten, welche sich zu der erledigten Notariatsstelle zu Dürkheim gemeldet haben, scheint mir Jakob Morgand, etwa 30 Jahr alt, gebürtig zu Ingweiler im Departement des Niederrheins den Vorzug zu verdienen. Aus den vorgebrachten Zeugnissen ist derselbe ~~seit~~ von 1807 bis 1815 Notariatsschreiber bei seinem Oheim, dem Notar Schaaf zu Germersheim gewesen. Nach dem Ableben seines Oheims ~~[illegible]~~ kam er als erster [illegible] zu dem Notar Mora zu Germersheim, bei dem er bis jetzt mit Fleiß und [illegible] gearbeitet hat. Von seinem ~~[illegible]~~ [illegible] hat er hauptsächlich zur Unterstützung der hinterlassenen Familie seines Oheims verwendet. Von [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ zu Germersheim, wo ich demnach ~~[illegible]~~ vom [illegible] als hier im [illegible] [illegible]

+ durch die verbundenen Akte [illegible]

vorzusehen, als er bei der Besitznahme des Spezialgerichts [illegible] vollzählig ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] vorgeschrieben war.

Am 28 Juli 1817 hat er vor der Notariatskammer zu Speyer sich auch der damals bestehenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Prüfung bestanden und sich als fähig [illegible] zu einem Notariatsamte [illegible] gezeigt.

Durch Dekret vom 10 Juli 1816 hat ihn die k.k. Östreichische Landes-Commission zu Worms zum Notar für den Kanton Kirchheimbolanden ernannt, jedoch [illegible] in seine [illegible] ~~[illegible]~~ Kanzleiabtheilung [illegible] ~~[illegible]~~, daß er die Stelle nicht antreten konnte.

Es scheint ~~[illegible]~~ nicht zweifelhaft, daß diejenigen Notariatskandidaten welche ihre Prüfung vor Erscheinung der allerhöchsten Verordnung vom 24ten November 1818 die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend schon in Speyer bestanden haben, und für tauglich befunden wurden, nicht gehalten seyn können, sich einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen, und nach allgemeinen Grundsätzen, ~~die~~ ~~und~~ die auch der Art. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs förmlich ausgesprochen hat, die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben.

Die Notariatskammer zu Kaiserslautern hat nur vorgeschlagen, die 2te Notarsstelle zu [illegible] zu unterdrücken. Diesem Vorschlag kann ich ~~jedoch~~ aber keineswegs beistimmen. Es hat zwar die verhältnißmäßige Zahl der Notarien des Kapitels zur Absicht als die Wohnsitze der Notarien der Kanton [illegible] [illegible] 44 Gemeinden die ziemlich weit auseinander liegen. Ein Notar für soviele Gemeinden ist überhaupt zu wenig. Wenn derselbe + durch Krankheit oder auf andere Art abgehalten wird, seinen Dienst zu leisten, [illegible] sollen die Leute anfangen? Wie viele Akte gibt es nicht, die bloß durch die Notarien gemacht werden und errichtet werden können! Wenn es auch der [illegible] billig ist, die Zahl der Notarien ~~[illegible]~~ nicht zu sehr zu vervielfältigen, damit sie ~~[illegible]~~ ihre hinreichende Subsistenz finden, so darf man auch der andern Seite auch nicht die Zahl zu sehr vermindern, indem sonst, wie der Staat [illegible], die Geschäfte nur [illegible] erhoben [illegible] die Parteien [illegible] [illegible].

+ werden müßte

~~+ [illegible] [illegible] [illegible] werden. [illegible]~~

nein angenommen

[illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ durch [illegible] wird.

N. 2820.

An
den kgl Staatsprokurator zu
Frankenthal.

Den 19 Jänner 1820.

Durch Urtheil vom 8ten Okt. v. M. wurde Jakob Heinrich Schmitt von Zweibrücken am K. Landgerichte wegen der ihm zu Last gelegten Zeugnisse in [illegible] Unregelmäßigkeiten und in allen [illegible] Prozeßhandlungen gegen den Staat [illegible].

In der Anlage übersende ich Ihnen Wohlgeboren die Untersuchungsakten nebst einem Auszug des ergangenen Urtheils, um nun auch auf den Forderung in Gemäßheit der Art. 147. 184 und 190 des bürgerlichen Gesetzbuchs die von Schmitt eingegangene zweite Ehe annulliren zu machen.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß das Untersuchungsamt gleich früher den Abgang der Legalisation der unter dem Copulationsschein befindlichen Unterschrift des Geistlichen durch Einforderung eines gültigen Attests der Lokalbehörden zu ersetzen. Sollten sich in dieser Hinsicht bei der Betreibung der Annullation der Ehe Anstände ergeben, so wird es nicht schwer fallen, den Mangel noch nachzuholen.

Ew. Wohlgeb. belieben mir seiner Zeit von dem Resultat Nachricht zu geben und mir dann die Akten wieder zuzuschicken.

Mit p. der k. Gl [illegible].

N. 2821.

An
die Staatsprokt. zu
Zweibrücken
K. Lautern
Frankenthal
Landau.

Den 19 Jänner 1820.

Übersendung mehrerer Exemplare des gedruckten Verzeichnisses der [illegible] vom 4ten Quartal des v. J. um solche nach der Vorschrift den [illegible] [illegible] zu lassen.

Nr. 2422.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

Den 20 Januar 1820.

In der Anlage beehre ich mich der k. Regierung zwei Exemplare des gedruckten Verzeichnisses der criminellen Strafurtheile der letzten Assisen mit der Bemerkung zu übersenden, daß ich einige Exemplare davon direkt an das k. Staatsministerium der Justiz habe abgehen lassen.

Mit p. der k. Gen. Advokat.

Nr. 2423.

An
Seine Majestät den König von Baiern.
zum k. Staats-Ministerium der Justiz.

Den 20 Januar 1820.

Eu. k. Majestät geruhen in der Anlage einige Exemplare des gedruckten Verzeichnisses der ~~vorhergehenden Assisen~~ von den Assisen- und Spezial-Gerichte während der Sitzungen des letzten Quartals des vorigen Jahrs erlassenen Criminal-Strafurtheilen zu erhalten, wovon ein gehöriger Auszug in Gemäßheit des Art. 36 des Strafgesetzbuchs öffentlich angeschlagen wurde. Allerunterthänigst Unterzeichneter hält es dem Geschäftsgang für angemessener Eu. königl. Majestät ~~[illegible]~~ diese ~~Verzeichnisse~~ Urtheilsauszüge künftig direkt zu übersenden, welche Allerhöchstdenselben bisher durch die k. Kreisregierung ~~zugestellt worden~~ gesendet sind. Der k. Kreisregierung hat Allerunterthänigst Unterzeichneter indessen auch einige Exemplare zu ihrer Notiz zugefertigt.

Mit p. der k. Gen. Advokat.

Nr. ~~2424~~ 2424

An
Hl. Präsidenten des Appellat.
Gerichts des Rheinkreises allhier.

Den 20 Januar 1820.

Der ehemalige Schullehrer Nikolaus Cayle von Weilerbach, welcher ~~den~~ durch eine verläumderische Bittschrift bei der allerhöchsten Stelle Gnade nachgesucht hat, wurde zuerst am Bezirks-Gericht zu Kaiserslautern als Verfasser eines falschen Certificats unterm 16 August 1817 mit Anwendung des Art. 161 des Strafgesetzbuchs zu einer correctionellen Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legte er zwar Berufung ein, allein durch Urtheil vom 27 Novemb. jenes Jahrs hat ihn das k. Appellat. Gericht in seiner Correctionel-Kammer damit abgewiesen und das erste Urtheil bestätigt.

Im Jahr 1818 wurde er wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden vor die Assisen gestellt, von den Geschworenen für schuldig erkannt und durch das Assisengericht zum Minimum der Strafe nämlich zu fünf Jahren Zwangsarbeiten / am 23 Juni / mit Anwendung der Art. 147 und 148 des Strafgesetzb. verurtheilt.

Da ich [illegible] ~~zufällig weder~~ den Verhandlungen ~~zugegen~~ weder am Appellations- noch am Assisengerichte beigewohnt habe, so sind mir die dabei vorgekommenen näheren Umstände unbekannt. Herr Appellationsrath Maurer hat als damaliger Substitut die Funktionen der Staatsbehörde in beiden Sachen ~~[illegible]~~ versehen und ist daher mehr im Stande als ich über die ~~[illegible]~~ Verhandlungen, deren sich der Bittsteller hat zu Schulden kommen lassen, eine zuverlässige Auskunft abzugeben. Aus diesem Grunde habe ich denselben auch gebeten, Hr. Hochwohlgeb. seine Ansicht über das Gesuch der Stadt [illegible] zugleich mitzutheilen.

Im Laufe des Monats Mai und Juni des vorigen Jahres hat dieser Bittsteller ~~[illegible]~~ mehrere Schriften einhändigen lassen, die mit ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ angefüllt waren, ~~[illegible]~~ ~~welchen~~ denen man es schon an der Stirne ansah, daß sie nichts als boshafte Verleumdungen waren.

Denunziationen

Auf die gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen konnte ~~[illegible]~~ keine ~~[illegible]~~ Wirkung mehr haben, [illegible] ich ihn ~~[illegible]~~ [illegible] erzürnen [illegible]. Ich übergab ~~[illegible]~~ jedoch die Bittschriften dem Maurer, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ um [illegible] und das [illegible] ~~[illegible]~~. Durch ein im* Correspondenzwege eingebrachtes Schreiben [illegible] [illegible] Maurer die [illegible] der [illegible] Lutz an den Amtsprokurator zu [illegible], um über dessen Inhalt ~~[illegible]~~ baldigen Bericht zu erstatten.

+ vom 1 Juli d. J. n. 7.

Mittlerweile hat Lutz ~~[illegible]~~ sein an die allerhöchste Stelle gerichteten und ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Bittschriften [illegible], ~~[illegible]~~ (mit den schändlichsten Verleumdungen überhäuften) ~~[illegible]~~ Obgleich ich vollkommen überzeugt war, daß die von ihm gegen die [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Inhalt [illegible] gänzlich ungegründet seyen und nur durch die [illegible] ~~und~~ Bosheit und [illegible] ausgebrütet worden seyn konnten, so hielt ich es doch für zweckmäßig, eine nähere Erkundigung über die von ihm [illegible] Thatsachen einzuziehen.

[illegible] mir die [illegible] mitgetheilt haben.

Vor allem nahm ich ihn selbst zu Protokoll und forderte ihn auf, mir die Beweise anzugeben, worauf sich seine bei der allerhöchsten Stelle angebrachten Beschuldigungen stützten. Das darüber abgehaltene Verhör liegt hier bei. Die schwankenden Antworten, welche er dabei gegeben hat, zeigen schon hinlänglich, was es mit seinen Angaben für ein Bewandtniß habe.

Dieses Protokoll nebst den Denunziationsschriften schickte ich durch den Präsidenten des Bezirks Gerichts zu [illegible] Herrn Dirk, [illegible] einsehen wollen ~~und~~ beide [illegible], und ersuchte ihn, ~~um~~ die Sache aufzuklären und mir darüber ~~[illegible]~~ Bericht zu erstatten. Durch verschiedene Umstände wurde H. Dirk verhindert, meinem Verlangen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ gleich zu entsprechen, und dadurch ~~welches~~ die bisherige Verzögerung verursacht.

Aus dessen nunmehr eingelangtem Bericht ~~[illegible]~~ und den dabei befindlichen Anlagen ergibt sich nun das [illegible], daß der Lutz ein schändlicher Verleumder ist, der für seine boshaften Calumnien eine angemessene Züchtigung verdient.

Das erst heute angekommene Schreiben des Amtsprokurators zu [illegible] lege ich ebenfalls hier bei. Es scheint, daß derselbe für überflüssig hielt, in die Sache einzugehen, ~~[illegible]~~ da ihm wahrscheinlich ~~[illegible]~~ bekannt wurde, daß H. Präsident Dirk bereits das Nöthige eingeleitet habe.

Indem ich Hrn. Hochwohlgeb. überlasse, bei der Majestät den Antrag ~~[illegible]~~

angesehen, daß die ~~[illegible]~~ erwähnten Denunziationen zurückgestellt werden [illegible], um Valentin Lang [illegible] vor Gericht zu ziehen und [illegible] ~~[illegible]~~, habe ich die Ehre pp.
der k. GeneralAdvokat.

+ der verdienten Strafe zu unterwerfen

An Hl. Appellationsrath Maurer dahier.

No. 2825.

den 20 Jenner 1820.

Durch Erkenntniß vom 27 Nov. 1817 hatte das Appellat. Gericht als [illegible] in seiner correctionnel Kammer die Berufung des ehemaligen Schullehrers Valentin Lang von [illegible] gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts von Kaiserslautern, welches ihn zu sechs monatlicher Gefängnisstrafe verurtheilte, verworfen und das erste Urtheil bestätigt.

Am 13 Jun. 1818 kam der nämliche bei den Assisen vor und erhielt die Strafe von fünf Jahr Zwangsarbeit.

Er hat sich nunmehr an die allerhöchste Stelle gewandt und hat um Begnadigung nachgesucht.

Da Hr. Vorsitzender in beiden Sachen die Verrichtungen der Staatsbehörde versehen haben und die Umstände kennen, welche dabei vorgekommen sind, so ersuche ich Sie, dem Hl. Präsidenten der Appellat. Gerichts Ihre Ansichten über die nachgesuchte Begnadigung baldigst mittheilen zu wollen.

Dessen Bittschreiben ~~[illegible]~~ lege ich hierbei. Hr. Vorsitzender belieben + dem Hl. Präsident zugleich [illegible] zukommen zu lassen.
Mit pp. der k. GeneralAdvokat.

+ mit Ihrem Gutachten

No. 2826.

An Hl. Staatsprokurator zu Landau.

den 21 [2] Jenner 1820.

In der Anlage übergebe ich Ihnen eine Beschwerde gegen den Anwalt [illegible] zu Landau von einem gewissen [illegible] von [illegible] nebst sechs darauf bezüglichen Belegen, mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und das Geeignete vorzukehren. Von dem Resultat belieben Sie mir seiner Zeit Nachricht zu geben.
Mit pp. der k. GeneralAdvokat.

2827

An Hl. Staatsprokurator zu Mainz

den 22t. Jenner 1820

Übersendung dreier gerichtlichen Urkunden für
1. Jakob Kranz, Metzger zu Kastel bei Mainz
2. [illegible] Lauterbach
3 Peter [illegible], Ackersmann wohnhaft in [illegible]

Derselbe

2828

An die Herzoglich Sachsen-Coburgische Landes-Commission zu St. Wendel

eodem

Übersendung einer gerichtlichen Akte für [illegible] zu St. Wendel

Derselbe

No 2829

An
Hl. [illegible] zu
Mainz

den 22ten Januar 1820

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeb. die Empfangsbescheinigungen über die Ueberlieferung der gerichtlichen Urkunden, welche Sie mir durch Ihre verehrliche Zuschrift vom 11ten des v. M. N. 775 zugeschickt haben.

[illegible] G. Adm.

2830

An
Seine Majestät den König
v. Baiern

[illegible]

eodem

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 7ten Dez. v. M. wurden die dabei befindlichen gehorsamst [illegible] Urkunden an Georg [illegible] Gutsverwalter, Georg [illegible] zu Obermoschel, Nikolaus Molier, gewesener Cantonsrichter zu Meisenheim, [illegible] zu [illegible] und [illegible] von [illegible] abgesendet. Die darüber ausgestellten Empfangsbescheinigungen geruhen Ew. K. M. in der Anlage zu erhalten.

[illegible]

der K. G. Adm.

2831

An
Hl. Rentbeamten
zu Frankenthal

den 24ten Januar 1820

Die folgenden Bescheinigungen des [illegible] und [illegible] gegen den ehemaligen Cantonsrichter Karl Friedrich [illegible] von Weißenheim und [illegible] belaufenden [illegible] unverzüglich demselben in seinem letzten Wohnsitze zustellen zu lassen und mir sie demnächst baldigst wieder zurückzuschicken; zugleich auch die durch den Art. 245 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebene [illegible] beizufügen.

[illegible]

[illegible] G. Adm.

No 2832

An
Hl. Rentbeamten zu
K. Lautern

den 24ten Januar 1820

Die durch Ihre Schreiben vom 16ten August und 14ten Nov. des v. J. dem Hl. Präsidenten des Kgl. Gerichts übersendeten Aktenstücke, die Dienstentsetzung des Feldschützen Johann Heil von [illegible] und [illegible] von [illegible] betref. wurden mir zur geeigneten Maßnahme mitgetheilt. Ich habe solche der K. Kreis Regierung übersendet und hierauf auf das [illegible] Verfahren des K. Landkommissariats zu [illegible] aufmerksam gemacht. Unter dem 14ten dieses hat mir die K. Regierung die Akten wieder zurückgeschickt mit der Weisung, daß sie das gedachte k. Landkommissariat angewiesen habe, sich wegen der von den Feldschützen begangenen [illegible] Dienstvergehungen künftig mit der k. Staatsbehörde in das vorschriftmäßige Einvernehmen zu setzen.

Indem ich hier in der Anlage die vorgelegten Aktenstücke wieder zurückschicke, füge ich die Bemerkung hinzu, daß, wenn auch schon nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Annahme und Absetzung der Feldschützen in die Attributionen der Verwaltungsbehörden gehören, und daß deren Sache sei, bei stattgehabten Vergehen die Feldschützen in Anklage zu setzen, auf der andern Seite, den Gerichtsbehörden dass benommen ist, diese Vergehen zu verfolgen, wenn sie auch auf einem andern Weg davon Kenntniß erhalten.

Mit p.

Der k. Gl. Adv.

No 2833

An die k. b. Regierung zu Speyer

Kammer der Finanzen

+ wegen des Gerichtsboten Kitz am Bezirksgerichte daher

D. 27n Jänner 1820

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter königlicher k. Regierung die Abschrift der [illegible], welche der [illegible] und [illegible] des k. Ap- pellations + für das Ite Quartal d. J. mit der Staatskasse zu verrechnen haben, nebst den vorschriftmäßigen Belegen zu übermachen =

Der k. Gl. Adv.

= Unterzeichneter bringt zugleich das Mandat für den Scharfrichter [illegible] von [illegible] für das letzte Quartal des abgelaufenen Jahres in Erinnerung

Der k. Gl. Adv.

2834

An
k. Staatsprokurator
Frankenthal

D. 27n Jänner 1820

Beifolgendes allerhöchste Reskript, wodurch der in der Strafanstalt zu Speier sitzende Christian Jung v. [illegible] der Rest seiner Strafe erlassen wurde, belieben Sie alsbald in Vollzug setzen zu lassen, und mir demnächst wieder zurückzuschicken

Der k. Gl. Advokat

No. 2835.

An
die Königl. Regierung zu
Speyer
Kammer der Finanzen

Den 29ten Januar 1820

In der Anlage beehrt sich Unterzeichneter der k. Regierung die [illegible] der Rechnung zu überschicken, welche der Buchdrucker Rost für die während dem 4ten Quartal des J. J. zu [illegible] gelieferten Druckarbeiten zu fordern hat. Der K. Regierung

Mit
der h. Hochachtung Ado.

2836

An
Seine Majestät den König
v. Baiern
Königl. St. M. der Justitz

eodem

Überschickung einer gerichtlichen Urkunde für Maria Wilhelmina geborene Gräfin von Pückler, Wittwe von Joh. Nepomuk Freiherrn von [illegible] zu [illegible] im Königreich Württemberg.

Der k. Hochachtung Ado.

2837

An
das Großherzog. badische
Hofgericht zu Mannheim

eodem

Überschickung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. den H. Grafen Franz v. Pückler, [illegible]
2. Frau Maria Charlotte geborene Gräfin von Pückler, Ehefrau des Großherzogl. badischen geheimen Raths Freiherrn von [illegible] in Heidelberg

der h. Hochachtung Ado.

No. 2838

An
Kgl. Landcommissariat
Frankenthal

Den 29ten Januar 1820

In der Anlage übersendet [illegible] die [illegible] der [illegible] den [illegible] Conscriptions-[illegible] von den letzten [illegible] wegen
1. Johann Dorn
2. Jos. Hermann
3. Peter Ludwig Schmitt,
4. [illegible] Berger
5. Wendel [illegible]
6. Johann [illegible] [illegible]
7. [illegible] für den [illegible] [illegible] zur Erhebung [illegible] [illegible]

Mit k. Hochachtung Ado.

2840

An
Kgl. Landcommissariat zu
Kaiserslautern

eodem

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der [illegible] wegen,
1. Johann Adam [illegible]
2. Johann Pet. [illegible]
3. Georg Friedrich Fischer

2841

An
Kgl. Landcommissariat
Landau

eodem

Gleiches Schreiben wie das vorige wegen
1. Jakob [illegible] und Cons.
2. Valentin Hoffmann

2842

An
Kgl. Landcommissariat zu
Germersheim

eodem

Überschickung des Zeugnisses [illegible] des [illegible] Johann Peter [illegible] zur Erhebung der Kosten

Mit k. Hochachtung Ado.

No. 2242.

An
Hn. General-Prokurator
zu Cöln

d. 29. Januar 1820.

In der Anlage beehre ich mich Ew. [illegible] die Empfangsbescheinigung zu überschicken, welche der [illegible] Bach [illegible] über die [illegible] Ihrer Zuschrift vom 31. [illegible] eingehändigte [illegible] [illegible] ertheilt hat.

Der [illegible]

(2244)

An
Hn. Präsidenten der K. [illegible]
dahier

den 29ten Januar 1820

In Gemäßheit des mir von [illegible] ertheilten allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M., die von der K. Regierung [illegible] gegen den Rechtspraktikanten Ape zu Frankenthal eingegebene Beschwerde betr., beehre ich mich, [illegible] meine Ansicht [illegible] offen und freimüthig mitzutheilen.

Die K. Regierung findet sich durch ein Schreiben dieses Rechtspraktikanten vom 23. Dec. v. J. schwer beleidigt und glaubt [illegible] Ahndung antragen zu müssen, weil derselbe sich die Drohung gegen sie erlaubt habe, künftig jeden Auftrag und Befehl, der nicht in Correspondenzform, sondern im befehlenden Stil abgefaßt sey, unbeantwortet zu lassen.

Hat der Rechtspraktikant Ape wirklich die der K. Regierung gebührende Ehrerbietung außer Acht gelassen und sich beleidigender Ausdrücke zu Schulden kommen lassen, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß sie vollkommen berechtigt sey, eine mit der zugefügten Beleidigung im Verhältniß stehende Genugthuung zu fordern, verlangen. Es fragt sich daher vor Allem, ob derselbe sich wirklich eine Beleidigung gegen die K. Regierung hat zu Schulden kommen lassen. Bei einer unbefangenen Würdigung der Verhältnisse möchte es schwer halten, sich davon zu überzeugen.

Das Schreiben des Rechtspraktikanten [illegible] ist im Ganzen in dem bescheidensten Ausdrucke abgefaßt. Es sagt darin [illegible] [illegible] auf die [illegible] Königlichen Hohen Regierung [illegible] Rechtspraktikanten [illegible] [illegible] K. Regierung [illegible] Rechtspraktikanten. Auf diese Art [illegible] sich [illegible], welcher die Absicht hat, zu beleidigen.

Die Erklärung des Rechtspraktikanten, künftig Aufträge, die in Form von Befehlen erlassen würden, unbeantwortet zu lassen, kann demnach nicht zur Absicht gehabt haben, die K. Regierung zu beleidigen, sondern scheint sich auf frühere Ansichten zu stützen, daß Beamte [illegible] [illegible] gegen die Rechtspraktikanten [illegible] wollten. Der Rechtspraktikant scheint der Meinung zu seyn, daß die K. Regierung nicht die Befugniß habe, Befehle an die Rechtspraktikanten zu erlassen. Im Falle nun diese Meinung gegründet wäre, so würde die [illegible] Beziehung nicht anders seyn, als daß [illegible] auf das [illegible] zurückkommende [illegible], und sich dann [illegible] keine Ahndung [illegible] gegen den Rechtspraktikanten Ape eignen.

Die ganze Frage reducirt sich also darauf, ob es in den Attributionen der K. Regierung liege, den Rechtspraktikanten Befehle zu ertheilen und in imperativen Ausdrücken zu schreiben.

Daß [illegible] bisher [illegible] hat, wird nicht in Abrede gestellt, und ergibt sich auch aus dem allerhöchsten Rescript beigefügten Erlasse selbst ersehen.

In der Zuschrift vom 17ten Jul. a. c. fordert der Staatsprokurator daselbst den Befehl seiner Vorladungen ~~unzugänglich~~† daß er auch in der vom 21ten Jul. eine solche erwartet werde. Der K. Staatsprokurator erhält den Auftrag, umgehend anzuzeigen, und zu untersuchen, ob aus den Aktenstücken der K. Regierung hervor, daß Staatsprokuratoren auf eine so befehlende Weise zu schreiben, scheint auf die Natur der Sache und die ~~..~~ bestehende Gesetzgebung Rücksicht genommen worden zu sein.

† und Akten zu genügen

Die Natur der Sache ist offenbar dagegen. Das Staatsamt bei den Gerichten macht einen Theil des Gerichts selbst aus, es bildet dabei das Organ des Monarchen und des Gesetzes; es steht nicht unter dem Gerichte, bei dem es angestellt ist, sondern ist ihm beigeordnet, und hat über die Vollziehung der Gesetze und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit ganz besonders zu wachen. Wenn gleich ~~..~~ Theil des Gerichts und dann auch gerichtliche Behörde, so steht es dennoch in einer eigenen Hierarchie, unabhängig von dem Gerichte und noch vielmehr von ~~..~~ jeder administrativen Stelle. In seiner Amtsführung hat das Amt frei und selbstständig, in dem Gesetz und in seiner Ueberzeugung hat es stets seine Richtschnur zu suchen.

Der Natur der Sache nach hat eine Stelle nicht das Recht einer andern Befehle zu ertheilen, wenn sie solche in einem Dienstverhältnisse untergeordnet ist. Der Rang kann die Macht des Befehls nicht abgeben.

Es ist auch niemals einem Justizbeamten im ~~..~~ Dienstwege eingefallen, von welchem Range er auch immer sei, einer administrativen Behörde, sie mag ihm im Range ~~..~~ noch so weit nachstehen, Befehle zuzuschicken, und ~~..~~ dessen ungeachtet hat noch kein ~~hoher~~ Justizbeamter der sich erlaubt, Unterbehörden Befehle zuzufügen. Indem sich etwas herausgebildet worden ist auf eine ganz nicht entschuldigende aber doch schickliche Art bei einer Landes Verwaltungsbehörde und in gar keinem amtlichen Punkte angestanden hat. Die K. Regierung des Rheinkreises würde es ohne Zweifel sehr unschicklich ansehen, wenn z. B. der Präsident des Ap. Gerichts einem Landkommissär oder sonst einem Range nach untergeordneten Verwaltungsbeamten die Weisung geben oder befehlen wollte, umgehend anzuzeigen, wie es sich mit diesem oder jenem Gegenstand verhalte.

Wenn es nun keinem Justizbeamten zusteht, einer administrativen Behörde etwas zu befehlen, so scheint nicht einleuchtend, als daß es umgekehrt, auch keiner Verwaltungsstelle zustehen könne, einer Justizbehörde einen Befehl zu ertheilen. Dieses scheint in der Natur der Sache zu liegen. Daß der K. Regierung als einer administrativen Stelle die Attributionen nicht zukommen können, daß Staatsprokuratoren als Beamte des gerichtlichen Hofes Weisungen und Befehle zuzusenden. Ihre Stellung würde gesetzlich auch im Mindesten nicht gefährdet, wenn sie statt der befehlenden Schreibart in einem geschäftsmäßigen Style ~~..~~ ihre Aufforderungen abfassen wollte.

Es scheint die Natur der Sache demnach

nicht zu ergeben scheint, daß die K. Regierung den Staatsprokuratoren Befehle zu ertheilen habe, so fragt sich, ob derselben diese Befugniß nicht durch ausdrückliche gesetzliche Verfügungen gegeben sey?

Auch diese Frage dürfte verneinend beantwortet werden müssen.

Nach der im Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung sind die Gemeinde und Verwaltungen strenge von einander getrennt und keine dieser Stellen ist der andern in Hinsicht des Dienstes untergeordnet. Die Staatsprokuratoren gehören unter die Klasse der gerichtlichen Beamten. In ihren Amtsverhältnissen [illegible] sie nur so wenig von der K. Regierung Befehle zu erhalten haben, als sie vermög ihrer Amtspflichten gegenüber den [illegible] können, den Stellen der Regierung entgegen zu handeln, [illegible] befehlen kann, der mit [illegible] gesetzl. Handhabung zu gestehen. In allen [illegible], welche das K. Aerar betreffen, stellt die K. Regierung Kammer der Finanzen, als Parthie vor Gericht auf. Ist ihr [illegible] nicht gegründet, oder hält sie in der Form den Gesetzen nicht Genüge geleistet, so kann nicht mißbilligt werden, daß der Staatsprokurator als Organ des Gesetzes, nach Pflicht und Gewissen, die Verbindlichkeit auf sich hat, eine der K. Regierung entgegenstehende Meinung in seinen öffentlichen Vorträgen abzugeben.

In der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15ten April 1818 vorgeschriebenen Instruktion, die Behandlung der Fiskalitätsgegenstände bei der K. Regierungskammer der Finanzen betreffend, wurde dieser Grundsatz auch neuerdings sanktionirt. Es würde auch ein Widerspruch mit sich führen, wenn die K. Regierung als Parthie einer Stelle Befehle zu ertheilen hätte, die bei der Abschaffung durch das Gesetz eine ~~[illegible]~~ ganz gleich zurückhaltende durch unabhängige Stimme öffentlich abzugeben hat.

Unter der französischen Regierung war die Form der Korrespondenz nicht nur zwischen den einander nicht untergeordneten Stellen, sondern auch von der obern Behörde zu der ihr im nämlichen Fach unter~~geordneten~~gebenen sehr human und gefällig.

In einer Instruktion, die bei Einführung der franz. Gesetzgebung als gesetzliche Vorschrift den Landesbehörden bekannt gemacht wurde, (s. 1te recueil des reglem. et arrêtés T. 1 cah. pg. 100) befindet sich folgende Vorschrift, wie die obern Verwaltungsbehörden mit der ihr untergebenen korrespondiren sollen. Sie lautet also: [illegible].

+ um wie viel weniger alle kann ihr nicht untergeordneten Stellen.

die obern Verwaltungsbehörden dürften darnach den untergebenen und dem befehlenden Kgl. Schreiben vom letztern sich eine Verletzung der Subordination zu Last kommen lassen, +

Der franz. Präfekt hat niemals Rechtsgewalt, ja nicht einmal einen Friedensrichter unter seinen Subalternen als in sehr seltenen Ausnahmen, und gewiß hat kein Mensch daran in Zweifel gezogen, daß diese Letztern dem Präfekten im Rang gleich kämen. ~~Und~~ Doch ist bekannt, daß die Franzosen die Leute nicht sind, die sich leicht etwas in ihrem Rang vergeben.

Während der französischen Verwaltung des Landes war die ungetheilte höchste Verwaltungsstelle zugleich mit einer Art souveräner Gewalt bekleidet. Ich folge von der richtigsten Folge gänzlich abweichend, sie verwaltete ein Aufsehen, hat Alles nach, welches Verfügungen, selbst des Begnadigungsrecht u. c. c.

In dieser Zeit waren alle Behörden von derselben abhängig und ihr untergeordnet, sie war daher auch + befugt, Befehle an alle Amtspersonen zu erlassen.

+ sammt

~~Ist~~ aber Ist nun, zwischen diesem Zustande und dem jetzigen, hinter diesen der obersten Verwaltungsstelle übertragenen Gewalt nun auch die allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1818 wurde die Gerichte dieses Landes der oberen aufgestellt

der obersten Verwaltungsbehörde des Kreises ganz entzogen, welche Verordnung, ~~welche~~ als ein schützender Genius von den Gütern Sr. Majestät des Königs an die Justizbeamten des Rheinkreises alle zu diesem Fach gehörigen Stellen mit dem freudigsten Dankgefühl ~~[illegible]~~ erfüllt hat.

Nachdem die früheren Verhältnisse, sagt diese allerhöchste Verfügung e. c. stellt den und bestimmt ausgesprochen, daß die Gerichte sowohl als die Rechtsbehörden künftig ausschließlich und unmittelbar dem Justizministerium untergeordnet seyn sollen.

Ich glaube, daß die k. Regierung nicht ganz vergessen hat, welchen ~~Gehorsam~~ Geboten diese allerhöchste Verordnung in Ansehung der Mittheilungen vorgeschrieben habe, die sie nicht verweigern könnte, mit den Rechtspraktikanten zu unterhalten.

Die gegenwärtig Sache das untergeordnete allerhöchste Rescript vom 10. März 1818, auf welches sie nun mehr eine imperative Sprache zu stützen scheint.

Ich kenne durchaus, daß auf gleiche Weise die Trennung der Gewalten so wenig als die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden gestattet, daß die Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten unmittelbare Aufträge von der Kreisregierung erhalten e. c.

Dieses allerhöchste Rescript spricht durchaus nicht von befehlenden Weisungen, die den Rechtspraktikanten von der k. Regierung gegeben werden dürften, sondern lediglich von

Aufsteigen. Wenn auch zugleich auf eine allerhöchste Verordnung vom 28ten November 1808 hingewiesen wird, (welche selben nicht mit Bestimmtheit publizirt wurde) die aber den Ausdruck Correspondenzen gebraucht, so scheint dadurch erst keineswegs der K. Regierung die Attribution verliehen worden zu seyn, an die Staatsprokuratoren Befehle zu geben.

Um aber, für jedes Mißverständniß für die Zukunft zu verhüten, dürfte es zweckmäßig seyn, deßhalb eine weitere allerhöchste Erklärung hierüber herbeizuführen, in welcher + ob es der Wille Sr Majestät des Königs gewesen, die Staatsprokuratoren den Befehlen der Kreisregierung zu unterwerfen.

+ ausgedrückt würde

In jedem Falle scheint unter diesen Umständen und keine Beleidigung die Rede seyn zu können, die der Staatsprokurator der K. Regierung des Rheinkreises dadurch gemacht haben, daß er in der Meinung stand, dieselbe habe die Befugniß nicht, Gerichtsbehörden Befehle zu ertheilen.

Von Seiten des Staatsprokurators ist um so weniger anzunehmen, daß er eine Beleidigung gegen die K. Regierung habe beabsichtigt haben, als er sich immer eben so thätigen und einsichtsvollen als bescheidenen und höflichen Beamten bekannt ist, der von jeher seinem Amte auf die würdigste und untadelhafteste Weise zu entsprechen ~~gesucht~~ hat.

Wenn aber der K. Regierung die Attribution wirklich nicht zustehen sollte, an die Staatsprokuratoren Befehle zu erlassen, so ~~folgt~~ würde daraus noch nicht bemerkt im mindesten noch nicht folgen, daß dieselben sich im Rang gleichgestellt sehen, die Staatsprokuratoren als Organe des Monarchen und des Gesetzes sind übrigens auch keine Subalternen der untern Gerichte, wie die K. Regierung des Rheinkreises hier zu nehmen scheint, sie haben den Rang der Präsidenten der Bez. Gerichte, welche die K. Regierung doch nicht wird in die Kathegorie der Subalternen von untern Gerichten setzen wollen.

Da die K. Regierung diesen Gegenstand nun einmal zur allerhöchsten Stelle zur Sprache gebracht hat, so erlaube ich mir auch einiges hinzuzufügen, in Betreff der Stellung in welcher sich der K. General-Advokat zu derselben befindet.

Von dem General-Advokaten kommt weder in der allerhöchsten Verordnung vom 18ten Februar 1818 noch in der vom 13ten März desselben Jahres namentlich etwas vor.

Die K. Regierung des Rheinkreises scheint daher ungewiß gewesen zu seyn, welche Form der Verhandlung sie mit demselben zu beobachten habe, daher mag es gekommen seyn, daß sie einige Zeit hin und her schwankte, manchmal erließ sie wirkliche Befehle oder Weisungen, dann ertheilte sie wieder in etwas gemäßigteren Ausdrücken und manchmal erließ sie sogar Zuschriften in [illegible]

Handlungsform mit einer am Schluß hinzugefügten Lächerlichkeit erör-fehlung. Aus allen diesen verschiedenen Mittheilungsschreiben habe ich häufige Belege, daß von der letzteren Art nur einige erwiedert. Man hätte denken sollen, in der Vergangenheit würde eher darin den gefälligen Schreibensrücksichten zuviel als zu wenig gethan werden, allein es hatte gerade das Gegentheil statt. Die K. Regierung steifte sich auf die Vorschriftsform, und ~~[illegible]~~ obgleich sie ~~[illegible]~~ zu vermeiden suchte, derartige Befehle und Weisungen zu ertheilen, so waren im Grunde ihre Erlasse an den General-Advokaten doch nichts anders.

So wenig mir es gleichgültig war, daß hier von Seiten der K. Regierung der allerhöchsten Vorschrift eine offenbare ~~[illegible]~~ unrichtige Deutung unterlegt wurde, so stand ich doch lange an, über diese Sache irgend eine Bemerkung zu machen. Ich glaubte mich mehr an die Sache, als an die Form halten zu müssen, und wollte lieber ein unangenehmes Gefühl unterdrücken, als das Ansehen haben, meine Person wegen im Rechte in Ruhe auf zu nehmen, bei dem Amte zu kommen.

Ich hatte keinen für mein Geschäft gehalten, wenn mir in meinen Dienstverhältnissen

Anlaß zu Bemerkungen, oder die obern Verwaltungsstellen jetzt neue Beamten und in ihrem Wirkungskreis aufstellen, dieselben augenblicklich davon zu benachrichtigen; die K. Regierung wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß Wechsel sehr wesentliche darunter begriffen waren. Meine Mittheilungen habe ich jedesmal in ehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt.

Unter dem 11ten Dez. des v. J. schrieb mir der Staatsprokurator von hier, daß die Kantonsgefängnisse zu unsicher seyen und daß sie in einem so elenden Zustande seyen, daß die Befehle der Polizeigerichte nicht in Vollzug gesetzt werden könnten. Dieses Schreiben lege ich original hier bei.

Auf meine darauf gegebene Antwort füge ich eine Abschrift ebenfalls hier an.

+ unter diesen Umständen

Es schien mir + zweckmäßig die K. Regierung auf den Zustand der Kantonsgefängnisse im allgemeinen und insbesondere der zu Neuhornbach und Dahn aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, für deren Herstellung besorgt zu seyn. Bei dieser Gelegenheit erlaubte ich mir auch einige Worte über die Correspondenzform zwischen der K. Regierung und dem Gen. Advokaten ~~zu sagen~~ vorzutragen. ~~Auch~~ Von diesem Schreiben ~~füge~~ lege ich auch eine Abschrift hier bei.

Die K. Regierung scheint mit

meinem Schreiben sofort abzuhelfen den Gemeldeten zu sagen. Nicht an mich, sondern an Herrn v. erstattete sie ihren Antrag, welchen ich gleichfalls beizuschließen bitte.

Dieselbe äußert ~~[illegible]~~ ihr Mißfallen darüber ~~[illegible]~~, daß ich von dem übelen Zustande der Gefängnisse ~~geschrieben~~ hätte, während doch schon seit auf deren Herstellung sei erwartet worden. Ich war weit entfernt, das viele Gute und Wohlthätige zu verkennen, welches die K. Regierung bisher mit Umsicht in allen Zweigen des Verwaltungsfachs und auch in Beziehung auf die Gefängnisse gewirkt hat und noch täglich wirkt; allein sollte es deswegen nicht erlaubt seyn, deren Aufmerksamkeit auf einzelne Gegenstände hinzulenken, die einer dringenden Besserung bedürfen. Die Übersicht, welche hier über den Zustand der Gefängnisse mitgetheilt wurde, beweist genug, daß es mit der Vorstellung des Staatsprokurators in Betreff der Kantonal-Gefängnisse zu Neuhornbach und daher seine vollkommene Richtigkeit hatte, und daß beide Gefängnisse sich wirklich in einem unbrauchbaren Zustande befinden. Die K. Regierung fügt dabei

auch, die Herstellung des Gefängnisses zu Neuhornbach sei aus dem besondern Grunde bisher zurückgesetzt worden, weil von dem K. Landkommissariat der Bericht eingegangen, daß dasselbe selten gebraucht werde und ein verschlossenes Zimmer für die geringe Zahl der dort untergebracht werdenden Gefangenen vollkommen genüge.

Sei dem ~~auch~~ auch so, so ist ~~[illegible]~~ das verschlossene Zimmer über das geschickt wechselnde. Im Kanton Neuhornbach werden jedesmal Verbrechen begangen, wie in andern Kantonen und ein Zimmer kann schon um deswillen nicht hinreichen, weil man doch nicht wird haben wollen, daß Gefangene beiderlei Geschlechts in ein Zimmer eingesperrt werden sollen. Auch haben zuweilen im Kanton Neuhornbach Kriminalverbrechen statt, wovon die Thäter augenblicklich fest gemacht werden müssen und die man auch nicht mit Leuten thun darf, welche blos wegen Polizeivergehen auf ganz kurze Zeit ins Gefängniß kommen.

Aus der anliegenden Übersicht ergiebt sich übrigens ferner, daß auch die Gefängnisse zu Landstuhl und Homburg dermalen noch in einem sehr schlechten Zustande sind. Es dürfte nöthig seyn, für deren Herstellung schleunigst Maßregeln zu ~~[illegible]~~ treffen, indem diese Gefängnisse auf der Hauptstraße liegen, und bei jedem Anlaß zur Aufnahme zuverlässige Kriminal- u. Pol.beamten dienen würden.

Die k. Regierung hätte nach allem dem gewünscht, über eine ~~[illegible]~~ Wahrheit unterhalten zu seyn, die auf die reine Wahrheit gegründet wäre ~~[illegible]~~.

Was die in Anregung gebrachte Veränderung trennt anlangt, so erklärte die k. Regierung, ohne den k. Gl. Advokaten vernommen, sich in geeigneter Weise äußern zu können, sie hätte aber auf allerhöchsten Bestimmungen selbst mit dem k. Appellationshof nicht zu entscheiden, das Wohl und der k. Rechtsbehörde zu erkennen und fände auch keine Veranlassung zur Umgehung derselben.

Die k. Regierung befindet sich + hier in einer ~~[illegible]~~ eigenthümlichen Lage. Durch allerhöchste Bestimmung wurde der Präsident des App. Gerichts zum Vorstand der k. Rechtsbehörde ernannt, solches würde auch den Hauptelementen der bestehenden Gesetzgebung schnurgerade entgegen seyn. Vorzugsweise Aufsicht ist mit den wesentlichsten Funktionen der Rechtsbehörde durchaus unvereinbar und beide Rollen können ohne eine totale Umkehrung aller Grundsätze unserer Gesetzgebung nicht in einer Person ineinander verschmolzen werden. Die k. Regierung theilt in dieser

+ in dieser Hinsicht

Hinsicht den gänzlichen Irrthum, den unsere Deputirten der 2ten Ständekammer aus dem Schriftwerk entlehnt, auf eine Trennung der Funktionen des App. Gerichts-Präsidenten und des Gl. ~~Advo~~ ~~[illegible]~~ Prokurators anzutragen.

Die auf die gegenwärtige Anregung Bezug habende allerhöchste Verordnung vom 22ten August 1815 (s. Amtsblatt 1815 S. 244), welche die Funktionen des General-Prokurators am Rheinstrom betrifft, sagt darüber folgendes: „

Die Stelle des Gl. Prokurators ist darnach unbesetzt geblieben, und ist es heute noch. Dessen Verrichtungen sind dem General-Advokaten übertragen, mit der Einschränkung, daß die Dienstkorrespondenz mit der Regierung und die damit verbundene Korrespondenz mit den untergeordneten Behörden dem Präsidenten des App. Gerichts zugetheilt wurde.

Wenn demnach die Verrichtungen des Gl. Prokurators dem Gl. Advokaten übertragen sind, so folgt daraus ganz klar, daß sie nicht dem Präsidenten des App. Gerichts zugleich ~~[illegible]~~ auch übertragen seyn können. Der Gl. Advokat vertritt daher den Gl. Prokurator, und zwar in dem wesentlichsten Theil des Dienstes, indem nicht einmal ~~[illegible]~~ ~~die~~ die Korrespondenz für das wesentlichste des Dienstes des Gl. Prokurators anzusehen seyn wird.

Was dem App. Gerichts-Präsidenten

von den Funktionen des Gl. Pro-
kurators getrennt wurde, be-
stehet nun ein neuer Theil der
Korrespondenz und zwar in
der mit der Regierung, d. h.
mit dem Gouvernement. Seitdem
die k. Regierung des Rhein-
kreises die früher gehabte
souveräne Eigenschaft ver-
loren hat, und das App. Gericht
ihrer Oberaufsicht entzogen
wurde, hat jene ursprüngliche
Verfügung nothwendig den
Sinn bekommen, daß die dem
Präsidenten des App. Gerichts
vorbehaltene Korrespondenz
sich ~~[illegible]~~ nun auf die mit dem Gou-
vernement und der damit in
unmittelbarer Verbindung ~~steht~~
stehenden ~~Kraft~~ bezieht.

Es gibt keine spätere Ver-
fügung, welche jene ursprüng-
liche Bestimmung abgeändert hätte.
Namentlich wurde durch das
allerhöchste Reskript vom 13ten
März 1818, worauf sich die
k. Regierung beruft,
nichts daran geändert.
Es ist blos von dem Gl.
Prokurator und den Staats-
prokuratoren darin die Rede,
des Gl. Advokaten geschieht
keine Erwähnung. Die k.
Regierung glaubt, wie es
scheint, den Gl. Advokaten
an die Stelle der Staats-
prokuratoren setzen zu
müssen, und darum die Be-
fugnisse derselben, ihm ein-
zuräumen [illegible]
[illegible].

Indem ~~aber~~
der General-Advokat
~~[illegible]~~ mit den hauptsächlichsten
Funktionen des General-Prokurators
bekleidet ist, [illegible] im erwähnten
allerhöchsten Reskript vorgeschriebenen
Korrespondenz vom ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
[illegible] doch nicht auch [illegible]
[illegible].

Da dieses allerhöchste Reskript
nur vom Gl. ~~Staats~~ Prokurator
spricht, so frägt sich, was des Gl.
Prokurators zu Schutze [illegible]. Die
Antwort ist nicht schwer. ~~Es ist~~
dem Namen nach keinem [illegible]
[illegible] ist dem Gl.
Advokaten mit ~~[illegible]~~ [illegible]
ein Theil der Korrespondenz,
übertragen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~.

Seit kurzer Zeit sucht die k.
Regierung die separative Schreib-
art dadurch zu vermeiden, daß
sie die Antworten auf die Zu-
schriften des Gl. Advokaten
an das Präsidium des App. Gerichts
richtet, von ~~wo aus~~ demselben die Zuschriften
mitgetheilt werden, ein Geschäfts-
gang, der ebenso hinderlich als
mit unnöthiger Weitschweifig-
keit verbunden ist.

Daß die k. Regierung ebenfalls
durch allerhöchste Reskripte aus-
drücklich angewiesen ist, mit dem
Gl. Advokaten direkt zu
korrespondiren, ergibt sich
unter andern aus der oben
angeführten Instruktion, die
Behandlung der Fiskalats-
gegenstände betreffend.

Es scheint auch allerdings nicht
zweifelhaft, daß die k.
Regierung des Rheinkreises
sich nicht weigern würde,
wenn sie mit dem Gl. Advokaten
direkt korrespondiren

und ~~[illegible]~~ befehlenden Sprache enthalten wollte.

Obgleich ursprünglich durchdrungen von der Pflicht der aufrichtigsten Hochachtung und Ergebenheit gegen die [illegible] und vorgesetzten Männer, [illegible] die K. Reg. [illegible] der [illegible] auf [illegible], glaubte Untergezeichneter doch [illegible] mit aller Freimüthigkeit und Offenheit sprechen zu müssen, indem es sich hier von der Attribution des Amtes und nicht von der Person handelt, und es die Pflicht eines jeden Rechtsdieners erheischt, [illegible] gesetzlich [illegible] Würde festzuhalten.

~~[illegible]~~

Schließlich habe ich nur noch die ergebene Bemerkung hinzuzufügen, daß ich niemals ein Verschreiben an die Rechtsprokuratoren im Betreff der Ressortgrenzen mit der K. Regierung erlassen habe, daß ich daher auch nicht im Stande bin, dem Wunsch der K. Regierung in dieser Hinsicht zu entsprechen.

Mit [illegible]
Der K. Ob. Pr.

Den 31ten Januar 1820

No. 2845

An
den Rechtsprokurator zu
Landau

Übersendung einer gerichtl. Urkunde für Herrn [illegible] zu Edenkoben

Der K. Ob. Pr.

No. 2846

An
den Rechtsprokurator
[illegible]

eodem

Übersendung eines gerichtl. Akts für die Erben des Johann [illegible] & Consorten zu [illegible].

Der K. Ob. Pr.

2847

An
H. Oberprokurator zu
Cöln

eodem

Die von Ew. [illegible] durch Schreiben vom 3ten d. überschickte gerichtliche Urkunde wurde dem Handelsmann Karl Friedrich [illegible] zu Neustadt [illegible] zugestellt, der von demselben [illegible] und [illegible] Empfangschein [illegible] ich mich hier anzuschließen.

Mit [illegible]
Der K. Ob. Pr.

---

ad No. 500 (2848)

An
den K. pr. Oberprokurator
zu Trier

eodem

In der Anlage beehre ich mich, [illegible] die über [illegible] Karl Ludwig [illegible] von [illegible] aufgenommene Urkunde zum beliebigen Gebrauche zu überschicken.

Der K. Ob. Pr.

No 2849

An
H. Staatsprokurator zu
Kr. Lautern

Den 31ten Jenner 1820

In der Anlage folgen die 2 gerichtliche Urkunden wieder zurück, welche Sie mir früher für Michel Koller und dessen Ehefrau angeblich von Weilerbach an die Ehefrau übersendet haben. Aus den hier angeschlossenen Schreiben des Bürgermeisters von [illegible] ergibt sich, daß die gedachten Individuen nicht mehr Gemeindsgenossen sind und daß ihr dermaliger Aufenthaltsort derselben unbekannt ist.

Der k. Gl. Adv.

2850

An
H. Staatsprokurator
Speier

D. 31ten Jenner 1820

Das k. [illegible] hat mir die in der Anlage zurückfolgende gerichtliche Urkunde wieder zurückgeschickt, weil [illegible] Johann sich geweigert habe, dieselbe anzunehmen und einen Empfangschein darüber auszustellen, indem die fraglichen [illegible] ganz fremd seyen und er keinen [illegible] damit beauftragt habe.

Der k. Gl. Adv.

No 2851

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal

D. 31ten Jenner 1820

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für Georg [illegible] Taglöhner und dessen Ehefrau Elisabetha [illegible] in Frankenthal

Der k. Gl. Adv.

2852

An
Seine Majestät den Könige [illegible]
zu [illegible]

Den 3ten Februar 1820

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg Schuler, Ackersmann zu [illegible], Bezirks [illegible], Departement [illegible] zu [illegible]

Ehrfurchtsvoll
Der k. Gl. Adv.

2853

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Durch Urtheil vom 21ten v. M. hat der [illegible] die Berufungssache [illegible] Heinrich [illegible] aus [illegible] auf den 18ten d. M. vertagt, ich ersuche Sie daher, besagten [illegible] vorladen zu lassen, um über die von ihm eingelegte Berufung verhört zu werden.

Mit
[illegible]

2854

An
das k. b. Landkommissariat
Landau

Den [illegible]

Man ersucht das k. Landkommissariat um Auskunft über den dermaligen Aufenthaltsort von Joseph Schuler v. [illegible], welcher von [illegible] zum Militärdienst aufgefordert wurde;

gefälligst Nachricht anher
gelangen lassen zu wollen.

Mit v.

Staatsprokurator [illegible]

No. 2855

An
H. In. Instruktionsrichter am
K. preuß. Reg. Gerichte
Trier

Den 3ten Febr. 1820

Übersendung einer
gerichtlichen Urkunde für
[illegible], [illegible]
zu St. Johann bei Saarbrücken

Der k. Gl. Adv.

2856

An
H. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Den 4ten Febr. 1820

In der Anlage erhalten
Ew. pp. zwei Auszüge des
vom App. Gerichte gemachten
~~[illegible]~~
in der Sitzung vom 13ten d.
M. gegen Abraham
Wolf [illegible]
ergangenen Urtheils, um
selbes unverzüglich in Voll-
zug zu setzen. Das eine
mit der Rechtskräftigkeits
versehenen Exemplar belieben
Sie dem [illegible] Amt
zuzuschicken.

Der k. Gl. Adv.

2857

An
H. Staatsprokurator zu
Landau

Den 4ten Febr. 1820

Gleiches Schreiben wie
das vorige gegen
Johann [illegible] in
d. Sitzung vom 21ten Jän. 1820

Der k. Gl. Adv.

No. 2858

An
H. Staatsprokurator
dahier

Den 4ten Febr. 1820

In der Anlage erhalten Sie
zwei Auszüge des vom
App. Gerichte in der correct.
[illegible] vom 15ten des v. M. gegen
Valentin Lotz zu [illegible]
ergangenen Urtheils, um solches
unverzüglich in Vollzug zu setzen.
Das eine mit der Rechtskräftigkeits
versehene Exemplar belieben
Sie dem [illegible] Amt zuzuschicken.

Der k. Gl. Adv.

2859

An
H. Untersuchungsrichter beim
Bez. Gerichte dahier

Den 4ten Febr. 1820

Indem ich Ew. pp. das mir zugeschickte
Kostenverzeichniß, die Ausschreibung
des [illegible] zu [illegible] betr.
mit meiner Genehmigung zurückschicke,
ersuche ich Sie, solchen Kostenverzeichnissen
in Zukunft ein förmliches Requisitions-
schreiben oder eine Ordonnanz beizufügen,
worin die Nothwendigkeit der vor-
zunehmenden Arbeiten erhoben und
gehörig mit Gründen und [illegible]
wird. Auch versteht sich, daß, wenn
die Dringlichkeit des ~~[illegible]~~ [illegible] es for-
dert, daß die Arbeiten vorgenommen
werden, ehe die Autorisation
dazu gegeben werden, die Ein-
holung dieser Autorisation doch
gleich nachher angestellt werden
müsse.

Mit vollk. H.

Der k. Gl. Adv.

No 2860

An
HH Untersuchungsrichter beim
Kr. Gerichte zu
K. Lautern

den 1ten Feb. 1820

In der Anlage erhalten
Sie die verlangten Theil
Untersuchungsakten gegen den
Schäferknecht Joh. Adam
Eckert von Waldorf zum
Gebrauche im weiteren Ver-
fahren wieder zurück,
indem durch die Mittheilung
der Untersuchungsakten
und übereinstimmenden Stücke
im Archiv des Großherzog-
lich Hessischen Staatsprocurators
zu Mainz der in Ihrer
nachgesuchten [illegible]
Zuschrift beabsichtete Zweck
vollkommen erreicht ist.

Akt
der k. St. Pr.

Ra Nro 2426 2861

An
HH Präsidenten des Kr. Gerichts
dahier

d. 5ten Febr. 1820

Im Betreff des von der Ehefrau des
Joh. Adam Schwan von Steinwenden
bey der allerhöchsten Stelle eingege-
benen Begnadigungsgesuchs, beehre ich
mich, Ihnen meine Ansicht hiermit
mitzutheilen.

Johann Adam Schwan und sein damals
20jähriger Sohn wurden am 14ten
September 1816 vor das Assisengericht
zu Zweibrücken gestellt, der Sohn
wegen Entwendung eines mit Weißzeug
und andern Effekten angefüllten
Koffers, den er auf offener Land-
straße von einem Wagen abge-
schnitten zu haben, angeklagt war,
der Vater wegen Theilnahme an
diesem Diebstahl durch Verbergung
des Koffers, um sich die darin be-
findlichen Gegenstände mit seinem
Sohne zuzueignen. —

Beide ~~[illegible]~~ Angeklagten läugneten die That im ~~Allgemeinen~~;

der Sohn wollte den Koffer gefunden und
der Vater denselben bewahrt und
nicht die Absicht gehabt haben, die ent-
wendeten Sachen für sich zu behalten.

Durch die vorgebrachten Beweise hin-
länglich überführt, erkannten die Geschwore-
nen beide für schuldig, aber der Majo-
ritätsbeschluß ~~[illegible]~~, daß der Vater nicht
gewußt habe, daß der Diebstahl auf
offener Straße verübt worden.

Das Assisengericht verurtheilte
hierauf unter Anwendung des Art.
383. §9. 62 & 63 des Code pénal den
Sohn zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten,
zur Brandmarkung und Ausstellung an den
Pranger und den Vater zu 6jährigen
Zwangsarbeiten.

Die Verurtheilten suchten Cassation gegen
das Urtheil des Assisengerichts nach;
sie wurden aber durch Urtheil vom 26ten
Okt. desselben Jahres vom Revisions-
gericht ~~damit~~ abgewiesen.

Auf das von den beiden Verurtheilten
zu gleicher Zeit eingereichte Begnadigungsgesuch
gab das Revisionsgericht sein Gutachten
dahin ab, daß die dem Sohne zuerkannte
Strafe in sechsjährige Zwangsarbeiten
nebst Pranger allergnädigst herabge-
setzt, die des Vaters jedoch nicht
gemildert werden möchte. Dieses Gut-
achten ist den Akten beygefügt und
enthält die Gründe, welche das Revisions-
gericht bestimmt haben. ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~. In Beziehung
auf den Vater sagt es, daß durchaus
kein Milderungsgrund zu dessen Gunsten
vorliege, daß vielmehr das Assisen-
gericht, indem es denselben um 6 Jahre
über das Minimum der Strafe hinausgesetzt habe,
nicht undeutlich zu erkennen gegeben
hätte, daß dem mindesten Umstand
keine Erleichterung zu dessen Gunsten
hervorgegangen seye.

+ wird kein

Durch allerhöchstes Rescript vom 23ten
November 1816 wurde die Strafe
des Sohnes nach dem Antrag des Revisions-
gerichts ~~[illegible]~~ gemildert, ~~[illegible]~~

nach der Strafe verlangt, aber ~~[illegible]~~ entscheidend, daß die ihm zuerkannte Strafe lediglich auf dem Inhalte des Rechtsfalls vollständig gegründet worden sey.

Der Werth der entwendeten Gegenstände beträgt 182 [illegible] übersteigt daher die Summe von 100 f. Nach der Strafgesetzgebung des [illegible] Art. 3 No. 2 und Art. 2 No. 1 der Novelle vom 25. März 1816 ist die auf diesen Fall gesetzte Strafe 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus, ~~[illegible]~~ welcher hauptsächlich der Vater als der bloßen [illegible] schuldig, noch eine Milderung unterworfen ist.

Da indessen die Untersuchung dargethan hat, daß der Vater ~~[illegible]~~ schon früher in einem sehr üblen Rufe stand, und die Verhandlungen es höchst wahrscheinlich machen, daß das Kind unter Mitwissen und Anleitung + des frevelhaften Dieb[illegible] verübt habe; da es ferner äußerst nöthig ist, die Landstraßen zu sichern, und übrigens auch bereits durch das gerechte allerhöchste Rescript ~~[illegible]~~ die Nichtgestattung einer Strafmilderung ausgesprochen wurde, so scheint mir das Gesuch der Bittstellerin umso weniger Rücksicht zu verdienen, als ihr Mann kaum etwas mehr als die Hälfte seiner Strafe ausgehalten hat.

+ des Vaters

Um das der Bittschrift beigefügte vom Bürgermeister zu [illegible] ausgestellte Attestat gehörig zu würdigen, darf man es nur mit dem unter No. 28 der Untersuchungsakten befindlichen Berichte desselben Bürgermeisters vergleichen.

Der Aufführung des Adam [illegible] im Strafhause wird nichts zu Last gelegt, woraus aber noch nicht gerade auf eine wirkliche Besserung geschlossen werden kann, indem der ~~Gefangene~~ sich in der Nothwendigkeit ~~[illegible]~~ [illegible] eine gute Aufführung zu bezeigen ~~[illegible]~~.

[illegible] selten ein [illegible] vorkommt.

Die ungeheure Dürftigkeit der Tochter, worauf auch der gefällige Bürgermeister nicht einmal Erwähnung thut, kann, ~~[illegible]~~ wenn sie auch gegründet wäre, auf die Strafbarkeit des Vaters nicht einwirken, übrigens sind allenthalben die geeigneten Anstalten getroffen, daß die dürftigen Armen in den Gemeinden unterstützt werden.

Mit [illegible]

der K. Gr. Advokat

Den 5. Febr. 1820.

2862.

An

H. Staatsprokurator zu

Landau.

Die Ackersleute Georg Hoffmann und Valentin Kaufmann aus [illegible] belieben sich auf den 17. d. M. vor das Kgl. Gericht dahier vorladen zu lassen, um als Zeugen in der Sache gegen Franz [illegible] vernommen zu werden.

Mit [illegible]

[illegible] Subst.

5702 (2863.

An

H. Staatsprokurator

daselbst

Couvert.

In der Anlage übersende ich Ihnen das verlangte Schreiben des K. Landcommissariats Homburg vom 6. Augst. die [illegible] des Adjunkten Lang von [illegible] betreffend.

Mit [illegible]

der K. Gr. Adv.

ad Nro 2033 2364

An

Seine Majestät den König v Baiern

Zum geheimen Rathe im Ministerium der Justiz

2365

An

die Präsidenten des k. App. Gerichts [illegible]

[illegible] auf

d. 7. Febr. 1820

Eu. K. M. geruhen in der Anlage die Empfangsbescheinigungen zu erhalten, welche der Handelsmann Georg Anton Brunner zu Königshofen und [illegible] zu [illegible] über die [illegible] [illegible] [illegible] ausgestellt haben.

Ehrfurchtsvoll p. p.

Der k. App. Ger.

[illegible]

Johann Konrad [illegible] von [illegible], welcher bey Seiner Majestät dem König um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe nachgesucht hat, wurde am 1. August 1817 wegen zweifach [illegible] Diebstahls zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

Diese Diebstähle bestanden darin, daß derselbe in der Nacht vom 30. April auf den 1. May 1817 ohngefähr 4 Simmer Kartoffeln dem [illegible] [illegible] zu [illegible] mittelst [illegible] durch das Kellerloch aus dem Keller, und 2) dem nämlichen in der Nacht vom 30. auf den 31. May desselben Jahres aus einer Kammer im 2. Stock des Wohnhauses mittelst [illegible] von ihm herbeygetragenen Leiter ohngefähr 2 bis 3 Simmer Mehl gestohlen hat.

Der Eigenthümer schätzte den Werth der entwendeten Gegenstände auf 48 kreuzer das Simmer Kartoffeln und 4 f. das Simmer Mehl.

Nach der Strafgesetzgebung des [illegible] gehört der erste Diebstahl, obgleich er unter Umständen statt hatte, die auch besonders als erschwerend angesehen werden, wegen des geringen Werths des gestohlenen Objekts unter die blos polizeil. Übertretungen (v. Art. 5 und Art. 2 Nro 10 der Novellen vom 20. März 1816)

Der 2te Diebstahl hingegen gehört unter die ausgezeichneten, worauf die Strafe 4 bis 8 Jahr Arbeitshaus [illegible], welche jedoch bei besonders mildernden Umständen von den Gerichten auf die Hälfte herabgesetzt werden darf (v. Art. 7 und Art. 6 Nro 2 der erwähnten Novellen.)

Nach den in der Untersuchung befindlichen Zeugnissen (v. Nro 15 der Untersuchungsakten) stand Bittsteller früher in keinem guten Ruf; man hatte ihn anderer Diebstähle und nächtlicher Herumschwärmerei wegen in Verdacht und hielt ihn für einen [illegible] für eine Gemeinschaft [illegible] [illegible].

Was sein Betragen im Strafarbeitshause betrifft, so rühmen ihm die eingelaufenen Zeugnisse nach, daß er nichts zu Schulden gelegt; er ist [illegible] verhält sich ruhig und arbeitet fleißig.

Da die beiden Diebstähle [illegible] zu jener Zeit verübt wurden, wo Mangel und Noth bei einem Theile der Bewohner [illegible] [illegible], da die entwendeten Gegenstände blos in Lebensmitteln bestanden und Bittsteller [illegible] seiner Verurtheilung bereits eine geraume Zeit im Untersuchungsarrest zugebracht hat, so dürfte ihm ohne Nachtheil für die allgemeine Sicherheit [illegible] [illegible] Verminderung von [illegible] der Dauer seiner Strafe allergnädigst nachgelassen werden können.

Indem ich hiernach in der Anlage das Gesuch des Bittstellers [illegible] [illegible]

der k. App. Gericht

(No. 2366)

An
H. Staatsprokurator zu
K. Lautern

d. 8ten Febr. 1840

Ich habe zufällig erfahren, daß bei den Gefängnißwärtern zu K. Lautern Mißbräuche eingerissen sind, die den Gesetzen schnurgerade zuwiderlaufen und durchaus nicht geduldet werden dürfen. Die dortigen Gefangenwärter haben nämlich die Gewohnheit die ihrer Obhut anvertrauten Individuen ungescheut außer dem Gefängnisse herumlaufen zu lassen und zu ihren Privatarbeiten zu verwenden. Gegen Leute, welche wegen Criminal-Verbrechen in Untersuchung sind, gewähren diese gesetzwidrige Begünstigung. Der zu fünf Jahr Einsperrung verurtheilte Conrad Weber von Katzweiler hat + während der Sitzungszeit im Wald geholfen, um für den Gefangenwärter ~~Laub~~ Holz zu holen, und durfte Sonntags in die Kirche gehen. Gleichermaßen mußte bei dem Gefangenwärter die Kartoffeln ausmachen, der Criminal-Sträfling Conrad Braun von Mackenbach war dabei als Aufseher der Arbeiter aufgestellt. Auch der Criminal-Sträfling Peter Jmmel, Schuster, wurde, bis jetzt nicht entfernt, von 2 Hunden in den Wald geschickt, um Laub zu holen. Der Criminal-Sträfling Georg Landfried von Rothselberg ging frei in der Stadt herum und war sich selbst überlassen. Andere gingen mit dem Gefangenwärter in die Wirthshäuser, wo sie bei ... gewöhnlich zu Thätlichkeiten und skandalösen Auftritten gekommen sein soll.

Die nach K. Lautern herkommenden Gefangenen erzählten in den hiesigen Gefängnissen mit Zusammen ganz offenherzig die ihnen daselbst gestatteten gewährten Vergünstigungen, und machen sich über die mangelhafte Aufsicht in dem dortigen Gefängnisse lustig.

Ew. belieben unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen daß diesem Unfug nachdrücklichst gesteuert und die Gefangenwärter für die Zukunft von solchen Willkührlichkeiten abgehalten werden.

Mit

Der k. Gl. Adv.

+ während er zu K. Lautern in Gefängniß saß

(2367)

An
H. Oberlieutenant und Compagnie-Commandant der k. Gendarmerie des Bezirks K. Lautern
dahier

d. 8ten Februar 1840

Ew. beehre ich mich in der Anlage das Requisitionsschreiben, den Transport des Verbrechers Walther und Hoch... in die Strafanstalt zu Speier, des Adam Berger in das Correktionshaus zu Frankenthal und des Georg Friedrich Fischer in das Arresthaus zu K. Lautern betreffend, mit dem Ersuchen zu übersenden, solches baldigst in Vollzug setzen zu lassen.

Mit

Der k. Gl. Advokat

(2368)

An
H. Friedensrichter zu
Speier

eodem

Ich habe die k. Gendarmerie-Compagnie ersucht zwei Individuen aus dem hiesigen Gefängniß in die Strafanstalt zu Speier zu bringen. Das erstere ist der Schifferknecht Balzer Walther von Blieskastel, [illegible] zu [illegible] Einschreitung veranlaßt würde; [illegible] hat die Verordnung seines [illegible] nachgesucht, [illegible] zu sorgen [illegible] in der Maße haben [illegible] unterstützen können. Das [illegible] Johannes [illegible] von den [illegible] [illegible], und [illegible] die [illegible] Verordnung des [illegible] nicht [illegible] hat, und [illegible] zu sorgen [illegible] Erziehung gesorgt zu werden.

Euer [illegible] die nöthigen Verfügungen treffen, damit die [illegible] des [illegible] beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werde.

Mit [illegible]

No 2869

An
Hl. Präsidenten des Appellat. Gerichts dahier

den 9ten Februar 1820

Es hat vollkommen seine Richtigkeit, daß die Eintreibung der Gebühren für die bei Legalfällen zugezogenen Aerzten mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist, welche jedoch weniger den Gerichten als der Gesetzgebung selbst zur Last zu legen seyn werden möchten.

Vor Einführung des im Allgemeinen eben so nützlichen als [illegible] Instituts der ~~[illegible]~~ Cantonärzte fanden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ d. Stell ~~[illegible]~~ wenigere Anstände statt.

Alle ~~[illegible]~~ auf Requisition der Gerichtsbehörden von den Aerzten und Wundärzten vorgenommenen Untersuchungen wurden nach dem Tarif vom 18 Juni 1811 aus der Kasse des Cantonals angewiesen; bei mindestender Verurtheilung* in die Kosten der [illegible] einbegriffen und mit diesen von den Cantonärzten erhoben, wenn der Verurtheilte zahlfähig war.

* würde der Betrag dann

In Ansehung der Behandlung der Verwundeten, welche nicht zur Feststellung des Thatbestandes gehörte und daher den gerichtlichen Behörden fremd blieb, war es die Sache des Verwundeten den Arzt zu befriedigen, und bei der allenfallsigen Verurtheilung des Thäters auf den Ersatz der Heil- und Arzneikosten zu verlangen. Gewöhnlich wurden diese Kosten, wenn sie durch die Untersuchung bestätigt waren, auch ex officio dem Verurtheilten mit den übrigen Kosten auferlegt. War der Verwundete zahlfähig, der Verurtheilte aber nicht, so hatte der Arzt x ~~[illegible]~~ seine Bezahlung zu erwarten; war es der Verwundete nicht, aber der Verurtheilte, so konnte er auch ~~[illegible]~~ [illegible] durch [illegible]+. Der Arzt hatte daher eher Nachtheil als Vortheil ~~[illegible]~~ [illegible] die [illegible] [illegible] zu gewärtigen.

x von ersterem

+ von Letzterem entschädigt zu werden

~~Da~~ Durch die Verordnung vom 23 März 1816, wodurch die Cantonärzte näher entwickelt wurde, verfügte man im § 88, daß die Cantonärzte verpflichtet seyen, so wohl in Zivil- als Criminalfällen die Gebühren nach den bestehenden Tarifen in Anspruch zu nehmen, wenn die Parthien, die sie zur Last fallen, zahlfähig wären.

+ Hinweisung der

Es war billig, daß die vom Staate besoldeten Cantonärzte* ihre Verrichtungen bei Legalfällen ~~[illegible]~~ laut der Beilage

* keine Vergütung mehr für

zu erhalten ~~wurde~~ pflegen, daß auf der andern Seite die Verwundeten aber doch verpflichtet ~~zugezogenen~~ bleiben den [illegible] ~~[illegible]~~ durch ihn ~~[illegible]~~ [illegible] Bemühungen zu entschädigen, wenn sie zahlbar ~~werden~~ ~~haben~~ die Mittel dazu besitzen.

Über die Art der Entrichtung und Festsetzung dieser Gebühren [illegible] Verwundung entstehen [illegible] erörtert ~~[illegible]~~, und dadurch [illegible] [illegible] der obwaltenden Umstände ~~[illegible]~~.

Die Gebühren der ~~[illegible]~~ Cantonsärzte würden sich nicht in die Urtheile einbegreifen, weil die von Amtswegen ihren Dienst zu leisten ~~[illegible]~~ und zur Zeit der Urtheils [illegible] ~~[illegible]~~ wissen ~~[illegible]~~ kann, ob die Verwundeten zahlfähig sind oder nicht.

+ die Verbindlichkeit haben

Ein ganz einfaches Mittel dürfte hinreichen, diesen Umstand zu beseitigen.

~~Alle~~ Die Cantonsärzte müßten bei allen Expertfällen, ohne auf Rücksicht zu nehmen, ob im Fall einer Verurtheilung der Verbrecher zahlfähig sei oder nicht, ihre Rechnung eingeben, wie sie solche zu stellen befugt sind, welche der Verurtheilte zahlfähig ist, ~~dann~~ den Betrag der Rechnung sollten die Gerichte, wenn eine Verurtheilung eintritt, in die Kostenliquidation unter einer besondern Rubrik einbegreifen und den Cantonsärzten zuerkennen. Die Beamten könnten ~~[illegible]~~ dann ~~[illegible]~~ die Gebühren der Cantonsärzte mit den andern Prozeßkosten beitreiben und sie mit denselben zu verrechnen. Der Staatskasse würde durchaus kein Nachtheil dadurch erwachsen, indem bei Unzahlfähigen die Cantonsärzte nichts ~~bekommen~~ und bei Zahlfähigen nur das bekommen würden, was dann und wann eingeht.

+ von hier

Bei Ärzten und Wundärzten, welche keine Cantonsärzte sind, ~~hat dieser Anfang [illegible] noch statt~~ besteht der Grundsatz eingeführten Gang nicht, und können ohne Ungerechtigkeit gegen dieselben nicht angewendet werden. Sie ~~[illegible]~~ [illegible] sonst den Tarif zu kommen. Daher scheint es in manchen Fällen [illegible] zu gering zu sein. Herr Doctor [illegible] hat vor einiger Zeit eine Reklamation desfalls bei mir eingegeben, die ~~[illegible]~~ ich unter dem 29ten Aug. d. J. der königl. Regierung, Cammer des Innern, übergeschickt habe. Welche Rücksicht die Regierung darauf genommen hat, ist mir unbekannt, indem ich ~~[illegible]~~ [illegible] Schreiben keine Antwort erhalten habe.

Was die Gebühren betrifft, welche die Cantonsärzte für die Behandlung der Verwundeten, wenn sie nicht von Gerichtswegen requirirt worden, zu fordern haben, so befinden sie sich in der nämlichen Lage, wie die Ärzte und Wundärzte, die nicht Cantonsärzte sind und keinen Staatsgehalt genießen. Ihr Verhältniß [illegible] nach, wie vor, [illegible] der Cantonsattestat. Ich habe keinen Anstand, daß die Gebühren dafür, im Fall einer Verurtheilung, in das Urtheil einbegriffen werden können; sie würden es sogar ex officio, wenn sie, wie bemerkt, durch die Untersuchung bestätigt sind. ~~Eine unwesentliche [illegible] [illegible] daß der Arzte~~ Auch scheint mir gerade nicht gesetzwidrig zu sein, daß bei einer Verurtheilung in die Gerichtskosten das Kostenverzeichniß der Arztes durch den Präsidenten des Bezirksgerichts direkt gegen den

+ gewöhnlich

zu einer kurzen Rechtfertigung

Verurtheilten exekutorisch erklärt wurde. Sollte die Klagschrift aber auch ~~zeigen~~ ergeben, ob und gegen wen Verurtheilungen der Art ergangen sind, so ~~würden diese Verurtheilungen~~ ~~erweisen~~ ~~taugt~~ würde [illegible] ~~daß~~ daß sie durch die Staatsprokuratur mit ~~übrigen~~ ~~[illegible]~~ [illegible] in Landau gestellt würden.

Indem ich Ihnen in der Anlage die mir mitgetheilten Akten der k. Regierung wieder zurückschicke, habe ich die Ehre die Versicherung der Hochachtung [illegible].

2870

An Seine Majestät den König von Baiern

Durch k. geh. Staatsministerium der Justiz

Den 10ten Februar 1826

Übersetzung von 6 gerichtlichen Urkunden für

1, [illegible] Hattner, [illegible]
2, [illegible] Ehefrau [illegible]
3, Anna Maria [illegible]
4, [illegible]
5, deren Ehemann [illegible]

alle in [illegible] im Rheinkreise

6. Abraham Braun, Handelsmann zu Metz

Gehorsamster

Der k. [illegible]

2871.

An k. Staatsprokurator zu Landau.

Dem

Herrn [illegible] erhalten in der Anlage die Untersuchungsakten gegen Heinrich Bold und Genossen zurück, nebst Ausfertigung des von dem k. Appellationsgerichte in dieser Sache erlassenen Urtheils.

Mit dem gehaltenen Rath über die Aussagen der von [illegible] angegebenen und hier abgehörten Zeugen, werden Sie ersehen, daß dieselben [illegible] die Aussagen der von Bold in der Zeitung angeschuldigten Zeugen entkräften. Alle stimmen darin überein, daß Bold in der Woche, während die Jagdfrevel begangen worden seyn soll, bei dem Zeugen Georg [illegible] gearbeitet habe. Aber ob am 21ten März, wo der auf diesen Tag, dieß erklärten dieselben nicht angeben zu können.

Wie dem [illegible], so bleibt immer gewiß, daß der Feldschütz oder die [illegible] falsche Zeugen sind. Ihre Aussagen stehen im offenbaren Widerspruch, und scheinen selbst bei der Gemeinheit bekannt gemacht worden, [illegible] sind.

Von welcher Seite aber das falsche Zeugniß abgelegt worden, wird zwar schwer, jedoch durch eine strenge Untersuchung vielleicht noch herausgebracht werden können.

Der Feldschütz hat [illegible] angegeben, welcher den Weg, wo der Jagdfrevel statt gefunden haben soll, [illegible] im Felde gewesen sey. Dieser [illegible] Zeugen, welche von der [illegible] angegeben wurden, und die Falschheit der Aussagen der von Bold angeschuldigten Zeugen zu erweisen, werden vielleicht mehr Aufschluß in dieser Sache geben, und Stoff zur weitern Untersuchung liefern.

Mit [illegible]

Unterz. [illegible]

No 2872.

An
H. Staatsprocurator
dahier

d. 10ten Febr. 1840

Philipp Heinrich Becker aus Landau belieben Sie auf den in der Anlage bestimmten Tag vor die Correctionellkammer des Bez. Gerichts laden zu lassen, und über die von ihm angelegte Berufung erkennen zu hören.

Mit
Hochachtung Kolb Subst.

2873.

An
H. Staatsprocurator zu
Landau.

eodem

Die in der Anlage genannten Jakob Dettinger von [illegible], Phil. Dillmann und dessen [illegible] [illegible] und Phil. Baum von [illegible], belieben Sie auf den 26ten d. M. vor das Bez. Gericht dahier laden zu lassen, und über die von ihnen eingelegte Berufung sprechen zu hören.

Mit
Hochachtung Kolb Subst.

2874

H. Staatsprocurator zu
K. Lautern

eodem

Sie belieben den in der Anlage genannten Ludwig Braun auf den 26 d. M. vor die Correctionellkammer des Bez. Gerichts dahier laden zu lassen.

Mit
Hochachtung Kolb
Subst.

2875.

An
H. Staatsprocurator zu
K. Lautern

d. 10ten Februar

Angeschuldigter [illegible] gegen den auf flüchtigem Fuße befindlichen [illegible] Verhaftung, [illegible] belieben Sie [illegible] an dem Orte zu stellen zu lassen, wo er zuletzt sich aufgehalten hat und [illegible] gegen ihn ein contumacial Verfahren zu können.

Mit
der k. Gen. Adv.

2876

An
H. [illegible] dahier

eodem

Schreiben [illegible] in Betreff der Acten [illegible] von [illegible]

der k. Gen. Adv.

2877

An
H. Präsidenten des k. Bez. Gerichts
dahier

d. 11ten Februar 1840

In der Anlage [illegible] ich mich [illegible] mitgetheilten [illegible] zur [illegible] der [illegible] Untersuchung [illegible] zu K. Lautern [illegible] und zugleich meine Ansicht darüber [illegible].

Der Präsident und der Staatsprocurator des dortigen Bez. Gerichts haben als ersten Candidaten der [illegible] Substituten des letzteren Herrn Jos. Baum in Vorschlag gebracht. Da mir derselbe persönlich als ein [illegible] thätiger und mit dem Untersuchungsgeschäfte durch langjährige

Aufsehung verdienter Mann bekannt ist, so scheint er ~~[illegible]~~ nicht auf die nachgesuchte Beförderung gerechte Ansprüche zu haben.

Unter den 2ten Kandidaten aber stimmen der Präsident und der Staatsprokurator nicht mit einander überein. Der erstere schlägt den Friedensrichter des Kantons Kirchheimbolanden, Joseph Häußner, der zweite den Richter am Bezirksgericht zu Landau, [illegible] vor. Obgleich keinem Zweifel unterworfen seyn dürfte, daß beide die zur Bekleidung der Untersuchungsrichterstelle erforderlichen Kenntnisse besitzen, und daß beide durch Fleiß und Rechtlichkeit sich gleich auszeichnen, so glaube ich doch dem letztern den Vorzug geben zu müssen, weil er bereits mehrere Jahre Richter am Bez. Gericht ist und daher durch gleichen Verwendung eine solche Beförderung zu einer Untersuchungsrichterstelle eher zukommen ~~[illegible]~~ dürfte als einem bloßen Friedensrichter.

Die Gesuche des Friedensrichters zu Homburg und des Advokaten Schmidt zu [illegible] ~~[illegible]~~ gehören unter diesen Umständen nicht berücksichtigt werden zu können, keine Berücksichtigung zu verdienen.

Auf den Fall daß Herrn Substitut Daum die gedachte Untersuchungsrichterstelle allergnädigst verliehen werden sollte, schlage ich den Friedensrichter [illegible] ~~[illegible]~~ zugleich [illegible] vor, und scheint Herr Friedensrichter Häußner als [illegible] zu besitzen vollkommen geeignet zu seyn, um zu der dadurch erledigt werdenden Substitutenstelle

befördert zu werden.

Ehrfurchtsvoll

Der K. G. St. Pr.

Nro 2873

An

Seine Majestät den König v. Bayern

[illegible] Staatsministerium der Justiz

---

d. 12. Febr. 1820

Übersendung von 4 gerichtlichen Urkunden für folgende in Frankreich befindliche Personen

1. Peter Weiß, Unterzeugmeisterschreiber an der Schießpulverfabrik zu Weißenburg, Dept. des Niederrheins in Frankreich
2. Richard Joseph Walsch, Mitglied [illegible] beim [illegible] Gerichte zu Weißenburg
3. Marie Germain, Ehefrau Heinrich Bourg d'Orschwiller, Kaufmann zu Straßburg, Departement des Niederrheins in Frankreich,
4. Abraham Drouin zu Metz, Departement der Mosel in Frankreich.

gehorsamster

Der K. G. St. Pr.

---

ad Nro (852) 2870

An

Hrn. Gh. Staatsprokurator

zu Mainz

---

eodem

Indem ich hiemit in der Anlage die von Herrn Jos. [illegible] zu [illegible] ausgestellte Empfangsbescheinigung über die an ihn abgelieferten gerichtlichen Urkunden übersende, habe ich die Ehre

Der K. G. St. Pr.

No 2880

An
Hl. Präsidenten des k. App. Gerichts
dahier

d) 12ten Febr. 1826

Auf hohe verehrliche Zuschrift vom 9ten d., die Vollziehung der Vermögens Konfiskations Strafe gegen Deserteurs im Rheinkreise betr., beehre ich mich folgendes zu erwiedern.

Nach den französ. Gesetzen waren wurden die Deserteurs und die widerspenstigen Konskribirten der Konfiskation ihres Vermögens unterworfen; ~~[illegible]~~ es wurde aber neben der persönlichen Strafe eine bestimmte Geldstrafe gegen sie verhängt.

Diese Geldstrafe bestund in 1500 fr. gegen jeden Deserteur, und musste zugleich mit der auf die Desertion gesetzten persönlichen Strafe von dem Kriegsgerichte ausgesprochen werden, s. Art. 9 des Gesetzes vom 17ten Ventôse VIII und Art. 56 des Dekrets vom 19ten Vendemiaire XII.

Die Urtheile der Kriegsgerichte konnten jedoch nicht eher auf das Vermögen der Verurtheilten vollzogen werden, als bis sie von dem einschlägigen Civil Gerichte exekutorisch erklärt worden waren, die Erhebung der Geldstrafe und deren Verrechnung wurde den Rentämtern übertragen s. Art. 10 u. 11 des angeführten Gesetzes vom 17ten Ventôse VIII.

In Betreff der widerspenstigen Konskribirten geschah die Verurtheilung zur Geldstrafe nicht durch Kriegs oder militär Gerichte, sondern durch die betreffenden Bez. Gerichte, in ihrer Eigenschaft als Zuchtpolizeigerichte.

Das desfallsige Verfahren ~~[illegible]~~ war sehr einfach.

Alle Konskribirten, welche in der gesetzlich bestimmten Zeit dem an sie geschehenen Aufrufe keine Folge geleistet hatten, oder nach ihrer Einreihung in die Regimenter entwichen waren, wurden von dem Präfekten des Depts. auf die Liste der Widerspenstigen gesetzt, und diese Liste dann dem einschlägigen Zuchtpolizeigerichte zur Aussprechung der Strafe zugeschickt. Die Strafe bestund in einer Geldbusse, die nicht geringer als 500 und nicht höher als 1500 Franken seyn durfte, worauf das Gericht den jeden Konskribirten ~~[illegible]~~ treffenden Betrag auf der gedachten Liste zugleich anzugeben hatte. Selten überstieg diese Strafe das Minimum von 500 fr.

Auch die gegen widerspenstigen Konskribirten verhängten ~~festgesetzten~~ Geldstrafen wurden durch die Rentämter erhoben und verrechnet s. den Art. 9 des Gesetzes vom 6ten Floreal XI. und die Art. 69 u. 70 des k. Dekrets vom 8ten Fructidor XIII.

Nach dieser Verfassung und [illegible] der im Rheinkreise eingeführten Konskriptionsgesetze habe ich die frühere nicht bestandene Konfiskationsstrafe [illegible] auch hier zur Anwendung.

Die Strafe gegen die widerspenstigen Konskribirten wird von der gegen die Deserteurs wie vorher unterschieden.

Zur Vollziehung der Straferkenntnisse waren die Formen des Verfahrens diejenigen anzuwenden, welche durch die französischen Gesetze festgesetzt war, abzuliefern zu ihrem Rechte bedeutend davon abgeht.

Die widerspenstigen Konskribierten bleiben einer Geldstrafe unterworfen, ~~[illegible]~~ ziehen aber sich auch in gewissen Fällen die Konfiskation ihres Vermögens zu. s. v. Art. 103, 104 und folgende des Konskriptionsgesetzes für den Rheinkreis. Amtsblatt 1818. Pag. 217 etc./

Die Urtheile gegen die widerspenstigen Konskribierten werden ~~[illegible]~~ blos zugleich von der Konskriptionsbehörden ausgesprochen. Der Konskriptionsrath bildet dabei die erste Instanz, die Berufung geht an die k. Regierung. Die durch diese Behörden gefällten Erkenntnisse werden darauf dem betreffenden Staatsprokurator zugeschickt ~~[illegible]~~ um durch die Bez. Gerichte für exekutorisch erklärt zu werden. s. v. weitere Entwickelung des Konskriptionsgesetzes Art. 250 u. 252, Amtsblatt 1818 pag. 447 bis 450 /

Die den widerspenstigen Konskribierten auferlegte Strafgelder fließen in die Konskriptionskasse, die von der Konskriptionsbehörde verwaltet wird, und deren Leitung und Aufsicht dem Präsidenten + des Rheinkreises besonders übertragen ist. s. das angeführte Amtsblatt pag. 373 /

+ der Regierung

Die Rentämter haben daher mit der Erhebung dieser Strafgelder nichts zu schaffen.

Was die Desertion anlangt, so wird das mit dem Konskriptionsgesetz zugleich im Rheinkreis publizierte Konfiskationsedikt vom 29. Aug. 1808 angewendet. Die Erkennung über die Desertion steht bloß dem Militärgerichte zu; die Militärbehörde hat das Inventar des konfiszierten oder in Beschlag genommenen Vermögens des Deserteurs zu übergeben. s. v. Amtsbl. 1818 pag. 260 und 507 /

Es scheint, daß zur Beschlagnehmung des konfiszierten Vermögens kein förmliches Urtheil eines Kriegs- oder Militärgerichts über das Faktum der Desertion erfordert wird, sondern daß dazu bloß von den einschlägigen Militärkommandos gefertigte Desertionslisten hinreichen.

Die nicht zum Militärstand gehörigen Individuen, welche zur Desertion mitgewirkt haben, bleiben der Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte unterworfen. s. v. Amtsbl. 1818 pag. 262 u. 503/

Von der Vollziehung der Erkenntnisse der Militärgerichte ist ebenfalls Erwähnung geschehen. Es wird in dieser Hinsicht gesagt, daß die Militärgerichte ihre Erkenntnisse zu vollstrecken haben,

" jedoch mit Beobachtung der Befugnisse hinsichtlich der Vollziehung der Erkenntnisse und deshalb vorgeschriebenen Instanzenfolge p. des gedachten Amtsbl. p. 507.

Vorläufig kommt über die Art der Vollziehung dieser Urtheile nichts vor.

Unter analoger Anwendung des bei den widerspenstigen Conscribierten festgesetzten Verfahrens und den dießfalls bestehenden Gesetzen dürfte es nicht schwer fallen, die Erhebung und Behandlung der auf die Deserteure verhängten Vermögens-Strafen mit der im Rheinkreise bestehenden allgemeinen Gesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen.

Der von dem K. Truppenkorps-Kommando gemachte Vorschlag scheint ohne Anstand dabei als überhaupt Norm angenommen werden zu können.

Die von dem Militair-Justiz-Kollegium der Armee an die K. Regierung des Rheinkreises zusendenden Urtheile oder Erkenntnisse der Militairbehörde, wodurch das Faktum der Desertion anerkannt und fest gestellt werden, könnten von derselben unmittelbar dem Staatsprokurator mitgetheilt werden, um unter Beziehung auf die angeführten Gesetze, wie bei den widerspenstigen Conscribierten, von den Bez. Gerichten executorisch erklärt zu werden.

Die dießfalls von den Bez. Gerichten ergehenden Urtheile könnten dann der Kammer der Regierungen der

+ zugefertigt

Regierung, als Vorsteher der Domainen-Verwaltung + und unter deren ~~[illegible]~~ Leitung die Vereinnahmung und Beitreibung der Strafgelder den K. Rentämtern übertragen werden, welche sich mit dem Militär-fiskus darüber zu benehmen hätten.

Es scheint zweckmäßiger, diese Comptabilität den Rentämtern zuzutheilen, als sie mit der Conscriptionskasse zu verbinden, weil die Rentämter ~~ein~~ durch die Gesetze bestimmten Mittel für die Beitreibung der Staatsgelder haben, das sich auch auf diesen Zweig der Einnahmen anwenden läßt.

Vielleicht möchte es sogar gut gewesen seyn, wenn auch bei den widerspenstigen Conscribierten die Vereinnahmung der Strafgelder den K. Rentämtern überlassen worden, und so dadurch die Vervielfältigung der Verwaltungs- und Comptabilitäts-Beamten hätte vermieden werden können.

Mit p.

der K. Gl. Cdo.

No. 2881.

Den 14 Februar 1820.

An
den H. Staatsprokurator Sasse.

In der Anlage übersende ich Ew. p. eine von dem K. Zollamte zu [illegible] gegen den dortigen Bürgermeister zu Bocum eingegebene Beschwerde, mit dem Ersuchen, über den Gegenstand beschwerdepunkte Erkundigung einzuziehen und mir demnächst darüber Bericht zu erstatten.

Mit [illegible] d. k. Gl. Advok.

No. 2382

An das k. Rentamt zu Bergzabern.

Den 14 Februar 1820

In der Anlage erhält das k. Rentamt einen rectificirten Auszug des Urtheils gegen Jakob Holzinger und Sebastian Weymann von Birkenhördt, und der Kosten-Liquidation.

Der Gerichtsschreiber hat sich wirklich eine Nachlässigkeit dabei zu Schulden kommen lassen, die man ihm gehörig verwiesen hat.

Daß die Versendung des Urtheilsauszugs solle drei Jahre lang verschoben worden seyn, kann ich nicht denken. Die Absendung findet sich in den Registern unter dem 19 Juni 1816 notirt. Sie wurde durch meinen damaligen Substituten den jetzigen Herrn Rath Molitor besorgt, und dieser glaubt eher, daß + dem Rentamt zu Annweiler verloren gegangen seye.

+ der abgeschickte Auszug

Die Liquidation läßt sich nicht mehr in deutsches Geld umwandeln, weil sie aus einer Epoche datirt, wo der französische Münzfuß noch eingeführt war. Der Irrthum ist in der Angabe des Mangels und [illegible] Münzgehalts entstanden. | Seitdem der französische Münzfuß abgeschafft ist, werden die Kostenliquidationen in deutschem Gelde ausgedrückt.

Bei künftigen Anständen in Betreff solcher Urtheilsauszüge wünsche ich, daß die k. Rentämter sich nicht an den Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts sondern direkt an mich wenden möchten, indem alles, was auf die Vollziehung der Urtheile Bezug hat, in die Attributionen der Staatsbehörde gehört, und dadurch am leichtesten allen Irrungen vorgebeugt wird.

Der k. Gl. Advokat

(2383)

46 An Staatsprokurator am Bez. Gerichte zu Frankenthal

D. 14ten Febr. 1820

Durch allerhöchstes Rescript v. 22 des v. Mts. wurde dem in der Centralstrafanstalt zu Kaiserslautern sitzenden Arbeiter Js. Schumann zu [illegible] die ihm zuerkannte Strafzeit Arbeitshaus auf 2 Jahre herabgesetzt, so daß selbe sich nunmehr den 11ten des nächsten Monats zu Ende geht. Indem ich Ihnen in der Anlage Abschrift dieses Rescripts übersende, ersuche ich Sie für dessen Vollziehung zu sorgen, und mir es alsdann wieder zurückzuschicken. ‡

Advt.

d. k. Gl. Adv.

‡ Bey gehabtem Geschäfte halbjährige Kontrollisten über das Betragen der in der Zuchtstrafanstalt zu [illegible] sitzenden Sträflingen überschickt, welche von der Gefängnis Verwaltung nach diesem Artikel aufgesetzt worden waren. Von der letzten Hälfte des v. J. habe ich diese Kontrollisten bis jetzt nicht erhalten. Da mir solche unentbehrlich zur Begutachtung der Begnadigungsgesuche nöthig ist, so wollen Sie [illegible] für deren baldige Einsendung besorgt seyn, und den

Verwaltungsrath auffordern, die Ab-
schaffung des schädlichen [illegible]
einzuschärfen mit Strenge und diejenigen zu bezeichnen,
welche [illegible]
Armuth und Verwahrlosung an den Tag legen,
und bei [illegible] von [illegible]
in der [illegible] einer Beaufsichtigung
unterstellen zu [illegible] verordnen.

Mit

Der k. Gl. Rd.

2884

An
Seine Majestät den König von Baiern
Zum geh. Staatsministerium der Justiz

14n Febr. 1820.

Übersendung von 13 gerichtlichen
Urkunden für folgende Personen
a) im Königreich der Niederlande
1. Peter Lauen, Schafhändler in [illegible] bei Antwerpen
2. Katharina Lauen, ohne Gewerbe und ledig zu Roderath, Bezirk von Roermonde
3. Peter [illegible], Gutsbesitzer daselbst
4. Martin Lauen, ebenfalls Gutsbesitzer daselbst,
5. Josef Lauen, Rentner daselbst
6. Mathias [illegible], Gutsbesitzer daselbst
7. Johanna Maria [illegible], Ehefrau des Letztgenannten
8. Mathias [illegible], Ehefrau von [illegible] zu Roderath
b. im Königreich Frankreich
9. [illegible] J. H. Joseph
Begon de Lazouzière
Eigenthümer zu Paris
10. [illegible] und Louise
Henriette [illegible]
[illegible] ebenfalls.
11. Ludwig Sadoul, Königlicher [illegible] zu Schlettstadt, Dept. des Oberrheins
c. im Königreich Preussen
12. Georg Peter Müller, Ackersmann zu [illegible] bei [illegible]

Gehorsamster

Der k. Gl. Rd.

No. 2885.

An
das Großherzog. Badische
Hofgericht zu
Mannheim

den 14n Febr. 1820.

Übersendung von 5 gerichtlichen Urkunden für
1. Ph. Jakob [illegible], [illegible]
2. Jakob [illegible],
3. Jakob Mayer, alle drei Ackersleute in [illegible]
4. Frau Katharina [illegible], die Goldarbeiters [illegible] zu Mannheim
5. Peter [illegible], Großherzogl. badischer Domainen-Verwalter daselbst

Der k. Gl. Rd.

No. 2886

An
Gl. Generalprokuratoren zu
Mainz

d. 14. Febr. 1820

Übersendung einer gerichtl. Urkunde für Johann De Puyt
[illegible] Alzey

Durch d. k. Gl. Adv.

No. 2887

An
Herrn Appellationsrath
Maurer dahier

Den 14. Februar 1820.

Adam Nikolaus von ~~[illegible]~~ [illegible] hat ein Gesuch um Erlaß des Restes der ihm auferlegten Strafe bei der allerhöchsten Stelle eingegeben. Er wurde am 19 Juni 1817 von dem Assisengerichte ~~zu~~ eines qualifizirten Diebstahls wegen zu fünfjährigen Eisenarbeiten verurtheilt.

Da Ihr. Amtsvorfahr in dieser Sache die Funktionen d. Staatsbehörde am Assisengerichte ~~[illegible]~~ bekleidet haben, so übersende ich Ihnen dieses Gnadengesuch mit der Bitte, dasselbe dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts Ihr Gutachten darüber gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Ich füge nur die einzige Bemerkung hinzu, daß die erhobenen Erkundigungen auf die Aufführung des Bittstellers in dem hiesigen Gefängnisse durchaus nicht zu seinem Vortheil spricht und nicht geeignet ist, auf eine [illegible] und [illegible] Verfügung + zu schließen.

+ von seiner Seite

Mit p. der k. Gl. Advok.

2888

An
Gl. Präsident des Reg. Gerichts
dahier

d. 15. Febr. 1820

Der Bittsteller Jakob Hegel von [illegible] treibt sich [illegible] Gegenden seit langen Jahren als Schafknecht umher, und scheint sich schon frühzeitig mit Verbrechen abgegeben zu haben.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Nivôse XIII (5. Januar 1805) wurde auf der [illegible] gelegenen Oberwalder Mühle in einen verschlossenen Keller eingebrochen und eine sehr bedeutende Quantität Fleisch nebst anderen Gegenständen daraus entwendet. Drei Individuen, nemlich ein gewisser [illegible] Veit, [illegible] und [illegible] Hilgerd nebst dem Bittsteller Jak. Hegel wurden als die Thäter verdächtigt. Die beiden ersteren wurden verhaftet und in Untersuchung gezogen, letzterer rettete sich durch die Flucht und verschwand mit den Gegenständen während der Untersuchung. [illegible] Hilgerd im Gefängniß, Veit [illegible] wurden von dem peinlichen Spezialgericht + gestellt, nach dem damaligen harten Gesetz vom 18. Pluviose IX zum Tode verurtheilt und enthauptet. In seinem Verhör [illegible] mit allen Umständen [illegible] und klar zu seiner Entschuldigung [illegible], daß [illegible] Bittsteller Jak. Hegel dazu [illegible] und die entwendeten Gegenstände mit ihm getheilt habe.

+ zu Mainz

Im Jahr 1810 wurde endlich Jak. Hegel verhaftet und [illegible] das Spezialgericht [illegible] Urtheil vom + ~~[illegible]~~ als nicht hinlänglich überwiesen freigesprochen wurde. [illegible] der Untersuchungsakten [illegible] Geständniß des [illegible] Bittstellers [illegible] an seinem Verbrechen Antheil gehabt haben [illegible] Gericht bestimmt haben, den Bittsteller [illegible] ganz frei

+ 31. Dezember 1810,

entgehn zu leben, als sie auch vom Gefän-
gniß befreit worden. Wäre der Bitt-
steller gleich anfangs erwischt und
mit ihm vor das Spezialgericht ge-
stellt worden, so würde er ohne Zweifel
das Schicksal ~~des Aeltern~~ mit diesem getheilt haben.

Man hätte denken sollen, die fünf-
jährige Haft und die glücklich überstan-
dene Gefahr würden einen heilsamen Ein-
druck bei dem Bittsteller zurückgelassen
haben, da er doch als geübter Verbrecher
alle Gelegenheit vermeiden würde,
wieder in die Hände der Gerechtigkeit
zu fallen; allein die Folge bewieß
gerade das Gegentheil. Im Herbste
des Jahres 1814 wurden abermals [illegible]
Kantons nach und nach sehr verschiedene
Diebstähle von Schaafen aus den
Pferchen auf dem Felde verübt. Die
Zahl der entwendeten Schaafe belief
sich auf 32 Stück, deren Werth, ge-
ring angeschlagen, 160 bis 180 fr.
betrug. Durch die stattgehabte Un-
tersuchung wurde dargethan, daß der
Bittsteller jetzt sogar mit einem ge-
wissen Peter Brand von Weißheim
die Urheber dieser sämtlichen Dieb-
stähle waren, womit sie sich den
kleinen Beweis selbst nicht in Ab-
rede zu stellen vermochten. Sie
wurden vor die Assisen gebracht
und am 4ten April 1815, der erstere
zur 9 jährigen, der 2te zur 6
jährigen Einsperrung in ein Ar-
beitshaus verurtheilt. Der Bitt-
steller hatte zur Zeit der gedachten
Schaafdiebstähle das Alter von
36 Jahren, während der Mitschuldige
Peter Brand erst 24 Jahr alt war.

Er ging mit allen [illegible] der Gegend,
der Bittsteller jetzt sogar der Hauptthäter
bei ~~diesen~~ den Schaafdiebstählen gewesen. Aus die-
sen Gründen und unter Berücksichtigung
des frühern Lebenswandels der Aeltern
gab ihm das Assisengericht eine höhere
Strafe als seinem Kameraden.

Peter Brand hat bereits im Jahr
1817 eine Bittschrift um Strafmilderung
eingegeben. Durch Beschluß vom 25ten
April jenes Jahres wurde er von der
K. Regierung das Gnadengesuch für
seine Person abgewiesen. Im Jahr
1818 gab er ein neues Gesuch an den
allerhöchsten Stellen ein. Dasselbe
wurde ihm aber durch allerhöchstes
Rescript vom 14ten July 1818 ein
für allemal abgeschlagen.

Da der Bittsteller jetzt sogar
offenbar [illegible] als strafba-
rer Umstände erscheint als
Peter Brand, so dürfte auch
die von ihm eingegebene Bittschrift
ebenfalls und
um so weniger Rücksicht verdienen,
als auch nach der Strafgesetzge-
bung des Mutterlandes ihm keine
gelindere Strafe zu Theil geworden
wäre. (S. Art. II No. 7. Art. III
§ 1 No. 1* des Decrets vom 25ten
März 1816
* und Art. X No. 1
und Art. 388 u. 389
Theil 1r des K. B. Strafgesetz-
buchs.)

Aus andern so verworrenen Ver-
hältnissen, worin der Bittsteller sich
befand, würde er um einen ordentlichen
[illegible] Lebenswandel gewinnt.

No. 2889

An

Seine Majestät den König von Preussen
zum geheimen Staatsministerium
der Justiz.

No. 2890

An

H. Staatsprokurator zu
Mainz

An 2891

H. Staatsprokurator
Speier

halten könnten, um den nächsten sich nicht erst eine [illegible] Erklärung erwarten lassen.

Was sein übrigens damaliges Betragen im Gefängniß betrifft, so ist dagegen nichts einzuwenden; er ist ruhig, still und verträglich.

Mit

Der k. Gl. Adv.

---

d. 16. Februar 1820

Übersendung eines gerichtlichen Attestats für Georg Heinrich [illegible] [illegible] und [illegible] Dienst und [illegible] Gericht zu Frankfurt a/M zu berichtigen.

Der k. Gl. Adv.

---

oder

Übersendung einer gerichtlichen Zustellung für [illegible] Joh. B. [illegible] und [illegible] [illegible] zu [illegible]

Der k. Gl. Adv.

---

oder

Uebersendung eines gerichtl. Attestats für den Mühlknecht Peter Müller zu [illegible] [illegible] Ausstellung [illegible]

Mit der k. Gl. Adv.

2892

An

Das k. Landkommissariat zu
Bergzabern

2893

An

H. Staatsprokurator zu
K. Lautern

d. 17. Feb. 1820

In der Anlage beehrt man sich dem k. Landkommissariat das [illegible] Protokoll gegen den [illegible] Georg Siegel von Münster am Stein zu [illegible] zum [illegible] zu übersenden.

Mit

Der k. Gl. Adv.

---

d. 17 Feb. 1820

Der gewesene [illegible] Georg [illegible] zu [illegible] wurde am 18. März 1816 [illegible] zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, wegen eines Diebstahls, den er gegen den [illegible] Georg [illegible] auf dem [illegible] im August 1815 [illegible] verübt hatte.

Dieser Sträfling hat [illegible] ein Gnadengesuch bei der allerhöchsten Stelle eingegeben und hat um Erlassung des Rests der ihm auferlegten Strafe angestanden.

Da derselbe [illegible] Vergehung [illegible] nicht zu Schulden habe kommen lassen.

Da bei Begutachtung seines Strafnachlaßgesuchs nöthig ist, [illegible] den [illegible] Lebenswandel [illegible] zu kennen, so ersuche ich Sie, mir darüber Bericht zu erstatten und mir die von dem Korrektionellgericht zu K. Lautern [illegible] gegen

ihn ergangene Urtheil nebst
den darauf Bezug habenden Unter-
suchungsakten gutachtlich mitzutheilen.

mit

Der K. G. Pr.

Nr. 2894

An

K. Staatsprokurator zu Frankenthal

Zum App. Gerichte dahier

d. 17 Febr. 1820

Unter dem 20. April dieses J. wurden Karl Thomas und Georg Martin Delassarre beide [illegible] bei dem [illegible] zu Speier zu [illegible] verurtheilt. Ersterer befindet sich in der Strafanstalt zu Speier, um seine Strafe auszuhalten. Für denselben ist ein [illegible] Begnadigungsgesuch [illegible] allerhöchsten Orts am 7. Dezember d. J. abschlägig beantwortet.

Zur Aufsuchung des Georg Martin Delassarre wurde das gegen ihn in contumaciam ergangene Urtheil rechtskräftig, indem er die gesetzliche Frist verstreichen ließ, ohne Opposition einzulegen.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug des gegen diese beiden Individuen erlassenen Urtheils, [illegible] mit der [illegible] der [illegible] dem [illegible] zu [illegible] überwiesen werden, um die Vollziehung der Geldstrafe und [illegible] zu [illegible]. Das [illegible] zur Vollziehung des Urtheils in Betreff des Georg Martin Delassarre [illegible], im Fall derselbe sich in Ihrem Bezirk [illegible] lassen.

Mit

Der K. G. Pr.

Nr. 2895

An

K. Staatsprokurator zu

Mainz

d. 17 Febr. 1820

Den 7. Okt. 1811 wurde ein gewisser Georg Brunner ~~[illegible]~~ gebürtig zu [illegible], damals Knecht zu [illegible] wegen Diebstahls [illegible] zu lebenslänglicher Zwangsarbeiten [illegible] von dem Assisengerichte zu Mainz verurtheilt. Derselbe hat sich nunmehr an Sr. Majestät den König gewandt und um Erlaß des Restes seiner Strafe gebeten. Da zur Begutachtung dieses Gesuches erforderlich ist, eine Abschrift jenes Urtheils zu haben, um sie dem Gesuch beizufügen, so ersuche ich Sie mir solche [illegible] Auszug mit Hinzufügung der Motive gefälligst zuzuschicken, jedoch wobei nicht nöthig ist, den Anklageakt und den Text des Gesetzes mit einzurücken.

Ich [illegible] Versicherung [illegible] Hochachtung [illegible].

Der K. G. Pr.

Nr. 2896.

An

Herrn Staatsprokurator zu

Landau.

+ Spezial.

Den 17 Febr. 1820.

Die Frau des Wendel Engel von Bürrweiler wünscht einige Güterstücke zu veräußern, um dringende Schulden zu bezahlen, und verlangt, daß ihr zu diesem Behuf ihr Mann eine Vollmacht ausstelle.

Da aber Wendel Engel durch Urtheil des ~~Assisenhofs~~ [illegible] vom 15 Dezember 1819 wegen Theilnahme an Fälschungsver[illegible] zu fünfjährigen Zwangsarbeiten verurtheilt wurde und sich demnach während der Dauer seiner Strafe in dem Zustand einer gesetzlichen Interdiktion befindet, so kann eine von ihm entgegenstellten Vollmacht keine Wirkung haben. Desshalb müssen übrigens ~~dieselben~~ ~~zu~~ sich nach Vorschrift des Art. 112 des Gesetzbuchs an Curator über die Verwaltung des Vermögens des Verschollenen ernannt ~~[illegible]~~ werde. Zu Wohlgeboren belieben Sie desshalb die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und die Frau des Verschollenen davon in Kenntniß zu setzen.

Mitg. der k. Gl. Advokat.

Nº 2897

An
Herrn Staatsprokurator zu
Frankenthal

d. 18ten Febr. 1820

Uebersendung zweier gerichtl. Urkunden für Jakob Ernst Ziegler in der Ziegelhütte bei Mundenheim, und Eduard Johann Gerhard Hetzel daselbst.

Mit
d. k. Gl. Adv.

Nº 2898

An
Hr. Staatsprokurator zu
Mainz

d. 18ten Febr. 1820

Uebersendung eines gerichtlichen Akts für Theodor Hüttenberger, Gutbesitzer zu Osthofen.

Mit
der k. Gl. Adv.

2899

An
das k. Landkommissariat
zu Frankenthal

den 19 Febr. 1820

Zu der Anlage beehrt sich dem k. Landkommissariat den verlangten Urtheils-Auszug gegen den Verstorbenen Johann Stephan Rübberger zu übersenden

Mit vollk.
d. k. Gl. Adv.

Nº 2900

An
Seine Majestät den König
v. Baiern

Zum geh. Staatsministerium der Justiz

d. 21ten Febr. 1820

Uebersendung eines gerichtl. Akts für Ferdinand Mosel Handelsmann zu Nancy Dept. de la Meurthe in Frankreich

Gehorsamst
der k. Gl. Adv.

2901

An
Hr. Staatsprokurator zu
Mainz

Eodem

Uebersendung ~~von~~ 4 gerichtlichen Zustellungen für

1. Franz Bauer, Zimmermann und Wirth zu Alzey
~~2. Ludwig Kranz, im Dienste bei Ihnen~~
2. Elisabetha Schlapp, Ehefrau von Adam Gosch, Gastwirth daselbst
3. Johannes Fuchs, Ackermann zu Wörrstadt,
4. Stephan Schmitt Weber zu Wöllstein

Mit
der k. Gl. Adv.

2902

An
Hr. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Margaretha Kaulzahn

No 2902

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

d. 21ten Febr. 1820.

Durch Ihre Zuschrift v. 17ten dieses haben Sie mir eine gerichtliche Urkunde für Margaretha [illegible] Schmitt, Frau des Adam Schmitt von [illegible], [illegible] übersandt, um solche in Gemäßheit des Art. 69 § 9 der Civilprozeßordnung weiter zu befördern. Da die Gemeinde [illegible] im Rheinkreis und zwar im [illegible] Bezirk Frankenthal gelegen ist, so hätte derselben die Zustellung direkt gemacht werden sollen. Es scheint aber, daß hier ein Irrthum unterlaufen ist, und daß der [illegible] statt dieser [illegible] für Ad. Schmitt [illegible] [illegible] Würzburg hat [illegible] wollen. In der Anlage folgt demnach diese Urkunde zurück, um die [illegible] [illegible] zu [illegible].

Statt

Der k. Gen. Proc.

2903.

An
Hl. Staatsprokurator
K. Lautern

eadem

Sie haben mir durch Ihre Zuschrift vom 18ten dieses unter andern 2 gerichtliche Urkunden übersandt, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] Gemeinde [illegible], für welche sie bestimmt sind, ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daher den [illegible] Gerichtsboten [illegible] nur [illegible] zu [illegible], um die gedachten Urkunden [illegible] zu schreiben, [illegible] [illegible] Überzeugung [illegible] [illegible] Gerichtsboten die Weisung zu geben, künftig seine Akten [illegible] zu schreiben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Statt

Der k. Gen. Proc.

No 2904

An
das k. Landkommissariat
Homburg

d. 22ten Febr. 1820

In der Anlage [illegible] ich dem [illegible] k. Landkommissariat [illegible] [illegible] gegen den [illegible] [illegible] mit [illegible] zur [illegible] übersenden.

Statt

der k. Gen. Proc.

2905.

An
Hl. Staatsprokurator
K. Lautern

d. 23ten Febr. 1820

Übersendung von 4 gerichtlichen Urkunden für
1. Franz [illegible]
2. [illegible] [illegible]
3. [illegible], [illegible]
alle drei zu K. Lautern
4. [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible]

Der k. Gen. Proc.

No 2906

An
Hl. Staatsprokurator
zu Speyer

Den 23ten Febr. 1820

Überschickung einer gerichtlichen Akte für Catharina Stein [illegible] zu Waldfischbach

Der k. Gl. Adv.

2907

An
Hl. Staatsprokurator zu
Frankenthal

Eodem

Das k. [illegible] hat die angefügten für [illegible] Michael [illegible] zu [illegible] in Königreich Sachsen bestimmten gerichtlichen Urkunden wieder zurückgeschickt, [illegible] k. Sächsischen Gesandtschaft zu [illegible] erhaltenen Bericht [illegible] in dem Königreiche [illegible] in den Herzogthümern Sachsen [illegible] bekannt [illegible]. Diese Urkunden folgen demnach hierbei zurück.

Mit [illegible]
Der k. Gl. Adv.

2908

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau

Eodem

Auf [illegible] Zuschrift vom [illegible] habe [illegible] gerichtliche Urkunde für Frau Maria Magdalena geborene von Esch, Wittwe von Carl Friedrich v. Waldenburg [illegible] [illegible] Wiederverheirat [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] Wiederverheirat [illegible] [illegible] [illegible]

aber im k. preuß. [illegible] des [illegible]. Diese Urkunde folgt demnach wieder zurück, und [illegible] [illegible] bekannt ist, [illegible] zu [illegible]

Mit [illegible]
Der k. Gl. Adv.

No 2909

An
Hl. Staatsprokurator zu
K. Lautern

Den 24ten Febr. 1820

Beifolgende Ausfertigung des [illegible] und [illegible] gegen [illegible] [illegible] von K. Lautern, erhalten Sie mit dem Auftrage, solche den [illegible] zu stellen und [illegible] unverzüglich [illegible] zu lassen und die durch den Art. 245 des [illegible] gesetzbuchs über das peinliche [illegible] vorgeschriebenen [illegible] zu [illegible].

Mit
Der königl. Gl. Adv.
Unterz. [illegible]

2910

An
Hl. Staatsprokurator zu
Landau

d. 26ten Febr.

In der [illegible] [illegible] [illegible] Valentin [illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible] den k. Rentamt zu Landel [illegible] [illegible] [illegible]

Gewissheit zu verschaffen.

Mit

Der k. G. Pr.

No 2911

An

H. Staatsprokurator zu Frankenthal

Den 26ten Febr. 1820

Beiliegende Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklageakts gegen Jak. Schmitt aus [illegible] belieben Sie an denselben zuzustellen und hierauf denselben zugleich in das hiesige Justizhaus abführen zu lassen, so wie die durch Art. 245 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorgeschriebene Nachricht aufzustellen.

Mit

Staatsprok. Koller Substt.

2912

An

H. Staatsprokurator zu Landau

Andern

Gleichfalls Schreiben wie das vorige in Betreff gegen Johann [illegible] aus [illegible]

Mit

Staatsprok. Koller Substt.

2913

An

H. Staatsprokurator Dahier

Andern

Zu der Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung des Verweisungsurtheils und Anklageakts gegen 1. Michel [illegible] Ackersmann zu [illegible] 2. Peter Jakob Schmitt zu [illegible], mit dem Auftrag sie denselben unverzüglich zuzustellen und sie demnächst sobald als möglich hierher führen zu lassen. Zugleich belieben Sie die durch den Art. 245 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorgeschriebene Benachrichtigung aufzustellen.

Mit

Der k. G. Pr.

No 2914

An

H. Staatsprokurator zu Landau

D. 28ten Febr 1820

In der Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung des Verweisungsurtheils und der Anklageakte gegen Jonathan Rittmann und Consorten um solche den Angeklagten ungesäumt zuzustellen und diese demnächst mit den Überführungsstücken hierher bringen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich Ihnen, daß die Angeklagten [illegible] [illegible] und [illegible] eine besondere Wachsamkeit auf sie zu haben, damit keine Gelegenheit finden, [illegible].

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin die schon oft gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß nemlich die Überschickung der Kriminal-Gefangenen doch nicht immer bis auf den letzten Augenblick aufgeschoben werden sollte. Es ist mir aufgefallen daß [illegible] wenn bei Rittmann und Consorten die Untersuchung überhaupt [illegible] gedauert hat. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß diese Verzögerung zum Theil durch die Nachlässigkeit des Friedensrichters zu [illegible] veranlaßt worden, allein man begreift nicht, zumal nicht durch einen Versehen [illegible] [illegible] an denselben die [illegible] abgelangt werden können. [illegible]

Ich ersuche Sie [illegible] in Zukunft [illegible] [illegible] [illegible] der Criminalacten bedacht zu seyn, und deshalb mit dem Herrn Untersuchungsrichter Rücksprache zu nehmen. Besonders [illegible] eine zeitige [illegible] bei weitläufigen und verwickelten Prozeduren, wo viele Zeugen vorkommen, zu wünschen, damit man [illegible] Zeit habe sich gehörig darauf vorzubereiten und nicht Gefahr laufe, in der Uebereilung wesentliche Zeugen zu vergessen oder durch kommen zu lassen, [illegible] die Anlage bei gewissen [illegible] unerläßlich und unabweislich [illegible] dürfte.

Mit [illegible]

Der k. G. Adv.

Testamentsverordnung

No. 2915.

An
kgl. K. Curatel der Stiftungen erster Instanz
zu
Freysing

d. 28. Feb.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ladung mit der Bitte zu überschicken, die darauf benannten Individuen auf den in derselben angegebenen Tag vor das Zuchtpolizeigericht dahier vorladen, und mir die Ladung mit der Insinuationsurkunde demnächst gefälligst wieder zukommen lassen zu wollen.

Indem ich Ihnen die Versicherung meiner Bereitwilligkeit zu ähnlichen Gegendiensten wiederhole, habe ich die Ehre [illegible]

Der k. G. Adv.

No. 2916

An
Hl. Staatsprocurator zu
Landau

Den 28. Febr. 1820

In der Anlage erhalten Sie die Ladungen mit dem Auftrag, die darauf benannten Individuen auf die in denselben angegebenen Tage vor das Assisengericht vorladen zu lassen, und wiederum die Ladung mit der Zustellungsacte wieder zurück zu schicken.

Mit [illegible]
Stutzer Koller [illegible]

No. 2917

An
Hl. Staatsprocurator
Frankenthal

Gleiches Schreiben wie dergleichen betreffs gewisser Vorladungen

Stutzer Koller

No. 2918

An
Hl. Staatsprocurator
dahier

eodem

Gleiches Schreiben wie das vorige betreffs deren Ladungen vor den Assisen

mit [illegible]
Stutzer Koller

2919

An
Hl. Staatsprocurator zu
K. Lautern

eodem

Uebersendung einer Vorladung vor die pfälzischen Assisen in Sachen gegen [illegible]

Stutzer Koller

Nro. 2920

An
Hl. Staatsprokurator
dahier

d. 28. Feb. 1820

Ja die Belege überschickt daß bey **fünf** Ladungen und Zeugen vorliegen bei der nächsten Assise abgehört werden sollen. Die betreffenden sehr eilen Bezug zu stellen zu lassen und mir [illegible] zurückzuschicken. Da die Zeit zur Ausführung der Sache sehr kurz ist, so ist den Gerichtsboten die schleunige Besorgung der Zustellungen ganz besonders anzuempfehlen.

durch G. Adr.

Nro. 2921.

An
Hl. Staatsprokurator zu
Zweibrücken

d. 29. Feb. 1820.

Übersendung einer Ladung an den [illegible] in der Sache gegen Peter Schwarz von [illegible].

Nro. 2922

An
Hl. Staatsprokurator zu
Mainz

d. 1. März 1820

Übersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. Conrad Stock, Küfer zu Alzey
2. Ludwig Kunz, in Diensten bei Herrn [illegible] Sattler angestellt

durch
den K. G. Adr.

Nro. 2923

An
Hl. Staatsprokurator
dahier

d. 1. März 1820

Übersendung zweier gerichtlichen Akten für
1. Christian Wenzel zu Oberstreiberg
2. Peter Wagner zu Mad-delsheim

durch den K. G. Adr.

2924

An
Seine Majestät den König von
Baiern
Zum geheimen Staatsministerium der Justiz

eodem

Übersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. Friedrich Frey, Gerichtsbote
2. Stephan Joseph Walter angestellter Gerichtsbote
beide zu Weisenburg, Departement des Niederrheins in Frankreich [illegible]

durch K. G. Adr.

2925

An
Das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt der Herrschaft
Meisenheim zu
[illegible] Meisenheim

eodem

Übersendung zweier gerichtlichen Urkunden für
1. Carl Meyer, Seifensieder in Meisenheim
2. Carl Faber, Handelsmann daselbst

durch K. G. Adr.

No. 2926.

An
das 1. Regiments-Commando des
4ten Chevau-legers Regiment (Kaiser
Franz)
dahier.

Den 1 März 1820.

Bei den nächsten Assisen kommt eine Untersuchungssache vor, welche einen zu Albersweiler verübten beträchtlichen Gelddiebstahl betrifft. Unter den Zeugen befindet sich Michel Stilgen, 23 Jahr alt, von Birkweiler, derzeitiger Chevauxleger im 4ten Regiment, 3te Eskadron.

Da die Prozedur vor den Assisen erfordert, daß die Zeugen mündlich ~~[illegible]~~ und in Person vor denselben ihre Erklärung abgeben, so beehre ich mich, ein verehrliches Regiments-Commando zu ersuchen, den gedachten Michel Stilgen anzuweisen, den eilften dieses Monats morgens um 9 Uhr vor dem Assisen-Gericht dahier zu erscheinen, um in der erwähnten Sache als Zeuge vernommen zu werden.

Indem man seine Bereitwilligkeit zu allen ähnlichen Gegendiensten wiederholt, hat man die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren.
der k. Gl. Advokat L. Koch.

No. 2927.

An
Hr. Appellationsrath Maurer
dahier.

Den 1ten März 1820.

Der Herr Präsident des Appellat. Gerichts hat mir das angebogene Begnadigungsgesuch des Bernhard Cob von Edenkoben, zur ~~Begutachtung mitgetheilt~~ welcher zu einer korrektionellen Strafe verurtheilt worden, zur Begutachtung mitgetheilt.

Da Ew. Wohlgeb. in dieser Sache die Funktionen der Anklagebehörde bekleidet haben, und mit den dabei vorgekommenen Umständen bekannt sind, so ersuche ich Sie, dem Herrn Präsidenten des Appell. Gerichts die verlangte gutachtliche Aeußerung gefälligst zukommen zu lassen.
Mit voll. Hochacht. der k. Gl. Advokat

No. 2928.

An
den Herrn Präsidenten des
k. Appellat. Gerichts dahier.

Den 1ten März 1820.

Auf Ew. Hochwohlg. verehrliche Zuschrift vom 28ten des vorigen Monats beehre ich mich zu erwiedern, daß ich dem Vorschlag des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal in Betreff der Anstellung von dem Rechtskandidaten Friedrich Georg Michel von Grünstadt nachgesuchten Anstellung als Anwalt bei diesem Gericht vollkommen beistimme. Der Bittsteller besitzt die zur Bekleidung einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnisse, hat durch praktische Übungen sich in den Geschäftsgang eingeschult und steht in Ansehung seiner moralischen Eigenschaften im besten Rufe.

Das Bezirksgericht zu Frankenthal gehört zu denjenigen, an welchen die meisten Prozesse vorkommen. Die Zahl von fünf Anwälten ist daher nicht übersetzt; sie können alle fünf recht gut [illegible] bestehen. Die Partheien haben nicht nur keinen Nachtheil dadurch zu erleiden, sondern gewinnen an Förderung der Prozesse und bei billiger Behandlung, wenn die Zahl der Anwälte nicht zu gering ist.

Mit vorz. Hochachtg
der k. Gl. Advokat.

No. 2929.

An
den Herrn Präsidenten des
k. Appellat. Gerichts dahier.

+ an die allerhöchste
Stelle gerichtete

Den 1 März 1820.

In der Anlage beehre ich mich, Ew. Hochw. die mir zugekommene + Bittschrift der Friedensrichter Wentz zu Kirchheimbolanden und Jung zu Otterberg zu übersenden, worin dieselben um die Bewilligung des ganzen Gehaltes von den ihnen interimistisch übertragenen erledigten Friedensrichterstellen der Kantonen

Gemeinderäthen und Kirchenbehörden angehören.

Aus den vor ihnen entwickelten Gründen und insbesondere wegen der vielfältigen Reisen, welche die Bittsteller + zu machen genöthigt waren und welche bei der Natur des Dienstes nicht nur geringe Kosten für sie verursacht haben, scheint es wirklich billig zu seyn, ihnen den ganzen Gehalt zukommen zu lassen, der mit jenen Stellen verbunden ist. Das Gesuch der Bittsteller dürfte um so mehr Berücksichtigung verdienen, als dieselben die ihnen interimistisch übertragenen Funktionen mit ausgezeichnetem Eifer, einer unermüdeten Anstrengung und keine Opfer scheuenden Hingebung verwaltet haben.

+ zu jeder Jahrszeit

Mit vorz. Hochacht. pp

der k. General-Advokat

L. Koch